Digitized by Google

J. austr. Zeitschrift
66 e - 1838,3

Digitized by Google

<36610828090016

<36610828090016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde.

Nach des Gründers Tode fortgesetzt

von

Dr. Thomas Dolliner,
k. k. Hofrathe,
Dr. Joseph Kudler,
k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor,
und
Dr. Moriz Fränzl,
k. k. Professor.

Jahrgang 1838.

Dritter Band.

Notizenblatt.

Vom Januar bis December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß
des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar bis December.

Recenſionen inländiſcher Werke:

Seite

über Nippel's Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches für die geſammten deutſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie mit beſonderer Berückſichtigung des praktiſchen Bedürfniſſes; ſiebenten Bandes erſte Abtheilung; enthaltend die §§. 983 bis einſchließig 1125; vom Herrn Franz Ritter v. Minaſiewicz, Advocat zu Lemberg 1

— Helfert's Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle nach dem gemeinen und dem öſterreichiſchen Kirchenrechte; vom Herrn Profeſſor Pachmann 13

— Pankraz's Verſuch einer Abhandlung über den Inhalt der Beyurtheile und Endurtheile nach der allerh. Entſchließung vom 23. May 1835; vom Hrn. Dr. u. Profeſſor Haimerl 36

— Wildner's Beweis durch in- und ausländiſche Handels- (Fabriks-, Apotheker-) und Handwerksbücher vor öſterreichiſchen Civilgerichten; vom Herrn Dr. und Profeſſor Moriz v. Stubenrauch 63

— Füger's adeliges Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitſachen in den deutſchen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie. Fünfte, neuerdings revidirte und vermehrte Auflage vom Dr. Franz Xav. Haimerl; vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 76

— Härdtl's verſchiedene Arten der Anrechnung in den Pflichttheil nach nach dem k. k. öſterr. allgem. bürgerl. Geſetzbuche; und über die Berechnung der Erbtheile unter Teſtamentserben nach den §§. 556 — 558 des a. b. G. B.; vom Herrn Regierungsrathe und Profeſſor Dr. Winiwarter 105

Digitized by Google

Seite

über Herzog's Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthume Oesterreich; vom Herrn Professor Dr. Eduard Tomaschek 161

— Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen; vom Professor Dr. Fränzl . . . 199

— Schuller's Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des königl. preußischen Landrechtes; vom Herrn Dr. Schindler 247

— Kremer's longobardisch-österreichisches Lehenrecht; vom Herrn Advocaten Dr. Ignaz Wildner 279

— Hofmann's Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichts-Instruction; vom Herrn Professor Dr. Moriz v. Stubenrauch . 327

— Graßl's Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich; vom Herrn Professor Dr. Pachmann in Olmütz . 363

Uebersicht der österreichischen juridisch-politischen Literatur vom Jahre 1837; vom Hrn. Prof. Dr. Springer in Wien 419

über Winiwarter's österreichisches bürgerliches Recht, systematisch dargestellt und erläutert. Dritter Theil. Des dinglichen Sachenrechts zweyte Abtheilung; vom Herrn Professor Dr. v. Gapp in Wien 475

Ausländische Literatur:

Albrecht's Ausbildung des Eventualprincipes im gemeinen Civilprocesse; angezeigt vom Herrn Professor Dr. Haimerl 29

Rumpf's Ressort und Organismus sämmtlicher Preußischer Staatsbehörden und öffentlichen Anstalten; angezeigt vom Herrn Professor Dr. Moriz v. Stubenrauch . . 41

Tell-Poussin's amerikanische Eisenbahnen; Geschichtliches ihrer Ausführung, Baukosten, Ertrag, Verwaltung und Gesetzgebung derselben. Aus dem Französischen übertragen und unter Beyfügung der Beschreibung und Zeichnung eines Stephenson'schen Eisenbahn-

Digitized by Google

Seite

Dampfwagens, dann einer Ueberſicht der bis Ende 1835 in den vereinigten Staaten ausgeführten, begonnenen und projectirten Eiſenbahnen, herausgegeben von H. F. Lehritter; angezeigt vom Herrn Dr. Carl Eugen Schindler 77

Michelſen's Zunftzwang und Gewerbefreyheit; angezeigt vom Herrn Agenten Dr. Schuller 88

Rau's Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. I. Band, Volkswirthſchaftslehre. Dritte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe; angezeigt vom Herrn Profeſſor Dr. Eduard Tomaſchek 121

Müller's Lehrbuch des deutſchen gemeinen Criminalproceſſes, mit beſonderer Berückſichtigung der deutſchen Particularrechte; angezeigt vom Herrn Profeſſor Dr. Moriz v. Stubenrauch 164

Mittermaier de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo; angezeigt vom Herrn Dr. und Profeſſor A. Hye 209

Neueſte Erſcheinungen in der Criminalgeſetzgebung. Erſter Artikel; angezeigt vom Dr. und Profeſſor Fränzl . . . 25

Kappler's Supplement des juriſtiſchen Promptuariums; angezeigt vom Herrn Dr. Carl Schindler 295

Nebenius' Herabſetzung der Zinſen der öffentlichen Schulden, mit Rückſicht auf die Zeitverhältniſſe und insbeſondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduction der franzöſiſchen Schuld; angezeigt vom Herrn Dr. Joſeph Ritter v. Kalchberg, k. k. Profeſſor 335

Sartorius Lehre von der Widerklage nach dem gemeinen deutſchen Civilproceſſe; angezeigt vom Hrn. Profeſſor Dr. Moriz v. Stubenrauch 379

Julius' Sendſchreiben über die amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme; angezeigt vom Dr. Moriz Fränzl, k. k. Profeſſor 427

Reden's Der Mehlhandel Deutſchlands nach Amerika; angezeigt vom Dr. Moriz Fränzl, k. k. Profeſſor . 491

Digitized by Google

Chronik der im Jahre 1838 erflossenen oder erst in diesem Jahre bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

	Seite
vom Januar	26
— Februar	56
— März	90
— April	122
— May	174
— Juny	225
— July	264
— August	296
— September	344
— October	395
— November	440
— December	494

Miscellen für das Jahr 1838:

vom Januar	34
— Februar	61
— März	104
— April	159
— May	196
— Juny	244
— July	284
— August	324
— September	357
— October	416
— November	473
— December	514

Nekrolog	VI. 246
Alphabetisches Register zum Notizenblatte	516

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath Jänner 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses, von Franz Xav. J. F. Nippel, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe, Ehrenmitgliede der k. k. Provinzial-Hauptstadt Grätz. Siebenten Bandes erste Abtheilung; enthaltend die §§. 983 bis einschließig 1125. Grätz, 1834. Im Verlage bey Damian und Sorge. (XXII.; 350 Seiten gr. 8.).

Die erste Abtheilung des VII. Bandes enthält die Erläuterung der V praktisch wichtigen Hauptstücke des a. b. G. B. von dem Darleihensvertrage, von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung, ferner von dem Tausch- und Kaufvertrage, endlich von Bestand-Erbpacht- und Erbzinsverträgen; welche Gegenstände der Herr Verfasser mit einer den früheren Bänden seines Commentars entsprechenden Ausführlichkeit und Umsicht behandelt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Bey der Commentirung dieses Hauptstückes hat der Herr Verf. die auf den Darleihensvertrag sich beziehenden Finanzgesetze, welche zur Zeit und nach der Kundmachung des a. b. G. B. in Kraft getreten sind, an den zukömmlichen Orten umständlich angeführt, und viele darnach zweifelhaft erscheinende praktische Fragen berührt.

S. 33 wirft der Herr Verf. bey der Erörterung des §. 991 des a. b. G. B. die Frage auf, was der Anleiher in dem Falle dem Darleiher zurückzustellen verbunden sey, wenn er statt des baren Geldes vom Darleiher einen Privat-Schuldschein bekommt, und, da es ihm an der baldigen Ueberkommung des baren Geldes gelegen ist, den Schuldschein mit Verlust an einen Dritten verkauft, oder dem Schuldner

selbst, um zum Besitze eines disponiblen Capitals zu kommen, einen Theil gegen sogleiche Berichtigung des übrigen Theiles nachgesehen hat. Diese Frage löst der Herr Verf. ganz richtig damit, daß hier vorläufig zu beurtheilen seyn wird, zu welchem Opfer sich der Anleiher nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes herbeylassen mußte, um für den erhaltenen Schuldschein bares Geld zr erlangen, und diesen Verlust der Gläubiger sich gefallen lassen müsse; weil bey dem Umstande, daß der Anleiher eigentlich nicht die Abtretung einer Privatforderung, sondern die Erlangung eines baren Geldbetrages bezielet, der Darleiher bey der Uebergabe des Privatschuldscheines den Anleiher zugleich bevollmächtiget, sich um diesen Schuldschein unverzüglich bares Geld zu verschaffen, und somit jener Aufwand, den der Anleiher zur Herbeyschaffung des baren Geldes zu machen gezwungen ist, auf Rechnung des Darleihers, und nur der etwa überflussige, unnöthige Aufwand hierbey auf Rechnung des Anleihers gehe.

Bey der Erläuterung des §. 994 vermissen wir die Lösung der in der Praxis oft wiederkehrenden Frage, ob die Zinsen mit 6 von 100 damahls gefordert werden können, wenn solche bey der Bestellung einer Hypothek ausdrücklich bedungen worden wären, der Gläubiger jedoch den mit den Tabularförmlichkeiten vollständig versehenen Schuldschein, aus welchem er somit jederzeit auf sein gerichtliches Ansuchen das Pfandrecht erlangen dürfte, ohne alle Intabulirung in seinen Händen behält. In diesem Falle scheinen, ungeachtet des vom Schuldner eingeräumten Intabulirungsbefugnisses dennoch bis zu der vom Gläubiger angesuchten und erwirkten Intabulirung 6 von 100 gefordert werden dürfen, weil einerseits durch die bloße Ausstellung des Schuldscheines mit allen Tabularförmlichkeiten das Pfandrecht noch nicht als gegeben im gesetzlichen Sinne angesehen werden konn (§. 451 des a. b. G. B.), andererseits der Grund des Gesetzes für diese Ansicht spricht, weil nämlich die größeren Zinsen bey einem Darleihen ohne Unterpfand, einerseits wegen der größeren Unsicherheit der Forderung des Gläubigers, andererseits aber deßhalb zugelassen werden, weil der Schuldner dafür die Freyheit genießt, mit seinem gesammten Vermögen ungehindert zu verfügen, weil es durch kein jemandem Dritten zustehendes dingliches Recht belastet wird; welche beyde Gründe in dem hier vorausgesetzten Falle eintreffen.

S. 41 wird vom Herrn Verf. mit hinreichenden Gründen erwiesen, daß ungeachtet der §. 988 des a. b. G. B. vorschreibt, daß zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital vorgeschrieben werden dürfen, dennoch auch ein mündliches Uebereinkommen zu dieser Umstaltung rückständiger Zinsen in ein Capital genüge.

S. 45 — 54 werden bey der Erläuterung des §. 1000 des a. b. G. B. die Bestimmungen des im gedachten Paragraphe berufenen Wucherpatentes ausführlich angegeben.

S. 56 scheint der Herr Verf. als den Grund des Gesetzes (§. 114 der allgemeinen, §. 182 der galizischen Gerichts-Ordnung), welches zur Giltigkeit der Schuldscheine entweder die eigenhändige Schrift und Unterschrift des Ausstellers, oder nebst der eigenhändigen Unterschrift desselben die Mitfertigung zweyer Zeugen erfordert, die Beseitigung des Leichtsinnes von Seite des Anleihers und wucherli-

Digitized by Google

cher Bedrückungen von Seite des Darleihers anzusehen. Referenten scheint jedoch der Grund der gedachten Vorschriften der G. O. eher in der Beseitigung der Fälschung von Schuldscheinen zu liegen; denn wäre der vom Herrn Verf. angegebene Grund richtig, so hätte der Gesetzgeber zur Giltigkeit des Darleihens die schriftliche Abschließung dieses Vertrages vorschreiben müssen, weil er sonst, bey der Zulassung mündlicher Darleihensverträge jene Absicht, dem Leichtsinne nämlich und wucherlichen Bedrückungen zu begegnen, nicht realisiren könnte; wenigstens hätte der Gesetzgeber auch bey den mündlichen Darleihensverträgen zu ihrer Giltigkeit die Anwesenheit zweyer Zeugen gefordert, was doch nicht Statt findet. Der Grund der Beseitigung nachgemachter Unterschriften in Schuldscheinen findet aber in den hier besprochenen Vorschriften der G. O. seine volle Befriedigung.

Daraus, daß nach dem §. 1001 des a. b. G. B. ein über das Darleihensgeschäft ausgestellter Schuldschein in Ermanglung der im gedachten Paragraphe vorgeschriebenen inneren Form einen vollständigen Beweis nicht mache, läßt sich folgerecht schließen, daß er doch irgend einen Beweis mache. Einen halben Beweis kann man demselben wohl nicht in einem solchen Falle zuschreiben, weil der Gesetzgeber sowohl in der Gerichtsordnung, als in manchen neben derselben geltenden Hofdecreten die halbe Beweiskraft ausdrücklich nur den ordentlich geführten Handlungsbüchern zuschreibt, und es auch an sich inconsequent wäre, einen in irgend einem Puncte schon als unredlich erwiesenen Schein einem durchaus redlich und ordentlich verfaßten Handlungsbuche in Rücksicht auf die Beweiskraft gleich zu stellen. Es scheint daher ein solcher Schuldschein nur den Gebrauch seinem Inhaber gewähren zu können, daß er als ein Wahrscheinlichkeitsgrund (versteht sich in den nicht als unredlich bereits erwiesenen Puncten desselben) in den Fällen dienen kann, in welchen der Gesetzgeber den Richter anweiset, sich nach Wahrscheinlichkeitsgründen zur Vornahme eines gewissen Schrittes zu bestimmen; z. B. einen von der Partey seinem Gegner aufgetragenen Haupteid dem letzteren so aufzulegen, daß er denselben nicht zurückschieben dürfe, sondern selbst schwören müsse. Stünde daher z. B. im Schuldscheine der Umstand unredlich angeführt, daß A dem B eine Summe von 1000 fl. in klingender Münze geliehen, und in eben dieser Münze diese Summe zurück zu bekommen habe, bey der nicht erfolgten Zahlung aber und bey dem daraus entsprungenen Prozesse würde erwiesen, A habe dem B nicht klingende Münze, sondern Obligationen geliehen, und B benützte daher diesen Umstand, daß der Schuldschein im Ganzen keinen vollständigen Beweis mehr mache, dazu, um auch das Quantum des darin ausgedrückten Darleihens von 1000 fl. und etwa auch die darin enthaltenen, erlaubter Weise eingegangenen Bedingungen zu läugnen, so dürfte der Richter auf Verlangen des Erben des Darleihers, der über alle diese Thatumstände in der Replik den Haupteid unzurückschiebbar aufträgt, denselben dem Anleiher unzurückschiebbar auflegen, weil der obwohl nicht vollständig beweisende Schuldschein doch das vom Kläger behauptete Quantum des Darleihens und die darin angegebenen Bedingungen wahrscheinlich macht, zumahl, da nach der Voraussetzung in diesen Puncten die Unredlichkeit des Schuldscheines nicht erwiesen ist, der Erbe aber von dem ganzen Factum keine eigene Kenntniß hat.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

S. 73 lesen wir die nicht anstandsfreye Meinung des Herrn Verf., daß Vollmachten, jemanden etwas zu schenken, schriftlich errichtet werden müssen, aus dem Grunde, weil ein durch einen Bevollmächtigten gemachtes Versprechen aus zwey Willensäußerungen zusammengesetzt erscheint, nämlich a) aus der Willensäußerung des Machtgebers, als eigentlichen Schenkers, womit er den Machthaber berechtiget, in seinem Namen eine Schenkung zu machen, und b) aus jener des Machthabers, wodurch er die dem Machtgeber angehörige Sache einer bestimmten Person unentgeltlich zu überlassen erkläret. Diese beyden Willensäußerungen, in Vereinigung genommen, stellen erst das Versprechen dar, aus dessen Annahme für den Beschenkten ein Recht erwächst.

Dieses sind die Gründe des Herrn Verf. für seine obgedachte Ansicht. Es stehen denselben jedoch nach der Meinung des Referenten folgende Gegengründe entgegen:

Wollte man in diesem Falle zur Giltigkeit der Vollmacht eine Schrift für nöthig erachten, so würde man schon gegen den §. 1005 des a. b. G. B. verstoßen, welcher ohne Ausnahme, und nicht bloß in der Regel erlaubt, gültige Bevollmächtigungsverträge mündlich oder schriftlich zu errichten. Daß der Gesetzgeber den Fall der Schenkung nicht vor Augen gehabt habe, wird dadurch widerlegt, daß der bald nachher folgende §. 1008 des a. b. G. B. von der Bevollmächtigung zu Schenkungen spricht. Der Grund, warum selbst die Vollmacht zur Schenkung an das Erforderniß der schriftlichen Ausstellung nicht gebunden erscheint, ist daraus erklärbar, daß es in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Machtgeber und Machthaber, an sich genommen, gleichgiltig ist, ob die Schenkung mit oder ohne Uebergabe der Sache geschehen solle; ja, es könnte leicht der Machthaber in dem Falle, wenn er vom Machtgeber den Auftrag hatte, die Schenkung mit Uebergabe zu machen (in welchem Falle das Erforderniß der schriftlichen Vollmacht schon aus dem vom Herrn Verf. selbst angegebenen Grunde, daß die zwey Willensäußerungen mitsammen erst den Schenkungsvertrag und zwar nach der Voraussetzung, mit Uebergabe bilden, wegfallen muß, §. 943 des a. b. G. B.), die Schenkung dennoch ohne Uebergabe vollbringen, wenn ihn etwas an der unverzüglichen Uebergabe hindert; sollte er also wegen mangelnder schriftlicher Bevollmächtigung die Schenkung gar nicht zu Stande bringen können, da in der Bevollmächtigung zur Schenkung mit Uebergabe jene zur Schenkung ohne Uebergabe als ein minus im plus enthalten angesehen werden muß; denn darf der Machthaber schenken und übergeben, so darf er auch, wenn es nicht anders möglich ist, ohne Uebergabe schenken, indem er, gemäß dem §. 1009, das zur Giltigkeit einer solchen Schenkung von seiner Seite erforderliche Mittel der Einhändigung einer schriftlichen Urkunde an den Beschenkten anwendet. Obschon es daher an sich seine Richtigkeit hat, daß, wie der Herr Verf. behauptet, das Versprechen, welches durch einen Bevollmächtigten gemacht wird, aus zwey Willensäußerungen zusammengesetzt ist, so kann doch daraus — nach den vom Ref. oben an-

gegebenen Gründen — der Schluß nicht gezogen werden, daß beyde diese Willensäußerungen schriftlich vorhanden seyn müssen, zumahl, da der §. 943 des a. b. G. B. nur dieses zur Entstehung des Klagerechtes aus einer ohne Uebergabe der geschenkten Sache geschlossenen Schenkung erfordert, daß darüber dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde eingehändigt werde. Nur wenn der Gesetzgeber zur Giltigkeit des Schenkungsvertrages die schriftliche Schließung desselben, falls er ohne Uebergabe geschieht, gefordert hätte, wären die Gründe des Herrn Verf. beweisend gewesen; weil damahls das Versprechen nicht zum Theile aus einer mündlichen und zum Theile aus einer schriftlichen Aeußerung bestehen dürfte, und weil damals ohne die schriftliche Urkunde durchaus kein giltiger Schenkungsvertrag bestehen, und ihm nicht bloß das Klagerecht fehlen würde (vergl. §§. 943 und 1432 des a. b. G. B.).

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

S. 149 wird vom Herrn Verf. sehr gründlich, insbesondere durch die scharfsinnige Berufung auf den §. 378 des a. b. G. B. dargethan, daß, wenn einer von den tauschenden Parteyen die getauschte, aber noch nicht übergebene Sache vor der Uebergabe entwendet wird, diese Partey, wenn die Entwendung ohne ihr Verschulden Statt gefunden hat, nicht verhalten werden könne, diese Sache zum Zwecke der Vollziehung der Uebergabe an seinen Compaciscenten zu vindiciren, indem der Tauschende nur verpflichtet ist, die versprochene Sache bis zum Zeitpuncte der Uebergabe sorgfältig zu bewahren, der Verwahrer aber dem Hinterleger nur für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, nicht aber für den Zufall haftet.

S. 153 erklärt der Herr Verf. die im §. 1047 des a. b. G. B. vorkommenden Worte: „Tauschende sind verpflichtet, die vertauschten Sachen zum freyen Besitze zu übergeben und zu übernehmen," rücksichtlich unbeweglicher Sachen dahin, daß die Sache frey von Rückständen und darauf haftenden Schulden zu übergeben sey. Ref. scheint jedoch diese Erklärung nicht ganz richtig zu seyn, indem auf der Sache haftende Schulden eigentlich die Freyheit des Besitzes der Sache nicht hindern. Freyheit des Besitzes scheint sich vielmehr auf Abwesenheit eines fremden Mitbesitzes rücksichtlich der getauschten Sache und fremder Ansprüche auf den Besitz derselben zu beziehen.

S. 159 wird ganz richtig bemerkt, daß auf einen nach der bedungenen Zeit der nicht erfolgten Uebergabe entdeckten Schatz der Uebernehmer nur dann einen Anspruch habe, wenn er an der Verzögerung der Uebergabe kein Verschulden trägt, weil der Ueberträger immer bis zur Zeit der wirklich erfolgten Uebergabe Eigenthümer des Grundes bleibt, ihm somit gemäß dem §. 399 des a. b. G. B. derjenige Antheil gebühre, welcher von einem gefundenen Schatze dem Eigenthümer des Grundes zufällt.

S. 162 sagt der Herr Verf. bey der Erklärung des §. 1052 des bürgerl. Gesetzbuches, daß zum Beweise der Bereitwilligkeit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, um auf die Uebergabe von der anderen Seite dringen zu dürfen — zum wenigsten nöthig

Digitized by Google

seye, womit man von seiner Seite die getauschte Sache einem Dritten mit der Weisung in Verwahrung gebe, sie nach erfülltem Vertrage von der anderen Seite seinem Mitpaciscenten zu übergeben. Diese bestimmte Art der Bezeugung seiner Bereitwilligkeit scheint jedoch Referenten einerseits gesetzlich unnöthig, andererseits häufig ihrem Zwecke nicht entsprechend zu seyn. Denn für die Sicherheit des anderen Theiles ist eigentlich dadurch nicht mehr gesorgt, als wenn sich die Sache beym Hinterleger selbst befände, indem der Dritte eben so wie der Hinterleger selbst den anderen Theil hintergehen, und seine Verbindlichkeit nicht erfüllen könnte. Andererseits scheint nach der gesetzlichen Vorschrift zum Beweise der Bereitwilligkeit zur Uebergabe, eine durch keine Thatumstände widersprochene Erklärung, daß man dem anderen vertragschließenden Theile gleich nach erfolgter Uebergabe, den betreffenden Gegenstand gleichfalls übergeben wolle, zu genügen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

S. 166 erklärt der Herr Verf. den Verkauf einer fremden Sache überhaupt für ungiltig aus dem Grunde, weil der Kaufvertrag in dem §. 1053, wo die Definition desselben aufgestellt wird, zu den Titeln der Erwerbung des Eigenthumes gezählt wird, mithin nach der Ansicht des Herrn Verf., wo die Erwerbung des Eigenthumes unmöglich ist, auch der Kaufvertrag nicht giltig seyn kann. Allein nach der Ansicht des Ref. wird diese Meinung durch den §. 1461 des a. b. G. B. widerlegt. Nach dieser Gesetzstelle wird der Kauf zu den rechtmäßigen Titeln zur Ersitzung einer Sache gezählet. Nun versteht sich wohl von selbst, daß nur ein giltiger Kaufvertrag oder anderer Vertrag überhaupt einen giltigen rechtmäßigen Titel abgeben dürfe; und doch wird bey der Ersitzung vorausgesetzt, daß die zu ersitzende Sache fremd sey, weil der Besitzer, welcher dieselbe mittelst eines rechtmäßigen Titels an sich gebracht hat, sonst keiner Ersitzung nöthig hätte. Ja der §. 1461 des a. b. G. B. sagt ausdrücklich: „Jeder Besitz ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernehmung des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre. Offenbar kann daher auch eine Sache, deren Eigenthum dem Uebergeber nicht gebührt, den Gegenstand eines giltigen rechtmäßigen Titels, unter anderen also auch des Kaufes abgeben.

Obwohl also der §. 1053 den Kauf zu den Titeln der Eigenthumserwerbung rechnet, so kann daraus nicht der umgekehrte Schluß gezogen werden, daß ein jeder Kauf die Eigenthumserwerbung nach sich ziehen müsse, so daß sonst kein giltiger Kaufvertrag vorhanden seyn könnte.

Uebrigens behält sich Ref. vor, die bey Ueberlassungen fremder Sachen überhaupt möglichen zweifelhaften Fälle an einem anderen Orte umständlicher zu besprechen.

S. 175 spricht der Herr Verf. bey der Erläuterung des §. 1057 seine Meinung hinsichtlich der in dieser Gesetzstelle gedachten Stim-

menmehrheit dahin aus, daß darunter nicht die absolute, sondern die relative Stimmenmehrheit zu verstehen seye. Zum Beweise wird sich auf die Analogie vom §. 56, I. Abtheilung der Instruction für die Justizstellen, und von der Vorschrift rücksichtlich der Wahl des Concursmasse-Verwalters, ferner auf die Bestimmung, daß auch die Schiedsrichter sich bey ihrer Entscheidung an die (gedachten) Vorschriften, die für Richter gelten, zu halten haben, berufen; endlich wird vom Herrn Verf. der im §. 1057 vorkommende Ausdruck „nicht einmahl die wirkliche Stimmenmehrheit" für sich angeführt. Allein der in der letztgedachten Stelle vorkommende Ausdruck: die wirkliche Stimmenmehrheit, welcher nur der relativen Mehrheit entgegengesetzt seyn kann, scheint Ref. alle Gründe des Herrn Verf. zu überwiegen, und die Worte: „nicht einmahl" bezeichnen nur, wenn nicht nur keine Einhelligkeit, sondern auch keine wirkliche Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.

Ganz richtig bemerkt aber der Herr Verf. wider die Ansicht Zeiller's und Scheidlein's, daß, wenn eine aus den zur Bestimmung des Preises bestimmten Personen gar keinen Ausspruch thun würde, nur in dem Falle der Kauf für nicht geschlossen anzusehen wäre, wenn diese Eine Stimme einen entscheidenden Einfluß auf die Bestimmung des Preises haben könnte.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-Erbpacht und Erbzins-Verträgen.

S. 239 lesen wir die Behauptung des Herrn Verf., daß durch die Uebergabe des Bestandstückes an den Bestandnehmer, derselbe zwar nicht den Besitz des Bestandstückes, jedoch den Besitz des Rechtes, die Sache zu gebrauchen, erlange. Diese Ansicht setzt den Grundsatz voraus, daß auch persönliche Sachenrechte Gegenstand des Besitzes im Sinne des I. Hauptstückes II. Theils des a. b. G. B. seyn können. Da aber Ref. sich eine umständliche Untersuchung über die Richtigkeit dieses Grundsatzes, welcher sehr viele praktische Folgen nach sich zieht — hierorts bloß vorbehalten muß, um nicht die Gränzen einer Recension zu überschreiten, so genüge hier der bloße Widerspruch jenes, vom Herrn Verfasser nicht bewiesenen Grundsatzes und der in Folge desselben aufgestellten Behauptung, daß der Bestandnehmer durch Uebergabe des Pachtstückes in den Besitz seines persönlichen Rechtes wider den Bestandgeber eintrete.

S. 240 äußert der Herr Verf. die Meinung, daß, wenn der Bestandgeber dem Bestandnehmer weder ausdrücklich das Befugniß, seinen Bestandvertrag zu intabuliren eingeräumt, noch erkläret hat, daß er auch die nachfolgenden Besitzer des Gutes verbindlich machen wolle: der Bestandnehmer seinen Bestandvertrag nicht pränotiren und durch Justificirung seines Bestandrechtes ein dingliches Recht gemäß dem §. 1095 des a. b. G. B. erlangen dürfe, was der Herr Verf. aus seiner bey der Erklärung des §. 453 aufgestellten Ansicht folgert, daß nämlich die Justificirung einer Pränotation nicht durch Liquidirung des pränotirten Rechtes selbst, sondern durch den Beweis des Titels zum Pfandrechte geschehen müsse. Die Gründe für die

gegentheilige, bisher in der Praxis vorherrschende Meinung hat Referent an einem andern Orte [1]) ausführlich vorgelegt.

S. 243 erklärt sich der Herr Verf. dahin, daß durch die Eintragung des Bestandvertrages in die öffentlichen Bücher der Bestandnehmer nur die Sicherstellung seiner Forderung, keineswegs aber das Recht erlange, auch gegen jeden Dritten, der sich etwa in der Ausübung des Bestandrechtes gleichfalls befindet, zu klagen; durch die Intabulirung des Bestandvertrags geschehe bloß, daß die Verpflichtung des Bestandgebers als eine dingliche Last von einem Besitzer der in Bestand gegebenen Sache auf einen andern übergehe; sie habe jedoch auf das Verhältniß eines Dritten mit dem Bestandgeber keinen Einfluß. Allein die Worte des §. 1095: Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches zu betrachten, scheinen diese vom Herrn Verf. behauptete Einschränkung nicht zu vertragen. Denn was ein dingliches Recht sey, kann nicht arbiträr bestimmt, sondern muß aus dem §. 307 des a. b. G. B. erklärt werden, wo die Natur der dinglichen und persönlichen Rechte gesetzlich ausgesprochen erscheint; wornach ein dingliches Recht gegen einen jeden Besitzer der (körperlichen oder unkörperlichen) Sache ausgeübt werden darf. Auch scheint es die Absicht des Gesetzgebers zu seyn, dem Bestandnehmer durch die Eintragung seines Bestandvertrages in die öffentlichen Bücher nicht bloß für die Zukunft (nämlich gegen den etwa nachfolgenden Besitzer der in Bestand gegebenen Sache), sondern auch für die Gegenwart (also auch gegen jeden Störer des Bestandnehmers in der Ausübung seines Rechtes) zu sichern, zumahl da der Mangel des Schutzes für die Gegenwart am häufigsten auch jenen für die Zukunft vereiteln dürfte. —

Ganz richtig wird S. 249 bemerkt, daß, wenn der Bestandnehmer in Folge §. 1097 einen dem Bestandnehmer obliegenden nothwendigen Aufwand auf die in Bestand gegebene Sache gemacht hätte, er sogleich auf den Ersatz dringen dürfe; einen bloß nützlichen Aufwand hingegen erst nach beendeter Pachtzeit zurück verlangen könne, weil der Bestandgeber während der Bestandzeit von den vermehrten Nutzungen noch keinen Genuß hat, und es möglich ist, daß die durch den gemachten Aufwand erzielten Vortheile während der Bestandzeit durch zufällige Ereignisse ganz oder theilweise wieder verloren gehen könnten; der §. 1097 aber diesen Ersatz dem Bestandnehmer gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag zuschreibt (§. 1036).

S. 259 lesen wir bey der Erläuterung des §. 1101 des a. b. G. B. die mit gehaltvollen Gründen unterstützte Ansicht des Herrn Verf. (die mit der Zeiller'schen übereinstimmt), daß das Pfandrecht des Vermiethers sich nur dann auf solche Fahrnisse erstrecke, die dem Miether von einem Dritten anvertraut worden sind, wenn der Vermiether selbe redlicher Weise für ein Eigenthum des Miethers halten konnte.

---

[1]) Vergl. meine systematische Darstellung des Tabularbesitzes nach dem österr. allg. bürgerl. Rechte S. 82 und folg.

Digitized by Google

S. 261 behauptet der Herr Verf. mit dem Herrn Hofrathe Benoni, daß dem Vermiether das Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke und Fahrnisse des Miethers schon unmittelbar aus dem Gesetze gebühre, und daß es eines besonderen Actes (respective der nach dem Hofdecrete vom 5. November 1819 vorzunehmenden Beschreibung der Fahrnisse, welche sich zur Zeit der eingebrachten Klage in der Wohnung des Miethers befinden) zur Erwerbung des Pfandrechtes nicht bedürfe. Zur Begründung dieser ganz richtigen Ansicht beruft sich der Herr Verf. größtentheils auf die vom Herrn Hofrathe Benoni bekanntlich in seiner, dieser Zeitschrift eingeschalteten Abhandlung über diesen Gegenstand benutzten Gründe.

Eben so wird vom Herrn Verf. S. 267 ganz richtig behauptet, daß das Pfandrecht des Vermiethers, ungeachtet der von Scheidlein vorgebrachten Gründe, vor dem früher erlangten executiven Pfandrechte anderer Gläubiger keinen Vorzug habe.

S. 283 erklärt der Herr Verf. den §. 1106 des a. b. G. B. in den Endworten: „So wird deßwegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle," dahin, daß, obschon hier nur vom Pachtstücke die Rede ist, dennoch aus den Anfangsworten des §.: „Hat der Bestandnehmer" zu schließen sey, daß unter dem Pachtstücke in diesem §. die in Bestand gegebene Sache überhaupt, also mit Inbegriff der gemietheten Sachen zu verstehen sey, weil, wie der Herr Verf. behauptet, auch ein gleicher Grund für die gemiethete Sache spreche. Referent glaubt jedoch, diese ausdehnende Erklärung des Wortes Pachtstück nicht zulassen zu dürfen, denn wie aus der Vergleichung der nachfolgenden Paragraphe zu ersehen ist, bedient sich der Gesetzgeber der Ausdrücke Pachtstück und in Bestand gegebene Sache, dann: „Bestandnehmer und Pächter" nicht willkürlich, sondern in Folge der vom Gesetzgeber im §. 1091 des a. b. G. B. gemachten ausdrücklichen Distinction zur Bezeichnung verschiedener Arten des Bestandvertrages. Es ist daher auf die gesetzliche Unterscheidung streng zu achten, und in der fraglichen Stelle des §. 1106 um so weniger unter dem Pachtstücke die in Bestand gegebene Sache überhaupt zu verstehen, als auch die vom Herrn Verf. behauptete Gleichheit des Grundes der gesetzlichen Verfügung des §. 1106 nicht so evident ist, und vom Referenten geläugnet wird. Denn verbindet sich der Bestandnehmer ausdrücklich, auch alle andern außerordentichen Unglücksfälle (nebst den Feuer- und Wasserschäden und den Wetterschlägen) zu tragen, so will der Gesetzgeber durch die Endworte des §. 1106 unterscheiden, ob es sich um eine gemiethete oder gepachtete Sache handelt, indem bey gemietheten Sachen, worunter wohl in der Regel nur Wohnungen zu verstehen sind, ohnehin schon durch die ersteren in diesem §. 1106 erwähnten Unglücksfälle, wie Feuer- und Wasserschäden, sehr leicht der zufällige Untergang der ganzen gemietheten Sache, nämlich der Wohnung erfolgen dürfte, mithin der Miether schon im ersteren, im §. 1106 vorausgesetzten Falle, nämlich wenn er unbestimmt alle Gefahren auf sich nimmt, den Bestandzins auch bey dem z. B. durch Feuer verursachten gänzlichen Untergange der gemietheten Wohnung ganz entrichten muß, um so mehr also im zweyten Falle des §. 1106, nämlich wenn er ausdrücklich sich verbindet, auch alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle zu

tragen. Hingegen kann wohl ein gepachtetes Gut durch Feuer- oder Wasserschaden nicht ganz untergehen, sondern bloß beträchtlichen Schaden leiden, deßhalb ist der Fall, daß dasselbe ganz untergehen sollte, etwas wirklich außerordentliches, welcher gänzliche Untergang somit dem Pächter auch damals nicht zu Schaden zu gereichen hat, wenn derselbe auch alle außerordentlichen Unglücksfälle nebst Feuer, Wasser und Wetterschlag auf sich genommen hätte.

S. 285 wird vom Herrn Verf. bey der Erläuterung des §. 1107 des a. b. G. B. ganz richtig bemerkt, daß insoferne die abgesonderten Früchte zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich, mithin gemäß dem §. 296 des a. b. G. B. als Zugehör des gepachteten Gutes anzusehen sind, die Verordnung des §. 1107 auf solche Früchte nicht anzuwenden komme, ein in solchen Früchten zugestoßener zufälliger Schaden somit nicht gemäß dem §. 1106 auf Rechnung des Pächters gehe, obschon dieselben bereits abgesondert sind; der Pächter kann daher in diesem Falle, obschon nicht einen Nachlaß vom Pachtzinse, dennoch aber fordern, daß der Abgang des fundus instructus von dem Verpächter herbeygeschafft werde, weil dieser das Pachtgut im brauchbaren Stande zu erhalten stets verbunden bleibt, und der Pächter nur gewöhnliche Ausbesserungen zu bestreiten hat.

S. 290 — 294 untersucht der Herr Verf. die praktisch wichtige und bereits vom Herrn Landrechts-Präsidenten Dominik Edlen v. Ordacki in einer ausführlichen Abhandlung (so wie zum Theile auch vom Referenten in seiner systematischen Darstellung des Tabularbesitzes nach dem österr. allg. bürg. Rechte S. 127 und 128) besprochene Frage, was für Rechtsmittel der Bestandgeber nach verflossener Bestandzeit gebrauchen dürfe, wenn ihm der Bestandnehmer die Zurückstellung der in Bestand gegebenen Sache verweigert, insbesondere ob er gegen den sich weigernden Bestandnehmer in possessorio summario auftreten dürfte? — Die Gründe des Herrn Präsidenten v. Ordacki sucht der Herr Verf. mit der Behauptung zu widerlegen, daß der Bestandnehmer ein wirklicher Besitzer seines Bestandrechtes ist, mithin die beyden Rechtsmittel der Erhaltung im Besitze und der Wiedereinsetzung in denselben auf Pächter und Verpächter als solche, Anwendung finden. Der Herr Verf. behauptet somit weiter, daß nach Verlauf der bedungenen Zeit dem Pächter der Titel zur Fortsetzung seines Pachtbesitzes mangle; seine Weigerung, die Sache zurückzustellen, erscheine somit als ein eigenmächtiger Schritt, den Pachtbesitz fortzusetzen, und ein Recht, das ihm nur für einen bestimmten Zeitraum eingeräumt worden ist, in ein immerwährendes Recht zu verwandeln; er werde somit nach dem §. 345 zum unechten Besitzer. Referent bemerkt hier für's erste, daß die Haupt-Hypothese, daß auch persönliche Sachenrechte wirklich (im Sinne des I. Hauptstückes, II. Theils des a. b. G. B.) besessen werden können, nicht ausgemacht erscheine, und Ref. sich bereits oben vorbehalten habe, diese Frage umständlicher zu besprechen. Hier bemerkt Ref. vorläufig gegen die obige Argumentation des Herrn Verf. nur dieses, daß aus dem Mangel des Titels die Unechtheit des Besitzes nicht gefolgert werden könne, weil ein rechtmäßiger Besitz unecht, und umgekehrt, ein unrechtmäßiger Besitz echt seyn kann; überdieß nach der Ansicht des Herrn Verf. über den Mangel

Digitized by Google

des Rechtes in possessorio summarissimo entschieden werden müßte; endlich der Grund, summarissime zu verfahren, hier wegfalle, weil keine Gefahr am Verzuge vorhanden seyn dürfte, welche jedoch den Hauptgrund der in manchen Fällen vom Gesetzgeber zugelassenen summarischen Procedur bildet.

S. 306—307 wird vom Herrn Verf. wider die Ansicht Zeiller's mit Recht behauptet, daß, wenn der Bestandnehmer den Bestand nach Verlauf der bestimmten Zeit zwar fortsetzt, jedoch nicht willkührlich, sondern bloß wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles, welcher ihn an der Unterbrechung des Gebrauches der Sache verhindert hat, der Bestandvertrag dennoch als von seiner Seite stillschweigend erneuert anzusehen kommt, wenn der Bestandgeber von diesem Zufalle keine Kenntniß hat; weil, wie der Herr Verf. aus dem vom Zwange bey Verträgen geltenden Gesetze analogisch mit Scharfsinn den Schluß zieht, der Bestandgeber, welcher davon keine Kenntniß hat, die in der Erscheinung vorliegende Erklärung als den wahren inneren Willen des Bestandgebers anzusehen berechtiget ist.

S. 331 wird vom Herrn Verf. mit gehaltvollen Gründen erwiesen, daß die im §. 1120 vorkommenden Ausdrücke: „Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen Anderen veräußert," die Vermachung des Bestandstückes, durch einen letzten Willen, nicht begreife, insbesondere wegen der Vorschrift der §§. 610 und 622 des a. b. G. B., und eben so auch die Schenkung des Bestandstückes an einen Dritten in dieser Stelle des §. 1120 ausgeschlossen sege.

S. 335 wird vom Herrn Verf. bey der Erläuterung des nämlichen Paragraphes die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, wenn der Käufer des Bestandstückes gegen den Verkäufer sich verbunden hätte, den Bestandnehmer vor Verlauf der in dem Bestandvertrage festgesetzten Zeit in seinem früheren Bestandrechte nicht zu beirren, der Käufer des Bestandstückes gegen den Bestandnehmer dennoch das Recht der Aufkündigung gemäß dem §. 1120 ausüben dürfe, oder nicht? Der Herr Verf. stimmt bey der Beantwortung dieser Frage der Ansicht Scheidlein's bey, daß nämlich der Käufer dem Bestandnehmer ungeachtet seiner, bloß gegen den Verkäufer übernommenen Verbindlichkeit, sein Recht dennoch aufkündigen dürfe, weil man durch einen Anderen keine Rechte erwerben könne, mithin im Falle, wenn der Käufer von dem Aufkündungsrechte dennoch Gebrauch macht, bloß dem Verkäufer, der den Bestandnehmer schadlos halten muß, in dem Falle, wenn die Zuhaltung des Bestandvertrages als Bedingung des Kaufvertrages erscheint, auf die Aufhebung des Kaufes, im Falle aber, wenn das Versprechen dieser Zuhaltung dem Kaufvertrage nicht als eine Bedingung beygerückt wäre, auf Erfüllung des Vertrages zu klagen, das Recht zukomme; daß endlich der Bestandnehmer sich nur dann mit diesem Vertragspuncte wider den Käufer schützen dürfte, wenn ihm der Käufer sein Vertragsrecht wider den Käufer abgetreten hätte. — Referent glaubt jedoch, in dem Falle einer vom Käufer übernommenen Vertragspflicht zur Zuhaltung des Bestand-Contractes, könne der Bestandnehmer unmittelbar gegen den Käufer von diesem Vertragspuncte in dem Falle schon Gebrauch machen, wenn er entweder vom Verkäufer oder vom Käufer von diesem Vertragspuncte benachrichtet worden ist, denn da derje-

Digitized by Google

nige, zu dessen Gunsten bloß ein Mandat von Jemanden an einen Dritten erlassen worden, in einem solchen Falle der geschehenen Benachrichtigung wider den Dritten klagen darf (§. 1019 des a. b. G. B.), so darf dieses um so mehr derjenige, zu dessen Gunsten der Dritte nicht bloß ein Mandat erhalten, sondern gar eine besondere Vertragspflicht übernommen hat.

S. 341 sagt der Herr Verf. bey der Erläuterung des §. 1121 des a. b. G. B., daß die Entschädigung, welche dem Bestandnehmer im Falle einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung des Bestandstückes gebührt, nur die eigentliche Entschädigung, nicht aber volle Genugthuung begreife, weil hier der Schade aus der Veräußerung kein vorsätzlich vom Eigenthümer der Sache dem Bestandnehmer zugefügter Schade ist; volle Genugthuung gebühre somit dem Bestandnehmer nur im Falle des §. 1120, nämlich bey der freywilligen Veräußerung des Bestandstückes. Referenten scheint diese Unterscheidung der im Falle des §. 1120 und im Falle des §. 1121 gebührenden Entschädigung nicht zulässig zu seyn. Denn diese Unterscheidung würde nur dann annehmbar, wenn die Entschädigung, wovon die beyden in der Frage stehenden Paragraphe sprechen, als ein Ersatz für eine widerrechtlich zugefügte Beschädigung anzusehen wäre. Diese in den §§. 1120 und 1121 dem Bestandnehmer zugefügte Entschädigung ist aber nur als ein Ersatz desjenigen anzusehen, was der Bestandnehmer zwar ohne sein Verschulden, aber auch nur dadurch verlieret, daß der Eigenthümer des Bestandstückes von seinem freyen Veräußerungsrechte Gebrauch macht. Es scheint nämlich die Absicht des Gesetzgebers dahin zu gehen, den sein Eigenthum in Bestand Lassenden an der freyen Disposition über sein Eigenthum nicht zu verhindern; mithin ihm nicht nur überhaupt die Uebertragung des Eigenthumes an einen Dritten zu gestatten, sondern auch ihm dieselbe dergestalt zu gestatten, daß der neue Eigenthümer den Bestandnehmer im Bestand zu erhalten nicht verhalten werde, weil sonst dem Bestandgeber als Eigenthümer der Sache manchmahl durch diese Last die beste Gelegenheit einer vortheilhaften Veräußerung fruchtlos entschlüpfen dürfte. Billiger schien es somit dem Gesetzgeber, dem Bestandnehmer nur den Ersatz sowohl des wirklichen Schadens als des entgangenen Nutzens zuzusprechen, dagegen dem Eigenthümer in der Veräußerung der Sache größere Freyheit zu verschaffen. Nur für den Fall eines intabulirten Bestandvertrages war eine Ausnahme wegen der Bestimmung der öffentlichen Bücher erforderlich; daß nämlich der Eigenthümer zwar auch in diesem Falle das Bestandstück veräußern dürfe, jedoch nur mit der Last, den Bestandnehmer bis zum Ende der bedungenen Zeit im Bestande zu belassen. Die Entschädigung, wovon die §§. 1120 und 1121 sprechen, scheint somit von einer ähnlichen Beschaffenheit mit jener zu seyn, welche der §. 46 des a. b. G. B. im Falle des Rücktrittes von einem Eheverlobnisse zuspricht; indem auch hier der Schaden bloß aus dem Gebrauche des Rücktrittsrechtes entspringt, somit kein widerrechtlich zugefügter Schade ist. — Wäre die in dem §. 1120 besprochene Entschädigung als der Ersatz eines widerrechtlich zugefügten Schadens anzusehen, so hätte der Herr Verf. auch behaupten müssen, daß sobald der Käufer von dem Bestehen des Bestandvertrages beym Kaufe nur Kenntniß hatte, er schon den Bestandnehmer im Gebrauche belassen müßte, weil der Gesetzgeber doch nicht gestatten kann, einen Schaden widerrechtlich jemanden zuzu-

Digitized by Google

fügen, und ihn dann zu ersetzen; mithin behauptet werden müßte, daß der Käufer um so mehr damahls den Bestandnehmer ohne weiters im Gebrauche der Sache belassen müßte, wenn er (der Käufer) im Kaufvertrage sich dazu verpflichtet, weil eben daraus schon ersichtlich ist, daß er von dem Bestandvertrage Kenntniß hatte.

Wenn somit die in den §§. 1120 und 1121 besprochene Entschädigung nicht als Ersatz eines widerrechtlich zugefügten Schadens, sondern bloß als Ersatz desjenigen anzusehen kommt, was der Bestandnehmer im Falle des §. 1120 durch den Gebrauch des Rechtes des Bestandgebers zur freyen Veräußerung der Sache, und im Falle des §. 1121 durch den Gebrauch des Rechtes der Gläubiger des Bestandgebers und des Gerichtes zur executiven Veräußerung des Bestandstückes verliert, so ist klar, daß diese Entschädigung nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzes nach dem XXX. Hauptstücke des II. Theils des a. b. G. B. (wo von dem widerrechtlichen Schaden die Rede ist), sondern bloß nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu bemessen ist, den Bestandnehmer wegen der Veräußerung des Bestandstückes und dadurch erfolgter Aufhebung seines Bestand-Contractes vollkommen schadlos zu halten; weßhalb dem Bestandnehmer sowohl im Falle des §. 1120 als auch des §. 1121 eine gleiche Entschädigung zugesprochen werden muß.

Franz Ritter v. Minasiewicz,
Advocat zu Lemberg.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle nach dem gemeinen und dem österreichischen Kirchenrechte. Von Joseph Helfert, Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen-, und römischen Civilrechtes an der Carl-Ferdinandeischen Universität, Fürst-erzbischöflichem Consistorialrathe, Examinator zu Curat-Pfründen in der Prager Erzdiöcese. Prag, in Commission der Buchhandlung Joh. G. Ritters v. Mösle sel. Witwe u. Braumüller in Wien, am Graben Nr. 1144. — 1837. (XIV u. 482 S. [1]).

Wie viele Bücher mag es wohl geben, die, wie das hier angesetzte, binnen sechs Monathen die erste, zweyte und dritte Auflage erlebt haben? Liegt aber in dieser Erscheinung offenbar eine Anerkennung der um die Bearbeitung kirchenrechtlicher Materien unermüdet thätigen Verwendung des Herrn Verfassers; so möchte sich derselbe dieser Anerkennung um so mehr erfreuen, als er darin zugleich eine Erklärung finden darf, mit der jenes Publicum selber, dem zunächst seit zwey Decennien alle seine geistigen Kräfte zugewendet sind, gewissen eben so

[1]) Da diese Recension das Werk von einer andern Seite als die im letzten Hefte des vorigen Jahrganges gelieferte betrachtet, so glaubt man ihr ebenfalls hier einen Platz verstatten zu können.

Anmerkung der Redaction.

Digitized by Google

giftigen, als ärgerlichen Verläumdungen eines für auswärtige Journalistik [1]) geschäftigen Auflauerers, der sich wohlweise nicht nennt, das Brandmahl unverschämter Lügenhaftigkeit aufdrückt. In der That! man wird bey unparteyischem Vorgange, und die gute Mahnung des heil. Augustinus [2]) im Auge, in diesem Buche so wenig, als in irgend einem früheren Helfert'schen Werke etwas finden, das wider den katholischen Glauben verstößt, oder auch, wie jener ausländische Denunciant fürchten ließe, nur den Verdacht erregen könnte, Prof. Helfert dürfte in einem oder dem andern Puncte, worüber er sich vielleicht noch nicht in Drucklettern ausgesprochen, einer eigenen, von der lehrenden Kirche schon verworfenen Ansicht folgen. Wir finden hier wieder, wie in allen früheren Werken, nur besonnene Urtheile, die nichts weniger als Neuerungen in Glaubenssachen bezwecken — — doch eben erinnern wir uns, daß wir keine Glaubens-Apologie des Herrn Verfassers, sondern eine Recension über den literarischen Werth seines Buches liefern sollen! Um nun aber unsern Lesern eine deutliche Ansicht dessen, was denn eigentlich in dem oben beschriebenen Buche verhandelt wird, zu geben, bemerken wir, daß der Herr Verfasser nach einer mäßigen Einleitung, in welcher vom Style überhaupt, und von den guten Eigenschaften des Geschäftsstyles insbesondere (§§. 1 — 16), von Curtoisie und äußerer Form der Geschäftsaufsätze (§§. 17 u. 18) gesprochen wird, mit Hinweisung auf die Literatur dieses Gegenstandes (§. 20) sogleich zur Ausführung seines im vorletzten Paragraphe (§. 19) dieser Einleitung selbst bezeichneten Systemes schreitet, indem er nach zwey Abtheilungen, zuerst von jenen bürgerlichen Geschäftsaufsätzen handelt, welche auch im geistlichen Leben vorkommen können, dann aber von jenen, die dem geistlichen Stande eigenthümlich angehören. In der ersten Abtheilung wird I. der Geschäftsaufsätze an Behörden, dann II. der Privaturkunden (A. Vertragsurkunden, B. Urkunden über eine einseitige Verpflichtung oder Berechtigung, C. andere einseitige Willenserklärungen) gedacht. Die zweyte Abtheilung zerfällt in sieben Hauptstücke: 1.) Von den auf die Person des Geistlichen sich beziehenden Geschäftsaufsätzen; 2.) von den auf geistliche Pfründen sich beziehenden Geschäftsaufsätzen; 3.) von jenen, die das seelsorgerliche Amt; 4.) von jenen, welche die kirchlichen Gebäude; 5.) von jenen, die das Kirchenvermögen; 6.) von jenen, die das Clerikal-Vermögen betreffen; 7.) von der pfarrlichen Geschäftsführung.

In doctrinelle Rechtsbestimmungen läßt sich, seiner Aufgabe treu, Professor Helfert nur in so weit ein, als es zum Verständnisse dessen, was er über Inhalt und Form eines jeden Geschäftsaufsatzes zu sagen gedenkt, nothwendig ist; dagegen sind die Erklärungen, die über das Wesen eines jeden solchen Aufsatzes vorkommen, genau und verständlich, und die Beyspiele, welche die vorgetragene Lehre anschaulich machen sollen, um so zweckmäßiger, als sie dem lernenden Leser gar oft eine und die andere Rechtsnorm, über die im Kirchenrechte zu lehren ist, in wohlthätige Erinnerung bringen, und den üblich gewordenen Kanzleyton, auf den alte Praktiker sich so viel zu Gute halten, an sich tragen. Dabey finden sich ganz ungesucht so viele Winke der Klugheit, daß es wohl nur bey jener außerordentlichen Gesetzkunde, die Prof.

---

[1]) S. die katholische Kirchenzeitung v. J. 1836, Nr. 105.

[2]) „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas."

Digitized by Google

Helfert, Zeuge seiner übrigen Werke, durch die sorgfältigste Benützung aller ihm zugänglich gewesenen Quellen zu erwerben wußte, und bey der ihm, als Consistorialrath einer so großen Diöcese, als die Prager Erzdiöcese ist, zugewiesenen Amtswirksamkeit, die seiner wißbegierigen Aufmerksamkeit so viele Erfahrungen bringen mußte, möglich war, ein Buch zu liefern, welches, alle Verhältnisse des geistlichen Geschäftslebens umfassend, bey allen Geschäftsaufsätzen dieses Standes als Führer und Rathgeber gelten kann. Wir wünschen, daß auch recht viele Theologen dieses Buch zur Hand nehmen, denn wir zweifeln, daß einer es bey irgend einem Falle unbefriedigt von sich legen werde.

Wir könnten nunmehr auch ins Detail gehen, und das ausgesprochene Urtheil, womit wir der Wahrheit das Zeugniß geben, durch einzelne Anführungen rechtfertigen; dadurch aber würde dem Herrn Verfasser, der seine Meisterschaft längst schon bewährt hat, wenig, noch weniger aber der Wissenschaft gedient seyn, in deren Interesse es uns vielmehr zu liegen scheint, dasjenige herauszuheben, worüber uns — vielleicht mit Unrecht, und solchen Falles wollen wir gerne zurücktreten — Zweifel und Bedenken, oder doch eine eigene Meinung zu Sinne gekommen ist. Um gleich mit dem ersten Paragraphe anzufangen, und dann Schritt für Schritt den Herrn Verfasser zu begleiten, so ist uns gleich in diesem die von dem höhern Styl gegebene Erklärung aufgefallen. Ist nämlich der niedere Styl dann vorhanden, wenn der Vortrag auf allgemeine Faßlichkeit berechnet ist, so muß der höhere Styl, meinen wir, derjenige seyn, der nicht allgemeine Faßlichkeit bezielt, also eine höhere Bildung voraussetzt, gleichviel übrigens, welche Seelenkräfte er zunächst in Anspruch nimmt. Wer in allgemein bekannten Bildern schreibt, beschäftigt doch gewiß auch die Phantasie, aber er schreibt deßhalb, meinen wir, noch nicht im höheren Style. Umgekehrt kann eine ganz für den Verstand allein berechnete philosophische Abhandlung ganz wohl im höheren Style geschrieben seyn.

§. 4 enthält vortreffliche Bemerkungen über die zu einem guten Geschäftsstyle erforderliche Sprachreinheit und erklärt sich mit vollem Rechte sowohl gegen diejenigen, welche, wie Jean Paul Richter sagt, gerne allen Nationen (besonders aber den Franzosen, bey denen wir Deutsche es am wenigsten nöthig hätten) ihre Bücklinge machen, als auch gegen jene, die an einer eigenen Verdeutschungswuth krank liegen. Am Ende dieses §. aber heißt es, in Oesterreich sey ausdrücklich gebothen, daß die in den Gesetzen enthaltenen Ausdrücke beybehalten werden. Das dafür anbezogene Hofdecret vom 14. Juny 1784 spricht jedoch nur von Prozeßschriften und den in der damals neuen Gerichtsordnung enthaltenen Ausdrücken. Generalisiren läßt sich dieß wohl schwerlich, denn noch gelten bey uns viele Gesetze aus vergangenen Jahrhunderten, in denen man, da mit der deutschen Sprache damals noch nicht zurecht zu kommen war, manchen fremden Ausdruck, manche fremde Wortfügung und Verbindung und manches jetzt ganz veränderte Wort eben so unbedenklich gebrauchte, als man dergleichen jetzt, da unsere Sprache um so Vieles weiter ist, ohne Bedenken als ein unserer Sprache fremdes Element vermeiden kann.

Zu dem in §. 5 Gesagten wäre die Anmerkung nicht unnöthig gewesen, daß, da wir Deutsche, wie bekannt, keinen akademischen Sprachrichter haben, und über die Regeln unserer Rechtschreibung gar nicht von einerley Ansicht sind, es also kommen kann, daß man bey aller Ueberzeugung, ein Wort müsse so und so geschrieben werden, den-

Digitized by Google

noch Aergerniß gibt, — es räthlich sey, in der Orthographie das zu beobachten, was insgemein beobachtet wird, oder doch, wo man überwiegender Gründe wegen abweichen zu müssen glaubt, dieselbe Schreibart, damit der Lesende eine absichtliche Abweichung erkenne, in demselben Aufsatze wenigstens noch ein Mahl zu gebrauchen.

Wenn im §. 6 die Einfachheit der Sprache mit vollem Grunde als etwas, dem Geschäftsstyle Wünschenswerthes gerühmt wird, so ist die Behufs derselben angerathene Vermeidung von Floskeln u. dgl. gewiß auch nach des Verfassers Absicht cum grano salis zu verstehen. Dringen sich dem Schreibenden Metaphern und Redefiguren von selber auf, so würde eine ängstliche Vermeidung derselben die Darstellung gezwungen, trocken, kalt machen. In gleicher Weise können auch humoristische Wendungen, sogar Ironien, insofern sie nicht gegen die im §. 8 besprochene Würde verstoßen, ihre gute Wirkung machen, der Herr Verfasser hat sie aber im §. 7 wahrscheinlich deßwegen ganz verworfen, weil der Gebrauch dieser stylistischen Mittel, wird er nicht mit besonderer Geschicklichkeit gemacht, immer schaden muß.

Das im §. 17 Gesagte hätten wir etwas vollständiger gewünscht. Wie viel wird nicht auf Titel und Prädicat gehalten, und wie wenige geistliche Herren, die, fern von den Cirkeln der Etikette, auf dem Lande zu wirken berufen sind, möchten das hierin Uebliche wissen! Zu wissen, wie Beamte und Frauen zu tituliren sind, möchte gar Mancher verlangen, und hinsichtlich der Frauen wäre es auch nicht einmahl genug, auf den §. 92 des a. b. G. B. zu verweisen, da sich, aller Juristik zum Trotze, die Idee bereits sehr verbreitet hat, verheirathete Frauen könnten immer noch auf den angebornen höhern Stand Anspruch machen.

Was im §. 22 über Bittschriften eben so verständig als verständlich gesagt wird, dürfte in mehreren Puncten eine Wiederholung dessen scheinen, was bereits in der Einleitung über Kürze, Einfachheit, Bescheidenheit u. s. w. gesagt worden ist; dennoch meinen wir hier, wie in einigen spätern Paragraphen, die bey guter Gelegenheit gemachte Nutzanwendung jener allgemeinen Theorie nur zum Verdienste anrechnen zu müssen.

§. 23. Promemorien werden mitunter auch, wie Recensent aus eigener Erfahrung weiß, bey Stellen eingereicht, und dann müssen sie in der Aufschrift den Namen der Stelle allerdings haben. In dem S. 24 und 25 angeführten Beyspiele hätte Schreiber dieses den Schlußsatz etwas anders lauten lassen sollen, um nicht durch einen bloßen Gemeinplatz zu offenbaren Tiraden Anlaß zu geben.

Das zur Beleuchtung des §. 24 gewählte Beyspiel ist überaus sinnreich, doch scheint uns die daselbst (S. 28) aufgeführte Schenkungsurkunde und der auf dieselbe folgende Revers, der zu Ende wieder eine Schenkung auf den Todesfall enthalten soll, die für dergleichen Schenkungen wesentliche Begebung des Widerrufes (§. 956 des a. b. G. B.) nicht so deutlich, als vielleicht wünschenswerth ist, zu enthalten.

In §. 25 wäre eine Darstellung mit Rücksicht auf Klagen in und außer Streitsachen nicht unzweckmäßig gewesen, zugleich wäre es dem Herrn Verfasser leichter geworden, einige nützliche Bemerkungen (wie solche, recht brauchbar, bey andern Paragraphen vorkommen) hinsichtlich der vor einem Civilgericht anzubringenden Streitklagen, worüber die Geistlichen während ihres theologischen Curses fast gar nichts hören, anzubringen.

Digitized by Google

Daß in den Begriff einer Rechtfertigungs- oder Vertheidigungsschrift das Merkmahl einer gegen den sich Vertheidigenden unrechtmäßig erhobenen Klage oder Anschuldigung nicht aufgenommen wurde (§. 26), erklären wir von daher, daß der Herr Verfasser, wenn er den Begriff weiter nahm, für die auf der Seite 32 im zweyten Absatze angebrachte löbliche Bemerkung Raum gewinnen wollte.

Etwas mehr dürfte sich gegen den §. 28 sagen lassen. Nach dem Sprachgebrauche scheint zu dem Wesen eines Berichtes erforderlich, daß die Anzeige von einer untergeordneten Behörde gemacht werde. Von einem Privaten wird eine Aeußerung oder Erklärung, aber kein Bericht erstattet. Darum hätte Recensent die ganze Lehre auf den zweyten Theil des Buches verwiesen, wie denn auch wirklich am Ende des §. 28 auf diesen Theil verwiesen wird. Insbesondere ist uns die unter Nr. 5 gemachte Angabe: „Ist aber der Bericht nach Zeittheilen bemessen....“ aufgefallen. Da wir bisher gemeint haben, die Berichtszeit laufe dießfalls erst vom Zustellungstage, und nach dieser Maxime wirklich oft schon manipuliren sahen, so hätten wir zur Berichtigung unserer, wie wir jetzt erfahren, irrigen Meinung, gerne das Gesetz, das der Herr Verf. für sich hat, gelesen.

Nach einer im §. 31 gegebenen, sehr gründlichen Erklärung über jene Art schriftlicher Aufsätze, die man „Vorstellungen“ nennt, handelt der Herr Verf. im §. 32 von Recursschriften. Daß nun aber ein Recurs erst dann Platz finden dürfe, wenn die Vorstellung bey der untern Behörde erfolglos blieb, ist zwar eine, wie der gleich darauf angeführte Grund beweiset, sehr wohlgemeinte Lehre; rechtliche Nothwendigkeit dürfte dieselbe nur ausnahmsweise für sich haben. Ja, im Falle einer unter Präclusion bestimmten Recursfrist wäre es vielleicht gar bedenklich, erst noch bey der ersten Behörde seine Vorstellung zu wagen.

Im §. 33 wird von Protokollen gehandelt, wovon vielleicht systemmäßiger in der zweyten Abtheilung des Buches gehandelt werden konnte. Die Lehre ist sehr instructiv, aber daß ein Anwesender, der nicht schreiben kann, sein Handzeichen, als Christ drey Kreuze, als Jude drey Ringel beyzusetzen habe (S. 47), ist doch wohl nur von dem, was gewöhnlich, zu verstehen. Jedes andere Handzeichen gilt auch, nur sollen Juden des Kreuzzeichens sich enthalten, wie ihnen durch ein altes vaterländisches Gesetz eingeboten wird.

Der Kauf, heißt es im §. 38, muß der Regel nach schriftlich geschlossen werden, wenn er eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat. Wie das zu nehmen sey, wissen alle österreichischen Juristen; um der geistlichen Herren willen hätten wir gewünscht, daß der Herr Verf. den Unterschied zwischen einem schriftlichen Vertrage (§§. 884 und 885 des a. b. G. B.) und der über einen an sich giltigen Vertrag nachher gemachten Urkunde, die nach §. 434 des a. b. G. B. zur Intabulirung genügt, in Anregung brachte. Wir müssen diese Bemerkung in Hinsicht des nachfolgenden §. 40 wiederhohlen.

Im zweyten Absatze des §. 45, der von Schuldscheinen handelt, ist wahrscheinlich eine ganze Zeile des Manuscriptes beym Drucke übersehen worden, es fehlen nämlich hinter den Worten: „damit ein Schuldschein... müssen darin der“ — die in dem anbezogenen §. 1001 enthaltenen Ausdrücke: „der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als...“. Desto vollständiger sind die übrigen dort gemachten Bemerkungen, und die Beyspiele sind genau und deutlich.

Die im §. 49 gegebenen Beyspiele von Depositenscheinen könnten vielleicht eine noch genauere Bezeichnung des Päckchens oder Couverts nach dessen Form, Größe, Siegelung u. dgl. und eben so den Uebernahmstag, oder wenigstens eine Berufung auf das nächst der Unterschrift angegebene Datum enthalten.

Im §. 50, der von Reversen handelt, und wohl auch gleich von Verzichtsreversen (§. 54) das Nöthige leicht sagen konnte, hätten wir gerne, da der Inhalt der Reverse so verschiedentlich seyn kann, noch ein und das andere Beyspiel gelesen. Uebrigens stand es freylich nur bey dem Herrn Verf., auf seine frühern Abhandlungen, in denen sich mehrere Formulare gesetzlich vorgeschriebener Reverse finden, zu verweisen; daß er es nicht gethan, kömmt auf Rechnung seiner Bescheidenheit.

Mit dem §. 61 beginnt der zweyte Theil des Buches, und wird vorerst die Ordnung festgesetzt, in welcher die ganze Materie abgehandelt werden soll. Dann folgt im §. 62 eine Aufzählung derjenigen Geschäftsaufsätze, welche sich auf die Person des Geistlichen beziehen, doch hätten darunter auch noch die Secularisations- und Transferirungsgesuche der Ordensleute ihren Platz finden mögen, zumahl unter den im §. 63 genannten Bittschriften um Aufnahme in den geistlichen Stand auch, wie in der Ordnung ist, des Ordensstandes gedacht wird.

Im §. 73 heißt es: „Ein Geistlicher, der ein Sitten- und Verwendungszeugniß braucht, könne solches bey seinem Bischofe oder seinem Bezirks-Vicar, oder als Capellan bey seinem Pfarrer ansuchen, und jeder dieser Vorgesetzten sey schuldig, auf dessen Verlangen sein Leben und Wirken zu bezeugen; allein in dem Hofkanzleydecrete vom 18. December 1834 wurde mit Berufung auf das, was in andern Provinzen bereits in Uebung sey, dem Brünner-Gubernium aufgetragen, die Ausstellung solcher Amtszeugnisse, die schon durch die Verordnung vom 14. April 1814 allen Amtsvorstehern an ihre Untergebenen untersagt ist, von Seite des Dechants und Pfarrers zu verbiethen.

Daß der zwischen dem Pfarrer und Capellan über ihr gegenseitiges Verhältniß geschlossene Vertrag dem Consistorium zur Bestätigung vorgelegt werde (§. 83), ist wohl nur hier und da Diöcesan-Verordnung. Gar häufig, wie Recensent erfahren hat, wird dieser Vertrag nicht einmahl schriftlich abgeschlossen, aber freylich auch dadurch einer Menge Mißhelligkeiten Raum gegeben. Es wäre demnach wünschenswerth, daß die Vorlegung dieses Vertrages von allen Bischöfen gefordert würde. Das vom Herrn Verf. angegebene Muster ist sehr zweckmäßig.

Im §. 89 wird von dem Gesuche um die Bewilligung einer Judentaufe gehandelt, und gesagt, es müsse dieselbe durch das Consistorium von der Landesstelle erwirkt werden. Praxis ist das allerdings; ob aber — worüber freylich die Untersuchung in einer Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle nicht am rechten Orte gewesen wäre — dieser Praxis eine allerhöchste Bestimmung zum Grunde liege, wäre noch die Frage. Die in Böhmen erlassene Gubernial-Verordnung vom 22. September 1800 (s. Jaksch Gesetzlexicon V. Bd., S. 194) fordert keine politische Bewilligung, sondern nur eine Anzeige an das Kreisamt, und hat sohin die frühern Gubernial-Verordnungen vom 13. August 1787 (s. Jaksch ibidem S. 192), welche eine Anzeige an die Landesstelle und deren Bewilligung verlangte, aufgehoben. Strenge genommen wurde diese letzte Gubernial-Verordnung schon durch die allerhöchsten Bestimmungen vom 30. October 1789 und 19. Februar 1790 abgeschafft.

Digitized by Google

Wenn unter §. 93, S. 156, Nr. 4 gesagt wird, der Seelsorger könne, wenn er von der vollkommenen Kenntniß der Religion von Seite der Brautleute überzeugt ist, das Braut-Examen erlassen, so sind wir einer andern Meinung. Es beruht dieses Examen auf einer päpstlichen und in Oesterreich auch auf einer kaiserlichen Anordnung, nirgends aber unsers Wissens wird dem Pfarrer dieses Dispensationsrecht eingeräumt. In der Praxis mag das wohl oft geschehen, und es ließe sich dafür sogar aus dem Hofdecrete vom 16. Jänner 1807 argumentiren. Allein die bey guter Gelegenheit über dieses Hofdecret gemachten Erläuterungen (Hofd. vom 16. August 1808 und 10. August 1820 und des Hofd. vom 18. Juny 1813 (s. Jakschl. c. IX. Bd., S. 545) scheinen uns dagegen zu seyn, und wir meinen, zumahl bey jener so sehr überhandnehmenden, selbstgenügsamen Ueberschätzung in religiöser Hinsicht, nicht ohne Grund sagen zu können, der Pfarrer dürfe dieses Examen nicht erlassen.

Es ist (§. 94) eine Herrn Prof. Helfert zum Lobe anzurechnende Vorsicht, daß er bey Eheanständen den Seelsorger nachdrücklich ermahnt, von seinem Consistorium Belehrung einzuhohlen. Auf diese Art werden viele Verstöße vermieden, da sich wohl erwarten läßt, kein Consistorium werde sich damit begnügen, den anfragenden Seelsorger mit dem kurzen Bescheide: er habe sich an Canon und Gesetz zu halten, abzufertigen. Eben so beachtenswerth ist die Lehre, daß, wenn die Taufe eines Ehewerbers in der Matrik nicht eingetragen ist, der Seelsorger um die nachträgliche Eintragung derselben bey dem Consistorium bittlich werden solle. Daß dieses aber „vorerst" (d. h., wenn wir recht verstehen, vor der Eheabschließung) geschehen müsse, ist doch nirgends angeordnet, auch liegt darin allein noch kein Ehehinderniß oder die Vermuthung eines solchen (§. 78 des a. b. G. B.).

Im §. 95 werden sub Nr. 2 die dispensablen Ehehindernisse (**imped. dirim.**) aufgeführt, und wir submittiren der langen Erfahrung des Herrn Verfassers. Zugleich machen wir gewisse in- und ausländische Schreyer auf das Nr. 5 anbezogene Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 23. März 1834 aufmerksam.

Die im §. 96 anbezogene Concilienstelle spricht nur dem ersten Dispensgrunde das Wort, auch berufen sich unsers Wissens die Canonisten für den S. 162 angeführten zweyten Dispensgrund nur auf das **Corpus juris canonici** (vorzüglich auf **c. s. qui clerici vel voventes**) und die römische Praxis.

Mit dem, was (§. 100) von rein canonischen Ehehindernissen gesagt ist, schließt sich Herr Prof. Helfert an das in Oesterreich seit 5 Decennien praktisch gewordene System an, und man kann es ihm nicht verdenken, daß er in einem für die Praxis bestimmten Werke den Grundsätzen dieser Praxis nachgeht. Ob das, was nun einmahl ist, mit vollem Grunde so sey, war hier nicht weiter zu erörtern. Wir bemerken solches für den Fall, daß es etwa wieder Jemanden kitzeln sollte, darüber loszuziehen, und confusen Eifer, dem man in Oesterreich das **consilium abeundi** gibt, dem Auslande als interessante Beobachtung auszubieten. Diese Bemerkung wollen wir auch auf den §. 104 bezogen haben, da Herr Prof. Helfert gewiß so gut, wie irgend Einer, die in der Theorie über die hier besprochenen Puncte gangbaren Meinungen kennt. Doch — hätten wir hinter diesem Paragraphe noch etwas über das canonische Eheverboth der Confessionsverschiedenheit (zwischen einem Katholiken und einem Akatholiken) gelesen.

Digitized by Google

Die (§. 107) gegebene Delegationsurkunde könnte, um Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehe vorzubeugen, auch noch für den Fall, daß der Delegatus abwesend oder sonst verhindert wäre, Vorsorge treffen. Für diesen Fall scheint uns auch selbst das zweyte (lateinische) Formular eine deutlichere Angabe nöthig zu haben.

Daß (§. 109) der Pfarrer, wenn ein Ehetheil auf Scheidung von Tisch und Bett dringt, der andere aber sich weigert, vor dem Pfarrer zu erscheinen, den letztern durch obrigkeitlichen Beystand vor sich stellen lassen dürfe, ist wohl ohne Zweifel; daß aber das dafür anbezogene Hofdecret vom 18. Juny 1826 die frühere Vorschrift des a. b. G. B., wornach der Seelsorger bey dem Nichterscheinen des vorgeladenen Ehegatten nichts weiter zu veranlassen hatte, behoben habe, davon können wir uns nicht wohl überzeugen. Nach dem §. 107 des a. b. G. B. konnte der Pfarrer sein Amt handeln, der beschuldigte Ehetheil mochte sich vor ihm stellen oder der Stellung sich weigern. Daß diese Alternative künftighin nicht mehr Statt haben solle, sagt doch das obige Hofdecret nicht, da es dem Pfarrer vielmehr nur das Recht noch verstattet, die Stellung, wenn er so will, durch politische Intervention zu realisiren. Durch das Hofdecret vom 8. Februar 1790 war ja ausdrücklich und speciell für den fraglichen Fall verordnet worden, daß jener, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigert, mittelst Einschreitung der Obrigkeit dahin zu stellen sey, man nahm jedoch diese Verfügung in das a. b. G. B. nicht auf, und erlaubte vielmehr dem Pfarrer (was früher nicht geschehen sollte —) an den klagenden Theil allein, wenn der Beschuldigte der Stellung sich weigert, seine Vorstellungen zu machen. Sollten denn die Gründe, welche für die Weglassung des Hofdecretes vom 8. Februar 1790 sprachen, nicht immer noch dafür sprechen? S. Dolliner's Erläuterungen III. Bd. §. 18.

Im §. 112 und 113 erklärt sich Prof. Helfert für einen Anhänger der strengern Partey, und hat hierin von Niemanden einen Tadel zu fürchten, da ja doch eine große Menge gelehrter Theologen, unter denen selbst Bonaventura und Covarruvias, diese Lehre vertheidigen. Wem es aber zuviel scheint, daß im §. 113 das Recht, vom Eide zu entbinden, auch den Bischöfen zuerkannt wird, den verweisen wir auf Lippert's Annalen des Kirchenrechtes III. Bd. 4. St.

In den §§. 115—118 wird von der Matrikenführung gehandelt und die daselbst gemachten Bemerkungen, so wie die beygeschlossenen Formulare dürften manchen Zweifel, der Einem hier und dort beykommen möchte, gänzlich heben. Zu §. 115 Nr. 5 bemerken wir, daß auch einer allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1835, wie in Böhmen schon durch die Gubernialverordnung vom 21. Sept. 1799 (Jaksch IV. Bd. S. 142) verfügt war, in Mähren sogar zwey beglaubigte Matriken-Copien zu führen sind. Im §. 116 Nr. 6 oder 7 war auch insbesondere des Falles zu erwähnen, da eine Ehefrau, die entbunden wird, von ihrem Manne bloß von Tisch und Bett geschieden ist, (s. Hofdecrete vom 25. Juny und 13. July 1835), zumahl S. 210 sub X. darauf hingedeutet wird — und Nr. 8 S. 209 soll es nicht „volle sechs" sondern „volle zehn" Monathe (§. 138 des a. b. G. B.) heißen. — Die diesem Paragraphe angeschlossenen Formulare sind wohl sammt und sonders nach einer sorgsamen Berathung mit praktischen Männern gemacht worden; aber aufgefallen ist uns nach der sub Nr. 7, S. 208 und 209 gemachten Bemerkung die im fünften Falle der Taufmatrik gemachte Ausfüllung der Vaters-Rubrik auf Angabe der Mutter; aufge-

fallen ferner, daß im sechsten Falle die Rubrik „ehelich" ausgefüllt worden (vergl. die Instruction vom 21. October 1813, die davon nichts sagt); aufgefallen endlich, wie im zehnten Falle die Vaters-Rubrik ausgefüllt worden. Uns deucht es zweckmäßiger, nur bey dem Namen der Mutter zu bemerken, seit wann sie Witwe geworden, die Rubrik des Vaters aber erst dann auszufüllen, wenn nach Maßgabe des §. 157 des a. b. G. B. die Ehelichkeit rechtskräftig erwiesen worden ist.

Was im §. 119 auf der Seite 216 im zweyten Absatze gesagt wird, ist freylich Alles, was sich vor der Hand sagen läßt; wir sind aber überzeugt, daß der §. 118 des a. b. G. B. für den Fall, als die Eheleute nach §. 116 getrennt worden sind, und nachher der Akatholik katholisch wird, oder die nach §. 115 Getrennten beyde zur katholischen Religion übertreten, eine zu dem Hofdecrete vom $^{4}/_{26}$. August 1814 passendere Erklärung erhalten werde, bis es die Gesetzgebung für nöthig finden wird, sich darüber auszusprechen.

Im §. 120 gibt der Herr Verfasser nach einer präcisen Wiederholung dessen, was er an einem andern Orte ausführlicher vorgetragen hat, Formulare von Matrikenscheinen für Fälle, auf welche das gesetzliche Formulare nicht paßt. Wir hätten den Wunsch gehabt, daß noch mehrere solche Formulare mit Rücksicht auf verschiedene, oben in den §§. 115—118 angeführte Fälle, in denen sich wohl Mancher nicht wird zu helfen wissen, gegeben worden wären.

Im §. 164 handelt der Herr Verfasser von Stiftsbriefen, verweis't aber dabey auf seine Abhandlung vom Kirchenvermögen, in welcher die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Gesetze sorgfältigst zusammengestellt sind. Für Mähren jedoch bestimmt die dort nicht erwähnte Gubernial-Verordnung vom 20. April 1804, daß der Stifter, wenn er am Leben ist, den Stiftsbrief selber ausfertige, ist er aber nicht mehr am Leben, so soll derselbe „von dessen Erben, und wenn diese nicht vorhanden wären, von seinen nächsten Verwandten, und endlich bey Abgang dieser letztern von der Abhandlungsinstanz unterschrieben werden." — „Bey dem Stifter selbst oder dessen Erben oder aber Verwandten sollen sich noch zwey Zeugen mitunterfertigen." — „Damit jedoch für die Zukunft eine doppelte Umschreibung der Stiftsbriefe, und die damit verbundenen Auslagen der Stämpelgebühr vermieden werden, soll bey Errichtung der Stiftung allzeit nur ein Entwurf des Stiftsbriefes verfaßt, und mit der letztwilligen sich hierauf gründenden Anordnung des Stifters (durch das Kreisamt an das Consistorium, von hier aber gutächtlich an das k. k. Fiscalamt zur Adjustirung, und von da zur weitern Veranlassung an die Landesstelle — (Gubernialdecret vom 4. December 1829 —) eingesendet werden." Der von der Landesstelle genehmigte Entwurf wird der Partey zurückgestellt, und dann erst nach Maßgabe desselben der eigentliche Stiftsbrief ausgefertigt, „der jedesmahl vorher sowohl dem betreffenden Consistorium als dem Ortsseelsorger, und zwar diesem wegen der beyzufügenden Verbindlichkeit, und jenem wegen der Acceptation vorzulegen ist, wornach sodann die Stiftsbriefe sammt dem Entwurfe und einer einfachen Abschrift zur beyzufügenden hierortigen (landesstelligen) Bestätigungsklausel durch das Kreisamt einzusenden sind." Der Stiftsbrief selber soll in „zwey gleichlautenden und einem davon mit dem classenmäßigen Stämpel versehenen Exemplarien" errichtet und eingesendet werden, was aber, weil zum Theil dem allerhöchsten Stämpelpatente zuwider, in der Art befolgt werden muß, daß beyde Original-Exemplarien classenmäßig gestäm-

Digitized by Google

pelt seyn müssen (vergl. Hofdecret vom 17. April 1826 bey Jaksch, X. Bd., S. 179). — Unter den vom Herrn Verfasser angegebenen Formularien hätten wir auch eines für den Fall, da nicht Geld oder eine Obligation, sondern eine andere Sache der Stiftung zum Grunde gelegt wird, und ein Formular für den Fall, da eine ganz neue Pfründe gestiftet wird, wünschen mögen.

Im §. 194 wird von der Früchtenabsonderung nach einem in Mähren und Schlesien erledigten Beneficium gehandelt, die Angaben sind aber nicht aus der neuesten, mittelst Gubernialdecret vom 25. May 1832 bekannt gemachten Instruction, und dem dieselbe berichtigenden Gubernialdecrete vom 14. December 1832 entnommen, und daher in einigen Puncten mit Rücksicht auf die drey verschiedenen Diöcesen zu berichtigen.

Zu Ende des §. 204, S. 361, ist ein wichtiger Schreib- oder Druckfehler, denn für die Nachstämplung binnen vier Wochen ist nur der zweyfache Stämpelbetrag zu bezahlen (s. §. 1 des Stämpelparentes), und gar nur das Einfache, wenn die Urkunde noch am nächsten Tage nach der Ausstellung zur Stämpelung gebracht wird. So wenigstens nach dem böhmischen Gubernialdecrete vom 9. August 1816; (s. Jaksch IX. Bd., S. 252).

Von den hier gemachten Bemerkungen möchten vielleicht einige in das Kleinliche zu gehen scheinen; aber die Unparteylichkeit, die unter den Erfordernissen einer annehmbaren Recension obenan stehen soll, ließ uns dieselben nicht verschweigen. Sind wir in dieser oder jener Hinsicht im Irrthume, so nehmen wir, wie gesagt, unsere Meinung gerne zurück; ist aber, was wir bemerkten, an sich gegründet, so wird der Herr Verf., dessen Celebrität wir damit nicht nahe getreten zu seyn glauben, bey einer vierten Auflage, die gewiß nicht lange ausbleiben wird, gewiß auch darauf Rücksicht nehmen. Wir wiederhohlen unser Urtheil von der hohen Brauchbarkeit dieses Buches für Seelsorger und Theologen, und wünschen, daß dasselbe selbst dort, wo, wie jetzt in Olmütz den Theologen außerordentliche Seminar-Vorträge über den geistlichen Geschäftsstyl gehalten werden, recht fleißig zur Hand genommen werde. Denn vor Rechberger's Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, dem einzigen in Oesterreich noch brauchbaren Werke dieser Art hat die Helfert'sche Arbeit nicht nur den Reichthum des Inhaltes, sondern auch die Form der Darstellung voraus.

Prof. Pachmann.

Ausländische Literatur.

Die Ausbildung des Eventualprincipes im gemeinen Civilprozesse, von Dr. J. A. M. Albrecht, außerordentlichem Professor der Rechte zu Marburg (VI und 74 S. in 8.).

Die vorliegende Broschüre erschien bey Gelegenheit des Antrittes des akademischen Lehramtes; der Gegenstand ist zu einer solchen wissenschaftlichen Gelegenheitsschrift auch recht wohl geeignet.

Wer den gemeinen deutschen Prozeß, wie er sich nach den bekannten Lehrbüchern systematisch behandelt herausstellt, in aufmerksamer

Digitized by Google

Vergleichung mit den Quellen, worauf er ruht, vergleicht, dem kann es nicht entgehen, daß man wegen Mangel allgemeiner Gesetze sehr häufig zu einem Generalisiren spezieller Bestimmungen der Quellen griff, um allgemeine Grundsätze wie man deren im Systeme wünschte oder benöthigte, zu abstrahiren; — dem aufmerksamen Forscher kann auch nicht entgehen, daß man es in dieser Weise in vielen Puncten übertrieb, und daß auf andern Seiten mit Recht tadelnd auf die gehörigen Gränzen zurückgewiesen wurde. Aber auch in dieser Reaction übergriff man nicht selten. Etwas Aehnliches findet auch in Beziehung des Institutes Statt, welches in den Schriften über Prozeß unter dem Namen „Eventualmaxime" oder „Eventualprincip" angetroffen wird. Während man davon in fast allen Lehrbüchern als eines bald mehr, bald weniger allgemeinen Prozeßgrundsatzes mit Berufung auf römische und deutsche Reichsgesetze Meldung gemacht findet, hat namentlich Cropp [1]) behauptet: daß die Eventualmaxime zwar in einzelnen Beziehungen in den Gesetzen gegründet sey; — im übrigen aber nur als ein doctrineller Grundsatz der neueren Prozessualisten erscheine, der außer den Fällen, wo er gesetzlich begründet, nur in so weit geltend gemacht werden könne, als dafür in eben jenen gesetzlichen Fällen eine treffende Analogie zu entdecken ist. — Ebenso wurde behauptet, daß das s. g. Eventualprincip nicht geeignet sey, als eine leitende Regel für die künftige Fortbildung der Prozeßtheorie mit Nutzen beybehalten zu werden. Der Verf., der in beyden Beziehungen der entgegengesetzten Ansicht ist und in einer strengen Handhabung jenes Grundsatzes das wirksamste Mittel erblickt, der Langwierigkeit der Prozesse, worüber man täglich laute Klagen hört, im geeigneten Wege zu begegnen, — hat sich bey dieser Broschüre eine zweyfache Aufgabe vorgesetzt, nämlich: 1.) aus dem Gange der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, daß das Eventualprincip im Gesetze begründet sey, und wie es sich stufenweise bis zum jetzigen Umfange herausgebildet hat, und 2.) die bisher aufgestellten Begriffe zu berichtigen. Albrecht versteht unter dem was man gewöhnlich aber unpassend „Eventualmaxime" nennt, den Grundsatz, alle concurrenten Prozeßhandlungen derselben Streitsache zugleich vorzunehmen und zu vollenden, — und diese Definition soll, das eigentliche aus dem Gesetze und der Natur des Prozeßganges entnehmbare Wesen bezeichnend gewissen Maßen die Mitte zwischen den bisher bekannten Definitionen halten, die folgerecht theils für zu enge, theils für zu weit ausgesprochen wurden. Zu eng sey der Begriff, wenn man ihn a) lediglich auf ganz singuläre concurrente Handlungen beschränkt, und lehrt, daß das Princip bloß für das simultane Anbringen aller Vertheidigungsmittel derselben Art bestehe, b) ihn nur auf Vertheidigungsmittel und nicht aus Beweishandlungen, c) nur auf eine nicht auf beyde Parteyen, d) nur auf die Parteyen und nicht auch auf den Richter beziehe, oder endlich e) nur bey dem Vorbringen der concurrenten Handlungen und nicht auch rücksichtlich der Vollendung darauf Bedacht zu nehmen. Zu weit aber finde sich der Begriff der Eventualmaxime in dem Axiom ausgesprochen: „Alles auf ein Mahl,"

---

[1]) Vergl. Heise und Cropp's juristische Abhandlungen, I. Bd., 15. Abhandlung, S. 266 u. ff.

Digitized by Google

welches weder durch das Gensler'sche „Alles auf ein Mahl in succeſſiven Reihefolgen [1]) — eine contradictio in adjecto — noch durch die von Linde gegebene Paraphraſe: Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, die in dem gegenwärtigen Rechtsſtreite benützt werden ſollen [2]); eine reelle Verbeſſerung erhält.

Eine Vergleichung des in dieſer Broſchüre Geſagten mit unſeren Prozeßnormen iſt immerhin nicht ganz ohne Intereſſe, denn findet ſich auch nicht gerade der Name, ſo findet ſich doch die Sache mit vieler Aehnlichkeit darin begründet, und gerade der Umſtand, daß man das beſprochene Princip in den öſterr. Gerichtsordnungen bey denſelben Bedingungen für die Möglichkeit und unter der nämlichen Gewähr für die Wirklichkeit in einer noch größeren Ausdehnung durchgeführt hat, als es im gemeinen deutſchen Prozeſſe der Fall iſt, dürfte dieſen vor andern Prozeßgeſetzen, die auf einer gleichen Grundlage, dem Verhandlungsprincipe erbaut ſind, einigen Vorzug ſichern. Nach den geſetzlichen Beſtimmungen der öſterr. G. O. zeigt ſich das Eventualprincip nicht nur in der nothwendigen Cumulation aller Einwendungen mit der Beantwortung der gegneriſchen Aſſerte [3]) oder der cumulativen Anbiethung mehrerer Beweismittel [4]), in dem gleichzeitigen Handeln beyder Parteyen [5]) und in der Cumulation mehrerer Acte von Seite des Richters [6]), bey uns zeigt ſich abweichend vom gemeinen Prozeſſe das Eventualprincip auch in der Beweisanbiethung und der Verhandlung über die Zuläſſigkeit der Beweismittel mit dem erſten Verfahren [7]), indem die Vorſchrift gilt, daß jeder Theil, der ein Factum, das eines Beweiſes bedarf, anführt, zugleich auch die Mittel namhaft mache und anbiethe, womit er im Falle der Nothwendigkeit den Beweis wirklich führen könnte. Daß durch dieſe Verſchmelzung eines Theils des deutſchen Beweisverfahrens mit dem erſten Verfahren nebſt andern Vortheilen auch noch beſonders eine mehrere Schnelligkeit in der Procedur erzweckt wird, iſt bereits öfter beſprochen worden [8]). Natürlich gilt es aber nur als Regel, daß die in einem und demſelben Stadium des Prozeſſes möglichen Handlungen auch cumulirt vorgenommen werden ſollen, ſoweit weder dem materiel-

---

[1]) Gensler's Commentar zu Martin's Civilprozeß-Lehrbuch, II. Theil, S. 98.

[2]) Linde's Lehrbuch des gemeinen deutſchen Civilprozeſſes; §. 144.

[3]) Vergl. §§. 5, 6, 7, 9 u. 10. der a. G. O.

[4]) Vergl. §. 12 d. G. O.

[5]) Z. B. im Beweisverfahren im Appellationszuge.

[6]) In der Auflegung des Beweiſes und Gegenbeweiſes, in der Cumulation einer unbedingten Entſcheidung in merito und einer Beweisauflage nach dem Hofdecrete vom 12. September 1837, wodurch jetzt auch der Kitka — Pankraz'ſche Streit in Rückſicht trennbarer (?) Puncte des Klagbegehrens ſeine Erledigung erhielt.

[7]) Das allein verſteht man auch in Oeſterreich gewöhnlich, wenn man von der Eventualmarime ſpricht.

[8]) Vergl. auch meine Anzeige über Podewil's Schrift in dieſer Zeitſchrift, Notizenblatt v. J. 1837, S. 396.

Digitized by Google

len Rechte noch der Prozeßordnung ein Eintrag dadurch geschieht; — zweckmäßige Ausnahmen sind auch hierbey kein Beweis von der Fehlerhaftigkeit der Regel.

Unter den mit Rücksicht auf das Eventualprincip bestrittenen einzelnen Fragen bringt der Verf. dieser Broschüre nur die Eine zur Sprache: ob die eventuelle Verbindung der formulirten Eidesdelation mit der Benennung der übrigen Beweismittel bey der Beweisantretung zuläßig sey; worüber in neuerer Zeit Cropp die verneinende und Linde die bejahende Ansicht vertheidigte, welchem Letzteren auch der Verf. in Consequenz seiner Lehre beytritt. Auch dieser Punct hat nach österr. Gesetzen einiges Interesse. Während nämlich das Hofdecret vom 30. October 1788, Nr. 909 der J. G. S. verordnete: „Die Partey ist nicht befugt, unter dem Bedingnisse, wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht aufkommen sollte, den Haupteid aufzutragen und der Richter kann über einen solchen bedingnißweise aufgetragenen Haupteid das Urtheil nicht schöpfen," was bey dem Zeugenbeweise wenigstens wegen der gleichzeitigen bedingten Entscheidung in merito auch nicht ausführbar gewesen wäre, — weiset die allerh. Entschließung vom 23. May 1835, ohne übrigens der erwähnten Vorschrift zu erwähnen, den Richter an, sich an das jetzt auf den Zeugenbeweis zu fällende Beyurtheil bey der Entscheidung in merito nicht zu binden, wenn er den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend findet, seine endliche Entscheidung ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beyurtheil zu fällen habe, und nur nicht neuerdings auf einen Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige abgehen könne. Daraus folgert man sogleich: Wohl aber auf einen Haupteid, wenn er gehörig angebothen wurde. Kann nun aber nach mißlungener Zeugenbeweisführung in Betreff derselben factischen Momente noch auf den Haupteid abgegangen werden, so wird die Partey wenigstens sehr vorsichtig seyn, wenn sie von dem Eventualprincip Gebrauch gemacht und den Haupteid cumulativ mit dem Zeugenbeweise anbiethet. Wird sofort der Haupteid mit andern Beweismitteln cumulirt angebothen, so wird der Richter wegen der subsidiären Eigenschaft des Eides zuerst auf die andern Beweismittel, z. B. auf Zeugen sprechen, wenn dieser Beweis ihm anders relevant erscheint, und so ist dann der Haupteid, wenn auch nicht mit Worten, so doch in re eigentlich unter der Bedingniß angebothen, wenn der Deferent mit seinen übrigen Beweismitteln nicht ausreichen sollte. Daher wurde auch wirklich schon der Satz aufgestellt und vertheidigt, daß durch die citirte allerh. Entschließung das Hofdecret vom 30. October 1788 aufgehoben und der §. 106 der a. G. O. modificirt worden sey [1] — eine Ansicht, die nicht ohne Gegner ist.

Diese Ausbeugungen mögen wenigstens dem Verf. zeigen, daß Ref. seinen Ideengang mit Aufmerksamkeit verfolgt hat.

---

[1] Pankraz, in einer Inaugural-Dissertation. Prag, 1837.

Dr. Haimerl.

Gesetzchronik.

1.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 22. August und des k. k. inner-österr. küstenländischen vom 28. September 1837, Z. 12,670 und 12,018. Mit höchstem Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom $^{11}/_{21}$. l. M., Z. $^{5028}/_{245}$, wurde über eine, aus Anlaß eines speciellen Falles gemachte Anfrage, wie sich die Criminalgerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen zu benehmen haben, wenn bey einer Thaterhebung consecrirte Hostien als **Corpus delicti** vorkommen, folgende Weisung an das k. k. Appellationsgericht zur weiteren Belehrung an die ihm untergeordneten Criminalgerichte erlassen:

Im Falle, daß consecrirte Hostien bey einem Inquisiten gefunden werden, oder bey Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244 I. Thl. d. St. G. in der Art anzuwenden, daß die Hostien von allen andern, bey dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbey zu holen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind.

Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen.

Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bey verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen.

Wenn die consecrirten Hostien, welche das **Corpus delicti** ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung, und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen.

Welches allen, in dem Sprengel dieses k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes befindlichen Magistraten, Landgerichten, Banngerichten und Bezirksbehörden zur Begnehmungswissenschaft eröffnet wird.

2.

Circulare des k. k. mailändischen Appellationsgerichtes vom 5. October 1837, Z. 13,279. In Folge der a. h. Entschließung vom 26. August 1837, herabgelangt mit dem Hofdecrete des obersten Senates zu Verona vom 27. September, Z. 2988, wird allen diesem Appellationsgerichte unterstehenden Criminalgerichten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß der gemäß dem §. 450 des I. Theils des St. G. B. zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher in den letzten drey Tagen vor der Hinrichtung gestattete Zutritt auf die Verwandten desselben und auf jene Personen zu beschränken sey, welche er selbst zu sehen und welche er zu sprechen verlangt,

Digitized by Google

insoweit das Criminalgericht einen solchen Zutritt nicht für gefährlich oder aus was immer für einer anderen besonderen Rücksicht für unzulässig erachtet.

3.

Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. December 1837, Nr. 35,891. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 10. October 1837, Zahl $^{34227}/_{1448}$ anher bedeutet: daß mit der, mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 16. Juny 1835, Zahl $^{22072}/_{2068}$, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 4. May 1835 bloß die Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft von der Entrichtung des Postporto befreyt erklärt wurde.

Da aber Fälle vorgekommen sind, aus denen hervorgeht, daß die allerhöchst bewilligte Portofreyheit auf jede die obligate Militärmannschaft betreffende Correspondenz ausgedehnt werde, so wird die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht, und gleichzeitig angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der dießfälligen Portofreyheit keine weitere Ausdehnung gegeben werde, als in der oberwähnten allerhöchsten Entschließung ausgedrückt ist; worauf insbesondere die Gefälls-Strafgerichte aufmerksam zu machen sind.

Um dießfalls ferneren Mißverständnissen noch mehr zu begegnen, werden künftig die Correspondenzen, welche die Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft betreffen, mit der Ueberschrift: „In Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft" zu bezeichnen seyn, weßwegen von Seite der hohen allgemeinen Hofkammer gleichzeitig auch an die politischen Behörden das Nöthige erlassen wurde.

Hiervon wird die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung im Nachhange der hierortigen Circular-Verordnung vom 18. August 1835, Zahl 19,474, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

4.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 24. December 1837. In dem Gubernial-Circulare vom 17. May l. J., Zahl 10,542, ist die Bestimmung enthalten, daß zur Verstärkung des Vorschußfondes der Brandassecuranz-Anstalt jährlich ein Zuschlag von einem Kreuzer auf hundert Gulden des Brandversicherungs-Capitals, nebst dem ausfallenden Entschädigungsbetrage von allen Theilnehmern, die seit mehr als drey Jahren in der Anstalt sich befinden, unter gewissen Voraussetzungen behoben werden soll.

Da nun aber die ständische Activität die aus der Vormerkung der Theilnehmer, welche sich noch nicht drey Jahre in der Anstalt befinden, für die ständische Buchhaltung und die Local-Commissionen entspringenden Geschäfte zu beschwerlich gefunden und demnach beschlossen hat, es von der Befreyung derselben abkommen und die Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschußkreuzers schon nach Ablaufe des ersten Jahres vom erfolgten Beytritte an gerechnet, eintreten zu lassen; so wird diese Modification der erwähnten Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

5.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 26. December 1837. Um den verschiedenen Gerüchten wegen Herabwürdigung der ausländischen Scheidemünzen in den deutschen Staaten zu begegnen, und das Publicum über den eigentlichen Stand dieser Angelegenheit zu seiner Beruhigung aufzuklären, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) In den deutschen Staaten des Münzvereins, nämlich in dem Königreiche Bayern und Würtemberg, in dem Großherzogthume Baden und Hessen, dann im Herzogthume Nassau und in der freyen Stadt Frankfurt am Main haben vom 1. Jänner 1838 an nur die in diesen Staaten ausgeprägten sechs und drey Kreuzerstücke vollen Curs, und werden noch ferner in diesen Vereinsstaaten im vollen Nennwerthe angenommen.

2.) Dagegen werden aber in den bemerkten Münzvereins-Staaten die Scheidemünzen zu sechs und drey Kreuzer der übrigen deutschen Staaten, nämlich des Königreichs Preußen, der herzoglich-sächsischen Häuser Hilburgshausen, Koburg und Meiningen, von Chur-Hessen, Hessen-Darmstadt, des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, des Fürstenthums Leiningen, dann der ehemahligen Markgrafschaft Ansbach und Baireuth, ferner die Günzburger sechs Kreuzerstücke, die Marien-Groschen und die Schweizer Scheidemünzen vom 1. Jänner 1838 an entweder außer Curs gesetzt, oder nur nach ihrem Silberwerthe angenommen. Indessen haben die obigen dem Münzvereine nicht beygetretenen Staaten, mit Ausnahme des Herzogthums Koburg, ihre Scheidemünzen keineswegs außer Curs, oder im Nennwerthe herabgesetzt, dieselben haben daher in diesen Staaten noch ferner nach dem Nennwerthe gesetzlichen Curs.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß alle ausländischen Scheidemünzen von den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden dürfen, daß es aber den Parteyen frey stehe, alle außer gesetzlichen Umlauf gebrachten Münzen, folglich auch die ausländischen Scheidemünzen, nach einem freywilligen Uebereinkommen unter sich an Zahlungsstatt anzunehmen, und im Handel inner- und außerhalb des Landes zu verwenden.

6.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 28. December 1837. Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit dem herabgelangten Decrete vom 13. dieses Monaths, Zahl 30,158, bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, der Strafe des §. 160 des Strafgesetzes II. Theils unterliegen, und daß dießfalls die Behörden und Sanitätsbeamten zur strengsten Aufsicht anzuweisen, auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen, und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre besondere periodische Visitationen von Seite der Ortsobrigkeiten einzuleiten seyen; eben so ist da, wo es sich etwa vorfindet, das grünlich und goldenschillernde irdene Geschirr wegen der lockern Bleyglasur ganz und allgemein zu untersagen. — Welches hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht wird.

7.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 30. December 1837. Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 2. August l. J, Z. $^{26440}/_{1503}$, anzuordnen geruhet, daß dort, wo sich an dem Sitze der Steuerbezirksobrigkeit zugleich ein Gefällsamt befindet, die Behebung der allgemeinen Verzehrungssteuer in der Ausdehnung des ganzen Steuerbezirkes diesen Gefällsämtern zu übertragen ist.

Es werden demnach vom 1. Februar 1838 angefangen folgende Gefällsämter die Steuerbehebung in den bezeichneten Steuerbezirken zu besorgen haben.

Im Kreise Unterinnthal.

Die Legstätte Hall für den Steuerbezirk Hall.
Das Rentamt Schwaz für den Steuerbezirk Schwaz.
Das Rentamt Kufstein für den Steuerbezirk Kufstein.

Im Kreise Oberinnthal.

Das Controll- und Wegmauthamt Landeck für den Steuerbezirk Landeck.
Die Filialcasse zu Imst für den Steuerbezirk Imst.
Die Legstätte Reutte für den Steuerbezirk Reutte.
Das Hilfszollamt Ischgl für den Steuerbezirk Ischgl.

Im Kreise Pusterthal.

Das Rentamt Lienz für den Steuerbezirk Lienz.
Das Rentamt Bruneck für den Steuerbezirk Bruneck.
Die Bezirkscasse in Brixen für den Steuerbezirk Brixen.

Im Kreise Bozen.

Die Filialbezirkscasse zu Bozen für die Steuerbezirke Bozen und Karneid.

Im Kreise Roveredo.

Die Filialbezirkscasse zu Roveredo für den Stadtbezirk und den Landgerichtsbezirk Roveredo.

Im Kreise Vorarlberg.

Das Rentamt Bregenz für den Steuerbezirk Bregenz.

Jene steuerpflichtigen Parteyen der genannten Steuerbezirke, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tarife an das Aerar entrichten, werden daher vom 1. Februar 1838 angefangen die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in der §. 14 des Circulare vom 6. July 1829, Z. $^{13447}/_{1221}$, vorgeschriebenen Frist nicht mehr bey der Steuerbezirksobrigkeit, sondern bey dem bezeichneten Gefällsamte zu überreichen, die entfallende Gebühr zu entrichten und die Zahlungsbollete zu lösen haben.

Um übrigens jenen Parteyen, welche von dem Sitze der genannten Aemter so weit entfernet sind, daß die unmittelbare Ueberreichung der Anmeldungen bey den genannten Aemtern mit ihren Gewerbsbetrieb störenden Beschwerlichkeiten verbunden wäre, die thunlichste im

Digitized by Google

Interesse des Gefälls zulässige Erleichterung zu gewähren, werden dieselben zum Behufe der Ueberreichung der Anmeldungen ausnahmsweise nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses an die ihrem Domicile näher gelegenen Gefällsämter oder hierzu geeigneten Gefällenwach-Abtheilungen durch die Bezirksverwaltung zugewiesen werden.

8.

Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. December 1837, Nr. 36,911. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 12. December 1837, Z. $^{52025}/_{5179}$, anher bedeutet: Daß die Erklärungen der den Parteyen über auszuführenden, in loco erzeugten Branntwein, Behufs der Rückvergütung des hiervon bezahlten Gemeindezuschlags, dann die an die Stadtcasse zu erlassenden Rückvergütungsanweisungen, und die Quittungen über Verzehrungssteuer und Gemeindezuschlags-Rückvergütungen stämpelfrey zu behandeln seyen.

Wovon die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

9.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 31. December 1837, Z. $^{42901}/_{3712}$. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung, kundgemacht mit Gubernial-Verordnung vom 10. September 1835, anzuordnen geruht, daß, wenn ein Minderjähriger ohne Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde freywillig in den Militärstand getreten ist, er auf Anlangen des Vaters oder des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde sogleich zu entlassen sey.

Die Wirksamkeit dieser a. h. Anordnung ist laut der a. h. Entschließung vom 31. October 1837 herabgelangt mit hohem Hofkanzleydecrete vom 8. November d. J. auch auf den freywilligen Eintritt der Minderjährigen in die Gränzwache auszudehnen. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

10.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 1. Jänner 1838. Im Nachhange des Gubernial-Circulares vom 4. April 1836, Z. 16,418, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Daß nach einer Eröffnung der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. December v. J., Z. 34,154, zu Josephstadt, im Königgrätzer Kreise, vom 1. Februar 1838 angefangen, ein Unter-Inspector der Gefällenwache mit der Ermächtigung zur Vornahme jener Amtshandlungen aufgestellt seyn wird, welche gemäß §§. 514, 571 und 572 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen von den ausübenden Gefällsämtern gepflogen werden dürfen, dann daß von eben diesem Zeitpuncte die gleiche Befugniß des bisher zu Jaromierz, Königgrätzer Kreises, aufgestellten Gefällenwach-Unter-Inspectors außer Wirksamkeit treten, und die bisher in Jaromierz aufgestellte Tabak- und Stämpel-Verlagsstätte nach Josephstadt übertragen wird.

Digitized by Google

11.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 7., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10., des k. k. tyrolischen Guberniums vom 16. Jänner 1838. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und Seine Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freyzügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten einer Seits und dem Königreiche Würtemberg anderer Seits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur nähern Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden.

Artikel I.

Bey keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten in das Königreich Würtemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bey einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beyderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Artikel II.

Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentliche Stiftungen zufallen möchte.

Artikel III.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nämlich am 28. November 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freyzügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freyzügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserl. österreichischen und königl. würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. Es soll auch für die Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

12.

Nachricht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 19. Jänner 1838. Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 26. v. M. zu genehmigen geruht, daß bis zur Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel über die im Jahre 1836 in Wirksamkeit getretenen Gefällsgesetze, zum Vortrage dieses Faches eine provisorische Lehrkanzel an der Hochschule zu Olmütz eingeführt werde, und der Unterricht im Schuljahre $18^{38}/_{39}$ zu beginnen hat.

Diese Lehrkanzel ist der Oberaufsicht und Leitung des Directorats der juridisch-politischen Studien untergeordnet. Als Leitfaden beym Vortrage sind die neue Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, das Strafgesetz gegen Gefällsübertretungen und der Amtsunterricht für Gefällsämter mit den nachträglich erscheinenden Verordnungen zu benützen.

Der Unterricht ist an jedem Schultage des Schuljahres durch eine Stunde zu ertheilen, und die Prüfung am Ende des Schuljahres vorzunehmen.

Zum Besuche dieser Vorlesungen sind die Hörer der Rechte im zweyten Jahrgange verpflichtet, es ist jedoch dieser Besuch nicht nur Allen, welche im Schuljahre $18^{38}/_{39}$ den dritten und vierten Jahrgang hören, sondern auch allen landesfürstlichen, magistratischen und privatobrigkeitlichen Beamten und Praktikanten, diesen zwey letztgenannten Classen aber nur gegen nachzuweisende Bewilligung ihrer Vorgesetzten gestattet.

Was hiermit in Folge hohen Studien-Hofcommissionsdecretes vom 29. v. M., Z. 8352, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

13.

Circulare des k. k. böhmischen Landesgubernums vom 24. Jänner 1838. Die hohe k. k. Hofkanzley hat mit dem herabgelangten Decrete vom 4. Jänner d. J., Z. 30,145, die Einführung einer provisorischen Privatmauth nach der ersten Tarifsclasse in dem nächst Prag im Kaurzimerkreise gelegenen Orte Zabiehlitz bewilliget.

Hiervon geschieht die allgemeine Verlautbarung mit dem Beysatze, daß der Zeitpunct, von welchem an die Abnahme dieser Mauth Statt zu finden hat, auf den 1. März l. J. bestimmt wird.

Digitized by Google

14.

Circulare des k. k. nieder-österr. Landes-Präsidiums vom 4. Februar 1838. Es ist bereits in der unterm 31. Jänner 1835 an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmer der österr. Monarchie erlassenen Einladung zur Theilnahme an der ersten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung die allerhöchste Willensmeinung Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß gebracht worden, daß öffentliche Ausstellungen von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, von drey zu drey Jahren veranstaltet werden sollen.

Im Laufe des Jahres 1836 haben Seine Majestät aber auch allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß durch Erweiterung des k. k. polytechnischen Instituts-Gebäudes in Wien, für alle künftigen Ausstellungen ein eigenes, vollkommen geeignetes Locale hergerichtet werde, und es wurde sofort noch im Jahre 1836 zur Ausführung der für diesen Erweiterungsbau verfaßten und allerhöchst genehmigten Pläne geschritten.

Nachdem nunmehr dieser Zubau so weit gediehen ist, daß dessen gänzliche Vollendung während des heurigen Sommers erfolgen wird, so beeilet sich das nieder-österreichische Regierungs-Präsidium mit allerhöchster Genehmigung schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die zweyte allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 Statt finden werde.

Diejenigen Gewerbs-, Manufacturs- und Fabriksbesitzer, denen an der Bewährung und festeren Begründung des ehrenvollen Rufes, dessen sich die gewerbliche Industrie des österreichischen Kaiserstaates sowohl im In- als im Auslande in fast allen ihren Zweigen erfreut, gelegen ist, und die demnach an dieser zweyten allgemeinen Ausstellung Theil zu nehmen gedenken, mögen hiernach die ihnen nothwendig scheinenden Vorkehrungen treffen, und es wird nur noch beygefügt, daß die Zeit des Beginnens und Schlusses der zweyten Ausstellung, die Modalitäten der Einsendung und Zurücknahme der Waaren ꝛc. ꝛc. durch eine eigene Kundmachung werden bekannt gemacht werden.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Michael Joseph Bößler v. Eichenfeld, Hofrath und Ritter des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand erhoben;

Digitized by Google

Hr. Carl Cattanei di Momo, Hofrath und General-Polizey-Director in Venedig, wurde in den Ritterstand erhoben;

Hr. Johann Rinna v. Sarenbach, jubil. Hofrath der allgemeinen Hofkammer, erhielt das Ritterkreuz des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Franz Ritter v. Tobenz, steyrischer Landrath, erhielt den Titel und Rang eines Appellationsrathes;

Hr. Mathias Kallina Ritter v. Jäthenstein, Doctor der Rechte zu Prag, erhielt das Incolat im Ritterstande von Böhmen, Mähren und Schlesien, und die Bewilligung zur Annahme des ihm von dem königl. sächsischen Vereine zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zugekommenen Diplomes eines Ehrenmitgliedes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Carl Enderes, Hof- und Präsidial-Secretär der allgemeinen Hofkammer, zum Hofrathe derselben Hofstelle;

Die Hrn. Johann Stieber, Gubernialrath und galizischer Kammer-Procurator, und Andreas Reßig, galizischer Appellationsrath, zu Hofräthen der obersten Justizstelle;

Hr. Joseph Kitka, mährisch-schlesischer Landrath, zum mährisch-schlesischen Appellationsrathe;

Hr. Pius Stampa, Rath des Provinzial-Tribunals zu Como, zum lombardischen Appellationsrathe;

Hr. Dr. Moriz v. Stubenrauch, Adjunct des juridisch-politischen Studiums an der Wiener Universität, Amanuensis an deren Bibliothek und Assistent der Statistik an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, zum Professor des Handels- und Wechselrechtes, des alten polnischen Civilrechtes und des gerichtlichen Verfahrens an der Universität zu Lemberg.

Die Hrn. Carl Alberici, Prätor zu Legnago, und Carl Freyherr v. Codelli, Rathsprotokollist des Stadt- und Landrechtes zu Triest, zu Räthen bey dem Tribunale erster Instanz zu Lodi;

Hr. Dr. Anton Zima, Prätor zu Sebioncello in Dalmatien, zum Rathe bey dem Collegialgerichte in Spalato;

Hr. Johann Hofstätter, Wiener Magistratsrath, zum Stadt-Oberkämmerer:

Hr. Franz Steininger, Adjunct des Pfleggerichtes zu Golling, zum Pfleger dritter Classe zu Lofer im Salzburger Kreise;

Hr. Stanislaus v. Wallenburg, k. k. Consul in Syra, zum k. k. General-Consul in Palermo;

Hr. Dr. Cajetan Bouvier, Advocat zu Grätz, zum Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Dienstübersetzungen.

Die Hrn. Ignaz Freyherr Kruchina v. Schwanberg, Hofrath und galizischer Cameral-Gefällen-Administrator, wurde als Vorstand zur steyermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und Hofrath Franz Krauß, Administrator der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrien, in gleicher Eigenschaft nach Galizien übersetzt;

Die Hrn. Wilhelm Schweidler und Maximilian Füger v. Rechtborn, Criminalräthe in Wisniez und Stanislawow, wurden in gleicher Eigenschaft zum Criminalgerichte in Lemberg übersetzt.

Todesfälle.

Den 29. Jänner starb hier: Der hochgeborne Herr Anton Graf und Herr von und zu Aichelburg, k. k. wirkl. Kämmerer und Hofrath der k. k. vereinten Hofkanzley, Landstand in

Digitized by Google

Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Böhmen und Mähren; dann Ehrenmitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Krain und Görz, alt 84 Jahre;

Den 2. Februar starb hier: Hr. Peter Leopold Bsteh, Magistratsrath in Wien, alt 53 Jahre;

Den 4. Februar starb hier: Hr. Ritter Franz v. Bucholtz, k. k. wirkl. Staatskanzleyrath, alt 48 Jahre.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath Februar 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Versuch einer Abhandlung über den Inhalt der Beyurtheile und Endurtheile nach der allerh. Entschließung vom 23. May 1835, von Franz Pankraz, wahlfähigem Richteramts-Candidaten und Magistrats-Accessisten in Pilsen. Prag 1837. Druck und Papier von Gottlieb Haase's Söhnen (43 S. in 8).

Das vorliegende Schriftchen, welches dem k. böhmischen Appellationsrathe, Carl Edl. v. Petenegg gewidmet ist, wurde bey der öffentlichen Disputation des Verfassers zum Behufe der Erlangung der juridischen Doctorwürde an der Universität zu Prag vertheilt. Da es weiter noch nicht bekannt wurde, so theilen wir den Inhalt desselben in Kürze mit. Ohne eben ein begründetes System zu beobachten, erörtert der mit der Theorie und Praxis bekannte Verf. mehrere recht interessante und auch praktisch wichtige Fragen, wozu ihm die in das System unserer allgemeinen G. O. und in das bisherige Beweisverfahren durch Zeugen und Kunstverständige tief eingreifende allerh. Entschließung vom 23. May 1835 über die Form der Urtheile auf die erwähnten Beweise Veranlassung und Stoff gab. Man ersieht hieraus, daß das Hineinpassen der Bestimmungen dieser allerh. Entschließung in die G. O. selbst einiger Maßen schwierig erscheint, und auf allerley Anstände führt.

Nach einer kurzen Einleitung theilt der Verf. sein Schriftchen in zwey Abtheilungen. In der ersten handelt er von dem Inhalte der Beyurtheile auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige, und hierbey wird vorzüglich der Satz hervor gehoben, daß das Beyurtheil die Hauptsache nicht berühren soll. Der Verf. sucht insbesondere (§. 2) nachzuweisen, daß das Gesetz unter „Hauptsache, soviel als Hauptprozeß im Gegensatze von Neben- oder Incidenzstreitigkeiten verstehe, und zieht dann hieraus mehrere Folgerungen. Da sich, unseres Erachtens, der beabsichtigte Beweis aus den Worten der allerh. Entschließung nicht ergibt, indem unter der Entscheidung der Hauptsache wohl immer nur die Entscheidung in merito im Gegensatze von der Beweisauflage gemeint ist; — so scheinen auch die Folgerungen nicht über allen Zweifel erhaben. Unter diese gehört aber zuerst die Behauptung (§§. 3 und 4), daß in dem Beyurtheile auf

den müsse. Diese Behauptung involvirt natürlich auch eine weitere, daß durch die a. h. Entschließung vom 23. May 1835 auch die Vorschriften über die Gewissensvertretung, oder die §§. 204 u. 205 der a. G. O. eine Abänderung erlitten haben, namentlich der Satz des §. 204: falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen. Es scheinen aber hierbey die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht nicht genugsam gewürdiget worden zu seyn, — und daher hier noch einige Bemerkungen darüber:

1.) Die Gründe, welche die österreichische Gesetzgebung bewogen haben, in dem zur Sprache gebrachten Puncte von der gemeinen Prozeßtheorie abzuweichen, welche bekanntlich nach mißlungener Gewissensvertretung ein Rückgreifen zum Haupteide gestattet, mögen sich in der Betrachtung concentriren, daß es nur auf diese Art möglich sey, zu verhüthen, daß der Delat durch Anbiethung einer Gewissensvertretung, die nicht zum Ziele führen wird, den Deferenten hinhalte und chikanire, und den Prozeß unnützer Weise in die Länge ziehe. Glaubt der Delat seiner Sache [1]) gewiß und im Gewissen rein zu seyn, so soll er den Eid annehmen; — er findet in ihm das bequemste und schnellste Mittel zur vortheilhaften Beylegung des Streites. Sucht er aber durch Anbiethung einer Gewissensvertretung dem Eide auszuweichen, und ihn zu beseitigen, und fällt der andere Beweis für ihn nicht rechtsbeständig aus; so scheint es nicht rathsam, ihn nun doch wieder zu dem einmahl beseitigten Eide zurückgreifen zu lassen. Er wird ihn wahrscheinlich noch jetzt nicht schwören, sondern ihn stillschweigend zurückschieben, und dann liegt die Verzögerung am Tage, oder er schwört selbst einen falschen Eid, weil er darin das letzte Rettungsmittel erblickt. Solche Gefahren wollte man durch die Vorschrift des §. 204 der a. G. O. beseitigen. Ja abgesehen davon, könnte man sich, wenn man nur von einem richtigen Begriffe der **probatio pro exoneranda conscientia** ausgeht, auch in den wenigsten Fällen einen Erfolg von der entgegengesetzten Ansicht versprechen. Denn die Gewissensvertretung bezieht sich gerade auf den Satz, den der Delat nach dem Antrage des Deferenten zu beschwören gehabt hatte [2]); erscheint der Beweis der Gewissensver-

---

[1]) Bey einer Gewissensvertretung durch Urkunden, wenn es anders eine solche gibt, indem der §. 204 der G. O. darauf nicht Rücksicht zu nehmen scheint, wäre eine solche Trainirungssucht nicht zu fürchten, weil Urkunden keiner besonderen Beweisführung bedürfen. Kunstverständige können die Stelle des Haupteides nicht vertreten; und auf den Schätzungseid hat die Gewissensvertretung keinen Bezug. Auch die gemeinrechtliche spricht davon nur beym Schiedseide.

[2]) Obgleich also der §. 139 der a. G. O. aufgehoben ist, und im Urtheile auf den Zeugenbeweis jenes, was zu erweisen ist, nicht mehr ausgedrückt werden darf; so liegt doch für unsern Fall klar vor, daß sich der Richter den Beweissatz gegenwärtig halten müsse; — der Zeugenbeweis soll an die Stelle des Eides treten; die Aussage der Zeugen über die zugelassenen Beisartikel soll, dem Zwecke nach, den zu beschwörenden Satz oder das gerade Widerspiel von der Behauptung des Deferenten erweisen. Der Richter muß also darauf auch bedacht seyn; das Gesetz nennt die Gewissensvertretung auch selbst einen Gegenbeweis, wobey jedoch nur auf die Anbiethung ge-

tretung — z. B. der von dem Delaten an Stelle des Eides angebothene Zeugenbeweis — nicht entscheidend, so wird in vielen Fällen auch der Eid nichts nützen können. Diese Gründe bestehen nach der a. h. Entschließung vom 23. May 1835, wie früher; — hierin kann keine Aenderung entdeckt werden. Es hat aber

2.) die citirte a. h. Entschließung auch die Gewissensvertretung und die darüber in Kraft bestandenen Gesetze nicht berührt, sie weder ausdrücklich, noch stillschweigend aufgehoben. Das Eine zeigt der Wortlaut, das Andere eine Vergleichung des Inhaltes mit der Vorschrift des §. 204 der G. O. Ja noch mehr; es hat

3.) der Gesetzgeber in der oft erwähnten a. h. Entschließung die Absicht, die er damit erreichen wollte, ausgesprochen; — sie dient also wohl auch dann, wenn die Worte einen Zweifel übrig lassen sollten, bey der Auslegung zur Richtschnur (§. 6 des a. b. G. B.). Die hierher gehörige Stelle lautet: Zu Folge a. h. Entschließung vom 23. May 1835 werden die Vorschriften in Rücksicht der Form und des Inhalts der Urtheile auf Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung in Uebereinstimmung gebracht. Der Zweck der a. h. Entschließung ist sonach deutlich ausgesprochen, der: beyde G. O., die Josephinische und die westgalizische, in Beziehung auf Ferm und Inhalt der Urtheile, auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige in Uebereinstimmung zu bringen, daher würden, wie die Kundmachung der a. h. Entschließung, verglichen mit der westgal. G. O., und den dazu erschienenen Declaratorien zeigt, die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung nach der westgal. G. O. schon früher in Ausübung waren, nun auch für jene Theile der Monarchie kund gemacht, wo die a. oder Josephinische G. O. gilt, und von dieser letzten wieder diejenigen Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt, welche sich mit dem neuen Systeme nicht vereinigen lassen. So wie es schon früher nach dem §. 213 der westgal. G. O. und den dazu gehörigen Erläuterungen, den Hofdecreten vom 3. Jänner 1800 und 9. August 1838, vorgeschrieben war, auf den Beweis durch Zeugen mittelst Beyurtheils zu interloquiren, ohne sich in eine bedingnißweise Entscheidung der Hauptsache (in merito) einzulassen, und so wie dieses Urtheil für den Richter bey endlicher Entscheidung der Sache als nicht präjudicirlich erklärt war, so soll es jetzt auch nach der a. G. O. der Fall seyn, und die bedingten Endurtheile auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige aufhören. Obgleich aber — wie gezeigt — die westgal. G. O. schon im §. 213 verordnete, daß der Richter sich in eine bedingnißweise Entscheidung der Hauptsache in dem Beyurtheile auf den Zeugenbeweis nicht einlassen dürfe, heißt es doch im §. 276 der westgal. G. O. bey Gewissens-

---

sehen wird; es steht da ein Beweismittel (Haupteid) dem andern (Zeugen) gegenüber, nur wird dann in Folge specieller Norm vom Gegner der Gegenbeweis wirklich geführt, ohne daß noch ein erster Beweis hergestellt ist. Die Parteyen wechseln die Rollen in der Beweisführung freywillig, und damit ändert das Gesetz auch den Satz: **actore non probante reus absolvitur**; nimmt die Behauptung als wahr an, weil der Widerspruch nicht erwiesen werden konnte.

vertretung. auf die, falls sie sich auf Zeugen bezieht, durch Beyurtheil erkannt werden muß, wie folgt: „Im Falle aber dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid weder annehmen noch zurückschieben." In der Aufhebung der bedingten Endurtheile nach der a. G. O. kann daher kein Grund für die Aufhebung der bisher über die Gewissensvertretung entscheidenden Stellen gefunden werden, weil die Gesetzgebung selbst diese gesetzlichen Normen mit den Beyurtheilen vereinbar gefunden, und in der westgal. G. O. vereiniget hat. Und da nach der westgal. G. O. nach mißlungener Gewissensvertretung durch Zeugen ein Zurückgreifen zum Haupteide nicht gestattet werden kann (§. 276); so würde nach der Auslegung des Dissertanten statt der von der Gesetzgebung beabsichtigten Uebereinstimmung in der That eine Verschiedenheit in die beyden Gerichtsordnungen gebracht werden.

Diese Einwendungen verlieren auch dann nichts von ihrem Gewichte, wenn man sich mit dem Verf. zu der Ansicht bekennet, daß bey cumulativer oder eventueller Anbiethung des Haupteides nach mißlungenem Zeugenbeweise auf den Haupteid erkannt werden könne, — weil zwischen diesen beyden Fällen immerhin einiger Unterschied Statt findet. Wenn die Partey vorsichtiger Weise und nach Vorschrift des Gesetzes, alle Beweismittel, welche nach ihrer Meinung ihre Behauptung bewahrheiten könnten, anbiethet, und dann der Richter auf eines derselben erkennt, das nicht zum Zwecke führt, z. B. auf den Zeugenbeweis mit Uebergehung des gleichfalls aufgetragenen Haupteides spricht, und die Zeugen ganz irrelevante Antworten geben, so ist es doch offenbar nicht eben so gefährlich, auf den Eid nachträglich noch zu erkennen, als wenn, wie bey der Gewissensvertretung, die Partey den Eid beseitigt und dann mit dem Stellvertretungsmittel nicht auslangte, wieder zum Eide greifen wollte.

Mögen diese Bemerkungen den Verf. zur weiteren Begründung seines Themas anregen! Dr. Haimerl.

Ausländische Literatur.

Ressort und Organismus sämmtlicher preußischer Staatsbehörden und öffentlicher Anstalten. Von J. D. F. Rumpf, königl. preußischem Hofrathe. Berlin, bey A. W. Hayn, 1837. 8. (X und 476 Seiten).

In den meisten Staaten Europa's ist der Verwaltungs-Organismus von so complicirter Art, daß eine gründliche Kenntniß desselben eben nicht zu den leichtesten Aufgaben gehört. Fast überall hat man, „den Forderungen der Zeit und der Umstände huldigend," bald in diesem, bald in jenem Zweige der Administration die mannigfaltigsten Veränderungen vorgenommen, „Veraltetes entfernt und Besseres an seine Stelle gebracht," so daß die gegenwärtigen Formen der Verwaltung sich nur allmählig aus den Einrichtungen früherer Jahr-

Digitized by Google

hunderte entwickelten. Hierbey konnte es denn nicht anders geschehen, als daß die neuen Institutionen sich den alten oft nicht recht anschließen wollten, und zu mancherley Verwickelungen Anlaß gaben, die dann wieder eine fernere Nachhilfe erheischten, wenn das ganze Getriebe nicht in's Stocken gerathen sollte. Deßhalb bedarf es auch schon eines geübteren Blickes, um das Ineinandergreifen der verschiedenen Behörden, ihren Zusammenhang und die Abgränzung ihres Wirkungskreises überall gehörig aufzufassen und zu überschauen. Die Wahrheit dieser Bemerkung fühlt man am lebhaftesten erst beym Eintritte in den wirklichen Staatsdienst, wo es darauf ankömmt in einem gewissen Kreise selbst als thätig zu erscheinen, und das auf theoretischem Wege gesammelte Wissen in Anwendung zu bringen. So groß nun auch immer die Vorzüge der praktischen Unterweisung seyn mögen, so muß man denn doch gestehen, daß sie gerade hier, in Beziehung auf unsern Gegenstand nicht als hinreichend angesehen werden könne. Ohne weitere Beyhilfe wird die große Mehrzahl der Beamten sich höchstens mit dem Geschäftsbereiche jener Stellen vertraut machen, bey denen sie selbst angestellt sind, oder mit welchen sie doch häufiger in Berührung kommen; zu einer höheren Einsicht jedoch, zu einem Ueberblicke über den gesammten Organismus der Verwaltung, über den Zusammenhang und die Unterordnung all' der mannigfach verzweigten Behörden, zu einer gründlichen, systematischen Kenntniß der hierauf bezüglichen Vorschriften werden sie nur mit vielem Aufwande an Zeit und Mühe zu gelangen im Stande seyn. Wie nützlich aber, ja wie nothwendig eine solche Kenntniß jederzeit ist, bedarf wohl kaum eines Beweises. Volle Anerkennung verdient daher eine Arbeit, deren Zweck es ist, diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegen zu kommen, der zum Staatsdienste sich heranbildenden Jugend ein brauchbares Hilfsmittel der Belehrung an die Hand zu geben, und dem niederen wie dem höheren Beamten selbst so manche lästige Nachforschung zu ersparen. Doppelt verdienstvoll ist es aber, wenn ein Mann von so hohem Range, wie der Verfasser des vorliegenden Werkes, sich nicht scheut, die ermüdende Arbeit des Ausscheidens und Zusammentragens aus der Masse von Acten, Gesetzsammlungen und Staatsschematismen auf sich zu nehmen, um das Resultat seiner langwierigen Bemühungen als ein wohlgeordnetes Ganzes dem Leser vor die Augen zu bringen. So wie nun einerseits diese wohlmeinende Absicht des Verf. die vollste Berücksichtigung verdient, so glauben wir anderseits bey einem Compilations-Werke, wie das vorliegende ist, in Beziehung auf die äußere Form und das Systematische der Anordnung einen etwas strengeren Maßstab anlegen zu müssen. Hier, wo es nicht auf Gedankenreichthum, nicht auf Neuheit der Ideen ankömmt, wo dem Forschergeiste des Juristen und der Einsicht des Politikers keine Gelegenheit zur Auszeichnung sich darbietbet, - - - hier scheint uns eine zweckmäßige Anordnung des Stoffes das Wesentlichste zu seyn. Der Inhalt ist dem Verf. gegeben; er findet sich zerstreut in den reichhaltigsten Quellen; das Sammeln und Sichten ist zwar eine mühsame, aber am Ende doch nur eine mechanische Arbeit; das höhere Talent des Autors zeigt sich erst in der Verbindung, in dem Zusammenfügen der gefundenen Materialien, in dem Systeme, das dem Gedächtnisse zu Hilfe kommen, das Verständniß erleichtern, und über den gesammten Organismus der Verwaltung einen Ueberblick verschaffen soll. Manche Schriftsteller suchten diesen Zweck durch die tabellarische Form

Digitized by Google

ihrer Werke zu erreichen [1]). Herr Rumpf wählte die beschreibende Methode, und wie uns dünkt, mit Recht; denn er wollte sich ausführlich über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Obliegenheiten aller einzelnen Staatsbehörden und öffentlichen Anstalten verbreiten; auch biethet das preußische Verwaltungssystem nur wenige provinzielle Verschiedenheiten dar, so daß sich das Gleichartige leichter zusammenfassen ließ; dennoch wäre es zweckmäßig gewesen, wenn der Verf. seinem Werke auch nur eine kurze tabellarische Uebersicht beygefügt hätte, deren Nutzen durchaus nicht zu verkennen ist.

In Beziehung auf das gewählte System müssen wir bemerken, daß sich kein Wort darüber in der ganzen Schrift vorfindet, und daß man dasselbe nur mühsam aus dem beygefügten Inhalts-Verzeichnisse errathen muß, da es sich in der Aufeinanderfolge der Materien nicht klar ausspricht, und überdieß rücksichtlich der Eintheilungen und Unterordnungen an manchem nicht unbedeutenden Gebrechen leidet.

Die gesammten preußischen Staatsbehörden zerfallen nach der Anordnung des Verf. (S. 1) in zwey Hauptabtheilungen: die Hofstaatsbehörden und Hofämter, die zur nächsten Umgebung und zum Privatdienst des Königs gehören, und die Staatsverwaltungsbehörden überhaupt. Schon bey dieser ersten Eintheilung ergibt sich der Uebelstand, daß der Staatsrath, der für den König die höchste berathende Behörde ist, und durchaus keinen Antheil an der Verwaltung hat (S. 20), unter die Staatsverwaltungsbehörden eingereiht werden mußte. Der Verf. hätte also besser gethan, den Hofbehörden die eigentlichen Staatsbehörden entgegenzusetzen, und diese weiter in berathende und verwaltende einzutheilen.

Bey den letzteren unterscheidet Herr Rumpf: A. die obersten Staatsbehörden (S. 19 — 225); B. die Provinzial-Verwaltungsbehörden (S. 225—399); C. die Provinzial-Justizbehörden (S. 399 — 472). Nach unserer Meinung wäre es logisch richtiger gewesen, sämmtliche Provinzial- (Mittel-) Behörden in ein Glied zusammen zu fassen, und die Local-Behörden als drittes Eintheilungsglied davon auszuscheiden, so daß sich die Eintheilung der Verwaltungsbehörden in: A. Central-, B. Provinzial- und C. Local-Behörden ergeben hätte.

Diese Eintheilung erstreckt sich gleichmäßig über alle Zweige der Verwaltung; hätte der Verf. irgend einen einzelnen Zweig (z. B. das Justizwesen) insbesondere hervorheben wollen, so hätte dieß bey den Centralbehörden eben so gut als bey den Provinzialbehörden geschehen müssen.

Rücksichtlich der weiteren Anordnung des Stoffes standen dem Verf. nach unserer Meinung zwey Wege offen. Er konnte nämlich entweder die oberwähnte Stufenfolge der Behörden als Richtschnur annehmen und somit vorerst die Centralbehörden, dann die Provinzialbehör-

---

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf das treffliche Werk des Herrn Regierungsrathes Dr. Joseph Kudler: Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Wien, 1834; — ferner auf: J. F. Kraz sch: Tabellarische Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. Leipzig, 1836; u. s. w.

Digitized by Google

den, endlich die Localbehörden abgesondert durch alle Zweige der Verwaltung behandeln; oder er konnte eben diese verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung als obersten Eintheilungsgrund benützen, und bey jedem einzelnen Zweige den Wirkungskreis und die Obliegenheiten sämmtlicher damit beauftragter Behörden durch alle Instanzen hindurch erörtern. Wir wollen hier nicht untersuchen, welche von diesen beyden Methoden die zweckmäßigere gewesen wäre, obwohl wir gestehen müssen, daß uns die zweyte vor der ersten den Vorzug zu verdienen scheint. Auf jeden Fall wäre es aber nothwendig gewesen, sich für die eine oder die andere Darstellungsweise zu entscheiden, und dann mit strenger Consequenz bey dem einmahl gewählten Systeme zu verharren. Der Verf. hat aber auch diese Vorsicht vernachlässiget, was der Deutlichkeit offenbaren Abbruch thut, und die Uebersicht ungemein erschwert. So wird z. B. das Postwesen (S. 92 — 94), das Cassenwesen (S. 50 u. 51), die gesammte Militärverwaltung (S. 189 — 225) durch alle Instanzen hindurch unter Einem behandelt; während bey der Darstellung der politischen, der Justizverwaltung u. s. w. die Centralstellen von den untergeordneten Behörden obgesondert erscheinen. Andere, nicht minder bedeutende Verstöße gegen die logische Consequenz finden wir z. B. darin, daß die ständische Verfassung bey den Provinzial-Verwaltungsbehörden eingereiht wurde, — daß die Lehre von der Anstellung in den Staatsdienst zwischen den Centralbehörden und zwischen der Darstellung des Kriegsstandes eingeschoben erscheint, da sie doch in der Einleitung vorausgeschickt oder als Anhang hätte beygefügt werden sollen; — daß manche Parthieen sehr ausführlich behandelt, die andern dagegen nur flüchtig angedeutet wurden, u. dgl. m.

Dieser Mängel ungeachtet, müssen wir dennoch gestehen, daß das vorliegende Werk als ein höchst schätzbarer Beytrag zur Kenntniß der verschiedenen Verwaltungsformen anzusehen sey, und daß es dem Verf. die dankbare Anerkennung seiner Mitbürger ohne Zweifel in vollstem Maße verschaffen werde. Das Verwaltungssystem eines so wichtigen Staates, wie die preußische Monarchie, dünkt uns viel zu interessant, als daß wir den Lesern dieser Blätter nicht auch einige Hauptzüge daraus mittheilen sollten.

Die nächsten Organe, welche dem König zur unmittelbaren Leitung der Staatsgeschäfte dienen, sind zwey Kabinete, das eine für die Militär-, das andere für die Civilsachen. Alle unter der Aufschrift: „An Se. Majestät den König" gerichteten Gesuche, Berichte u. s. w. gehen zur eigenen Eröffnung des Königs, welcher in einzelnen Fällen das Verfügende sogleich befiehlt, oder die Sache sich (durch den zum Vortrage bestellten Stabsofficier oder durch den geh. Kabinetsrath) vortragen läßt. Die Beschlüsse werden dann sogleich ausgefertigt, und dem König zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt (S. 17).

Die obersten Staatsbehörden sind: a) der Staatsrath, b) das Staatsministerium, c) die einzelnen Ministerien, und d) die demselben gleichstehenden Centraldepartements.

a). Zum Wirkungskreise des Staatsrathes gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, namentlich alle Gesetze und Bestimmungen, durch welche allgemeine Grundsätze und Maßregeln der Verwaltung abgeändert oder neue eingeführt werden, zu welchen die einzelnen Ministerien nicht befugt sind; Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; alle Sachen, welche der König in ein-

zelnen Fällen an ihn verweiset, worunter auch die auswärtigen Angelegenheiten zu rechnen sind u. s. w. Zur gründlichen Erörterung der vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andern als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, ist der Staatsrath in sechs Abtheilungen gesondert. Die Mitglieder dieser Abtheilungen sollen zum Theile nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist; auch können fremde Personen, als: Beamte, Gelehrte, Kaufleute und Grundbesitzer nöthigen Falls zugezogen werden, die aber keine entscheidende Stimme haben. Zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzesentwürfe besteht eine besondere Commission. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand abgestimmt, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Alle hiernach abgefaßten Gutachten werden darauf im versammelten Staatsrathe vorgetragen, wo ebenfalls wieder Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt. Ist der König im Staatsrathe selbst anwesend, so entscheidet er selbst; sonst müssen alle wie immer gefaßten Gutachten oder Beschlüsse, alle entworfenen Gesetze und Verordnungen ohne Ausnahme der Bestätigung desselben unterzogen werden, und sie erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die k. Sanction erfolgt ist (S. 20 — 27).

b). Damit die Leitung der von einander unabhängigen Departements nicht eine gänzliche Trennung zur Folge habe, in welcher die allgemeine Einheit verloren gehen würde, sind die getheilten Gewalten durch ein Staatsministerium oder eine allgemeine Ministerialberathschlagung wieder in organischen Zusammenhang gebracht. Zu diesem Behufe muß jeder Minister von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Staatsministeriums bringen. Außerdem gehören vor dasselbe alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, bevor sie in den Staatsrath gelangen; Vorschläge wegen Anstellung gewisser Oberbeamten; wichtige Angelegenheiten, die in mehr als ein Departement einschlagen; Competenzstreitigkeiten und überhaupt solche Gegenstände, welche einer gemeinsamen Verständigung und Uebereinkunft bedürfen (S. 28 und 29).

Unmittelbar unter demselben steht das statistische Bureau, in welchem alle Nachrichten gesammelt werden, die sich auf die Bevölkerung, die Gewerbe, den öffentlichen Verkehr, die Landes- und Ortskunde beziehen. Dasselbe hat alle Jahre in einer Hauptübersicht die Ergebnisse seiner Untersuchungen und seiner gesammelten Nachrichten dem Konige vorzulegen, und einen historisch-statistischen Ueberblick auszuarbeiten. Nebstdem ist ihm die Censur aller statistisch-topographischen Bücher und Karten, die sich auf den preußischen Staat beziehen, übertragen (S. 30).

c). Die Wirksamkeit der einzelnen Staatsminister und Central-Departementschefs erstreckt sich, in Rücksicht der ihnen überwiesenen Verwaltungsgegenstände über sämmtliche Provinzen. Sie führen die ihnen anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König; nur wenige Gegenstände bedürfen der besondern Genehmigung des Monarchen; bey den übrigen entscheidet der Chef der Behörden nach eigenem Gutdünken. Die Räthe haben nur eine berathende Stimme, ihre Meinungsverschiedenheit ist für den Minister nicht bindend. Die meisten Ministerien zerfallen wieder in mehrere Abtheilungen, die aus einem Director und einer An-

Digitized by Google

zahl vortragender Räthe bestehen; sie können an alle zu ihrem Ressort gehörende Behörden Verfügungen ergehen lassen; sie stehen indeß unter steter Aufsicht des Ministers, der entweder an ihren Sitzungen Theil nimmt, oder sämmtliche Räthe zu einer Plenarsitzung versammelt; sich auch wohl von den einzelnen Räthen Vortrag erstatten läßt (S. 30—32).

Die einzelnen Centralstellen sind:

I. Das Ministerium des k. Hauses in zwey Abtheilungen, von denen die erste alle Angelegenheiten des k. Hauses und der k. Familie, sämmtliche Geschäfte, welche Hoffachen, die hohen Hofämter und die Standesangelegenheiten (?) betreffen, zu besorgen hat. Mit dieser Abtheilung ist auch die Verwaltung des Kronfidei-Commißfonds verbunden.

Die zweyte Abtheilung ist die, seit 12. Jänner 1835 vom Finanzministerium abgesonderte oberste Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden. Von dieser Abtheilung wird zugleich die oberste Forstpolizey in Absicht der Privatforsten verwaltet, und unter derselben unmittelbar steht die von einem besondern Kuratorium geleitete höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde (S. 33 und 54).

Unter der vereinigten Leitung der Minister des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten befinden sich das geheime Staats- und Kabinetsarchiv in Berlin und die sieben Archive in den Provinzen (S. 34).

Der Verf. erwähnt hier auch der Ober-Examinationscommission in Berlin (vor der das sogenannte große Examen zum Assessorrath und zu Rathsstellen bey den Regierungen abgelegt wird) — doch scheint es nicht am geeigneten Orte, da diese Commission unter der speciellen Leitung der Staatsminister des Innern und der Finanzen steht, und hier lediglich von dem Ressort des Ministeriums des k. Hauses die Rede ist.

II. Das Ministerium des Innern und der Polizey zerfällt in drey Abtheilungen (S. 36—40).

Zur ersten Abtheilung gehören die Brandentschädigungsanstalten, die Communalangelegenheiten, das Armenwesen, die Armen-, Kranken- und Verpflegungsanstalten, die Irren-, Versorgungs- und Arbeitshäuser, die Besserungs-, Straf- und Gefangenanstalten, die Sterbecassen und die Privatwitwencassen, die Kriegsschulden der Provinzen, der kreisstädtischen und ländlichen Communen, die Angelegenheiten der Mennoniten, die bürgerliche Verfassung der Juden, die Militär-, Canton-, Servis-, Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten. Von dieser Abtheilung ressortiren das Präsidium und die erste Abtheilung sämmtlicher Regierungen, von denen später die Rede seyn wird.

Die zweyte Abtheilung umfaßt die allgemeine Polizey. Ihr unterstehen die Regierungen in Beziehung auf die denselben übertragene polizeyliche Wirksamkeit, so wie alle übrigen Polizeyanstalten in den Provinzen.

Die dritte Abtheilung leitet die ständischen Angelegenheiten auf den Provinzial-, Communal- und Kreislandtagen.

Uebrigens ressortiren einige Gegenstände unter theilweiser Mitwirkung des Polizeyministeriums von andern Ministerien. Darunter gehört auch das Ober-Censurcollegium in Berlin, das nach der Verordnung vom 18. October 1819 in Ansehung der theologischen Sachen dem Ministerium der Geistlichen, in Ansehung der politischen dem Mi-

Digitized by Google

nisterium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung aller übrigen Gegenstände aber dem Ministerium des Innern und der Polizey gemeinschaftlich untergeordnet ist.

Der Verf. schaltet hier das neueste Censuredict vom 18. October 1819 ein, woraus wir nur Folgendes in Bezug auf die Competenz der verschiedenen Censurbehörden herausheben: In Censurangelegenheiten bilden die Censoren selbst die erste, die Oberpräsidenten die zweyte und das Ober-Censurcollegium die dritte Instanz. Von diesem geht auch ein Recurs an das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört, doch steht es den Parteyen außerdem noch frey, die Provocation auf gerichtliche Untersuchung binnen zehn Tagen zu ergreifen.

III. Zum Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern für die Gewerbangelegenheiten gehören:

1.) Die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erbämter und alle Landeshoheitssachen; 2.) die ganze landwirthschaftliche Polizey; 3.) die Gewerbepolizey, und 4.) die Baupolizey. Zum gemeinschaftlichen Ressort dieses Ministeriums und der Verwaltung für Handel, Fabrication und Gewerbe gehören: a) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr betreffen; die Anlage von Fuhranstalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualification der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker; die Verwaltung der Sparcassen und Leihanstalten u. s. w., b) die Gewerbspolizey-Gesetzgebung, c) die Ufer- und Deichbauten, welche auf das Schifffahrtsinteresse auf öffentlichen Flüssen von Einfluß sind (S. 40—44).

IV. Die mittelst C. O. vom 29. May 1826 errichtete Staatsbuchhalterey hat die Bestimmung, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren, und dadurch zugleich als Controlle des Rechnungswesens zu dienen. Unter der unmittelbaren Leitung des Chefs der Staatsbuchhalterey steht: Die Verwaltung des Staatsschatzes, die General-Münzdirection zu Berlin, mit der Hauptmünze ebendaselbst und den beyden Münzen in Breslau und Düsseldorf, und das große Militärwaisenhaus zu Potsdam (S. 44—47).

V. Das Finanzministerium hat im Allgemeinen die Aufgabe, für die Beyschaffung der, zur Bestreitung der gesammten Staatsbedürfnisse als nothwendig anerkannten und angeordneten Mittel zu sorgen, und das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben auf einem Punct zu übersehen. Diese Geschäfte werden in drey Abtheilungen besorgt. Die erste Abtheilung ist für das Etats- und Cassenwesen bestimmt. Die von den Specialcassen erhobenen Einkünfte werden an die Regierungs-Hauptcassen abgeliefert, und diese führen ihre Empfänge an die General-Staatscasse ab, die sonach die Central-Hauptcasse für das gesammte Staatseinkommen und die Staatshaushaltsausgaben im ganzen Umfange der Monarchie ist. Außerdem bestehen noch besondere Centralcassen für einzelne Einnahmszweige, die ihre Ueberschüsse unmittelbar an die General-Staatscasse abführen, und eben solche für einzelne Ausgabezweige, die ihren etatsmäßigen Bedarf gleichfalls von der General-Staatscasse empfangen. Die zweyte Abtheilung bildet die Verwaltung der directen und indirecten Steuern. Der

Digitized by Google

dritten Abtheilung oder der s. g. Ober-Berghauptmannschaft ist das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen zugewiesen.

Von dem Finanzministerium ressortiren unmittelbar:

1.) Die General-Lotteriedirection; 2.) das Haupt-Stämpelmagazin, das den Ankauf und die Stämpelung des Papiers und der Spielkarten besorgt, und die Niederlagen bey den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern mit dem nöthigen Bedarfe zum Verkaufe an das Publicum versieht. 3.) Die Kalenderdeputation, die den sogenannten Normalkalender, d. i. den astronomischen Theil, das Verzeichniß der Jahrmärkte, der Postcurse und die Genealogie bearbeitet, und an die Herausgeber der Kalender gegen eine bestimmte Summe verabfolgt. 4.) Das Erbschafts-Stämpelamt für Berlin. 5.) Das Stämpelfiscalat für den R. B. Potsdam. 6.) Die Provinzial-Steuercasse für Brandenburg, sammt der damit verbundenen Realisationscasse für die Cassenanweisungen. 7.) Die Salzfactorey, die den Debit des Salzbedarfs für Berlin, den sie von den k. Salzwerken empfängt, zu besorgen hat. In Preußen übt nämlich der Staat das Recht des Salzverkaufes allein; die Salzbereitung ist aber auch Privaten unter der Bedingung zugestanden, daß sie ihre gesammte Salzproduction gegen Vergütung eines bestimmten Preises an den Staat abliefern. Das Recht der Einfuhr des fremden Salzes hat sich die Verwaltung selbst vorbehalten. 8.) Zwey Special-Steuercassen für Berlin, nebst dem Wechsel-Stämpelamte daselbst. Der Verf. fügt hier den Hauptfinanzetat bey, der nach der Anordnung des Königs alle drey Jahre kundgemacht wird, „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile des Staates eingegangenen Verpflichtungen nöthig macht" (S. 47 — 65).

VI. Die verschiedenen Verwaltungszweige des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden in drey Abtheilungen bearbeitet. Die erste Abtheilung hat die Ausübung der Staats-Kirchenhoheit über alle Religionsparteyen. Der Verf. hielt es für zweckmäßig, hier einige schätzbare Andeutungen über das Kirchenwesen und die Rechte der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in den preußischen Staaten zu liefern.

Die zweyte Abtheilung umfaßt Alles, was vom Gebiethe der Elementarschule an, bis zu den Forschungen der Gelehrten bey den Universitäten und Akademien die geistige Kraftentwicklung fördert.

Die dritte Abtheilung führt die Oberaufsicht über das gesammte Medicinalwesen in technischer Hinsicht, über alle Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege, über die Anstellung der Civil-Medicinalpersonen u. dgl.

Die meisten gelehrten Anstalten und sämmtliche Universitäten gehören zum Ressort des in Rede stehenden Ministeriums. Was insbesondere die Universitäten betrifft, so ist bey jeder derselben ein Regierungsbevollmächtigter als Curator angestellt, der auf die Befolgung und Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften sorgfältig zu wachen, auch den Geist, in welchem die akademischen Lehrer ihre Vorträge halten, genau zu beobachten, und demselben, ohne sich in das Wissenschaftliche zu mischen, eine heilsame Richtung zu

Digitized by Google

geben hat. Unter dem Curator steht der Universitäts-Senat, der aus dem Rector, dem Universitätsrichter, den Decanen und sämmtlichen ordentlichen Professoren zusammengesetzt ist (S. 65 — 82).

VII. Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über die Ausübung der gesammten Civil- und Criminaljustiz, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, über die Lehnssachen, die Strafanstalten, die Anstellung der Justizbeamten u. s. w. Von ihm ressortiren:

1.) Das geheime Obertribunal, der oberste Gerichtshof für alle Landestheile, in welchen die preußischen Gesetzbücher gelten. Es entscheidet in letzter Instanz alle dazu geeigneten Civilstreitigkeiten. Criminalsachen, so wie Sponsalien-, Ehe- und Schwängerungssachen und alle Prozesse, deren Gegenstand den Werth von 500 Thalern (in den neuen Provinzen von 2000 Thalern) nicht erreicht, sind von dessen Cognition ausgeschlossen, dagegen die Nichtigkeitsbeschwerden ihm allerdings zugewiesen sind. Criminalerkenntnisse, welche Hochverrath u. dgl. betreffen oder eine Todes- oder lebenslängliche Freyheitsstrafe festsetzen, müssen dem Justizminister zur Bestätigung eingereicht werden.

2.) Der Rheinische Revisions- und Cassationshof, der eigentlich nur die Bestimmung hatte, die Reinheit der Rechtsgrundsätze und die Bewahrung der wesentlichen Formen zu sichern, nun aber auch, indem er das vorige Erkenntniß cassirt, zugleich anderweitig in der Hauptsache entscheidet. Außerdem steht dem Cassationshofe noch zu: die Entscheidung von Competenzconflicten, die Delegirung der Gerichte, die Beurtheilung der Syndicatsklagen u. s. w.

3.) Die Immediat-Justiz-Examinations-Comission prüft diejenigen Referendarien, die zum dritten oder Rathsexamen zugelassen werden wollen, nachdem sie schon das Auscultator- und Referendariatsexamen zurückgelegt haben, und sich über die einjährige Praxis ausweisen können.

VIII. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet in seiner ersten Abtheilung die allgemeinen politischen Angelegenheiten, die mit der römischen Curie, die Personal- und Cassenangelegenheiten; in der zweyten die übrigen, als: Ertheilung von Reisepässen, Auswanderungs- und Abschoßsachen, Privatforderungen der Inländer im Auslande und der Ausländer im Inlande, Forderungen des Staats im Auslande und umgekehrt, Insinuationen von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen an Fremde im Lande, und an preußische Unterthanen in fremden Staaten, Conventionen wegen Durchmärschen, Posten u. s. w., endlich die Privatsachen der Gesandten und die Censur politischer Schriften.

Das Departement von Neufchatel und Valengin wird unmittelbar von dem Chef dieses Ministeriums geleitet. Unter demselben stehen: Das geheime Staatsarchiv, das Staatszeitungsinstitut und die geheime Ober-Hofbuchdruckerey zu Berlin, so wie das ganze diplomatische Corps an den auswärtigen Höfen (S. 88 — 91).

Das Kriegsministerium behandelt unser Verf. an einem andern Orte, und es folgen demnächst d.) die sogenannten Generaldepartements, die mit den Ministerien auf gleicher Linie stehen. Sie sind:

IX. Das Generalpostamt, dessen Chef unmittelbar unter dem Könige steht, und bey Veränderungen in der Postgesetzgebung, bey gewissen Anstellungen, bey Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und Porto's und über neue Postconventionen dessen Genehmigung einzuholen hat. Das Post-Departement bearbeitet die Genera-

Digitized by Google

lien des Postwesens und führt die Controlle über alle Postanstalten und Beamten. Unmittelbar von demselben ressortiren: Die General-Postcasse, die Postarmen-Casse, das Hauptmagazin, das Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comptoir, und das Intelligenz-Comptoir in Berlin (S. 91 — 94).

X. Die Ober-Rechnungskammer hat die Rechnungen aller Civil- und Militärbehörden, deren Fonds aus k. Cassen fließen, zu revidiren, und sich durch diese Revision zu überzeugen, daß die einzelnen Verwaltungen wirklich nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden. Jede Rechnung muß zuerst bey der, der Casse vorgesetzten Behörde zur Abnahme eingereicht werden. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem alle vorgekommenen Erinnerungen und Ausstellungen Punct für Punct verzeichnet werden. Mit diesem Protokolle wird die Rechnung dann zur Revision an die Ober-Rechnungskammer befördert (S. 95 _ 98).

XI. Die Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen zerfällt in zwey Abtheilungen, von denen die erste sich mit der Handelspolizey im ganzen Umfange des Wortes, ferner mit Allem, was zur Entwickelung, Beförderung und Verbreitung der Fabriken dient, und mit dem öffentlichen und Privat-Bauwesen beschäftigt. Zu ihrem Ressort gehören:

1.) Die technische Ober-Baudeputation, eine wissenschaftliche, berathende Behörde; 2.) die allgemeine Bauschule; 3.) die Baugewerbsschule; 4.) die technische Deputation für Gewerbe; 5.) das technische Gewerbeinstitut und 6.) die Porzellan-, Manufactur-Commission.

Die zweyte Abtheilung ist für die Chaussée-Bauangelegenheiten bestimmt (S. 98 _ 114).

XII. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Regulirung der gesammten Staatsschulden, deren Verzinsung, Tilgung und die Controlle über alle Staatspapiere zu besorgen (S. 114—117).

XIII. Die General-Direction der Seehandlung, deren Wirkungskreis sich vorzüglich auf den Ankauf des überseeischen Salzes und der dem Staate unentbehrlichen Erzeugnisse des Auslandes, auf die Besorgung aller im Auslande für Rechnung des Staates vorfallenden Geldgeschäfte, und überdieß noch auf Handelsunternehmungen aller Art erstreckt (S. 117 _ 120).

XIV. Die Hauptbank zu Berlin, die unter einem eigenen Curatorium steht, dessen beständige Mitglieder der jedesmahlige Präsident des Staatsrathes und der Justizminister sind. Sie hat ihre Provinzial-Banco-Comptoire und Banco-Commanditen in neun verschiedenen Städten des Reiches (S. 121 _ 129).

XV. Das Departement der k. Haupt- und Landgestüte (S. 129 _ 131).

An der Spitze des gesammten Militärwesens steht der Kriegsminister mit einem Ministerial-Bureau zur Seite (S. 198).

XVI. Das Kriegsministerium zerfällt in zwey Departements, das allgemeine Kriegs-Departement, und das Militär-Oekonomie-Departement.

Das Erstere bearbeitet in drey Abtheilungen die Armeeangelegenheiten, die Artillerie- und die Ingenieurs-Angelegenheiten. Eine Ab-

theilung für die persönlichen Angelegenheiten, zu der auch die geheime Kriegskanzley gehört, steht unmittelbar unter dem Kriegsminister selbst.

Das Militär-Oekonomie-Departement theilt sich in fünf Sectionen: für das Cassen- und Etatswesen; für die Verpflegungs-, Reise-, Vorspann- und Remontedepot-Angelegenheiten; für die Bekleidung, Feldequipage und den Train; für das Servis- und Lazaretwesen; endlich für das Invalidenwesen. Die Abtheilung für die Militär-Witwencassen-Angelegenheiten steht unmittelbar unter dem Kriegsminister.

A. Dem Kriegsministerium untergeordnet sind: Die Remonte-Inspection, die General-Inspection der Geschützgießereyen, Artillerie-Werkstätten, Pulver-, Gewehr- und Waffenfabriken; die Artillerie-Depots (34 an der Zahl); das Marinedepot zu Stralsund; das geheime Feuerwerks-Laboratorium; die Commission zur Prüfung der Intendantur-Beamten; die General-Militärcasse in zwey Abtheilungen, von denen die eine sämmtliche Zahlungen für die Militäranstalten und das Invalidenwesen leistet, während von der andern die Besoldung des gesammten Kriegspersonals und die Besorgung der Militär-Witwencasse abhängt; die Medicinalanstalten der Armee, die aus einem Medicinalstabe und den Bildungsanstalten für die Militärärzte bestehen.

B. Behörden, welche mit dem Kriegsministerium in Verbindung stehen, sind: Die Militär-Unterrichtsanstalten der Armee, die Ober-Examinations-Commission für die Officiere und der Generalstab mit seinen Bureaus und Instituten, nämlich: dem trigonometrischen und dem topographischen Bureau, der Plankammer und dem lithographischen Institute.

Die Oberaufsicht über das Militär in den Provinzen führen die General-Commandos mit ihren Generalstäben. Die Provinzialbehörden für die ökonomischen Angelegenheiten der Armee bilden die Intendanturen. Ihnen untergeordnet sind: Die Proviantämter und Magazinverwaltungen, die Traindepots, das Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesen; die Garnison-Lazarethe, die Bekleidungs-Depots, das Cassen- und Rechnungswesen bey den Truppen.

Die Justizangelegenheiten des preußischen Heeres besorgt in höchster Instanz das Militär-Justizdepartement, das aus dem jedesmaligen Kriegsminister und Justizminister besteht. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die nähere Bestimmung und Erläuterung solcher Gegenstände, bey denen sowohl Grundsätze der Militärverfassung oder Verwaltung, als auch des allgemeinen Rechts und der allgemeinen Rechtspflege zur Anwendung kommen, ingleichen auf Veranlassung neuer hierauf Bezug habender Gesetze u. s. w., keineswegs aber umfaßt er irgend eine Aufsicht oder Controlle über die Militärgerichte, diese steht vielmehr dem Generalauditeur zu, der unmittelbar dem Monarchen verantwortlich und von ihm abhängig ist.

Die Militärgerichtsbarkeit wird theils von hohen Militärbefehlshabern, theils von dem Generalauditoriate ausgeübt. Jene bilden mit den, ihnen zur Führung der gerichtlichen Geschäfte zugeordneten Auditeuren und untersuchungsführenden Officieren besondere Militärgerichte, welche, nach Unterschied der dienstlichen Stellung der Militärbefehlshaber, Bataillons-, Regiments-, Commandatur-, Gouvernements-, Inspections-, Divisions- oder Corpsgerichte genannt werden. Dieses hat die Gerichtsbarkeit über die

Auditeure, die bey den Militärgerichten angestellten Actuare, die Militärprediger und Militärküster. Das Urtheil wird entweder durch die Kriegs- und Standgerichte, oder durch Spruchcommissionen oder durch einen permanenten Gerichtshof gefällt. Außer den genannten Gerichten finden auch noch Ehrengerichte Statt, wenn einem Officiere Handlungen zur Last fallen, über die zwar die allgemeinen Landes- oder Militärgesetze keine Strafbestimmung enthalten, die aber dem richtigen Ehrgefühle und dem Verhältnisse des Officierstandes zuwider sind; ferner bey Streitigkeiten der Officiere unter sich und bey Anreizungen zum Zweykampfe. — Für die Kirchenangelegenheiten der Armee wird vom Könige selbst ein Feldprobst ernannt, dem die Oberprediger bey den einzelnen Armeecorps, dann die Divisionsprediger der Divisionen und sämmtliche Garnisonsprediger unterstehen (S. 189 — 225).

An der Spitze der gesammten Provinzialverwaltung stehen seit dem Jahre 1808 die Oberpräsidenten, welche dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet sind, die besondern Aufträge desselben zu vollziehen, so wie auch die eingelaufenen Jahresberichte der subordinirten Behörden an ihn einzusenden. Sie selbst erstatten jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihnen anvertrauten Provinzen an das Staatsministerium. Ihr Amt theilt sich in die Eigenschaft einer ausführenden, beaufsichtigenden und berathenden Behörde. Unmittelbaren Einfluß nehmen sie auf alle ständischen Angelegenheiten, auf alle öffentlichen Institute, Sanitätsanstalten, Viehseuchen-Cordons, Pläne zu neuen Anlagen, Kunst- und Straßenbauten ꝛc., insofern sie die Gränzen eines Regierungsbezirkes überschreiten; sie haben die Verhandlungen mit den commandirenden Generälen in allen Gegenständen, die das ganze Armeecorps betreffen; die Wahrnehmung des **juris circa sacra catholicorum**; die Entscheidung von Conflicten zwischen den Regierungen unter sich und mit andern Verwaltungsbehörden; die Ertheilung gewisser Concessionen u. s. w. Ohne sich in die Detailverwaltung der ihnen untergeordneten Provinzialbehörden einzumischen, ist es ihre Pflicht, die Administration derselben im Ganzen zu beobachten, deren Gang vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beywohnung der Sitzungen kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Consequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken (S. 225 — 232).

Unter der unmittelbaren Leitung des Oberpräsidenten stehen: a) die Consistorien und Provinzial-Schullcollegien, welche dazu bestimmt sind, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen; von ihnen ressortiren die evangelischen Superintendenten und die französischen Consistorien, wo dergleichen vorhanden sind; die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen; die Directoren und Rectoren der Gymnasien; die höhern Stadtschulen und Schullehrerseminarien (S. 232 — 243), — b) die Bischöfe und Generalsuperintendenten (S. 244 — 253), — c) die Medicinalcollegien, rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeylichen und gerichtlichen Medicin, ohne eigentliche Verwaltung (S. 253 — 257), — d) die Regierungen, welche meistens in vier Abtheilungen (für das Innere; für die Kirchen- und Schulangelegenheiten; für die Ver-

Digitized by Google

waltung der directen Steuern, Domainen und Forsten, und wo keine besondern Steuerdirectoren bestellt sind, für die Verwaltung der indirecten Steuern) zerfallen. Der Verf. hat hier die Instruction für die Regierung vom 23. October 1817 (S. 258 — 304), dann die darauf bezügliche C. O. vom 30. April 1825 (S. 304 — 312), und endlich die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 (S. 313 — 343) sammt allen nachträglich erfolgten Bestimmungen ihrem vollen Inhalte nach einzureihen für gut befunden. Diese Gesetze nehmen beynahe 100 Druckseiten in Anspruch. Hätte der Verfasser consequent verfahren wollen, und auch bey allen übrigen Behörden die betreffenden Dienstinstructionen aufgenommen, so wäre sein Werk noch bey Weitem voluminöser geworden. Wir glauben aber, daß es auch hier genügt hätte, auf die Gesetzsammlungen zu verweisen, und in einem zweckmäßigen Auszuge den Geschäftsbereich der Regierungen darzustellen, was er leider unterlassen hat, daher es ungemein schwierig ist, sich aus den weitläufigen Verordnungen ein vollkommenes Bild zu entwerfen. Den Regierungen untergeordnet sind: 1.) Die Landrathsämter in den Kreisen, mit den ihnen unterworfenen Polizeydistricts-Commissarien, Kreissecretären, Kreisschreibern, Kreisbothen, Executoren und Gendarmen. 2) Die directe Steuerverwaltung. 3) Die Kreischirurgen und Kreisphysiker. 4.) Die Domainen-Pachtämter. 5.) Die Domainen-Rentämter. 6.) Die Forstverwaltungen. 7.) Die Landbaubeamten. 8.) Die Provinzial-Eichungscommissionen. 9.) Die Polizeybehörden in den Städten. 10.) Die Magistratsdirigenten. 11.) Die Schiffahrtscommissionen. 12.) Die meisten öffentlichen Anstalten, und 13.) die approbirten Aerzte (S. 346 — 351).

Dem Oberpräsidenten (und durch ihn dem Finanzministerium) unterstehen ferner: e) die Provinzial-Steuerdirectionen für die Verwaltung der indirecten Auflagen. Sie sind den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Hauptsalzämtern, ingleichen den Stämpelfiscalen, ferner den Nebenzollämtern, Untersteuerämtern, Controllämtern, Ansageposten, Steuerreceptoren und Expeditionen vorgesetzt. (S. 352 — 357).

f) Die Oberbergämter, d. i. die Provinzialbehörden für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Staate. Sie haben das Bergregal und die Bergpolizey zu verwalten, die ärarischen Bergwerke ꝛc. zu betreiben und für den Absatz ihrer Producte zu sorgen. Bey jedem Bergamte befindet sich ein mit demselben in Verbindung stehendes Berggericht, zu dessen Competenz nur reine Bergwerksstreitigkeiten gehören (S. 357 — 359). g) Die Generalcommissionen und h) die Revisionscollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheitsaufhebungen; i) Die landschaftlichen Creditsvereine und k) die Feuersocietäten.

Die Localverwaltung ist den Stadt- und Dorfgemeinden übertragen. Für die Städte erschien am 17. März 1831 eine neue Städteordnung, welche allmählig überall statt der früheren vom 19. November 1808 eingeführt werden soll. Nach der ersteren unterscheiden sich die Stadtbewohner in zwey Hauptclassen: in Bürger, welche das Recht haben, an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bey den Wahlen Theil zu nehmen, und in Schutzverwandte, die, ohne Bürger zu seyn, die Stadt bewohnen, deßhalb aber doch städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben können.

Digitized by Google

Jede Stadt hat ihren Magistrat, der die Gemeindeangelegenheiten verwaltet, und als Organ der Staatsverwaltung nicht nur überall auf die Beobachtung der bestehenden Landesgesetze zu sehen, sondern auch die ihm von den Landesbehörden im Umkreise der Stadt gemachten Aufträge zu übernehmen und auszuführen hat. Die von den Bürgern selbst gewählten Stadtverordneten haben die Pflicht, das städtische Vermögen zu verwalten, die städtischen Lasten auf die Bürger zu vertheilen, und überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt wahrzunehmen und zu erfüllen. Zur Besorgung der Kirchen-, Schul-, Armen-, Feuersocietäts-, Servis-, Bausachen u. s. w. werden eigene Deputationen oder Commissionen ernannt (S. 387—395). Wo ein bedeutender Handelsstand besteht, sind die Kaufleute in Corporationen vereinigt, deren Angelegenheiten von den Aeltesten der Kaufmannschaft verwaltet werden (S. 395 und 396).

Die Dorfgemeinden haben Schulzen oder Dorfrichter zu Vorstehern, die von der Gutsherrschaft ernannt, jedoch vor der Einführung dem Landrathe präsentirt werden, und angesessene Mitglieder der Gemeinde seyn müssen. Der Schulze hat zwey Schöppen zur Seite, denen die Verwaltung des Gemeindevermögens obliegt, und die ihm bey seinen Amtsverrichtungen beyzustehen haben (S. 396—399).

Zum Behufe der Justizverwaltung bestehen in jenen Provinzen, wo das preußische Recht gilt, die Oberlandesgerichte mit ihren Organen, den Inquisitoriaten und Kreisjustizcommissionen, und mit der erforderlichen Anzahl von Untergerichten unter verschiedenen Benennungen. Der Wirkungskreis der Oberlandesgerichte gründet sich auf keine allgemeine Verordnung, sondern auf besondere Instructionen und Reglements für einzelne Provinzen, daher der Verf. jedes derselben einzeln darstellen mußte. Im Allgemeinen läßt sich Folgendes bemerken: die Verfassung dieser Gerichte ist collegialisch; ihre Bureaus sind: das Secretariat, das Lehns- und Hypothekenarchiv, die Registratur, die Salariencasse, die Depositalcasse, die Calculatur, die Kanzley und das Bothenmeisteramt. Die meisten Oberlandesgerichte theilen sich in mehrere Senate, nämlich in den ersten Civilsenat für die eximirten Personen und Grundstücke, in den Senat für Strafsachen und in den Appellationssenat sowohl für die unmittelbar bey ihnen anhängigen als für die an sie von den Untergerichten übergangenen Civil- und Criminalrechtssachen. Außerdem bestehen bey denselben zwey Deputationen für die mit Verordnung vom 1. Juny 1833 neu eingeführten Mandats- und summarischen Verhandlungen als erste und zweyte Instanzen, und besondere Commissarien zur Entscheidung von Bagatellsachen. Bemerkenswerth ist es, daß oft ein Oberlandesgericht die Appellationsinstanz für das andere bildet (S. 401).

Von den oberwähnten besondern Organen der Oberlandesgerichte haben die Kreisjustizräthe einige Aehnlichkeit mit unseren Gränzkämmerern, den Inquisitoriaten aber steht die Untersuchung wegen aller Criminal- und fiscalischen Strafsachen zu, die in erster Instanz zur Cognition der Oberlandesgerichte gehören oder in zweyter Instanz an sie gelangen.

Die gewöhnlichen Untergerichte sind: die Stadtgerichte, welche zwar die unbeschränkte Civilgerichtsbarkeit ausüben, in Ansehung der Strafgerichtsbarkeit aber wesentlichen Beschränkungen unterliegen; die Landgerichte mit einem ähnlichen Wirkungskreise; die Land- und Stadtgerichte; die nur mit Einzelrichtern besetzten,

Digitized by Google

zum Theile patrimonialen Justizämter; die Gerichtsämter für Bagatellen-Prozesse, Injurienklagen, Gesindesachen, Miethsprozesse und Forstfrevelsachen; die Gerichtscommissionen und Gerichtstagsdeputationen, die in den Bezirken größerer Land- und Stadtgerichte zur Erleichterung der entfernten Insassen angeordnet sind; ferner die standesherrlichen Gerichte und die Patrimonialgerichte der adeligen Güter; die Commerz- und Admiralitäts-Collegien für alle Civil- und Strafsachen, welche den Handel, die Schifffahrt, das Schiffseigenthum, Wechsel-, Assecuranz-, Bodmerey-, Haverey- und Strandungssachen betreffen; die Universitätsgerichte; die Berggerichte u. s. w. Auch gibt es noch die auf drey Jahre gewählten Schiedsmänner, deren Beruf es ist, das streitige Recht von Parteyen, die sich freywillig an sie wenden, zu entscheiden (S. 399—448).

In dem westlichen Theile der Rheinprovinz findet noch die französische Justizverfassung Statt, welche von der preußischen hauptsächlich dadurch abweicht, daß sie keine Patrimonialgerichte und keinen eximirten Gerichtsstand kennt, daß die freywillige Gerichtsbarkeit größtentheils von den Gerichten getrennt und den Notarien übertragen ist, daß die Gerichte der Regel nach auf die eigentliche Rechtssprechung beschränkt sind, und die sonstigen, auf die Rechtspflege Bezug habenden Geschäfte durch besondere Beamten besorgt werden.

Die ordentlichen Gerichte sind: der Appellationshof zu Cöln, die Appellationsinstanz in Civilsachen, und die Anklageinstanz in peinlichen Angelegenheiten; die Landgerichte, die als zweyte Instanzen für die von den Friedensgerichten entschiedenen Rechtssachen und als erste Instanzen in allen andern, die friedensrichterliche Competenz übersteigenden Civilsachen einschreiten; die Friedensgerichte, welche die Functionen eines Vergleichamtes, eines Civilgerichts für minder wichtige Rechtssachen und eines Polizeygerichtes in sich vereinigen, außerdem auch noch einige nicht streitige Rechtsangelegenheiten zu besorgen haben. Die Assisenhöfe, die im Vereine mit der Jury über die eigentlichen Verbrechen aburtheilen; endlich die Handelsgerichte und die Rheinzollgerichte. Von den Gerichtsbehörden getrennte und unabhängige Institute sind: das Notariatsamt, die Hypothekenämter, die Huissiers, der Familienrath, ein Institut zur Wahrnehmung der Rechte der Unmündigen und Waisen, und die zur Einhebung der Sporteln und der Einregistrirungsgebühren bestellten Finanzbeamten (S. 449—460).

Eine Parallele der Gerichte durch alle Instanzen bildet das öffentliche Ministerium oder die Staatsanwaltschaft, dessen Organe die Ober- und die Generalprocuratoren sind; bey Civilsachen ist es ihre Pflicht, für die Aufrechthaltung der Gesetze zu sorgen; bey Criminalsachen sind sie die öffentlichen Ankläger (S. 449—451).

Endlich gibt es in dem preußischen Staate noch besondere Gerichte der katholischen Geistlichkeit, die in Ehe-, Sponsalien- und Disciplinarsachen interveniren.

So haben wir denn unsern Lesern, wenn auch nur in flüchtigen Umrissen, ein getreues Bild der preußischen Staatsverwaltung entworfen. Wegen genauerer Belehrung müssen wir freylich auf das vorliegende Werk selbst verweisen; dort wird man sie jederzeit in reichlichem Maße finden, wenn man sie auch manchmahl etwas suchen müßte. Der Raum dieser Blätter gestattet uns nicht, über das System der

Digitized by Google

Verwaltung selbst ein Urtheil abzugeben, und es würde auch außer dem Zwecke dieser Anzeige liegen. Wir begnügen uns, die Worte eines erfahrnen Staatsmannes, Dr. Wehnert, hier anzuführen, der sich — freylich mit patriotischem Eifer — folgender Maßen über den Geist der preußischen Staatsverwaltung äußert: „Die Grundzüge derselben sind: Einheit eines gleichgebildeten, über alle Theile des Staates sich erstreckenden Organismus; Centralisirung der verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung in den einzelnen Ministerien; Collegialform für die Regierungen; gänzliche Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch alle Stadien; gesetzliche Bestimmung und Abgrenzung des den verschiedenen Behörden zugewiesenen Wirkungskreises; Beschränkung der Ministerien auf die oberste Leitung der Geschäfte; Uebertragung der eigentlichen Verwaltung auf die Regierungen; unmittelbare Einwirkung der Landräthe und Magistrate auf das Volksleben, in einer ihnen zugewiesenen, dieser Wirkung entsprechenden freyen Stellung; in allen Instanzen Trennung der ungleichartigen Verwaltungszweige und Vereinigung der Gleichartigen; daher der bessere Zusammenhang in den untern, die größere Vielseitigkeit in den obern Verwaltungen und harmonischer Verband und Kraft im Ganzen."

Wir können nicht umhin, am Schlusse dieser Anzeige den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß unsere vaterländische Literatur bald mit einem ähnlichen Werke bereichert werden möge, welches dann in Vereinigung mit dem trefflichen Tabellenwerke des Herrn Regierungsrathes Kudler allen Bedürfnissen entsprechen dürfte.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

15.

Die Kundmachung des steyermärkischen Guberniums vom 8. Jänner 1838 betrifft die mit a. h. Entschließung vom 5. December 1837 (herabgelangt mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. December 1837, Z. 7830) genehmigte Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefällsgesetze an der k. k. Universität zu Grätz (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Jänner d. J., S. 32).

16.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 13. Jänner 1838. Die hohe k. k. vereinte Hofkanzley hat mit dem hohen Decrete vom 16. July 1835, Z. 17,604, in Folge der allerh. Entschließung Sr. Majestät vom 4. April und 30. May 1835 Folgendes bekannt gegeben: Der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beystimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichts, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerh. Absicht Sr. Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Mili-

tärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freywilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden. Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beystimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sey. Laut des hohen Hofkanzleydecretes vom 5. October 1837, Z. 24,241, haben Se. Majestät mittelst der allerh. Entschließung vom 30. März 1836 zu gestatten geruhet, daß für die freywillig in den Militärstand eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde. Laut hohen Hofkanzleydecret vom 8. November 1837, Z. 27,478, haben Se. Majestät mit der allerh. Entschließung vom 31. October 1837 zu befehlen geruhet, daß die allerh. Entschließung vom 4. April 1835, in Absicht auf den freywilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, auch auf den freywilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen ist.

17.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 28. Jänner 1838. Gelegenheitlich der Erledigung der obrigkeitlichen Vorschläge zur Betheilung verarmter Contribuenten in diesem Jahre, aus den Erträgnissen des von den nieder-österr. Herren Ständen zur Feyer des Andenkens an weiland Se. Majestät Kaiser Franz I. gestifteten Capitals pr 80,000 fl., hat das hohe ständische Collegium unterm 20. d. M. Z. 122, mehrere Bemerkungen zu machen befunden; aus welchem Anlasse den sämmtlichen Obrigkeiten mit Hinweisung auf die wegen Erstattung dieser Vorschläge erlassenen Verordnungen vom 24. December 1826, Z. 21,155, 27. May 1828, Z. 3256, 24. November 1829, Z. 24,146, 20. May 1832, Z. 6318, 15. December 1832. Z. 18,019, und vorzüglich vom 8. October 1835, Z. 16,089, Folgendes in Erinnerung gebracht wird:

1.) Niemand ist in den Betheilungsvorschlag aufzunehmen, bey dem nicht Krankheit der vorzügliche Grund der Verarmung ist, oder der weniger als zwey Joch Grundbesitz hat.

2.) Das Kreisamt wird jeden obrigkeitlichen Vorschlag unbeachtet zurückgeben, der nicht in der mit Circulare vom 24. November 1829, Z. 24,146, bestimmten Form abgefaßt ist, und in dem nicht alle Rubriken vollständig ausgefüllt sind, oder wo das Sittlichkeitszeugniß des Vorgeschlagenen mangelt, oder der nicht in der festgesetzten Frist, nämlich bis 15. December beym Kreisamte einlangt.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Obrigkeiten künftig zu achten, und damit nicht einer oder der anderen der Vorwurf einer den würdigen verarmten Contribuenten schädlichen Indolenz gemacht werden könne, künftig selbst in jenen Fällen, wo kein zur Betheilung geeignetes Individuum vorhanden seyn sollte, innerhalb obiger Frist die negative Anzeige anher zu erstatten.

Digitized by Google

Dieser Weisung ist um so mehr nachzukommen, als die verspätete Erstattung des Vorschlages oder des negativen Berichtes, nach Maßgabe des gedruckten Decrets vom 27. December 1832, Z. 18,766, geahndet werden müßte.

18.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 30. Jänner 1838. Zufolge einer mittelst hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom $^{12}/_{27}$. d. M., Z. $^{262}/_{18}$, bekannt gegebenen allerh. Entschließung vom 8. Jänner 1838 hat es im Allgemeinen dermahlen bey den, für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungswissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben; jedoch wollen Se. Majestät gestatten, daß die in der allerh. Entschließung vom 22. Februar 1833 lit. C (bekannt gemacht durch das Regierungs-Circulare vom 10. April 1833) ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen und auf Privatdominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beym Casse- oder Buchhaltungsgeschäfte sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritt in das Studium der Staatsrechnungswissenschaft melden.

19.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 7., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10., des k. k. küstenländischen vom 12., des k. k. böhmischen vom 14., des k. k. tyrolischen vom 17. Februar 1838. Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydecretes vom 20. Jänner l. J., Z. 1050, in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit allerh. Entschließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Landesfürstliche Collegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwey geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58, des ersten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bey Criminaluntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminalgerichte sind in Rücksicht aller, in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellationsgericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungsbeschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4. Insofern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bey der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellationsgerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bey der Voruntersu-

Digitized by Google

chung über den Versuch, und bey den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingehohlt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §. 124 zwar eine Handlung als ein Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminaluntersuchung angesucht worden ist, das Criminalgericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6. Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminalgerichten erster und zweyter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

20.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 12., der k. k. ob der ennsischen vom 13., des k. k. böhmischen und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 14., des k. k. mährisch-schlesischen und des k. k. küstenländischen vom 15., des k. k. illyrischen und des k. k. tyrolischen vom 17. Februar 1838. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut der hohen Entscheidung vom 30. vorigen, empfangen den 11. dieses Monathes, vom 1. März 1838 angefangen, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station, sowohl bey Aerarial- als auch bey Privatritten im Küstenlande, Tyrol und Vorarlberg auf Einen Gulden; in Böhmen, Kärnthen und Krain auf zwey und fünfzig Kreuzer; in Nieder-Oesterreich, im Lande ob der Enns, in Mähren und Steyermark auf fünfzig Kreuzer; in Galizien, und zwar in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeczower und Sanoker Kreise auf acht und vierzig, in den übrigen Kreisen auf fünf und vierzig Kreuzer durchgehends in Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf Ein Viertheil des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt; das Schmiergeld, so wie das Postillons-Trinkgeld bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

21.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 15. Februar 1838. Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleydecretes vom 3. Februar 1838 haben Se. k. k. Majestät durch allerh. Entschließung vom 9. Jänner 1838 allgemein anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österr. Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertiget worden ist, volle Beweiskraft beygelegt werden solle.

22.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 20. Februar 1838. Seine Majestät haben nach Inhalt des hohen Hofkanzleydecretes vom 10. dieses Monaths, Z. 3271, in Betreff der Verfahrungsweise bey der Devinculirung der Agenten-Cautionen mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J., nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilliget werden.

„Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edict eine von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt werden; so ist die Caution für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Creditsbücher der Staatscassen, oder in die Landtafel oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

23.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 2. März 1838. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1. März d. J. in der Serie 115 verlos'ten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 108,447, bis einschließig Nummer 109,117, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlos'ten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bey der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar d. J. zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlos'ten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Digitized by Google

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Freyherr v. Stürmer, k. k. Internuntius und bevollmächtigter Minister bey der ottomanischen Pforte, erhielt die k. k. geheime Rathswürde;

Se. Exc. Hr. Franz Patroni, k. k. geh. Rath und ehemahliger Präsident des Appellationsgerichtes zu Venedig, Commandeur des österr. kais. Leopoldordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Freyherrnstand mit dem Prädicate von Segrate erhoben;

Hr. Matthäus Stettner v. Makkos Héttye, Hofrath der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt bey seiner Uebersetzung zur k. ungarischen Hofkanzley das Ritterkreuz des k. ungarischen St. Stephansordens;

Hr. Anton Joseph Cuvelier, Hofrath und Ritter des österr. kais. Leopoldordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand mit dem Prädicate von Ostwik erhoben;

Hr. Anton Kögl, Hofbuchhalter und Vorsteher der Tabakgefällen-Hofbuchhaltung erhielt den Regierungsraths-Charakter;

Hr. Johann Rendich-Miocevich, Prätor zu Zara, wurde in den Adelstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte Edler von erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Vesque v. Püttlingen, Landrath, zum wirklichen Staatskanzleyrathe;

Hr. Moriz Wittmann, Lemberger-Landrath, zum Vorsteher des Lemberger Strafgerichtes;

Hr. Peter Gspan, Rathsprotokollist des steyermärkischen Landrechtes zum Rathe derselben Stelle;

Hr. Dr. Joseph Waser, Supplent des Natur- und Criminalrechtes an der Wiener Universität, zum Professor derselben Fächer an der Universität zu Innsbruck;

Hr. Dr. Eduard Tomaschek, Supplent der politischen Wissenschaften und politischen Gesetzkunde an der Wiener Universität und an der k. k. Theresianischen Ritterakademie, Conceptspraktikant der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur, zum Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde an der Universität zu Lemberg;

Hr. Scipio v. Sighele, Prätor in Moggio, zum Rathe bey dem Stadt- und Landrechte in Rovigno;

Hr. Joseph Martignoni, Prätor zu Breno, zum Rathe des Provinzial-Tribunals in Brescia;

Die Hrn. Joseph Danioni, Prätor in Rovere, Jacob Colonga, Adjunct zu Soresina, Peter Brozzoni, Adjunct der Stadtprätur zu Bergamo, Dr. Raimund Parisini, Adjunct der Prätur della Brarza, zu Prätoren zu Soresina, Sarnico, Bormio und Lissa;

Hr. Aloys Schiestl, Landrichter zu Schwaz, zum Land- und Criminal-Untersuchungsrichter zu Rattenberg;

Die Hrn. Johann Wenisch, Pfleger zu Goldegg, Franz Scheringer, Pfleggerichtsadjunct zu Zell am See, Joseph Gerhard, Pfleggerichtsadjunct zu Salzburg, und Leopold Radlingmayer, Pfleggerichtsadjunct zu Schärding, zu Pflegern zu Liechtenstein, Goldegg, St. Johann und St. Gilgen;

Dienstübersetzung.

Hr. Joseph v. Pressen, Vorsteher des Lemberger Strafgerichtes und wirkl. Appellationsrath, wurde in letzterer Eigenschaft zum mährisch-schlesischen Appellationsgerichte übersetzt.

Todesfall.

Am 26. Februar] starb hier: Hr. Anton v. Pöllinger, jubl. Hofrath und Ritter des k. k. österr. Leopoldordens, alt 76 Jahre.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath März 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Der Beweis durch in- und ausländische Handels- (Fabriks-, Apotheker-,) und Handwerksbücher vor österreichischen Civilgerichten, erläutert von Ignaz Wildner, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocaten, Mitgliede der Juristen-Facultät und supplirenden Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität in Wien. Wien 1838. Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung (138 Seiten, 8.).

Die Herausgabe von Monographien, welche sich über einzelne wichtige Materien der G. O verbreiten, scheint mir vorzüglich geeignet, das Interesse der Wissenschaft zu fördern, und die künftige Bearbeitung eines brauchbaren Commentars zu erleichtern. Schon Herr Professor Fischer hat diesen Weg mit entschiedenem Glücke betreten, und sich durch seine trefflichen Abhandlungen über die dilatorischen Einwendungen, die Nichtigkeit der Civilurtheile und die Lehre von der Streitsverkundung die verdiente Anerkennung und den Dank aller Freunde der praktischen Rechtsgelehrsamkeit erworben. Als würdiger Stellvertreter dieses ausgezeichneten Mannes hat nun auch Herr Dr. Wildner unsere juristische Literatur mit einem schätzbaren Beytrage bereichert.

Ich sah dem Erscheinen dieses Werkchens mit um so größerer Erwartung entgegen, als der Name seines Verfassers schon aus früheren Zeiten her von gar gutem Klange ist, und als der Gegenstand desselben nicht nur dem gerichtlichen Verfahren, sondern auch dem Gebiethe des Handelsrechtes angehört, welches leider noch ziemlich brach liegt, und bey der Unbestimmtheit seiner Abgränzung gegen das allgemeine bürgerliche Recht auf der einen, und gegen die politische Gesetzkunde auf der andern Seite nur selten einen tüchtigen Bearbeiter gefunden hat. Daß die vorliegende Schrift diesen Erwartungen allerdings entspricht, dürfte wohl kaum bezweifelt werden. Schon der Umstand, daß ein so hochgestellter Mann, wie der Herr Hofrath und Staatsraths-Referent Dr Johann Weiß Edl. v. Starkenfels die Widmung derselben anzunehmen geruhte, spricht für die Gediegenheit des darin Geleisteten. Ich bin aber von der entschiedenen Wichtigkeit

Digitized by Google

dieser schätzbaren Monographie zu innig überzeugt, als daß ich es nicht versuchen sollte, den Leser näher mit dem Inhalte derselben vertraut zu machen.

In einer kurzen Einleitung entwickelt der Verfasser den Begriff des Beweises überhaupt (§. 1) und des Bücherbeweises insbesondere (§ 2); er macht hiernächst auf den Unterschied dieses Beweises von dem andern Urkundenbeweise aufmerksam (§. 3), und sucht die Gründe dieses Unterschiedes näher zu beleuchten (§. 4). Hieran schließen sich einige Bemerkungen über die historische Entwicklung, über die Quellen und die Literatur des Bücherbeweises in Oesterreich (§§. 5—7).

Was den eigentlichen Inhalt der Abhandlung anbelangt, so stellt der Verf. (§. 8) die vier Fragen auf:

1.) Wer hat das Recht, mit seinen Büchern zu beweisen?

2) Was für eine sinnlich wahrnehmbare Grundlage des Rechtes kann durch diese Bücher erwiesen werden?

3.) Welche Beschaffenheit muß das Buch haben, um beweisfähig zu seyn? Endlich

4.) Wie muß das Buch vor den Richter gebracht werden, um seinem Zwecke zu entsprechen, d. h. die volle Ueberzeugung von dem Quale und Quantum des geforderten Rechtes in ihm hervorzubringen?

Die ganze Materie zerfällt daher in vier Abschnitte: 1.) Von dem Subjecte des Bücherbeweises; 2.) Von dem Objecte des Bücherbeweises; 3.) Von der Beschaffenheit der Beweisbücher, und 4.) Von der Beweisführung durch Bücher.

Jeder dieser Hauptabschnitte ist wieder in zwey Unterabschnitte getheilt, von denen der erste die inländischen, der zweyte die ausländischen Bücher zum Gegenstande hat.

Nachdem ich auf diese Weise den Ideengang des Verf. in seinen Hauptumrissen ersichtlich gemacht, sey es mir erlaubt, die wichtigsten seiner Ansichten insbesondere hervorzuheben, und mit meinen unmaßgeblichen Bemerkungen zu begleiten.

Bey der Aufstellung des Begriffes von Beweis, Beweismittel und Beweisführung (§. 1) folgt der Verf. im Wesentlichen den Ansichten, welche unser allverehrter Wagner in seinen mündlichen Vorträgen sowohl, als in seinem bekannten Aufsatze: „Vorbegriffe aus der Theorie des Beweises im Civilprozesse" (Jahrg. 1829, Nr. XXXIX dieser Zeitschrift) entwickelt hat.

Unter Urkunden versteht er den Inbegriff von solchen irgendwo fixirten Mittheilungszeichen, welche die Vorstellung von irgend etwas bestimmtem sinnlich Wahrgenommenen in Andern erregen sollen, und wenn derley Urkunden so fest mit einander verbunden werden, daß sie ein aus Blättern bestehendes, nicht leicht trennbares Ganzes bilden, so nennt er dieses ein Buch (§. 2). — Vielleicht hätte sich der Verf. hier mehr der gesetzlichen Definition anschließen können, wie sie im §. 122 der a. G. O. enthalten ist [1]), woraus sich etwa folgende Erklärung entnehmen ließe: »Ein Buch ist der Inbegriff mehrerer zu einem Ganzen verbundener Blätter, in denen mehrere verschiedene, und nicht bloß zusammenhängende Handlungen aufgezeichnet sind.«

---

[1]) §. 192 der westgal. — §. 191 der tyrol. G. O. — In der italienischen Uebersetzung der Gerichtsordnung heißt es im §. 182: **la denominazione Libro qui significa uno scritto contenente più e diversi Atti obligatorj, e non meramente connessi.**

Digitized by Google

Was den Grund anbelangt, aus welchem unsere (wie so manche fremde) Gesetzgebung den Büchern der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker gegen die allgemeine Regel über die Glaubwürdigkeit der Urkunden, ausnahmsweise zum Vortheile ihrer Errichter Beweiskraft eingeräumt hat, so glaubt der Verf., daß der dem Handels- und Industriestande seiner eigenen Erhaltung und seines Gedeihens wegen, innewohnende Trieb nach Wahrhaftigkeit hierinfalls wesentlich entscheidend sey. Es ist mir nicht recht klar geworden, wie es der Verf. mit jenem Triebe nach Wahrhaftigkeit eigentlich meint. Ich glaube vielmehr, daß die nöthige Rücksicht auf Erhaltung und Belebung des industriellen und commerciellen Verkehres den Gesetzgeber veranlaßt haben mochte, dem in Frage stehenden Beweise Statt zu geben (wie dieß der Verf. im Eingange dieses Paragraphes selbst bemerkt), was er mit um so größerer Beruhigung thun konnte, als sich der Bücherbeweis gleichsam als ein Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände darstellt, bey welchem jede Verfälschung und jede Unrichtigkeit, wenn sie auch im Interesse des Beweisführers liegen sollte, leicht zu entdecken und zu beseitigen ist.

Rücksichtlich der Geschichte der Gesetzgebung über den Bücherbeweis in Oesterreich (§. 5) erlaube ich mir zu bemerken, daß Herr Dr. Wildner die Existenz eines unterm 19. May 1690 publicirten Edictes über die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher und ihre Erfordernisse nicht bloß aus einer Citation in der später erschienenen Falliten-Ordnung zu entnehmen brauchte, da sich dieses Edict, welches übrigens vom 19. May 1698 datirt ist, im Codex austriacus I. 454 dem vollen Inhalte nach abgedruckt findet. Aber schon viel früher in der Landtafel des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, welche bekanntlich im Jahre 1573 abgefaßt wurde, heißt es im 19. Titel: „Wenn ein Handelsmann in Kraft seiner Handelsbücher Schulden oder Ausstände begehrt, so solle seinen Anzeigen nach Landesgebrauch nicht geglaubt werden, er bringe dann sein Handelsbuch, darin solche begehrte Ausstände begriffen, originaliter und unrasirt für, und darüber vor Gericht einen Corporaleid, wie Recht ist, thue." Hiermit stimmt die ob der ennsische Landtafel vom Jahre 1629 beynahe wörtlich überein, und die alten böhmischen und mährischen Rechte enthalten dießfalls ähnliche Verfügungen.

Unter den Quellen über den Bücherbeweis (§. 6) hätte der Verf.:

5.) Die tyrolische Gerichtsordnung (Regolamento giudiziario generale per la Galizia occidentale ... attivato in Tirolo col giorno 15. settembre 1814), §§. 187 — 190 anführen sollen.

Eben so käme (§. 7) bey der Literatur beyzufügen: Ueber die Dauer der Beweiseskraft der Handlungsbücher zwischen Inländern, vom Herrn Professor Franz Fischer in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrg. 1825, XIX., 1. Bd., S. 313 — 316; dann ein Rechtsfall in Zini's giurisprudenza prattica. Vol. XI. pag. 88 — 96, und außerdem hätte überhaupt auf alle vorzüglicheren Werke, die entweder die Gerichtsordnung oder das Handelsrecht zum Gegenstande haben, wenn auch nicht mit namentlicher Aufzählung, doch im Allgemeinen verwiesen werden können.

Was das Subject des Bücherbeweises anbelangt, so erörtert der Verf. mit vielem Scharfsinn, daß in den nicht italienischen Provinzen unter den berechtigten Handelsleuten nur die Großhändler, die förmlichen Kleinhandlungsleute und die Krämer zu verstehen sind, daß dagegen:

Alle, welche einen freyen Handel treiben, die Fieranten, alle unbefugten Händler, die türkischen Unterthanen, so lange sie kein förmliches Befugniß erhalten haben, die Hausirer und Ständchen-Befugten als nicht darunter begriffen erscheinen (§§. 1—6).

Ich kann hier mit der, S. 14 (§. 5, lit. e) geäußerten Ansicht nicht einverstanden seyn, daß nämlich die Hausirer und Ständchen-Befugten nicht unter den gesetzlichen Ausdruck „berechtigte Handelsleute" passen, weil die einfache Zahl davon Handelsmann ist, das Gesetz also damit andeutet, daß nur solche Befugnisse gemeint seyen, welche ursprünglich bloß Männern verliehen werden. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bezeichnet das Wort „Leute" sowohl Personen männlichen als weiblichen Geschlechtes [1]), und bey den Juristen galt von jeher die Regel: Pronuntiatio sermonis in sexu masculino ad utrumque sexum plerumque porrigitur. (Dig. l. 50, tit. 16, de verb. sign. fr. 195, pr). Wenn der Verf. den Ausdruck „Handelsleute" einerseits auch auf die Witwen der Großhändler, Kleinhändler und Krämer ausdehnt, so scheint es, daß er ihn anderseits doch wenigstens von jenen Männern gelten lassen müßte, die ein Hausir- oder Ständchenbefugniß erhalten haben.

Es dürfte also der Beweis, daß diesen Personen das Recht der Buchführung mit den gesetzlichen Wirkungen nicht zustehe, auf anderem Wege zu versuchen seyn. Uebrigens kämen bey diesem Paragraphe noch als lit. f) die böhmischen Fuhrleute beyzufügen [2]). In den italienischen Provinzen sind die Negozianti matricolati und in Triest die approbirten Kaufleute als Subjecte des Bücherbeweises anzusehen. Ich bemerke hierbey nur, daß der Verf. in der Anmerkung S. 15 lieber den italienischen Text des Codice di Commercio di terra e di mare del regno d'Italia (der durch Decret vom 17. July 1808 im lombardisch-venetianischen Königreiche und durch Decret vom 15. Juny 1810 in Südtyrol und Dalmatien eingeführt, und mit Hofdecret vom 28. December 1816 bestätigt wurde), als die französische Textirung hätte abdrucken sollen.

Die §§. 8—12 handeln von den Fabrikanten rücksichtlich deren uns der Verf. schon im Decemberhefte 1837 dieser Zeitschrift seine eben so scharfsinnige als überzeugende Ansicht mitgetheilt hat. Auf gleiche Weise stimme ich ihm vollkommen bey, wenn er (§. 14) behauptet, daß auch den Chirurgen, denen nach unsern Gesetzen in Orten, wo die Apotheke entfernt ist, gestattet wurde, Apotheken zu führen, das Recht des Bücherbeweises zukomme. Der Vollständigkeit wegen hätten aber noch die Kloster-Apotheken der barmherzigen Brüder

---

[1]) Adelung sagt daher: Ist eine Zweydeutigkeit zu besorgen, so macht man den Plural, wenn nur allein das männliche Geschlecht bezeichnet werden soll, auf — männer, z. B. Handwerksmänner u. s. w.

[2]) Vergl. Kopetz allgem. österr. Gewerbs-Gesetzkunde, I. Thl., §. 99, S. 142.

denen mit Hofrescript vom 4. July 1748 der Verkauf der Arzneyen gestattet wurde, eine Erwähnung verdient.

Gewagt scheint mir die (§§. 15 und 16) ausgesprochene Behauptung, daß unter den Handwerkern des Paragraphes 121 [1]) der a. G. O. nur zünftige Meister zu verstehen seyen. Der Verf. beruft sich zwar darauf, daß die Ausdrücke Handwerk und Zunft in unsern Gesetzen oft als gleichbedeutend angenommen werden; den von ihm aufgeführten Beyspielen ließen sich aber vielleicht eben so viele entgegensetzen, aus denen hervorgeht, daß auch die mit Schutzdecreten versehenen oder nichtzünftigen Gewerbsleute u. dgl. unter dem Ausdrucke »Handwerker» zu begreifen seyen. Außerdem bedient sich das Stämpelpatent vom 5. October 1802 durchgehends des allgemeinen Ausdruckes „Gewerbsleute und Professionisten," und gibt auf diese Weise zu erkennen, daß der Gesetzgeber diese Personen überhaupt unter den Handwerkern des Paragraphes 121 der a. G. O. verstanden haben wollte [2]).

Es ist in der That auch nicht abzusehen, warum der bloß mit einem Schutzdecrete versehene Handwerker dieser Vergünstigung nicht eben so sehr bedürfen sollte, als der zünftige Meister, oder weßhalb dieser vor jenem einen Vorzug verdiente, da sich in der neuern Gesetzgebung überhaupt die Tendenz der Gleichstellung dieser beyden Arten von Gewerbsleuten ausspricht. Eine Beschränkung des Ausdruckes „Handwerker» dürfte also nur aus lit. e des oberwähnten Paragraphes herzuhohlen seyn, wo von gelieferter Arbeit die Rede ist (vergl. §. 43 dieser Monographie).

Im §. 19 wirft der Verf. die Frage auf, ob das Recht eines Ausländers, Bücher mit ganzer oder halber Beweiskraft zu führen, nach den Gesetzen des Auslandes oder nach denen des Inlandes zu beurtheilen sey? Er entscheidet sich (wie mich dünkt mit vollem Rechte) für die erstere Ansicht, und beruft sich dießfalls auf mehrere Gründe, welche sich aber nicht ganz mit einander vereinigen lassen, denn einmahl behauptet er, daß das Recht eines Ausländers, Bücher zu führen, zu seiner persönlichen Eigenschaft gehöre, und weiter unten heißt es: „Das Recht, die Aufzeichnung der abgeschlossenen Handlungs-Geschäfte mit voller Wirkung zu thun, gehört zur äußern Form." Der Verf. wendet daher einmahl den §. 34, und das andere Mahl den §. 37 des a. b G. B. an, da doch diese beyden Paragraphe einander gerade auszuschließen scheinen. Der Verf. hat seine Begründung freylich alternotive hingestellt; da aber nur eine die richtige seyn kann, so wäre es besser gewesen, wenn er sich für diese eine entschieden ausgesprochen hätte. Außerdem möchte jedenfalls nur eine Analogie aus einem oder dem andern der oberwähnten Paragraphe anwendbar seyn, da in denselben nur von der persönlichen Fähigkeit zu Rechtsgeschäften u. s. w. die Rede ist, und das Aufzeichnen einer Forderung in das Handelsbuch durchaus kein Rechtsgeschäft genannt werden kann, sondern dieses vielmehr als bereits abgeschlossen voraussetzt.

---

[1]) §. 192 der westgal.; §. 191 der tyrol.; §. 181 der ital. G. O.

[2]) Der Verf. wird mir diese Argumentation aus dem Stämpelpatente um so eher zugeben müssen, als er sich (S. 12 u. 13) einer ähnlichen Schlußfolge bedient, um zu beweisen, daß der Ausdruck der a. G. O. „berechtigte Handelsleute" auch auf die Krämer passe.

Digitized by Google

Unhaltbar und gezwungen kommt mir die Beweisführung aus dem §. 5 des a. b. G. B. vor, da hier von einer rückwirkenden Kraft eines Gesetzes durchaus keine Rede seyn kann. Erschöpfend und vollkommen befriedigend sind die Regeln, welche in den §§. 21 — 23 über die Reciprocität aufgestellt sind; nur möchte ich noch die Frage aufwerfen, wie dann zu entscheiden sey, wenn der fremde Staat den Handelsbüchern überhaupt (auch denen seiner eigenen Unterthanen) keine Beweiskraft zugesteht?

Was das Object des Bücherbeweises anbelangt, so findet der Leser zur Auswahl im §. 25 und 26 folgende zwey Definitionen:

„Alle, das vorrathsmäßige Anschaffen und Gewinn bringende Absetzen bezweckenden Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, so wie die, sich zu denselben zunächst wie Mittel verhaltenden Rechtsgeschäfte, oder

„alle auf Borg geschlossenen, das vorrathsmäßige Anschaffen und Gewinn bringende Absetzen bezweckenden Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, so wie die sich zu denselben zunächst wie Mittel verhaltenden Rechtsgeschäfte" sind Beweisobjecte der kaufmännischen Bücher.

Ich erlaube mir noch eine dritte Definition beyzufügen, und überlasse es der Beurtheilung des Lesers, welcher von allen dreyen er den Vorzug geben wolle. Meines Erachtens ließen sich nämlich als Objecte des Bücherbeweises alle jene Rechtsgeschäfte darstellen, welche der Handelsmann Kraft des ihm zustehenden Befugnisses als solchem abgeschlossen hat[1]).

§§. 31 u. 32 sind jene Rechtsgeschäfte aufgeführt, bey denen es als zweifelhaft erscheint, ob sie Objecte der Handelsbücher seyen oder nicht. Der Verf. räth zwar, dieselben immerhin dahin aufzunehmen, um in Rechten nichts zu vergeben; mit diesem Rathe dürfte aber wenig geholfen seyn, denn es fragt sich nicht, was in die Handlungsbücher aufgenommen werden solle, sondern worüber dieselben einen Beweis herzustellen im Stande seyen. Daß diese beyden Fragen ganz verschiedener Natur sind, ergibt sich offenbar aus dem 8. Artikel des Codice di Commercio, worin der Handelsmann angewiesen wird, alle seine häuslichen Auslagen in dem Tagebuche aufzuzeichnen, von denen es doch (nach Art. 628 u. 629) gewiß ist, daß sie keine zur Handlung gehörigen Posten sind, und daß das Handlungsbuch darüber keinen Beweis ausmache. Auch behandelt der Verf. die erste dieser beyden Fragen selbst erst im §. 63. Rücksichtlich der in den §§. 31 und 32 aufgeführten Rechtsgeschäfte wird übrigens die Entscheidung verschieden ausfallen, je nachdem man sich zu einer oder der andern der oben aufgestellten Definitionen des Beweisobjectes überhaupt bekennt.

§§. 34 — 39 untersucht der Verf. ob der Widerspruch der klägerischen Facta, dann die Berichtigung und die Ergänzung derselben, endlich die Einwendung im strengen Sinne durch die kaufmännischen Bücher erwiesen werden können? immer dabey vorausgesetzt, daß die gegnerischen Facta durch sie erwiesen sind.

---

[1]) Wenigstens Anmerkungsweise hätte der Verf. hier anführen können: welche Geschäfte der Codice di Commercio für Handelsgeschäfte erklärt.

Digitized by Google

Ich bemerke nur, daß es dieser Einschränkung nicht bedurft hätte, sondern daß der Verf. im Allgemeinen hätte annehmen sollen, daß die klägerischen Facta auf was immer für eine Art gerichtsordnungsmäßig erwiesen seyen, da die verschiedenen Beweisarten hier offenbar vor gleichem Gewichte sind.

Es läßt sich übrigens gegen die Folgerichtigkeit der von dem Verf. aufgestellten Grundsätze nichts Erhebliches einwenden, wenn man nicht überhaupt ein Bedenken trägt, die Einwendungen (im weitern Sinne) als ein Beweisobject der Bücher anzusehen. Ein solcher Zweifel möchte wenigstens nicht ganz ungegründet erscheinen, wofern man nur die verschiedenen von dem Bücherbeweise handelnden Gesetzesstellen einer nähern Betrachtung unterzieht. Es kommen darin nämlich häufig Ausdrücke vor, welche bloß dann einen Sinn geben, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der Handelsmann aus einem abgeschlossenen Handelsgeschäfte etwas zu fordern habe, und in Beziehung auf diese Forderung klagbar gegen den Verpflichteten aufgetreten ist. — So heißt es schon im §. 119 der allgem. Gerichts-Ordnung lit. c) es solle das Handlungsbuch das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrücken. Der §. 120 der a. G. O. weiset den Kaufmann an, nach Verlauf eines Jahres einen Auszug seiner ausständigen Forderungen zu verfassen; — und die Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489 verfügt, daß sich wegen Verjährung der aus den Handlungsbüchern entstehenden Schuldforderungen an eben diesen §. d. G. O. zu halten sey. — Das Patent vom 12. December 1785, J. G. S. Nr. 502, drückt sich auf ähnliche Weise dahin aus, daß es der freyen Willkühr des Handelsmannes überlassen bleibe, ob er nach vollendetem Jahre binnen der noch laufenden gesetzmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschreibung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszuges der ihm gebührenden Forderung begnügen wolle. — Eben so klar spricht der §. 190 der westgal. G. O.: „Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, auf das er einen hierländigen Handelsfreund klagt," u. s. w. und genau dieselben Worte sind in dem Hofdecrete vom 4. May 1787, J. G. S. Nr. 676 enthalten. — Nirgends wird aber des entgegengesetzten Falles erwähnet, daß der Handelsmann sich mittelst seines Handelsbuches gegen die Anforderungen seines Gläubigers vertheidigen könne. Es scheint also diese Frage mindestens zweifelhaft zu seyn. Nur die Einwendung der Compensation, wo Eine Forderung durch die andere entgegenstehende aufgeschoben werden soll, dürfte sich auf jeden Fall als Beweisobject der Handelsbücher darstellen lassen.

Besonders gelungen ist die in den §§. 43—48 enthaltene Erläuterung über die Beweisobjecte der Handwerksbücher zu nennen; sie zeichnet sich durch Scharfsinn, Einfachheit der Subsumtion unter die entscheidenden Gesetzesstellen und Gründlichkeit der Schlußfolgen aus. Eben so lichtvoll ist der zweyte Unterabschnitt dieses Hauptstückes, der von den ausländischen Büchern handelt, abgefaßt; und ich gehe nun zu dem dritten Abschnitte von der Beschaffenheit der Beweisbücher über. Nach §. 53 ist das erste wesentliche Erforderniß, daß die Eintragung in ein Buch geschehen sey; den Begriff eines Buches aber entwickelt der Verf. aus dem gemeinen Sprach-

Digitized by Google

gebrauche (S. 62 unten) dahin, daß darunter ein Inbegriff von Blättern eines für die Auftragung der Schrift empfänglichen Stoffes, zu verstehen sey, welche an einem ihrer Ränder so fest mit einander durch die in ihre Umhüllung auslaufenden Fäden verbunden sind, daß eine Trennung oder Einschiebung, ohne Spuren zu hinterlassen, nicht geschehen kann.» So gerne ich mit dieser Definition einverstanden bin, so glaube ich doch, daß sich der Verf. zur Begründung derselben auch auf den § 115 der a. G. O. hätte berufen sollen.

Mit wahrer Meisterschaft setzt der Verf. in den §§. 54—59 auseinander, welche Bücher der Handelsleute als Beweis dienen können, und wie dieselben im Allgemeinen geführt werden. Ich glaube es unbedingt aussprechen zu können, daß diese Lehre noch in keinem juridischen Werke[1]) mit so viel Klarheit und Folgerichtigkeit behandelt worden ist, und daß dem Verf. überhaupt das Verdienst gebührt, die Dunkelheit, die über so manchen wichtigen Puncten dieser Materie aller frühern Bemühungen ungeachtet noch fortwährend schwebte, in einem bey Weitem höhern Grade als seine sämmtlichen Vorgänger aufgehellt zu haben. Ich will es daher versuchen, dem Leser in gedrängter Kürze einen Auszug des Wissenswürdigsten aus diesen gehaltvollen Paragraphen mitzutheilen.

Jeder Kaufmann führt (wenigstens) ein Buch der ersten Aufschreibung (eine prima nota), in welches alle Geschäfte in chronologischer Ordnung, wie sie entstehen, ohne Sonderung derselben nach Personen aufgezeichnet werden. Umfaßt dieses Buch sowohl die baren Geldgeschäfte, als alle andern, ohne Hinweisung auf einen todten Conto (was nur bey der einfachen Buchhaltung Statt findet), so wird es das Strazzenbuch (im engern Sinne) genannt. Meistens aber (und bey der doppelten Buchhaltung jederzeit) werden zwey solche Bücher der ersten Aufschreibung (Strazzenbücher im weitern Sinne) abgesondert geführt, von denen das eine (das Cassebuch) für jene Geschäfte bestimmt ist, die in barer Geldeinnahme und Geldausgabe bestehen, während das andere (das Memorial, auch Journal im weitern Sinne) alle übrigen Geschäfte umfaßt. Aus diesen beyden Büchern geschieht dann zu Ende eines jeden Monaths die Uebertragung in das Journal im engsten Sinne, welches nur bey der doppelten Buchhaltung vorkömmt, und kein Buch der ersten Aufschreibung ist. Es werden nämlich alle im verflossenen Monathe gemachten Geschäfte und entstandenen Posten mit Anmerkung des Monaths und Jahres im Zusammenhange und geordnet so eingetragen, daß von allen Posten, die einen und denselben Gläubiger haben, und eben so aus allen Posten, für die ein und derselbe Conto Schuldner ist, eine Gesammtpost formirt wird; bey jeder solchen Gesammtpost wird dann die Seitenzahl des Cassebuchs oder Memorials, wo dieselbe bey der ersten Aufschreibung eingetragen wurde, angemerkt.

Was das Hauptbuch selbst anbelangt, so ist dieses auch wieder bey der einfachen und bey der doppelten Buchhaltung verschieden. In dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung erhält jeder Handelsmann einen eigenen Conto mit der Ueberschrift

---

[1]) Unter den kaufmännischen Werken verdient Fr. Peter's theoretisch-praktisches Lehrbuch der kaufmännischen Buchhaltungs-Wissenschaft (Wien 1826) die ausgezeichnetste Erwähnung.

Digitized by Google

seines Namens und Wohnortes. Auf der einen, mit Soll bezeichneten, Seite desselben erscheint alles, was er in die Handlung schuldig geworden; auf der andern, mit Haben bezeichneten, Seite findet sich dagegen alles aufgezeichnet, was er an die Handlung geleistet, mithin als Gegenforderung zu stellen hat. Die doppelte Buchhaltung hat zweyerley Hauptbücher, nämlich das Saldo-Conto- (Conto-Current) Buch, auch Riscontro genannt, welches bloß mit Personal-Conti, wie das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung geführt wird, und dann das eigentliche Hauptbuch, das neben den Personal-Conti auch noch die todten Conti hat; doch unterscheiden sich die Personal-Conti des eigentlichen Hauptbuches von den Personal-Conti's des Saldo-Conto-Buches dadurch, daß in dem ersten nur die (aus dem Journal gezogenen) Monathssummen eingetragen werden, in dem letztern aber alles Geleistete specifisch erscheint.

Dieß vorausgesetzt, behauptet nun der Verf. (§. 58), daß das eigentliche Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, wenn es auf die eben dargestellte Weise geführt wird, nicht unter die Beweisbücher gehören könne, da in demselben die Geschäfte nicht einzeln, mit genauer Angabe des Tages, an welchem sie abgeschlossen worden, sondern bloß als monathliche Gesammtposten erscheinen, und da die Uebertragung der Posten aus dem Strazzenbuche in dasselbe nicht ohne Abänderung, sondern mittelst Zusammenziehung in Monathsposten durch das Journal geschieht. Diese Erfordernisse finden sich dagegen allerdings in dem Saldo-Conto-Buche, und der Verf. ist daher der Meinung, daß dieses (und nicht das eigentliche Hauptbuch gestämpelt werden solle (vergl. auch §. 68) und vor Gericht einen Beweis mache. Eben so scharfsinnig erörtert der Verf. im §. 59, daß neben dem Hauptbuche noch eine erste bücherliche Aufschreibung (sey es in der Form einer eigentlichen Strazze oder eines Cassebuches und Memoriales) bestehen und mit jenem vollkommen übereinstimmen müsse. Zu strenge scheint mir aber seine Ansicht, wenn er (§. 60) behauptet, daß auch die prima nota von einem eigens dazu gehaltenen der Handlungsbücher verständigen Diener geführt werden solle; die lit. a) des §. 119 der a. G. O. [1]) schreibt dieses ausdrücklich nur für die Uebertragung der Posten aus der prima nota in das Hauptbuch vor; vielen Kaufleuten von niederm Range, besonders den Krämern würde es ungemein beschwerlich fallen, einen oder gar zwey Buchhalter zu besolden; und gerade, wenn die erste Aufschreibung von einer andern Hand geschieht, als die Aufzeichnung im Hauptbuche, scheint eine Verfälschung beyder um so weniger möglich zu seyn. — Vollkommen einverstanden bin ich dagegen mit dem Verf., wenn er (im §. 62) darthut, daß auch in der prima nota keine wie immer gearteten Abänderungen und Correcturen vorkommen sollen.

Bey §. 63 wäre die Vorschrift des Codice di Commercio (8. Art.) anzuführen gewesen, worin der Kaufmann angewiesen wird, welche Posten er in seinem Journale aufzuzeichnen habe.

Bey Erklärung der lit. f) des §. 119 der a. G. O. spricht der Verf. die Ansicht aus, daß der Kaufmann auch dann seinen guten Ruf verliert, wenn er was immer für eines Verbrechens schuldig

---

[1]) §. 188 der westgal.; — §. 187 der tyrol.; — §. 178 der ital. G. O.

Digitized by Google

erkannt worden wäre. Ich glaube, daß nur »aus Betrug oder Gewinnsucht« entstandene Verbrechen hier entscheidend seyen; denn nur durch diese wird die eigentliche Kaufmannsehre befleckt; der Grund der Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher liegt ja, wie der Verf. selbst zugibt, im Vertrauen auf die Wahrheitsliebe des Kaufmannes, gegen die aus andern Verbrechen kein gegründetes Bedenken hervorgeht: das im Gesetze selbst angegebene Beyspiel des Fallitments und die Analogie aus §. 140 der a. G. O. lit. b) scheint ebenfalls für diese Meinung zu sprechen. — Uebrigens möchte auch die Prodigalitätserklärung als ein Umstand anzusehen seyn, der den guten Ruf des Kaufmannes aufhebt.

Im §. 71 wird noch die wichtige Frage behandelt, ob der in irgend einem Conto entdeckte Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse jeglichen Conto, oder nur den fraglichen beweislos mache? Der Verf. entscheidet sich für die erstere Ansicht: weil dadurch schon überhaupt der Wille des Kaufmannes verdächtigt erscheint. — Aber eben aus diesem Grunde glaube ich die (einzige) Beschränkung beyfügen zu müssen, daß die Handlungsbücher dadurch nicht ihre Beweiskraft verlieren, daß darin auch Posten vorkommen, welche nicht zur Handlung gehören: denn ein solches Versehen, welches gerade in einem übertriebenen Pflichteifer des Buchführers seinen Grund haben kann, gestattet durchaus keinen nachtheiligen Schluß auf die Redlichkeit des Producenten: das unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die nicht hineingehörige Post selbst, durch das Buch auch nicht erwiesen werden kann.

Die bekannte Frage, über die Sprache, in welcher die Handwerksbücher zu führen sind, wird im §. 78 dahin beantwortet, daß jede Sprache (die jüdische ausgenommen) dießfalls gestattet sey, weil die Ausnahme des §. 119 lit. e) nicht ausgedehnt werden dürfe. Im Grunde läßt sich gegen diese Argumentation nichts Erhebliches einwenden; doch dürfte diese Frage überhaupt nur äußerst selten zur Sprache kommen; ich gehe daher sogleich auf den folgenden Unterabschnitt über.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der ausländischen Handelsbücher nämlich, ist der Verf. der Ansicht, daß dieselbe im Allgemeinen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie errichtet werden, zu beurtheilen sey; und daß das vielbesprochene Hofdecret vom 4. May 1787, J. G. S. Z. 676, nur für den Fall der Reciprocität allein erlassen und demnach nur in einem solchen Falle anwendbar sey. Man kann hier dem Scharfsinne des Verf. seine Anerkennung nicht versagen: dennoch würde es Manchem bedenklich scheinen, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes aufzutreten, wenn sich nicht wieder im Gesetze selbst ein Anhaltspunct für die oben geäußerte Ansicht auffinden ließe. Dieß ist aber allerdings der Fall; denn in dem Hofdecrete vom 6. Juny 1791, J. G. S. Nr. 161 [1]) heißt es unter VI: „Die in Triest ansäßigen Negozianten werden ohne weiters verhalten, ihre Handlungs-Ditta der Ordnung nach anzumelden, da sonst ihre Handlungsbücher den durch die Gerichts-

---

[1]) Herr Professor Wessely hat dieses Hofdecret in sein Handbuch nicht aufgenommen. Dr. Wildner wollte dasselbe, — wie ich mich aus seinem Manuscripte zu überzeugen Gelegenheit hatte — dem §. 49 als Anmerkung beyfügen, was aber durch Versehen unterblieben ist; daher es der Leser aus dieser Anzeige gütigst berichtigen wolle.

Digitized by Google

ordnung eingestandenen halben Beweis nicht herstellen könnten. Was hingegen die fremden Negozianten, Schiffscapitäne und Schiffsführer belangt, so ist zur Herstellung des halben Beweises durch ihre Handlungsbücher genug, wenn diese nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art geführt sind. — Hieraus läßt sich mit Zuversicht entnehmen, daß der Gesetzgeber selbst jenem früher erflossenen Hofdecrete vom 4. May 1787 keine so allgemeine Wirksamkeit zugestehen wollte, als man nach dem bloßen Wortlaute desselben wohl erwarten mochte; und daß es wirklich nur auf den Fall der Reciprocität einzuschränken sey, dessen gewisser Maßen darin auch Erwähnung geschieht.

In dem IV. Abschnitte von der Beweisführung durch Bücher behandelt der Verf. abgesondert folgende vier Fragen:

A. Binnen welcher Zeit muß der Beweis daraus geführt werden? B. Bey welchen Gerichten? C. Wie wird der halbe Beweis hergestellt? D. Wie wird diese halbe Probe ergänzt?

Was die Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher anbelangt, so hätte der Verf. die Frage wenigstens besprechen sollen, ob dieselbe auch dann, wenn aus dem Buche bloß eine Einwendung im weitern Sinne erwiesen werden soll, auf ein Jahr und sechs Wochen (oder ein Jahr und sechs Monathe) eingeschränkt sey, zumahl diese Frage schon Prof. Fischer in dem Eingangs erwähnten Aufsatze berührt hat.

Eine der gelungensten Parthien des ganzen Werkchens ist meiner Meinung nach, die Erörterung der Frage, vor welchem Gerichte das Buch des Handelsmannes producirt werden müsse, womit sich der §. 90 beschäftigt. Im §. 92 geht der Verf. zur Beantwortung der weitern Frage über, bey welchem Gerichte der Prozeß gegen den im Buche erscheinenden Schuldner anhängig gemacht, mithin der Auszug aus dem Buche eingebracht werden muß. In der Regel ist dieß der ordentliche Gerichtsstand des Geklagten: eine Ausnahme kann aber nach der Ansicht des Verf. bey dem besondern Gerichtsstande des Contractes, der Pränotation oder Intabulation, des zu führenden oder geführten Verbothes und des provisorischen Arrestes — ferner rücksichtlich des privilegirten Gerichtsstandes des Mercantil- und Wechselgerichtes Statt finden.

Rücksichtlich des besondern Gerichtsstandes des Vertrages kömmt im XI. Bande der Giurisprudenza prattica von Lini (pag. 83—96) ein interessanter Rechtsfall vor, in welchem durch Decret des obersten Gerichtshofes vom 11. August 1829, Z. 2294, entschieden wurde, daß der vom Gegentheil widersprochene Umstand, er habe die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten versprochen, durch das Handlungsbuch und den Erfüllungseid nicht erwiesen werden könne, sondern daß hierüber unabhängig von dem Handlungsbuche ein voller Beweis beygebracht werden müßte, von dem man nicht zugleich in der Verhandlung über die Streitsache in merito Gebrauch machen wollte.

Einen anderen Zweifel gegen die von dem Verf. geäußerte Ansicht finde ich darin, daß nach §. 276 und 284 der a. G. O.[1]) die Erwirkung eines provisorischen Arrestes oder eines Verbothes nur auf Grundlage

[1]) §§. 367 u. 376 der westgal.; — §§. 366 u. 375 der tyrol.; — §§. 357 u. 366 der ital. G. O.

Digitized by Google

solcher Urkunden geschehen kann, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, die Forderung des Arrest- oder Verbothverkehrs vollständig erwiesen. Ich glaube nun, daß die Handlungsbücher nicht als solche Urkunden angesehen werden können. Der Ausdruck „richtig erkannt" bezieht sich nämlich meines Erachtens, durchaus nicht auf das Anerkennen der gestellten Forderung, denn wenn diese einträte, wäre der Beweis durch Eingeständniß hergestellt, und es bedürfte außer demselben keines weitern Urkundenbeweises. Die Urkunde muß unabhängig von dem Eingeständnisse einen vollständigen Beweis herzustellen im Stande seyn, und dieses findet eben bey Handelsbüchern nicht Statt, da ihnen das Gesetz nur die Kraft eines halben Beweises eingeräumt hat. Zur Begründung des Gerichtsstandes der Pränotation und Intabulation möchten dieselben aber allerdings geeignet seyn.

Was die Art und Weise der Beweisführung selbst anbelangt, so stellt der Verf. hierüber folgende, größtentheils ganz unbestreitbaren Regeln auf: Der Kaufmann muß alle in dem Conto specificirten Geschäfte eben so in der Rede spezifisch angeben (§. 97); er muß darthun, daß ihm vermöge seines Standes das Recht zukomme, Bücher mit halber Beweiskraft zu führen; er muß ferner den Beweis über die gesetzmäßige Führung dieser Bücher anbiethen, und alle jene Thatsachen erweisen, für welche nicht eine gesetzliche Vermuthung streitet, was am einfachsten durch die Erwirkung des gerichtlichen Certificates nach Anweisung des Hofdecretes vom 20. März 1794 geschieht (§§. 98 — 100); er muß endlich die Ergänzung des durch die Bücher herzustellenden halben Beweises anbiethen.

Rücksichtlich des weitern Verfahrens unterscheidet der Verf., ob der Kaufmann von der gesetzlichen Wohlthat des erwähnten Certificates Gebrauch gemacht hat oder nicht. In letzterem Falle meint er, müßte der Kaufmann es sich allerdings gefallen lassen, seine Bücher zu den Acten einzulegen (§. 102); im ersten Falle dagegen könne dieses niemahls verlangt werden, da nach dem schon erwähnten Hofdecrete vom 20. März 1794 über die Recognoscirung der Handlungsbücher ein gerichtliches Protocoll aufgenommen wird, welches dem über die Conto-Forderung erkennenden Richter die vollständigste Gewißheit über den Stand der Handlungsbücher eben so verschafft, als er sie aus der eigenen Einsicht schöpfen könnte (§§. 103 — 105). Diese letzte Ansicht hat schon Prof. Fischer vertheidigt, nur weicht er in Beziehung auf die bey der Recognoscirung der Handlungsbücher zu beobachtenden Procedur wesentlich von der Meinung des Verf. ab; ich halte aber diese letztere für richtiger, wie sich der Leser aus dem §. 104 der vorliegenden Abhandlung selbst überzeugen mag. Was den ersten Fall anbelangt, wo der Kaufmann nämlich von der gesetzlichen Wohlthat des Certificats keinen Gebrauch gemacht hat, so ist Professor Fischer hierinfalls einer verschiedenen Ansicht. Er meint nämlich, daß auch in diesem Falle die Einlegung der Bücher zu Gerichte nicht begehrt werden könne. Obwohl Hr. Dr. Wildner diese Behauptung nicht zu widerlegen versuchte, sondern bloß in der Anmerkung zu §. 102 ganz kurz bemerkt: „Die Ansicht in der Zeitschrift 1825, I. Bd., S. 84, §. 3 ist daher nur mit Unterscheidung wahr," so stimme ich doch seiner Ansicht vollkommen bey; der Raum dieser Blätter gestattet mir aber nicht, meine Gründe hierfür zu entwickeln, und ich gehe zu dem letzten Momente der Beweisführung, zur Ergänzung des halben Be-

Digitized by Google

weises über; diese kann nach der Ansicht des Verf. a) durch einen (oder mehrere) unbedenklichen, bedenklichen oder relativ verwerflichen Zeugen, der aus eigener Wahrnehmung von dem Rechtsgeschäfte selbst (nicht bloß von der richtigen Führung des Buches) Kenntniß hat, b) durch den Erfüllungseid hergestellt werden.

Die Grundsätze, welche der Verf. in den §§. 106—112 auf eine äußerst lichtvolle Weise entwickelt, führen größtentheils zu den nämlichen Resultaten, zu denen Herr Professor Fischer in seinem gediegenen Aufsatze über die Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher (Jahrg. 1826 dieser Zeitschrift, I. Bd., S. 35 u. ff.) gelangte. Die darin aufgestellten Behauptungen sind fast durchgehends über allen Widerspruch erhaben. Nur eine Frage erlaube ich mir hier aufzuwerfen, ob nämlich außer dem Zeugenbeweise und dem Erfüllungseide nicht noch auf anderem Wege die Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher hergestellt werden könne, und ob nicht insbesondere die Vergleichung der Handschriften dabey anwendbar wäre? Der §. 135 der a. G. O. [1]) enthält die Verfügung, daß nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen sey, wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene. Es unterliegt also keinem gegründeten Zweifel, daß dieselbe in manchen Fällen allerdings die Kraft eines halben Beweises für sich ansprechen könne. Warum sollte sie nicht auch zur Ergänzung des Bücherbeweises dienen? Die Frage könnte ja leicht praktisch werden, wenn z. B. der buchführende Handelsmann verstorben ist, und nun seine Erben auftreten, welche zum Erfüllungseid nicht zugelassen werden dürfen; und denen gar oft auch kein Zeuge zu Gebothe steht, wenn etwa der Verstorbene ohne Beyseyn eines Andern oder durch Correspondenz das Geschäft abgeschlossen hätte. Findet sich nun bey ihm eine Urkunde über dieses Geschäft vor, deren Echtheit widersprochen wurde und durch Vergleichung der Handschrift erprobt werden sollte, und enthält zugleich das Handlungsbuch eine Aufzeichnung über dieses Geschäft, so glaube ich allerdings, daß diese beyden Beweise im Vereine nach Beschaffenheit der Umstände eine ganze Probe herzustellen im Stande wären.

Im zweyten Unterabschnitte stellt der Verf. rücksichtlich der Dauer der Beweiskraft ausländischer Handlungsbücher abermahls die Ansicht auf, daß das schon erwähnte Hofdecret vom 4. May 1787 nur als Ausnahme für den Fall der Reciprocität zu gelten habe, daß aber in der Regel das ausländische Handlungs- oder Handwerksbuch seine Beweiskraft so lange behalte, als es das ausländische Gesetz befiehlt, da die im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte in ihrer Form und in ihren Rechtswirkungen nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt werden müßten. Daß diese Ansicht auch richtig sey, dürfte sich aus dem, was schon oben über die Beweiskraft der ausländischen Handels- und Handwerksbücher bemerkt wurde, von selbst ergeben.

So wären wir denn am Schluße unsers Werkchens angelangt. Die wenigen Bemerkungen, welche ich hier aufgezeichnet habe, sollen und können dem Verdienste des Verf. durchaus nicht zu nahe treten. Ich mache keineswegs darauf Anspruch, seine Ansichten berichtiget, an seiner Arbeit gebessert zu haben. Meine Absicht war bloß auf einige, mir wenigstens zweifelhaft erschienene Puncte hinzuweisen, und vielleicht zu

---

[1]) §. 209 der westgal.; — §. 208 der tyrol.; — §. 199 d. ital. G. O.

Digitized by Google

einer nähern Erörterung derselben Anlaß zu geben. Der Verf. möge daraus entnehmen, mit welchem Eifer und mit welcher Aufmerksamkeit ich seine Schrift gelesen habe. Was die Schreibart in derselben anbelangt, so zeichnet sie sich durch Klarheit, Besonnenheit und Sprachrichtigkeit aus; auch trägt sie minder das Gepräge des Kathedertones an sich, der in einigen frühern Aufsätzen des Verf. bemerkbar war.

Die äußere Ausstattung des Werkchens beurkundet von Neuem den rühmlichen Eifer der Beck'schen Verlagshandlung, vaterländische Schriftsteller auf das Thätigste zu unterstützen.

Ich schließe meinen Bericht mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die vorliegende Schrift nicht nur bey Juristen, sondern auch bey dem Handelsstande jene Anerkennung finden möge, welche dem Fleiße und der Einsicht ihres Verf. in so vollem Maße gebührt, und daß Herr Dr. Wildner durch die praktische Laufbahn, welche er eingeschlagen hat, sich nicht abhalten lassen möge, unsere juristische Literatur manchmahl mit einer ähnlichen Spende zu bereichern.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Füger's adeliges Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie. Fünfte, neuerdings revidirte und vermehrte Auflage von Dr. Franz Xav. Haimerl, k. k. wirkl. öffentl. Professor der Rechte an der Prager, und Mitglied der juristischen Facultät an der Wiener Universität. Dritter Theil. Wien, 1837. Bey Ritter v. Mösle sel. Witwe und Braumüller. (8. S. 436.)

Füger's Handbuch des adeligen Richteramtes ist nun vollständig revidirt, die fünfte Ausgabe vollendet. Der dritte Theil ist mit derselben Umsicht, Genauigkeit und Vollständigkeit bearbeitet, womit sich die ersten zwey und überhaupt jedes literarische Product des Herrn Professors vortheilhafteſt auszeichnen. Ref. erinnert sich keiner ältern oder neuern Verordnung, deren Weglassung dem Herrn Verf. zum Vorwurfe gemacht werden könnte. Was nur immer aufzufinden war, ist benützt, und in dieser Ausstattung wird sich der Beyfall, dessen sich das Handbuch seit mehreren Jahren erfreut, mit Fug und Recht nur immer mehr vermehren. Denn man findet doch immerhin eine vollständige Combination der Gesetze darin, die man anderwärts vermißt, und so hat das Handbuch nicht bloß für die Studierenden, die daraus die beste Anweisung im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen erhalten, sondern auch für den praktischen Juristen das größte Interesse, der sich darnach den Zimmerl oder eine andere dießfällige Gesetzsammlung ergänzen kann. Der Herr Verf. hat wahrlich alles geleistet, was er an einem fremden Werke thun konnte, an dessen bisherige Gestalt man schon lange gewohnt ist, und woran ihm seine Bescheidenheit so wenig als möglich zu ändern erlaubte.

Daß von einer mehreren Freyheit des Herrn Verf. bey einer neuerlichen Ausgabe des Werkes nur noch mehr Gediegenheit und mehrere literarische Ausbeute zu erwarten steht, zeigt sein Handbuch von den Civilgerichtsstellen.

Dr. Ludw. Schwarz.

Ausländiſche Literatur.

Gme. Tell-Poussin, Ex-Major des amerikaniſchen Genie-Corps, Adjutant des Genie-Generals Bernard, amerikaniſche Eiſenbahnen; Geſchichtliches ihrer Ausführung, Baukoſten, Ertrag, Verwaltung und Geſetzgebung derſelben. Aus dem franzöſiſchen übertragen und unter Beyfügung der Beſchreibung und Zeichnung eines Stephenſon'ſchen Eiſenbahn-Dampfwagens, dann einer Ueberſicht der bis Ende 1835 in den vereinigten Staaten ausgeführten, begonnenen und projectirten Eiſenbahnen; herausgegeben von H. F. Lehritter, königl. bayeriſchen Bau-Conducteur. Mit einer Karte, zwey Steindrucktafeln, und 34 dem Texte beygedruckten Holzſchnitten. Regensburg, 1837. Druck und Verlag von Friedrich Puſtet.

Zu einer Zeit, wo die Eiſenbahnen ſo allgemeines Intereſſe erregen, und die Frage nicht mehr ungewöhnlich iſt, ob, und wenn, unter welchen Beſchränkungen die Staatsverwaltung Eiſenbahn-Conceſſionen ertheilen ſolle, ſcheint es mir nicht unangemeſſen, eines Werkes zu gedenken, das auch in dieſer Beziehung merkwürdige Aufſchlüſſe enthält. Es iſt hier weder der Raum noch der Ort, den techniſchen Theil der Eiſenbahnen in den vereinigten Staaten zu berühren, oder eine ausführliche Beſchreibung der daſelbſt ausgeführten oder in der Ausführung begriffenen Eiſenbahnen zu liefern. Dem Zwecke eines juriſtiſchen Journals entſpricht nur der legislative Theil der Eiſenbahnen. Wie wichtig, intereſſant, ja nothwendig die Kenntniß deſſen iſt, was hierin geſchah, bedarf wohl keines Beweiſes, wenigſtens für jene nicht, die der Geſchichte überhaupt den Werth nicht ganz abſprechen, und aus den Erfahrungen Anderer Nutzen zu ſchöpfen verſtehen. Wenn indeß auch der legislative Theil der Eiſenbahnen uns hier vorzüglich zu beſchäftigen hat, ſo dürfte ſelbſt zu ſeiner beſſeren Verſtändniß eine ſehr gedrängte Skizze der in den vereinigten Staaten ausgeführten und in der Ausführung begriffenen „chemins de fer," wie ſie Pouſſin in ſeinem herrlichen Originalwerke nennt, als eine ſtatiſtiſche Zugabe nicht überflüſſig erſcheinen, und gewiß Jedermann, ohne Unterſchied des Standes oder Berufes, wünſchenswerth ſeyn, der nicht ſelbſt Gelegenheit oder Muße hat, ſich mit dem Detail bekannt zu machen, anderſeits aber dem nicht gerne ganz fremd bleiben mag, was anderswo zum Wohle der Einzelnen ſo wie der ganzen Menſchheit geſchah oder noch geſchieht.

Wenn Du, freundlicher Leſer, die Karte der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Hand nimmſt, ſo findeſt Du zwiſchen dem 43ten und 44ten Grade der nördlichen Breite einen kleinen Meerbuſen des atlantiſchen Oceans, Casco Bay genannt; am Geſtade derſelben, beyläufig 4 Grade ſüdlich und ½ Grad öſtlich von Quebek, liegt die Stadt Portland. Bey ihr beginnt vom Norden an, zu Folge des vorliegenden Werkes und der demſelben beygebundenen, die Eiſenbahnen beſonders

bezeichnenden Karte, das Gewebe von Eisenbahnen, das längs des atlantischen Oceans, dann gegen West- und Südwest mit Beyhülfe der vielen Meer-, See- und Flußstraßen, die vereinigten Staaten wie mit einem Netze umschlingt, „so daß Depeschen in 2 Tagen und 21 Stunden von Charleston" (33ten Grad nördlicher Breite und mehr als 5 Längengrade von New-Orleans entfernt) „nach New-Orleans, und in 5 Tagen von New-York nach New-Orleans überbracht werden können. Die kürzeste Entfernung zwischen diesen beyden Städten beträgt 574 Meilen (französische), wozu 14 bis 16 Tage auf den gewöhnlichen Straßen und mit den gewöhnlichen Mitteln erforderlich sind" (S. 91). Und doch ist die größte Geschwindigkeit, womit man auf den Eisenbahnen mit Dampfwägen in den vereinigten Staaten fährt, nur 33 Kilometer [1]), d. i. ungefähr 4 1/2 deutsche Meile in einer Stunde. Gegen Westen ist durch die Eisenbahnen der atlantische Ocean mit dem Erie-See, und dieser mit dem Ohio und dem Missisipi, sohin mit dem Meerbusen von Mexico in eine ununterbrochene Verbindung gesetzt. Zudem ist von Cincinnati am Ohiofluße eine Eisenbahn nach Charleston, von Nashville am Kumberlandfluß, 1 1/2 Grade südlicher von Cincinnati, das am 33ten Grade nördlicher Breite und gerade in gleicher Länge mit der Verbindungsstraße zwischen dem Michigan- und Huron-See liegt), nach New-Orleans, und gegen Osten und Nordost bis nach Portland theils ausgeführt, theils im Werke. Die gesammte Länge der in den vereinigten Staaten ausgeführten Eisenbahnen beträgt 1,409 956 Meter, oder 352 2/6 Meilen (französische), jene der — nach Angabe Poussins — (dessen Daten bis Ende 1834 reichen) in der Ausführung begriffenen, 913,097 Meter oder 228 1/2 Lieues, was sohin zusammen eine Eisenbahnlänge von 600 5/6 französischen oder 360 deutschen Meilen gibt (S. 215). Indem ich nur noch die Bemerkung beyfüge, daß von der angegebenen Länge der bereits aufgeführten Bahnen, 620,966 Meter, oder 155 1/8 (franz.) einspurig (eingeleisig), 798,990 Meter oder 199 6/9 Meilen (franz.) aber zweyspurig sind, daß ferner der mittlere Gestehungspreis der auf steinernen Würfeln ruhenden zweyspurigen Bahnen pr. Längemeter 166 Franken, jener auf hölzernem Unterbau aber 144 Franken, endlich jener von den einspurigen mit Unterbau von Holz 54 Franken beträgt (S. 214 — 215), gehe ich zu dem vierten Abschnitte des Werkes, der von den legislativen Urkunden handelt, über [2]) S. 327 — 394.

---

[1]) Ein französischer Meter ist = 3,1635 Wiener Fuß (s. Baumgartners Physik, S. 710). Ein Kilometer mithin = 1000 × 3,1635 Fuß im Wiener Maße, oder nahe an 527 Wiener Klafter.

[2]) Der erste Abschnitt handelt von der Eisenbahnlinie des atlantischen Oceans, S. 13 — 96, der zweyte, von den Linien vom atlantischen Ocean nach dem Westen, S. 96 — 219, mit einem Anhange, der Beschreibung der J. Towe's Brücke, S. 219 — 227, der dritte Abschnitt, von der Verwaltung, den Unterhaltungs- und Zugkosten, S. 227 — 272, mit einer Zugabe, der Beschreibung des Robert Stephenson's Eisenbahn-Dampfwagens, S. 280 — 327. Nach dem vierten Abschnitte folget noch eine Zugabe des Uebersetzers in drey Abtheilungen, deren erste eine Uebersicht der bis Ende 1835 in den vereinigten Staaten ausgeführten und beantragten

Digitized by Google

Die Geſetzgebung in den vereinigten Staaten trägt, ſo weit ſie die Eiſenbahnen betrifft, wie in allem Uebrigen das Gepräge des Grundprincipes der föderativen Conſtitution; ſie tritt nur ins Mittel, um den Aufſchwung des thätigen und induſtriöſen Geiſtes der Bürger zu erleichtern; wo ſie nicht behülflich ſeyn kann, hält ſie inne, und überläßt den localen Intereſſen, die Sorge, die Schwierigkeiten zu ebnen, oder ſich wechſelweiſe nach der Dringlichkeit des Bedürfniſſes zu unterſtützen. Es gibt daher kein allgemeines Geſetz für die öffentlichen Arbeiten, nur der erſte Artikel im achten Abſchnitte der Conſtitution ſagt: „Der Congreß wird für die gemeinſame Vertheidigung und für das Wohlergehen der vereinigten Staaten Vorſorge treffen.“ Der Artikel 7 desſelben Abſchnittes beſagt: „Er wird Poſt-Straßen anlegen.“ S. 327. Auf die citirten Stellen der Verfaſſungsurkunde ſtützte ſich der Congreß, als er nach Beendigung des Krieges mit England im Jahre 1816 dem Präſidenten die nöthigen Fonds zur Vertheidigung der Land- und Seegränzen votirte, und das Gouvernement, als es im Jahre 1824 die Herſtellung eines Syſtemes innerer Verbindungswege als die natürliche Ergänzung der Vertheidigung des Vaterlandes erklärte, und der Commiſſion für die Vertheidigung desſelben auch die Entwerfung eines Planes für Verbeſſerungen der Communicationswege im Innern des Landes auftrug, wie dieß von Pouſſin in dem 1834 erſchienenen Werke: Travaux d'améliorations intérieures etc. ausführlich erörtert wurde. „Die Einwirkung der Bundesregierung bemerkt der Verf. an einem a. O. (S. 227) beſchränkte ſich bey den Unternehmungen der Eiſenbahnen bisher ſtets auf die Beſtreitung der Koſten für die Studien, welche letztere ſie durch ihre Ingenieure machen läßt. Dieſe arbeiten für die Geſellſchaft, welche die Hülfe ihres Faches anſpricht; dieſe Hülfe bleibt aber ſtets den Erwägungen höherer Nützlichkeit unterſtellt, wodurch der Zug der beantragten Wege bisweilen eine Aenderung erleidet und dieſen letzteren jene richterliche Uebereinſtimmung verliehen wird, deſſen ſtrenge Beachtung man der aufgeklärten Vorausſicht der Commiſſion der Verbeſſerungen im Inneren verdankt. Die Regierungen der einzelnen Staaten treten oft bey der Ausführung der Eiſenbahnen, ſtets aber nur als Actionäre ins Mittel und nur als ſolche üben ſie (wenn die legislative Gewalt ſie einmahl autoriſirte) ihren Einfluß bey der Schlußredaction des Entwurfes oder bey deſſen Ausführung aus. Die Eiſenbahnen ſind in den vereinigten Staaten bis auf wenige Ausnahmen das Ergebniß von Privat-Aſſociationen; die Conceſſion wird von den Kammern koſtenfrey ertheilt. — Aus dem Geſichtspuncte, daß die Eiſenbahnen weſentlich zur Vertheidigung des Landes beytrügen, ſo wie aus jenem, daß ſie das Intereſſe der Einzelnen gleich ſehr begünſtigen, Geſichtspuncte, die von der großen Mehrzahl des amerikaniſchen Volkes vollkommen anerkannt und gewürdiget worden ſeyen, erklärt der Verf. den geringen Widerſtand, den die Expropriations-Geſetze daſelbſt fanden [1]).

Eiſenbahnen nach Tr. Bromme, S. 397 — 403, die zweyte die Literatur S. 403 — 407, und die dritte eine Vergleichungstabelle verſchiedener Münzen, Maße und Gewichte, S. 407 — 408 enthält.

[1]) Und in der That, wenn Eiſenbahnen, wie jedes ſchnelle Communicationsmittel irgendwo Noth thut, und deren Vortheil in die Augen

Digitized by Google

Aus demselben Grunde sey aber auch von Seite der einzelnen Staaten sehr leicht die Zustimmung zu Eisenbahnen ertheilt worden (S. 327 — 329).

Hierauf geht der Verf. zur Auseinandersetzung der charakteristischen Züge der amerikanischen Gesetzgebung in Betreff der Eisenbahnen über, und bemerkt, daß „das Princip des Zuschlages für die Ausbeutung einer Eisenbahn-Unternehmung nicht zugelassen ist," so wie daß, wenn eine Gesellschaft zur Ausführung einer Eisenbahn ermächtiget werden will, „die legislative Gewalt des Staates, über dessen Gebieth die Bahn gehen soll, die Autorisation dazu durch ein Gesetz ertheile, welches alle der Gesellschaft auferlegten Klauseln in sich schließt." Im Allgemeinen sind folgendes die Gegenstände, welche durch derley Gesetze bestimmt werden:

1.) Die Bildung der Gesellschaft unter einem legalen Namen, ihre Rechte als Gesellschaft, die Art ihrer jährlichen Wahl, die Ernennung ihres leitenden Comités, des Präsidenten, der Ingenieure, der Agenten im Allgemeinen, des Zahlmeisters, welcher letztere gehalten ist, eine Caution in die Hände der Directoren niederzulegen, u. s. w.

2.) Festsetzung des Capitals der übernehmenden Gesellschaft, die Befugniß, dasselbe nach Erfordern zu verdoppeln; die Einzeichnungen der Actionäre sind die einzigen erforderlichen Garantien.

3.) Bewilligte Frist für das Beginnen der Arbeiten, der Gesellschaft auferlegte Verbindlichkeit, im ersten Jahre ihrer Operationen im Felde mindestens eine festgesetzte Summe zu verwenden, eine bestimmte Strecke innerhalb einer gegebenen Zeit vollendet zu haben, und so allmälig weiter bis zu der gänzlichen Beendigung der beantragten Straße. Erfüllt die Gesellschaft die ihr durch diesen Artikel auferlegten Verbindlichkeiten nicht, so zieht sie sich den Verlust ihrer Rechte, nicht aber den ihrer Arbeit zu, welche ihr stets als Eigenthum verbleibt; sie muß dann zu einer neuen Anrufung bey der Legislatur ihre Zuflucht nehmen, um von dem verwirkten Verluste wieder losgezählt zu werden, und neue Fristenbewilligungen zu erhalten.

4.) Die Gesellschaft ist verbunden, erst Eine Fahrspur zu vollenden, bevor sie die zweyte beginnt.

5.) Es ist der Gesellschaft gänzlich frey gestellt, den Zug ihrer Bahn zu bestimmen, und ihr zu dem Ende die Befugniß eingeräumt, alle nöthigen Studien zu machen, bevor sie ihren Zug festbestimmt, der schließlich mit der Signatur der Directoren als officiel anerkannter Plan bezeichnet seyn muß; die Gesellschaft ist gehalten, eine Copie dieses Planes bey den Amtskanzleyen der Hauptorte der Grafschaften, durch welche die Bahn gehen soll, zu hinterlegen.

6.) Die Art der Unterzeichnung ist gemeiniglich eben so, wie die Größe der bey jeder Aufforderung zu machenden Einzahlung vorher bestimmt.

---

springen muß, so muß es in einem Lande seyn — wo der Acre Landes zwey Dollar kostet, und die Volksmenge auf einem Flächenraume von 113,800 □ Meilen, im Jahre 1830 nur 12,866.020 betrug, wo mithin geselliger und commercieler Verkehr, ja nur die Möglichkeit im größeren Maße mit Nutzen zu produciren, nur bey ihrer Existenz dauernd und allgemein gedacht werden kann.

7.) Die Art, die Eigenthümer außer Beſitz zu ſetzen, iſt ſehr in's Einzelne beſtimmt, und jede Gewähr vorgeſehen, damit in keinem Falle der Eigenthümer ſein Beſitzthum verlieren kann, ohne vorausgängig eine Entſchädigung für den erlittenen Schaden erhalten zu haben; in Betreff letzterer entſcheidet eine aus Grundbeſitzern der Grafſchaft, die jedoch bey dem Unternehmen nicht betheiligt ſind, gewählte, aus lauter für rechtſchaffen und unbeſcholten anerkannten Männern zuſammengeſetzte Jury in letzter Inſtanz.

8.) Die Geſellſchaft iſt ermächtigt, eine, zwey oder drey Spuren, nach einer durch den feſtgeſetzten Plan beſtimmten Breite herzuſtellen, und dieſe oder jene Verzweigungen anzulegen, u. ſ. w.

9.) Die Geſellſchaft hat das Recht, ſelbſt die Transportpreiſe feſtzuſetzen, und ſie von Zeit zu Zeit zu modificiren; ſie iſt bloß gehalten, ihre Tarife einige Zeit zuvor bekannt zu machen. Selten werden dieſen Preiſen Gränzen vorgeſchrieben, indeſſen ereignet ſich dieß bisweilen; in dieſem Falle ſind ſie aber dann den Frachtpreiſen auf den gewöhnlichen Straßen proportional, mit der Befugniß, ſie zu erhöhen, wenn ſie das Maximum von 15 Procent des Capitals nicht erreichen. Dieſe Preiſe ſind niemahls der Minderung unterworfen, ſie ſind immer dem Belieben der Geſellſchaft anheim geſtellt und können keinen Verluſt an den durch das Verleihungsgeſetz ihr zugeſicherten Rechten nach ſich ziehen.

10.) Gewöhnlich iſt in dieſem Geſetze eine weſentliche Klauſel enthalten, die nämlich, welche die Agricultur des durchzogenen Landes begünſtigt; unter den Bedingniſſen der Verleihung iſt gewöhnlich vorgeſchrieben, daß der mit den eigenen Feldfrüchten eines jeden Landbauers beladene Wagen oder Karren auf der Bahn der Geſellſchaft um den für einen leeren Wagen feſtgeſetzten Fahrpreis transportirt werden muß.

11.) Die Geſellſchaft hat das Recht, Reglements für innere Verwaltung, Polizey und Sicherheit zu geben.

12.) Es iſt Vorſehung, für den Gebrauch und die Erhaltung der Eiſenbahnen und der dahin gehörigen Werke getroffen, und zu dem Zwecke auch für die Deckung einer Schadloshaltung, die dem dreyfachen Werthe des mit Vorbedacht, mittel- oder unmittelbar dieſen Bahnen zugefügten Schadens gleichkommt.

13.) Die Geſellſchaft iſt gehalten, ihr Eigenthum einzufrieden, um jedem Unfalle oder Eingriffe vorzubeugen.

14.) Die Geſellſchaft iſt ermächtigt, das Niveau der öffentlichen Straßen, mit welchen ihr Zug zuſammentrifft, ſo zu erhöhen oder zu ſenken, daß ein freyer und ſicherer Verkehr auf dieſen Straßen wieder hergeſtellt wird; ſie iſt folglich gehalten, Erſatz für allen an öffentlichen wie an Privateigenthume verurſachten Schaden, und zwar unter denſelben Bedingungen zu leiſten.

15.) Die Geſellſchaft iſt eben ſo befugt, Viaducte für den Uebergang ihrer Bahn über ſchiffbare Flüße, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu bauen, daß die freye Schifffahrt auf dieſen Flüßen oder ihre Ziehwege in nichts beeinträchtigt werden.

16.) Die Dauer der Conceſſion iſt bisweilen auf ewige Zeiten beſtimmt, meiſtens iſt ſie aber auf hundert Jahre feſtgeſetzt, bisweilen noch auf weniger; in letzterem Falle hat die legislative Acte das Monopol der Ausbeutung in einem beſtimmten Landſtriche feſtgeſetzt.

17.) Der Staat behält sich stets das Recht vor, Eigenthümer der Bahn zu werden, indem er der Gesellschaft die Gestehungskosten und ein durch dieselbe Klausel festgesetztes sehr liberales Interesse vergütet."

Von Seite des Congresses wurde der Beschluß gefaßt, daß die Einführung des zur Verwendung bey den Eisenbahnen fabricirten Eisens von Eingangsabgaben befreyt sey, jedoch unter der doppelten Beschränkung, daß das eingeführte Eisen 1.) wirklich bey der Bahn oder ihren Rampen verwendet werde, und 2.) keiner weiteren Umarbeitung bedarf (S. 334 — 335). Der Verf. bemerkt bezüglich der Eisenfabrication an einem a. O. (S. 238), daß diese ungeachtet der Freyheit von Abgaben bey der Einfuhr in den vereinigten Staaten sehr zugenommen und sich sehr vervollkommnet habe, und eine ziemlich große Anzahl gußeisener Schienen nationaler Fabrication verwendet wurde und werde, ja, daß nach den von einer Commission, die der Congreß speciell in Absicht auf öffentliche Sicherheit ernannte, angestellten Versuchen sich das Resultat ergeben habe, daß die Maschinen von amerikanischer Construction alle übrigen bisher in Europa erbauten, übertreffen (S. 238), endlich, daß nur der Unterschied des Arbeitslohnes den englischen Schienen den Vorzug gebe, weßhalb auch der Congreß es für unpolitisch gehalten habe, die Einfuhr derselben zum Nachtheile der Eisenbahnen durch Zölle zu erschweren.

Zum Schluße hält es Ref. für angemessen, eine von den vielen vom Verf. in extenso aufgenommenen Concessionsurkunden wörtlich folgen zu lassen.

Legislative Acte des Staates Rhode-Island, welche die Gesellschaft von Massachusetts für die Eisenbahn von Boston nach Providence ermächtigt, ihre Bahn über das Gebieth des Staates Rhode-Island zu führen, um sie an den Gewässern der Naraganfett-Bay enden zu lassen.

1. Artikel. Die General-Versammlung des Staates Rhode-Island hat beschlossen, daß Charles Potter, Charles H. Russel, Thomas P. Ives, Edouard Carrington, Nicholas Brown und ihre Genossen, Nachfolger und Cessionäre unter der Benennung und dem Titel der Gesellschaft der Eisenbahn und des Transportes von Boston nach Providence verbunden seyn und bleiben sollen, so wie, daß sie alle erforderliche gesetzliche Befähigung haben, alle Klagen zu Recht anhängig zu machen, die erhobenen bis zum definitiven Urtheil und bis zu dessen Ausführung zu verfolgen, alle Rechts- und Beweisgründe geltend zu machen und auszuführen, sich vor jedem Gerichte oder wo es sonst wäre, zu vertheidigen und vertheidigen zu lassen; ein Siegel fertigen zu lassen, zu besitzen und zu gebrauchen, das sie nach Belieben vernichten, wiederfertigen oder ändern können, daß sie durch diese Acte mit allen Vollmachten, Privilegien und Vortheilen begleitet werden und wirklich begleitet sind, die zum in's Werksetzen des Gegenstandes und Zweckes gegenwärtiger Acte erforderlich sind oder seyn können, in der Art, wie es in den folgenden Klauseln näher bestimmt ist. Daß die bezeichnete Gesellschaft auch alle Vollmacht und Autorität besitzt, eine Eisenbahn nach der ihr angemessen scheinenden Weise zu führen, zu bauen und zu vollenden, und zwar an der Gränzmarke zwischen diesem und dem Staate Massachusetts bey dem Puncte anfangend, wo sich die Eisenbahn von Boston endet, die gegenwärtig durch die Gesellschaft der Eisenbahn von Boston nach Providence gebaut wird, und von Boston

(Maſſachuſetts) abgeht, um der Richtung des Staates Rhode-Island zu folgen, und von dieſem eben erwähnten Puncte quer durch den Staat Rhode-Island bis zu einem Puncte an der Küſte des Meeres, in der Stadt Providence ſelbſt, welchen die Geſellſchaft als den für ihr Intereſſe vortheilhafteſten erachten wird, und mit ſolchen Verzweigungen nach den Gewäſſern der Naraganſett-Bay, oder nach ſolchen Orten oder ſolchen Hüttenwerken oder Manufacturen, wie es der Geſellſchaft zuſagen wird, mit dem ſteten Vorbehalte, daß eben dieſe Vorrechte nicht die bereits jeder anderen Geſellſchaft bewilligten Rechte beeinträchtige. Daß die genannte Geſellſchaft ermächtiget iſt, ihre Straße nach einer Breite zu eröffnen, die nicht über 11 Meter beträgt, daß ſie ſoviel Land nehmen kann, als ſie zur Eröffnung der durch den Zug nothwendig werdenden Einſchnitte oder zur Gewinnung von Materialien, als: Steine, Kies, Sand oder Erde zum Baue der Straße wie zur Herſtellung von Kai's, Werften, Baſſin's, Dok's, Magazinen, Niederlagen u. ſ. w., bedürfen wird, vorausgeſetzt, daß jede Perſon, Geſellſchaft oder Korporation nach den unten vorgeſehenen Klauſeln für das Nehmen genannter Erde oder Materialien zu dem oben angegebenen Objecte ſchadlos gehalten werde.

2. Artikel. Daß das Fond-Capital der oben genannten Geſellſchaft 815,000 Franken betrage, mit dem Privilegium, dasſelbe bis zum Belaufe von 2 Millionen 650,000 Franken durch die Emiſſion neuer Actien zu erhöhen. Die Verwaltung und Leitung der Geſchäfte der Geſellſchaft ſind einer Commiſſion von Directoren anzuvertrauen, die ſämmtlich Actionäre ſind, und von den Geſellſchaftsmitgliedern nach der unten vorgeſchriebenen Weiſe gewählt werden. Dieſe bleiben ein Jahr und ſo lange im Dienſte, bis andere Mitglieder ſtatt ihrer zu Directoren erwählt und ernannt ſind, eine Majorität unter ihnen ſoll ſtets die Geſchäfte der Geſellſchaft führen können. Sie wählen ihren Präſidenten aus ihrer Mitte; dieſer iſt zugleich Vorſtand der Geſellſchaft. Die Directoren erhalten die Vollmacht, einen Zahlmeiſter, die Ingenieure, Inſpectoren, Beamten und nöthigen Agenten oder Bedienſteten für die Arbeiter der Geſellſchaft zu wählen; der Zahlmeiſter iſt gehalten, zur Gewährſchaft für treue Geſchäftsführung eine Caution mit den genügenden Bürgſchaften für eine Summe zu ſtellen, die nicht weniger als 116,000 Franken betragen kann.

3. Artikel. Der erwählte Präſident und die Directoren haben für ſich und ihre Agenten Macht und Autorität, alle der Geſellſchaft zur Feſtſetzung des Zuges der Straße, zum Bau und zur Vollendung derſelben, zum Transporte der Waaren und der Reiſenden ertheilten Befugniſſe auszuüben, wie auch jede andere Gewalt und Autorität, jene Geſchäfte der Geſellſchaft zu beſorgen, die bisher nicht vorgeſehen wurden, und die nach Erforderniß aller Klauſeln der vorliegenden Conceſſion nothwendig werden könnten, die Grundſtücke, Materialien, Maſchinen, und andere Gegenſtände Namens und zum Dienſt der genannten Geſellſchaft für den Transport der Waaren und Reiſenden auf der genannten Straße zu erwerben und als Eigenthum zu behalten; eben ſo von Zeit zu Zeit die ihnen angemeſſen und nothwendig erſcheinenden Einzahlungen auf alle Actien der erwähnten Geſellſchaft auszuſchlagen, und die Ablieferung derſelben in die Hände des Zahlmeiſters der Geſellſchaft zu verfügen; der genannte Zahlmeiſter hat ſolche Aufforderungen bekannt zu machen und in dem Falle, als ein Actionär verſäumt, ſeine Rate innerhalb 30 Tagen nach Ablauf dieſer Bekanntmachung zu zah-

Digitized by Google

len, können die Directoren den Zahlmeister beauftragen, die Actien jener Personen, die auf solche Weise unterlassen haben, der ergangenen Aufforderung zu genügen, öffentlich und an die Meistbiethenden zum Verkaufe auszusetzen. Den neuen Erwerbern dieser Actien wird eine legale Umschreibung ausgefertigt; der sich verfehlende Actionär hat, nachdem die von demselben schuldige Summe sammt den Interessen und Verkaufskosten heimgezahlt ist, Anspruch auf den aus dem Verkaufe der Actien erlöst werdenden Ueberschuß, vorausgesetzt jedoch, daß auf die Actien der Gesellschaft keine Zahlungseinforderung von mehr als 100 Dollars im Ganzen als dem gewöhnlichen Emissionspreise der Actien al Pari gemacht worden sey.

4. Artikel. Die genannte Gesellschaft hat die Machtvollkommenheit, solche Verordnungen, Reglements oder Befehle für die gute Verwaltung ihres Eigenthumes und ihrer Angelegenheiten zu fassen, zu ertheilen und ausgehen zu lassen, die sie zur Erreichung ihres Zweckes und zum Vollzug der Klauseln vorliegender Acte, so wie zur guten Leitung, Regulirung und Sicherung der Interessen der Gesellschaft für nützlich und nothwendig erachten wird, vorausgesetzt, daß dadurch den Gesetzen des Staates nicht entgegen gehandelt werde.

5. Artikel. Es ist und bleibt ein Abgaberecht oder Tarif für den Transport von Reisenden oder von Waaren jeder Art zum alleinigen Nutzen der Gesellschaft bewilligt festgesetzt; dieser Tarif soll von Zeit zu Zeit durch die Directoren regulirt, und der Revision der Municipal-Verwaltung der Stadt Providence unterstellt werden. Der Transport der Reisenden und Waaren, die besondere Bauart der Ruder, so wie die Gestalt der Karren und Wagen, das Gewicht der Ladungen und im Allgemeinen Alles, was auf den Gebrauch der Bahn Bezug haben kann, soll durch die von Zeit zu Zeit von den Directoren zu erlassenden Befehle oder Verordnungen bestimmt werden.

6. Artikel. Die Directoren der genannten Gesellschaft sind ermächtigt, Erhebungsbureaus zu errichten, Kai's, Dock's, Bassin's, Niederlagen u. s. w. herzustellen; sie können Schranken errichten, Agenten für die Erhebung des Bahnzolles ernennen, und einen Bahnzoll auf ihrer Straße, wenn diese beendet, und auf deren Zugehörungen gleichwie für eine Strecke der Bahn, welche von Zeit zu Zeit dem Verkehr eröffnet wird, erheben.

7. Artikel. Die genannte Gesellschaft kann, sobald sie den definitiven Zug der Straße oder einer Strecke derselben festgesetzt hat, dem Gerichtshofe der „Common pleas" (Tribunal erster Instanz) darüber Bericht erstatten, welcher dann seine nächste Sitzung in der Grafschaft abzuhalten hat, durch welche der Zug der Bahn gehen soll; dabey ist die Gesellschaft gehalten, einen detaillirten Plan des angenommenen Zuges oder ein Namenverzeichniß der Eigenthümer, über deren Grundstücke der Zug geht, so weit sie wenigstens bekannt sind, vorzulegen. Besagter Bericht und Plan werden durch den Gerichtsschreiber einregistrirt und es wird sofort dem Eigenthümer oder den Eigenthümern der Grundstücke, wenn sie bekannt sind, in der von dem Gerichtshofe beliebten Form, auf Kosten der Gesellschaft, hiervon Nachricht oder Kenntniß gegeben. Der benannte Gerichtshof ernennt unmittelbar darauf amtlich drey verständige, aufgeklärte und unbetheiligte, aus der Grafschaft genommene Grundeigenthümer (erledigte Stellen sollen, sobald dieß der Fall ist, sogleich vom Gerichte besetzt werden), um den Schaden der in dem erwähnten Berichte benannten Eigenthümer zu er-

Digitized by Google

heben, vorausgeſetzt jedoch, daß der Bau der Eiſenbahn und ihrer Zugehörungen auf den bezeichneten Grundſtücken Statt finde.

Die mit dieſer Beſichtigung beauftragten Commiſſäre ſollen, bevor ſie ihre Functionen beginnen, einen Eid ablegen, daß ſie dieſelben mit Unparteylichkeit und Treue verrichten werden; ſie ſollen auch die dabey betheiligten Perſonen in der von dem Gerichtshofe beliebten Form benachrichten, daß ſie ihre Reclamationen innerhalb einer Friſt von 30 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, einregiſtriren laſſen, wenn ſie dieſelben gegen die genannte Geſellſchaft nicht zum Voraus unmittelbar oder nach Vermittlung eines der genannten Commiſſäre aufgegeben haben.

Nach Verlauf des zur Einregiſtrirung gedachter Reclamationen auf Schadenerſatz feſtgeſetzten Termines, nachdem ferner die Commiſſäre vorher alle betheiligten Parteyen von dem Tage, wann irgend eine Oertlichkeit unterſucht werden ſoll, auf dem Wege öffentlicher, wenigſtens dreymahliger Bekanntmachung in einer oder in mehreren Zeitungen der Stadt Providence benachrichtigt haben, begeben ſich dieſelben oder eine Mehrheit von ihnen nach den auf dieſe Weiſe bezeichneten Orten, und ſchätzen nach Anhörung der betheiligten Parteyen den Schaden, den ſie durch die Entwerthung der Grundſtücke verurſacht glauben, nach gemachtem Abzug übrigens der Nutzungen und Vortheile, welche die Commiſſäre den erwähnten reclamirenden Intereſſenten durch den Bau der Eiſenbahn und ihrer Zugehörungen als erwachſen erkennen. Die genannten Commiſſäre ſollen, ſobald als möglich, dem Tribunal erſter Inſtanz Rechenſchaft von ihrer Augenſcheineinnahme geben, hierauf wird das genannte Tribunal die Bekanntmachung des Berichtes oder wenigſtens ſeines weſentlichen Inhaltes in einer oder in mehreren Zeitungen der Stadt Providence während drey auf einander folgenden Wochen, und zwar auf Koſten der Geſellſchaft verordnen. Wenn die Geſellſchaft oder einer der Reclamanten mit der durch die Commiſſäre vorgelegten Schätzung nicht zufrieden geſtellt iſt, ſo kann die unbefriedigte Partey an die nächſte, nach erhaltener Kenntniß und Veröffentlichung des erwähnten Berichtes Statt findende Sitzung des Tribunals appelliren, damit dieſelbe eine Jury anordne, welche in letzter Inſtanz den Betrag der zu zahlenden Schadloshaltung, die den Gegenſtand dieſer Reclamation ausmacht, feſtſetzen wird. Die Mitglieder der erwähnten Jury werden nach den für jeden andern Fall üblichen Formen gewählt und eingeſetzt. Wenn die reclamirende Partey, welche eine Jury begehrt hat, keine Erhöhung des Schätzungsbetrages der Entſchädigung erlangt, ſo kann ſie für alle geſetzlichen Koſten, welche aus einer ſolchen Dazwiſchenkunft erwachſen, haftbar gemacht werden. Dem Tribunale ſteht ſodann das Recht zu, in Betreff der Koſten und Ausgaben gegen den Kläger zu erkennen. Iſt es die Geſellſchaft, welche die Vermittlung einer Jury verlangt, ſo wird dieſelbe, falls ſie in ihren Anforderungen unterliegt, eben ſo in die Koſten verurtheilt, über welche das genannte Tribunal gegen die genannte Geſellſchaft erkennen kann. Und wenn vor Ablauf der 90 Tage, welche der Beſitzergreifung der erforderlichen Grundſtücke von Seite der Geſellſchaft und dem Beginn der Arbeiten folgen, der auf dieſe Weiſe erhobene Schadenerſatz nicht gezahlt iſt, ſo können die Eigenthümer der Grundſtücke, auf welchen dieſe Arbeiten angefangen worden ſind, eine Forderungsklage gegen die erwähnte Geſellſchaft vor jedem competenten Tribunal erheben. Wenn aber der Bericht der genannten Commiſſäre angenommen und einregi-

ſtrirt iſt, und keine Berufung in der angezeigten Form Statt gefunden hat, ſo ſtehen den Intereſſenten keine neuen Rechtsmittel gegen die genannte Geſellſchaft für reclamirte Schadloshaltung in Abſicht auf dieſelben Thatſachen zu. Die Commiſſäre haben Anſpruch auf eine Vergütung von höchſtens drey Dollars des Tages während der Dauer ihrer Dienſtleiſtung.

8. Artikel. Wenn die Grundſtücke, Güter oder das Eigenthum eines verheiratheten Weibes, eines Kindes oder einer geiſtig unvermögenden Perſon zum Gebrauch der genannten Geſellſchaft angeſprochen werden, ſo kann der Mann dieſer Frau, oder der Vormund dieſes Kindes oder der unvermögenden Perſon, der Schadloshaltung entſagen, auf welche ſie Anſpruch haben, kraft des oben in Bezug auf die Expropriationen vorgeſehenen Artikels, als wenn ſie über ihr eigenes Beſitzthum verfügten.

9. Artikel. Ein Jeder, der mit Vorbedacht, böswilliger oder gefährlicher Weiſe und dem Geſetze zuwider, den freyen Gang der Wagen auf der Eiſenbahn ſtören oder auf irgend eine Weiſe irgend eine Beſchädigung der Straße oder eines oder des andern ihrer Theile, der Maſchinen oder Materialien, die zum Bau jener verwendet werden müſſen oder zum Dienſt der genannten Bahn beſtimmt ſind, verurſachen wird, kann eben ſo wie die Theilnehmer, welche zu einer ſolchen Handlung wider das Geſetz Hülfe leiſten, zur Bezahlung des dreyfachen Betrages des Schadens verurtheilt werden, der von einem Friedensrichter, Gerichtshof oder vor einer Jury nachgewieſen iſt, als vor welche die Schuldigen den Zahlmeiſter der Geſellſchaft oder jeden anderen Agenten, den ſie hierzu beſtimmt, gezogen werden dürfen. Es kann gegen dieſe Schuldigen eine Anklageacte durch die große Jury der Grafſchaft, in deren Gerichtsbezirk ein ſolches Vergehen Statt gefunden hat, wegen aller obigen Klauſeln verletzenden Handlungen erhoben werden. Und auf den vor dem Gerichtshofe der allgemeinen Friedensgericht-Sitzungen (ein Tribunal, welches in civilrechtlichen Gegenſtänden unter Aſſiſtenz einer Jury entſcheidet), die ihren Sitz in erwähnter Grafſchaft hat, gelieferten Beweis ſoll eine Geldbuße gezahlt werden, deren Maximum 100 Dollars und deren Minimum 30 Dollars ſeyn wird (welche Summe in den Staatsſchatz fließt), oder der Schuldige kann auf die Dauer eines Jahres und darüber in ein Gefängniß geſetzt werden, und dieß nach Gutbefinden des Tribunals, vor welches der Rechtsfall gebracht werden wird.

10. Artikel. Im Falle, daß die Eiſenbahn eine Straße kreuzt, iſt die Geſellſchaft gehalten, ihre Bahn ſo herzuſtellen, daß die freye und ſichere Benützung der erwähnten Straße dadurch nicht gehindert wird, und in dem Falle, wo die Eiſenbahn nicht auf dieſe Weiſe hergeſtellt iſt, hat die beſchädigte Partey das Recht, eine Klage über dieſe Thatſache vor jedem competenten Tribunale anhängig zu machen, und hat angemeſſene Schadloshaltung zu empfangen. Wenn die Eiſenbahn einen Kanal, einen Fluß, eine Weggeldſtraße (turnpike) oder öffentliche Straße durchſchneidet, muß ſie unter der Leitung der Legislatur und ſo gebaut werden, daß ſie dem freyen Gebrauche des Kanals, des Flußes oder der Straße keinen Nachtheil bringt. Zu dieſem Zwecke kann die Geſellſchaft nach ihrem Gutdünken die Zoll- oder öffentliche Straße erhöhen oder erniedrigen, damit ihre Eiſenbahn über oder unter jener hinweg gehen kann. Im Falle, daß die Ebene der Zoll- oder öffentlichen Straße nicht auf eine ihren Eigenthümern oder dem Municipalrathe

Digitized by Google

der Stadt oder der Verwaltung der Stadt Providence, innerhalb deren Jurisdiction dieſe Straße liegen könnte, entſprechende Art abgeändert worden wäre, können die genannten Eigenthümer oder der Stadtrath oder das Gouvernement der Stadt Providence, die nöthige Aenderung ſchriftlich verlangen. Und bey Weigerung der Geſellſchaft, dieſer Forderung zu genügen, haben die erwähnten Eigenthümer oder jeder andere Betheiligte den Gegenſtand ihrer Beſchwerde bey dem allgemeinen Friedensgerichte der betreffenden Grafſchaft, durch welche die Straße geht, einregiſtriren zu laſſen, und nach der Entſcheidung des Gerichtshofes, daß die Aenderung recht und nothwendig ſey, wird er die Ausführung verfügen, und zu Recht erkennen. In dem Falle, als die Geſellſchaft verabſäumte, ſich dem Spruche innerhalb des von dem Gerichtshofe feſtgeſetzten Zeitraumes zu fügen, können die Eigenthümer oder deren Nachfolger die Arbeiten auf ihre Koſten herſtellen und einen Rechtsſtreit bis zur definitiven Erkenntniß und Execution vor jedem competenten Tribunal auf Rückerſatz von Koſten, Schaden, Auslagen, Arbeit und Gebühren, die durch die bezeichneten Veränderungen verurſacht wurden, wie der Klagekoſten anfangen.

11. Artikel. Bey jedem legalen Rechts- und Billigkeitsverfahren, bey welchem die Geſellſchaft Partey iſt, gilt die Hinterlegung einer beglaubigten Abſchrift der an einen im Staate wohnenden Director der Geſellſchaft, oder an den Zahlmeiſter oder Zahlung leiſtenden Agenten derſelben, oder an das gewöhnliche Bureau ihrer Adminiſtration im Staate erlaſſenen Vorladung als hinreichende gegebene Notification. — Jede Pfändungsacte, welche gegen die genannte Geſellſchaft erlaſſen werden wird, kann auf jede Art Eigenthum der Geſellſchaft oder auf ſolche Weiſe gelegt werden, wie dieß in der Folge durch die Generalverſammlung für die Notification der Vorladung oder der Pfändungsacte gegen die bezeichnete Geſellſchaft vorgeſchrieben werden kann.

12. Artikel. Die jährliche Verſammlung der Geſellſchaftsmitglieder ſoll an einem ſolchen Orte und zu der Zeit Statt finden, welche die Directoren bezeichnen werden, und es ſoll zu dieſer Verſammlung eine Commiſſion von mindeſtens drey Directoren durch Wahl beſtimmt werden. Um Geſellſchaftsmitglied zu ſeyn, iſt es erforderlich, Actionär oder Beſitzer einer Actie zu ſeyn, man erhält hierdurch das Recht, im Verhältniſſe der Zahl ſeine Actien zu ſtimmen. Im Abweſenheitsfalle kann man mittelſt eines ſchriftlichen Mandates durch Vollmacht ſtimmen; bis zur erſten Jahresverſammlung ſind die Herren Moſes Brown, Charles Ives, H. Ruſſel, Charles Potter und William W. Woosley, Directoren der erwähnten Geſellſchaft, mit der Vollmacht, vacant werdende Stellen zu beſetzen, und den Ort und den Tag für die Zuſammenberufung der nächſten Verſammlung durch eine zehn Tage vorher in ein oder in mehrere Tagsblätter eingerückte Bekanntmachung feſtzuſetzen.

13. Artikel. Wenigſtens einer der Directoren muß im Staate wohnhaft ſeyn.

14. Artikel. Wenn es nothwendig erachtet werden ſollte, eine Verbindung über den Fluß Providence herzuſtellen, um die Eiſenbahn von Providence an die beantragte Bahn von New-York einzuſchließen, ſo ſoll der Viaduct auf Koſten beyder Geſellſchaften erbaut werden, und ſeine Ausführung dann zu beginnen haben, wenn nach Vollendung beyder Bahnen die Directoren der einen oder der andern Geſellſchaft es verlangen. Dieſer Viaduct wird unter der Leitung und Aufſicht der Legis-

Digitized by Google

latur des Staates und so gebaut werden, daß dadurch die Schifffahrt auf dem Flusse Providence nicht gehindert wird.

Gegenwärtige Acte ging am 10. May 1834 bey der Repräsentanten-Kammer des Staates Rhode-Island durch. Sie ist auch am nämlichen Tage von dem Senate sanctionirt worden.

Dr. Carl Eugen Schindler.

Ueber Zunftzwang und Gewerbefreyheit von dem Amtmann Ch. Fr. Michelsen. — Güstrow, 1837. Bey Fr. Opitz. (8. 100 Seiten.)

In der Vorrede erwähnt der Verfasser vom Entstehen der Zünfte, von den widernatürlichen und dem Gemeinwohle schädlichen Beschränkungen im Zunftwesen, wodurch Leute von vorzüglicher Naturgabe und Vermögen, sobald sie den Lehrlings- und Gesellenstand nicht durchgemacht haben vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossen werden, während doch, wenn mehr theoretische Kenntnisse und mehr Capitalien dem Handwerksstande zugewendet würden, jedes Land von England und Frankreich minder abhängig bliebe, und sein bares Geld nicht nach diesen Reichen schicken müßte, mindestens seine eigenen rohen Producte selbst verarbeiten könnte, während jetzt Transportkosten, Arbeitslohn und Zölle verloren gehen.

Diesem Uebel nun sey, wie der Verf. sich weiter ausspricht wohl abzuhelfen, ohne deßwegen die Zünfte ganz aufzuheben. — Gewerbe seyen so frey als möglich, doch immer mit gehöriger Beaufsichtigung von Seite des Staates zu betreiben, auf daß Sittlichkeit, Gesundheit und das Vermögen anderer nicht benachtheiliget werde. — Bisher sey der Gewerbsbetrieb sich selbst überlassen gewesen, und daher so sehr zurückgeblieben — derselbe entspreche dermahlen seinem Zwecke nicht, daher die hohe Nothwendigkeit an eine Verbesserung zu denken. — Der Staat müsse auf Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr hinarbeiten; solches aber geschehe, wenn Materialien, die das Land hervorbringt, verarbeitet — und vom Landmann solche Stoffe erzeugt werden, deren Fabricate ihm unentbehrlich sind. — Die eigentliche Abhandlung zerfällt in 32 §§., deren Inhalt nach der Vorrede angegeben ist.

Zuerst wird von der Gewerbsfreyheit als dem Befugnisse gesprochen, ein Geschäft nach eigener Wahl zu treiben, insofern das Staatswohl nicht dadurch gefährdet wird. Bald darauf folgt im Zusammenhange hiermit — wohl etwas sonderbar! — die Bemerkung, daß Brandstiftung, Giftmischerey und Diebstahl ꝛc. niemand betreiben dürfe.

Der Zunftzwang wird vom Verf. als ein gewisses Befugniß einer Gesellschaft von Personen bezeichnet, während man doch ohnedem gewiß allseitig damit einverstanden ist, unter Gesellschaft sich immer nur eine Vereinigung von Personen, nicht aber von Sachen zu denken.

Im übrigen fehlt es auch nicht an unvereinbarlichen Ideen und irrigen Ansichten. So z. B. erklärt der Verf., welcher doch vorher von einer Beseitigung der aus dem Zunftwesen entstehenden Uebeln, ohne

Nothwendigkeit einer gänzlichen Aufhebung der Zünfte gesprochen hat, späterhin ganz allgemein, daß die Zünfte von selbst zu Grunde gehen müßten, wenn sie auch gar nicht aufgehoben werden, und daß sie bereits so sehr im Nachtheile seyen, daß ihrem Untergange gar nicht mehr vorgebeugt werden konne (S. 24). Ist nun bereits letzteres der Fall, was braucht es dann weiter für eine Vorkehrung, um den Uebeln des Zunftwesens entgegen zu wirken?

Deßgleichen bemüht sich der Herr Verf. umsonst zu beweisen, daß die Zünfte ihren Mitgliedern selbst zum Schaden gereichen, was er mit Berufung auf die durch Lehr- und Meistergeld und jährliche Zahlung in die Zunft-Casse herbeygeführte Vertheuerung der Fabricate zu begründen glaubt. Hierbey ward vollends übersehen, daß der Nachtheil dieser Producten-Vertheuerung durch die Vortheile der monopolischen Stellung, in der sich zünftige, im Gegensatze von unzünftigen Gewerbsleuten befinden, bey weitem aufgewogen werde. Auch ist den Gewerbsleuten wenigstens in unserer aufgeklärten Zeit gewiß so viel Einsicht zuzutrauen, daß sie selbst zu beurtheilen vermögen, ob der zünftige, oder der zwangslose unzünftige Geschäftsbetrieb ihrem Privatinteresse zusagender sey, und wäre das letztere der Fall, so würden sie gewiß nicht allseitig gegen die Aufhebung des Zunftwesens Einsprache thun.

Der Herr Verf. ist übrigens sehr wenig dafür besorgt, seine Beweisversuche grundhältig durchzuführen, und beruft sich nicht selten in Fällen, wo eine Nachweisung seiner Ansicht sollte geliefert werden, nur allein auf das, was etwa ein anderer, auch wohl nicht einmahl als besonders vorzüglich bekannter Schriftsteller äußert, oder was sich irgendwo, — ohne aber mit dem Beweissatze im nothwendigen Zusammenhange zu stehen, als factisch ergeben hat, womit er dann schon Genüge geleistet zu haben wähnt. Auch finden sich oft ganz sonderbare Zusammenstellungen, so z. B. im §. 7, wo es heißt, daß jede Absperrung, also auch die Zunftverfassung Armuth erzeuge, was man recht im Großen bey der Cholera gesehen habe, oder bey Verschließung einer belagerten Festung erfahre. Ein wahrhaft unpassender Vergleich! Bisweilen läßt überdieß der Verf. durch seine Abneigung gegen das Zunftwesen sich allzuweit in seinen Behauptungen verleiten, so z. B. glaubt er ohne Anstand im §. 15 als allgemein geltend sagen zu dürfen: „Der Absatz der Zunftgenossen bleibt stets auf die nachste Umgebung beschränkt, kann sich nie erweitern, und bleibt vom eigentlichen Handel gänzlich ausgeschlossen!" Ein bloß flüchtiger Blick auf die Geschichte des Handels hätte ihm jedoch die Uebertriebenheit dieser Behauptung bald ersichtlich gemacht, und er hätte bedenken sollen, daß Jemand fragen könnte, ob denn nicht mitten im Zeitalter der strengen Handhabung des Zunftwesens doch schon hier und da einige Städte durch einen ziemlich blühenden Handel sich hervorgethan haben?

Die eigentlich gedeihlichste Abhülfe gegen die Nachtheile des Zunftwesens glaubt der Verfasser endlich — ohne dessen gänzliche Abschaffung in der Verminderung der übermäßigen Anzahl der Zunfte; weil nämlich bey allzugroßer Menge derselben fortwährend eine der andern das Recht zu dieser oder jener Art streitig macht — und in einer zweckmäßigen Abgränzung derselben, nämlich bloß nach Maßgabe der zu verarbeitenden Stoffe zu finden, und schlägt vor, alle zünftigen Gewerbsleute bloß in drey oder eigentlich vier Zünfte zusammen zu fassen, nämlich:

Digitized by Google

I. für Verarbeitung der Stoffe aus dem Thierreiche;
II. » » » » » Pflanzenreiche;
III. » » » » » Mineralreiche;

deren letztere wieder in zwey Abtheilungen zerfallen soll, nämlich a) Arbeiter in Metall jeglicher Art, insofern sie nur ein einfaches (nicht zusammengesetztes Metall) verarbeiten; b) Arbeiter in Erde und Feldsteinen.

Zuletzt werden förmliche Statuten angeführt, welche die Staatsverwaltung in der Leitung dieser Zunft-Corporationen einführen soll, so wie auch Statuten für Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Diese kleine Schrift enthält übrigens nichts neues oder besonders Erhebliches, ist nur populär, und keineswegs im Geiste einer gediegenen wissenschaftlichen Bildung geschrieben. — Sie erscheint demnach mindestens nicht geeignet, die Kenntnisse jener zu bereichern, die ohnedem schon einiger Maßen in das eben so interessante, als fruchtbare und segenreiche Gebieth der Nationalökonomie eingedrungen sind.

Dr. Schuller.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

24.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 16. Februar 1838. In Folge Auftrages der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 28. v., erhalten den 14. d. M., Z. 1462, werden die nachfolgenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 18. September v. J. an alle General-Commanden erlassenen drey Circular-Verordnungen

1) wegen des Eintrittes unobligater **Combattans** in die k. k. Armeekörper,
2) wegen Engagirung von Freywilligen, und
3) wegen Obligaten **ex propriis**

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper.

Se. Majestät geruhten, über den Eintritt unobligater **Combattans** in die k. k. Armee-Körper, mit allerh. Entschließung vom 18. September 1837 folgende erläuternde Anordnungen zu treffen, welche zur Darnachachtung anmit bekannt gegeben werden.

§. 1. Unobligate **Combattans** sind jene, welche zwar zu dem Dienste als **Combattans**, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulationsdauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse recrutirungspflichtig gewesen wären (vid. §§. 6 und 7).

§. 2. Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tyrol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Ober-Officiere, oder als k. k. Cadetten, oder als Regiments- (Corps-) Cadetten eingetreten sind.

§. 3. Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Cadetten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4. Zu k. k. Cadetten können nur Söhne von Generälen und von Ober-Officieren ernannt werden.

§. 5. Zu Regiments-Cadetten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adeligen und von Ober-Officiers gegen Erlag des Monturs-Geldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber andere junge Leute von Bildung zu Cadetten ernennen, so muß er hierzu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6. Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Officierssöhne oder auf Adelige beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Cadetten ernennen.

§. 7. Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Director für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8. Wenn Adelige oder Officierssöhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind, so ist es den dazu Berechtigten (vid. §. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadetten zu ernennen, aber die so ernannten Cadetten bleiben verpflichtet, ihre contractmäßige oder gesetzliche Capitulation auszudienen.

§. 9. Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Officiere befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu seyn, und kann eben so, wie die unobligaten Cadetten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militärdienste austreten.

§. 10. Als Unobligate können Individuen, ohne Unterschied der Nationalität, in jeden Truppenkörper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in ungarische, in italienische Truppenkörper, und vice versa.

§. 11. Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1), freywillig oder auch gezwungen, aus dem Militärdienste ausgetreten sind (§. 9), so unterliegen sie nach ihrer Altersclasse, falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreyungsgrund für sie spricht, der Recrutirung.

§. 12. Ausländer, insofern sie überhaupt befugt sind, in österreichische Militärdienste einzutreten (vide das Circulare vom 2. December 1837, H 3276, §§. 35 und 37 über Freywillige), können, wenn sie Adelige sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadetten aufgenommen werden.

§. 13. Wenn sie nicht Adelige sind, so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadetten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14. So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bey allen Truppenkörpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadetten zu gelten.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freywillige, welche sich als Obligate engagiren.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 18. September 1837 über Freywillige, welche sich als Obligate engagiren, folgende theils neue, theils erläuternde Bestimmungen zu treffen geruhet, welche hiermit zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

§. 1. Wer kann sich freywillig engagiren?

Freywillig kann sich im eigenen Namen [1]) jeder zu dem Waffendienste physisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2. Wer nicht?

Ausgeschlossen sind jene:

a) welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

b) welche in einen geistlichen Orden die Proveß abgelegt haben.

§. 3. c) Welche in gerichtlicher Untersuchung oder in Strafe sich befinden.

§. 4. d) Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bey welchen die in dem §. 455 des ersten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5. Erfordernisse zum freywilligen Engagement, rücksichtlich der Nationalität.

Unterthanen aus den militärisch-conscribirten Erblanden und aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreyt sind, können als obligate Combattans in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppenkörper sich nicht freywillig engagiren.

§. 6. Ungarn und Siebenbürgen, welche von der Recrutirung nicht befreyt sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerieregimenter als obligate Combattans sich nicht engagiren.

§. 7. Nur adelige und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Recrutirung ganz befreyt sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Recrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreyten Unterthanen aus

---

[1]) Von Supplenten, welche für einen anderen sich engagiren, bestehen besondere Vorschriften.

Digitized by Google

militärisch-conscribirten Provinzen in ungarische und siebenbürgische Regimenter sich freywillig als Obligate engagiren.

§. 8. Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§ 9. In die Artilleriekörper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freywillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppenkörper erforderten Eigenschaften besitzen.

§. 10. Lombardisch-Venetianer und Tyroler, so lange sie nicht das Los zur Einreihung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper (in das Kaiser-Jäger-Regiment) getroffen hat, können freywillig als obligate **Combattans** in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11. Die recrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12. Nur die recrutirungspflichtigen Illyrier können in die Truppenkörper der k. k. Marine als Obligate freywillig sich engagiren.

§. 13. Rücksichtlich der Landwehrverpflichtung.

Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linienkörper als obligate **Combattans** freywillig sich engagiren.

§. 14. Rücksichtlich der Armeekörper.

Die sich freywillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppenkörper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, insofern sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freywilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppenkörper zu transferiren.

§. 15. Rücksichtlich des Alters.

Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freywillige Eintritt den im recrutirungspflichtigen Alter befindlichen oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Recrutirung gänzlich befreyt, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16. Auch Individuen unter dem recrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freywillig engagiren, wenn sie nach ärztlichem Befund ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feld-Fatiken geeignet erkannt werden.

§. 17. Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36sten Altersjahre als Freywillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18. Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38sten Altersjahre als Freywillige engagirt werden, die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich, aber

die so freywillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19. Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freywillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweist, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20. Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freywillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied u. dgl.) auf Beybringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen [1]).

§. 21. Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadetten-Schulen und für die Pionier-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22. Schiffsjungen bey der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

§. 23. Capitulation der Freywilligen.

Recrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter recrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppenkörper gesetzliche Capitulation sich freywillig engagiren.

§. 24. Die von der Linienpflicht ganz Befreyten können auch auf eine kürzere Zeit sich freywillig engagiren, jedoch wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25. Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26. Handgeld der Freywilligen.

Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreyten erhalten bey der freywilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

§. 27. Die von der Militärpflicht ganz Befreyten können ein höheres Handgeld bis 10 fl. erhalten.

§. 28. Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29. Gutschreibung der freywillig Engagirten.

Wenn Freywillige bey einem andern Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmahl davon die Anzeige machen.

§. 30. Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bey diesem Regimente als bey andern Militärkörpern freywillig Engagirten die Conscriptions-Obrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bey der nächstfolgenden Recrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31. Freywillige Engagirung zum Fuhrwesen in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen 40 und 45 Jahren als Freywillige zum

---

[1]) In dem §. 18 ist die Rede von Leuten, welche nach erfolgtem Austritte aus der Linie sich freywillig neu engagiren wollen; von der Reengagirung der noch im Linienstande Befindlichen wird anderswo behandelt.

Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des zweyten Landwehr-Bataillons wären.

§. 32. Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

§. 33. Freywillige Engagirung zur Zeit einer Recrutirung.

Wenn während einer im Zuge begriffenen Recrutirung ein Freywilliger bey der Recrutirungs-Commission seines Bezirks-Regiments sich stellt und engagirt, so zählt er auf das Recruten-Contingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Recrutirung.

§. 34. Erfolgt aber zur Zeit der Recrutirung die freywillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Conscriptions-Obrigkeit gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Recrutirung.

§. 35. Engagirung der Ausländer.

Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartelle bestehen, können sich als **Combattans** freywillig in die österreichischen Armeekörper engagiren.

§. 36. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können nur dann als **Combattans** in österreichische Armeekörper sich freywillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt in fremde Militärdienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritt in österreichische Militärdienste beybringen.

In den Fällen der §§ 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens sechsjährige Capitulation erfolgen.

§. 37. Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38. Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die ungarischen, siebenbürgischen, lombardisch-venetianischen Truppenkörper und auf das Kaiser-Jäger-Regiment anwendbar, insofern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. Insofern jedoch für die hier genannten Truppenkörper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weitern allerh. Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien, und das Festungs-Commando zu Mainz.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

In Folge einer allerh. Entschließung vom 18. September 1837 werden über Obligate **ex propriis** folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Digitized by Google

§. 1. Welche können Obligate ex propriis werden?

Söhne von Officieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Montursgeldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2. Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Montursgeldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freywillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen, und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unter-Officiere erhalten werde.

§. 3. Sie sind zur Ausdienung der Capitulation verpflichtet.

Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragmäßige Capitulation zu vollstrecken, und zu allen Dienstesverrichtungen, wie jeder andere Gemeine sich verwenden zu lassen; dagegen

§. 4. Ihre Begünstigungen.

Sind sie insofern den Cadetten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen; ferner

§. 5. ist ihnen, nach Zulässigkeit der Localitäten, eine abgesonderte Unterkunft mit anderen Gemeinen ex propriis oder mit Unterofficieren zu vergönnen.

§. 6. Sie sind übrigens in allen Diensteseingaben nicht Cadetten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtigt, das Port d'épée zu tragen.

§. 7. Ihre Begünstigungen gehen durch kriegsrechtliche Behandlungen verloren.

Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen (§§. 4 und 5) für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach Einem Jahre von dem Regiments- (Corps-) Commando, im Falle guter Conduite wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c) bezeichnetes Vermögen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8. Wer ist berechtiget, Gemeine als ex propriis zu ernennen?

Söhne von Officiers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Montursgeldes, assentirt zu werden.

§. 9. Anderen jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath (für die Artilleriekörper die General-Artillerie-Direction, für

das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direction) oder der Regiments-Inhaber bey dem freywilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10. Auch Soldaten, welche anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bey erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis gegen Erlag des Montursgeldes ernennen.

§. 11. Der Regiments-Inhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12. Beschränkungen.

Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreyjähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13. Wer kann nicht Gemeiner ex propriis werden?

Ganz von der Befugniß, als Gemeiner ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Recrutirungsflüchtlinge und Deserteurs;

§. 14. b) Ebenso Leute, welche der vollbrachten, oder auch nur der versuchten vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

§. 15. c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16. Montursgeld und dessen Nachsicht.

Söhne von subalternen Officieren (vom Capitän oder Second-Rittmeister incl. abwärts), wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt, oder als Freywillige übernommen werden, kann das General-Commando den Erlag des Montursgeldes nachsehen.

§. 17. Für Söhne von Officiers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Montursgeldes nur vom Hofkriegsrathe bewilligt werden.

§. 18. Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Montursgeldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beym Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19. Auch Supplenten für Recruten und Ersatzmänner, für Entlassene gegen Offert, können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

§. 20. In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist, S. 68, ersten Theils, das Dienst-Reglement von „Söhne der Beamten" ꝛc. an, zu erläutern.

25.

Kundmachung der tyrolischen Oberpostverwaltung vom 25. Februar 1838. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über einen Antrag der obersten Hofpostverwaltung die Uebernahme der Haftung für das Gepäcke der, innerhalb des Staatsgebiethes mit den k. k. Fahrposten reisenden Personen mit Decret vom 9. Jänner l. J., Zahl $^{1134}/_{48}$, als eine provisorische Verfügung zu genehmigen befunden.

Dem zu Folge hat

1.) Diese Haftung gleich wie für Sendungen mit der Fahrpost nach den Vorschriften vom 10. December 1817 einzutreten; womit festgesetzt wurde, daß die Postanstalt für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke zu haften, und den vollen Ersatz des angegebenen Werthes zu leisten habe, wenn:

a) durch die Schuld eines Postbediensteten ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deßhalb binnen drey Monathen gemeldet wird, und

b) wenn durch die Schuld der Postwagensanstalt ein Frachtstück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von Außen beschadiget wird, und der Empfänger sogleich im Amte bey Uebernahme des Frachtstückes die Anzeige davon macht, und den Beweis liefert.

2.) Von der Haftung sind ausgeschlossen, alle jene Kleinigkeiten, welche der Reisende, ohne die mitfahrenden Personen zu belästigen, zu sich in den Wagen nehmen darf. Diese bleiben seiner alleinigen Obsorge überlassen.

3.) Bey der Vormerkung zu einer Fahrpost erhält der Reisende zugleich mit dem gewohnlichen Vormerkscheine vom Postamte unentgeldlich einen vorgedruckten Gepäckzettel. Er ist gehalten, das in die Haftung der Postanstalt übergehende größere Gepäcke sorgfältig zu emballiren, sodann Stück für Stück unter Benennung der Gattung einzuschreiben, für jedes einzelne Stück den selbst zu bestimmenden Werth beyzusetzen, und dasselbe mit jenem Zettel zur festgesetzten Zeit in das Postamt bringen zu lassen, welches hierauf die richtige Uebernahme zu bestätigen, und solchen sofort dem Reisenden zuzustellen hat.

4.) Der Reisende empfängt am Ende der Fahrt sein Gepäcke gegen den Gepäckzettel zurück. Es ist ihm freygestellt, solches sogleich unmittelbar vom Conducteur, oder nach der Hand vom Postamte des Ortes, wo er abgestiegen, zu übernehmen.

5.) Der Gepäckzettel ist gleich einem Aufgabsreceipisse als dasjenige gesetzliche Beweismittel der richtigen Aufgabe zu betrachten, nach welchem die Postanstalt allein verpflichtet werden kann, irgend einen Ersatz zu leisten.

6.) Vom Gesammtwerthe des Gepäckes wird nach Verhältniß des Freygewichtes auch ein entsprechender Werthbetrag vom Porto freygelassen, und zwar:

a)	bey 50	Pfund	Freygewicht	100 fl.
b)	„ 40	„	„	80 „
c)	„ 25	„	„	50 „
d)	„ 20	„	„	40 „

Vom Mehrbetrage ist das Porto nach der Taxbestimmung für Banknoten zu entrichten; dagegen wird

7.) das bisherige Ueberfrachtsporto um Ein Drittheil herabgesetzt.

Diese Bestimmungen treten am 20. März d. J. in volle Wirksamkeit.

26.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 26. Februar 1838. Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 7. d. M., Z. 7611, anher bekannt gegeben:

Digitized by Google

Ueber die, aus Anlaß des Hofrecurses eines Hafnermeisters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Anregung gekommene Frage: ob den Hafnern auf dem flachen Lande das Aufsetzen der Oefen allein, mit Ausschluß der Maurer, zustehe? hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley, bey dem Umstande, daß der Hofrecurrent das angesprochene ausschließende Recht zum Aufsetzen der Oefen in seinem Wohnbezirke gesetzlich nicht nachzuweisen vermochte, diese Arbeit vielmehr, nach der auf dem flachen Lande von Oesterreich ob und unter der Enns im Allgemeinen bestehenden Uebung, den gepflogenen Erhebungen zufolge, nebst den Hafnern, auch von den Maurermeistern besorgt wird; daß ferner das Aufsetzen der Oefen eine mit der gewöhnlichen Maurerarbeit verwandte Beschäftigung bildet, und die Bau- und Maurermeister mit allen demjenigen, was sich auf Verhüthung der Feuergefahr in Gebäuden bezieht, vorzüglich vertraut seyn müssen; und daß endlich die Ausschließung der Maurermeister von diesem ihnen bisher zugestandenen Arbeitszweige offenbar zum wesentlichen Nachtheile und zur Unbequemlichkeit des Publicums auf dem Lande gereichen würde, unterm 31. Jänner l. J., Z. 4393, keinen Anstand genommen, der dießfälligen Entscheidung der k. k. ob der ennsischen Regierung, womit der gedachte Hafnermeister mit seinem Ansuchen, den dortigen Maurermeistern und ihren Gesellen (unter der Aufsicht der Meister), das Aufsetzen der Oefen einzustellen, zurückgewiesen wurde, die Bestätigung zu ertheilen.

Hiervon werden sämmtliche Dominien zur Darnachachtung und Kundmachung in Kenntniß gesetzt.

27.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 28. Februar 1838. Die Verpachtung der Personal-Gewerbe ist durch die Regierungs-Verordnung vom 12. May 1786, und vom 8. Jänner 1791, bey unnachsichtlichem Gewerbsverluste verbothen.

Da jedoch in neuerer Zeit häufige Fälle von Personal-Gewerbs-Verpachtungen vorkommen, welches nicht wohl Statt finden konnte, wenn die eben erwähnte Anordnung von den Dominien nachdrücklich gehandhabt werden würde, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten in Folge des hohen Regierungsdecretes vom 31. v. M., Z. 5370, angewiesen, sich in dergleichen Fälle strenge an diese, noch immer in voller Wirksamkeit bestehende Vorschrift zu halten.

Uebrigens bleibt es den Dominien überlassen, den schon bestehenden Gewerbsbesitzern allenfalls bey der Erwerbsteuer-Einhebung, Conscriptions-Revision, oder bey andern Gelegenheiten das bestehende Verboth der Verpachtung ihrer Personal-Gewerbe, und die darauf gesetzte Strafe des Gewerbsverlustes ins Gedächtniß zu rufen.

Bey Verleihung neuer Gewerbe hingegen wird den Dominien zur Pflicht gemacht, dem Verleihungsdecrete den Beysatz einzuschalten, daß das Gewerbe bey Verlust desselben, nicht verpachtet werden darf.

28.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 1., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 4. März 1838. Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten

Orts gestellte Anfrage, ob die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835, hinsichtlich des freywilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen, welche mit dem hierortigen Circulare vom 5. August 1835 bekannt gegeben worden ist, auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamations-Recht der Väter und Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine Majestät laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 5. Februar dieses Jahres, Zahl 1177, mit allerhöchster Entschließung vom 22. December vorigen Jahres Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1.) »Das Reclamations-Recht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freywillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.«

2.) »Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freywilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.«

3.) »Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.«

Nach dieser allerhöchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten, oder durch die Regiments-Commandanten von nun an alle, zum Militär eintretenden minderjährigen Freywilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beym Eintritte beygebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden; wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit von jedem freywilligen Militär-Eintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Conscriptions-Obrigkeit von dem freywilligen Militär-Eintritte in die Kenntniß zu setzen seyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Seiner Majestät festgesetzten einjährigen Reclamations-Termines, von dem freywilligen Militär-Eintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen seyn.

Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen allerhöchsten Entschließung über die Bekanntgebung des freywilligen Militär-Eintrittes ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Conscriptions-Depots-Commanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Uebrigens ist bey dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährig Freywilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes Statt finden kann, die dießfällige Reclamation nicht, wie bisher gewöhnlich geschah, bey dem betreffenden Truppen-Körper, sondern bey der Personal-Gerichts-Instanz des Vaters oder Mündels anzubrin-

Digitized by Google

gen; welch Letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präclusiv-Termin, und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militär-Behörde, auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukömmt.

Welches hiermit zur künftigen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

29.

Nachricht des k. k. mährisch-schlesischen Landesgu-berniums vom 2. März 1838. Die allgemeine k. k. hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 13. Februar l. J., Z. $^{5551}/_{235}$, das zwischen den Post-Stationen Sternberg und Olmütz bisher mit einer einfachen Post festgesetzte Distanzausmaß vom 1. April l. J. anzufangen, auf Ein und eine Achtel Post sowohl bey Aerarial- als Privatritten zu erhöhen befunden, mit dem Beyfügen: daß das zur Zurücklegung dieser Wegesstrecke festgesetzte Zeitausmaß jedoch unverändert zu bleiben habe.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

30.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 9. März 1838. Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 14. Februar 1838, Z. 6649, das mit Erlaß vom 8. Februar 1829, Z. 7073, bekannt gemachte hohe Hofkanzleydecret vom 22. Jänner 1829, womit angeordnet wird, die Gesuche aller jener Personen ohne weiters zurückzuweisen, welche um Befugnisse zur Vertreibung der Ratten und Mäuse einschreiten, wenn sie sich erklären, daß das von ihnen angewendete Mittel eine giftartige Substanz enthalte, daher die Anwendung von Giften bey diesem Geschäfte durchaus als verbothen zu betrachten ist, und daß auch hinsichtlich der bereits mit Befugnissen zur Vertreibung der Ratten und Mäuse betheilten Personen, die allgemeinen hinsichtlich des Verkaufes von Giften bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu handhaben seyen, neuerlich in Erinnerung gebracht.

In Folge dieses hohen Auftrages wird daher sämmtlichen Dominien die genaueste Handhabung dieser Vorschriften und die umsichtigste Ueberwachung der Vorgänge der befugten Ratten-Vertreiber zur unnachsichtlichsten Pflicht gemacht.

31.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 10. März 1838. Zu Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Februar d. J., Z. 6658, werden die bey den Verzehrungssteuerämtern an den Linien Wiens bestehenden großen Brückenwagen, was gegenwärtig an den Linien Tabor, Mariahülf und Wienerberg der Fall ist, zur Erhebung des Gewichtes der Gegenstände, von welchen die allgemeine Verzehrungssteuer nach dem Gewichte zu entrichten ist, vom 1. Juny d. J. angefangen, in Gebrauch gesetzt, und über die Anwendung der großen Brückenwagen nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.) Bey den Verzehrungssteuer-Linienämtern, bey welchen große Brückenwagen bestehen, sind diese Wagen zur Erhebung des Gewichtes der Gegenstände, von denen die Steuergebühr nach dem Gewichte zu bemessen ist, zu verwenden, wenn der Wagen ausschließend oder doch

größtentheils mit Gegenständen einer und derselben Gattung, als: Brot, Mehl, Haber, Heu, Stroh, Heckerlin, Obst, Kraut, Rüben, Erdäpfel u. s. w. beladen ist. Der Gebrauch der großen Brückenwagen wird aber den Parteyen nicht zwangsweise auferlegt, sondern ihrem freyen Willen überlassen.

2.) Die Erhebung des Gewichtes, der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände auf den großen Brückenwagen wird in der Art vollzogen, daß der beladene Wagen, nachdem die keinen Bestandtheil desselben ausmachende Bedeckung, dann andere nebst dem Gegenstande, um dessen Gewichtsausmittlung es sich handelt, beygepackte Sachen herabgenommen worden sind, sammt der Ladung gewogen, von dem auf diese Art erhobenen Gesammtgewichte hingegen das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird.

3.) Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits durch die von einem Verzehrungssteueramte vollzogene Abwägung erhoben, und zum Beweise dieser Amtshandlung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen worden, so wird die, in dieser Bezeichnung ausgedrückte Gewichtsausmittlung dem vorzunehmenden Abzuge von dem erhobenen Gesammtgewichte zum Grunde gelegt.

4.) Ist der Wagen, auf welchem sich eine verzehrungssteuerpflichtige Ladung befindet, nicht mit der ämtlichen Bezeichnung über dessen Gewicht versehen, so soll zwar die Gebühr einstweilen mit dem vom Gesammtgewichte der Ladung und des Wagens entfallenden Betrage erlegt, und der Wagen mit einem kennbaren Zeichen versehen werden. Wird aber der leere Wagen binnen 48 Stunden zu dem Amte, das diese Amtshandlung vollzog, zurückgebracht, so ist dessen Gewicht zu erheben, und gegen Einziehung der ausgestellten Bollete der vorläufig eingehobene, von dem Gewichte des Wagens entfallende Betrag zurückzuerstatten.

Wünscht die Partey über die versteuerte Ladung eine neue Bollete zu erhalten, so ist ihr solche zu ertheilen, in welchem Falle jedoch der Empfang nicht bloß des auf das Gewicht des Wagens entfallenden Betrages, sondern des erlegten Gesammtbetrages von der Partey zu bestätigen ist.

Die Bestätigung der an die Partey geleisteten Zurückerstattung kann in jedem Falle von ihr auf dem Rücken der Bollete, die eingezogen wird, angesetzt werden.

5.) Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn zwar der Wagen, auf dem sich eine verzehrungssteuerpflichtige Ladung befindet, mit der ämtlichen Bezeichnung uber dessen Gewicht versehen ist; wenn jedoch

a) Dieses Gewicht durch den Einfluß der Witterung und den Straßenkoth einen so bedeutenden Zuwachs erhalten hätte, daß die Partey um die Richtigstellung der in Abzug zu bringenden Gewichtsmenge ansucht, und der Wagen sich vor der Ausmittlung des Gesammtgewichtes von den anklebenden fremden Bestandtheilen nicht auf genügende Weise reinigen läßt, oder

b) In dem Baue der Einrichtung oder den Bestandtheilen des Wagens nach der ämtlichen Ausmittlung seines Gewichtes eine wesentliche Aenderung vorgenommen worden ist, welche die Richtigstellung der ursprünglichen Gewichtsbestimmung entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der Partey erforderlich macht.

6.) Jedermann ist befugt, die ämtliche Erhebung des Gewichtes der zum Transporte von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen ge-

eigneten Last oder Frachtwagen und deren ämtliche Bezeichnung bey jenen Verzehrungssteuer-Linienämtern, die mit großen Brückenwagen versehen sind, anzusuchen. Diese Erhebung und Bezeichnung wird ohne Entrichtung einer Gebühr, jedoch nur in denjenigen Tagesstunden vollzogen, in denen hierdurch weder der Verkehr gehemmt, noch das Amt in der Ausübung des vorgeschriebenen Steuerverfahrens gestört wird.

7.) Wird an einem mit der ämtlichen Bezeichnung versehenen Wagen in dessen Bau, Einrichtung oder Bestandtheilen eine Aenderung vorgenommen, durch welche das Gewicht desselben um mehr als 25 Pfund vermindert wird, so hat derjenige, der sich des Wagens zur Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien bedient, bey der Erklärung der Gegenstände, welche nach dieser Aenderung dem Steuerverfahren unterzogen werden, auch die in dem Gewichte des Wagens stattgefundene Aenderung dem Verzehrungssteuer-Amte anzugeben.

8.) Wird

a) diese Anzeige unterlassen, oder

b) die ämtliche Bezeichnung des Wagens verfälscht, oder eigenmächtig von einem Wagen auf dem andern übertragen, so soll unabhängig von den Strafen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen, oder wegen der Unrichtigkeit der Erklärung oder Steueransage, nach dem Gefällsstrafgesetze Platz greifen, die mit diesem Strafgesetze §. 347 bestimmte Strafe verhängt werden.

9.) Ist in den Fällen, von denen die §§. 4 und 5 handeln, an dem Wagen, ehe derselbe zur Ausmittlung seines Gewichtes zu dem Verzehrungssteueramte zurückgebracht wird, eine Aenderung vorgenommen worden, zu Folge welcher ein größerer Betrag zurückgefordert wird, als nach dem Gewichte des Wagens, das bey der ursprünglichen Gewichtsausmittlung wirklich vorhanden war, entfällt, so ist dieses Benehmen rücksichtlich der Menge der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, welche die Partey hierdurch der Versteuerung entzieht, oder zu entziehen versucht, als eine verbothwidrige Ablegung dieser Menge der erwähnten Gegenstände zu betrachten, und den für den Schleichhandel festgesetzten Strafen zu unterwerfen.

10.) Für Mehl wird zwar einstweilen gestattet, daß dasselbe an das Mehlabwagamt zur Vollziehung des Steuerverfahrens angewiesen werden kann. Die Parteyen, welche ihre Mehlladungen bey einem mit einer großen Brückenwage versehenen Verzehrungssteueramte der Versteuerung zu unterziehen wünschen, sollen jedoch nicht verhalten werden, ihre Ladung zu diesem Behufe an das Mehlabwagamt anweisen zu lassen.

11.) Das Mehlabwagamt wird die Abwägung des Mehles in der für die Bemessung der Verzehrungssteuer erforderlichen Art unentgeldlich vollziehen. Verlangt aber eine Partey, das Mehl nach einzelnen Gattungen getrennt gewogen, und über das Gewicht jeder Gattung eine Bestätigung ertheilt werde, so ist von derselben die Waggebühr mit zwey Kreuzer für jeden Centner und mit einem Kreuzer für jede Menge unter einem Centner zu entrichten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ritter v. Pratobevera, Vice-Präsident des niederösterr. Appellationsgerichtes, erhielt bey dem auf seine Bitte bewilligten Austritte aus der Dienstleistung bey der Hofcommission in Justizgesetzsachen, das Commandeurkreuz des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Anton v. Ohms, Hofrath und Ritter des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand erhoben;

Hr. Michael Riedl Edler v. Leuenstern, kaiserl. Rath, Schloßhauptmann und provis. Hof-Mobilien-Director, erhielt den Titel eines k. k. Regierungsrathes;

Hr. Albert Miller, k. k. Solinenamts-Verwalter zu Hallein, erhielt den Titel eines k. k. Bergrathes;

Hr. Georg Plenker, steyermärkisch-österr. Eisenwerks-Buchhalter zu Eisenerz, erhielt den Titel eines k. k. Bergrathes;

Fr. Anna Duodo, Witwe des gewesenen Vorstehers der Seedogana in Venedig und ihre fünf Söhne: Philipp, Ludwig, Andreas, Niklas und Friedrich, wurden in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Ferdinand Junker, Rathsprotokollist der obersten Justizstelle, zum Rathe bey dem nieder-österr. Landrechte;

Hr. Carl Friedrich Guolfinger Ritter v. Steinsberg, Concipist des k. k. küstenländischen Guberniums und provis. Consulats-Verweser in Salonik, zum wirkl. k. k. Consul daselbst.

Hr. Carl Mayer v. Graveneg, Cameralrath und Vorsteher der Bezirksverwaltung zu Korneuburg, zum ersten Rathe bey der Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Digitized by Google

Notizenblatt
für den Monath April 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Ueber die verschiedenen Arten der Anrechnung in den Pflichttheil nach dem k. k. österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche; und über die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben nach §. 556 — 558 des a. b. G. B. Von Th. K. Härdtl, Doctor der Rechte, k. k. wirklichem Hofrathe bey der obersten Justizstelle, Beysitzer des k. k. obersten Gefällsgerichtes, gewes. Decan der juridischen Facultät und Rector Magnificus an der Universität zu Prag, wirkl. Mitgliede des Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen. Wien 1838. Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung (158 Seiten in 8. mit zwey Tabellen).

Die erste der hier vorliegenden zwey Abhandlungen behandelt einen Gegenstand, über welchen bisher in der Theorie und Praxis sehr verschiedene Ansichten bestanden. Nach der Meinung des Referenten ist es dem Herrn Verfasser gelungen, die Mängel der vor ihm in Antrag gebrachten Anrechnungsarten bis zur Evidenz nachzuweisen, und es dürfte sich die von ihm vertheidigte Anrechnungsweise, da sie durchaus consequent, den Anordnungen des Gesetzes, so wie der Billigkeit entsprechend, und für alle möglichen Fälle anwendbar ist, allgemeine Anerkennung erwerben, und allen bisherigen Zweifeln und Anständen ein Ende machen.

Der Herr Verfasser geht in dem Einleitungs-Paragraphe von der Bemerkung aus, daß bisher fünf in den Resultaten wesentlich abweichende Arten, die in den §§. 787 und 788 des b. G. B. angeführten Gaben in den Pflichttheil der Kinder einzurechnen, zum Vorschein kamen.

Hierüber glaubt der Ref. bemerken zu müssen, daß der §. 787 ohne Grund hierher bezogen zu seyn scheint, da über die Vertheilung der Verlassenschaft nach diesem §. nicht wohl ein Zweifel obwalten kann. Die Zweifel und verschiedenen Ansichten beziehen sich nur auf die Anrechnung der im §. 788 erwähnten Leistungen, wie auch im Verlaufe der Abhandlung immer vorausgesetzt wird; daher wird auch in dieser Anzeige unter Vorausleistungen und Vorausempfängen immer nur das

Digitized by Google

verstanden, was auf eine der im §. 788 enthaltenen Arten geleistet oder empfangen wurde.

Die fünf erwähnten Anrechnungsarten werden von dem Hrn. Verf. zuerst aus dem mathematischen Gesichtspunkte zergliedert, und die Resultate derselben mit einander verglichen. Zur leichteren Uebersicht derselben wird in der ersten von den zwey der Abhandlung angehängten Tabellen die Anwendung aller fünf Anrechnungsarten auf zwanzig verschiedene Fälle gezeigt, und die Ergebnisse hiervon neben einander gestellt.

Des kürzeren Ausdruckes wegen schaffet sich der Hr. Verf. vorläufig gewisse technische Ausdrücke, deren er sich im Verfolge seiner Abhandlung bedient; so nennt er die nach dem §. 788 geschehenen Leistungen Anrechnungen, das Vermögen, welches der Erblasser besaß, bevor er eine solche Leistung machte, das Stammvermögen, den hiernach berechneten Pflichttheil den Stammpflichttheil u. s. w. Diese Ausdrucke scheinen aber nicht durchaus gut gewählt zu seyn, sie sollen daher auch in dieser Anzeige so viel möglich vermieden werden; nur das, was der Herr Verf. unter Aushülfsrechnung versteht, wird auch hier immer so benannt werden. Er bemerkt nämlich, daß öfter die Verlassenschaft entweder überhaupt, oder in Beziehung auf die gewählte Anrechnungsart zur Deckung der Pflichttheile nicht hinreichend ist, folglich zur gehörigen Vertheilung derselben zu einer zweyten Rechnung Zuflucht genommen werden muß, diese zweyte Rechnung nennt er Aushülfsrechnung, weis't drey Arten derselben nach, und stellt die verschiedenen Ergebnisse derselben wieder in zwanzig Beyspielen in der zweyten Tabelle dar. Dieß vorausgeschickt, gehen wir nun mit dem Herrn Verfasser auf die Auseinandersetzung und Vergleichung der verschiedenen Anrechnungsarten über.

Die erste Anrechnungsart ist die des römischen Rechtes, welche in den älteren Auflagen von Füger's adeligem Richteramte, von Scheidlein in dem zweyten Hefte seiner Miscellen, von Czada in der Abhandlung über die richtige Ausmessung des Pflichttheiles, und unter einigen Beschränkungen auch von Nippel, vertheidiget wurde. Nach derselben werden die Vorausempfänge des §. 788 zu der reinen Verlassenschaft hinzugeschlagen, die Summe mit der doppelten Anzahl der Kinder dividirt, hierdurch der für jedes Kind ausfallende Pflichttheil bestimmt, von welchem jedem einzelnen sein Vorausempfang abgezogen, und so der aus der Verlassenschaft noch zu entrichtende Theil gefunden wird. Uebersteigt der Vorausempfang eines einzelnen Notherben den aus der Gesammtmasse der Vorausempfange und der Verlassenschaft berechneten Pflichttheil, so wird dieser Notherbe als bereits abgefertiget, bey der Vertheilung der Verlassenschaft übergangen. Wenn also z. B. ein Vater von drey Kindern, A, B, C, dem A 3000, dem B 2600, und dem C bey seinen Lebzeiten noch keine von den im §. 788 erwähnten Gaben zugewendet, und eine reine Verlassenschaft von 12000 fl. hinterlassen hat, so beträgt die Summe der Vorausleistungen mit der Verlassenschaft 17000 fl., und der für jedes Kind hiernach ausfallende Pflichttheil $2833\frac{1}{3}$ fl.; da nun A ohnehin schon mehr, als sein Pflichttheil beträgt, vorausempfangen hat, so erhält bloß B nach Abzug seines Vorausempfangs pr. 2000 fl. den Rest mit $833\frac{1}{3}$ fl., C aber die vollen $2833\frac{1}{3}$ fl.

Nach dieser Anrechnungsart sollen sämmtliche Pflichttheile der Kinder mit ihren Vorausempfängen immer die Hälfte des aus den Vorausempfän-

gen und der Verlassenschaft bestehenden Gesammtvermögens betragen, und die andere Hälfte ist dem Erblasser zur freyen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen überlassen. Hat er also bey seinen Lebzeiten einem Kinde nach §. 788 mehr zugewendet, als dessen nach dem Gesammtvermögen berechneter Pflichttheil beträgt, so hat er hierdurch von seinem Verfügungsrechte Gebrauch gemacht, und der Theil der Verlassenschaft, worüber ihm noch eine Verfügung zusteht, wird in gleichem Maße dadurch vermindert. So betragen in dem obigen Beyspiele die aus der Verlassenschaft zu entrichtenden Pflichttheile, nämlich der des B 833⅓ fl.
und der des C . . . . . 2833⅓ »

Zusammen 3666⅔ »

werden hierzu der Vorausempfang des A mit . . . 3000 »
und der des B mit . . . . . 2000 »

hinzugerechnet, so macht die Summe . . . . . 8666⅔ »
aus, welche die Hälfte des Gesammtvermögens mit 8500 »

um . . . . . 166⅔ »
übersteigt, die mit dem allgemeinen Pflichttheile pr. 2833⅓ »

gerade den Vorausempfang des A pr. . . . . 3000 fl.
geben, und zugleich zeigen, um wie viel die dem Erblasser zur freyen Verfügung überlassene Hälfte vermindert worden ist. Denn es sollten ihm nach Abzug aller Pflichttheile, d. i. 2833⅓ × 3 = 8500 volle 8500 fl. bleiben, da aber . . . 5000 fl. zum Voraus gegeben wurden, und . . . . . 3666⅔ » aus der Verlassenschaft bezahlt werden müssen, was zusammen . . . . . 8666⅔ fl. ausmacht, so bleiben ihm nur . . . . . 8333⅓ » folglich gerade um . . . . . 166⅔ » weniger, als die Hälfte des Gesammtvermögens pr. . . 8500 fl. ausmacht.

Ein gleiches Verhältniß zeigt sich, wenn die Vorausempfänge auch noch so verschieden angenommen werden, wie aus den 20 Beyspielen, welche die erste Tabelle enthält, ersichtlich ist

Nach der zweyten Anrechnungsart, welche Rippel in seinen Erläuterungen des b. G B und in einem, in dieser Zeitschrift vom Jahre 1836, im 3. Hefte vorkommenden Aufsatze vertheidiget, wird das, was jedem Kinde entweder von dem Erblasser selbst bey seinen Lebzeiten gegeben, oder nach der Anweisung des §. 793 zum Voraus aus der Verlassenschaft zugetheilt wurde, mit dem Theile, welchen jedes Kind noch aus dem Reste der Verlassenschaft erhält, als gesetzlicher Erbtheil angenommen, dessen Hälfte dann zufolge des §. 765 den Pflichttheil ausmacht, von welchem der Vorausempfang wieder abgeschlagen und so der aus der Verlassenschaft noch zu entrichtende Theil bestimmt wird.

In dem oben gesetzten Falle müssen also dem B vorerst aus der Verlassenschaft noch 1000 und dem C 3000 fl. zugetheilt werden. Diese 4000 fl. von der Verlassenschaft pr. 12000 fl. abgezogen, erübrigen noch 8000 fl., welche in drey gleiche Theile getheilt, für jedes Kind 2666⅔ fl geben, folglich besteht der Intestat-Erbtheil eines jeden Kindes, aus dem zum Voraus empfangenen oder zugetheilten Betrage von 3000 fl., und dem Verlassenschaftsreste pr. 2666⅔ fl., zusammen

Digitized by Google

aus 5666⅔ fl., wovon die Hälfte pr. 2833⅓ fl. den Pflichttheil eines jeden Kindes ausmacht. Nun hat A bey Lebzeiten des Erblassers bereits 3000 fl. empfangen, er hat also aus der Verlassenschaft gar nichts mehr anzusprechen; B hat bey Lebzeiten des Erblassers 2000 fl. erhalten, er bekommt also aus der Verlassenschaft noch den Rest seines Pflichttheiles mit . . . . . 833⅓ fl.
C den vollen Betrag mit . . . . . 2833⅓ »

Zusammen 3666⅔ »
es bleiben also von der Verlassenschaft pr. . . . . 12000 »
zur freyen Verfügung des Erblassers noch . . . . . 8333⅓ fl.

Hiernach zeigt sich, daß diese Anrechnungsart mit der ersten ganz gleiche Resultate gebe, so lange der einem Kinde nach dem §. 788 zugetheilte Betrag den aus dem Gesammtvermögen berechneten Intestat-Erbtheil nicht übersteigt; ist aber dieß der Fall, so geht die obige Anrechnungsart in eine ganz andere über, und es zeigen sich dann auch ganz verschiedene Resultate; die Pflichttheile der Kinder, welche nach dem §. 788 nicht betheilt worden sind, fallen nämlich um so größer aus, je mehr die Vorausleistungen den Betrag übersteigen, welcher sich ergäbe, wenn sich diese Leistungen noch in der Verlassenschaft befänden, und der Theil der Verlassenschaft, über welchen der Erblasser verfügen kann, wird dadurch um so mehr vermindert. So müßte ein Erblasser, welcher beynahe sein ganzes Vermögen bey seinen Lebzeiten auf eine der im §. 788 enthaltenen Arten verwendet hat, seine noch so geringe Verlassenschaft zur Hälfte seinen Kindern als Pflichttheil überlassen, denn hätte jedes Kind mehr als 5666⅔ fl. empfangen, und die Verlassenschaft betrüge nur 10 fl., so wäre der Intestat-Erbtheil jedes Kindes 3⅓ fl., folglich der Pflichttheil 1⅔ fl., und dem Erblasser blieben zu seiner Verfügung nur 5 fl.; der Erblasser hätte also in einem solchen Falle aus der Anrechnung gar keinen Vortheil, was, wie in der Folge gezeigt werden wird, der Absicht des Gesetzes widerspricht.

Nach der dritten Anrechnungsart, welche Wagner in dem 6. Bande von Pratobevera's Materialien zuerst vertheidigte, geschieht die Vertheilung der Verlassenschaft zuerst nach dem §. 793, d. h. jedes Kind, welches keine der im §. 788 erwähnten Leistungen empfangen hat, erhält einen gleichen Betrag mit dem am meisten begünstigten noch vor der Theilung aus der Verlassenschaft, der Rest derselben wird unter alle Kinder gleich vertheilt, und so der Intestat-Erbtheil eines jeden Kindes bestimmt, dessen Hälfte den Pflichttheil ausmacht. In dem bisher gebrauchten Beyspiele bekommt also B zuerst 1000 und C 3000 fl aus der Verlassenschaft, die nach Abzug dieser 4000 fl. bleibenden 8000 fl. werden in drey gleiche Theile getheilt; der Intestat-Erbtheil des A beträgt demnach . . . . 2666⅔ fl. und dessen Pflichttheil 1333⅓ fl.

der Intestat-Erbtheil des B	1000	+ 2666⅔	= 3666⅔ »	» »	1833⅓ »
der Intestat-Erbtheil des C	3000	+ 2666⅔	= 5666⅔ »	» »	2833⅓ »
Zusammen	12000	»	»	»	6000 fl.

Die dritte Anrechnungsart unterscheidet sich von der zweyten dadurch, daß diese den Intestat-Erbtheil aus den Vorausempfängen, oder den Beträgen, welche zur Ausgleichung den zum Voraus minder oder gar nicht betheilten Kindern zugetheilt werden, und zugleich aus dem,

Digitized by Google

was ihnen sowohl als den übrigen aus der Vertheilung des Restes der Verlassenschaft zufällt, berechnet, und von diesem Gesammtbetrage die Hälfte als Pflichttheil annimmt; da hingegen nach der dritten Anrechnungsart nur die Verlassenschaft vertheilt, und dabey der Vorausempfang des am meisten begünstigten Kindes zur Grundlage genommen wird. Diese Anrechnungsart läßt sonach zwar dem Erblasser die Hälfte der Verlassenschaft zur freyen Verfügung, aber jedes nach dem §. 788 begünstigte Kind erhält dadurch mehr, als es erhalten haben würde, wenn auch die Vorausleistungen noch in der Verlassenschaft vorhanden wären, denn der Pflichttheil wäre dann, wie sich oben bey der ersten Anrechnungsart gezeigt hat, für jedes Kind . . . . . 2833⅓ fl.
nun bekommt aber A nebst den schon empfangenen 3000
noch 1333⅓ fl. aus der Verlassenschaft, im Ganzen also 4333⅓ »

folglich um . . . . . 1500 fl.
mehr. B erhielt zum Voraus 2000, und aus der Verlassenschaft 1833⅓ fl., im Ganzen also 3833⅓ fl., folglich im Vergleiche mit dem Pflichttheile pr. 2833⅓ fl. um 1000 fl. mehr. Jedes zum Voraus begünstigte Kind gewinnt also im Vergleiche mit dem, was es eigentlich bekommen sollte, die Hälfte dessen, was es zum Voraus empfangen hat. Dem Erblasser bleibt, wenn er noch so viel bey seinen Lebzeiten auf eine der im §. 788 erwähnten Arten verwendet hat, immer nur die Hälfte seiner Verlassenschaft zur freyen Verfügung, und wenn nur Ein Notherbe vorhanden ist, hat diese Anrechnungsart gar keine Anwendung.

Nach der vierten Anrechnungsart wird gleich die Hälfte der Verlassenschaft den Kindern als Pflichttheil zugewiesen, und dann werden entweder die Vorausempfänge dieser Hälfte zugeschlagen, die Summe nach der Anzahl der Kinder vertheilt, und bey jedem einzelnen das abgezogen, was es zum Voraus empfangen hat; oder es wird diese Hälfte bloß nach dem §. 793 vertheilt; die Ergebnisse sind in beyden Fällen dieselben, folglich beyde Berechnungsmethoden nur verschiedene Formen der nämlichen Anrechnungsweise.

Werden also nach der ersten Form zu der Hälfte der Verlassenschaft pr. 6000 fl. der Vorausempfang des A mit 3000 fl., und der des B mit 2000 fl. hinzugeschlagen, so ergibt sich eine Gesammtmasse von 11000 fl., wird diese unter die drey Kinder vertheilt, so beträgt der Antheil eines jeden 3666⅔ fl. A erhält somit nach Abschlag der zum Voraus empfangenen 3000 fl. noch . . . . . 666⅔ fl.
B nach Abschlag von 2000 fl. noch . . . . . 1666⅔ »
und C die vollen . . . . . 3666⅔ »

Zusammen 6000 fl.

Nach der zweyten Form erhält B aus der Hälfte der Verlassenschaft pr. 6000 fl. zum Voraus 1000 fl., C aber 3000 fl., der nach Abschlag dieser 4000 fl. bleibende Rest von 2000 fl. wird unter alle drey Kinder in gleiche Theile vertheilt; A erhält sonach aus der Verlassenschaft diesen dritten Theil mit . . . . . 666⅔ fl.
B eben denselben und 1000 fl. zum Voraus, also . . . 1666⅔ »
C zum Voraus 3000 fl. und diesen dritten Theil, also . 3666⅔ »

Die erste Form dieser Anrechnungsart wurde früher in der Praxis oft gebraucht, die zweyte Form wurde von dem Ref. in dem 5. Bande von Pratobevera's Materialien in Vorschlag gebracht.

Digitized by Google

Nach dieser Anrechnungsart wird zwar unter den Notherben, wenn man ihre Vorausempfänge zu dem, was sie aus der Verlassenschaft bekommen, hinzuschlägt, eine vollkommene Gleichheit hergestellt, aber die Vorausempfänge werden bloß in die zu den Pflichttheilen bestimmte Hälfte eingerechnet, der Erblasser muß also auf jeden Fall noch die Hälfte seiner Verlassenschaft den Kindern überlassen, und der Pflichttheil wird nicht, wie der §. 765 anordnet, mit der Hälfte dessen, was jedem Kinde nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, sondern nach der Größe des Vorausempfanges des am meisten begünstigten Kindes bestimmt; eine Folge hiervon ist, daß ein Kind, welches nach dem § 788 nichts zum Voraus empfangen hat, durch diese Anrechnung mehr bekommt, als es erhalten haben würde, wenn das zum Voraus Geleistete noch in der Verlassenschaft vorhanden wäre, denn C würde in dem letzten Falle nach der obigen ersten Anrechnungsart nur 2833⅓ fl. erhalten haben, bekommt aber nun 3666⅔ fl., folglich um 833⅓ fl. mehr. Die zweyte Form dieser Anrechnungsart findet übrigens ebenfalls nur dann Statt, wenn mehrere Kinder vorhanden sind.

Nach der fünften Anrechnungsart, welche Gspan im 7. Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1835 vertheidiget, wird zuerst der Pflichttheil aller Notherben bloß aus der Verlassenschaft berechnet, dann von dem Pflichttheile jedes einzelnen Kindes das abgezogen, was es nach dem §. 788 zum Voraus empfangen hat. In dem schon oft angeführten Falle wäre der Intestat-Erbtheil jedes Kindes nach der Verlassenschaft 4000 fl, folglich der Pflichttheil 2000 fl.; da A bereits mehr, B aber schon eben so viel zum Voraus empfangen hat, so hatte nur C noch den Pflichttheil mit 2000 fl. zu erhalten, der Erblasser könnte folglich mit den übrigen 10,000 fl. frey verfügen.

Diese Anrechnungsart ist in ihren Ergebnissen der dritten und vierten Anrechnungsart gerade entgegengesetzt, indem diese die Vorausempfänge nur zum Vortheile der Kinder, jene aber nur zum Vortheile des Erblassers in Rechnung bringt, und während bey der dritten Anrechnungsart der Pflichttheil jedes zum Voraus begünstigten Kindes um die Hälfte des Vorausempfanges mehr beträgt, als es erhalten hätte, wenn sich die Vorausleistungen noch in der Verlassenschaft befanden, beträgt der Pflichttheil nach dieser Anrechnungsart um so viel weniger, weil die Vorausleistungen nur den einzelnen Pflichttheilen, oder überhaupt der Hälfte der Verlassenschaft zur Last gerechnet, und von derselben abgezogen werden. Die Folge hiervon ist, daß die Notherben, welche nicht bereits eben so viel, als der Pflichttheil aus der Gesammtmasse (d. i der Summe der Vorausempfänge und der Verlassenschaft) betragen würde, bey Lebzeiten des Erblassers von ihm empfangen haben, in ihren Pflichttheilen verkürzt werden, und daß die Kinder bey einer Verlassenschaft von 12000 fl. gar nichts mehr anzusprechen hätten, wenn jedes derselben bey Lebzeiten des Erblassers von ihm bereits 2000 fl. erhalten hätte, der Pflichttheil, welcher in diesem Falle nach dem Gesammtvermögen pr. 18000 fl., 9000 fl. betragen würde, wäre somit auf 6000 fl., also ein Drittheil des Gesammtvermögens herabgesetzt; der Erblasser hätte aber 3000 fl., d. i. ein Sechstel zu seiner freyen Verfügung gewonnen.

Bey der fünften Anrechnungsart kann der Fall nie vorkommen, daß die Verlassenschaft zur Deckung der noch zu leistenden Pflichttheile nicht hinreichte, weil die Pflichttheile immer bloß aus der Verlassenschaft berechnet, und davon die Vorausempfänge abgezogen werden, daher, wenn Vorausempfänge Statt fanden, die Pflichttheile aller Kinder zu-

Digitized by Google

sammen nicht einmahl die Hälfte der Verlassenschaft betragen; bey den übrigen vier Anrechnungsarten kann es aber allerdings geschehen, daß die Verlassenschaft zur Entrichtung der berechneten Pflichttheile nicht hinreicht, entweder weil sie absolut dazu unzureichend ist, oder relativ nach der gewählten Anrechnungsart nicht dazu hinreicht; in solchen Fällen kommt es auf die von dem Herrn Verfasser so genannten Aushülfsrechnungen an, von welchen er drey Arten unterscheidet.

Nach der ersten wird der Abgang der noch zu leistenden Pflichttheile unter alle noch zu betheilenden Notherben nach Verhältniß dessen, was sie nach Abzug ihrer Vorausempfänge aus der Verlassenschaft noch anzusprechen haben, vertheilt. Hätte z. B. bey einer Verlassenschaft von 3600 fl. A bey Lebzeiten des Erblassers bereits 11,100 fl., B 2000 fl., C aber nichts erhalten, so betrüge die Summe der Vorausempfänge mit der Verlassenschaft 17000 fl., und hiernach der Pflichttheil für jedes Kind $2833\frac{2}{3}$ fl. A, welcher einen viel größeren Betrag zum Voraus empfangen hat, hätte aus der Verlassenschaft nichts mehr anzusprechen, B hätte nach Abschlag der zum Voraus empfangenen 2000 fl. noch den Rest mit . . . . . $833\frac{1}{3}$ fl.
C hingegen die vollen . . . . . $2833\frac{1}{3}$ „

folglich Beyde zusammen . . . . . $3666\frac{2}{3}$ fl.
zu erhalten, wozu die Verlassenschaft pr. 3600 fl nicht hinreicht. Man bestimmt also nun durch die Gesellschaftsrechnung, wie viel B und C wirklich erhalten können, und zwar nach folgenden Proportionen:

$$3666\frac{2}{3} : 3600 = 833\frac{1}{3} : x$$
$$\text{und } 3666\frac{2}{3} : 3600 = 2833\frac{1}{3} : x$$

d. i. der Gesammtbetrag der noch zu entrichtenden Pflichttheile zu der ganzen Verlassenschaft, wie der Pflichttheil des einzelnen Kindes zu x.

B bekäme hiernach 818 fl. $10\frac{20}{22}$ kr.
C aber . . . . 2781 „ $49\frac{2}{22}$ „

zusammen 3600 fl.

Wird diese Berechnung auf die erste Anrechnungsart angewendet, so muß nach Umständen, wie in dem angeführten Beyspiele, die ganze Verlassenschaft zur Entrichtung der Pflichttheile verwendet werden; wird aber, wie bey der dritten und vierten Anrechnungsart, die Hälfte der Verlassenschaft dem Erblasser zur freyen Verfügung vorbehalten, so fallen die Pflichttheile der Notherben, welche nichts zum Voraus empfangen haben, um so kleiner aus, je größer die Vorausempfänge der zum Voraus begünstigten Kinder waren, so daß sie nach den von dem Herrn Verfasser in der zweyten Tabelle angenommenen Beyspielen zuweilen nur den 4. oder 5., ja sogar nur den 9. oder 12. Theil dessen betragen, was ein zum Voraus begünstigtes Kind von dem Erblasser bey seinen Lebzeiten empfangen hat.

Bey der zweyten Art der Aushülfsrechnung wird derjenige Notherbe, dessen Vorausempfang seinen Pflichttheil übersteigt, bey der Vertheilung so übergangen, als ob er gar nicht vorhanden wäre, und nur für die übrigen wird der ihnen mit Einrechnung ihrer Vorausempfänge gebührende Pflichttheil berechnet. Dieser Art der Berechnung bedient sich Rippel, und sie wird auch bey der dritten und vierten Anrechnungsart angewendet, indem nach der Vorschrift des §. 793 in dem Falle, wenn die ganze Verlassenschaft bey der dritten, und die zu den Pflichttheilen bestimmte Verlassenschaftshälfte bey der vierten Anrechnungsart

nicht hinreicht, um jedem Kinde noch vor der Theilung einen gleichen Betrag zuzutheilen, das schon früher begünstigte Kind keinen Erbtheil anzusprechen hat, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden kann.

Ueber diese Berechnungsart bemerkt der Herr Verfasser, daß sie rücksichtlich der Vorausempfänge ein Freybrief für den Erblasser und den am meisten begünstigten Notherben sey, und daß, wenn alle Notherben Leistungen über den Betrag ihres Pflichttheiles zum Voraus empfangen hätten, die Anrechnung dadurch ganz wegfiele; ferner, daß es, wenn nur einige zum Voraus betheilt worden sind, keinen Unterschied mache, ob die Vorausleistung, welche den Pflichttheil übersteigt, viel oder wenig betrage, das Mißverhältniß zwischen dem Vorausempfange des früher begünstigten Kindes und dem Pflichttheile, welchen die übrigen aus der Verlassenschaft erhalten, wird also um so größer, je größer diese Vorausempfänge selbst waren.

Nach der dritten Art der Aushülfsrechnung wird der Abgang der noch zu entrichtenden Pflichttheile so viel möglich in gleichen Theilen unter die noch nicht befriedigten Notherben vertheilt, und dieß geschieht entweder dadurch, daß man die von dem Erblasser bey seinen Lebzeiten nicht betheilten Notherben durch Zutheilungen aus der Verlassenschaft mit den zum Voraus begünstigten auszugleichen sucht; oder dadurch, daß man den Abgang durch die Zahl der noch unbefriedigten Kinder des ersten Grades in gleiche Theile theilt, und jedem Kinde seinen Theil des Verlustes von dem für ihn berechneten besonderen Pflichttheil abzieht.

Da diese Art der Aushülfsrechnung diejenige ist, welche der Herr Verf. zur richtigen Bemessung des Pflichttheiles geeignet findet, so wird sie später auseinandergesetzt, und ihre Anwendung auch auf den Fall, wo Descendenten der entfernteren Grade zu betheilen sind, gezeigt.

Nach dieser Auseinandersetzung schickt der Herr Verf. noch einen vergleichenden Ueberblick der Resultate der fünf verschiedenen Anrechnungsarten, und der drey Arten der Aushülfsrechnungen voraus, und geht dann in dem 11. §. seiner Abhandlung zur Aufstellung der Regel für die Anrechnung, welche er für die richtige hält, über. Er erklärt sich für die erste Anrechnungsart und die zweyte Form der dritten Aushülfsberechnung, und wendet sie, mit Rücksichtsnahme des Falles, in dem Descendenten der entfernteren Grade allein, oder mit Kindern des ersten Grades eintreten, auf folgende Art, die hier der leichteren Uebersicht wegen in mehrere Regeln aufgelöset wird, an.

1.) Man zählt zur reinen Verlassenschaft die nach §. 788 geschehenen Vorausleistungen hinzu, theilt diesen Gesammtbetrag mit der doppelten Anzahl der Kinder des ersten Grades oder der Stämme, und wenn entferntere Descendenten eintreten, den auf einen Stamm ausfallenden Theil unter alle Sprossen dieses Stammes nach den bey der Intestat-Erbfolge geltenden Grundsätzen, und erhält auf diese Weise den allgemeinen, jedem Notherben ohne Rücksicht auf seinen Vorausempfang gebührenden Pflichttheil.

2.) Jedem Notherben, dessen Vorausempfang diesen Pflichttheil nicht erreicht, wird der Vorausempfang von dem für alle gleich berechneten Pflichttheile abgezogen, und der Ueberrest ihm als sein besonderer Pflichttheil aus der Verlassenschaft zugewiesen.

3.) Den Enkeln und Urenkeln werden auch die Vorausempfänge ihrer Aeltern oder Großältern, jene der Seitenverwandten aber keinem Kinde eingerechnet.

4.) Wenn der Vorausempfang, welcher einem Notherben in dem Pflichttheile einzurechnen ist, dem allgemeinen Pflichttheile gleichkommt, oder ihn gar übersteigt, so wird dieser Notherbe bey der Vertheilung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget.

5.) Reicht die Verlassenschaft zur Berichtigung der noch zu entrichtenden einzelnen Pflichttheile nicht hin, so wird der Abgang (welchen man durch das Abziehen der Verlassenschaft von dem Gesammtbetrage der noch zu entrichtenden Pflichttheile findet), nach der Anzahl der Köpfe oder Stämme der noch zu befriedigenden Notherben in dem Verhältnisse, als sie auf die Verlassenschaft Anspruch haben, vertheilt, und von ihrem besonderen Pflichttheile abgezogen.

6.) Ergibt sich bey dieser Theilung des Abganges, daß der einen Notherben treffende Verlust größer ist, als sein noch unberichtigter besonderer Pflichttheil, so wird dieser Notherbe bey der Vertheilung der Verlassenschaft wieder übergangen.

7.) Zeigt sich, daß dessenungeachtet die Verlassenschaft zur Leistung der Pflichttheile der noch unbefriedigten Notherben nicht hinreicht, so muß der Mehrbetrag des einen Notherben treffenden Verlustes über seinen besonderen Pflichttheil unter die übrigen noch unbefriedigten Notherben abermahl auf die (oben 5.) angegebene Art vertheilt, und mit dieser Theilung des sich darstellenden Verlustes erforderlichen Falls so lange fortgefahren werden, bis die Verlassenschaft den noch zu berichtigenden Pflichttheilsresten ganz gleich ist, somit die Notherben, welche noch nicht befriediget sind, in so weit es möglich ist, befriediget werden.

Die Anwendung dieser Regeln zeigt der Herr Verf. in folgenden Beyspielen:

Wenn von sechs Kindern A . . . . . 3000 fl.
B . . . . . 2500 „
C . . . . . 2000 „
D . . . . . 1300 „
E . . . . . 800 „
F aber noch nichts erhalten hat,
die Verlassenschaft in . . . . . 20400 „

besteht, so werden diese Beträge zusammengeschlagen,
und die Summe pr. . . . . 30000 fl.
mit der doppelten Anzahl der Kinder, also mit 12 getheilt, der Pflichttheil eines jeden Notherben beträgt hiernach 2500 fl. A, welcher bereits mehr, und B, welcher einen gleichen Betrag zum voraus empfangen hat, haben auf die Verlassenschaft keinen Anspruch mehr. Dagegen bekommt
C nach Abschlag der zum voraus empfangenen 2000 fl. noch 500 fl.
D „ „ „ „ „ „ 1300 „ „ 1200 „
E „ „ „ „ „ „ 800 „ „ 1700 „
und F die vollen . . . . . 2500 „
Zusammen 5900 „
der Rest der Verlassenschaft mit . . . . . 14500 „
bleibt dem Erblasser zur freyen Verfügung, und hierdurch
ist die Verlassenschaft mit . . . . . 20400 fl.
erschöpft.

Hiernach ist die Hälfte des Gesammtvermögens pr. 15000 fl. unter die sechs Notherben in gleiche Pflichttheile von 2500 fl. vertheilt, welche dieselben theils in ihren Vorausempfängen, theils aus der Verlassenschaft

Digitized by Google

erhalten haben. Die andere Hälfte pr. 15000 fl. bleibt dem Erblasser zur freien Verfügung, jedoch aus der Verlassenschaft nur rücksichtlich des Betrages von 14500 fl., weil er durch die Vorausleistung an den

A pr. . . . . 3000 fl.

den diesen Notherben gebührenden Pflichttheil bereits um 500 fl. überschritten, folglich mit diesem Betrage schon eine Verfügung getroffen hat.

Hätte hingegen A 18000 fl. zum Voraus empfangen, und die Verlassenschaft betrüge nur . . . . . 5400 »

so wäre sie, da die Pflichttheile unter den im vorigen Falle gesetzten Umständen zusammen . . . . . 5900 »

betragen, zur Deckung derselben nicht hinreichend, sondern es ergäbe sich ein Abgang von . . . . . 500 fl.

Dieser Abgang wird unter die vier noch zu betheilenden Notherben zu gleichen Theilen mit $\frac{500}{4} = 125$ vertheilt, es erhält daher

	C	statt	500 . . .	375 fl.
	D	»	1200 . . .	1075 »
	E	»	1700 . . .	1575 »
und	F	»	2500 . . .	2375 »

wodurch die Verlassenschaft von . . . . . 5400 fl.

erschöpft ist.

Für den Erblasser erübriget gar nichts mehr zur freyen Verfügung, allein er hat durch die Vorausleistung von 18000 fl. an A nicht nur die Hälfte des Gesammtvermögens veräußert, sondern auch von dem Betrage, welchen seine übrigen, noch gar nicht, oder mit geringeren Beträgen betheilten Kinder als Pflichttheil anzusprechen hätten, 500 fl. weggegeben, um welche ihre Pflichttheile nun kleiner ausfallen, da das zum Voraus Geleistete nicht zurück begehrt werden kann.

Würden unter den vorigen Umständen die Pflichttheile durch eine von dem Erblasser angeordnete Stiftung, welche die Erben aufrecht zu erhalten beschließen, um 2700 fl. vermindert, so gibt dieser neue Abgang unter die vier Notherben C, D, E und F in gleiche Theile getheilt, für jeden derselben einen Verlust von 675 fl. Da dieser Verlust den bereits auf 375 fl. verminderten Pflichttheil des C um 300 fl. übersteigt, so bekäme C nichts mehr, und der Abgang von 300 fl. wäre unter die drey noch übrigen Notherben D, E und F gleich zu vertheilen, jeder derselben müßte also einen Abzug von 675 + 100 = 775 fl. erleiden, D erhielte somit statt der vorher berechneten 1075 . . . . . 300 fl.

E statt 1575 . . . . . 800 »

und F statt 2375 . . . . . 1600 »

zusammen 2700 fl.

so daß der Pflichttheil für jedes dieser Kinder mit ihren Vorausempfängen 1600 fl. betrüge.

Diese Regeln wären auch, wie der Herr Verf. in der Seite 80 beygesetzten Anmerkung bemerkt, auf die Berechnung der Intestat-Erbtheile anzuwenden, wenn die Verlassenschaft zur Deckung der berechneten Erbtheile unzureichend ist; nur müßte in diesem Falle das aus der Verlassenschaft und den Vorausempfängen bestehende Gesammtvermögen nicht mit der doppelten, sondern nur mit der einfachen Anzahl der Kinder oder der Stämme getheilt werden. Eben so können diese Regeln auch bey der Anrechnung in den Pflichttheil der Ascendenten angewendet

Digitized by Google

werden, aber das Gesammtvermögen müßte dann durch die dreyfache Anzahl der Köpfe oder Stämme getheilt werden, weil die Ascendenten nur den dritten Theil dessen, was sie als gesetzliche Erben erhalten haben würden, als Pflichttheil anzusprechen haben.

In dem §. 12 weiset der Herr Verf. die Gesetzmäßigkeit der von ihm angewendeten Art der Anrechnung nach. Er geht von dem Grundsatze aus, daß die reine Verlassenschaft und der Gesammtbetrag aller bey Lebzeiten des Erblassers geschehenen, nach §. 788 anzurechnenden Leistungen zusammen Ein Vermögen ausmachen, über dessen eine Hälfte dem Erblasser die freye Verfügung gebührt, die andere aber den Kindern als Pflichttheil bleiben muß. Diesen Grundsatz rechtfertiget er durch folgende Betrachtungen. Die nach §. 788 anzurechnenden Leistungen vermindern die Gesammtmasse des Vermögens, fallen daher sowohl der dem Erblasser als der den Notherben vorbehaltenen Hälfte zur Last; die Anrechnung muß daher sowohl zum Vortheile des Erblassers als der Notherben, folglich auch dann Statt finden, wenn nur Ein Notherbe vorhanden ist [1]). Denn die im §. 788 erwähnten Leistungen sind solche, welche der Erblasser entweder, um die Kinder in ihrem Nahrungsstande zu erhalten, oder um sie in einen solchen zu versetzen, machen mußte, sie sind also Leistungen zur Versorgung, welche der Erblasser, wie der §. 1223 bestätiget, nur Ein Mahl zu machen schuldig ist. Bey der aus den §§. 765 und 793 hervorleuchtenden Absicht des Gesetzes, die Kinder rücksichtlich ihres gesetzlichen Erbtheiles gleich zu behandeln, und anderer Seits die Aeltern in der Verfügung über ihr oft sehr mühsam erworbenes Vermögen nicht zu sehr zu beschränken, muß man annehmen, daß die im §. 788 erwähnten Leistungen auf Abschlag des Pflichttheils geschehen seyen, und daß eben darum die Einrechnung derselben angeordnet wurde, im Gegensatze der aus bloßer Freygebigkeit den Kindern zugewendeten Gaben, welche laut des §. 791 nicht anzurechnen sind. Dieser Absicht des Gesetzes handelt man entgegen, wenn man die Vorausempfänge bloß zum Vortheile der Notherben, wie dieß in der dritten und vierten, oder bloß zum Vortheile des Erblassers, wie dieß nach der fünften Anrechnungsart geschieht, anrechnet. Die nach dem §. 788 zum Voraus geschehenen Leistungen sind vielmehr als Abschlagszahlungen zu betrachten, welche auf Rechnung des künftigen Pflichttheils geschehen sind, daher denselben nicht, wie dieß bey der dritten und vierten Anrechnungsart der Fall ist, vergrößern können, sondern vielmehr, weil sie, wie nachher gezeigt werden wird, nicht zurückgefordert werden können, vermindern müssen. Hat der Erblasser durch dergleichen an einzelne Kinder gemachte Vorausleistungen den ihnen gebührenden Pflichttheil überschritten, so darf dieß nicht auf Rechnung der übrigen Notherben gesetzt werden, sondern er hat dadurch nur den Theil des Vermögens vermindert, über welchen ihm die freye Verfügung überlassen ist, er haftet daher mit seiner ganzen Verlassenschaft für den, den übrigen Kindern noch gebührenden Pflichttheil, und muß es sich gefallen lassen, daß dieselbe ganz zur Entrichtung dieser Pflichttheile verwendet werde. Der oben erwähnten Absicht des Gesetzes widerspricht es noch mehr, wenn die Vorausempfänge, wie bey der fünften Anrech-

[1]) In dem Falle, wo nur Ein Notherbe vorhanden ist, wäre das Gesammtvermögen, je nachdem dieser Notherbe ein Descendent oder Ascendent ist, mit 2 oder 3 zu theilen, und von dem Quotienten der Vorausempfang abzuziehen.

Digitized by Google

nungsart, nur zum Vortheile des Erblassers angerechnet werden, indem der dem Erblasser zu seiner Verfügung vorbehaltene Theil des Vermögens hierdurch immer um den halben Betrag der Vorausleistung vermehrt wird, und die Pflichttheile der Kinder unter ihren wahren Betrag herabgesetzt werden.

Es ist ferner gewiß, daß, wenn die Vorausleistungen nicht geschehen, sondern in dem Verlassenschaftsvermögen geblieben wären, der Betrag derselben eben so, wie die Verlassenschaft überhaupt, zwischen dem Erblasser und den Notherben getheilt worden wären; es ist aber kein Grund vorhanden, denselben anders zu theilen, wenn ihn der Erblasser auf Abschlagszahlungen nach dem §. 788 verwendet hat. Denn durch die im §. 788 angeordnete Einrechnung dieser Vorausempfänge entsteht, in so fern das einem Kinde Zugetheilte dessen Pflichttheil nicht übersteigt, nicht bloß ein ideeller, sondern ein reeller Zuwachs zu dem Verlassenschaftsvermögen, weil der Notherbe einen um diesen Betrag geringeren Pflichttheil zu erhalten hat, somit durch die Anrechnung eine der Verlassenschaft obliegende Auslage erspart wird, und der zur Deckung derselben nöthige Betrag in der Verlassenschaft zurückbleibt; die dadurch bewirkte Ersparung muß aber Allen zu Statten kommen, welche an der Verlassenschaft Antheil haben, und zwar in demselben Maße, als sie unter sie getheilt wird. Würde dieser Vortheil nur dem Erblasser, oder nur den Notherben zu Gute gerechnet, so würden dadurch die Pflichttheile der noch nicht betheilten Kinder, wie die obigen Berechnungen zeigen, geändert, was dem Grundsatze, daß die zwischen Zweyen vorgenommene Handlung einem Dritten weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile gereichen soll, widerspricht; folglich ist nur jene Pflichttheilsberechnung gesetzmäßig, welche nach der Verlassenschaft mit Zuschlagung der nach dem §. 788 gemachten Vorausleistungen gemacht wird.

Am meisten handelt man aber gegen das Gesetz, wenn gegen die wörtliche Anordnung des §. 788, daß die daselbst erwähnten Empfänge in den Pflichttheil eingerechnet werden sollen, ein mit Vorausempfängen betheiltes Kind bey der Pflichttheilsberechnung ganz weggelassen, oder die Vorausempfänge nicht in dem Maße eingerechnet werden, als es der Grundsatz der §§. 765 und 793 die Kinder hinsichtlich ihres gesetzlichen Erbtheiles so viel möglich gleich zu halten, mit sich bringt. Durch eine solche Berechnung verschwindet der Beweis, daß durch die Vorausempfänge der begünstigten Kinder die Pflichttheilsansprüche der übrigen verletzt sind, und dem Erblasser wird die willkührliche Verfügung mit seinem Vermögen über die gesetzliche Gränze hinaus erweitert. Dagegen behebt sich bey der von dem Herrn Verf. vertheidigten Anrechnungsweise auch der Streit über die Anwendbarkeit des §. 793 auf die Berechnung des Pflichttheils, denn es zeigt sich, daß derselbe allerdings angewendet werden könne, wenn man nur den Fehler vermeidet, einen den gesetzlichen Erbtheil übersteigenden Vorausempfang der Berechnung zum Grunde zu legen, und andererseits die Vorausempfänge der einzelnen Notherben von ihren Pflichttheilen dem §. 788 gemäß abzieht. Es müßten hiernach die Vorausempfänge zu der Verlassenschaft hinzugeschlagen, dann aus dieser Gesammtmasse jedem Kinde, das noch gar nicht, oder weniger betheilt wurde, ein gleicher Betrag mit dem am meisten begünstigten zugetheilt, und dadurch der Intestat-Erbtheil bestimmt werden, dessen Hälfte den Pflichttheil ausmacht, von welchem dann bey jedem einzelnen Kinde der Vorausempfang abgezogen, und in so ferne letzterer dem berechneten Pflichttheile gleich ist, das zum Voraus begün-

stigte Kind bey der Vertheilung ganz übergangen werden. Die erste Anrechnungsart ist aber mit Anwendung der dritten Aushülfsrechnungsart einfacher, und darum vorzuziehen.

Endlich führt der Herr Verf. zur Bestätigung der von ihm vertheidigten Anrechnungsart auch noch den schon von Nippel gebrauchten Grund an, daß das mit Hofdecret vom 16. Julius 1824 (Just. Ges., Seite 216, Nr. 2024) vorgeschriebene Formular einer Verlassenschaftsvertheilung den Beweis enthalte, daß es gesetzmäßig sey, die Vorausempfänge der Verlassenschaft zuzuschlagen, und nach dieser Gesammtmasse den Pflichttheil zu berechnen.

In dem §. 13 zeigt der Herr Verf., daß die Notherben nicht verpflichtet seyen, die Vorausempfänge des §. 788 zurück zu zahlen. Denn hätte der Gesetzgeber die Zurückzahlung gewollt, so würde er um so mehr sich ausdrücklich darüber erklärt haben, als ein solcher Vorausempfang in das Eigenthum der Kinder oder gar dritter Personen, z. B. das Heirathsgut in das Eigenthum des Gatten, übergegangen ist, folglich die Wiedererstattung eine von den sonst allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen gemachte Ausnahme wäre. Der §. 793 ordnet überdieß ausdrücklich an, daß das früher begünstigte Kind zu keiner Erstattung verhalten werden könne. Ganz anders ist es mit jenen Leistungen, welche in dem §. 788 nicht begriffen sind, und aus bloßer Freygebigkeit geschehen; diese werden im §. 791 ausdrücklich für Schenkungen erklärt, und können demnach auch, wenn sie den Pflichttheil verletzen, nach der Anordnung des §. 951 zurückverlangt werden.

In dem §. 14 beantwortet der Herr Verf. die gegen die erste Anrechnungsart, welche auch der von ihm vertheidigten zum Grunde liegt, gemachten Einwürfe. Nämlich erstens die Einwendung, daß durch sie der Theil der Verlassenschaft, über welchen der Erblasser verfügen kann, sehr vermindert, ja nach Umständen ganz aufgezehrt wird, da hingegen nach der dritten und vierten Anrechnungsart dem Erblasser stets die Hälfte seines Nachlasses zur freyen Verfügung erübriget. Der Herr Verf. erwiedert hierauf, daß die dritte und vierte Anrechnungsart in einen bey weitem größeren Uebelstand verfallen, indem sie dem Erblasser, der beynahe schon sein ganzes Vermögen auf die Versorgung seiner Kinder verwendet hat, auch noch die Hälfte seiner noch so geringen Verlassenschaft entziehen, um dadurch den schon begünstigten Kindern noch einen Theil davon zu verschaffen. Die Analogie des §. 951 spricht dafür, daß die ganze Verlassenschaft zur Entrichtung der Pflichttheile in dem Falle verwendet werden muß, wo sonst die den noch nicht betheilten Kindern nach dem Betrage des Gesammtvermögens gebührenden Pflichttheile nicht entrichtet werden könnten. Der Erblasser, welcher schon bey seinen Lebzeiten seinen Kindern so bedeutende Beträge zugetheilt hat, muß es sich selbst, oder einem unglücklichen Zufalle, durch den sein Vermögen wider Vermuthen herabgesetzt worden ist, zuschreiben, wenn sein Verfügungsrecht über den Nachlaß sich nun als sehr beschränkt oder ganz aufgehoben zeigt.

Ferner wendet man ein: der Pflichttheil bestehe laut des §. 765 in der Hälfte dessen, was jedem Kinde nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre; der gesetzliche Erbtheil wird aber aus der Verlassenschaft, nicht aber aus dem Gesammtbetrage der Verlassenschaft und der nach dem §. 788 gemachten Vorausleistungen bestimmt. Hierüber bemerkt der Herr Verf., daß der §. 765 gewiß nicht ohne Absicht sich des Ausdruckes bedient: in der Hälfte dessen, was dem Kinde nach

der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, nicht aber: des gesetzlichen Erbtheiles; der letzte Ausdruck würde allerdings auf das hindeuten, was dem Kinde aus der Verlassenschaft zufällt, aber der erste begreift sicher auch die Vorausempfänge des §. 788 in sich, weil der §. 790 die Anrechnung derselben in den gesetzlichen Erbtheil ausdrücklich anordnet. Insbesondere würde, wenn man nach der fünften Anrechnungsart von dem bloß nach der Verlassenschaft bestimmten gesetzlichen Erbtheile den Vorausempfang eines jeden Kindes abziehen wollte, dadurch die Anrechnung zum Besten der Kinder, welche doch der §. 793 offenbar beabsichtiget, ganz unmöglich gemacht. Endlich stehe diesem Einwurfe auch der §. 951 entgegen, welcher zeigt, daß bey der Beurtheilung einer Verkürzung des Pflichttheils derselbe nicht bloß mit der Hälfte dessen berechnet werden könne, was jedem Kinde aus der Verlassenschaft zufällt.

In dem §. 15, in welchem der Herr Verf. zeigt, wie die Anrechnung in den Pflichttheilen der Enkel und Urenkel zu geschehen habe, erklärt er sich zuerst für den Grundsatz, daß den Kindern der entfernteren Grade auch bey dem Pflichttheile das angerechnet werden müsse, was die Aeltern, an deren Stelle sie treten, auf die im §. 788 bestimmte Art zum Voraus empfangen haben, daß sie also den Pflichttheil jure repraesentationis erhalten. Da dieß die Frage betrifft, was anzurechnen sey, der Herr Verf. aber sich eigentlich nur die Erörterung, wie angerechnet werden soll, vorgesetzt hat, so läßt er sich in eine weitläufigere Deduction dieses Punctes nicht ein, sondern beruft sich nur darauf, was schon früher über die Anwendung des §. 793 und des Schlußsatzes des §. 790 gesagt worden ist, ferner darauf, daß nach der entgegengesetzten Ansicht ein Enkel bey gleichem Betrage der Vorausleistungen und der Verlassenschaft als Pflichttheil einen größeren Betrag aus der Verlassenschaft anzusprechen berechtiget wäre, als er unter dem Titel des gesetzlichen Erbtheiles aus eben dieser Verlassenschaft erhalten haben würde, da doch nach dem §. 765 der Pflichttheil nur die Hälfte dessen betragen soll, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Die Consequenz spricht allerdings dafür, daß die Anordnung des §. 790 auch auf den Pflichttheil angewendet werde, aber die Annahme eines Repräsentationsrechtes ist hier eben so überflüßig, als bey der Intestat-Erbfolge, da eine vollkommene Repräsentation nicht Statt findet, wie die §§. 541 und 780 zeigen, und es ist überflüssig, eine Regel aufzustellen, welche wieder durch eine Menge Ausnahmen beschränkt werden muß, da sich Alles viel besser und einfacher erklären läßt, wenn man sich bloß an die Worte des Gesetzes hält.

Daß aber wegen der Vorausempfänge der Seitenverwandten keine Anrechnung Statt finde, gibt auch der Herr Verf. zu. Jedoch bemerkt er ganz richtig, daß die Vorausempfänge der Geschwister und ihrer Nachkommen auf den Pflichttheil der übrigen Kinder Einfluß haben, wenn diese Vorausempfänge so beträchtlich waren, daß dadurch die Verlassenschaft unzureichend wurde, die Ansprüche der übrigen Notherben zu befriedigen, weil die zum Voraus Begünstigten in keinem Falle zu einer Wiedererstattung des Empfangenen verpflichtet sind.

In dem §. 16 behandelt der Herr Verf. die Frage: wie die Anrechnung geschehen müsse, wenn ein Notherbe nach dem §. 767 wegfällt. Er zeigt nämlich, daß auch der Vorausempfang des Hinwegfallenden zur Verlassenschaft zugeschlagen, und aus diesem Gesammtbetrage die Pflichttheile berechnet werden müssen, weil sonst das Vermögen, wor-

Digitized by Google

über dem Erblasser die freye Verfügung zusteht, vermindert würde; der Erblasser aber darum, daß Einer der Notherben zu erben unfähig geworden ist, oder auf seinen Pflichttheil Verzicht geleistet hat, gerechter Weise keinen Nachtheil leiden darf. Der Pflichttheil wäre also in einem solchen Falle ganz nach den oben angeführten, von dem Herrn Verf. im §. 11 angegebenen Regeln zu berechnen, und wenn sich durch die Ausschließung eines Notherben in Folge des §. 767 ein Ueberschuß ergibt, ist derselbe eben so, wie im entgegengesetzten Falle der Abgang unter die Kinder des ersten Grades in gleiche Theile, unter jene der entfernteren Grade aber nach demselben Verhältnisse, nach welchem sie mit Pflichttheilen betheilt werden, zu vertheilen.

Die zweyte der vorliegenden Abhandlungen: Ueber die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben, steht mit der so eben angezeigten insoweit in Verbindung, als es auch bey den von dem Erblasser angeordneten Theilen zuweilen auf eine Berechnung ankommt, um sowohl die Verfügung des Erblassers, als die Anordnung des Gesetzes in Vollzug zu setzen. Die Veranlassung hierzu liegt zuweilen schon bey der Errichtung des letzten Willens in einem Irrthume des Erblassers über seinen Vermögensstand oder die Existenz seiner Verwandten; in der Wahl zweifelhafter oder unrichtiger Ausdrücke; oder in Rechnungsfehlern; zuweilen auch in Veränderungen, welche sich in dem Vermögens- oder Familienstande des Erblassers erst nach der Errichtung seines letzten Willens ergaben; oder in späteren Verfügungen, welche mit den früheren nicht wohl vereinbar sind.

Diese Abhandlung leidet keinen Auszug, und es können hier nur einige von dem Herrn Verf. scharfsinnig und richtig entschiedene Fälle, und die von ihm aufgestellten Grundsätze bey der Anwendung der §§. 556 — 558 erwähnt werden.

Seite 132 bemerkt der Herr Verf., daß, obwohl im Zweifel es nicht sowohl auf die von dem Erblasser oft auch irrig gebrauchten Ausdrücke: Erbe und Vermächtnißnehmer, zum Erben einsetzen und vermachen und dergl., als vielmehr auf die gesetzlichen Begriffe ankommt, es doch auch Fälle geben könne, in denen diese Ausdrücke absichtlich auf eine von der gewöhnlichen Bedeutung abweichende Art gebraucht worden sind, da es dem Erblasser frey steht, Erbtheile und selbst den Pflichttheil in Gestalt eines Vermächtnisses zu hinterlassen. So würde, wenn die Verfügung lautete: A und B sollen meine Erben seyn, C soll aber den dritten Theil meines Nachlasses als Vermächtniß erhalten, C wohl allerdings einen verhältnißmäßigen Theil aus der Verlassenschaft bekommen, aber als Vermächtnißnehmer anzusehen, daher zu den Lasten, insofern sie aus den Erbtheilen des A und B bestritten werden können, nichts beyzutragen schuldig seyn.

Bey der Frage, inwiefern Vermächtnisse in den Erbtheil einzurechnen seyen, bestimmt der Herr Verf. den Sinn des §. 671 dahin, daß er allerdings sowohl bey der Erbfolge aus einem Testamente, als bey der gesetzlichen Erbfolge Statt finde, mit dem §. 790 aber, in Folge dessen die Anrechnung bey der Erbfolge aus einem letzten Willen nur dann geschieht, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird, wohl vereinbar sey, weil der §. 790 sich auf alle im §. 788 erwähnten Gaben, der §. 671 aber sich nur auf das Heirathsgut bezieht, sonach rücksichtlich desselben eine Ausnahme festsetzt, welche darin ihren Grund

hat, daß das Heirathsgut eine gewöhnliche, von dem Gesetze angeordnete Leistung ist, von welcher anzunehmen ist, daß der Erblasser bey der Bestimmung derselben in dem letzten Willen vielmehr eine andere Begünstigung, als die der Zutheilung eines größeren Erbtheiles beabsichtiget habe.

Als Hauptregel zur Berechnung der Erbtheile nach den §§. 556 — 558 stellt der Herr Verf. folgende auf: „Man bestimme vorläufig das unmittelbare Verhältniß der vom Erblasser oder vom Gesetze angeordneten Erbtheile zur ganzen Verlassenschaft in Bruchtheilen der letzteren, bringe sofort diese Brüche, wenn sie nicht schon gleichnamig sind, unter gleiche Benennung, und addire die Zähler derselben: die Summe dieser Zähler gibt den eigentlichen Nenner, und die einzelnen Zähler selbst die eigentlichen Zähler der gesuchten Verlassenschaftsbruchtheile."

Ist das unmittelbare Verhältniß der Erbtheile zur Verlassenschaft von dem Erblasser selbst oder von dem Gesetze angegeben, so ist dasselbe in den angegebenen Brüchen, z. B. $1/3$, $1/5$, bloß anzuschreiben, und nach der angeführten Regel vorzugehen.

Ist aber dieses Verhältniß nur mittelbar, nämlich durch das Verhältniß der Erbtheile unter sich angegeben, z. B. A, B, C sollen meine Erben seyn, B soll um ein Drittheil mehr als A, C aber um ein Viertheil weniger als B erhalten, so wird der Erbtheil, welcher der Bestimmung der übrigen zum Grunde liegt, mit $1/1$ angesetzt, die übrigen Erbtheile hiernach berechnet, und weiter nach der obigen Regel verfahren. Also in dem obigen Falle erhält

A	$1/1$	=	. . . . .	$3/3$
B	$3/3$	+ $1/3$ =	. . .	$4/3$
C	$4/3$	− $1/3$ =	. . .	$3/3$
			folglich	$10/3$

die Verlassenschaft ist demnach in 10 Theile zu theilen, von denen A 3, B 4 und C ebenfalls 3 Theile erhält.

Nach dieser Regel ist auch vorzugehen, wenn einem Erben nebst seinem Erbtheile auch ein Vermächtniß zugewiesen wurde, und Beydes zusammen den Bestimmungen der Erbtheile der übrigen Erben zum Grunde gelegt wird. Zeigte sich in einem solchen Falle die Verlassenschaft unzureichend, so müßten alle Erben verhältnißmäßige, durch die Gesellschaftsrechnung zu bestimmende Abzüge erleiden. Wären endlich die Erbtheile so undeutlich und verworren bestimmt, daß sie nicht einmahl nach dem Schlußsatze des §. 558 approximativ herausgebracht werden könnten, so müßten nach dem §. 839, wenn übrigens die Einsetzung keinem Zweifel unterliegt, gleiche Theile angenommen werden.

Ref. schließt diese Anzeige mit dem Wunsche, der Herr Verf. möge uns auch ferner den Verrath seiner Kenntnisse und Erfahrungen nicht vorenthalten, Theorie und Praxis können hierbey nur gewinnen, und Alle, welche so wie Ref. eingestehen müssen, daß sie sich in diesem und jenem Puncte geirrt haben, mögen die Worte Voet's in der Vorrede zu seinem Pandecten-Commentare erwägen: **Homines sumus, quotquot scribimus, et ob id humani nihil a nobis alienum esse fateri cogimur. Errare humanum est, sed in errore cum contumacia perseverare jam monitum, meliusque edoctum, et inanibus ludibriis effugia quaerere, bruti magis quam hominis, insani quam sapientis est.**

Noch verdient die äußere Ausstattung des angezeigten Werkes und die musterhafte Sorgfalt für die Correctur, die ohne Zweifel vorzüglich dem Herrn Verfasser zu verdanken ist, eine rühmliche Erwähnung.

Winiwarter.

Ausländische Literatur.

Lehrbuch der politischen Oekonomie von Dr. Carl Heinrich Rau, großherzogl. Baaden'schen geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg, Ritter des Zähringer-Löwen-Ordens. I. Band. Volkswirthschaftslehre. Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Heidelberg, 1837. Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.

Die Vortrefflichkeit des vorliegenden Werkes ist zu anerkannt, als daß hierüber noch zu sprechen nöthig wäre. Die bey dem Erscheinen desselben allgemein ausgesprochenen günstigen Urtheile haben sich durch die ausnehmende Verbreitung desselben und durch den Umstand gerechtfertiget, daß von dem ersten Bande dieses streng wissenschaftlichen Werkes die zweyte Auflage in weniger als vier Jahren vergriffen war, und eine dritte Ausgabe zu einer Zeit nothwendig wurde, als noch kaum die zweyte Abtheilung des dritten Bandes desselben erschienen war. — Der berühmte Herr Verf. hat auch seinerseits die größte Sorgfalt auf die Revision dieses ersten Bandes verwendet, und eine genaue Vergleichung dieser mit der vorhergehenden Auflage hat den Ref. überzeugt, mit welch' scharfer Feile der Herr Verf. die Vollständigkeit seines Werkes zu erhöhen bemüht war. Neu sind zwar nur zwey Paragraphe hinzugekommen, allein die kleinen Zusätze oder Verbesserungen zu dem Texte, die Vermehrung der Anmerkungen, die Anführung neuer statistischer Daten, die Benützung der neueren Literatur sind doch so bedeutend, daß sie den Umfang des Werkes, welches in der zweyten Auflage 456 Seiten hatte, auf 500 ausdehnte. Von den neu hinzugefügten §§. behandelt der §. 70 a. im 3. Abschnitte: Veränderungen im Volksvermögen diejenigen Einnahmen, welche nicht Einkünfte sind, und daher nicht als Mittel zur fortwährenden Versorgung mit Sachgütern angesehen werden dürfen.

Hierher rechnet er: 1. Einnahmen aus einem einfachen Wechsel in den Bestandtheilen des Vermögensstammes; 2. die Gütermenge, aus der ein gewisses rohes Einkommen besteht, kann mehrmahls in verschiedener Form dem Eigenthümer Einnahmen geben, welche zwischen dem ersten werbenden Aufwande und der Erlangung der, zu den Absichten desselben am meisten geeigneten Güter in die Mitte fallen, und mit gleichartigen Ausgaben in Verbindung stehen, z. B.: Ein Fabrikant nimmt eine Quantität fertiger Waaren durch seine Production ein, verkauft sie gegen eine Geldeinnahme, und verschafft sich mit dieser Güter, die er zu gebrauchen Willens ist. — Es folgen hier mehrere Einnahmen von Producten und Geld, durch Production und Kaufgeschäfte auf einander, da sie jedoch nur einem und demselben Einkommen zugehören, so beachtet man nur die unter ihnen enthaltene Geldeinnahme. 3. Einnahmen, in denen zwar eine Bereicherung liegt, die aber als zufällige Einnahmen nicht unter die Einkünfte gerechnet werden können, z. B. Erbschaften. — In der zweyten Auflage werden im 2. Hauptstücke des 4. Abschnittes unter den verschiedenen Einrichtungen, durch welche der Credit auf den Geldumlauf besonderen Einfluß nimmt, angeführt: I. Girobanken, II. Anweisungen und Wechsel, III. Abrechnen und Ueber-

weisen, IV. Papiergeld. — Die dritte Auflage coordinirt diesen die „Banquiers", und handelt in dem §. 292 a, von den Vortheilen, welche dieselben den Capitalbesitzern und den Capitalsuchenden gewähren.

Ref. kann diese kurze Anzeige nicht besser als mit dem Wunsche schließen, daß dieses, für den Lehrenden so wie für den Lernenden gleich brauchbare Werk sich in dem bisherigen Verhältnisse auch in Zukunft fortan in Deutschland verbreiten möge. Der darin reichlich enthaltene gute Same muß früher oder später, wenn er nicht geradezu auf Stein oder in das Wasser fällt, seine Früchte tragen.

Druck und Papier sind gut. Dr. Eduard Tomaschek.

Gesetzchronik.

32.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4. November 1836, Z. 39,840.

Bey der Prüfung der halbjährigen Ausweise über die für den Invaliden- und Normalschulfond, dann für die Localkrankenanstalten, Fonde und Armeninstitute eingehenden Gebühren von Verlassenschaften und Licitationen, welche durch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgenommen wurde, zeigt es sich, daß die wenigsten Dominien bei Einhebung dieser Gebühren sich nach den bestehenden Vorschriften benehmen, sondern daß meistens nach eigener, theils diese Fonde und Anstalten, theils die Erben beeinträchtigender Ansicht und Willkühr vorgegangen, und dadurch zu vielfältigen, die Schreibereien unendlich vermehrenden nachträglichen Berichtigungen Veranlassung gegeben wird.

Deßhalb, und weil die mit dem Gub. Circ. vom 9. Juni 1826, Z. 7566, den Dominien und Magistraten zur Richtschnur hinausgegebenen dießfälligen Vorschriften durch mehrere spätere nicht allgemein bekannt gemachte Anordnungen verschiedene Aenderungen erlitten haben, erscheint eine Zusammenfassung aller einschläglgen Verfügungen mit Berücksichtigung ihrer dermaligen Gültigkeit zur Erzielung einer geregelten Manipulation nothwendig.

Die einzuhebenden Beträge stammen ab:

1. Von Verlassenschaften, und zwar entweder
   A. aus freywilligen Vermächtnissen, oder
   B. aus gesetzlichen Gebühren.
2. Von Licitationen, welche freywillig oder über beträchtliche Verlassenschaften abgehalten werden.

1. Bey Verlassenschaften gehören:

A. Die freywilligen Vermächtnisse, wenn dieselben ausdrücklich dem Invaliden- oder dem Normalschulfonde, der Brünner oder der Ollmützer Lokalkrankenanstalt, oder dem Ortsarmeninstitute legirt werden, ganz dem vom Erblasser bezeichneten Fonde oder der Anstalt, werden aber Vermächtnisse auf Arme überhaupt gemacht, so gehört davon die eine Hälfte dem Invalidenfonde (Allerh. Entschließung vom 6. September 1754), und die andere Hälfte dem Armeninstitute des Ortes, wo der Erblasser starb (Gub. Circ: vom 14. May 1835, Z. 15,595).

B. An gesetzlichen Gebühren sind einzuheben:

1. Von dem Nachlasse eines in Brünn oder Olmütz und den dazu

gehörigen Vorstädten Verstorbenen, wenn die Nachlassenschaft 100 fl. und darüber beträgt, ½ Percent des Verlassenschaftsbetrages für den Lokalkrankenanstalten-Fond in Brünn oder Olmütz, je nachdem die Verlassenschaft in Brünn oder Olmütz vorkommt (Hofkanzleidec. vom 24. December 1834, Z. 32,057, Gub. Verordn. dd. 14. May 1835, Z. 15.595).

2. Nach einem Familienhaupte, wozu auch Gattinnen und Witwen gehören, wenn die Verlassenschaft 300 fl. beträgt oder übersteigt, für den Normalschulfond von dem Prälaten- und Herrenstande 4 fl., von dem Ritterstande 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl. (Allerh. Entschl. vom 3. Februar 1776 und 1. December 1788), von geistlichen Personen, die keine Prälaten sind, 2 fl., dann von Witwen der Gutsbesitzer als Honoratioren 2 fl., ferner bey Militärverlassenschaften von der Generalität 4 fl., von den Staabsofficieren 2 fl., und von Officieren vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts 1 fl. — Die Militärbeamten aber sind nach dem ihrer Charge zugehenden Range zu behandeln (Hofkanzleidec. vom 26. May 1808, Z. 10.755), endlich bey jüdischen Verlassenschaften, von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Trafikanten 2 fl., von den Professionisten und anderen Juden überhaupt 1 fl. (Hofd. vom 14. Juny 1794, Gub. Verordn. vom 1. July 1794, Z. 11,220, und Gub. Circulare vom 13. Juny 1817, Z. 15,095).

3. Wenn das Nachlaßvermögen 1000 fl. erreicht, für den Invaliden-Fond, da wo Leibeserben vorhanden sind, 30 kr.; wo fremde Erben eintreten, 1 fl. von 1000 fl. des reinen Aktivstandes der Verlassenschaft; von dem 1000 fl. übersteigenden Betrage ist die Gebühr nach der entfallenden Percenten-Proportion, von der 1000 fl. nicht erreichenden Verlassenschaft aber ist für den Invalidenstand nichts abzunehmen (Allerh. Normale vom 4. Juny 1749, republ. am 29. April 1771 und 15. July 1808, G. Z. 14,370).

4. Nebstbey sind bey geistlichen Verlassenschaften laut Hofkanzleidec. vom 23. April 1807, Gub. Circ. dd. 10. Juni 1808, Z. 12,162,

von einfachen Beneficiaten	1 fl.	—
von Localcaplänen . . .	1 „	30 kr.
von Pfarrern	3 „	—
von Domherren	6 „	—
von General-Vicären . .	12 „	—

als Alumnatsgebühr, und zwar für den Religionsfond einzuheben (Hofkanzleydec. vom 19. März 1829, Z. 5955, Gub. Circ. dd. 9. April 1829, Z. 14,248).

2. Bey Licitationen.

Wenn dieselben freywillig oder über beträchtliche Verlassenschaften vorgenommen werden, mit Ausnahme der Licitationen, der Feilschaften und Realitäten auf Herrschaften (Hofkanzleydec. dd. 19. März 1818, Z. 36,568) gebührt dem Armeninstitute des Ortes, wo die Licitation Statt gefunden hat, ein Percent-Betrag des Licitationserlöses (Allerh. Rescripte vom 25. July 1761 und 26. November 1768, republ. am 21. May und 26. August 1818, Z. 20,790 und 29,789, dann Hofkanzleydec. dd. 24. December 1834, Z. 32057, Gub. Verordn. dd. 14. May 1835, Z. 15,595.

Hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren von Verlassenschaften ist noch Folgendes zu bemerken:

a. Den ½ Percent-Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften ist nur nach den in Brünn und Olmütz oder ihren Vorstädten

Digitized by Google

Verstorbenen abzunehmen, worüber nebst dem Brünner- und Olmützer-Stadt-Magistrate auch die Brünner k. k. Polizeydirection, die Brünner-Vorstadt-Dominien: Kritschen, Kreutzhof, Blazowitz, Altbrünn, Klosterstift St. Thomas, Posoritz, Obrowitz, Königsfeld, Rzeczkowitz, dann die Olmützer-Vorstadt-Dominien, als: das Olmützer landgüterliche und das klosterhradischer Wirthschaftsamt zu wachen haben.

b. Die für den Invaliden- und Normalschulfond unter den oben angezeigten Bedingungen einzugehenden gesetzlichen Gebühren sind ohne Unterschied des Ortes, wo die Verlassenschaft Statt findet, abzunehmen.

c. Wenn für eine der Brünner- oder Olmützer-Localkrankenanstalten oder dem Normalschulen- oder Invalidenfonde bereits von dem Erblasser ein bestimmter Betrag freywillig testirt wurde, und dieser Betrag die mit Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen für die Fonde und Anstalten abzunehmende gesetzliche Gebühr übersteigt oder derselben gleichkommt, so ist bloß der legirte Betrag, wenn dieser aber die Höhe der gesetzlichen Gebühren nicht erreicht, so ist nebstdem noch der Abgang auf diese Gebühr von Amtswegen abzunehmen (Hofdecret dd. 21. July 1808, Z. 14,490, Gub. Circulare vom 5. August 1808, Z. 16,102, Allerh. Entschließung dd. 11. Juny 1833, Gub. Circulare dd. 5. July 1833, Z. 20,757).

d. Da die Verlassenschaften in Conv. Münze zu berechnen sind, Allerh. Entschließung dd. 5. July 1822, Gub. Circ. dd. 9. August 1822, Z. 21,142, so folgt, daß die gesetzlichen Gebühren gleichfalls in C. M. einzuheben sind.

e. Wenn der Erblasser irgend einem besondern Schulfonde etwas vermacht hat, so ist dessen ungeachtet zum allgemeinen Normalschulfonde die gesetzliche Gebühr unter den sub Nr. 2 bezeichneten Umständen einzuheben (Hofd. der J. G. S. dd. 10. August 1810).

Hinsichtlich der Einsendung und Verrechnung der Beträge hat es bey den in dem Gubernial-Circulare vom 9. Juny 1826, Z. 7566, und 14. May v. J., Z. 15,595, enthaltenen Bestimmungen zu verbleiben, und die Verlassenschaftsabhandlungs-Instanzen haben vorzüglich darauf Bedacht zu seyn, daß in den halbjährigen Vermächtnißausweisen, welche dem Erlasse vom 14. May v. J., Z. 15.595 gemäß, nach dem zuliegenden Formulare zu verfassen sind, der Name, Charakter, Stand (ob nämlich ledig, verheirathet, verwitwet), dann der Ort und der Sterbetag des Erblassers, so wie der in Conv. Münze berechnete Verlassenschaftsbetrag genau nachgewiesen werde, was bisher häufig außer Acht gelassen worden, zur Bemessung der gesetzlichen Gebühren aber unumgänglich nothwendig zu wissen ist.

Die Vermächtnißausweise wurden bisher gemäß Gub. Verordnung vom 9. Juny 1826, Z. 7566, hinsichtlich der freywilligen Legate mit den vom Amte verificirten Testamentsauszügen und hinsichtlich der Licitationsprocente mit den Abschriften der Licitationsprotokolle belegt, allein weil die Testamentsauszüge meistens sehr unvollständig geliefert, und von den, die Gebühren einhebenden Individuen zugleich verificirt werden, und nicht immer die Geldwährung des legirten Betrages enthalten, so beweisen sie nicht hinreichend, daß alle auf die betreffenden Legate Bezug nehmenden Puncte herausgehoben, und die testirten Beträge richtig eingehoben wurden.

Die Einsendung von Testamentsabschriften, ihrem ganzen Inhalte nach, wäre aber, wie die bisherige Vorlegung der Abschriften von den Licitationsprotokollen mit großem Zeitverluste verbunden.

Es ist daher zur Erzielung eine Controlle genügend, daß von den zahlenden Parteyen bestätigte, nach dem beyliegenden Muster in Octavform verfaßte Verzeichnisse statt der Testamentsauszüge, und hinsichtlich der Licitationspercente bloß die von der betreffenden Parthey, dem Protokollsführer und dem Einheber des Percentes gefertigte Bestätigungen, woraus der Licitationsgegenstand, der Erlös- und der abgenommene Percentenbetrag zu ersehen ist, den Vermächtnißausweisen beygelegt werden.

Die Magistrate und Dominien pflegen ferner von den an das k. k. Kreisamt vorschriftsmäßig abgebenden Vermächtnißausweisen zugleich ein Dupplicat dem k. k. Appellationsgerichte vorzulegen, welches sammt den an das k. k. Kreisamt abgegebenen Ausweisen der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zukömmt. Da beyde Exemplare dieser Ausweise gleichlautend sind, so genüget es an Einem, und es hat von der Einsendung des Zweyten an das k. k. Appellationsgericht abzukommen.

Der mit Einverständniß des k. k. Appellationsgerichtes unterm 23. May 1828, Z. 17,856 getroffenen Verfügung gemäß, werden bey Einsendung der Pupillartabellen an das k. k. Appellationsgericht auch die von den Seelsorgern ausgefertigten Auszüge aus den Sterbregistern jährlich eingeschickt, um die erwähnte Controlle zu erlangen, wären diese Sterbregisterauszüge hinreichend, welche aber, weil die Vermächtnißausweise halbjährig vorgelegt werden, gleichfalls halbjährig verfaßt werden müssen.

Damit nun nebst den an das k. k. Appellationsgericht jährlich einzusendenden derley Auszügen diese nicht auch insbesondere mit den Vermächtnißausweisen eingesendet werden dürfen, so hat die Landesstelle an das k. k. Appellationsgericht um die Anweisung der Gerichtsbehörden, daß sie die erwähnten Sterbregisterauszüge Wohldemselben halbjährig einsenden, ersucht.

Die die Vermächtnißgebühren einhebenden Behörden haben sämmtliche in jedem halben Jahre vorgekommenen Sterbfälle in Uebereinstimmung mit den Sterbregisterauszügen in den Vermächtnißausweisen ersichtlich zu machen, und in jenen Fällen, wo die Gebühren wegen der noch nicht beendigten Verlassenschaftsabhandlung noch nicht abgenommen werden konnten, in der Anmerkungscolonne bloß: „nicht abgehandelt" beyzusetzen, zugleich aber alle, auf diese Art bezeichneten Erblasser in dem nächstfolgenden Ausweise, und zwar so lange aufzuführen, bis die entfallenden Gebühren eingebracht worden sind.

Da übrigens die für den Schulfond von jüdischen Verlassenschaften eingehenden Vermächtnißgebühren ebenfalls beym allgemeinen Normalschulfonde verrechnet werden sollen, so haben die Behörden nicht mehr, wie es bisher zuweilen geschah, die jüdischen Verlassenschaftsgebühren mit abgesonderten Ausweisen beyzulegen, sondern dieselben in die halbjährigen Vermächtnißausweise, in die Colonne: Normalschulfond, einzustellen, wobey es auch dann zu verbleiben hat, wenn in der Folge eine besondere Verrechnung für den jüdischen Normalschulfond eingeführt werden sollte, weil die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung bey der dießfälligen Prüfung ohnehin ersehen würde, daß die Gebühren von jüdischen Verlassenschaften abstammen, und sie sodann in ein eigenes Verzeichniß stellen kann.

Ueber die freywilligen Licitationen sind die Ausweise immer, selbst auch dann, wenn keine Beträge eingeflossen sind, binnen der mit der Gub. Verordn. vom 9. Juny 1826, Z. 7566, festgesetzten Frist, nämlich bis Ende December und Ende Juny jeden Jahres, zuverlässig einzubringen.

Digitized by Google

Muster A.

Des Erblassers

Namen:	Anton Gruber.
Charakter:	Großhändler.
Stand:	verheirathet.
Wohnort:	Brünn (Stadt).
Sterbtag:	20. Juny 1835.
Nachlaßstand:	4450 fl.
Erben:	Leibeserben.

	Eingehoben in Conventions-Münze					
	An freywilligen Legaten laut Testament dd. 1. May 1835		An gesetzlicher Gebühr		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Invalidenfond	1	—	1	13¾	2	13¾
Normalschulfond	—	—	2	—	2	—
Localkrankenanstaltenfond in Brünn	—	—	22	15	22	15
» » » » Olmütz	—	—	—	—	—	—
Armeninstitut in Brünn	—	—	—	—	—	—
Armen überhaupt	4	—	—	—	4	—
Zusammen	5	—	25	28¾	30	28¾

Daß die obigen Angaben richtig seyen und 30 fl. 28¾ kr., und zwar weder mehr noch weniger eingehoben wurden, wird bestätigt.
Brünn, am 8. August 1835.

Unterschrift des Einhebers.

Unterschrift der zahlenden Partey.

Digitized by Google

33.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 29. December 1836, Z. 77,867, in Folge Hofkam. Decretes vom 31. October 1836, Z. 46,836.

Ueber eine Anfrage, in welche Stämpel-Classe die Wundärzte zu rechnen sind, wurde Nachstehendes bedeutet:

Nach dem Hofdecrete vom 26. May 1803, Z. $^{13679}/_{2154}$, sind nicht nur die Apotheker, sondern alle andern Gewerbs- oder Handelsleute in den Städten, wo sie ihr Gewerbe oder ihre Handlung treiben, und das Bürgerrecht nicht besitzen, in den Fällen, wo die Urkunde nach der Eigenschaft der Person gestämpelt seyn muß, als Bürger zu betrachten. — Da nun die Beschäftigung der Wundärzte (unter denen die Magistri Chirurgiae keine besondere Classe bilden), mit dem Hofkanzleydecrete vom 24. April 1827 den Gewerben beygezählt wird, so sind dieselben in die Stämpel-Classe der Bürger desjenigen Ortes zu rechnen, wo sie chirurgische Gewerbe treiben.

34.

Verordnung des k. k. steyermärkischen und des k. k. galizischen Guberniums vom 19. December 1836, Z. 19,574 und Z. 72,433, in Folge Hofk. Decretes vom 10. November 1836, Z. 29,351.

Alle Arzneyrechnungen, welche Kranke betreffen, deren Curkosten auf Rechnung der Bezirks- oder Gemeinde-Cassen, oder der Armen-Institute vergütet werden, sind nach den Modalitäten zu behandeln, welche für Epidemien und Bezirks-Arme überhaupt vorgeschrieben sind, und es muß jeder derley ärztliche Conto von dem betreffenden Districts- und Kreisphysicus in linea medica und quod taxam censurirt und adjustirt werden.

35.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. December 1836, Z. 927.

Die k. k. hiesige Cameral-Verwaltung hat aus Anlaß eines speciellen zur Verhandlung gekommenen Falles mit Note vom 2. v. M., Z. 9388, eröffnet, daß das hohe Hofkammer-Decret vom 22. April 1833, Z. 14,323, welches an das k. k. Gubernium in Innsbruck in Bezug auf die stämpelfreye Behandlung jener Zeugnisse der Landgerichte, Magistrate ꝛc., die von den Parteyen zur Erlangung von Hausierpässen beygebracht werden müssen, mit Hinweisung auf den §. 9, lit. g. des Stämpelpatentes erflossen ist, und in Folge dessen die hohen Hofkammer-Decrete vom 26. November 1818, Z. 51,036, dann vom 1. Februar 1820, Z. 4136, ausdrücklich eine allgemeine Aufhebung erlitten haben, auch ihr von der bestandenen Tabak- und Stämpelgefällen-Direction unterm 6. May 1833, Z. 526, zur Darnachachtung mitgetheilt, und hiernach die untergeordneten Gefällsbehörden und Aufsichtsorgane angewiesen worden seyen.

Da sonach diese erläuternde Norm auch hierlandes Gültigkeit hat, und die dadurch ausgesprochene Stämpelbefreyung solcher Certificate, die aber vom Kreisamte jedesmahl bey den Acten zurückzubehalten sind, unbedingt ist, so folgt von selbst, daß die von den Bezirksobrigkeiten

Digitized by Google

und Magistraten in dieser Angelegenheit allenfalls erstattet werdenden Berichte gleichfalls vom Gebrauche des Stämpels befreyt seyen.

36.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. December 1836, Z. 49,982, in Folge h. Hofk. Decretes vom 16. December 1836, Z. 30,001.

Die k. k. Hofkanzlei hat über die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgeschlagene Aenderung der Vertheilung der den Steuerbezirksobrigkeiten als Pauschalbetrag für die Steuer-Einhebungs- und Abfuhrskosten bewilligten zwey Procente zu bestimmen befunden, daß, da keine Beschwerde der Dominien dagegen vorliegt, und auch in Beziehung auf den Contributionsfond keine hinreichende Veranlassung vorhanden ist, um bloß in der Provinz Mähren jene in Antrag gebrachte, von dem bisherigen Systeme abweichende Verfügung zu treffen, es bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe, und wesentliche Verbesserungen in der Bezirkseintheilung dem stabilen Kataster vorbehalten werden müssen, daß es aber übrigens immerhin jenen Bezirken, in welchen Stadt und Herrschaft abgesonderte, für sich allein bestehende Steuerbezirke bilden, so wie auch den kleineren in der Nähe von größeren Steuerbezirksobrigkeiten überlassen bleiben müsse, im freywilligen Einverständnisse unter sich zur Ersparung der Kosten für die gemeinschaftliche Steuerabfuhr vorzusehen.

37.

Circulare des k. k. steyermärkischen Grätzer Kreisamtes vom 2. Jänner 1837, in Folge h. Hofk. Decretes vom 30. November 1836, Z. 29,080.

Nach dem höchsten Hofdecrete vom 1. December 1788 ist von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 Gulden und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind vier Gulden, von dem Ritterstande, dann Honoratioren und dem Handelsstande zwey Gulden, von den Professionisten, Bürgern und Bauern aber einen Gulden, durch die Abhandlungs-Instanzen, ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato oder aus einem Testamente dem Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe oder nicht, abzunehmen.

Um hierin ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, welches bisher nicht in allen Provinzen Statt gefunden hat, wird die Auskunft abgefordert, wie die obige Vorschrift angewendet, und in wie weit der Ausdruck: „Familienhaupt" auch auf die Verlassenschaften unverehelichter, dann minderjähriger oder unmündiger Erblasser ausgedehnt werde.

(Vergl. hiermit die Verordn. der h. nied. österr. Landesstelle vom 4. August 1836, Z. 43,601 in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1836, Septemberheft Seite 356, Nr. 152.)

38.

Kundmachung der k. k. ober-österr. Regierung vom 19. Jänner 1837, Z. 1906, in Folge Hofk. Decretes vom 30. December 1836.

In Folge der beyden Allerh. Entschließungen vom 24. November 1816 und 22. Jänner 1817 (welche in der mit Verordnung vom 16. November 1817, Z. 56,684, hinausgegebenen Sammlung der über die Pensionsbehandlung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen erflossenen Vorschriften, §. 3, Absatz d., und §. 6, Absatz 2, ebenfalls aufgenommen erscheinen), sind die dortlandes von der erloschenen fremden Regierung bey der österreichischen Besitznahme im Jahre 1814 mit übernommenen Beamten, wenn sie einmahl eine definitive Anstellung unter Oesterreich erlangt haben, nebst ihren Witwen und Waisen in der Regel nach den österreichischen Pensionsvorschriften zu behandeln, und es dürfen ihnen bey der dießfälligen Gebührenausmaß, sowohl die der erloschenen Regierung oder dem Lande geleisteten früheren, als auch die unter Oesterreich bis zum Uebertritte in den Ruhestand (respective bey Witwen und Waisen bis zum erfolgten Ableben der Gatten und Väter) zurückgelegten späteren Dienste in Anrechnung gebracht werden.

Nebstdem haben Se. Majestät zwar zugleich Allerhöchstdero Absicht zu erkennen zu geben geruht, daß durch die definitive Anstellung unter Oesterreich den betreffenden Individuen und ihren Angehörigen bey der Pensionsbetheilung im Ganzen betrachtet, kein Nachtheil zugehen, d. h., daß solche an der Pensionsgebühr, welche ihnen zur Zeit der gedachten definitiven Anstellung mit Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit und den damahls bezogenen Gehalt nach den Normen der vorigen Regierung schon einmahl zugekommen wären, nicht verkürzt werden dürfen; allein es lag keineswegs in der Allerhöchsten Willensmeinung, die von der fremden Regierung übernommenen Beamten gegen jene, welche ausschließend nur Oesterreich gedient, vorzugsweise in der Art noch weiter zu begünstigen, daß ihnen besondere Vortheile zugewendet werden sollen, welches der Fall wäre, wenn bey der für dieselben ohnehin schon ausnahmsweise gestatteten Pensions-Bemessung nach den Normen der erloschenen Regierung auch noch der zuletzt unter Oesterreich in der definitiven Anstellung bezogene höhere Gehalt zur Basis genommen, und ebenso wie die Anwendung der österreichischen Normen die gesammte Dienstzeit in Anschlag gebracht würde.

Dieser Grundsatz ist künftig, wenn nach der Schlußbemerkung des §. 6 der Eingangs bezogenen Allerh. sanctionirten directiven Anträge auf Behandlung nach den Pensionsnormen der vorigen Regierung von dortlandes unter Oesterreich definitiv angestellten Beamten und ihren Witwen und Waisen anher vorgelegt werden sollten, genau im Auge zu behalten.

39.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 23. Jänner 1837, Z. 2769, in Folge h. Decretes der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 28. December 1836, Z. 11,773.

Die Frohnfreyheit wird, den bestehenden Gesetzen gemäß, wegen der mißlichen Bauverhältnisse eines Montanobjectes ertheilt. Dieselbe ist ein Recht, welches dem Besitzer eines Berg-Gebäudes ohne alle Rücksicht

auf gewisse persönliche Verhältnisse zusteht, daher ein dingliches Recht. In allen rechtlichen Uebertragungs- oder abgeleiteten Erwerbungsfällen einer Berg-Entität geht aus diesem Grunde die ertheilte Frohnfreyheit in eben der Art auf den neuen Besitzer über, wie dieselbe der vorige besessen hat, so wie die Berechnung der Frohne in dem erwähnten Falle auf jene Weise vorzunehmen ist, als ob keine Besitzesveränderung der Montanrealität vorgefallen wäre.

40.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 26. Jänner 1837, Z. 1354.

Der bey mehreren k. Bergstädten bestandene Uebelstand, daß die gerichtlichen Zustellungen überhaupt an die außer dem Amtsorte wohnhaften Parteyen durch aufgenommene Privatbothen besorgt, und die von den Parteyen für solche Zustellungen mit 15 kr. für jede Meile zu entrichtenden Bothenlohne oder sogenannten Meilengelder ganz außer Verrechnung belassen wurden, ist zwar von der k. k. Staatsbuchhaltung gelegenheitlich der censurirten Gemeind-Rentrechnungen stets gerügt, und auf dessen Abstellung angedrungen worden. Da jedoch die wiederholten Rügen der k. Staatsbuchhaltung nicht überall den gehörigen Erfolg hatten, zudem ein gleichförmiges Verfahren in diesem Geschäfte bey allen k. Bergstädten wünschenswerth ist, so wird den Magistraten und Stadtgerichten der k. Bergstädte nachstehende Weisung ertheilt:

Die Zustellung gerichtlicher Verordnungen in streitigen und adeligen Richteramtsangelegenheiten an Parteyen, die über eine Meile von dem Gerichtsorte entfernt sind, ist durch die angestellten Gerichts- oder Amtsdiener, soweit selbe nämlich hierzu geeignet, und dieses Geschäft neben ihren bisherigen Dienstverrichtungen zu übernehmen in der Lage sind, sonst aber durch eigene aus den Gemeindrenten zu bezahlende Bothen zu besorgen, dagegen aber auch die für diese Zustellung in den Patenten vom 1. November 1781, und 13. September 1787 gegründeten Bothenlöhne oder sogenannten Meilengelder, nämlich 15 kr. C. M. für jede Meile des Hin- und Rückgangs, zusammen daher für eine Meile 30 kr. C. M., von den betreffenden Parteyen einzuheben, und zu Handen der Gemeindrenten in Empfang zu nehmen; sofort aber gehörig zu verrechnen.

Die Magistrate und Stadtgerichte sind jedoch hierbey auf die Beobachtung des h. Hofdecretes vom 31. August 1803 aufmerksam zu machen, vermög welchem die Gerichtsdiener, wenn sie an dem nämlichen Orte und auf dem nämlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteyen zu machen haben, von jeder Partey für eine Meile des Hin- und Rückweges statt 15 kr. nur 10 kr. abzunehmen haben.

Wo, wie oben erwähnt, eigene Bothen aufgenommen werden müssen, ist mit denselben ein eigenes Uebereinkommen hinsichtlich der Bothenlöhnung für eine jede Meile zu treffen, und dem k. Kreisamte zur Bestätigung nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Bey Verwendung der Amtsdiener oder Privatbothen zur Austragung der in Grundbuchsangelegenheiten erlassenen ämtlichen Verordnungen und Bescheide sind die Magistrate und Stadtgerichte hinsichtlich der Bemessung der Zustellungsgebühren an die genaue Beachtung der dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eleono-

rischen Taxordnung, des Accidenpat: dann den hierüber mit der Gubernial-Verordnung vom 22. October 1835, Z. 40,305, erflossenen Erläuterungen anzuweisen.

Ebenso sind im Falle der Einmahnung und Eintreibung der Taxreste mittelst der Gerichtsdiener oder Bothen hinsichtlich der Bemessung und Aufrechnung der hierbey auflaufenden Gerichtsgebühren die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des 12. §. der Taxnorm vom 1. November 1781, der 307. §. der allgem. Gerichtsordnung, dann die Hofdecrete vom 21. Juli 1783 und vom 20. März 1789 genau zu beobachten. Sollten endlich die Gerichtsdiener oder Bothen zur Eintreibung der rückständigen obrigkeitlichen Giebigkeiten verwendet werden, so dürfen hierbey auf keine Art, und unter keinem Vorwande den restirenden Unterthanen Unköften verursacht werden; und es ist in dieser Beziehung den Magistraten und Stadtgerichten die Gubern. Verordnung vom 26. Juny 1832, Z. 23,045, mittelst welcher sämmtliche über das Verfahren bey der Eintreibung der den Obrigkeiten von den Unterthanen zu entrichtenden Urbarial- und andere Abgaben erflossenen Vorschriften zusammengestellt und republicirt wurden; mit Rücksicht auf die später erflossenen Gubern. Verordnungen vom 13. Februar 1830, Z. 5066; 11. November 1830, Z. 46,826; 2. November 1832, Z. 43,372; 1. July 1835, Z. 30,388; 17. July 1835, Z. 34,058, zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

41.

Verordnung des k. k. galizischen Guberniums vom 26. Jänner 1837, Z. 2765.

Die h. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. h. Hofkanzley in Absicht auf die Verwaltung der Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Aufschlags-Gefälle in Galizien mit h. Hofkammer-Decrete vom 4. Jänner 1837, Z. 55,313, zu verordnen geruhet, daß die Geschäfte, welche sich auf die Sicherstellung der Einhebung der Judensteuer, somit auf die Verpachtung, Abfindung, Einhebung in eigener Regie beziehen, von den Cameralbehörden zu besorgen sind, und daß anderseits die Entscheidungen in Streit- oder Straffällen, die Assistenzverleihungen, dann überhaupt die Vollziehung der Execution und Strafbestimmungen bey den politischen Behörden nach den bestehenden Vorschriften zu verbleiben haben, wornach das Bedürfniß einer Aenderung der patentmäßigen Bestimmungen über die fraglichen Gefälle nicht eintritt.

42.

Kundmachung der k. k. ober-österr. Regierung vom 6. Februar 1837, Z. 3777; in Folge Hofdecretes vom 17. Jänner 1837.

Da nach einer Anzeige der k. k. Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung die Verrechnung und Journalisirung der in Folge hierortiger Verordnung vom 29. Februar 1836, Z. 1805, bey der Linzer-Creditsabtheilung zur Vinkulirung und Devinkulirung für öffentliche Zwecke zu übernehmenden, und an die k. k. Universal-, Staats- und

Digitized by Google

Banco-Schuldencasse einzusendenden Obligationen und Staatsschuldverschreibungen nicht ordnungsmäßig gepflogen wird, so hat die k. k. Regierung zur Beseitigung der dießfälligen irrigen Verrechnung der Creditsabtheilung den Auftrag zu ertheilen, daß in den Creditsabtheilungs-Journalen die zum obigen Behufe übernommenen Obligationen in Empfang gestellt, und die dießfälligen Empfangsposten, und zwar insoweit sie derselben mit Verordnungen der vorgesetzten Landesstelle zugekommen, und mit den abschriftlichen Anweisungen, sonst aber mit Gegenscheinen der Parteyen und Aemter belegt, dann bey Uebersendung der Obligationen an die k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schuldencasse solche mit Zulegung der Aufgabs-Recepissen und der hierüber von der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse erhaltenen Empfangsbestätigungen in der Ausgabe verrechnet werden. Weiters sind bey dem Empfange der von der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse ausgestellten neuen Obligationen und der erhaltenen Ausgleichungs-Interessen von den eingesendeten Obligationen mittelst ausgestellten Abfuhrs-Quittungen von derselben die Beträge der letzteren als Abfuhren mit Zulegung der betreffenden Quittungen zu beausgaben, sodann aber die erhaltenen Obligationen und die Ausgleichungs-Interessen in Empfang einzustellen, und die dießfälligen Amtsnoten der Universal- Staats- und Banco-Schuldencasse beyzulegen, bey der Abgabe der Obligationen und Ausgleichungs-Interessen aber beyde in Ausgabe die Empfangsbestätigungen jener Behörden und Parteyen, an welche die Obligationen sammt den Ausgleichungs-Interessen abgegeben wurden, beyzulegen, im Falle jedoch die Empfangs-Bestätigungen nicht bey der Abgabe ausgestellt werden, sind dieselben bey ihrem Einlangen nachträglich an die k. k. Credits-Hofbuchhaltung zum Journalsbelege einzusenden.

Uebrigens muß der k. k. Regierung wiederholt erinnert werden, daß in Ansehung der an das Universal-Cameral-Zahlamt einzusendenden Obligationen die Verrechnung in dem Journale der politischen Fondscasse nach der Instruction vom 24. Juny 1831 fortan vorzunehmen ist.

43.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung, Z. 5004, in Folge Hofkanzley-Decretes vom 7. Februar 1837, Z. 6051.

Im Anschlusse wird der k. k. Regierung eine Abschrift der von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley, der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer unterm 25. Jänner l. J. an der ob der ennsischen Staatsbuchhaltung erlassenen Weisung in Betreff der Liquidirung der Diäten für die in Criminal-Angelegenheiten commissionell verwendeten Beamten der l. f. Pfleggerichte zur Wissenschaft mitgetheilt.

In Erledigung des Berichtes vom 30. April 1836, Z. 4065, wird der Prov. Staatsbuchhaltung bedeutet, daß das Benehmen, wornach sie bey Liquidirung der Diäten für Beamte von Pfleggerichten im Salzburger und Inn-Kreise, welche in Kriminalangelegenheiten commissionell verwendet wurden, auf die Circular-Verordnung der ehemahligen ob der ennsischen Staatsgüter-Administration vom 11. März 1830 zurücksah, immer einiges für sich hat. Doch wäre es in den speciellen Fällen,

Digitized by Google

welche zur vorliegenden Verhandlung Anlaß geben, vorsichtiger gewesen, wenn sie, statt die Diäten zu streichen oder zu mäßigen, bloß in einem Berichte an die Regierung auf die bedenklich scheinenden Umstände aufmerksam gemacht hätten.

Um ihr jedoch für ihr Benehmen in künftigen ähnlichen Fällen einen bestimmten Anhaltspunct zu verschaffen, so wird ihr im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle, der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer, als Richtschnur vorgezeichnet, daß solche Diäten-Aufrechnungen, sie mögen sich auf das untergeordnete Personale, oder die Pfleger selbst beziehen, ohne Anstand zu beziehen sind, wenn sie von dem Pfleger selbst als richtig bestätiget und eigenhändig unterschrieben sind.

44.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 8. Februar 1837, Z. 649.

Ueber den in Betreff der Beerdigung akatholischer Leichen unterm 20. October v. J., Z. 39,818, erstatteten Bericht, ist der Landesstelle mit dem h. Hofkanzleydecrete vom 22. December v. J., Z. 28,823, bedeutet worden, daß, soferne auf katholischen Leichenhöfen dennoch Leichenreden gehalten werden, dadurch den für Böhmen erlassenen Normen entgegen gehandelt wird, da Leichenreden auf katholischen Friedhöfen überhaupt nicht zulässig sind.

Wovon die k. Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung den bestehenden Vorschriften überhaupt, insbesondere aber den h. Hofkanzleydecreten vom 2. December 1796, H. Z. 2674, und 10. März 1797, Z. 8270, nicht zuwider gehandelt werde.

45.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 10. Februar 1837, Z. 45,522.

In Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 7. July 1836, Z. 17,719 und 1135, wird dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen Judengemeinden des Kreises, und jenen Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Judengemeinden befinden, zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, daß gemäß eines erlassenen Allerh. Befehles, vom 1. September 1846 an, kein Rabiner, Religionsweiser, oder Schulsinger mehr aufgenommen und vom Kreisamte bestätiget werden darf, welcher nicht die philosophischen Studien, worunter besonders auch die Pädagogik, mit genügendem Fortgang an einer inländischen Lehranstalt zurückgelegt hat. Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, die pünctliche Befolgung dieser Allerh. Anordnung seinerseits auf das Genaueste zu überwachen.

Sollte beym Eintritte dieses Termins bei einem mit den nun vorgeschriebenen Kenntnissen ausgestatteten Kandidaten der Fall eintreten, daß seiner Wahlfähigkeit bloß etwa der Mangel des in dem Lichtaufschlagspatente vom 13. September 1810, §. 16, lit. c. vorgeschriebenen Erfordernisse der Zündung und Versteuerung der daselbst festgesetzten Anzahl Lichter entgegen stehen würde, so hat das Kreisamt hierüber den wohlbegründeten Antrag zur weiteren Veranlassung anher zu erstatten. Uebrigens fand die h. Hofkanzley im Eingangs bezogenen Decrete zu bemerken, daß hinsichtlich der Religionsweiser, da über deren Auf-

nahme keine Anzeige erstattet wird, eine Evidenzeinleitung nothwendig werde. Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, den unterstehenden Judengemeinden mit Bezug auf diese Verordnung zu bedeuten, daß gleich von nun an, jede Aufnahme und jeder Austritt eines Religionsweisers oder Schulsingers immer sogleich dem Kreisamte zum Behufe der Uebersicht angezeigt werde, vom 1. September 1846 an, aber jede derley Ernennung vor deren Vollziehung dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden müsse. Das Kreisamt hat seinerseits sogleich eine genaue Evidenz über sämmtliche bey allen Gemeinden des Kreises bestehende Religionsweiser und Schulsinger einzuführen, und selbe fortan zu erhalten.

46.

Circulare der k. k. ober-österr. Regierung vom 19. Februar 1837, Z. 5027, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 7. Februar 1837, Z. 583.

Ueber die Anfrage, ob die den Wohnungen der Bischöfe mit der Allerh. Entschließung vom 15. May 1835 (kundgemacht mit dem Regg. Decrete vom 11. Juny 1835, Z. 16,607), zugestandene Steuerbefreyung auch auf Wohngebäude der zur bischöflichen Dotation gehörigen Realitäten und Herrschaften ausgedehnt werden könne, hat die vereinte Hofkanzley mit dem hohen Decrete vom 7. d. M., Z. 383, folgende Entscheidung herabgelangen lassen. Durch die Allerh. Entschließung vom 15. May 1835 wurde die Steuerbefreyung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude, gleich jener der Pfarrhöfe ausgesprochen. Diese Begünstigung beschränkt sich demnach nur auf die im Bischofssitze befindliche als Amtsubication bestimmte Wohnung eines Bischofes, und kann daher nicht auch auf Wohngebäude zur bischöflichen Dotation gehöriger Realitäten und Herrschaften ausgedehnt werden.

47.

Currende des k. k. steyermärkischen Grätzer Kreisamtes vom 20. Februar 1837, Z. 1896.

Da die mit den kreisämtlichen Currenden vom 15. Jänner 1816, Nr. 726, vom 8. Februar 1827, Nr. 3154, vom 8. November 1828, Nr. 25,486 und vom 16. December 1833, Nr. 26,400 erlassenen Vorschriften über das bey Geldeinsendungen an die Kreisamtscasse zu beobachtende Benehmen nach den von dem Kreisamte seit einiger Zeit gemachten Wahrnehmungen ganz außer Uebung gekommen zu seyn scheinen, so werden dieselben nachfolgend mit dem Beysatze in das Gedächtniß zurückgeführt, daß die Geld einsendenden Behörden und Parteyen sich die aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

1. Jedes mit Geld oder Geldeswerth beschwerte Amtspacket hat, nach der Casse-Instruction vom 24. October 1827, zu dem Amtsvorsteher, Behufs der Exhibirung desselben zu gelangen, es ist daher bey solchen Geldeinsendungen, welche nicht durch die Post geschehen, dem Ueberbringer einzuschärfen, daß er sich bey der Abgabe der ihm anvertrauten Geldpackete die Gewißheit darüber verschaffe, daß sie dem Amtsvorsteher richtig zu Handen kommen, weil für einen allfälligen Abgang ohne sogestaltige ordentliche Abgabe von dem Kreisamte nicht gehaftet wird.

Digitized by Google

2. Jedes mit Geld oder Geldwerth einlangende Stück muß unter eigenem Couvert und mittelst Bericht überreicht werden, und der inenthaltene Betrag nicht nur auf dem Couverte, sondern auch auf der Außenseite des Exhibitums gehörig angemerkt seyn; es geht daher eben so wenig an, daß bey verschiedenen gleichzeitigen Geldabfuhren, wenn auch über jede ein abgesonderter Bericht überreicht wird, die Gelder kumulirt, oder im Ganzen, d. h. in jener Summe, welche die einzelnen Abfuhrsbeträge ausmachen, beygeschlossen werden, als es zulässig ist, die Geldabfuhren auf gleichzeitig aus der Kreiscasse zu erhebende Beträge anzuweisen, d. i. mit denselben auszugleichen oder zu compensiren, weil der Casse durch das Eine, so wie durch das Andere nur zeitraubende Arbeiten verursacht, und die Abfertigung der Parteyen oder Bothen mit den erforderlichen Empfangsbestätigungen über die abgeführten Gelder verzögert werden würde. Die genaue Bezeichnung der Summe der Geldabfuhr auf dem Exhibito, so wie auf dem Couverte, darf auch bey Schuldobligationen nicht unterlassen werden, und wenn mehrere Schuldbriefe auf einmahl vorgelegt werden, ist jedesmahl ein eigenes Verzeichniß darüber beyzuschließen, um die Richtigkeit der Summe der Schuldbriefe nach ihrem Nennwerthe schneller übersehen zu können.

3. Die abzuführenden Geldbeträge haben in der bestimmten Valuta einzugehen, und das Papiergeld darf nicht so abgenützt, zerrissen oder beklebt seyn, daß es nicht wieder an andere Parteyen hindangegeben werden kann, weil es der Kreiscasse bey ihren überhäuften Geschäften nicht möglich ist, die Auswechslung desselben zu besorgen; es ist daher im Erfordernißfalle diese Auswechslung durch die betreffenden Agenten noch vor der Abfuhr an das Kreisamt besorgen zu lassen.

4. Das Geld soll von Innen auf eine schickliche, jedoch unschädliche Art dergestalt versichert werden, daß solches nicht aus dem geschlossenen Couverte fallen oder genommen werden kann.

5. Da jedes mit Geld oder Geldwerth beschwerte Geschäftsstück vor der Ausfertigung der Empfangsbestätigung in das kreisämtliche Gestions-Protokoll und in das Casse-Journal eingetragen werden muß, so ist es besonders, wenn mehrere Geldstücke zugleich einlaufen, nicht möglich, daß jeder Ueberbringer eines solchen Geldpackets augenblicklich abgefertigt werde; es sind daher die Bothen über die Unthunlichkeit, mehrere auf einmahl abzufertigen, gehörig zu belehren und anzuweisen, daß sie entweder auf die zu überkommende Casse-Quittung warten, oder wenn sie inzwischen andere Gänge oder Verrichtungen schlichten wollen, dieselbe vor ihrer Rückkehr nach Hause bey dem kreisämtlichen Expedite verläßlich abholen.

Ein gleiches Benehmen ist zu beobachten, wenn Quittungen zur Behebung von Geldbeträgen bey der Kreisamts-Casse durch Bothen übersendet werden, da auch hier der gleichzeitigen oder augenblicklichen Abfertigung der Umstand entgegen ist, daß jede Quittung vor der Auszahlung instructionsmäßig von dem Amtsvorsteher zur Zahlung angewiesen, und nicht nur in seinem Scontro vorgemerkt, sondern auch in das kreisämtliche Casse-Journal eingetragen werden muß. Aus dem so eben Gesagten fließt ferners auch die Nothwendigkeit, daß Geldabfuhren und die Quittungen über zu erhebende Geldbeträge längstens bis 11 Uhr Vormittags zur cassenamtlichen Manipulation überreicht werden; daher später einlangende Gelder und Quittungen an demselben Tage nicht mehr angenommen werden können.

6. Am ersten Tage eines jeden Monaths findet wegen der vorge-

Digitized by Google

schriebenen Scontrirung der Kreisamtscasse weder die Annahme von Geldern, noch eine Auszahlung derselben Statt.

48.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 21. Februar 1837, Z. 2110.

Man hat aus den vorgelegten Sanitätsrechnungen, aus den Findelkinder- Medicamenten - Conten und aus den an die Gränzwach-Mannschaft und Tabakschwärzern abgegebenen Arzeneyen mißfällig ersehen, daß sich die Chirurgen überspannte Aufrechnungen erlauben, und sich hierbey auch nicht an die vorgeschriebene Ordinationsnorm halten.

Es wird demnach den Districtsärzten, welche die Arzeneyconten der Wundärzte den bestehenden Vorschriften gemäß vorläufig zu revidiren haben, zur Pflicht gemacht, bey der Prüfung der chirurgischen Arzeneyconten folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Die Verordnung der Arzeneyen nur nach der bestehenden Ordinationsnorm und in Erforderungsfällen die heroischen Mittel nur in mäßigen und vorsichtigen Gaben zu gestatten.

2. Wo Syrup wirklich angezeigt ist, darf nur Syrupus simplex oder communis gebraucht werden.

In der Regel aber dürfen Syrupi nur Kindern ordinirt werden.

3. Statt der destillirten aromatischen Wässer lediglich Aufgüsse, wenn keine der Zersetzung unterworfenen erdigen oder metallischen Mittelsalze beygesetzt sind, zu passiren.

4. Zum äußerlichen Gebrauche keinen Absud von Chinarinden zu gestatten.

5. Den Zusatz von Oehlzucker bey Mixturen ganz zu untersagen, und von den geistigen Tincturen und Liqueurs nur eine halbe, höchstens eine ganze Drachme zu billigen.

6. Das Verordnen der offic. Salben und Linimente nur insoferne zu dulden, als selbe nicht mit theuern ätherischen Oehlen versetzt, und in übertriebenen Repetitionen aufgeführt erscheinen.

7. Bey Bereitung von Infusa oder Decocten sich nur der nöthigen Quantität des zu extrahirenden Körpers zu bedienen, und nicht Mengen in Recepte zu verschreiben, welche das Wasser gar nicht aufnehmen können, wie es bey der Salepwurzel so häufig geschieht, daß man vermuthen sollte, der Absud sey nicht gehörig gemacht worden.

8. Jeden Conto, in welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehreren Posten statt unter Einem aufgeführt vorkommen, zur Abänderung, und zwar aus dem Grunde zurückzustellen, damit alsogleich von der Zahl der behandelten Personen könne Einsicht genommen werden. Die Kreis- und Districtsärzte haben sich daher nicht auf die Revision der Taxen der erwähnten Arzeneyconten allein zu beschränken, sondern diese vorzüglich in linea medica nach der gegebenen Weisung zu revidiren, die unerlaubten Verschreibungen durch die in der Ordinationsnorm gegründeten Arzeneyen zu ersetzen, erkannter Weise übertriebene Wiederholungen wegzustreichen und auf diese Art dahin zu wirken, daß nicht durch muthwillige Aufrechnungen das höchste Aerar auf irgend eine Weise beeinträchtiget werde.

Digitized by Google

Zugleich werden die Physiker aufmerksam gemacht, daß sie jene Conten, wozu ein öffentlicher Fond zu concurriren hat, und welche den Betrag von 25 fl. C. M. übersteigen, nur in linea medica richtig zu stellen, keineswegs zu adjustiren haben, indem die dießfällige Adjustirung quoad taxam der k. k. Hofbuchhaltung politischen Fonds zusteht. Diese Anordnung wird auch den Bezirksobrigkeiten zur genauen Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sie auch bey der Bestätigung der wirklich erfolgten Abgabe der Arzeneyen an Bezirks-Arme und Kranke, bey Epidemien, Findlingen ꝛc. mit aller Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen haben, widrigens bey einer nachträglich erhobenen Unrichtigkeit nur der Aussteller derselben zur Verantwortung und zum Ersatze verhalten werden würde.

49.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung vom 23. Februar 1837, Z. 5977, in Folge Hofk. Decretes vom 13. Februar 1837.

Den k. k. Kreisämtern und der k. k. Polizey-Direction wird in Folge h. Hofkanzleydecretes bedeutet, daß der §. 98, St. G. B. II. Thl., auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im österreichischen Gebiethe nicht anwendbar sey, da solcher nur Pfuscher, Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstande hat, jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innere oder äußerliche Curen, wozu sie nicht befugt sind, die Gränzen ihres Befugnisses in vorliegenden Fällen bezüglich des österreichischen Gebiethes überschreiten, gleich andern ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maßgabe ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind.

50.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 2. März 1837, Z. 5405, in Folge Studien-Hofcommissions-Decretes vom 21. Jänner 1837, Z. 8238.

Aus Anlaß einiger von einem der bischöflichen Consistorien über das Hofdecret vom 26. August 1836, Z. 5255, gestellten Anfragen wird zur Darnachachtung bedeutet, daß die Conkursausschreibung jener Schuldienste, welche unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsherrschaften stehen, in der Regel von der betreffenden Schuldistrictsaufsicht zu geschehen hat. Die Schuldistrictsaufsicht hat sich mit dem zu formirenden Besetzungsvorschlag an das Verwaltungsamt jener Cameral- oder Fondsherrschaft zu wenden, unter deren Patronat der erledigte Schuldienst sich befindet. In den Besetzungsvorschlägen sind nicht nur die drey würdigsten, sondern ordnungsmäßig sämmtliche Competenten aufzunehmen. Da die Schuldienstverleihung bey Cameralherrschaften von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung, und bey Fondsherrschaften von der k. k. Landesstelle geschieht, so genügt es, daß die Verwaltungsämter der Cameral- und Fondsherrschaften über derley Besetzungsvorschläge lediglich ihre gutächtliche Aeußerung ohne förmliche Präsentationsurkunde an die Schuldistrictsaufsicht abgeben.

51.

Eröffnung des k. k. nieder-österr. Generalcommando vom 11. März 1837, Z. 875, und des k. k. inner-österr. Generalcommando vom 28. Februar 1837, Z. 606, in Folge hofkriegsräthlichen Reſcriptes vom 31. December 1836, Z. 4907.

In Folge einer Allerhöchſten Entſchließung ſollte für die Datirung der Spitäler in Friedens- und Kriegszeiten, wenn deren Errichtung nothwendig würde, durch Organiſirung eines Militär-Sanitäts-Corps die erforderliche Vorſorge in dem Maße getroffen werden, daß für ein Feldſpital von 500 Kranken, außer einem Hauptmanne als Commandanten und drey ſubalternen, für die Inſpection und Oeconomie des Spitals beſtimmten Offizieren, 10 Unteroffiziere und 100 Krankenwärter, die Spitaldiener mit eingerechnet, deſignirt und vorgemerkt, ſo ausgewieſen werden ſollen, daß im Falle des Bedarfes zu jedem der 60 im Ganzen zu errichtet werdenden Spitäler ſogleich das nöthige Perſonale diſponirt werden könne.

Demnach ſind die zu der Spitaldienſtleiſtung geeigneten Unteroffiziere und die zu Krankenwärtern angemeſſenen Leute aus Halb-Invaliden, oder für den Liniendienſt weniger geeignete Mannſchaft, dann im Einvernehmen der Werbbezirks-Commanden mit den betreffenden Kreisämtern aus der Categorie der für die zweyten Landwehr-Bataillons beſtimmten Individuen, und endlich aus den mit Reſervations- und Patental-Urkunden verſehenen, phyſiſch und moraliſch hierzu geeigneten Invaliden ſorgfältig auszuwählen, für die Spitaldienſtleiſtung vorzumerken und über dieſelben zwey Mahl im Jahre, nämlich mit Ende April und Ende October ein Nominal-Ausweis mit genauer Angabe des Alters, der Sprache und der Conduite dem Generalcommando zuverläſſig einzureichen.

Die im Laufe des halben Jahres mit der vorgemerkten Mannſchaft vorgefallenen Veränderungen, wodurch ſie von der Beſtimmung im Feldſpitale wieder enthoben wird, ſind im nächſten halbjährigen Ausweiſe ſehr genau zu berichtigen, und unter ſtrenger Verantwortung des den Ausweis unterzeichnenden Commandanten dafür zu ſorgen, daß nach oben angeführter hoher Abſicht in dem Ausweiſe nur die angeblich zur Diſpoſition geeigneten Leute aufgezeichnet werden.

52.

Circulare des k. k. galiziſchen Guberniums vom 12. April 1837, Z. 15,431, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 13. Jänner 1837, Z. 854.

Die in proviſoriſchen beſoldeten Anſtellungen mit Decret und Eid zugebrachten Jahre ſind bey Penſionsverleihungen eben ſo wenig ausgeſchloſſen, als die mit Eid geleiſteten Practikantendienſte. Nur darf ohne beſondere Allerh. Genehmigung aus einem proviſoriſchen Gehalte die Penſion ſelbſt nicht bemeſſen werden, ſondern es hat dießfalls bloß die früher auf einem ſtabilen Dienſtpoſten bezogene Beſoldung zur Baſis der Ausmaß zu dienen. Hat aber der betreffende Beamte vor der erlangten proviſoriſchen Anſtellung keinen beſoldeten ſtabilen Dienſtpoſten bekleidet, ſo iſt die Penſions-Betheilung desſelben oder jene ſeiner Witwe und älternloſen Waiſen eine der Entſcheidung Sr. Majeſtät vorbehaltene Gnadenſache.

Digitized by Google

53.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 12. July 1837, Z. 36,413, in Folge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 14. Jänner 1837.

Ueber eine hierorts bezüglich der Behandlung der vom Urlaube entweichenden unbestimmt beurlaubten Mannschaft der ersten Landwehr-Bataillons und derley Leuten zu ertheilenden Heirathsbewilligung; dann der Zuständigkeit der Untersuchung und Beurtheilung über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft sowohl der Feld-Bataillons, als der activen ersten Landwehr-Bataillons in dem Falle der unbefugten Entweichung oder Entfernung aus ihrem Urlaubsorte vorgekommene und dem k. k. Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegte Anfrage:

a) Ob die bis zur Exercierzeit beurlaubte Mannschaft des activen Landwehr-Bataillons in Fällen der von den Dominien selbst angezeigten Entweichung oder unbefugten Entfernung dieser Urlauber aus ihren Urlaubsörtern sich in den nämlichen Fällen und unter selben Modalitäten, wie die Beurlaubten der Feld-Bataillone, des Verbrechens der Desertion schuldig machen, und als Deserteurs zu behandeln kommen?

b) Ob die von den in der activen Dienstleistung stehenden Landwehr-Bataillons bis zur Exercierzeit oder auch bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft zur Verehelichung die Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörde unumgänglich bedürfe und daher auch in Betreff dieser Beurlaubten die hohe hofkriegsräthliche Entscheidung vom 26. October 1813, K. 4671, keine wirkende Kraft habe? Endlich

c) in welchen Fällen die bis zur Einberufung beurlaubte, zur Civilgerechtigkeit gehörige Militär-Mannschaft, sowohl der activen Landwehr-Bataillons als auch der Feld-Bataillone, sich durch die unbefugte Entfernung oder Entweichung aus ihrem Beurlaubungsorte der Desertion schuldig machen, wenn selbe als Deserteurs in Abgang zu bringen ist, und welche Behörde nämlich die Civil-, der solche Urlauber unterstehen, oder aber die betreffende Militärbehörde im Falle der freywilligen Rücklehr oder der Arretirung eines solchen Mannes den Ausspruch zu machen habe; ob dessen unbefugte Entfernung aus dem Beurlaubungsorte, bloß die Uebertretung der Paßvorschriften, oder aber eine Desertion sey, damit hiernach von einer dieser Behörden das Amt gehandelt werde; hat Hochderselbe mit Rescript vom 14. Jänner d. J., K. 3616, dahin zu entscheiden befunden; daß:

ad a) die bis zur Exercierzeit beurlaubten Leute der ersten Landwehr-Bataillons, so wie jene der Feld-Bataillone, wenn sie vom Urlaube entweichen, oder aus ihrem Urlaubsorte unbefugt sich entfernen, nach den militärischen Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln sind; daß

ad b) hinsichtlich der Ertheilung der Heirathsbewilligung an die bis zur Exercierzeit oder auch bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft der ersten Landwehr-Bataillons fortan nach der allerhöchsten Entschließung vom 15. May 1835 (kundgemacht mit dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 3. Juny 1835, K. 1563), mit welcher den Landwehrmännern, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathsbewilligung eingestellt wurde, und nach dem erläuternden nachträglichen Circular-Rescripte vom 24. August 1835, K. 2616, sich zu achten sey, und daß:

Digitized by Google

ad c) die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft sowohl der Feld-Bataillons, als der activen ersten Landwehr-Bataillons in dem Falle der unbefugten Entfernung oder Entweichung aus ihrem Urlaubsorte, von dem Militärrichter, und nach militärischen Gesetzen eben so zu untersuchen, und zu behandeln sey, wie dieß vor der a. h. Entschließung vom 27. Juny 1835, geschah, mit welcher die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft im Allgemeinen unter die Civil-Gerichtsbarkeit gestellt wurde.

54.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung vom 1. März 1837, Z. 3779, in Folge Stud. Hofc. Decretes vom 20. Jänner 1837, Z. 380.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1837, in Bezug auf das Verfahren bey Besetzung der Plätze jener Convicts-Stiftungen, welche unter Privat-Patronen stehen, zur Richtschnur vorzuschreiben geruht, daß Terna-Vorschläge da zu fordern seyen, wo dieses nach den Stiftungsurkunden zulässig, oder durch besondere allerhöchste Entschließungen ausdrücklich angeordnet ist; bey den übrigen sey auf die Erstattung von Terna-Vorschlägen nicht zu dringen, sondern sich nach der Normal-Vorschrift vom 29. July 1804 (polit. Ges. Samml. vom Jahre 1804, Band 22, Seite 50) darauf zu beschränken, daß mit den Vorschlägen der Privatpatrone immer die Gesuche aller Bewerber vorgelegt werden.

55.

Circulare der k. k. ober-österr. Regierung vom 30. März 1837, Z. 3598, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 20. Jänner 1837, Z. 28,598.

Der zweyte §. der auf eine a. h. Entschließung sich gründenden Hofverordnung vom 17. März 1791, enthält sub Nr. 5 die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinarien an den Clerus zu erlassenden Verordnungen.

Von dieser a. h. erflossenen Vorschrift ist die vereinigte Hofkanzley nicht berechtigt, abzugehen, oder eine Modification derselben eintreten zu lassen.

Der Regierung wird daher in Erledigung ihres Berichtes vom 4. März n. J., Z. 35,133, zur Pflicht gemacht, diese a. h. Vorschrift gehörig handzuhaben, so wie auch darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen gedruckten Verordnungen, oder sonstigen Kundmachungen die bestehenden Censurs-Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

56.

Verordnung des k. k. obersten Gefällsgerichtes vom 28. Jänner 1837, Z. 129.

Das k. k. oberste Gefällsgericht hat im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer festzusetzen befunden, daß im Falle einer körperlichen Züchtigung wegen Uebertretung der Gefälls-Gesetze die Zahl der Stock- oder Ruthenstreiche, auf welche in demselben Strafurtheile gegen einen Beschädigten erkannt wird, in Allem fünf und zwanzig nie übersteigen dürfe.

Dieser Beschluß wird dem Gefälls-Obergerichte zur Nachachtung und Mittheilung an die demselben untergeordneten Gefälls-Bezirksgerichte mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gefällsgerichte, welchen die Verurtheilung des Schuldigen zur Arreststrafe zusteht, auch auf körperliche Züchtigung, jedoch mit genauer Beobachtung der in dem II. Theile des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen enthaltenen Beschränkungen aus eigener Macht zu erkennen befugt seyen.

57.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 29. April 1837, Z. 22,002, in Folge Hofkam. Decretes vom 15. Februar 1837, Z. 6503.

Das k. k. oberste Gefällsgericht hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer über die Anwendung der körperlichen Züchtigung die in Abschrift beyliegende Weisung an die k. k. Gefälls-Obergerichte erlassen.

Um jedoch bey den zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten Behörden (wiewohl zwar sich der Fall nur höchst selten ergeben dürfte, daß die Bedingungen vorhanden wären, unter denen von diesem Mittel der Strafverschärfung Gebrauch gemacht werden darf) eine Uebereinstimmung in den Verfahren zu erzielen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 15. Februar l. J., Z. 6503, folgendes erinnert.

1.) Da die Uebertretungen, auf welche das Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe die Arreststrafe verhängt, von den mindern Straffälligkeiten ausgeschlossen sind, so kann wegen dieser Straffälligkeiten die Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung nicht Platz greifen, wenn nicht die Umstände so beschaffen sind, daß

a) die Vermögensstrafe in Arrest umgeändert werden muß, und zugleich

b) durch die Dauer des Arrestes, in dem diese Umänderung erfolgt, der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Uebertreters oder seiner Familie in Verfall geräth, daher eine Abkürzung der Arreststrafe erforderlich ist (§. 116, Zahl 1 und §. 122, G. St. G. Buch).

2.) Bey der Entscheidung der Frage, ob die körperliche Züchtigung als Strafverschärfung anzuwenden sey, sollen sich die in den §§. 97 und 118, G. St. G. vorgezeichneten Grundsätze gegenwärtig gehalten werden. Kann der Zweck, für welchen das Gesetz die Abkürzung der Dauer des Arrestes gestattet, durch ein milderes Verschärfungsmittel oder mit einem geringeren Nachtheile für den Verurtheilten, als durch die körperliche Züchtigung, erreichet werden, so ist auf die letztere nicht zu erkennen.

3.) Die Zahl der Streiche, auf welche in demselben Strafurtheile gegen einen Beschuldigten von einer zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten Behörde erkannt wird, darf in allem zehn Streiche nie überschreiten.

4.) Die Beschränkungen, welche das allgemeine St. G. B. II. Thl. für die Anwendung der körperlichen Züchtigung insbesondere in den §§. 15, 16, 438 festgesetzt, so weit dieselbe durch die gegenwärtige Weisung nicht noch enger beschränkt wird, sind genau zu beobachten,

58.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 3. März 1837, Z. 7336, in Folge h. Hofkanzl. Decretes vom 4. Februar 1837, Z. 2560.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob getaufte Israeliten bey Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können? unterm 27. Jänner d. J. folgende a. h. Entschließung herablangen zu lassen geruhet:

Das Hofdecret vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des a. b. Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bey der Anordnung des Hofdecretes vom 28. Juny 1806, J. G. S. Nr. 771 und der §§. 133—136 des a. b. Gesetzbuches zu verbleiben.

59.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung vom 31. März 1837, Z. 7563, in Folge Hofk. Decretes vom 13. Februar 1837, Z. 7563.

In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 7. d. M. wird der k. k. Regierung bedeutet, daß Se. Majestät hinsichtlich der Behandlung der unerlaubt getauften Judenkinder dermahlen nichts Neues anzuordnen gefunden haben.

60.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung vom 10. März 1837, Z. 7539, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 24. Februar 1837, Z. 887.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. d. M. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Beybehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn ernannt wird, keineswegs als Regel anzusehen, daher die Professur eines zum Domherrn ernannten Professors als erledigt anzusehen sey, wenn nicht die a. h. besondere Erlaubniß zur Vereinigung beyder Stellen vorliegt.

61.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 18. März 1837, Z. 12,799, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 8. März 1837, Z. 5316.

Seine k. k. Majestät haben über die allerunterthänigsten Anträge zur Abänderung einiger hinsichtlich der Steuer-Getreidefonde in Böhmen bestehenden Vorschriften mit a. h. Entschließung vom 25. Februar anzuordnen geruhet, daß nur dann, wenn der ganze einjährige Samenbedarf in natura auf dem Schüttboden vorhanden ist, ein Verkauf des Getreide-Ueberschusses Statt haben dürfe; über die Verwendung der Ueberschußcapitale zu andern wohlthätigen Zwecken und Anstalten aber sey Sr. Majestät der geeignete Vorschlag dann zu machen, wenn die Fondstheilnehmer durch die Getreide-Fondsgebahrung wirklich steuerfrey geworden sind.

Digitized by Google

Zugleich haben die übrigen von der hohen Landesstelle erstatteten Anträge und zwar:

a) wegen Bewilligung zur Verborgung des Steuer-Fondsgetreides an einheimische beselderte Emphiteuten jedoch gegen genaue Beobachtung der von dem k. Fiscalamte angedeuteten Bedingungen;

b) wegen Abschlag der mit Knollen und andern die 4 Hauptkörnergattungen nicht betreffenden Gewächsen bebauten Grundstücken von jenen, deren Samenbedarf durch den Steuerfond zu bedecken ist, jedoch mit dem Beysatze, daß zur Vermeidung von Ungleichförmigkeiten dieser Abschlag nur nach einem Durchschnitte aller Erhebungsresultate zu geschehen habe; ferner

c) wegen Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 4 Perzent;

d) hinsichtlich der Art, auf welche die aushaftenden Rückstände einzutreiben sind;

e) über die Art der Ersatzleistung und Genugthuung bey sich ergebenden Bevortheilungen der Fonde, endlich

f) in Betreff der verneinend beantworteten Frage, ob den Steuer-Getreidefonde in Crida- und Concursfällen ein Vorrecht zustehe, die a. h. Genehmigung Sr. Majestät erhalten.

In Folge dessen wird den Magistraten und Aemtern bedeutet:

ad a) daß auch den einheimischen, keineswegs aber den fremdherrschaftlichen obrigkeitlichen Emphiteuten, wenn dieselben beseldert sind, und eine hinreichende bücherliche Sicherheit leisten können, nach erfolgter Deckung des Bedarfes der Fondstheilnehmer mit Beystimmung der letztern von nun an Contributions-Getreid vorgelichen werden dürfe;

ad b) daß in Bezug auf die Ausmittlung des einjährigen Samenbedarfs die mit Knollen und andern zu den 4 Hauptkörnergattungen nicht gehörigen Gewächsen außer der Brachzeit bebauten Grundstücke, von jenen, deren Samenbedarf durch den Steuerfond zu bedecken ist, in Abschlag zu bringen seyn, zu welchem Behufe die obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und Stadt- oder Marktgerichte jene Felder, welche in den letzten Jahren mit Erdäpfeln, Kraut, Rüben, Rips oder andern die 4 Hauptkörnergattungen nicht betreffenden Gewächsen außer der Brachzeit bebaut worden sind, unter Beyfügung ihres Flächenraumes und des bey der Steuerregulirung erhobenen Körnerertrages, so wie auch des auf dieselben entfallenden jährlichen Samenbedarfes in ein Verzeichniß aufzunehmen, und dasselbe sammt der Berechnung, wie viel im Durchschnitte von dem bereits ausgemittelten einjährigen Samen-Quantum abgeschlagen werden könne, dem k. Kreisamte vorzulegen haben, dessen Sache es seyn wird, derley Verzeichnisse da, wo gegen die Richtigkeit derselben gegründete Zweifel entstehen, zu prüfen, sodann einen Hauptausweis zu verfassen, und denselben bis zum 1. Juny l. J. anher einzusenden;

ad c) daß die für das erborgte Contributions-Getreid zu entrichtende Aufmaßlung vom 1. April l. J. angefangen, statt mit 6 Percent oder $^1/_{16}$ von jedem nieder-österr. Metzen nur mit 4 Percent oder $^1/_{24}$ Metzen für ein Jahr berechnet und abgenommen werden dürfe;

ad d) daß unter den zur Eintreibung der Getreiderückstände anzuwendenden Zwangsmitteln nur die Beschlagnehmung der Fechsung mit Beobachtung der in der politischen Executions-Ordnung angegebenen gesetzlichen Beschränkungen zu verstehen sey, und daß eine gerichtliche Eintreibung dieser Reste nur gegen die einheimischen zur Körner-

Aufschüttung nicht verbundenen obrigkeitlichen Emphiteuten Statt finden könne;

ad e) daß die Ersätze der Obrigkeiten und Rechnungsführer an den Getreidefond in Körnern, und bloß im Falle der Unmöglichkeit nach jenem Werthe, welche die Körner zur Zeit der Ersatzleistung haben, im Gelde zu leisten seyen, wobey es sich von selbst versteht, daß die volle Genugthuung, welche dem Fonde neben dem eigentlichen Schadenersatze im Falle eines aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schadens nach §. 1344 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gebührt, im Gelde geleistet werden müsse, weil nach dem §. 304 dieses Gesetzbuches das Geld der Maßstab jeder gerichtlichen Schätzung ist, endlich

ad f) daß die Activforderungen der Contributions-Getreideanstalt in Criba- und gerichtlichen Executions-Fällen, da denselben kein besonderes Pfandrecht gesetzlich eingeräumt ist, nur nach dem Zeitpuncte der erwirkenden Sicherstellung hinter den frühern Pfandgläubigern zu berechnen seyen.

62.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 17. März 1837, Z. 65,350, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 3. März 1837, Z. 5375.

Ueber die Frage, inwiefern der von Seite des Kreisamtes zur Recrutenstellung delegirte Kreis-Commissär auf die Ertheilung zeitlicher Befreyungen vom Militärstande während des Recrutirungs-Actes selbst einen entscheidenden Einfluß zu nehmen berufen, und die sogleiche Stellung auf den Assentplatze gebrachter Individuen zu suspendiren befugt sey, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. Februar 1837, anzuordnen geruhet:

a) Daß es hinsichtlich der Ertheilung zeitlicher Befreyungen vom Militärstande in der Regel bey den Bestimmungen des dreyzehnten Absatzes des VI. §. der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827, zu verbleiben hat, wornach Se. Majestät insbesondere allergnädigst gestattet haben, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bey Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreyung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Recrutirung erwirken können.

b) Daß selbst dem zur Recrutenstellung delegirten Kreis-Commissär die Befugniß zusteht, in besonders wichtigen Fällen die sogleiche Stellung auf dem Assentplatz gebrachter Individuen zu suspendiren. Von dieser a. h. Entschließung werden die Länderstellen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, wo eine derley Suspendirung von Seite des zur Recrutenstellung delegirten Kreis-Commissärs eintritt, die definitive Entscheidung hierüber von Seite des Kreisamts-Vorstehers stets in möglichst kurzer Zeitfrist erfolge, damit der Gang der Recrutenstellung auf keine Weise gehemmt werde. In welcher Hinsicht daher der betreffende Kreis-Commissär anzuweisen ist, daß er jeden derley während der Recrutenstellung vorkommenden Fall noch am nämlichen Tage dem Herrn Kreisvorsteher anzuzeigen habe.

Digitized by Google

63.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 1. Juny 1837, Z. 30,984, in Folge Hofk. Decretes vom 6. März 1837.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die Ausfertigung der Marktprivilegien für jene Orte, die nicht selbstständige Jurisdiction ausüben, in Gemäßheit der erstatteten Anträge auf den Namen des einschreitenden Dominiums dahin erfolgte, daß selbes berechtiget wäre, die Märkte in dem Orte N. N. zu halten. Durch diese Form erscheint eigentlich das Dominium als privilegirt, während das Privilegium der Ortsgemeinde zugedacht ist, und eine formelle Trennung zwischen der privilegirten Jurisdiction, und der Marktorts-Gemeinde, welche (abgesehen von der nächstliegenden Taxberichtigungsfrage) möglicherweise zu einstigen Differenzen führen kann, die dann ganz vermeidlich sind, wenn die Ausfertigung (wie in andern Provinzen) auf den Namen der Gemeinde geschieht, und wie es bey den mit Magistraten bestellten Gemeinden in Galizien auch bereits wirklich der Fall ist.

Dieß wird daher dem k. Kreisamte im Grunde des hohen Hofkanzleydecretes vom 6. März 1837, Z. 9966, zur eigenen Wissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, bey künftigen Anträgen dieser Art der Verhandlung schon die vorbereitende Richtung dahin zu geben, daß das Gesuch selbst, zuerst von der Gemeinde motivirt, und unter Anbiethung zur Tax-Entrichtung ausgehe, und durch die Einbegleitung des Dominiums zur Amtshandlung des Kreisamtes gelange.

64.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8. März 1837, Z. 3340.

Das k. k. Gubernium findet bey den gegenwärtig veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Stande der Catastral-Verhandlungen es von den mit der Gubernial-Verordnung vom 8. October 1794, Zahl 16,176, angeordneten örtlichen Erhebungen zur Prüfung der Grundzerstückungen abkommen zu lassen, und derley Local-Untersuchungen für die Zukunft auf jene sowohl alten als neuen Zerstückungsfälle zu beschränken, in welchen sie, wegen absoluter oder relativer Bedeutenheit der von dem Hauptbesitze zu trennenden Gründe — wegen Uneinigkeit der Parteyen — wegen wichtiger Bedenken der Gemeindevorsteher oder Wirthschaftsverständigen der Grund- oder Bezirksherrschaft, oder sonstiger Anstände wegen, welche nur durch eine örtliche Besichtigung befriedigend aufgeklärt werden können, nach dem Ermessen der k. k. Kreisämter zur vollen Beruhigung nothwendig erscheinen.

In allen übrigen Zerstückungsfällen ist die Zulässigkeit derselben von nun an in der Amtskanzley der zur Prüfung derselben und der angetragenen Gabenvertheilung von dem Kreisamte bestimmten Bezirksobrigkeit mit Beyziehung der Parteyen, zwischen welchen es sich um die Zerstückung handelt, des betroffenen Gemeinde-Vorstandes und zweyer wirthschaftsverständiger Gemeindeglieder, welche den Grundbesitz der Frage kennen, mit Einsicht des Grundertragsbogens, der Katastralmappe und Grundbeschreibung, wo das Flächenmaß und das Verhältniß der Culturgattungen zu einander ausgewiesen ist, zu untersuchen.

Zu diesem Zwecke haben die Grundherrschaften die Grundzerstückungsgesuche wie bisher mit allen vorgeschriebenen Behelfen zu verse-

hen, und diejenigen Bezirksobrigkeiten, welchen die Zerstückung eines in einem fremden Bezirke befindlichen Grundes übertragen wird, sich um die weiters erforderlichen Steueracten an die Bezirks-Obrigkeiten desselben zu verwenden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Grundzerstückungen zu den Verhandlungen von Amtswegen gehören, weßhalb sie auch tax-, stämpel- und portofrey sind, und die herrschaftlichen Bezirksbeamten daher bey Reisen in diesen Angelegenheiten als Fuhrkostenvergütung nur die Vorspanngebühren nach Maßgabe der am 2. May 1827, Z. 9421, bekannt gegebenen höchsten Hofkanzley-Verordnung vom 10. April 1827, Zahl 6563, und keineswegs das Postrittgeld anzusprechen haben.

65.

Circulare des k. k. galizischen Guberniums vom 29. März 1837, Z. 18,813, in Folge Hofk. Decretes vom 9. März 1837.

Aus Anlaß einer von einer Unterbehörde über die Auslegung der a. h. Entschließung vom 16. July 1835, wegen Aufhebung der verbothenen Nebenbeschäftigungen öffentlicher Beamten und Diener gemachten Anfrage ist von der k. k. Hofkanzley gemeinschaftlich mit der k. k. obersten Justiz-Hofstelle Folgendes bedeutet worden:

1.) Habe es nach dem Wortlaute der a. h. Entschließung vom 16. July 1835, nur von dem Verbothe besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener abzukommen, hierdurch aber seyen die früher dießfalls im Allgemeinen bestandenen Anordnungen überhaupt keineswegs als aufgehoben anzusehen, und es müssen überdieß bey jenen besonderen Verbothen, welche in der obigen a. h. Entschließung bezeichnet sind, auch noch jene Bedingungen berücksichtiget werden, welche in derselben in 3 Punkten vorkommen.

2.) Steht es den Staats- und städtischen, so wie überhaupt öffentlichen Beamten nicht zu, die Verwaltung der Gerichtspflege bey Privatherrschaften zu übernehmen.

3.) Das in die Eidesformeln der Beamten aufgenommene Verboth des Privatagenzierens und der Nebendienste hat künftig daraus wegzubleiben, indem die Beybehaltung dieser Klausel einen Widerspruch gegenüber der a. h. Entschließung vom 16. July 1835, bilden würde. Diese Erläuterung wird demselben nachträglich zu der hierortigen Weisung vom 14. November 1835, Z. 64,449, mit dem Beysatze bekannt gemacht, sich hiernach für die Zukunft genau zu benehmen, und daher auch den, nach der hierortigen Weisung vom 5. April 1825, Z. 10,090, in die Eidesformeln der Beamten aufgenommenen Beysatz nicht minder auch in keine Privatagenzien, oder Nebendienste einlassen, aus selben für die Zukunft ganz wegzulassen, und auch jenen Beamten, welche sich nicht ihres Dienstes wegen, sondern bloß als Privat- und Nebenbeschäftigung mit der Gerichts-Verwaltung bey Privatherrschaften befassen, von nun an gänzlich zu untersagen; und hiernach auch an die dortkreisigen Magistrate die erforderliche Belehrung zu erlassen.

Digitized by Google

66.

Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 28. März 1837, Z. 10,369, in Folge Stud. Hofcomm. Decretes vom 10. März 1837.

Aus Anlaß einer allerhöchsten Orts von einigen Lehrern der Brünner-Diöces im Namen des Trivial-Lehrerstandes vorgebrachten Bitte, womit die Einhebungsart des Schulgeldes dahin abgeändert werde, daß dasselbe von den Verpflichteten bey dem obrigkeitlichen Steueramte erlegt, und von da aus den Lehrern erfolgt werde, hat laut hohen Gubernial-Decret vom 28. v. M., Zahl 10,369, die hohe Studien-Hofcommission unterm 10. v. M. zu eröffnen geruhet, daß, da die Schullehrer ihre Forderungen an Schulgelde oder andere Gebühren im baren Gelde oder in Naturalien oft schwer oder gar nicht einzubringen vermögen, und dadurch in ihrem Einkommen verkürzt werden, und auch die Vorsorge, wornach gemäß der §. 205 und 206 der pol. Sch. V. die Gemeindegerichte verhalten werden können, die Lehrergebühren einzufordern, und solche dem Lehrer in festgesetzten Zeitfristungen zukommend zu machen, oft wegen persönlicher Rücksichten zu den Gemeindegliedern nicht die gehörige Wirkung hat, die betreffende Obrigkeit in jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schullehrer-Geldgebühren auf dem bisher vorgezeichneten Wege nicht eingehen, und von den Schullehrern dagegen Beschwerden erhoben werden, auf die Eintreibung derselben, jedoch nur in der Art einzuwirken hat, wie es in den Pflichten der pol. Obrigkeit liegt, die Ausführung aller bestehenden Normal-Verordnungen handzuhaben, und zur Ausführung zu bringen, welches also auch in dem Falle, wo bey Einbringung der Naturalien durch die Gemeindegerichte sich Anstände ergeben, zu geschehen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß derley Geld- und Naturalien-Gebühren vorläufig durch den Schulvorstand gehörig liquidirt werden müssen.

67.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 15. April 1837, Z. 21,571, in Folge Hofk. Decretes vom 4. April 1837, Z. 5834.

Zu Folge herabgelangter a. h. Entschließung vom 4. März d. J. über die in einer andern Provinz zur Sprache gekommene Frage, ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des a. b. G. B. ihr Eigenthum zum Straßenbau abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu bezahlen seyen, ist folgende Belehrung ertheilt worden.

Wenn der Capitalsbetrag nicht sogleich bey der Abnahme des Eigenthumes, das ist, zur Zeit wo der Eigenthümer aus dem Besitze, und der Benützung seines Eigenthums gesetzt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblicke an, für ihn die nach §. 995 des a. b. G. B. vier von Hundert betragenden Verzugszinsen zu laufen, und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, insofern nicht mit ihm eine andere freywillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich die Verjährung des §. 1480, nach Verlauf von drey Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach §. 1385, die Summe der aufge-

Digitized by Google

laufenen unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher als auf die Summe des Capitals steigen dürfe, so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmung der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partey, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf die Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Capitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

Diese a. h. Entschließung wird dem Kreisamte bloß zur eigenen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß hiernach in Gemäßheit des ausdrücklichsten a. h. Befehls Sr. Majestät jeder anhängige Fall, so bald wie möglich seiner definitiven Erledigung zuzuführen ist.

Uebrigens wird bemerkt, daß der Staatsverwaltung der Ersatz der bezahlten Verzugszinsen an diejenigen Behörden oder Beamten vorbehalten bleibe, welche durch Eigenmächtigkeit oder Nachlässigkeit die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fonde solche Verzugszinsen zu bezahlen haben.

68.

Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 4. April 1837, Z. 2180.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. März l. J. folgende Vorschrift über die Lehrbücher in den höhern Studienabtheilungen der öffentlichen Lehranstalten, und die Verpflichtung der Professoren, sich in ihren Vorträgen an dieselben zu halten, zu genehmigen geruhet.

§. 1.

Alle sowohl obligaten als freyen Lehrfächer der höhern Studienabtheilungen sind an den sämmtlichen öffentlichen Lehranstalten nach gedruckten Lehrbüchern, welche entweder als solche allgemein vorgeschrieben, oder wenn über irgend einen Gegenstand noch kein allgemein vorgeschriebenes Lehrbuch besteht, von der k. k. Studien-Hofcommission als Vorlesebuch genehmigt worden sind, vorzutragen.

§. 2.

Geschriebene Vortragshefte können nur in den seltenen Fällen gebraucht werden, wo über den Lehrgegenstand kein Lehrbuch allgemein vorgeschrieben, oder von der k. k. Studien-Hofcommission genehmigt worden ist.

Diese Vortragshefte müssen dem Studien-Director zur Prüfung vorgelegt, und von diesem mit seinen Bemerkungen mittelst der Landesstelle der k. k. Studien-Hofcommission zur Einsicht und Genehmigung überreicht werden. In der Exegese, wo ein Lehrbuch nicht vorgeschrieben werden kann, ist der Autor, nach dessen Grundsätzen gelehrt wird, dem Studiendirector anzuzeigen, und von diesem mittelst der Landesstelle die Anzeige an die k. k. Studien-Hofcommission zu erstatten.

§. 3.

Das Dictiren des Lehrgegenstandes in den Collegien, welches den Vortrag des Professors lähmt, und den Schüler auf mancherley Weise

an dem fruchtbringenden Auffassen des Gegenstandes hindert, ist streng untersagt, und es wird von dem Eifer der Professoren erwartet, daß sie besorgt seyn werden, den Schülern fehlerfreye Vortragshefte in die Hand zu geben.

§. 4.

Ist ein Lehrbuch für einen Lehrgegenstand allgemein vorgeschrieben, so darf nur nach diesem an den öffentlichen Lehranstalten gelehrt werden, und es kann von dieser Vorschrift nur für diejenigen Professoren eine Ausnahme Statt finden, welche über ihren Gegenstand selbst ein Buch geschrieben, und im ordnungsmäßigen Wege die Bewilligung der k. k. Studien-Hofcommission erlangt haben, dasselbe bey ihren Vorlesungen gebrauchen zu dürfen.

§. 5.

Die Professoren sind verpflichtet, sich in ihren Vorträgen an das allgemein vorgeschriebene oder genehmigte Lehrbuch zu halten, und haben ihre Vorträge in der Art einzurichten, daß die Schüler den möglichst größten Nutzen aus den Vorlesungen schöpfen können, zu welchem Ende sie bey ihren Vorträgen die leitenden, den Geist des vorgeschriebenen Lehrbuches constituirenden Grundsätze festzuhalten, der dort vorgeschriebenen Ordnung zu folgen, und ihre Vorträge dergestalt einzurichten haben, daß der Lehrgegenstand mit Rücksicht auf die zur Docirung desselben vorgeschriebene Zeit ganz und möglichst vollständig abgehandelt werde.

§. 6.

Willkührliche Abweichungen von den Grundsätzen und von der Ordnung des vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbuches sind nicht gestattet. Sollte jedoch eine Abänderung in einer oder der andern Beziehung als wünschenswerth, oder nach Zeit und Ortsverhältnissen wesentliche Zusätze zu dem Vorlesebuch sich als nothwendig zeigen, so bleibt es jedem Professor unbenommen, nach vorläufig genommener Rücksprache mit dem Studiendirector, und mit dessen Gutheißung derley Abänderungen und Zusätze vorzutragen, welcher seiner Seits verpflichtet ist, hiervon in den zu erstattenden jährlichen Zustandsberichten die Anzeige zu machen, oder wenn der Gegenstand von höherer Wichtigkeit wäre, die obwaltenden Verhältnisse mittelst eines besonderen Berichtes zur höheren Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Die Studien-Directoren sind verpflichtet, diese Vorschriften genau handzuhaben, und sich von deren Befolgung durch öfteren unvermutheten Besuch der Vorlesungen, und durch fleißige Beywohnung bey den Semestral- und Annual-Prüfungen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Indem man der Landesstelle die vorstehende Vorschrift zur weitern geeigneten Bekanntmachung an das Lehrpersonale mittheilt, wird dieselbe aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben fortgesetzt ein wachsames Auge zu haben.

69.

Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. April 1837, Z. 13,624.

Da sich der Fall oft ergab, daß zu dem Abledern und Verscharren der an einer ansteckenden Krankheit gefallenen Rinder, auswärtige,

fremde, ja sogar verstandlose Individuen verwendet werden, wodurch die Verschleppung der Seuche besonders begünstiget wird, so wird nachträglich zu dem §. 37 des neuen Viehseuchen-Unterrichtes verordnet: in Hinkunft zur Vermeidung der Verschleppung des Seuchenstoffes bey dem Abledern und Verscharren der gefallenen, oder als seuchenverdächtig erschlagenen Rinder keinen Fremden, auch nicht den Abdecker des benachbarten Ortes, sondernr nur einheimischen Individuen, nämlich Einwohner des Ortes, in welchem die Viehseuche ausgebrochen ist, zu verwenden, welche ohnehin unter ämtliche Aufsicht gestellt, die unerläßliche Reinigung der Person und der Kleider vorzunehmen verpflichtet sind, bevor sie zur Wartung der gesunden Thiere wieder zugelassen werden.

70.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 19. April 1837, Z. 22,147, in Folge Hofk. Decretes vom 9. April 1837.

Se. Majestät haben durch allerh. Entschließung vom 21. März, den Antrag zu genehmigen geruhet, daß denjenigen im Forstdienste angestellten Individuen, welche zur Vorrückung in höhere selbstständige Forstdienste aspiriren, sich über den mit Erfolg an einem Forstinstitute erhaltenen Unterricht nicht auszuweisen vermögen, und keinen Staatsdienst bekleiden, gestattet werde, sich binnen einer Frist von zwey Jahren, einer Prüfung bey dem k. k. Forstlehr-Institute zu Maria Brunn zu unterziehen, nach deren Verlauf dergleichen Prüfungen für die Zukunft nicht mehr zulässig seyn werden, daß ferner die k. k. Forst-Lehranstalt zu Maria Brunn zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen an diejenigen bereits angestellten Forstindividuen ermächtiget werde, welche sich binnen der allerh. bewilligten Frist der Prüfung an der k. k. Forst-Lehranstalt unterziehen werden.

71.

Verordnung der k. k. ober-österreichischen Regierung vom 2. Jänner 1837, Z. 41,120.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles in Erörterung gezogene Frage wegen des Ausmaßes der Congrua für die Schullehrer und deren Gehülfen fand sich die hohe Studien-Hofcommission laut des unterm 12. December 1836, Z. 7181, erflossenen Decretes bestimmt, für die neu acquirirten Provinztheile Salzburg, das Innviertel, und die Parzellen des Hausruckviertels in Anbetracht der obwaltenden besonderen Verhältnisse mit Beziehung auf das Hofdecret vom 15. July 1829, Z. 4478 das Minimum der Schullehrers Congrua mit 180 fl. und jenes der Gehülfen mit 70 fl. C. M. festzusetzen.

72.

Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Jänner 1837, Z. 281.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Verfertigung und der Verschleiß von Faßdauben, Holzschuhen und andern kleinern hölzernen Hausgeräthe auf dem flachen Lande einer Concessionirung bedürfen, hat sich die k. k. Landesstelle dahin ausgesprochen, daß es dießfalls bey der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, wornach diese Beschäftigung,

Digitized by Google

insofern sie nicht gewerbsmäßig, mit förmlichen eigenen Gehülfen, sondern nur als eine zeitweise häusliche Nebenbeschäftigung betrieben ward, und künftig betrieben wird, als frey, sowohl in Bezug auf die Besteuerung, wie auch auf die Befugnißertheilung, angesehen wird. Sobald jedoch die so eben besprochene Beschäftigung in eine selbstständige, ausschließliche Beschäftigung übergeht, so bedarf zwar auch selbst diese noch keiner eigenen Befugnißertheilung, jedoch unterliegt solche dann der Erwerbsteuerentrichtung eben so, wie der Handel mit derley Holzwaaren. Wornach die Bezirksobrigkeiten sich in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

73.

Umlaufschreiben der k. k. nied. österr. Cam. Gefällen-Verwaltung vom 7. Februar 1837, Z. 2878, in Folge Hofk. Decretes vom 24. Jänner 1837, Z. 3687.

Die k. k. Hofkammer hat auf eine Anfrage in Absicht auf die Strafe, womit die im Sinne des nieder-österr. Regierungs-Circulars vom 12. September 1836 in vorschriftwidrigen Hausirhandel mit Losen und Gewinnstobjecten Betretenen zu belegen sind, nachstehende Weisung zu ertheilen befunden. Für die unbefugte Ausübung des Hausirhandels, insoweit dabey die Zoll- oder Lottogesetze übertreten sind, werden im Strafgesetze über Gefällsübertretungen angemessene Strafen bestimmt. Die unbefugte Ausübung des Hausirhandels, womit keine Gefällsübertretung verbunden ist, kann nur nach §. 21 des Hausirpatentes vom 5. May 1811 gestraft werden, es mag sich um einen nicht berechtigten Hausirer, oder um eine unerlaubte Hausirwaare handeln. Mit dem nieder-österr. Regierungscirculare vom 12. September 1836 wurde das Hausiren mit Losen als ein bisher unbefugt betriebener Hausirhandel allgemein abgestellt und untersagt. Demnach unterliegen derley im Hausirhandel betretene Lose und Gewinnstobjecte als unerlaubte Hausirwaaren, insoweit dabey keine Gefällsübertretung Statt hatte, der im Hausirpatente bestimmten Confiscationsstrafe.

74.

Circulare des k. k. illyrisch. Guberniums vom 16. Februar 1837, Z. 3578, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 3. Februar 1837, Z. 2028.

Wenn sich die Bezirksobrigkeiten in ihren Correspondenzen mit den Behörden des Auslandes von gleichem Range auf dasjenige beschränken, was zu ihrer Amtshandlung gehört, so kann ihnen eine solche Correspondenz nicht verwehrt werden. Auszunehmen sind hiervon jene Fälle, wo es sich um die Correspondenz mit der Municipalitätsbehörde zu London handelt. In einem solchen Falle ist sich durch das Gubernium an die vereinte Hofkanzley zum Behufe des Einschreitens im diplomatischen Wege zu verwenden, weil dergleichen unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord Major nicht beachtet werden.

75.

Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. Februar 1837, Z. 2541.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie die Bezirks-Wundärzte bey der Conscriptions-Revision zu behandeln seyen, hat die Landes-

Digitized by Google

stelle zu bedeuten befunden, daß die Bezirks-Wundärzte als solche weder in die Categorie der militärfreyen Beamten, noch in eine sonstige Classe der gesetzlich von der Militärpflicht befreyten Individuen gehören, daß übrigens insofern in dieser Beziehung sich Anstände oder Bedenken ergeben sollten, selbe bey der Conscriptions-Revisions-Concertation zur Sprache zu bringen sind, um sodann solche zur ferneren allfälligen Verhandlung zu leiten.

76.

Verordnung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. Jänner 1837, Z. 781.

Die k. k. politische Landesstelle hat eine Uebersicht, nach welcher die beladenen Aerarial-, Fracht- und Eilpostwägen vom k. k. Oberpostamte in bestimmten Tag- und Nachtstunden und Tagen abgehen, oder dorthin zurückkehren, mit dem Ersuchen anher übersendet, die Gränz- und Gefällenwache zu beauftragen, insbesondere zur Zeit der Durchfahrt gedachter Postwägen in Verbindung mit den sonstigen ihnen obliegenden Berufsgeschäften auch der Aufrechthaltung der Poststraßen-Sicherheit die Aufmerksamkeit zu widmen, und die gewagten Ruhestörer zu ergreifen.

Das k. k. Gubernium hat zugleich das Ansuchen um die Mittheilung der sich hierbey auszeichnenden Individuen gestellt, um dieselben zur höhern Kenntniß bringen zu können.

In Folge dessen werden die Angestellten der gedachten Wachkörper angewiesen, innerhalb der Gränzen des jedem Posten, oder jeder Abtheilung zur Ueberwachung zugewiesenen Bezirks zur Zeit der Durchfahrt der beladenen Aerarial-, Fracht- und Eilpostwägen, welche Zeit ohnehin bekannt ist, und im Falle einer eintretenden Aenderung bey der nächsten Poststation erforscht werden kann, sich die Aufrechthaltung der Poststraßensicherheit und die Ergreifung der Ruhestörer sorgfältig angelegen seyn zu lassen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß hierdurch die eigentlichen Dienstesobliegenheiten beyder Wachkörper keinen Abbruch erleiden dürfen, und sich bey der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit überhaupt genau nach den mit den hohen Hofkammer-Decreten dd. 14. December 1830, 21. May 1831, dann 4. und 31. August 1836, Z. 44,750, 14,617, 33,801, 37,349, Administrationszahlen 82, 9617, 13,018 und 16,579 vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen seyn wird. Die Obern der Gränz- und Gefällenwache haben über die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen strenge zu wachen, und die in dieser Hinsicht sich auszeichnenden Individuen zum Behufe der an das k. k. Gubernium zu geschehenden Mittheilung anher namhaft zu machen.

77.

Intimation der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 20. Februar 1837, in Folge Hofk. Decretes vom 14. Februar 1837, Z. 2666.

Nach dem Hofdecrete vom 26. November 1784, 23. Februar 1792 und 23. Februar 1804, sind die dem Armeninstitute zufallenden Vermächtnisse und Erbschaften von Entrichtung aller Taxen, somit auch der Sterbtaxe und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaxen und vom

Digitized by Google

Gebrauche des Stämpels ganz befreyt. Mit dem Armeninstitute dürfen die wohlthätigen Privat-Anstalten nicht verwechselt werden, da für diese nicht, wie für jenes, eine gleiche Begünstigung besteht, sondern vielmehr für die wohlthätigen Privat-Anstalten durch die a. h. Resolution vom 2. Jänner 1820, Z. 25, ausdrücklich die Stämpel, also auch die Taxpflichtigkeit ausgesprochen ist. Daß unter Stiftungen, in deren Vertretung das Fiscalamt nach §. 12, lit b des Stämpelpatents vom Jahre 1802 stämpelfrey ist, nur die öffentlich Verwalteten zu verstehen sind, erhellet aus der spätern a. h. Entschließung vom 22. October 1820, da nämlich erst dadurch verordnet wurde, daß außer den unter öffentlicher Verwaltung stehenden bereits der Fiscalvertretung zugewiesenen, auch fromme unter Privatvertretung stehende Stiftungen bedingnißweise vom Fiscus zu vertreten seyen. Da nun für Privatstiftungen keine Begünstigung, wie für die öffentlichen besteht, so können sie nach der a. h. Resolution vom 3. September 1832, Z. 41,341 nicht anders, als die wohlthätigen Privatanstalten behandelt werden. Die besondere Begünstigung aller frommen Vermächtnisse, wenn sie auch nicht dem Armeninstitute zufallen, dehnt sich nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1801 nicht weiter aus, als auf die Nachsicht der Sterbetax.

78.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 23. May 1837, Z. 16,291, in Folge Hofk. Decretes vom 15. März 1837, Z. 6497.

Mit hohem Hofkammerdecrete vom 15. März l. J., Z. 6497, ist über das bey Ansuchung des Militärbeystandes zu beobachtende Verfahren und über die Frage, ob die Pächter des Ertrages indirecter Abgaben berechtigt seyen, diesen Beystand unmittelbar anzusprechen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley Folgendes anher bedeutet worden.

1.) Die zur Verwaltung der Staatsgefälle bestimmten Behörden und Aemter, dann die Beamten und Angestellten der Gränz- und Gefällenwache sind zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere einer a. h. Entschließung vom 22. September 1804, und der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §. 14 berufen, den Militärbeystand unmittelbar bey dem Militär-Commandanten anzusprechen.

2.) Dagegen sind Pächter des Ertrages indirecter Abgaben nicht berechtigt, außer den Fällen, für die ein Gesetz eine andere Bestimmung enthält, unmittelbar bey Militär-Commandanten die Beygebung von Militär-Assistenz zum Behufe der Geltendmachung der ihnen vertragsmäßig eingeräumten Rechte anzusuchen. Jedes solche Ansuchen ist von ihnen entweder durch denjenigen Gefällsbeamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Gefällserhebung in dem der Pachtung unterliegenden Orte oder Bezirke anvertraut ist, oder durch die Ortsobrigkeit, der die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Orte obliegt, zu stellen.

3.) Wird die Militärhülfe zur Vollziehung einer Amtshandlung angesucht, welche nach den bestehenden Gesetzen nur in Gegenwart eines von der Obrigkeit abzuordnenden Beamten oder eines Mitgliedes vom Gemeinde-Vorstande vorgenommmen werden darf, so ist sich genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesonders bey den durch die Zoll- und Staats-Monopolsordnung gestatteten Durchsuchungen nach

der für dieselben geltenden Anordnung des §. 278, Zoll- und Staats-Monopolsordnung und in den Fällen, von denen der §. 17 des Verzehrungssteuergesetzes handelt, nach diesem Gesetze zu achten.

4.) Die gegenwärtige Weisung bezieht sich nicht auf die Verwendung der Militärmannschaft, welche der Gränz- oder Gefällenwache dauernd zur Dienstleistung beygegeben ist. Für die Verwendung dieser Mannschaft bleiben die hierüber erlassenen besondern Anordnungen in Wirksamkeit.

79.

Circulare des k. k. galiz. Guberniums vom 17. April 1837, Z. 19,570, in Folge Hofk. Decr. vom 17. März 1837, Z. 5468.

Die Entscheidung über die Frage, ob einem Richter in schweren Polizey-Uebertretungen das Befähigungsdecret abzunehmen sey, steht den Länderstellen zu. Den Kreisämtern bleibt zwar in dringenden Fällen vorbehalten, die Suspension eines Richters in schweren Polizey-Uebertretungen vom Amte provisorisch zu verfügen, jedoch haben sie darüber sogleich die Anzeige an die Landesstelle zur weiteren Veranlassung zu erstatten. Hinsichtlich der Mandatare als solcher, hat es bey der in Galizien bestehenden Uebung zu verbleiben.

80.

Decret der oberst. Justizstelle vom 19. März 1837, Z. 12,714.

Der oberste Gerichtshof hat bewilligt, daß Actuare der k. k. Hofkammer-Procuratur statt Adjuncten bey Gerichten erscheinen dürfen. Doch sollen es nur solche Individuen seyn, welche Doctoren sind, und die Fiscalprüfung mit genügendem Erfolge gemacht haben.

81.

Hofkanzl. Präsidialdecret vom 27. März 1837, Z. 426.

Seine k. k. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 18. März l. J. zu verordnen geruhet, daß nur von neu in den Staatsdienst tretenden Beamten eigene Reverse über geheime Gesellschaften eingelegt werden sollen, welche am Schlusse eines jeden Solarjahres wie bisher zur weitern Ueberreichung an Se. Majestät pünctlich vorzulegen seyn werden, indem bey Beförderung und Vorrückung der abgelegte Eid auch immer die Klausel wegen geheimen Gesellschaften enthält.

82.

Verordn. des hohen k. k. galizischen Gubern. Präsid. vom 26. März 1837.

Da es öfters geschah, daß angeblich Deserteure fremder Mächte von den auswärtigen Auslieferungsbehörden nicht übernommen, sondern zurückgewiesen, und somit die Unkosten nicht ersetzt wurden, solche Auslagen aber dem Militär-Aerar nicht aufgebürdet werden können, so hat das k. k. General-Commando sich genöthigt gesehen, die mit hierortigem Decrete vom 24. July und 8. November 1830, Z. 5402 und 67,982 dem Kreisamte mitgetheilten, an die Werbbezirksregimenter erlassenen dießfälligen Verfügungen zurückzunehmen, und einzuleiten, daß, so wie es schon mit hierortigem Decrete vom 28. December v. J., Z. 10,009 bedeutet wurde, in Zukunft keine Deserteure fremder Mächte, mit welchen Kartelle bestehen, vom Militär übernommen werden, wenn

nicht ihre angebliche Militär-Zuständigkeit außer Zweifel gesetzt, nämlich durch die betreffende ausländische Behörde constatirt worden ist. Um aber den politischen Behörden die Fortschaffung von dergleichen ergriffenen Individuen ohne Nachtheil des Militär-Aerars möglichst zu erleichtern, hat das k. k. General-Commando nunmehr auch den betreffenden Commanden bedeutet, daß die Uebernahme solcher Deserteure von Seite des Militärs ohne Anstand Statt finden solle, welche, nachdem sie erst kürzlich entwichen sind, ihre Militär-Montur noch am Leibe haben, und deren sich nicht widersprechende Antworten, und ihre ganze Haltung das Gepräge eines Militärs unverkennbar darstellen, wo hingegen jene, welche schon längere Zeit, öfters mehrere Jahre, hierlandes sich aufgehalten haben, und dann erst ergriffen wurden, vom Militär ohne vorläufiger Bestätigung ihrer angeblichen Militär-Zuständigkeit durch die betreffenden ausländischen Behörden, durchaus nicht übernommen werden können.

83.

Verordnung des k. k. steyermärk. Guberniums vom 27. März 1837, Z. 5129.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo nach einer Eröffnung der hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Folge eines unstatthaften Tarnachsichtsgesuches die Einhebung der Taxschuldigkeit sistirt wurde, und da nach der Versicherung dieser Cameralbehörde solche die Einhebung hemmenden Sistirungen häufiger vorkommen, fand das Gubernium sich bestimmt, die unterm 22. October 1830, Z. 22,711, den Bezirksobrigkeiten intimirte Gubernial-Currende vom 4. October 1830, Z. 18,468, wonach keine Taxbeschwerde einen die Einhebung hemmenden und aufschiebenden Einfluß hat, in Erinnerung zu bringen.

84.

Circulare des k. k. galiz. Guberniums vom 2. Juny 1837, Z. 31,936, in Folge Hofk. Decr. vom 28. März 1837, Z. 12,819.

Ueber einen Antrag hat die k. k. allgemeine Hofkammer entschieden, daß die unclassenmäßig gestämpelten Urkunden, wenn sie binnen der gesetzmäßigen Frist von vier Wochen zur Nachstämplung überbracht werden, gegen Erlag der doppelten Stämpelgebühr, welche jedoch nur nach Abschlag des bereits auf der Urkunde befindlichen Stämpels zu berechnen ist, der Stämplung zu unterziehen seyen.

85.

Verordnung des k. k. galizischen Guberniums vom 29. März 1837, Z. 13,956.

Nachdem laut des Kreisschreibens vom 19. September v. J., Z. 56,763, Se. Majestät mit der allerh. Entschließung vom 9. August 1836 zu erklären geruhet haben, daß die im §. 1480 des a. b. G. B. festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge gültig sey, übrigens auch alle aus Verpachtungen stammende Entschädigungsforderungen im Grunde des §. 1489 des a. b. G. B. binnen drey Jahren verjähren, so hat das k. Kreisamt, um die städtischen und andere unter der öffentlichen Verwaltung stehende Gemeindefonds, vor allem durch die Verjährung derley Forderungen entstehenden Schaden zu bewahren, sämmtliche Magistrate, Stadtkämereyen und sonstige unter der öffentlichen Obsorge stehende Comunitäten anzuweisen.

a) Rücksichtlich der bereits über drey Jahre ausstehenden, also der Einwendung der Verjährung ausgesetzten dießartigen Forderungen, unverzüglich mit den Rückständlern und Ersatzpflichtigen eine Sühnehandlung einzuleiten, um eine Anerkennung der oberwähnten Ansprüche zu erzielen, hingegen

b) rücksichtlich der bereits fälligen, aber noch nicht verjährten, als auch in Betreff aller künftighin zu erwachsenden Pachtzins-Rückstände und Entschädigungsbeträge sogleich, ebenfalls vor dem Eintritte der dreyjährigen Verjährungsfrist, und zwar unter Dafürhaftung und unnachsichtlichen Ersatzpflichtigkeit des Amts- oder Communenvorstehers die gerichtliche Einklagung der Einzahlung zu bewirken.

86.

Verordnung des hohen k. k. galizischen Gubern. Präsid. vom 31. März 1837, Z. 273.

Zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. May 1833 wurde den russisch-polnischen Flüchtlingen, welche an dem letzten Aufstande gegen Rußland Theil genommen, und auf österreichischem Gebiethe ein zeitliches Asyl gesucht, und gefunden hatten, die Wahl gelassen, entweder in ihre Heimath zurück zu kehren, oder auf öffentliche Kosten außer Landes gebracht zu werden. Seit dieser Zeit wurde eine bedeutende Anzahl solcher Flüchtlinge außer Landes geschafft.

Da aber mehrere derselben ungeachtet wiederhohlter Aufforderungen sich Behufs der eben erwähnten Behandlung bey den Behörden zu melden, sich auf österreichischem Gebiethe zu verbergen suchen, und in neuerer Zeit sich andere Flüchtlinge in dasselbe einzuschleichen bemüht waren, so haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1837 zu befehlen geruhet, daß alle Flüchtlinge dieser Art, welche ohne specielle Bewilligung zum Aufenthalte sich auf österreichischem Gebiethe befinden, sich binnen zehn Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung, d. i. bis zum 10. Juny 1837, bey dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, oder bey der Polizey-Direction ihres Wohnortes zu melden, über ihre Individualität zuverlässige Auskunft zu geben, und sohin die vorgeschriebene Behandlung zu gewärtigen haben.

Jene, welche dieser Aufforderung binnen der oben bestimmten peremptorischen Frist nicht Folge leisten, und nach Verlauf derselben auf dem österreichischen Gebiethe betreten werden, sie mögen sich daselbst seit längerer Zeit befinden, oder erst neuerlich eingeschlichen haben, oder in der Folge einschleichen, werden unfehlbar nach ihrer Heimath abgeschafft, ihre Unterstandsgeber aber nach dem bestehenden Gesetze behandelt werden.

87.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12. April 1837, Z. 5386.

Es ist nun schon wiederhohlt der Fall zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß wörtliche und selbst thätliche Beleidigungen einer Civilwache durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß der als Assistenz abgesendete Gerichtsdiener, oder ein sonstiges Individuum, welches als Gerichtswache beygegeben worden, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen war.

Digitized by Google

Ferner lassen sich dergleichen Individuen leicht durch bloße Drohungen von dem Vollzuge ihres Auftrages abschrecken, und fordern sodann die Bestrafung des Beleidigers nach §. 72 des zweyten Theils.

Da ein solches Benehmen der Ordnung überhaupt entgegen, und nicht geeignet ist, das Ansehen der ausführenden Bezirksobrigkeit aufrecht zu erhalten, so sollen die Bezirksobrigkeiten zur Beseitigung dieser Uebelstände die als Assistenz oder in Amtsgeschäften abgeordneten Gerichtsdiener anweisen, ihre Amtskleidungen anzuziehen, oder denselben schriftliche gehörig ausgefertigte Weisungen mitzugeben.

88.

Decret der hohen k. k. Hofkanzley vom 13. April 1837, Z. 8354.

Laut Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 31. März d. J., ist der Freystaat Krakau dahin beschränkt, keinen Unterthan der drey Mächte als Bürger oder Insaßen aufzunehmen, der nicht die förmliche Befugniß seiner Regierung, nach dem Krakauischen zu übersiedeln, beybringt, unbefugte Auswanderer aber zurückzuweisen.

Der Senat der freyen Stadt Krakau hat nun im diplomatischen Wege das Ansinnen gestellt, daß auch österreichischen Unterthanen die Auswanderungsbewilligung in das Gebieth des Freystaates nur nach vorhergegangener Ausweisung mit der dießfälligen Aufnahmsbewilligung des Senates ertheilt werden möge.

Obgleich nach dem allgemeinen, aus dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832 erhellenden Grundsatze die hierländige Auswanderungsbewilligung keineswegs an eine vorläufig zu erwirkende und nachzuweisende Aufnahme des Auswandernden von Seite eines andern Staates gebunden ist, so fordern doch die tractatmäßigen und speciellen Verhältnisse des Schutzstaates Krakau hier eine besondere Rücksicht.

Im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley wird daher der Landesstelle zur maßnehmigen Wissenschaft für den vorkommenden Fall eines bewilligt werdenden ausdrücklich auf das Krakauergebieth gerichteten Auswanderungsgesuches, bekannt gegeben, daß in diesem Falle die Partey anzuweisen ist, die Aufnahmszusicherung des Senates sich vorläufig zu verschaffen.

89.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 14. April 1837, Z. 6186, und des illyrischen Guberniums vom 6. May 1837, Z. 10,190.

Laut höchster Hofkanzleyverordnung vom 19. Februar 137, Z. 4068, geruhten Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 11. Februar 1837 die Errichtung eines Vereines zur Beförderung der Industrie und des Gewerbsfleißes in Steyermark in der Art allergnädigst zu bewilligen, daß derselbe, im Falle eines freywilligen Beytrittes, auch auf Kärnthen und Krain ausgedehnt werden könne.

Nachdem die Statuten dieses von der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft in Antrag gebrachten Vereins, so wie der zur Organisirung desselben berufene provisorische Vorstand die Genehmigung erhielten, so wird im Anbuge *sf.* ein Exemplar der Statuten und in der weitern Beylage *fff.* eine entsprechende Anzahl der Aufforderungen zum Beytritte zu dem Ende mitgetheilt, sie dem Publicum bekannt zu

machen, und dahin zu wirken, daß die mögliche Theilnahme an diesem für die Emporbringnng des vaterländischen Gewerbsfleißes so hochwichtigen Institutes erzielet werde.

90.

Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4. Jänner 1837, Z. 38,730.

Aus Anlaß mehrfälliger und wiederholt, vorzüglich von Seite der Postämter vorgekommenen Anzeigen und Klagen, daß auf den Aerarial-Straßen der sich zeitweilig aufhäufende Schnee nicht schleunig genug hinweggeräumt werde, und somit sich öfter lästige und nachtheilige Hemmungen der Passage ergeben, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 4. Jänner l. J., Z. 38,730 anzuordnen geruhet, daß die nach der bestehenden Vorschrift zur Verwendung bey den Schneeausschauflungen berufenen zunächst an der Straße gelegenen Gemeinden strenge anzuweisen seyen, auf die jedesmahlige unmittelbare Aufforderung des Straßenpersonals die nöthigen Arbeitsleute zur Schneeabräumung unweigerlich und schleunigst zu stellen, ohne etwa erst eine weitere besondere Weisung ihrer vorgesetzten Amtsbehörden abzuwarten, in welch letzterem Umstande, besonders bey einer größeren Entfernung der Amtsbehörden vorzüglich die Ursache der sich verzögernden Ausschauflung der Straßenbahn von dem aufgehäuften Schnee gefunden wird.

91.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 24. Juny 1837, Z. 24,265, in Folge Hofkanzl. Decretes vom 17. März 1836, Z. 6783.

Die k. k. Hofkanzley hat nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungs-Directorium in Absicht auf die Handhabung einer zweckmäßigen Controlle bey den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter zu verordnen befunden, daß auch hierbey nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sey, welche hinsichtlich der Controlle über die Depositengebahrung bey den Magistraten der Städte vorgezeichnet wurden.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleydecretes vom 17. März 1836, Z. 6783, und im Nachhange zu den Gubernial-Verordnungen vom 14. December 1833, Z. 51,619 und vom 28. Februar 1834, Z. 8385, einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte Nachstehendes bedeutet:

Nach der Justiz-Instruction vom 9. September 1785, §. 71, muß die Depositencassetruhe unter mehreren wenigstens zwey Schlüsseln gehalten — und nach §. 72 müssen wenigstens zwey Personen zur Besorgung des Depositenamtes bestellt, nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen, noch erfolgt, — nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig documentirt, nach §. 79 muß über das sämmtliche Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach §. 80 und 81 muß auch das Controllregister geführt werden.

Das k. Kreisamt hat darauf festzuhalten, daß diese Bestimmungen überall genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn laut §. 82 dieser Instruction nach Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, dann über die Erfolglassungen sammt den Uebertägen vom verflossenen Jahr zu Stand gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Co-

Digitized by Google

mun-Ausschusses und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs- dem Verlassenschafts- dann Depositenprotokolle: und dem gemäß §. 80 zu führenden Register einzutreten, bey vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige fürzukehren, und sodann, oder nach befundener Richtigkeit ist gemäß §. 83 der wirkliche Stand der Depositencasse mit Zuziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschuß-Repräsentanten zu scontriren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenamtes hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Magistrats und eines Repräsentanten des Gemeindeausschußes auch während des Jahres unvermuthet vorzunehmen, damit bey sich zeigender mindesten Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

Von diesem nach §. 82 geführten Verzeichnisse, und den nach §. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach §. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Scontrirung der Despositencasse sind jährlich zwey Exemplare durch das k. Kreisamt anher einzusenden, worauf die buchhalterische Prüfung dieser Verzeichnisse eingeleitet werden wird.

Bey sich ergebenden Anständen, Bedenken, oder wenn es sonst die Umstände nothwendig machen, werden auch weitere neuerliche Cassa-Scontrirungen, oder bey besonderen Bedenken förmliche Liquidationen verfügt werden.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Weiß, Edler von Starkenfels, k. k. Hofrath und staatsräthlicher Referent, erhielt von Sr. päpstlichen Heiligkeit das Commandeurkreuz vom Orden des heil. Gregor des Großen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Paul Ludwig, Ritter v. Mader, Vicepräsident des böhmischen Landrechtes und Ritter des Leopold-Ordens, zum Präsidenten des Stadt- und Landrechtes in Linz.

Hr. Johann v. Deresényi, königl. ungarischer Hofkammerrath und Temeser-Cameraladministrator, zum Hofrathe bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Kasimir, Ritter v. Milbacher, Kreishauptmann im Stanislawower Kreise, zum k. k. Hofrathe und Kreishauptmanne in der Bukowina.

Digitized by Google

Hr. Dr. Joseph Zoja, Fiscalvertreter bey der Giunta del Censimento in Mailand und Titular-Gubernialrath, zum wirklichen Gubernialrathe bey dieser Giunta.

Hr. Franz Scharfen, Rathsprotokollist des inner-österr. küstenl. Appellationsgerichtes zum Rathe bey dem kärnthnerischen Stadt- und Landrechte.

Hr. Carl Ritter v. Peche, Secretär bey dem böhmischen Appellationsgerichte, zum Rathe bey dem böhmischen Landrechte.

Hr. Martin Kuralt, Secretär des kärnthnerischen Stadt- und Landrechtes, zum Rathe bey dem krainerischen Stadt- und Landrechte.

Hr. Heinrich, Edler v. Hayek, überzähliger Kreiscommissär, zum Kreiscommissär dritter Classe in Mähren und Schlesien.

Hr. Gustav Ritter v. Tschabuschnigg, Präturadjunct in Dernis, und Hr. Joseph Dölzer, Dr. der Rechte und Criminalactuar in Cattaro, zu Prätoren zweyter Classe, der erste für Szlano und der letztere für Sabioncello.

Hr. Anton Giani, Adjunct der Prätur zu Adria, zum Prätor vierter Classe in Ariano.

Hr. Franz Freyherr v. Schloißnigg, bisheriger überzähliger Concepist der nieder-österr. Landesregierung, zum überzähligen Hofconcepisten bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Todesfall.

Den 5. April starb hier: Hr. Johann Karhan, k. k. Appellationsrath, alt 52 Jahre.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath May 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthume Oesterreich, von Franz Tobias Herzog, Secretär bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und Inhaber der goldenen Salvators-Medaille. Wien 1837. Gedruckt und im Verlage bey Anton Edlen v. Schmid, k. k. privil. Buchdrucker und Buchhändler (XXVI. u. 233 Seiten. gr. 8.).

Bey der großen Menge der in Oesterreich erlassenen politischen Verordnungen, und bey der daraus resultirenden Schwierigkeit, die verschiedenen Gesetzsammlungen sich anzuschaffen, und alle über bestimmte Gegenstände der politischen Administration erflossenen Gesetze zu übersehen, ihr gegenseitiges Verhältniß richtig zu beurtheilen, und in einem speciellen Falle davon die gehörige Anwendung zu machen, ist es gewiß wünschenswerth, daß Männer vom Fache über die in gewissen abgeschlossenen Zweigen der politischen Verwaltung bestehenden Anordnungen selbstständige wissenschaftliche Werke verfassen, oder dieselben in verläßlichen und vollständigen Sammlungen zusammenstellen. Ueber den relativen Werth dieser beyden Arten von schriftstellerischen Bemühungen kann im Allgemeinen kein Zweifel obwalten. Ja Referent glaubt noch weiter gehen und behaupten zu dürfen, daß die Arbeit des Colporteurs nicht nur der des Commentators in der Regel nachstehe, sondern an sich nur einen bedingten Werth habe. Wenn nämlich über einen Gegenstand ein Hauptgesetz als Grundlage aller anderen dießfälligen Anordnungen, oder bereits ein wissenschaftlich bearbeitetes gründliches Werk besteht, welches den Leser mit den Begriffen, der Abtheilung, dem Zusammenhange u. s. w. der einzelnen Materien bekannt macht, wenn der behandelte Gegenstand genau abgegränzt und sein Feld nicht zu ausgedehnt ist, dann mag eine specielle Gesetzsammlung alle jene Vorzüge für sich geltend machen, welche dem Quellenstudium mit Recht zugeschrieben werden. — Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so müssen nothwendig die Schwierigkeit, in der Sammlung das entscheidende Gesetz zu finden, die geringe durch sie gewährte Beruhigung, ob man nicht etwa eine durch eine spätere derogirte Verordnung zur Grundlage der Entscheidung mache — der Mangel der oft so wesentlichen genauen Be-

Digitized by Google

griffsbestimmungen und aller Uebersicht des Zusammenhanges und des gegenseitigen Verhältnisses der gesetzlichen Verfügungen den Nutzen solcher Sammlungen schmälern. Der dagegen geltend gemachte Vortheil, das Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung und seinem Wortlaute nach vor sich zu haben, bringt bey einem Gegenstande, bey welchem es wohl selten auf den Wortlaut ankommt, die erwähnten Nachtheile um so weniger auf, als auch bey einer scientifischen Behandlung dieser Vorzug durch eine besondere Bezeichnung der Gesetztexte sich leicht erreichen läßt. Es können zwar allerdings einige Unvollkommenheiten von Compilationen durch Inhaltsverzeichnisse, alphabetische Repertorien, Hinweisungen, Anmerkungen u. s. w. vermindert, und dieselben müssen immer als zweckmäßige Mittel anerkannt werden, sich den Vorzügen einer dogmatischen Bearbeitung zu nähern, allein wozu Jemanden, der gerade und sicher gehen könnte, Krücken, und wären sie auch die besten, anempfehlen?

Da aus dem Gesagten des Ref. Ansicht über den der vorliegenden Sammlung im Allgemeinen zukommenden Werth leicht zu entnehmen seyn dürfte, so erübriget ihm nur, noch über die innere Einrichtung des Werkes und seine besonderen Vorzüge und Mängel zu sprechen. — Es enthält außer dem Haupttheile der Sammlung der im Allgemeinen geltenden Gesetze über das Domicil noch drey Anhänge: I. von dem politischen Domicil der Juden; II. Staatsverträge über die Auswechslung der Landstreicher; III. Nachtrag zu des Herrn Verfassers Sammlung der Gesetze über das Schubwesen. — Die Gesetze sind in chronologischer Ordnung mit fortlaufender Bezeichnung durch Zahlen und mit Angabe der authentischen oder Privatgesetzsammlungen oder der wissenschaftlich bearbeiteten Werke, in welchen sich dieselben vorfinden, größtentheils ihrem vollständigen Inhalte nach aufgenommen. Das Auffinden der bezüglichen Verordnungen wird durch ein chronologisches Verzeichniß, und durch ein mit vielem Fleiße ausgearbeitetes alphabetisches Register erleichtert. Lobenswerth ist es auch, daß der Herr Verfasser bey jeder Verordnung auf die mit ihr in Zusammenhang stehenden Gesetze durch Beyfügung der Nummern, unter welchen sie in der Sammlung vorkommen, hingewiesen hat.

Erwägt man die Schwierigkeiten des Unternehmens, über einen Gegenstand, welcher bisher in unserer Literatur so stiefmütterlich behandelt wurde, eine vollständige Gesetzsammlung zusammenzustellen, so verdient der Herr Verfasser allerdings rühmliche Anerkennung, daß er mit dem vorliegenden Werke wenigstens die Bahn gebrochen, und sich selbst oder einem Andern doch viele sehr brauchbare Materialien geliefert hat, um über das politische Domicil einst ein vollständiges Ganzes herzustellen, dem Practiker wird sein Werk gewiß in vielen Fällen einen brauchbaren Wegweiser abgeben, obgleich die Kritik ihm einige und zwar nicht unbedeutende Rügen nicht ersparen kann. — Zuvörderst kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Titel: Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthume Oesterreich, mehr verspricht, als das Werk leistet, indem zu dem Kaiserthume Oesterreich doch wohl auch das lomb. venet. Königreich, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen gehören, von welchen Landern man in dem Werke fast gar nichts vorfindet. — Ueberhaupt ist der Herr Verfasser zu wenig in die Verschiedenheiten der provinziellen Anordnungen eingegangen. In Beziehung auf Tyrol namentlich hätten die Gesetze uber die Einkaufgelder, welche eine Eigenthümlichkeit dieser Provinz sind, nicht übergangen

werden sollen. Eine vollständige Aufnahme der hierüber bestehenden Anordnungen wäre nicht außer die Sphäre des Werkes gefallen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß ihre Zusammenstellung besondere Schwierigkeiten darbiethen dürfte, und Ref. wagt nicht zu behaupten, daß ihm selbst alle, diesen Gegenstand betreffenden Gesetze bekannt seyen. — Allein, wenn dem Herrn Verfasser die Gubernial-Verordnungen vom 13. November 1781, Z. 777, und 9. März 1799, Z. 3897, vom 14. November 1788, Z. $^{16758}/_{646}$, vom 8. October 1823, Z. 21,209, und das Hofdecret vom 9. December 1826, Z. 30,678, vielleicht nicht zugänglich waren, oder ihm nicht in den Umfang des Werkes zu gehören schienen, so hätte doch die Allerh. Entschließung vom 4. März 1791, eben so die Allerh. Entschließung vom 14. August 1819 (Hofkanzleydecret vom 25. August, Z. $^{26522}/_{2282}$, Gub. Circ. vom 8. October 1819, Z. 21,209) aufgenommen werden sollen. — Der gewichtigste Vorwurf, welcher dem Herrn Verfasser nicht mit Unrecht gemacht werden kann, ist jedoch der, daß er bey der Sichtung der aufzunehmenden Verordnungen nicht nach einem consequent festgehaltenen Plane verfuhr, ja mit sich selbst über den Begriff des Domicils nicht ganz einig gewesen zu seyn scheint. Nahm der Herr Verfasser Domicil als die Zuständigkeit in Beziehung auf die Armenversorgung und Abschaffung, so ist schwer zu erklären, wie er den Verordnungen Nr. 42, 60 69, 83, 96, 108, 111, 112, 118, 128, 144 u. a. m., einen Platz in der Sammlung einräumen konnte. Uebrigens bezweifelt Ref., ob nach unseren Verordnungen das politische Domicil von diesem Gesichtspuncte allein betrachtet und aufgefaßt werden dürfe. Jedenfalls hätte der Herr Verfasser die in dem Werke vorkommenden, sich lediglich auf die Conscription beziehenden Verordnungen, um mindestens consequent zu seyn, entweder gänzlich weglassen, oder bedeutend vermehren sollen. Gleiches muß rücksichtlich der auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft sich beziehenden Gesetze behauptet werden. Wenn der Herr Verfasser für nothwendig erachtete, so viele, nicht das Domicil, sondern die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft normirende Bestimmungen aufzunehmen, eine Ansicht, für welche sich allerdings gute Gründe anführen lassen, so scheinen die Hofdecrete vom 1. Februar und 9. November 1816, vom 17. December 1817, vom 29. September 1818, vom 15. April 1828 und 4. Jänner 1830, die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 28. October und 28. December 1804 und 28. December 1814 u. a. m. mit Unrecht der Sammlung nicht einverleibt worden zu seyn. Ging er jedoch von der Voraussetzung aus, daß die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft einen besonderen Gegenstand bilde, der unabhängig von der Frage der Zuständigkeit dastehe, und auf diese nur einen präjudiciellen Einfluß übe, so mußten die Verordnungen Nr. 78, 86, 91, 110, 114, 115, 116, 123, 124, 126, 133, 134, 138 u. a. m. wegbleiben.

Von den drey Anhängen hätte der letzte separat abgedruckt werden sollen. Ging der Herr Verfasser aber, wie es scheint, von der Ansicht aus, daß seine beyden Gesetzsammlungen über das Domicil und über das Schubwesen sich gegenseitig zu ergänzen bestimmt seyen, und wer die letztere hat, sich auch jene beyschaffen werde, so hätten mehrere Verordnungen wegbleiben oder doch nur kurz angezeigt werden können, welche in der Sammlung über das Schubwesen vorkommen.

Druck und Papier sind gut.

Dr. Eduard Tomaschek.

Digitized by Google

Ausländische Literatur.

Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Particularrechte, bearbeitet von Dr. Wilhelm Müller, Professor der Rechte an der Universität zu Gießen. Braunschweig 1837. Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 8. (XXVII. und 586 Seiten).

Vorzüglich war es das Bedürfniß eines eigenen Leitfadens für seine Vorlesungen, welches den Verfasser bewog, zur Bearbeitung des vorliegenden Werkes zu schreiten, und durch Herausgabe desselben „das geisttödtende, nur Fingerfertigkeit bewirkende Dictiren möglichst zu ersparen und desto mehr Zeit auf zweckmäßige mündliche Erläuterungen verwenden zu können, wozu das interessante Feld des Criminalprocesses einen so reichhaltigen Stoff darbiethet.“ Ungeachtet die Literatur dieses ungemein wichtigen Zweiges der Rechtswissenschaft schon manchen berühmten Namen, wie den eines Grolmann, Abegg, Tittmann, Feuerbach, Mittermaier, Jarcke und Andere aufzuweisen im Stande ist, so dürfte es den Lesern dieser Blätter dennoch willkommen seyn, auch diesen neuen Beytrag zur Erörterung des deutschen Strafverfahrens wenigstens in seinen äußersten Umrissen kennen zu lernen.

Die ganze Theorie des deutschen gemeinen Criminalprocesses zerfällt nach der Anordnung des Verfassers in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Beyden geht eine ziemlich umfassende Einleitung voraus, worin der Begriff, die Quellen, Hülfsmittel und Methode unserer Wissenschaft entwickelt werden.

Um in den Geist und Charakter des deutschen gemeinen Criminalprocesses völlig einzudringen, schien es für's Erste nothwendig, die allgemeine Frage zu beantworten: 1.) vor welchem Gerichte eine Criminalverhandlung rechtsgültig vor sich gehen könne? und 2.) worin der Endzweck, die Maxime, so wie die Grundformen und die wesentlichen Erfordernisse des deutschen gemeinen Criminalverfahrens überhaupt bestehen? Daher beschäftigt sich der erste Titel des allgemeinen Theils mit der Criminalgerichtsverfassung; und der zweyte mit den allgemeinen Grundsätzen des Criminalverfahrens.

Nachdem der Herr Verfasser die ältere römische und die geistliche Gerichtsverfassung (§. 32 und 33) in Kürze auseinander gesetzt und den Entwickelungsgang der deutschen Cent-, Gau-, Vehm- und Reichsgerichte näher erörtert, geht er (S. 38) auf die heutige Gerichtsverfassung über.

Die Criminalgerichtsbarkeit kann Jemanden von der höchsten Staatsgewalt I. als ein öffentliches Amt übertragen werden, und dann ist sie 1.) entweder eine ordentliche, welche von den, nach der Gerichtsverfassung eines jeden Landes regelmäßig bestimmten richterlichen Behörden innerhalb der ihnen gesetzlich angewiesenen Competenz verwaltet wird, oder 2.) eine außerordentliche, welche

ausnahmsweise von einer oder mehreren Personen ausgeübt, denen sie von dem Regenten selbst . . . überwiesen ist. II. Es ist aber auch möglich, daß der Staatsgewaltinhaber die Criminalgerichtsbarkeit als ein Privatvermögensrecht einer physischen oder juristischen Person, oder auch als Zugehör eines bestimmten Gutes verwilligte (persönliche und dingliche Patrimonial-Criminalgerichtsbarkeit).

Als natürliche Bestandtheile der Criminalgerichtsbarkeit ergaben sich: I. das Recht, Criminalfälle vollständig zu untersuchen; II. mit Staatsautorität unter die Strafgesetze zu subsumiren, d. h. zu entscheiden, und III. die Urtheilssprüche zu vollziehen [1]). Allein diese natürlichen Gränzen wurden durch positive Bestimmungen in Deutschland meistens enger gezogen, und somit die oben genannten Befugnisse oft nur zum Theile an eine oder die andere Behörde übertragen. Was die Organisation der Criminalgerichte anbelangt, so müssen dieselben nach gemeinem Rechte immer aus mehreren Personen gebildet seyn (§. 42). Außerdem ist es Grundsatz der deutschen Bundesverfassung, daß für jeden Bundesstaat wenigstens Ein Obergericht bestehe. Derley höhere (und höchste) Behörden, denen die Function der Urtheilsfällung in erster, zweyter und dritter Instanz übertragen wurde, sind nun durchgehends collegialisch verfaßt, während den nur mit Einem Richter und dem Gerichtsschreiber versehenen Untergerichten das Recht der Untersuchung, gewöhnlich in Gegenwart zweyer ungelehrten Schöppen, verblieb [2]). Die erforderlichen Eigenschaften dieser Personen, so wie der Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Büttel und Scharfrichter werden in den §§. 46 bis 51 auseinander gesetzt.

Interessanter und wichtiger ist die Lehre von der Zuständigkeit der Criminalgerichte. Man unterscheidet hier I. einen außerordentlichen und II. einen ordentlichen Gerichtsstand der wieder 1.) entweder ein gemeiner (nicht privilegirter), oder 2.) ein besonderer (der Person oder Sache nach) privilegirter ist (§. 54).

Als ordentliche Gerichtsstände werden in Deutschland jetzt allgemein anerkannt: 1.) der des begangenen Verbrechens. Der Herr Verfasser bemerkt hier mit Recht, daß dieser Gerichtsstand weder dort, wo das erst anderwärts wirklich vollendete Verbrechen bloß vorbereitet wurde, noch da, wo nur die gesetzwidrigen Folgen des anderwärts perfect gewordenen Verbrechens eintraten, sondern lediglich bey jenem Gerichte begründet wird, in dessen Sprengel die letzte Handlung vorgenommen wurde, welche zunächst den Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung ausmacht. — 2) Der Gerichtsstand des Wohnortes, der in jenem Falle als unentbehrlich (?) erscheint, wo ein Inländer wegen eines von ihm im Auslande verübten Verbrechens in seinem Vaterlande zur Verantwortung gezogen werden soll [3]). 3.) Der Ge-

[1]) Unser Gesetzbuch über Verbrechen, §. 213, rechnet hierher noch die Pflicht, die Verbrechen zu erforschen.

[2]) Nach §. 288 unseres Gesetzbuches über Verb. sind jedem Verhör nebst einem beeideten Gerichtsschreiber zwey vertraute unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen; während zur Urtheilsfällung nach §. 418 die Versammlung von wenigstens drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeideten Beysitzern nebst einem Gerichtsschreiber erfordert wird.

[3]) Weit zweckmäßiger dürfte in diesem Falle der Gerichtsstand der Ergreifung zur Anwendung kommen. Unser G. B. über V. enthält wenigstens

richtsstand der Ergreifung, der sich vor jenem Gerichte findet, welches aus eigenem Antriebe (nicht etwa auf Requisition eines anderen Gerichtes) einen Verbrecher in der Absicht, ihn zuerst der Criminalunterſuchung zu unterwerfen, wirklich ergriffen hat. Dieser Gerichtsstand tritt aber dort nicht ein, wo ein anderes Gericht unter Beobachtung der bey der Nacheile geltenden Regeln den Verbrecher errieth und festnahm. — 4.) Endlich der Gerichtsstand der materiellen Connexität [1]), welcher dann entsteht, wenn entweder mehrere Personen Ein Verbrechen begingen, oder umgekehrt, wenn eine und dieselbe Person mehrere Verbrechen verübte [2]). Der Herr Verf. bemerkt hier ganz richtig, daß ein auch sonst mit keiner Civil-Jurisdiction versehenes Criminalgericht über Civilsachen zu entscheiden befugt ist, wenn diese den Schadenersatz betreffen, oder als Incidenzpuncte auf die Entscheidung des Criminalprocesses von Einfluß sind, oder endlich in den Regreßansprüchen des unschuldig Angeklagten gegen den frivolen Ankläger bestehen [3]).

Ein besonderer Gerichtsstand ist nach gemeinem Rechte folgenden Personen eingeräumt: a) dem nicht regierenden hohen Adel, der nach der deutschen Bundes-Acte, Art. 14, nach der Wiener Schluß-Acte, Art. 63, und der bayerischen Declaration vom 19. März 1807 nur einem Gerichte von Ebenbürtigen (einer Austrägalinstanz) unterstehen soll. — b) Der Geistlichkeit, deren Privilegien aber in neuerer Zeit sehr beschränkt worden sind. c) Den höheren Staatsbeamten, so wie d) den Soldaten und e) den akademischen Bürgern. Hiermit nicht zu verwechseln ist die Exterritorialität der Gesandten, die gar keinem Criminalgerichte eines fremden Staates unterworfen sind [4]).

Der Sache nach privilegirte Gerichtsstände sind jene, welche bey kirchlichen und bey Militär-Verbrechen eintreten.

Ein außerordentlicher Gerichtsstand läßt sich nach der Ansicht unsers Herrn Verf. (§. 63) nur insofern behaupten, als in gewissen Ausnahmsfällen, in welchen die ordentlichen Gerichtsstände nicht der gesetzlichen Regel ihrer Zuständigkeit gemäß thätig werden können, jedesmahl insbesondere von Seiten der dazu competenten höheren Behörde eine Commission ernannt werden muß .... wann aber dieses Statt finde, bleibt der eigenen Forschung des Lesers überlassen. Den Schluß dieses Titels bildet die Lehre von der Concurrenz und Col-

---

im §. 219 die Verfügung, daß das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person demjenigen Criminalgerichte zustehe, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird; — ohne daß sich in Beziehung auf die von einem Unterthane unseres Staates im Auslande begangenen Verbrechen eine Ausnahme von dieser Regel fände; und es hat sich seit der dreyßigjährigen Wirksamkeit dieses Gesetzes die Unentbehrlichkeit des im Contexte angeführten Gerichtsstandes noch nicht fühlbar gemacht.

1) Auch nach unserem G. B. über V., §. 224, ist dem Obergerichte die Macht eingeräumt, in besondern Fällen die Verhandlung anstatt des ordentlichen Criminalgerichtes einem andern aufzutragen, wenn .. nach dem Zusammenhange der Sache die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens .. es erfordert.

2) Unser G. B. über V. kennt außerdem noch den Gerichtsstand der Zuvorkommung (§. 220).

3) Vergl. §. 426 IV. b. unsers G. B. über V.

4) Vergl. §. 221 unsers G. B. über V.

Digitized by Google

lision der Criminalgerichtsstände, und von den Regeln zur Beseitigung derselben.

In dem zweyten Titel geht der Herr Verf., wie schon oben erwähnt worden, zu den allgemeinen Grundsätzen des Criminalverfahrens über; der Zweck desselben bestünde (nach §. 69) in der gerechten Verwirklichung der peinlichen Strafgesetze, die sich in der Achtung der individuellen Freyheit, und in der möglichsten Sicherung der Unschuld gegen unverdiente Nachtheile, so wie darin zu erkennen gibt, daß die Strafe als nothwendige Folge des Verbrechens den wahrhaft Schuldigen in verdientem Maße trifft, und dadurch die Störung der das Staatswohl bedingenden öffentlichen Ordnung wieder aufgehoben, und das gebrochene Recht wieder hergestellt wird (!). — Um diesen Zweck zu erreichen, muß I. jede Selbsthülfe streng verbothen, so wie auch anderseits II jede willkührliche Einmischung in die Entscheidung eines einzelnen Criminalfalls gänzlich ausgeschlossen seyn, und es muß III. eine ausführliche Proceßordnung die Hauptpuncte des Verfahrens genau vorzeichnen. Dieses neigt sich gegenwärtig im Allgemeinen mehr zur Untersuchungsmaxime hin; die Praxis nimmt nur den Ehebruch, den Familiendiebstahl und die Injurie davon aus, wo es dem Richter nicht gestattet ist, von Amtswegen einzuschreiten [1]). Was die Controlle über die Gesetzmäßigkeit der criminalrichterlichen Thätigkeit anbelangt, so findet man dieselbe heutzutage nicht mehr in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminalverfahrens, sondern es trat an deren Stelle die durch Schriftlichkeit vermittelte Garantie, vermöge welcher alle Schritte des Verfahrens getreu, vollständig und in der gehörigen Form aufgezeichnet, und diese unter öffentlicher Autorität gefertigten Actenstücke gehörig gesammelt, so wie zur Einsicht der Interessenten in dem Gerichtsarchive aufbewahrt werden müssen (§. 76).

Diese Garantie für die richtige Beurtheilung des Daseyns der Schuld oder Nichtschuld liegt außerdem noch in dem Rechte des Angeschuldigten zur Recusation des Richters, in der jeden Einfluß der Privatwillkühr ausschließenden Tendenz der Untersuchung; ferner in der formellen Vertheidigung und in der gesetzlichen Beweistheorie, so wie in der Collegialberathung und Angabe der Entscheidungsgründe, und in der Gestattung von Rechtsmitteln (§. 77).

Soll ein Criminalverfahren gültig seyn, so wird in Ansehung des Proceßsubjectes (nach §. 80) erfordert, daß die Untersuchung vor einem vom Staate angeordneten, gehörig besetzten und competenten Criminalgerichte vor sich gehe; — in Ansehung des Objectes aber, daß das Verbrechen ein peinliches, inländisches [2]) und noch nicht getilgtes sey. Als gesetzliche Erlöschungsgründe nennt der Herr Verfasser 1.) den Tod des Thäters, 2.) die Abolition von Seite der höchsten Staatsgewalt, 3.) die Verjährung und 4.) die Erduldung der gesetzli-

---

[1]) Aehnliches verfügt unser St. G., I. §. 168, und II. §§. 213, 241 und 248.

[2]) Der Verf. meint hier, S. 161, „das Princip, daß der ständige Staatsunterthan seinen heimischen Strafgesetzen überall unterworfen bleibt, müsse in der Anwendung zu einer Reihe von Inconvenienzen führen." .... die sich aber bey der dreyßigjährigen Wirksamkeit unsers Strafgesetzbuches, welches bekanntlich (im §. 30) eben demselben Principe huldigt, noch nicht bemerkbar gemacht haben.

chen Strafe [1]). — Hiermit schließt nun der allgemeine Theil unsres Lehrbuches, und es beginnt S. 181 der besondere Theil, der sich zuerst (und am ausführlichsten) mit dem reinen, dann auch (in Kürze) mit dem gemischten Criminalverfahren beschäftigt.

Aus dem Begriff des Criminalprocesses ergeben sich als die drey wesentlichen Bestandtheile desselben: die Untersuchung, die Beurtheilung und die Vollziehung.

Die Untersuchung besteht aus der Gesammtheit der Handlungen, durch die der Richter alle die Thatsachen ohne Zeitbeschränkung zu constatiren sucht, welche die Anwendung eines Strafgesetzes bedingen (§. 93). Diese setzt immer die bestimmte Lösung folgender Fragen voraus: 1.) ob wirklich ein Verbrechen, und welches in concreto verübt worden? 2.) wer Subject des Verbrechens? 3.) inwiefern solches jenem Subjecte zuzurechnen, und unter welchen besonderen, die Strafbarkeit erhöhenden oder herabsetzenden Umständen das Verbrechen begangen worden ist? — Hierüber muß die sogenannte juristische Gewißheit vorhanden seyn, welches aber nur dann der Fall ist, wenn alle, nicht bloß nach den Regeln der Vernunft und Erfahrung die Wahrheit der fraglichen Thatsachen verbürgenden, sondern auch gesetzlich bestätigten Gründe vereinigt vorhanden, so wie der vorgeschriebenen Form gemäß gewonnen sind, und der Criminalrichter sich derselben bewußt (überzeugt) ist (§. 96). Soll der oben angegebene Zweck der Untersuchung erreicht werden, so sind auch besondere hierzu geeignete Mittel (Beweismittel) nothwendig. Hierunter gehört vorerst:

A. Das Geständniß, welches so oft vorhanden ist, als Jemand ein bestimmtes Verbrechen verübt zu haben erklärt, oder eine darauf bezügliche, ihm selbst nachtheilige Thatsache als wahr angibt (§. 98). Der letztere Fall kann nach unserer Meinung nur dann unter das Geständniß subsumirt werden, wenn man dieses in ungewöhnlich weiter Bedeutung nimmt, da man sonst eine solche Angabe im Zusammenhange mit den übrigen Umständen höchstens unter die Ueberweisungsmittel zu rechnen pflegt. Zu einem vollgültigen Geständnisse wird erfordert, daß es nicht bloß fingirt, sondern wirklich abgelegt worden sey, und daß der Gestehende vermöge seines physischen und geistigen Zustandes die Wahrheit sagen konnte und wollte. Damit man das letztere mit Zuversicht behaupten könne, muß das Geständniß frey, nicht auf captiöse oder Suggestivfragen hin, mit ausdrücklichen und deutlichen Worten, ernstlich und darum vor dem gehörig besetzten, competenten Criminalgerichte actenmäßig und bestimmt abgelegt seyn, und es dürfen sich aus der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Angeschuldeten keine unlautern Gründe des Bekenntnisses ergeben [2]).

B.) Die zum Gegenstande einer Criminalunterſuchung gehörenden Thatsachen können ferner auch dadurch bewiesen werden, daß nichtbetheiligte dritte Personen (Zeugen) dasjenige, was sie rücksichtlich jener Thatsachen mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben, vor Gericht aussagen (§. 104). Ein classischer Zeuge muß sowohl zur Zeit der gemachten Beobachtung als zur Zeit ihrer Eröffnung die physische und geistige Fähigkeit besitzen, Etwas sinnlich richtig wahrzunehmen,

---

[1]) Auch unser G. B. über V. stellt im §. 201 als Erlöschungsarten der Verbrechen a) den Tod des Verbrechers; b) die ausgestandene Strafe; c) die Erlassung derselben, und d) die Verjährung auf.

[2]) Vergl. §. 399 unseres G. B. über Verbrechen.

Digitized by Google

so wie das Wahrgenommene gehörig aufzufassen, sich zu reproduciren, und Anderen genau und deutlich mitzutheilen, er muß aber zugleich auch den Willen haben, die reine Wahrheit anzugeben; daher muß seine Aussage mit allen jenen Eigenschaften versehen seyn, welche so eben als die Erfordernisse eines gültigen Geständnisses aufgeführt worden sind, wozu nur die Beeidigung noch hinzukömmt, welche nach der Meinung des Herrn Verf. vor der Abhörung vorgenommen werden soll [1]).

C.) Als dritte Art der Beweismittel im Criminalprocesse führt unser Herr Verf. die Aussage der Sach- und Kunstverständigen an, welche die Wahrnehmungen, die sie jetzt erst, auf Veranlassung des Gerichts, mit Hülfe ihrer öffentlich anerkannten Sach- und Kunstkenntniß gemacht, und das Resultat (Gutachten) vor Gericht angeben, das sie durch Subsumtion des sinnlich Wahrgenommenen unter ihre technischen Regeln gewonnen haben (§. 109) [2]).

D.) Auch Urkunden im engern Sinne, d. h. schriftliche Aufsätze, können in dem gemeinen Criminalprocesse als Beweismittel erscheinen, insofern sie nämlich eine, auf den sub- oder objectiven Thatbestand eines Verbrechens unmittelbar oder mittelbar bezügliche Aeußerung einer dabey betheiligten oder nicht betheiligten dritten Person enthalten, also entweder als ein schriftliches Geständniß, Zeugniß, oder als eine Anzeige in Betracht kommen, daher sie — wie der Herr Verf. ganz richtig bemerkt — nur mehr der Form nach als ein selbstständiges Beweismittel anzusehen sind, der Sache nach aber in ein anderes Beweismittel übergehen (§. 114). Soll die Urkunde einen sichern Beweisgrund abgeben, so muß sie vollständig und ohne Merkmahle der Verfälschung im Originale oder in einer dieser rechtlich gleichstehenden Form vorliegen, sie muß relevant, deutlich, glaubwürdig (?) und echt seyn [3]).

E.) Der Criminalrichter kann sich endlich nicht bloß mittelbar, sondern auch unmittelbar durch eigene sinnliche Wahrnehmung Kenntniß von den in Frage stehenden Thatsachen verschaffen, daher auch der richterliche Augenschein unter den Beweismitteln angeführt werden muß (§. 126) [4]).

Am Schluße dieses Abschnittes handelt der Herr Verf. noch von den Anzeigen, worunter er diejenigen Thatsachen und Umstände versteht, welche mit dem concreten Beweissatze in einem möglichen Zusammenhange stehen, und je nach den vorliegenden für die Wirklichkeit dieses Zusammenhangs sprechenden Gründen, mit Gewißheit oder nur mit Wahrscheinlichkeit auf das Daseyn des Beweissatzes schließen lassen (§. 125). Damit man sich auf den sogenannten Indicienbeweis mit Sicherheit stützen könne, muß der Obersatz, d. h. der Erfahrungssatz, vermöge welchem von einer gegebenen Thatsache auf das

---

[1]) Vergl. §. 403 unseres G. B. über V. Dieses weicht jedoch darin ab, daß die Beeidigung der Zeugen erst nach abgelegter Aussage vorgenommen wird (§§. 256 und 383).

[2]) Vergl. §. 407 unsers G. B. über V.

[3]) Nach unserem G. B. über V., §. 262 c.) sind Urkunden, welche auf ein Verbrechen desjenigen deuten, von dessen Hand sie herrühren, nur eine nähere Anzeigung.

[4]) Nach dem §. 238 unsers G. B. über V. ist der Augenschein vorzunehmen, wenn das Verbrechen Merkmahle an einem Orte oder an einer beschädigten Person zurückgelassen.

Digitized by Google

Daseyn oder Nichtdaseyn einer andern soll geschlossen werden können, vor Allem zuverlässig, und der Untersatz, d. h. die Thatsache, welche in concreto als Anzeige erscheint, sowohl ex- als intensiv vollständig erwiesen, endlich der gezogene Schluß richtig seyn.

Dieß sind die Mittel, welche dem Richter im Allgemeinen zu Gebothe stehen können, um den Zweck der Untersuchung zu erreichen. Eine andere Frage ist, auf welchem Wege er die in jedem einzelnen Falle dienlichen Beweismittel zu erforschen habe. Hierzu kann er unter den gesetzlichen Schranken alle Arten von Visitationen vornehmen, neben dem etwa aufgetretenen Ankläger und dem Angeschuldigten auch die bereits in Erfahrung gebrachten Zeugen vernehmen, und nöthigen Falls selbst in öffentlichen Blättern zur Bekanntgebung verschiedener Umstände aufforderns; so wie auch schon das Gesetz selbst die Staatsmitglieder in gewissen Fällen zur Denunciation verpflichten kann [1]).

Um die zur Untersuchung nöthigen Personen und Sachen zur criminalrichterlichen Disposition zu stellen, können verschiedene, bald gelindere bald schärfere Mittel in Anwendung gebracht werden. Hierzu gehört vor Allem die einfache Vorladung des Beschuldigten und die Vorführung des Ungehorsamen durch den Gerichtsdiener; wenn aber die Existenz des Verbrechens bereits criminalrechtlich gewiß oder doch höchst wahrscheinlich, und der Vorgeführte dieses Verbrechens sehr verdächtig, dagegen kein gelinderes Mittel vorhanden ist, durch welches schon der Zweck der concreten Verhaftung erreicht werden könnte, so steht es allerdings in der Macht des Richters, den Beinzichtigten in das Sicherheitsgefängniß bringen zu lassen (§. 138) [2]). Nur bey geringeren Verbrechen kann die eidliche Versicherung, oder die Bestellung von überwiegenden Pfändern, oder die Bürgschaft als genügend angesehen werden. Ueberhaupt gilt aber vom Untersuchungsgefängnisse die Regel, daß der Angeschuldigte keinen, durch den Zweck seiner Verhaftung nicht gebothenen Beschränkungen unterworfen werden darf (§. 140). Außerdem wird hier nach der Haussuchung, der Nacheile, des Ansuchens um Auslieferung, der Ediktalladung, des Steckbriefes, der Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten, endlich des sichern Geleites Erwähnung gethan (§. 141 — 144).

Was die Zeugen und Sachverständigen anbelangt, so können sie durch einfache Vorladung, im Falle der Widerspänstigkeit aber auch durch Androhung von Geldbußen und Realcitation zur Abgabe ihres Zeugnisses oder Gutachtens verhalten werden (§. 145). Von den Mitteln des Criminalgerichts, sich in den Besitz der nöthigen Urkunden zu setzen, handelt der § 146.

Sobald die einzelnen, zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel dem Inquirenten zur Disposition gestellt sind, ist es seine Pflicht, solche sofort anzuwenden [3]). Dieses geschieht entweder mittelst der

---

[1]) Vergl. §. 229 unsers G. B. über V.

[2]) Nach dem §. 281 unsers G. B. über V. soll derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, in der Regel in Criminalverhaft genommen werden. — Die Ausnahmsfälle, in welchen das Verfahren auf freyem Fuße eingeleitet werden soll, enthält der §. 306.

[3]) Der §. 336 unsers G. B. über V. verfügt ebenfalls, daß der Richter die Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten und der Zeugen durch

Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen (Verhör), oder durch die Augenscheins-Einnahme von Seite des Richters selbst (§. 147). Rücksichtlich des Verhöres stellt der Herr Verf. zuerst die allgemeinen Erfordernisse auf, und läßt dann die Regeln für das Zeugenverhör und für das Verhör des Angeschuldigten insbesondere folgen (§. 148 — 151). Hier kommt noch der Confrontation zu erwähnen, d. h. jener criminalgerichtlichen Handlung, wodurch zwey in ihren Aussagen sich widersprechende Personen einander gegenüber gestellt werden, damit sie sich vor besetztem Gerichte über diese Widersprüche und deren Gründe erklären und hierdurch den Sachverhalt außer Zweifel setzen (§. 152).

Bey der Augenscheins-Einnahme hat der Inquirent ebenso wie bey den Verhoren, sowohl für die Rechtsbeständigkeit der Handlungen selbst, als auch für ein ersprießliches Resultat Sorge zu tragen (§. 153). Der Herr Verf. hebt hier die Tödtungen im Allgemeinen, dann den Giftmord, den Kindermord, die Aussetzung der Kinder, die körperliche Mißhandlung, den Diebstahl mit Einbruch, die Brandstiftung und andere Verbrechen, insbesondere hervor (§ 154 — 157).

Sobald der Richter alle vorliegenden Beweismittel gehörig benützt hat, stellt sich die weitere Frage dar: 1.) worin das Resultat der Untersuchung bestehe? und 2.) was im Falle der Unzulänglichkeit desselben zu geschehen habe (§. 158)?

Da die Untersuchung nur Auffindung materieller Wahrheit zum Ziele hat, so muß der Inquirent alle, auf Anschuldigung wie auf Vertheidigung sich beziehenden Thatsachen mit gleicher Sorgfalt zu erheben trachten [1]). Sollte er auf diese Weise die erforderliche Gewißheit zu erlangen nicht im Stande seyn, so müßte (nach der Ansicht vieler Juristen) der Angeschuldigte durch einen assertorischen Eid den unvollständigen Entschuldigungsbeweis ergänzen, oder den unzureichenden Anschuldigungsbeweis entkräften. Der Herr Verf. tritt dieser Meinung nicht bey, und spricht sich — wie uns dünkt, mit vollem Rechte — gegen die Zulässigkeit des Ergänzungs- wie des Reinigungseides aus. Hiervon abgesehen hat der Angeschuldigte jederzeit das Recht, nicht nur schon während der Untersuchung zur Verhüthung und Aufhebung eines jeden, ihm nachtheiligen criminalgerichtlichen Actes, sondern auch am Schluße derselben vor der Urtheilsfällung zur Abwendung oder Milderung der Strafe sämmtliche, aus Form und Inhalt der Untersuchung sich ergebenden rechtlichen Gründe entweder zu Protocoll zu geben, oder in einer besondern (Vertheidigungs-) Schrift feyerlich vorzutragen (§. 164). Er kann sich hierzu einen rechtskundigen Defensor wählen, der aber jederzeit, ohne dem wirklich strafwürdigen Inculpaten durch unerlaubte Mittel durchhelfen zu wollen, nur das Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit vor Augen haben soll [2]). Nachdem der Herr Verf. auf diese Weise alle Mittel zur Erreichung des Untersuchungszweckes näher angegeben und die Wege bezeichnet hat, auf welchen der Inquirent erstere

---

gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung vollständig zu machen habe.

1) Denselben Grundsatz spricht unser G. B. über V. im §. 335 aus.

2) Consequenter verfügt hier unser G. B. über V. im §. 337, daß der Beschuldigte die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers nicht verlangen könne, da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtswegen in der Pflicht des Criminalgerichtes mitbegriffen ist.

erfahren und zu seiner Disposition stellen kann, geht er (§. 171) zur Beantwortung der weiteren Frage über, wann eine Criminalprocedur eröffnet werden könne, und welchen Gang das Verfahren bis zur Urtheilsfällung zu nehmen habe. Er hielt es in dieser Beziehung für zweckmäßig, die eigenthümlichen Grundsätze des Untersuchungs- und des Anklagsverfahrens abgesondert zu behandeln. Da bey dem ersteren das competente Gericht schon von Amtswegen einschreiten soll, so muß es vorerst darauf bedacht seyn, durch eine Generalinquisition zu untersuchen, ob genügende Gründe zu dem gegen eine bestimmte Person gerichteten Specialverfahren vorhanden sind (§. 172). Es hat zu diesem Ende den Thatbestand zu erheben und alle Thatsachen zu erforschen, welche irgend Jemanden als den Thäter dringend verdächtigen. Ließe sich durchaus keine Spur eines Thäters auffinden, so müßte doch, für den Fall einer späteren Entdeckung, der objective Thatbestand, so weit dieß ohne die Person des Thäters möglich ist, in beweisenden Formen hergestellt werden. Ist dagegen eine bestimmte Person als Urheber oder Theilnehmer des vorliegenden Verbrechens verdächtig, so wird, ohne daß im Allgemeinen ein förmliches Decret oder Urtheil dazu erforderlich ist, die Specialinquisition gegen denselben eingeleitet (§. 179). Sie wird mit dem summarischen aber umfassenden Verhöre des Angeschuldigten eröffnet (§. 181). Nach diesem wendet sich der Inquirent zur förmlichen Beweisaufnahme selbst. Zu diesem Ende muß er nöthigenfalls den Augenschein aufnehmen und das Gutachten der Sachverständigen einhohlen, die erforderlichen Zeugen abhören und beeidigen, die sich ergebenden Widersprüche durch Confrontation zu heben suchen; die zur Identitätsermittlung nöthigen Recognitionen veranstalten, alle relevanten Urkunden zu den Acten bringen und endlich im Allgemeinen den Leumund des Angeschuldigten erforschen (§. 182). Ist es dem Richter auf diese Weise nicht möglich, die nöthige Gewißheit zur definitiven Lossprechung oder Verurtheilung zu erlangen, so erläßt er ein Zwischenurtheil, welches (entweder auf den Reinigungseid erkannt, oder) von der Instanz lossprícht. Liegt ein schweres Verbrechen vor, so wird dem Strafurtheile gewöhnlich noch eine articulirte Special-Inquisition vorausgeschickt, worauf dann die Acten geschlossen und zur Abfassung des Erkenntnisses befördert werden (§. 185). Das Anklageverfahren findet (nach §. 186) Statt, wenn Jemand eine bestimmte Person wegen eines namhaft gemachten peinlichen Verbrechens in Anspruch nimmt, und förmlich auf deren öffentliche Bestrafung bey dem Criminalgerichte anträgt. Auf die erfolgte Anklage muß der Richter vorerst seine Zuständigkeit, sodann das Fundament der Anklage und die Zulässigkeit des Anklägers prüfen, endlich wenn hinreichende Inzichten vorhanden sind, den Angeschuldigten vorladen und zum Verhöre mit demselben schreiten; das weitere Verfahren unterscheidet sich von dem früheren nicht.

Ist dann die Untersuchung auf die eine oder auf die andere Art beendigt, so ist es die Pflicht des Gerichtes, nach vorausgegangener collegialischer Berathung zur Urtheilsfällung zu schreiten (§. 191). Diese Urtheile können entweder bloße Zwischenurtheile oder wirkliche Haupturtheile seyn, welche wieder in lossprechende, verdammende und gemischte zerfallen. Die absolutio ab instantia zählt unser Herr Verf. nun zu den Zwischenurtheilen, da ein Endurtheil immer Vollständigkeit des Beweises voraussetzt, welche aber gerade hier fehlt; da ferner die Lossprechung ab instantia die Möglichkeit eines

spätern Endurtheils derselben Instanz nicht ausschließt, und da sie auch nicht (wie Einige behaupten) als eine bedingte Freysprechung angesehen werden kann, indem der einmahl ausgesprochene Zweifel über die Unschuld deßhalb noch nicht als aufgehoben erscheint, weil aus Mangel an ferneren Beweismitteln die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden konnte (§. 194, Note 4). Damit ein Criminalerkenntniß rechtsbeständig und völlig tadellos sey, müssen 1.) die Acten spruchreif seyn; das Urtheil muß 2.) von dem competenten, ordentlich besetzten Criminalgerichte ausgehen; es muß 3.) durch eine schriftliche Relation auf die gehörige Art vorbereitet und beschlossen seyn; es muß 4.) die vollständige Entscheidung über den Anschuldigungspunct wie über den Kostenpunct enthalten, und endlich 5.) in der erforderlichen Form bestimmt und deutlich abgefaßt seyn (§. 196 — 205) [1]). Ist das Urtheil auf diese Weise gefällt und ordentlich publicirt worden (§. 206), so befugt es als Strafurtheil den Staat zur Vollziehung und Bekanntmachung der zuerkannten Strafe, oder es begründet als völlig lossprechendes Urtheil für den Beschuldigten den Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vollen Genuß aller Rechte und auf Bekanntmachung seiner Unschuld. — Als ab instantia lossprechendes Zwischenurtheil befreyt es den Angeschuldigten nur vom Arreste, hebt aber die Fortdauer des Verdachtes nicht auf (§. 207). Der folgende Unterabschnitt handelt von den verschiedenen Rechtsmitteln, welche auf wiederhohlte Prüfung und Aufhebung oder Abänderung eines angeblich beschwerten Criminalerkenntnisses im Wege Rechtens abzielen (§. 209). Sie sind I. das Rechtsmittel der Appellation; II. das der weiteren Vertheidigung, dessen sich ein Angeschuldigter hauptsächlich im Untersuchungsverfahren gegen ein verurtheilendes Erkenntniß bedient, um durch nochmahligen Vortrag seiner Vertheidigungsgründe ein neues günstigeres Urtheil zu erwirken. — III. die Richtigkeitsbeschwerde; IV. das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 215 — 233) [2]).

Die Grundsätze über die Urtheilsvollziehung sind in den §§. 234 — 244 enthalten. Den Beschluß macht die Darstellung des gemischten oder sogenannten Adhäsionsprocesses, dessen Begriff wir schon oben erörtert haben. Den hauptsächlichen Nutzen dieses Verfahrens sucht man in der Erleichterung der Beweisführung und in der damit verbundenen Zeit- und Kostenersparung. Die Eigenthümlichkeiten desselben bestehen aber darin, daß es einen Civil- und Criminalpunct zugleich zum Objecte hat, und daß eine, jedoch nur äußere, formelle Verbindung des Criminal- und Civilverfahrens dabey eintritt. Die Execution des Erkenntnisses über den Civilpunct erfolgt daher nur auf Betreiben des Siegers, unter Beobachtung der hierüber im Civilprocesse geltenden Grundsätze [3]).

Ein zweckmäßig ausgearbeitetes Sachregister von etwa tausend Schlagwörtern macht den Beschluß.

---

[1]) Vergl. §§. 417 — 426 unsers G. B. über V.

[2]) Unser G. B. über V. kennt bloß den Recurs (§. 462) und die Wiederaufnehmung der Untersuchung (§. 479).

[3]) Der §. 426, IV. b.) unsers G. B. über V. verfügt: „in jedem Urtheile muß die Entschädigung, so der Verurtheilte aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt oder vorbehalten werden."

Digitized by Google

Sollen wir nun unsere Ansicht über den Werth des vorliegenden Werkes im Ganzen aussprechen, so müssen wir dem Verdienste des Herrn Dr. Müller volle Anerkennung widerfahren lassen. Sein Handbuch wird jederzeit als ein höchst brauchbarer Leitfaden für das Studium des deutschen Criminalprocesses angesehen werden. Eine vollkommen systematische Anordnung des Stoffes, Faßlichkeit der Darstellung und Vollständigkeit in Bezug auf den Umfang der Materie, sind die unbestreitbaren Vorzüge desselben. Wäre vielleicht auch hier und da eine Definition anders zu geben, ein Eintheilungsglied auszulassen oder hinzuzufügen, diese oder jene Materie an einen schicklicheren Ort einzureihen gewesen — derley Mängel (wenn sie auch wirklich vorhanden sind) können den Werth des Ganzen nicht verringern. Mehr aber vermissen wir eine öftere Hinweisung auf den Inhalt des Gesetzes, das doch eigentlich allein den Gegenstand der Erörterung bildet. Der künftige Richter und Rechtspfleger kann nach unserer Meinung nicht frühzeitig und nicht strenge genug angehalten werden, zuletzt immer auf die Worte des Gesetzes selbst zurückzugehen, und nicht seine eigenen Ansichten oder die seines Lehrers statt denselben unterzuschieben. — Was endlich die auf dem Titel angekündigte „Berücksichtigung der Particularrechte" anbelangt, so beschränkt sich dieselbe — (wie dieß bey den Erzeugnissen der neueren Literatur nur allzu häufig der Fall ist) — fast durchgehends auf einige magere Citate, die oft nur die Zahlen der Paragraphe benennen, keineswegs aber in den Geist der Verordnung eingehen, oder eine Vergleichung rücksichtlich der Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Abweichung vom gemeinen Rechte enthalten. — Doch ist dieß nicht als ein wirklicher Fehler, sondern nur als der Mangel eines (freylich versprochenen) Vorzuges anzusehen.

Die Auflage ist, wie das Meiste, was aus der Vieweg'schen Druckerey hervorgeht, — ausgezeichnet schön zu nennen.

Dr. Moritz v. Stubenrauch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

92.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österreichischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 16. December 1837, Z. $^{2607}/_{536}$. In Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 17. November 1887, Z. $^{43360}/_{2574}$, wird über die Behandlung der Fälle, in denen die Anwendbarkeit der zur Bedeckung einer Waare beygebrachten Urkunde erloschen ist, und in welchen die Verbindlichkeit zu Leistung einer Ausweisung eintritt, folgende Weisung zur Nachachtung bekannt gegeben:

Der Inhaber einer controllpflichtigen Waare kann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Ausweisung in zweyfacher Art unterliegen, nämlich:

a) Zur Ausweisung, daß die Anordnungen der Waaren-Controlle gehörig beobachtet worden seyen, insbesondere, daß er die durch das Gesetz vorgeschriebene schriftliche Ausweisung besitze. (Zur St. M. O., §§. 344, 366, 369.)

Digitized by Google

b) Zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der bey ihm befindlichen Waaren.

Beyde Arten der Ausweisung sind ihrem Wesen, den Bedingungen ihrer Geltendmachung und dem bey der Leistung der Ausweisung zu beobachtenden Verfahren nach, gänzlich verschieden.

Deßwegen hat auch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen die Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung andern Strafbestimmungen (§§. 379 — 383) als die Uebertretungen der Vorschriften über die Waaren-Controlle (§§. 368 — 378) unterworfen.

Werden bey Jemanden controllpflichtige Waaren, die nach den eben erwähnten Vorschriften mit einer schriftlichen Ausweisung versehen seyn müssen, ohne die letztere gefunden, so hat er die Bestimmungen der Z. und St. M. O., §§. 344, 366, 369 übertreten, und unterliegt den Anordnungen des Gefällen-Strafgesetzes, §. 368, Z. 8, §§. 371 — 373.

War der Inhaber der Waare zwar ursprünglich mit der vorschriftmäßigen Ausweisung versehen, ist jedoch der zur Anwendbarkeit der Urkunde vorgezeichnete Zeitraum verstrichen, ohne daß er um die Verlängerung einschritt, so setzt er sich der nachtheiligen Folge aus, daß ihm dieselbe Uebertretung zur Last gelegt werden kann, indem er bey dem Umstande, wo die Urkunde, deren Anwendbarkeit durch den Ablauf des gedachten Zeitraumes erloschen ist, nach den §§. 346, 362 der Z. und St. M. O. bey der Ausweisung nicht zu beachten, daher als nicht vorhanden zu betrachten ist, von dem Zeitpuncte, mit welchem jener Zeitraum abgelaufen ist, an, die Waare ohne die vorgeschriebene Bestätigung aufbewahrte.

Ob der Inhaber einer controllpflichtigen Waare, in dem erwähnten Falle, der auf die Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung mit den §§. 379, 380 des St. G. festgesetzten strengeren Strafen zu unterwerfen sey, muß hingegen nach andern Umständen, als bloß darnach, daß die Vorschriften der Waaren-Controlle nicht gehörig beobachtet wurden, beurtheilt werden. Die Bestrafung wegen der unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung einer Waare setzt voraus, daß an den Beschuldigten die Aufforderung zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung vorschriftmäßig gestellt worden sey. Da die Aufforderung zur Leistung der mit den §§. 344, 366, 369 der Z. und St. M. O. vorgeschriebenen Ausweisung, die Aufforderung zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nicht in sich schließt, so ist in jedem einzelnen Falle, in welchem die mit den eben erwähnten Bestimmungen angeordnete Ausweisung nicht vorhanden ist, oder sich nicht in vorschriftmäßiger Ordnung befindet, in Erwägung zu ziehen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, dann die Erfordernisse zur Ausübung des Rechtes, diese Ausweisung zu verlangen, vorhanden seyen.

Die Bestrafung nach den §§. 379 und 380 des G. St. G. fällt von selbst hinweg, wenn entweder die Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nicht eintreten, oder wenn die zur Forderung dieser Ausweisung berufene Behörde diese Aufforderung an den Besitzer der Waare ergehen zu lassen nicht findet.

Digitized by Google

Nach dem Gesetze soll Niemand, daher auch nicht ein Gewerbetreibender, dessen Geschäftsbetrieb unter ämtliche Aufsicht gestellt ist, ohne erheblichen Grund mit der Aufforderung zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung belästigt werden (Z. und St. M. O., §. 323). Als einen solchen erheblichen Grund erklärt aber das Gesetz den Umstand nicht, daß unterlassen wurde, die Verlängerung des für die Anwendbarkeit der Urkunde vorgeschriebenen Zeitraumes anzusuchen; indem dieser Umstand unter den Verdachtsgründen, wegen welcher die Ausweisung gefordert werden soll (§§. 324 und 325 der Z. und St. M. O.) nicht begriffen ist. Dem Ermessen der Behörden, welchen die Forderung der Ausweisung zusteht, ist also überlassen, zu beurtheilen, ob in einem Falle, in welchem der Zeitraum der Anwendbarkeit der Urkunde verstrichen ist, die Umstände so beschaffen seyen, daß aus denselben ein zureichender Grund hervorgehe, den Inhaber der Waare zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung aufzufordern, oder diese Aufforderung zu unterlassen.

Hieraus folgt, daß die von einer Behörde geäußerte Ansicht, in dem erwähnten Falle müsse stets die mit den §§. 379 und 380 des G. St. G. für die Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung festgesetzte Strafe angeordnet werden, nicht gegründet ist. Die unbillige Härte, mit welcher bey der unbedingten Anwendung dieser wegen der bloßen Unterlassung des Einschreitens um die Verlängerung des zur Anwendbarkeit der Urkunden vorgezeichneten Zeitraumes gegen den Inhaber der Waare verfahren würde, kann nicht eintreten, wenn die Behörden das Gesetz richtig auffassen und das Recht zur Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nur innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Gränzen ausüben. Die mit den §§. 379 und 380 des G. St. G. bestimmte strengere Bestrafung gründet sich eben auf die Betrachtung, daß die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nur in denjenigen Fällen zu fordern ist, in denen wichtige Gründe zur Geltendmachung dieses Rechtes der Gefällsbehörde vorhanden sind.

Auch bedarf es, um der unbilligen Behandlung des Inhabers der Waare zu begegnen, nicht einer neuen gesetzlichen Bestimmung, oder der unstatthaften Ausdehnung des einen vollends verschiedenen Fall behandelnden §. 199 auf das unterlassene Ansuchen um die Verlängerung des für die Anwendbarkeit der Urkunden vorgezeichneten Zeitraumes.

93.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 6. Jänner 1838, Z. $^{27095}/_{5589}$. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 2. December 1837, Z. $^{47405}/_{2872}$, anzuordnen geruhet, daß, wenn Anweisgüter, die mit der Postanstalt einlangen, nur mit Einem Exemplare der Waarenerklärung versehen sind, dieses Exemplar der Erklärung von dem Amte, über das der Eintritt in das Zollgebieth erfolgt, nicht zurück zu behalten, sondern an dasjenige Amt, an das die Waaren angewiesen werden, einzusenden ist, die Erklärung mag vorschriftmäßig abgefaßt oder mangelhaft seyn.

Hiernach haben sich daher die betreffenden Aemter genau zu benehmen.

94.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 26. Jänner 1838, Z. $^{1422}/_{100}$.

Mit Beziehung auf das hierortige Umlaufschreiben vom 7. April v. J., Z. $^{7480}/_{465}$, welches die Anordnung enthält, daß in Zukunft die Dienstes-Cautionen im Baren oder fideijussorisch geleistet werden müssen, wird in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. December v. J., Z. $^{1569}/_{113}$, hiermit Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Schwierigkeiten, welche sich bey einer strengen Handhabung der gedachten Anordnung bey dem Erlage der Dienst-Cautionen in Conventions-Münze gezeigt, und die Anstände, welche sich dadurch bey der Besetzung erledigter mit Cautionen verbundenen Dienstesstellen, vorzüglich bey geringer besoldeten Stellen ergeben, haben die hohe k. k. allgemeine Hofkammer veranlaßt, die k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung einstweilen mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu ermächtigen, in Fällen, in welchen die Beamten die vorgeschriebenen Cautions-Beträge in Conventions-Münze zu erlegen oder hypothekarisch sicher zu stellen, außer Stande sind, die Erleichterung zuzugestehen:

1. daß die von den Beamten in öffentlichen Fonds-Obligationen bereits erlegten Cautionen, auf den neu verliehenen Dienstposten, und zwar mit Beybehaltung des Haftungsbandes für den frühern, in so lange die Rechnungsrichtigkeit noch nicht hergestellt ist, vinculirt und nach dem vollen Nominal-Betrage für die neue Caution angenommen werden; daher auf den Erlag oder die hypothekarische Sicherheit in Conventions-Münze nur insofern zu dringen ist, als der Beamte bisher keine Caution in Obligationen anliegen, oder als der, mit der neuen Stelle verbundene Cautions-Betrag den bereits für den frühern Dienst sichergestellten Betrag übersteigt, in welchem Falle der Erlag in Conventions-Münze sich auf den, die frühere Caution übersteigenden Betrag beschränken darf.
2. Wenn ein bisher nicht vercautionirter Beamter einen mit Caution verbundenen Dienstplatz erhält, so kann er auf sein Ansuchen und bey dem Eintritte rücksichtswürdiger Verhältnisse zum Antritt desselben und zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden, wenn er wenigstens den vierten Theil der vorgeschriebenen Cautions-Summe in Conventions-Münze erlegt, die Berichtigung der übrigen drey Viertheile kann durch Besoldungsabzüge in gleichen monathlichen, jedoch die Dauer von drey Jahren nicht überschreitenden Raten bewirkt werden, wenn die k. k. Gefällenverwaltung sich von der Nothwendigkeit überzeugt, eine solche Bewilligung zu ertheilen; — jedoch wird es derselben zur Pflicht gemacht, so viel es die Umstände erlauben, auf die möglichst schnelle Berichtigung der von neu vercautionirten Beamten zu erlegenden Beträge zu sehen.
3. Beamten, welche bereits Cautionen in Obligationen anliegen haben, und wegen Uebersetzung oder Beförderung an einen andern Dienstposten, eine höhere Caution leisten müssen, kann ebenfalls auf ihr Ansuchen und bey dem Eintritte rücksichtswürdiger Verhältnisse gestattet werden, den Mehrbetrag der neuen gegen die vorige Caution, welchen sie in Conventions-Münze zu erlegen haben, durch in obiger Art auf drey Jahre eingetheilte Besoldungsabzüge

zu berichtigen, wenn sie in anderer Art den Erlag zu leisten außer Stande sind.

Sollten Seine Majestät die hier zugestandenen Erleichterungen nicht genehmigen, so wird die weitere Weisung erfolgen.

95.

Umlaufschreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung für Nieder-Oesterreich vom 29. Jänner 1838, Z. 2376/358. Die hohe Hofkammer hat mit dem Decrete vom 18. Jänner d. J., Z. 504/83, angeordnet, der Gränz- und Gefällenwache allgemein in Erinnerung zu bringen, daß sie nach den Bestimmungen der Verfassung und Dienstvorschrift in Fällen, in welchen sie bey einer in der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes betretenen Person Merkmahle einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieselbe einer solchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, verpflichtet ist, diese Person anzuhalten, und sodann nach der Anordnung des §. 41 der Dienstvorschrift vorzugehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sich jene Verpflichtung nur auf die Fälle bezieht, in welchen eine Person, bey der z. B. Merkmahle einer verbrecherischen Handlung vorgefunden werden, in der Ausübung des, den Gränz- und Gefällenwach-Individuen vorgeschriebenen Dienstes betreten wird, der Gränz- oder Gefällenwache jedoch nicht die Pflicht obliege, solchen Personen selbstthätig nachzuforschen, und sie eigens und besonders zu verfolgen, da hierzu nur diejenigen Organe berufen sind, welche zu diesem Zwecke insbesondere aufgestellt wurden; und daß bloß als Ausnahme hiervon jene Fälle betrachtet werden können, in welchen die selbstthätige Nachforschung der Gränz- und Gefällenwache ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, den betreffenden Individuen somit eigentlich ein Dienst dieser Art vorgeschrieben wird, wie dieß der Fall ist bey allgemeinen polizeylichen Streifungen, bey der Aufbiethung außerordentlicher Streitkräfte zur Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden u. s. w., und bey der augenblicklichen Hülfeleistung zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhres, in welcher Hinsicht durch die Verordnungen vom 21. May 1831, Z. 14,617, und vom 4. August 1836, Z. 33,801, die näheren Bestimmungen erlassen worden sind.

96.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 2. Februar 1838, Z. 2746/589. Mit dem hohen Erlasse vom 25. Jänner d. J., Z. 2560/166, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu erklären geruht, daß die Roggenkörner, und die Körner anderer Fruchtgattungen, sie mögen im gebrannten oder gerösteten, oder im pulverisirten Zustande bey der Einfuhr aus dem Auslande vorkommen, als Kaffeh-Surrogat anzusehen, und daher dem Einfuhrsverbothe unterworfen seyen.

Hiernach haben sich daher die Zollämter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

97.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 8. Februar 1838, Z. 1612/233. Mit hohem Hofkammerdecrete vom 29. December 1837, Z. 51146/3685,

Digitized by Google

wird gestattet, daß die Kosten der Beheitzung der Arrestzimmer für die im Untersuchungsverhafte befindlichen und auf Alimentation gesetzten Gränzwach-Individuen auf Rechnung des Verwaltungsaufwandes der Gränzwache bestritten werden.

Der mit Rücksicht auf den cubischen Raum der betreffenden Localitäten nach dem strengsten Bedürfnisse auszumittelnde einmonathliche Holzbedarf ist nach den jeweiligen Holzpreisen zu berechnen, und der für jeden Tag, den Monath zu dreyßig Tagen gerechnet, entfallende Betrag für die in der Frage stehenden Individuen auf die Dauer des Untersuchungsverhaftes dem die ökonomischen Geschäfte besorgenden Manne in den Zeiträumen, mit welchen die Löhnungen vertheilt werden, zu erfolgen. Sollte ein solches Individuum vor dem Ende der Zeit, für welche die Erfolglassung geschah, aus dem Untersuchungs-Arreste treten, so wird der Rückersatz für den betreffenden Zeitraum zu leisten seyn. Die Vergütung wird nur für die Monathe November bis einschließig April bewilliget. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der erwähnte Betrag immer nur in dem einfachen Ausmaße flüssig zu machen ist, wenn auch mehrere Individuen zugleich in demselben Untersuchungsverhafte angehalten werden. Sollten sich jedoch derley Individuen mit Anderen im Strafarreste in demselben Locale beysammen befinden, so ist der erwähnte Betrag nach Köpfen zu theilen, und die Vergütung nur mit jenen Theilbeträgen zu leisten, welche für die im Untersuchungs-Arreste befindlichen Individuen entfallen.

98.

Currende des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums, vom 14. Februar 1838. Die eingetretenen Preisverhältnisse und die Rechnungsergebnisse veranlaßten eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren bey den Gräzer Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten, welche mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Local-Wohlthätigkeitsanstalten für die in denselben verpflegten, den auswärtigen Bezirken oder Provinzen angehörigen Personen die volle Entschädigung für den sich ergebenden Kostenaufwand zu erhalten haben, in nachfolgenden Beträgen mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 11. Jänner d. J., Z. $^{415}/_{44}$, genehmiget worden sind:

A. Bey dem allgemeinen Krankenhause: In der ersten Classe mit eigenem Zimmer und einem eigenen Wärter oder einer Wärterin täglich 1 fl. C. M.; in der zweyten Classe, wo 1 bis 4 Personen ein eigenes Zimmer mit besonderem Wärter oder Wärterin zugewiesen ist, täglich 48 kr. C. M.; in der dritten Classe für Personen, welche fremden Bezirken angehören, täglich 30 kr. C. M.; für die Bewohner der Stadt Gräz täglich 18 kr. C. M.

B. Bey dem Siechenhause: Für die Person täglich 14 kr. C. M.

C. Bey dem Gebärhause: In der ersten Classe täglich 1 fl. 12 kr. C. M.; in der zweyten Classe täglich 48 kr. C. M.; in der dritten Classe täglich 24 kr. C. M.

D. Bey dem Irrenhause: In der ersten Classe täglich 1 fl. 18 kr. C. M.; in der zweyten Classe täglich 48 kr. C. M.; in der dritten Classe täglich 24 kr. C. M.

Diese Verpflegsgebühren haben mit 1. May 1838 in die Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

99.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung, vom 16. Februar 1838, Z. $^{3666}/_{287}$. Im Nachhange zu der Zahl 4, lit. d., des hierortigen Umlaufschreibens vom 19. October 1836, Z. $^{24155}/_{2020}$, wird bekannt gemacht, daß zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 31. Jänner d. J., Z. $^{3102}/_{169}$, mit Grundbesitzern, welche die Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus nicht mehligen Stoffen bloß als Nebengeschäft der Landwirthschaft, und nicht gewerbsmäßig betreiben, und nebst den eigenen auch die von andern Grundbesitzern an sich gebrachten gleichartigen Stoffe verwenden wollen, unter folgenden Bedingungen Abfindungen über die Entrichtung der Verzehrungssteuer geschlossen werden dürfen:

1. Die Menge der Stoffe muß vor Abschließung der Abfindung vorhanden seyn, angegeben und erhoben werden.

2. In dem Abfindungs-Protocolle ist mit Rücksicht auf die Gattung der Stoffe und auf die zu verwendenden Werksvorrichtungen die verhältnißmäßige Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Brände vorgenommen werden dürfen.

3. Der Abfindungsbetrag ist nach einem richtigen Verhältnisse zu der Menge der Stoffe auszumitteln.

Die Beobachtung dieser Bedingungen wird zur Pflicht gemacht.

100.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 25. Februar 1838, Z. $^{4415}/_{663}$. Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 15. Februar 1838, Z. $^{6779}/_{448}$, die mit dem hohen Erlasse vom 20. März 1834, Z. $^{8852}/_{846}$, über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civilbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen auch auf die Individuen der Gefällenwache auszudehnen beschlossen, und von dieser Verfügung auch die politischen Landesstellen in die Kenntniß gesetzt.

Die hohe Hofkammer hat zugleich angeordnet, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, und dabey den Gefällenwach-Individuen zu erinnern, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, und daß daher, insofern ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte oder einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen seyn wird.

Es wird daher diesem Umlaufschreiben zugleich ein Abdruck des bezogenen hohen Hofkammerdecretes vom 20. März 1834, Z. $^{8852}/_{846}$, hinsichtlich der Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen im fraglichen Falle, beygefügt.

Digitized by Google

Abdruck

des hohen Hofkammerdecretes vom 20. März 1834, Z. $\frac{8352}{846}$, an die politischen Länderstellen.

Ehrenbezeigungen der Grenzwache gegen Civilbehörden.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß einige Civilbehörden von Grenzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's, als eine dem Ansehen der Stelle gebührende Ehrenbezeigung forderten.

Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, erhält die — das — ꝛc. den Auftrag, sämmtlichen Grenz-Kreisämtern, Magistraten und Dominien den §. 89 der Grenzwach-Verfassung in Erinnerung zu bringen, und dieselben aufmerksam zu machen, daß nach dieser von Seiner K. K Majestät allerhöchst sanctionirten Bestimmung kein Individuum der Grenzwache vom Führer abwärts, sowohl im Dienste, als außer demselben, ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten, anders, als in dem vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen dürfe, und daß sonach kein Grenzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen, oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Grenzwach-Individuum als Inquisit vor der Civilbehörde erscheinen, so wird es ohnedieß die Sache der Grenzwach-Vorgesetzten seyn, dasselbe unbewaffnet zu stellen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn ein Glied der Grenzwach-Mannschaft als Zeuge bey einem Verhöre sitzend einvernommen wird, demselben die Höflichkeit vorschreibt, das Haupt zu entblößen.

Von diesen Bestimmungen wird die Cameral-Gefällenverwaltung zur Verlautbarung derselben in dem Körper der Grenzwache gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt.

Niederöst. Cam. Gef. Verw. Z. $\frac{2152}{395}$, GW. den 8. April 1834.

101.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 28. Februar 1838, Z. $\frac{3824}{568}$.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, und künftigen Anfragen vorzubeugen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mittelst Decretes vom 31. v. M., Z. $\frac{1657}{112}$, anher bedeutet, daß, wenn auch der §. 56 der Dienstvorschrift der Gränzwache festsetzt, als eine thätliche Beleidigung sey insbesondere zu behandeln, wenn Jemand der Gränzwache ein Geschenk ver-

abreicht, oder anbiethet, oder aufzudringen sucht, hierdurch keineswegs ausgesprochen wird, daß eine solche Person der schweren Polizey-Uebertretung der thätlichen Beleidigung der Wache im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzes des II. Theils sich schuldig mache, sondern nur, daß auch eine solche Person eben so, wie es der §. 55 rücksichtlich derjenigen, welche sich widersetzen, Drohungen vorbringen, oder die Gränzwache wörtlich oder thätlich beleidigen, im Allgemeinen vorschreibt, zu verhaften, und an die Behörde zur Amtshandlung abzuliefern ist, wo sodann zu entscheiden seyn wird, ob das Verabreichen oder Anbiethen des Geschenkes nach dem allgemeinen Strafgesetze des I. Theils, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen ist.

102.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 8. März 1838, Z. $^{5308}/_{774}$. Mit Decret vom 27. Februar d. J., Z. $^{7776}/_{519}$, hat die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet, daß von Seite der Gefällenwache dem k. k. Militär gegenüber jene Begrüßungen und Ehrenbezeigungen beobachtet werden, welche mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 29. August 1832, Z. $^{31348}/_{2828}$, zwischen der Gränzwache und dem k. k. Militär angeordnet worden sind. Der k. k. Hofkriegsrath trifft seinerseits die Einleitung, daß auch von Seite des Militärs sich gegen die Gefällenwache auf gleiche Weise wie gegen die Gränzwache benommen werde.

Diese hohe Bestimmung wird hiermit der Gränz- und Gefällenwache zur Wissenschaft kund gemacht, die Mannschaft der letzteren aber zur genauen Darnachachtung angewiesen.

Ein Abdruck des bezogenen hohen Hofkammerdecretes vom 29. August 1832, Z. $^{31348}/_{2828}$, liegt bey.

Abdruck

des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. August 1832, Z. $^{31348}/_{2828}$.

Begrüßungs-Vorschrift zwischen der Grenzwache und dem K. K. Militair.

Man ist in Absicht auf die, zwischen dem Militair und der Grenzwache gegenseitig zu leistenden Ehrenbezeigungen, mit dem K. K. Hofkriegsrathe über folgende Grundsätze übereingekommen:

Die Art, in welcher die Grenzwache den Dienst verrichtet, macht es nicht nothwendig, bey derselben die Handgriffe des Gewehr-Präsentirens einzuführen, und nachdem die Grenzwache stehende Wachposten in der Regel nicht zu beziehen hat, so ist bei derselben die Ehrenbezeigung durch die Aufrufung der Mannschaft in das Gewehr nicht anwendbar.

Die Ehrenbezeigungen und Begrüßungen, welche die Mannschaft der Grenzwache ihren Vorgesetzten zu erweisen hat, beschränken sich daher

Digitized by Google

auf das Anziehen des Gewehrs, Front machen, die Berührung des Schildes der für die Dienstausübung vorgeschriebenen Kopfbedeckung, oder die Abnahme derselben, wenn der Mann eine Kopfbedeckung, deren Anwendung im Dienste nicht gestattet ist, trägt, und nicht in beiden Händen etwas hält.

Die Mannschaft der Grenzwache hat den K. K. Officieren, die in der Uniform erscheinen, dieselbe Ehrenbezeigung und Begrüßung zu leisten, welche den Oberen der Grenzwache selbst gebührt. Auch ist dieselbe gehalten, die Militair-Schildwachen, ohne Front zu machen, zu begrüßen.

Den Militair-Unterofficieren ist von der Mannschaft der Grenzwache in jenen Fällen die Begrüßung zu leisten, in denen die Grenzwache den Dienst gemeinschaftlich mit dem Militair, oder unter den Befehlen von Militair-Unterofficieren verrichtet.

Die Militairschildwachen sind angewiesen, vor den Commissären und Obercommissären der Grenzwache, wenn sie in der Uniform erscheinen, das Gewehr anzuziehen. Auch hat der K. K. Hofkriegsrath die Verfügung getroffen, daß ihnen im Uebrigen von der Militairmannschaft und den Unterofficieren die für Officiere vorgeschriebene Begrüßung bezeigt werde.

Die Oberjäger und Führer der Grenzwache sind von jener Militairmannschaft zu begrüßen, die der Grenzwache zur gemeinschaftlichen Dienstleistung zugewiesen ist.

Ueber die Handgriffe mit den Waffen überhaupt, und insbesondere über die Formen der vorgeschriebenen Begrüßungen, behält man sich vor, eine abgesonderte zergliederte Weisung zu erlassen. Vorläufig wird bemerkt, daß sich im Allgemeinen in dieser Beziehung nach demjenigen zu achten ist, was bei den K. K. Feldjägern dießfalls besteht, so weit sich solches mit der obigen Bestimmung vereinigen läßt.

Niederöst. Cam. Ges. Verw. Z. $\frac{23621}{4115}$., GW., vom 11. September 1839.

103.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach vom 8. März 1838. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzley, das Poststrecken-Ausmaß zwischen Möttling und Netretich vom 1. Februar l. J. angefangen von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{4}$ Posten herabzusetzen befunden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 11. v. M., Z. 5719, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

104.

Currende des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark vom 8. März 1838. In Betreff der Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle.

Nach Inhalt des hohen Hofkammer-Decretes vom 14. Februar d. J., Z. $\frac{6317}{393}$, wurde beschlossen, in Absicht auf die Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Ein-

Digitized by Google

führung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle folgendes Verfahren eintreten zu lassen:

Ueber die Entschädigungs-Capitale werden nämlich förmliche Staatsschuldverschreibungen ausgestellt, und bis zu dem Zeitpuncte der Zurückzahlung des Capitals wird dasselbe jährlich mit fünf Procent in Conventions-Münze verzinset werden.

Die Textirung dieser Staatsschuldverschreibung ist aus dem Anschlusse zu ersehen.

In den Staatsschuldverschreibungen werden die Capitalsbeträge auf hundert Gulden abgerundet, und es wird der verbleibende Restbetrag bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden. Jene Entschädigungsbeträge, welche ein Hundert nicht erreichen, werden sogleich bar berichtiget.

Die Umschreibung dieser Effecten auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Capitalsbeträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Obligationen in ein Schuldbocument wird gestattet, um die Besitzer dieser Papiere in die Lage zu setzen, die Veräußerung derselben nach ihrer Convenienz bewirken zu können.

Bey solchen Entschädigungs-Capitalien jedoch, auf welchen Vormerkungen haften, die mit Beschlag oder Verboth belegt sind, die Körperschaften oder Fideicommißbesitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über speciellen Auftrag der Finanzverwaltung geschehen.

In Absicht auf die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde die k. k. Provinzial-Dazentschädigungs-Commission beauftragt, sobald über eine einzelne Dazentschädigungs-Verhandlung der hohe Hofkammer-Beschluß der Commission bekannt gemacht, und sohin die Ziffer des den Dazberechtigten bewilligten Entschädigungs-Capitals festgesetzt worden seyn wird, a) mittelst der Kammerprocuratur die Einleitung zu treffen, daß bey jenen Gefällen, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, die erfolgte Bewilligung des Entschädigungs-Capitals sogleich in diese Bücher vorgemerkt werde, zu welchem Behufe sich in dem Einschreiten hierum auf das Decret, wodurch diese Bewilligung erfloß, zu beziehen, oder dasselbe nöthigen Falls diesem Einschreiten auch beyzulegen ist, und sodann b) wegen Ausfertigung und Ueberkommung der Staatsschuldverschreibung für den Dazberechtigten an das Hofkammer-Präsidium Bericht zu erstatten. Mittelst einer beyzulegenden Uebersicht ist in diesen Berichten nachzuweisen: 1. der Betrag des bewilligten Entschädigungs-Capitals; 2. der Name desjenigen, welcher die Entschädigung zu empfangen, und auf welchen daher die Schuldverschreibung zu lauten hat; 3. ob die Zinsen davon bey der Universal-Staatsschuldencasse, oder bey einer Filiale derselben in den Provinzen zahlbar anzuweisen sind; endlich 4. in den Fällen, wo in öffentlichen Büchern Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen auf den Entschädigungsbetrag erscheinen, die genaue Textirung dieser Vormerkungen, um selbe in den Credits- und Liquidationsbüchern der Universal-Staatsschulden-Casse gehörigen Orts eintragen lassen zu können.

Ueber diese Textirung ist vorläufig jedesmahl im Wege der Kammerprocuratur die vorläufige Auskunft einzuholen, und es wird die letztere für die richtige Angabe derselben verantwortlich gemacht.

Das Hofkammerpräsidium wird die Ausfertigung der Schuldverschreibung veranlassen, und selbe der Provinzial-Commission zur wei-

teren Amtshandlung übersenden, welche darin zu bestehen haben wird, daß die Staatsschuldverschreibung sammt dem allenfalls verbleibenden baren Ausgleichungsbetrage, und in den Fällen, wo das Entschädigungs-Capital nicht hundert Gulden erreicht, der bare Betrag desselben mit Intervenirung der Kammerprocuratur an denjenigen, welcher das Entschädigungs-Capital zu empfangen hat, gegen Quittung erfolgt, oder nöthigen Falls nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtlich erlegt werde.

Da die fünfprocentige Verzinsung des Entschädigungs-Capitals von dem Ausstellungstage der Schuldverschreibung beginnt, so wird bey Ausfolgung der letztern auch die Ausgleichung über den bezogenen Rentenbetrag bis zu diesem Termine zu treffen seyn.

Auch wird es der Kammerprocuratur obliegen, die Ausfolgung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1836, und in Verfolg der veranlaßten Vormerkung der Bewilligung des Entschädigungs-Capitals die Löschung und Ex-Catastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, zu bewirken, und eben so auch die Vormerkungen und Ansprüche dritter Personen, die in diesen Büchern vorkommen, da selbe in das Creditsbuch der Universal-Staatsschulden-Casse auf den Conto des Capitals, das es betrifft, übertragen worden sind, gleichfalls im geeigneten Wege in Abschreibung bringen zu lassen.

Dieser Beschluß der hohen Hofkammer wird mit Bezug auf das mit der Gubernial-Currende vom 8. August 1836, Z. 12.746, bekannt gegebene hohe Hofkammerdecret vom 18. July 1836, Z $^{30791}/_{1882}$, und zwar mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß a) der Dazberechtigte, sobald ihm die Ziffer des bewilligten Entschädigungs-Capitales bekannt gegeben ist, sich in der in der erwähnten Gubernial-Currende vom 8. August 1836, Z. 12,746, sub 1, 3, 4, 5 und 6, vorgeschriebenen Form zu erklären habe, ob er sich mit dieser Ziffer zufriedenstelle, oder ob er gesonnen sey, seine Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Wege anzubringen, und daß b) im ersteren Falle der Dazberechtigte zugleich um die Ausfertigung der fünfprocentigen Staatsschuldverschreibung uber die bewilligte Ziffer des Entschädigungs-Capitales unmittelbar hierorts einzuschreiten, und dieses Einschreiten mit der bey b des vorne angezogenen hohen Hofkammer-Decretes vom 14. Februar d. J., Z. 6327, angedeuteten, und zwar mit den Fabriken 1, 2, 3 versehenen Uebersicht zu belegen habe.

105.

Abdruck

eines unterm 15. Februar 1838, Z. $^{5958}/_{100}$, an die ob der ennsische Cameral-Gefällenverwaltung erlassenen und gleichzeitig den anderen Gefällen-Landesbehörden zur Darnachachtung mitgetheilten hohen Hofkammerdecretes.

In Erledigung des Berichtes vom 25. Januar d. J., Z. $^{882}/_{147}$, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß bey denjenigen Individuen, welche bey der früheren Gefällen-Aufsicht provisorisch dienten, und dann in die Grenzwache eingereihet wurden, die frühere Dienstzeit, insoweit es sich um die Frage der Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre, und die Entscheidung über die dauernde

Digitized by Google

Aufnahme handelt, nicht in Anrechnung gebracht werden kann, da in der Verfassung der Gränzwache keine einzige Bestimmung vorkommt, welche diese Einrechnung gestattete, und der Umstand, daß diese Begünstigung in der Verfassung der Gefällenwache ausdrücklich ausgesprochen wird, noch mehr bestätiget, daß sie, weil Begünstigungen auf das strengste ausgelegt werden müssen, auf die Gränzwach-Dienstleistung keine Anwendung findet, und somit die Dienstzeit bey der letztern, jedoch immer nur in Bezug auf die erwähnte Frage, bloß vom Tage des Eintrittes in die Gränzwache gerechnet werden kann.

Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung beruft sich zwar auf die Allerhöchsten Entschließungen vom 20. November 1830 (Hkrd. vom 26. Nov. 1880, Z. $^{42822}/_{4680}$), und 28. July 1834 (Hkrd. vom 13. August 1834, Z. $^{34197}/_{3245}$), allein diese beyden allerhöchsten Entschließungen haben auf den Gegenstand der Frage keinen Bezug; nicht die erstere, weil sie bloß die Normen über die Behandlung der durch die Organisirung der Gränzwache in Reduction verfallenen Individuen enthält; nicht die letztere, weil sie bloß eine specielle Begünstigung ausspricht, die nicht weiter, als worauf die Allerhöchste Entschließung lautet, ausgedehnet werden darf. Der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bleibt es jedoch vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen, folglich auch dann, wenn ein Individuum schon durch eine längere Zeit provisorisch bey der Aufsicht gedient hätte, und die Dienstleistung desselben auch bey der Gränzwache vollkommen tadellos ist, die Anträge wegen Bewilligung der dauernden Aufnahme vor Ablauf einer bey der Gränzwache zurückgelegten zehnjährigen Dienstzeit hieher zu erstatten.

Uebrigens wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung die Ermächtigung ertheilt, die Bewilligung, welche derselben mit dem hierortigen Decrete vom 20. May 1835, Z. $^{20822}/_{1948}$, eingeräumt worden ist, künftig auch auf diejenigen Individuen auszudehnen, bey welchen es sich nach der vollstreckten zweyten fünfjährigen Dienstperiode, während welcher sie jedoch mit Strafen belegt worden sind, um die Frage der dauernden Beybehaltung handelt.

Nied. öster. Cam. Gef. Verw., Z. $^{4814}/_{697}$, den 12. März 1838.

106.

Verlautbarung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 17. März 1838. Mit dem Schuljahre $18^{38}/_{39}$ wird an der hiesigen Universität die in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. J. bis zur Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel über die im Jahre 1836 in Wirksamkeit getretenen Gefällsgesetze zum Vortrage dieses Lehrfaches einzuführende provisorische Lehrkanzel in Wirksamkeit treten, und der Unterricht hierüber an jedem Schultage des Studienjahres durch Eine Stunde ertheilt werden.

Der Besuch dieser Vorlesungen, wozu die Hörer der Rechte im zweyten Jahre verpflichtet sind, ist laut dieser allerhöchsten Entschließung nicht nur allen, welche im nächsten Studienjahre $18^{38}/_{39}$ den dritten oder vierten Jahrgang der Rechte hören, sondern auch allen landesfürstlichen, magistratischen und privatobrigkeitlichen Beamten und Practikanten, diesen zwey letztgenannten Classen jedoch nur gegen nachzuweisende Bewilligung ihrer Vorgesetzten, gestattet.

Dieses wird in Folge hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 27. v. M., Nr. 1363, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

107.

Currende des k. k. Landes-Guberniums in Steyermark vom 19. März 1838. Um die Zwecke des Verfahrens bey den über Gefällsübertretungen zu pflegenden Erhebungen und Untersuchungen, und die hierbey erforderliche Beschleunigung möglichst zu sichern und zu fördern, fand die k. k. steyermärkische Cameral-Gefällenverwaltung zur Erleichterung der Beschuldigten außer den bereits in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, §§. 510 und 514, bezeichneten Behörden und ausübenden Gefällsämtern auch noch nachstehende Staatsbeamte zu den im Namen und unter der Leitung der Cameral-Bezirksbehörden zu vollziehenden dießfälligen Erhebungen und Untersuchungen zu bestellen, deren Standorte und Amtsbefugnisse in Gemäßheit des §. 511 des G. St. G. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

I. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Grätz a. der Gefällenwach-Unterinspector für das rechte Mur-Ufer, mit dem Standorte in Grätz, für den Umfang der politischen Bezirke Frohnleiten, Pfannberg, Peggau, Waldstein, Rein, Plankenwarth, Großsöding, Lannach, Ligist, Voitsberg, Greißenegg, Piber und Lankowitz, Stainz, Hornegg, Obwildon, Magistrat Wildon und Neuschloß; b. der Gefällenwach-Unterinspector, mit dem Standorte in Hartberg, für die Bezirke Bärnegg, Friedberg, Thalberg, Reitenau, Vorau, Birkenstein, Pöllau, Hartberg, Neuberg, Neudau und Burgau; c. der Gefällenwach-Unterinspector, mit dem Standorte zu Fürstenfeld, für die Bezirke Kainberg, Stadl, Guttenberg, Thannhausen, Frondsberg, Minichhofen, Herberstein, Freiberg, Feistritz, Kalsdorf, Welsdorf, Commende Fürstenfeld und Magistrat Fürstenfeld; d. der Gefällenwach-Unterinspector, mit dem Sitze zu Feldbach, für die Bezirke Kirchberg, Kornberg, Riegersburg, Gleichenberg, Poppendorf, Magistrat Feldbach, Hainfeld, Johnsdorf, Hohenbruck, Magistrat Fehring, Stein und Kapfenstein; e der Gefällenwach-Unterinspector, mit dem Sitze zu Radkersburg, für den Umfang der Bezirke Waldegg, Waasen, St. Georgen, Laubegg, Weinburg, Brunnsee, Straß, Radkersburg, Neuweinsberg und Halbenrain.

II. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Marburg: a. der Gefällenwach-Unterinspector zu Pettau, für die Bezirke: Stadt Pettau, Oberpettau, Minoriten-Pettau, Ebensfeld, Thurnisch, Dornau, Wurmberg, Sauritsch, Ankenstein, Meretinzen, Fridau und Großsonntag; b. der Gefällenwach-Unterinspector zu Luttenberg für die Bezirke Mallegg, Lukaufzen, Schachenthurn, Regau, Obermureck, Oberradkersburg und Gutenhaag; c. der Gefällenwach-Inspector in Cilli, und insbesondere für mindere Straffälle im Tabakgefälle der Gefällenwach-Unterinspector in Cilli für die Bezirke Cilli, Neucilli, Sallach, Weixelstätten, Reifenstein, Tüffer, Osterwitz, Pragwald, Altenburg, Oberburg, Sannegg, Wöllan, Schönstein, Neukloster, Weitenstein, Lemberg, Rothenthurn, Lechen und Puchenstein; d. der Gefällenwach-Unterinspector in Rohitsch für die Bezirke Oberrohitsch, Stermoll, Windisch-Feistritz, Oberpulsgau, Stattenberg, Gonobitz, Seitz, Studenitz, Plankenstein, Erlachstein, Süßenheim und Windisch-Landsberg; e. der Gefällenwach-Unterinspector zu Rann für die Bezirke Rann, Montpreis, Gairach, Drachenburg, Hörberg, Wisell, Lichtenwald, Laak und Reichenburg.

III. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Bruck: a. der Gefällenwach-Unterinspector zu Judenburg für die Bezirke Admontbühl, Authal, Farrach, Fohnsdorf, Frauenburg, Goppelsbach, Großlobming, Judenburg, Knittelfeld, St. Lambrecht, Lind, Murau, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Probstey Zeiring, Paradeiß, Reifenstein, Rothenfels, Seckau, Spielberg, Wasserberg und Weißkirchen; b. der Gefällenwach-Unterinspector in Liezen für die Bezirke Admont, Donnersbach, Friedstein, Großsölk, Gstatt, Haus, Liezen, Pflindsberg, Rottenmann, Schladming, Strechau, Trautenfels und Wallenstein: c. der Gefällenwach-Unterinspector in Mürzzuschlag für die Bezirke Hohenwang, Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg und Oberkindberg.

Die in dem Sitze der Cameral-Bezirksbehörden aufgestellten Gefällenwach-Inspectoren und Unterinspectoren sind zwar von dem Untersuchungsgeschäfte in dem Standorte der Bezirksverwaltungen selbst ausgeschlossen, sie sind jedoch ermächtigt, gelegenheitlich ihrer Bezirksbereisungen über jene Gefällsübertretungen, welche sich während ihrer Anwesenheit oder kurz vorher ergeben, die nöthigen Erhebungen und Untersuchungen zu pflegen.

Sollten es übrigens die Cameral-Bezirksbehörden angemessen finden, in einzelnen Uebertretungsfällen, obschon das Untersuchungsverfahren hierüber den oben bezeichneten Organen zustände, die Erhebung des Thatbestandes und die Führung oder Fortsetzung der Untersuchung selbst zu übernehmen, oder hierzu einen eigenen Beamten auszusenden, oder im Wege der Vertretung ein untergeordnetes hierzu geeignetes Amt zu bestimmen, oder auch eine politische Obrigkeit um die Vollziehung der erforderlichen Erhebungen und des Verhöres der in Untersuchung zu ziehenden Person anzugehen, so bleibt ihnen dieses nach den Bestimmungen der §§. 512 und 513 des Gefällen-Strafgesetzbuches überlassen.

Den oben bezeichneten eigens bestellten Untersuchungsbeamten stehen die im zweyten Theile des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in den Hauptstücken I. bis einschließig VIII., ausgedrückten Befugnisse zu.

Einzelne im Zuge des Verfahrens vorkommende Verfügungen bleiben jedoch der Genehmigung oder Bewilligung des Vorstehers der bezüglichen Cameral-Bezirksverwaltung vorbehalten. Dahin gehören:

1.) Die Annahme von Sicherstellung durch Hypothecar-Verschreibung oder Bürgschaft. Hierzu sind die zur Untersuchung eigens bestellten Beamten nur ausnahmsweise ermächtigt, und zwar: a. in dringenden Fällen, insbesondere, wenn wegen des mit der Einhohlung der höhern Entscheidung verbundenen Aufschubes Reisende an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert, oder überhaupt Beschuldigte, denen nur eine mindere Straffälligkeit zur Last fällt, durch einen erheblichen Zeitraum in Verhaft angehalten werden müßten, oder b. wenn der sicherzustellende Betrag das im §. 543, Z. 2, des Gefällen-Strafgesetzes festgesetzte Ausmaß von fünf und zwanzig Gulden, bis zu welchem der Beamte von dem rechtlichen Verfahren abzulassen berechtiget ist, nicht überschreitet.

2.) Die Verwendung an Gerichtsstellen um die Verfügung vorläufiger Sicherstellungsmaßregeln. Auch hierzu sind die eigens aufgestellten Untersuchungsbeamten bloß in außerordentlich dringenden Fällen ermächtiget, z. B. wenn die Gegenstände, auf welche zur Sicherstellung gegriffen werden muß, sich so eben auf einem Transporte befinden, durch den dieselben der Sicherstellungsmaßregel entzogen werden, oder wenn

dieselben bestimmt sind, auf eine Art oder an einen Ort, welche diese Besorgniß erwecken, versendet zu werden, und dergl.

3.) Die Vorladungen, welche nach den §§. 622 und 783 des Gefällen-Strafgesetzes in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden müssen.

4.) Die Bewilligung der Werkprobe.

5.) Wenn ein für die Untersuchungen eigens aufgestellter Beamter von dem im §. 559 des Gefällen-Strafgesetzes eingeräumten Rechte der gefänglichen Anhaltung gegen Jemanden durch einen acht Tage überschreitenden Zeitraum Gebrauch macht, so muß er dieses der Bezirksbehörde zur nachträglichen Genehmigung anzeigen.

Den außer dem Sitze der Bezirksbehörde zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Beamten steht ferner in den Fällen gehörig angesuchter Ablassungen von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens, wenn der Strafbetrag fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, und mit Beobachtung der in den §§. 541, 542, 545 und 546 des Gefällen-Strafgesetzes dießfalls vorgezeichneten Bestimmungen auch die gänzliche Erledigung der über eine Gefällsübertretung anhängigen Verhandlung zu.

Rücksichtlich der Tabakgefälls-Uebertretungen insbesondere wurden zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren (keineswegs jedoch zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Abführung der Untersuchungen) unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen vor der Hand auch noch ermächtiget: a. die Gefällenwach-Respicienten, wenn das nach §. 541 des G. St. G. sich ergebende mindeste Strafausmaß fünf Gulden, und b. die Gefällenwachoberaufseher, wenn der ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzte mindeste Strafbetrag zwey Gulden nicht überschreitet.

Diese Ermächtigung der letztgenannten Gefälls-Individuen erstreckt sich aber nur auf diejenigen Fälle, in denen die Partey, noch ehe dieselbe oder die angehaltene Sache an einen zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Beamten oder ein Gefällsamt gestellt wurde, um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansucht, und den nach dem Gesetze entfallenden Betrag bey einem Gefällsamte oder Verkäufer von Staatsmonopols-Gegenständen, wenn sich aber weder ein solches Amt, noch ein zur Uebernahme der Strafgelder geeigneter Verkäufer von Monopols-Gegenständen in der Nähe befindet, bey der nächsten politischen Obrigkeit bar erlegt.

108.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 20. März 1838. Zur Erleichterung der Einbringung der minderen Forderungen, welche den Betrag von zwanzig Gulden Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße, oder vier und zwanzig Gulden Reichswährung ohne Einrechnung der Zinsen nicht übersteigen, und zur Verminderung der betreffenden Kosten bey Executionen auf Fahrnissen, wird für die Provinz Tyrol und Vorarlberg in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. July 1837 folgendes Verfahren bestimmt:

§. 1. Die Execution für die erwähnten minderen Forderungen kann nicht nur auf der Grundlage der von der Gerichtsordnung und durch andere Gesetze bereits bestimmten Urkunden, sondern auch

a) auf der Grundlage eines bloßen gerichtlichen, auch ohne vorläufige Klage, jedoch nach eingetretener Verfallzeit aufgenommenen Audienz-Protocolls, zu welchem der Gläubiger und der Schuldner vor Gericht

Digitized by Google

erscheinen, der Letztere die Forderung darin eingesteht, und sogleich oder in einer bestimmten Zeit die Zahlung zu leisten verspricht, von welchem Protokolle den Parteyen nur auf ihr Verlangen Abschriften zu ertheilen sind;

b) auf der Grundlage solcher, vom Gerichte aufrecht erledigten Vergleiche, welche ein Gerichtsanwalt nach §. 16 der in der Gemeinderegulirung (Gubernial-Circulare vom 26. Obtober 1819) enthaltenen Instruction aufnimmt, ertheilt werden.

§. 2. Das Executionsgesuch kann bey Gericht mündlich zu Protokoll gestellt, oder auch schriftlich überreicht werden, und der Richter hat, wenn er das Gesuch gegründet findet, auf das namhaft gemachte bewegliche Vermögen des Schuldners mittelst eines einzigen Bescheides die Pfändung und die Schätzung, welche an einem Tage, und gleichzeitig vorzuehmen sind, dann auch die Feilbiethung zu bewilligen, welche jedoch auf Verlangen des Gläubigers nur dann wirklich vorzunehmen ist, wenn der Schuldner binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der vorgenommenen Pfändung und Schätzung, den Gläubiger zu befriedigen und die bereits erwachsenen und liquidirten Kosten zu bezahlen nicht vorgezogen haben sollte, wovon der Schuldner in dem Executionsbescheide ausdrücklich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 3. In dem Bescheide ist kein Schätzmann zu benennen, sondern es bleibt dem Anwalte oder dem Beamten, der die Pfändung vorzunehmen hat, überlassen, einen beeideten Schätzmann beyzuziehen, und durch denselben die gepfändeten Gegenstände zugleich schätzen zu lassen.

§. 4. Wenn die Execution im Orte des Gerichts selbst, oder doch an einem Orte vorgenommen werden soll, welcher näher zum Gerichtssitze, als zum Aufenthalte eines Gerichtsanwaltes gelegen ist, hat der Richter in dem Bescheide die Vornahme der Pfändung und Schätzung, so wie die Zustellung des Bescheides an den Schuldner einem Gerichtsdiener aufzutragen, und kann, wenn die Execution im Orte des Gerichtes geschieht, zur Vornahme der gleichzeitigen Schätzung auch einen Kanzleybeamten abordnen

Zur Vornahme der allfälligen Feilbiethung ist in demselben Bescheide ein Kanzleybeamter zu bestimmen.

§. 5. Soll aber die Execution an einem Orte vorgenommen werden, an welchem ein Gerichtsanwalt wohnt, oder an einem Orte, der zum Wohnsitze desselben näher ist, als zum Gerichtssitze, so hat der Richter diesem Gerichtsanwalte in dem erwähnten Bescheide die Ausführung der ganzen Execution aufzutragen, und dieser ist verpflichtet, ohne Zeitverlust nach Inhalt des Executionsbescheides mit der Zustellung desselben, mit der Pfändung und Schätzung vorzugehen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 6. Von dieser Delegation des Gerichtsanwaltes hat nur dann eine Ausnahme einzutreten, wenn der Richter aus hinreichenden Gründen ihn zu übergehen findet, oder wenn der Executionsführer ausdrücklich aus rücksichtswürdigen Gründen darum ansucht.

In einem solchen Falle ist die Execution nach Umständen, entweder vom Gerichte selbst, nach der Anordnung des §. 4, oder von einem andern, dem Schuldner zunächst wohnenden Gerichtsanwalte nach §. 5 vorzunehmen, und der Executionsbescheid hiernach einzurichten.

§. 7. Wenn die Vollziehung dem Gerichtsanwalte aufgetragen wird, hat der Richter dafür zu sorgen, daß demselben die erforderlichen Actenstücke mit möglichster Beschleunigung auf geeignetem Wege zukommen.

Digitized by Google

§. 8. In dem über die wirkliche Pfändung und gleichzeitige Schätzung aufzunehmenden Protocolle sind die gepfändeten Gegenstände einzeln, und nach Möglichkeit genau zu beschreiben, und der von dem Schätzmanne angegebene Werth bey jedem Stücke einzeln anzumerken.

Dieses Protokoll ist von den anwesenden Parteyen, von dem Schätzmanne, und dem mit der Vollziehung der Executions-Verordnung beauftragten Gerichtsanwalte oder Gerichtsbeamten, und wenn die gepfändeten und geschätzten Gegenstände zufolge des richterlichen Auftrages bey einem Dritten zu hinterlegen sind, zum Beweise der wirklich übernommenen Verwahrung derselben auch von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§. 9. Von dem Protokolle über die vorgenommene Pfändung und Schätzung kann jeder Theil eine Abschrift verlangen, und selbe ist dann sogleich hinauszugeben. Es ist nicht nothwendig, die Parteyen auf irgend eine Art an die Erhebung einer solchen Abschrift zu erinnern.

§. 10. Der §. 429 der galizischen Gerichtsordnung, wornach, wenn kein Theil innerhalb dreyßig Tagen die Feilbiethung angesucht hat, der Executionsführer schuldig ist, die Sache um den Schätzungspreis zu übernehmen, und der Schuldner es ihm dafür zu überlassen, tritt bey diesem Verfahren gänzlich außer Kraft, und es bleibt vielmehr beyden Theilen auch nach Verlauf dieser Frist jederzeit frey, die Feilbiethung zu verlangen. Auch ist der Tag, an welchem die Abschrift des Schätzungs-Protokolls erhoben werden kann, weder durch Anschlagung, noch durch eine Anmerkung auf dem Protokolle selbst besonders ersichtlich zu machen.

§. 11. Dem Schuldner bleibt frey, die Feilbiethung auch sogleich nach der Pfändung und Schätzung mündlich oder schriftlich zu verlangen. Wenn binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erfolgten Pfändung und Schätzung, der Schuldner den Gläubiger nicht vollkommen befriediget, und sich hierüber während dieses Zeitraumes bey dem Gerichte, wenn die Pfandung und Schätzung unmittelbar durch Gerichtsbeamte vorgenommen wurde, oder bey dem Gerichtsanwalte, wenn dieser eingeschritten ist, verläßlich nicht ausgewiesen hat, kann der Gläubiger mündlich oder schriftlich um die Feilbiethung ansuchen. — Ueber das Ansuchen des einen oder des andern Theiles um die Feilbiethung wird, ohne eines weiteren Bescheides zu bedürfen, lediglich in Befolgung der ersten richterlichen Executions-Verordnung das Feilbiethungs-Edict, nämlich die Kundmachung erlassen, daß die bewilligte Feilbiethung werde vorgenommen werden.

§ 12. Dieses Edict hat den Namen der Parteyen, den Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Anzeige der feilzubiethenden Gegenstände, die Angabe des Gesammtschätzungswerthes derselben, nicht aber den Werth der einzelnen Stücke, die Bedingung, daß die Bezahlung des Versteigerungspreises sogleich zu erfolgen hat, die genaue Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde der Feilbiethung, und zugleich auch die Erklärung zu enthalten, daß nur eine Feilbiethung gehalten wird, bey welcher, wenn für den feilgebothenen Gegenstand nicht wenigstens der Schätzungspreis angebothen wird, derselbe auch unter dem Schätzungspreise werde dem Meistbiethenden überlassen werden.

§. 13. Die Versteigerungstagsatzung ist zwischen vierzehn und dreyßig Tagen von dem Tage der Ausfertigung des Edicts, das alsogleich kund zu machen ist, festzusetzen.

Digitized by Google

§. 14. Das Versteigerungs-Edict ist, wenn die Execution einem Gerichtsanwalte aufgetragen worden ist, von ihm selbst, und im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Execution unmittelbar den Gerichtsbeamten aufgetragen ist, von demjenigen Gerichtsbeamten, dem die Feilbiethung aufgetragen ist, auszufertigen.

§. 15. Die Kundmachung des Versteigerungs-Edictes geschieht durch Anschlagung desselben vor dem Gerichtshause, oder vor dem Gemeindehause und durch dessen einmahlige Publication vor der Kirche, oder durch Trommelschlag, wo dieses üblich seyn sollte.

§. 16. Ueber die Feilbiethung muß von dem Gerichtsanwalte, der sie vornimmt, oder von dem dazu bestimmten Gerichtsbeamten ein Protokoll aufgenommen werden. In demselben ist nebst dem Namen des Gerichtsanwaltes oder Gerichtsbeamten und des Ausrufers, und mit Beziehung auf das Versteigerungs-Edict für jeden besonders feilgebothenen und zu bezeichnenden Gegenstand der letzte höchste Anboth ersichtlich zu machen, der Name des Meistbiethenden anzugeben, und der wirklich erfolgte Erlag des angebothenen Preises anzumerken, oder der Grund anzuzeigen, warum derselbe nicht erfolgt ist.

Wenn bey der Versteigerung innerhalb der ersten Stunde Niemand für einen Gegenstand wenigstens den Schätzungspreis anbiethet, wird derselbe in der darauf folgenden Stunde dem Meistbiethenden auch unter dem Schätzungspreise überlassen.

Das Feilbiethungsprotokoll ist von dem Anwalte oder Gerichtsbeamten, dem Ausrufer und dem Meistbiethenden, und auch von dem Executionsführer und dem Schuldner, wenn sie dabey anwesend sind, zu unterfertigen.

§. 17. Gleich nach Beendigung der Versteigerung hat der Gerichtsanwalt in der Regel die Vertheilung des erlegten Preises in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Gemeindeausschusses, und in deren Ermanglung in Gegenwart zweyer Zeugen, in der Art vorzunehmen, daß vorläufig

a) Die in dem ersten Executionsbescheide ausgedrückten Gerichtsgebühren und andere später aufgelaufene Executionskosten, und
b) die Gebühren des Anwaltes, des Schätzmannes, des verwendeten Gemeindedieners, des Ausrufers und jeder anderen bey den Executions-Acten gesetzmäßig verwendeten Person, welche für jede Person besonders und genau anzusetzen sind, und
c) die in dem Executionsbescheide für den Executionsführer liquidirten Kosten, die nicht in den obigen ad a begriffen sind, gehörig bezahlt, und sohin der Executionsführer für seine in dem Executionsbescheide auszudrückende Forderung befriediget, der allfällige Ueberrest aber dem exequirten Schuldner übergeben werde.

Diese Vertheilung ist am Ende des Versteigerungsprotokolles umständlich anzuführen, und von den Empfängern und den beygezogenen Personen zu unterschreiben.

§. 18. Ist die Feilbiethung von einem Kanzleybeamten des Gerichts vorgenommen worden, so hat auch dieser sich nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 17 zu benehmen.

§. 19. Wenn bey der in den zwey vorhergehenden §§. 17 und 18 bezeichneten Vertheilung Anstände oder besondere Ansprüche dritter Personen sich ergeben sollten, so ist sich in die Vertheilung nicht einzulassen, sondern das erlegte Geld mit den Acten dem Gerichte zu übergeben, die Parteyen davon mündlich zu verständigen, und am Ende des ebenfalls

Digitized by Google

dem Gerichte zu übergebenden Versteigerungsprotokolls die entsprechende Anmerkung beyzusetzen.

§. 20. Die Pfändung, d. i. die Beschreibung der in Execution gezogenen beweglichen Sachen, so wie die Feilbiethung nimmt der Anwalt selbst vor; zur Anschlagung und Kundmachung des Feilbiethungs-Edictes, dann zum Ausrufen bey der Feilbiethung, so wie zur sonst etwa nothwendigen Hülfe und Mitwirkung, hat er den Gemeindediener, oder eine andere taugliche Person, welche hierzu von dem Gerichte vorläufig beeidiget werden soll, zu verwenden.

Der Anwalt führt eine genaue Vormerkung, das ist ein Tagebuch, in welchem er alle ihm aufgetragenen Executionen, sobald ihm die Aufträge zukommen, und alle in Folge derselben vorgenommenen Schritte mit Angabe des Namens des Gläubigers und des Schuldners, des Datums und der Zahl der Executionsverordnung, des Betrages der Forderung, und des Datums seiner Amtshandlungen aufzeichnet, damit er zu jeder Zeit die allenfalls geforderten Aufklärungen zu geben im Stande sey.

§. 21. Die Gerichtsanwälte haben von drey zu drey Monathen, nähmlich mit Ausgang der Monathe März, Juni, September und December die eingehobenen Gerichtsgebühren, und alle empfangenen und aufgenommenen Acten über die vollendeten Executionen, so wie diejenigen Executions-Acten, die entweder wegen erfolgter Zahlung, oder weil keine Partey auf die Fortsetzung bestanden, unvollendet geblieben sind, und zwar diese letzteren erst dann, wenn seit dem letzten Acte bereits drey Monathe verstrichen sind, in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Gerichte einzusenden. Zugleich haben die Gerichtsanwälte, wenn sie bey unvollendeten Executionen bereits die Gerichtsgebühren, und die eigenen eingehoben haben sollten, den, den eingezahlten Betrag ausdrückenden Gegenschein der Partey, ohne welchen die Gerichtsanwälte von einer Partey keine Zahlung annehmen dürfen, dem Gerichte gleichzeitig vorzulegen.

§. 22. Das Gericht prüft die eingesendeten Verzeichnisse und Actenstücke mit Entgegenhaltung der eigenen Vormerkung, die es über alle den Anwälten oder den Kanzleybeamten nach den vorstehenden Bestimmungen aufgetragenen Executionen zu führen hat, revidirt die Berechnungen ihrer Gebühren und anderer Auslagen, und verfügt im Falle eines ungebührlichen Bezuges dessen unverzügliche Rückstellung an die Partey gegen einzusendende Quittung, und ermächtiget sie, wenn bey unvollendet gebliebenen Executionen Taxen oder Gebühren nicht eingebracht worden sind, mit Bestimmung ihres Betrages zur Einbringung derselben durch summarische Execution.

§. 23. Die von dem Gerichtsanwalte zu beziehenden oder zu berechnenden Gebühren sind folgende:

Für die Aufnahme eines Vergleiches zu Protokoll, nach dem §. 16 der Instruction vom 26. October 1819	10 kr.
Für die Vornahme der Pfändung und Schätzung zusammen im Orte selbst	15 kr.
Für die Feilbiethung im Orte selbst, wenn nicht mehr als eine Stunde verwendet wird	15 kr.
Wenn mehr als eine Stunde, aber nicht mehr, als ein halber Tag verwendet wird	20 kr.
Ganze Diäte im Orte	40 kr.

Digitized by Google

Ganze Diäte außer dem Orte, mit Einrechnung des Ganges 1 fl.
Halbe Diäte außer dem Orte, mit Einrechnung des Ganges 30 kr.
Für das Feilbiethungs-Edict . . . . . 10 kr.
Für dessen Anheftung und Publication dem Diener . . 10 kr.
Für den Schätzmann, so wie für den allenfälligen Assistenten bey der Pfändung, dann für den Ausrufer im Orte, wenn nicht mehr als eine Stunde verwendet worden . . . . . 10 kr.
Wenn mehr als eine Stunde, bis zu einem halben Tage verwendet worden ist . . . . . 20 kr.
Für dieselben für einen ganzen Tag . . . . . 40 kr.
Für dieselben außer dem Orte, mit Einrechnung des Ganges halbe Diäte . . . . . 30 kr.
Ganze Diäte . . . . . 1 fl.
Für allenfalls von den Parteyen geforderte Abschriften der Vergleiche und Executions-Acten für jede Seite . . . . . 4 kr.

Die Gebühren für die nöthigenfalls etwa verwendeten Handlanger sind von dem Gerichtsanwalte nach Umständen, und immer mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen.

§. 24. Auch wenn die Execution von den Beamten des Gerichts selbst nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction vorgenommen werden wird, sind für den Schätzmann und den Ausrufer nur die obigen Gebühren zu entrichten.

§. 25. Gegen die Amtshandlungen des Anwaltes müssen die allfälligen Beschwerden bey dem Richter erster Instanz binnen acht Tagen mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht, und seine Verfügungen abgewartet werden.

§. 26. Gegen die Executionsbescheide des Gerichts, so wie gegen seine weiteren Verfügungen und Verordnungen in dem durch gegenwärtige Instruction vorgezeichneten Verfahren ist der Recurs binnen acht Tagen bey dem Richter erster Instanz mündlich zu Protokoll, oder schriftlich anzubringen, und der Richter hat denselben mit den erforderlichen Acten und seinen Amtserinnerungen unverzüglich an das Appellationsgericht zu befördern. Dasselbe hat auch im Falle eines Recurses gegen eine Entscheidung des Appellationsgerichts Statt zu finden.

§. 27. In Allem, was durch gegenwärtige Anordnung ausdrücklich nicht anders bestimmt ist, hat es bey den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung zu verbleiben.

Diese Allerhöchst genehmigte Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzley-Erlasses vom 27. August v. J., Z. 21,031, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

109.

Kundmachung in Wien vom 20. März, in Prag vom 5., in Laibach vom 14., in Klagenfurt vom 18., in Zara vom 20. April 1838. Nach dem Inhalte der dem Magistrate durch das hochlöbliche k. k. niederösterreichische Landes-Präsidium bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar d. J. haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß den Domesticalgläubigern der Stadt Wien, gegen Zurückstellung ihrer Domestical-Schuldbriefe, Aerarial-Obligationen von gleichem Capitalsbetrage und Zinsenfuße, welche bereits in die Verlosungs-Serien der alten Staatsschuld einge-

theilt sind, verabfolgt werden. — Hiervon werden sämmtliche Besitzer von Domestical-Oberkammeramts-Obligationen zur Wahrnehmung des für sie aus dieser Allerhöchsten Anordnung hervorgehenden wichtigen Vortheiles vorläufig mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß der Zeitpunct, von welchem die Umtauschung der Domestical-Oberkammeramts-Obligationen und die Verzinsung der dafür ausgefolgten anderen Staats-Obligationen anfangen werde, nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß zwar dermahl die bestehenden Domestical-Oberkammeramts-Obligationen pro rata temporis noch bey der Wiener städtischen Oberkammeramts-Creditscasse auf die bisherige Art verzinset werden, daß jedoch die fernere Umschreibung und Auseinandersetzung der einzelnen Domestical-Obligationen eingestellt sey.

110.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 20. März, und des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach vom 25. März 1838. Es ist der Zweifel aufgeworfen worden, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 27. May 1837, Z. $^{10110}/_{744}$, mit dem nieder-österreichischen Regierungs-Circulare vom 12. Juny 1837 (h. o. Umlaufschreiben vom 5. May 1837, Z. $^{8889}/_{719}$) erneuerten Verboths der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sey, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrags und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheils weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichts vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sey, welcher Zweifel besonders aus Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern von Seite einer politischen Behörde angeregt wurde. Wenn gleich der Inhalt des obbezogenen Hofkanzleydecretes und die Absicht des Gesetzes, Straßenbeschädigungen zu verhüten, von selbst auf die Unzulässigkeit der Gestattung der Weiterreise hinweiset, bis der Grund der Anhaltung, die Ueberfrachtung, gehoben ist, und die von politischer Seite angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle nothwendiger Weise in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 zu behandeln kömmt, so wird zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 17. Jänner 1838, Z. $^{1797}/_{77}$, zur Hintanhaltung möglicher Collisionen dennoch folgendes Verfahren zur künftigen Richtschnur vorgezeichnet:

Die Abladung, und insofern die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so fern sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waaren-Controlle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes oder der Gefällenwache-Abtheilung zu geschehen.

Haben die geladenen Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet, bey diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Digitized by Google

111.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 22. März, und des k. k. nieder-österr. Kreisamtes im V. U. W. W. vom 12. April 1838. Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligter, auf eine Pension vorgemerkter Verboth, im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten, auf die Besoldung zu übertragen sey, oder ob ein derley Verboth durch die Aenderung der Natur der Bezüge, durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung ihre Wirkung verliere, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 5. d. M., Z. $^{9008}/_{340}$, anzuordnen gefunden, daß bey dem klaren Inhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldungen durch Verbothe ausdrücklich verbiethen, eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbothe auf Besoldungen nicht Statt finde, und daß in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verbothen belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbothe von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört und der Bezug der Activ-Besoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

Welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

112.

Circularverordnung des k. k. böhm. Landesgubernіums vom 23. März 1838. Die Errichtung einer Privat-Wegmauth nach der I. Tariffsclasse wird in dem Marktflecken Petschkau, Czaslauer Kreises, auf der das herrschaftliche Gebieth gleichen Namens von dem Dorfe Sukdoll über die Ortschaften Opatowitz, Bojedt, Petschkau, Polep nach der Stadt Kolin durchziehenden Straße bewilligt, und der Zeitpunct, von welchem an die Abnahme dieser Mauth zu beginnen hat, auf den 1. May l. J. festgesetzt.

Miscellen.

Ausländische Gesetzgebung.

Das neueste Stück der preußischen Gesetzsammlung enthält ein Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen in 10 Artikeln, in welchem die §§. 1 und 2, wie folgt, lauten: §. 1. Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Forderungen: 1) der Fabriksunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, im gleichen der Apotheker für gelieferte Arzneymittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind; 2) der Fabriksunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse; 3) der öffentlichen und Privatschul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung; 4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bey den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten regle-

Digitized by Google

mentsmäßig gestundet werden; 5) der Fabriksarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer gemeinen Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes; 6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen; 7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung. §. 2. Mit dem Ablaufe von 4 Jahren verjähren die Forderungen: 1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen; 2) der Commissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Commissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medicinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctions-Commissarien, der Mäkler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen; 3) der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten; 4) der Lehrherren, hinsichtlich des Lehrgeldes; 5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen seyn oder nicht; 6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.; 7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner; 8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Commissionen, Revisions-Collegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stämpel- und Porto-Gefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstämpel, welche mehr als 1 pCt. betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ludwig von Remy, Kanzleydirector des k. k. Hofbauamtes und Präses-Stellvertreter an der hiesigen Akademie der bildenden Künste, erhielt den Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes.

Hr. Dr. Anton Haimberger, k. k. Professor des römischen und Kirchenrechtes an der Universität zu Lemberg, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Franz Raschenborfer, Hofconcipist der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt den Titel eines k. k. Hof-Secretärs.

Digitized by Google

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Dr. Anton von Giudici, Secretär des k. k. mailändischen Cameral-Magistrates, zum Gubernialrathe und Referenten dieser Behörde.

Hr. Sylvester Hammerer, Gubernial- und Präsidial-Secretär des k. k. tyrolischen Guberniums, zum Hof-Secretär bey der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Hr. Anton Belfanti, Landrichter zu Lavis, zum Rathe bey dem k. k. Collegialgerichte zu Trient.

Hr. Johann Ferrari-Bravo, Prätor zu St. Pietro Incariano, zum Rathe des Provinzialtribunals in Rovigo.

Hr. Conrad Weidemann, Großhändler, zum k. k. General-Consul in Copenhagen.

Die Hrn. Carl von Kwiatkowski, k. k. Bergbuchhalter, Franz Harting von Blumenthal, Bergbuchhalter und zweyter Amtsvorsteher der Haller Berg- und Salinenbuchhaltung, und Anton Ertinger, Rechnungs-Official der Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung, alle drey zu Rechnungsräthen bey der ebengenannten Hofbuchhaltung.

Hr. Dr. Matteo della Savia zum Adjuncten des k. k. venetianischen Fiscalamtes.

Die Hrn. Dr. Carl Junek, Actuar der k. k. Hofkammer-Procuratur, Dr. Aloys Hofmann, und Dr. Edmund Claudy, alle drey zu Adjuncten des k. k. böhmischen Fiscalamtes.

Hr. Leopold Maria Stähr, Prätursadjunct zu Imoschi und einstweiliger Administrator der Patur zu Almissa in Dalmatien, zum Prätor zweyter Classe in Fort-Opus.

Hr. Caspar Bernardi, Prätor vierter Classe zu Serraville, zum Prätor dritter Classe in St. Pietro Incariano.

Hr. Eugen Graf Bralda zum überzähligen unbesoldeten Kreiscommissär für Steyermark.

Dienstübersetzung.

Hr. Samuel Freyherr von Josika, Hofrath bey der k. k. allgemeinen Hofkammer, wurde in gleicher Eigenschaft zur k. Siebenbürgischen Hofkanzley übersetzt.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath Juny 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Rec. des Versuches, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Von einem Staatsmanne. Wien 1835. In Commission bey Rohrmann und Schweigerd. gr. 8. (600 Seiten stark. Preis: 4 fl. 36 kr. C. M.)

Es ist für die Staatswissenschaft von größtem Vortheile, wenn höher gestellte Staatsmänner sie mit den Resultaten ihrer Erfahrung bereichern, und uns die Grundsätze mittheilen, von denen sie in ihrer eigenen Thätigkeit geleitet worden sind. Edlere Ansichten und bessere Grundsätze dürften sich aber kaum irgendwo auffinden lassen, als diejenigen sind, welche der Herr Verfasser des vorgenannten Werkes entwickelt, und es wäre sehnlichst zu wünschen, daß sie aus dem Buche überall in das Leben träten, diese Charte eine Wahrheit, und die Menschen für dieselbe auch empfänglich würden.

Die unwandelbare Grundlage, auf welche er die Staatswissenschaft festzustellen sucht, ist — das christliche Princip der Liebe.

Das ganze Werk besteht aus einer Einleitung (S. 1 bis 76) und fünf Büchern (S. 77 bis 600). Das Motto lautet: „Das, daß ist das Gericht der Welt. Das Licht kam in die Welt, doch Finsterniß war den Menschen lieber als das Licht; denn ihre Werke waren böse. Wer Böses thut, der haßt das Licht, und tritt nicht gerne an das Licht hervor, daß seine Thaten nicht bestraft werden. Wer thut, was wahr und gut ist, der tritt an das Licht hervor, daß seine Werke öffentlich gesehen werden; denn sie sind Gottes Werke (Joh VI. 19—21)."

In der Einleitung spricht sich der Herr Verfasser über die Nothwendigkeit aus, der Philosophie und der Staatswissenschaft eine festere Grundlage zu geben, als sie bisher hatten. „Die Wasserkräfte des Thales, die Feuerkräfte des Heraklit, die Atome des Leucipp, Demokrit, Anaxagoras und Epikur, die Monaden des Leibnitz, die geheimen Zahlen des Pythagoras, der Panteismus der eleatischen Schule, die Spitzfindigkeiten und das Scheinwissen der Sophisten, die Redekünsteleyen der Sikophanten, die Schulen der Cyniker und Cirenaiker, der Pirrhonismus der Meganiker, der Razionalismus des Plato und der Empirismus des Aristoteles, der Eudämonismus der Epikuräer, der Dogmatismus der Stoiker, und der Skeptizismus der Akademiker, die Kabbala

der Juden, die transzendentale Speculation der Gnostiker und die Schwärmereyen der alexandrinischen Neuplatoniker, die Scholastik und Mystik des Mittelalters, die Kämpfe des Realismus mit dem Nominalismus, die Versuche der neueren Zeit, alte Systeme mit neuen Combinationen wieder aufzufrischen, die Theorien der Encyklopädisten, die kritischen Systeme bis auf den leeren, bodenlosen Wortkram gewisser moderner Schwindeleyen [1]) zeigen, daß die Philosophie bisher noch keine feste Grundlage empfangen habe (S. 32). — Gerade so sey es auch mit der Staatswissenschaft. Plato's Republik und Werk von der Gesetzgebung, die Politik des Aristoteles, Xenophons Ciropödie, Dions und Plutarch's Schriften, die Bruchstücke des Heraklides Pontikus und des Chrysostomus, des Philipp von Opus, und des Stoikers Perseus, Cicero's Werke von der Republik und den Gesetzen, Sallust's Anordnung der Republik, die Schriften eines Thucidides, Polibius, Tacitus, Livius ꝛc., das Fürstenregiment des Thomas von Aquino, die Regierungskunst des Machiavell, des Thomas Morus Utopien, Buchanans Recht des Konigthums bey den Schotten, Languets Vindiciae contra tyrannos, Marianas Weck: de rege et regis institutione, die Bücher der Politik des Lipsius, die Werke eines Hugo Grotius und Johann Bodinus, das Naturrecht des Thomas Hobbes, Miltons Vertheidigung des englischen Volkes, Harringtons Oceana, Robert Filmers Patriarch, Algernoon Sidnei's Volks-Souverainität, Johann Lockes Naturprincipien, Spinoza's Lehre und Vico's Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die Natur der Völker, die italienische Schule der Genoveſi, Intieri, Beccaria, Filangieri, Galiani, Montesquieu's Geist der Gesetze, J. J. Rosseau's Specialcontract, die englische Schule des Grafen Shaftesburi — dessen Systeme der wohlwollenden Neigungen Franz Hutcheson, David Hume, Adam Fergusson, Heinrich Home, Lord Kaimes ꝛc. mit eben so viel Geist als Geschmack ausgeführt und ausgebildet haben, — die deutsche Schule eines Pufendorf, Christian Wolf. Böhmer, Platner, Garve, Abt. Crusius, Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, und die Legion der Schriften moderner Staatsreformatoren und Staatsrestauratoren enthalten alle kein unwandelbares, allgemein anwendbares Princip der Staatswissenschaft (S. 53)."

Auch das Formalprinzip der Kantischen Philosophie: „Handle so, daß die Maxime deines Willens immer zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne," sey wegen des Einflusses unserer Sittlichkeit auf die reinvernünftige Erkenntniß eine Anmaßung, und soll umgekehrt folgendermaßen lauten: Handle so, daß das Princip der allgemeinen höchsten Vernunft-Gesetzgebung immer zugleich als Maxime deines Willens gelte (S. 58). — Denn Alles in der Welt sey ja in höchster Harmonie von einer reinen Ur-Vernunft geschaffen, Alles, folglich auch jede Wissenschaft, und folglich habe auch die Staatswissenschaft nur dann eine unwandelbare Basis, wenn sie mit jener Ur-Vernunft des Weltalls in Uebereinstimmung sey. Der Wille der Ur-Vernunft werde uns aber nur im Christenthume geoffenbaret,

[1]) Vielleicht Schellingianismus? (Ref.).

und es könne daher nur das Chriſtenthum die unwandelbare Baſis der Staatslehre ſeyn.

Die erſten drey Bücher verwendet der Herr Verfaſſer, um uns den Menſchen (S. 77 — 191), die menſchliche Geſellſchaft (S. 192 — 298) und die Natur (S. 299 — 402) kennen zu lehren; in dem vierten Buche zeigt er uns die Göttlichkeit des Chriſtenthums als Baſis der Staatsweisheit — aus dem Inhalte ſeiner Lehren, und in dem fünften Buche endlich werden im Geiſte dieſes chriſtlichen Principes als Corrollarien die allgemeinen Grundſätze der Staatswiſſenſchaft erörtert.

Im erſten Buche „von dem Menſchen" iſt eine Maſſe von antropologiſchen, phyſiologiſchen, anatomiſchen und metaphyſiſchen, und im dritten Buche „von der Natur" eine Maſſe von phyſikaliſchen Kenntniſſen entwickelt, daß man ſich verwundern muß, wie ein von ſo hochwichtigen Staatsgeſchäften in Anſpruch genommener Geiſt einen ſo vielſeitigen Schatz fremdartigen Wiſſens zu Gebothe haben könne. Man leſe z. B. S. 165 die muſterhafte anatomiſche Lehre von dem Gefäß- und Nervenſyſteme des menſchlichen Körpers, und es iſt gerade, als wenn man das berühmte Werk: Paley's natürliche Theologie zur Hand hätte. — Ueber Urſprung, Weſen und Beſtimmung der Seele werden die modernen Philoſophien eines tranſcendenten und empiriſch-kritiſchen Dualism, eines ſpiritualiſtiſchen und materialiſtiſchen, egoiſtiſchen oder pluraliſtiſchen Monism, das Heer der Krenzianer, Traduzianer, Präexiſtenzianer, Induzianer, Koncrezianer, Metempſichoſiſten und dergl. erwähnt. Der Verfaſſer erklärt ſich gegen die Annahme der Materialiſten eines die Seele vorſtellenden inneren Sinnes (Sensorium commune), und ſchließt mit den Worten (S. 169): „Es iſt alſo kein allgemeiner innerer Sinn, ſondern des Menſchen Geiſt, der den Körper, des Menſchen Inſtrument beſeelet, und in allen menſchlichen Verrichtungen thätig iſt. Es iſt des Menſchen Geiſt, der den bewaffneten Arm zur Vertheidigung des Vaterlandes emporhebt, der des Menſchen Schritte zur Heilung und zum Troſte der leidenden Menſchheit beflügelt, der den Kopf zur Erforſchung des Höchſten und Verborgenſten anſtrengt, der des Menſchen Herz mit Liebe und Menſchenfreundlichkeit erfüllet, der durch des Menſchen Mund und Rede geiſterfüllte Gedanken und wohlwollende Gefühle ausſtrömet, und durch der Augen Feuerſprache Ideale der Seelenſchönheit und Sympathie in fremdem Buſen wiederſtrahlet."

Der Herr Verfaſſer macht einen großen Unterſchied zwiſchen Vernunft und Verſtand, die erſtere, von ihm viel höher geſtellte Eigenſchaft, ſtrahlet den ſiebenfachen Kranz der ſieben Cardinaltugenden: Demuth, Uneigennützigkeit, Menſchenfreundlichkeit, Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Starkmuth wieder; von den Verirrungen des letzteren dagegen ſchreibt er (Seite 102): „Weil der Verſtand keinen ſeinen ſchwachen Kräften begreiflichen Beweis von dem Daſeyn eines höchſten Weſens, von der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele und von der tiefen Weisheit der Schöpfung überhaupt herausdemonſtriren kann, ſo glaubte der verirrte Verſtand lieber das Unvernünftige: die Selbſtthätigkeit des Nichts, das aus ſich ſelbſt Alles, was iſt, hervorgebracht, oder das Daſeyn von Ewigkeit her einer zuſammengeſetzten vergänglichen Materie, ein blindes Spiel von Atomen, den kurzen Morgentraum des menſchlichen Lebens als umfaſſendes All des ganzen Seyns, den göttlichen Funken der Vernunft als ein leeres Spiel der Fiebern, die

niedrige Materie ewig und unvernichtbar, vernichtbar dagegen mit dem Tode die höchste, edelste, geistige Kraft, die Vernunft — unmöglich, daß der Bratenwender und der Speisetopf, der den Leichnam des Atheisten nähret, aus sich selbst entstanden sey, aber möglich, daß die große Weltordnung und ihre Herrlichkeit ein Werk des Zufalles, ohne Führung und Zusammenhang, die Tugend eine leere Einbildung, die Wahrheit Trug, Sinnenrausch, List und Schlauheit, Ungerechtigkeit und Uebermacht allein des Menschen Erbtheil, daß die grobe sinnliche Materie der Schöpfer der höchsten Geisteskräfte sey.»

Vorzüglich beredt sind die Worte des Herrn Verfassers über den Werth der Frauen auf der Seite 105: „Dem Schoße des Weibes hat der Schöpfer die erste Sorgfalt für die Entwicklung des aufkeimenden Menschen anvertraut: an des Weibes Busen ist dem gewordenen Menschen die erste Freude des irdischen Lebens bestimmt. Wem verdanken wir alle edleren Neigungen, die unser Wesen beseelen und uns zur sittlichen Anstrengung, zu Opfern für die Menschheit und für das Vaterland stärken, als der Sorgfalt und Ermunterung, dem Rathe und Beyspiele, deren Keime eine fromme zärtliche, liebevolle, bedächtige und vernünftige Mutter schon in des Kindes unverdorbenes Gemuth niederlegte, als der kindlichen Liebe, die sie durch aufopfernde Mutterliebe anregte, als dem unerschütterlichen Vertrauen, welches sie dem guten dankbaren Sohne auch in den spätern feurigen Jünglingsjahren einflößte, um ihn vor den Schlingen der Verführung zu bewahren. Wem verdankt der reifere Mann die schönsten Gefühle der Humanität, den Drang nach edlen beglückenden Thaten, die Freuden des ehelichen Lebens, die Vatergefühle und das reinere Streben nach dem Höchsten, nach der Verewigung unseres Glückes, als dem beglückenden Leben mit der Tochter einer frommen, zärtlichen, liebevollen, bedächtigen und vernünftigen Mutter, der geliebten, der zärtlichen Gattin, dem Ebenbilde ihrer Mutter? Ehre den Frauen!» und eben so schön ist Seite 512 gegen den weiberfressenden Professor Vollgraff geschrieben.

Im zweyten Buche von der menschlichen Gesellschaft zeigt der Herr Verfasser, wie sich der gesellschaftliche Zustand von der Ehe als dem **consortium vitae** mit dem dreyfachen Zwecke: **„mutuum adjutorium, multiplicatio et educatio hominum»** allmählig durch Familie, Stamm, Gemeinde, Bezirk ꝛc. ꝛc. zum Staate ausdehnt. Die Gemeinde ist nichts anderes, als eine Gesellschaft von Ehegatten, Familiengliedern und Stammgenossen, welche an Einem Orte beysammen leben — ihr erster Ursprung sey bey den Indiern, Persern, Egyptern, Juden, Griechen (unter Lykurg) und Römern (unter Numa) die Kirchengemeinde gewesen, und überall habe sich der politische Verband auf den religiösen gestützt — Die Bezirke seyen der Anfang der Staaten, daher die ursprüngliche Kleinheit aller Staaten, z. B. (Seite 241): „Arabien und Aegypten, Canaan und Syrien, Kleinasien und Ostindien, Griechenland und Italien, Altdeutschland, Gallien und Spanien waren ursprünglich mit einer großen Menge solcher kleineren Uranfänge von Staaten übersäet, die sieben Reiche in Arabien, die Reiche von Sidon, Tyrus, Aradus, Beritus und Biblus in Phönicien, die neuen Königreiche in Syrien zu Abrahams Zeiten, die ein und dreyßig Königreiche in Palästina, wovon Moses und Josua erzählen, Groß- und Klein-Mysien, Lidien, Frigien, Lizien, Zilizien und Troja in Kleinasien, die 14 Reiche von Sizion, Argos, Attika,

Digitized by Google

Böozien, Arkadien, Theſſalos, Phozis, Corinth, Lazedämon, Elis, Aetolien, Lokris, Doris und Achaja in Griechenland, die zwölf Reiche in Mittelaſien, alle phöniziſchen, griechiſchen und italieniſchen Freyſtaaten, die vielen kleinen Reiche in Gallien, Hiſpanien und Germanien, von welchen Cäſar und Tacitus erzählen, die ſieben Reiche in England zur Zeit der Angelſachſen, die Clanhauptſchaften in Schottland und Dänemark, die finniſchen Stammhauptmannſchaften in Schweden, die ſlaviſchen Stammfürſtenthümer in Polen, die tartariſchen Chanſchaften, die Negerreiche in Weſt-Afrika, die Kazikſchaften in Amerika, die Reiche der Südſeeinſeln.»

Den Staat nennt der Herr Verfaſſer »die zu einem Volke, d. h. zu einer durch Gewohnheiten und Gebräuche, Sitten und Meinungen, Sprache und Lebensart, Einrichtung und Verfaſſung, Anordnungen und Geſetze befreundeten Menge von Familien, Stämmen und Gemeinden herangewachſenen menſchlichen Geſellſchaft in einem beſtimmt begränzten, von einer fremden Geſellſchaft unabhängigen Raume des Erdkreiſes nach einer beſtimmten Ordnung (Verfaſſung und Verwaltung) und nach einer beſtimmten Satzung (Geſetzgebung).» Der Staat ſey keine Hypotheſe, laſſe ſich nicht nach Theorien modeln, ſondern er ſey ein Faktum, und darum verſchieden wie Steine, Pflanzen, Thiere, Talente ꝛc. — Im weiteren Verlaufe des Werkes erklärt ſich der Herr Verfaſſer gegen den Rouſſeau'ſchen Contractſocial als etwas Vernunftwidriges, dann eben ſo ſehr gegen ein Pöbelregiment unter dem Namen Volksſouverainität, als gegen eine obſchon göttliches Recht genannte Uebermacht, wenn ſie auf offenbar rechtloſen Principien beruhet: „Sollte eine ſolche factiſche Uebermacht es rechtfertigen können, daß die Ur-Rechte einer minder mächtigen ſchwächern Anzahl von Menſchen in irgend einer größeren oder kleineren Gemeinde, oder in dem idealen Naturzuſtande, den ſich gewiſſe Stubengelehrte ausgedacht haben, unterdrückt, und nicht bloß die Ueberwundenen, die Schwachen, die Greiſe, die Weiber, die Kinder ihrer Willkühr unterworfen, ſondern auch die Folgen der ſchmählichſten Unterjochung auf Enkel und Kindeskinder, bis auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft fortgepflanzt werden ſollen? Wenn eine Horde übermächtiger Räuber, Jäger oder Krieger friedliche Hirten und Ackersleute mit ihren Weibern und Kindern gezwungen hätte, ſich ihnen, wie eine Herde Vieh, zu überliefern, die aller Ur Rechte der Menſchheit beraubt, in einem ſolchen widerrechtlichen Zuſtande dem Stolze alles verhöhnender, die Menſchheit mit Füßen tretender Tyrannen und Machthaber preisgegeben wären, ſollte man den Frevel ſo weit treiben, das Reich der Willkühr und geſetzloſen Uebermacht als ein von Gott ſelbſt eingeſetztes Recht zu erklären (Seite 246)?»

Wie weit die alten Völker von einer vernunftgemäßen Entwicklung des Staatslebens entfernt waren, zeigt der Herr Verfaſſer mit folgenden Worten (Seite 258): „Was war ſelbſt die ſo hoch gerühmte Freyheit und Gleichheit der von einigen Staatsſchriftſtellern als Muſter vollkommener Staatsverfaſſung, ja ausſchließlich als ſtaatsfähig hervorgehobenen griechiſchen und römiſchen Freyſtaaten? 200,000 Heloten — Sclaven von 30,000 Bevorrechteten in Sparta; 400,000 Sclaven gegen .... 20,000 Bürger in Athen, zur Zeit des Demetrius von Phalera, und in Griechenland überhaupt 3 — 4 Sclaven gegen einen einzigen Freyen; Rom eine Oligarchie des im ausſchließenden Beſitze der Aemter und Ländereyen befindlichen Ritter- und Prieſterſtandes

gegen die mit Schulden und wucherischen Zinsen schwer belasteten Plebejer, alle politischen Rechte in den Händen muthiger und aufwiegleri-scher Einwohner der Hauptstadt, die Alliirten nichts weiter als Tributpflichtige, die Existenz des Staates auf Raub und Unterjochung gegründet; die Sclaverey gesetzlich, die Sclaven ihrer Menschenrechte beraubt, als Sachen betrachtet, zu Tausenden, bey manchem Reichen bis 20,000 (!) das Eigenthum eines einzigen Herrn; in Rom und Griechenland die edlere Hälfte des Menschengeschlechtes, das weibliche Geschlecht, gering geschätzt, kaum als Personen angesehen, die männliche und väterliche Gewalt tyrannisch, das Herumtreiben und unsinnige leidenschaftliche Toben auf öffentlichen Plätzen den reinen Verhältnissen des ehelichen und geselligen Lebens vorgezogen."

Eine Behauptung des Herrn Verfassers in diesem zweyten Buche wage ich zu bestreiten; er führet nämlich bey der Besprechung der Staatensysteme Seite 261 unter lit. c. Bundesstaaten und unter lit. d. Bruderstaaten auf, und bemerkt bey den letztern: „Einige Staaten, wie z. B. Großbritannien und Hannover; Oesterreich und Ungarn, sind von einander unabhängig und ohne gemeinsame Regierung, haben aber als Bruderstaaten ein gemeinsames Oberhaupt." Dieser Vergleich des Verhältnisses Ungarns zu den übrigen Bestandtheilen des Kaiserthums Oesterreich mit dem nun eben aufgelös'ten Verhältnisse zwischen Hannover und Großbritannien ist unrichtig; denn das erstere ist eine Realverbindung mehrerer Länder durch Verschmelzung ihrer Staatskräfte zu einem großen Ganzen, das letztere war ein rein personelles Band ohne die geringste Verknüpfung der beyderseitigen Staatskräfte. Ungarn bildet mit den übrigen mehr oder minder selbstständigen österreichischen Ländern eine einzige ungetheilte europäische Macht, ihre Bestandtheile sind nur durch einander stark, haben ein gemeinsames commerzielles Band der großen Zollinie gegen das Ausland, mehrere gemeinsame Regalien, eine ungetheilte Diplomatie, eine Literatur seit mehr als 300 Jahren, eine Geschichte; und beyde stehen unter einem Hofkriegsrathe und einer allgemeinen Hofkammer. — Der einzige Unterschied ist der, daß bey dem im Kaiserstaate ohnehin herrschenden Provinzialsysteme — die Verwaltung der übrigen österreichischen Königreiche, Herzogthümer ꝛc. schon im 3. Stadio bey den Hofstellen zusammenschmilzt, während die ungarischen Länder erst um eine Stufe höher, nämlich bey dem Votum des Staatsrathes und der Verwaltung der Ministerien zusammentreffen — das Band zwischen Ungarn und den übrigen Bestandtheilen des großen Kaiserthums ist viel enger als jenes unter den Schweizercantonen (das von dem Herrn Verfasser als ein concentrirteres bezeichnet wird), denn um nur Eines zu sagen: die einzelnen Schweizercantone können mit dem Auslande für sich allein gültige Verträge abschließen, während gewiß noch kein ungarischer Publicist behauptet hat, Ungarn könne auf einmahl, den österreichischen Staatsverband zerreißend, selbstständig in die Diplomatie Europa's eintreten; ferners sind die Schweizercantone in ihrer inneren Verwaltung von einander ganz unbedingt unabhängig, während im Kaiserthume Oesterreich alle wichtigeren, das gemeinsame Wohl des Ganzen betreffenden Gesetze nicht bloß im Staatsrathe und den Ministerien, sondern schon bey den Hofstellen zum Behufe der Provinzialverwaltung gemeinsam durch Concertirung und Commissionen berathen werden. — Es wäre nach meiner Ansicht richtiger — aber auch nicht entsprechend — gewesen, den Föderativ-Zustand Oesterreich's mit

Digitized by Google

dem zu vergleichen, wie er zwiſchen Schweden und Norwegen beſteht, und zwiſchen Neapel und Sicilien, bis vor den letzten Choleraſcenen, welche die Einverleibung Siciliens zur Folge hatten, beſtanden hat. Das ſcandinaviſche Reich, ſo wie das ſüditalieniſche, beſtehen aus Ländern, welche vor Zeiten ſelbſtſtändige Königreiche waren, wie Ungarn, heutzutage aber macht Norwegen mit Schweden, und Sicilien mit Neapel trotz der Verſchiedenheit der inneren Verwaltung nur Eine Macht aus, und Niemand nennt ſie gegenſeitig unabhängig, gleich England und Hannover, und doch iſt das Band zwiſchen dieſen Ländern viel lockerer, als das zwiſchen Ungarn und der übrigen öſterreichiſchen Monarchie, denn Norwegen und Schweden haben ſogar einen eigenen abgeſonderten Staatsrath und eigene geſonderte Miniſterien, und ebenſo hatte der König beyder Sicilien ein eigenes Miniſterium für die Inſel Sicilien, das nur von einem Sicilianer bekleidet werden konnte, und die Inſel hat weder Conſcription noch das Tabakmonopol ꝛc.

Sehr bemerkenswerth ſind die Worte, welche der Herr Verfaſſer bey Claſſificirung der Staatsbürger, in welcher er als erhaltende Claſſe den Prieſter- und Lehrſtand, und als veredelnde Claſſe den Adel aufführet, über den Adelſtand ſagt (S. 284): „Weisheit und Tugend, Reichthum und Grundbeſitz, Tapferkeit und Heldenmuth, in einzelnen Familienſtämmen hervorragend, errangen denſelben nach und nach unter den übrigen ausgezeichnetes Anſehen und Macht. Eine ſorgfältigere, edlere Bildung, Erziehung und Unterricht übertrugen auch auf die Nachkommen dieſer Stämme einen Theil jener Vorzüge, welche urſprünglich Macht und Anſehen unter ihnen begründeten. Die Verehrung, welche ſich die edlen Stammväter erwarben, das Andenken an ihre Verdienſte, ihr Nachlaß an irdiſchen Gütern übertrugen auch an die Nachkommen Glanz und Würde. Gewohnheiten und Gebräuche, Sitten und Meinungen, Geſetze und Verfaſſungen befeſtigten in dieſen Geſchlechtern den Antheil ihrer Macht. Aus ihrer Mitte gingen die Prieſter und Regenten, die Patriarchen, die Helden und Heerführer, die Könige und Herrſcher hervor. Alles, was die Menſchenwürde veredelt, vervollkommnet, emporhebt, der wahre Adel der Menſchheit, war im Urſprunge der Antheil der Gründer dieſes Standes. — Dieſer Stand kann und konnte ſich auch nur durch Treue und Anhänglichkeit an das Edelſte der Menſchheit behaupten. — Alte edle Geſchlechter ſind untergegangen in Thorheit, Armuth und Verachtung durch den Sittenverfall ihrer Nachkommen; neue unbeachtete Geſchlechter emporgeſtiegen durch die Tugenden ihrer Gründer. — Je größer und bedeutender die Zahl wahrhaft edler Geſchlechter im Staate, deſto unerſchütterlicher iſt die Macht des Staates. — Die Revolutionäre der neueren Zeiten ſind in ihren ſtaatsumwälzenden Plänen ganz folgerecht zu Werke gegangen, indem ſie damit anfingen, die Religiöſität und Sittlichkeit des Adels zu untergraben. — Nur die geiſtige und moraliſche Kraft kann dieſen Stand ſtützen und erhalten. Das Streben nach materieller Macht, nach Unterjochung und Unterdrückung der übrigen Stände durch empörende Vorrechte und ungerechte Ausnahmsgeſetze, und die Verachtung aller Religion und Sittlichkeit erreget den Widerſtand der übrigen Stände, ſchwächet die wahre Achtung des Adels und bringt denſelben in Mißcredit und Verfall. — Es gibt noch etwas Edleres im Menſchengeſchlechte, als Wapen und Pergamente, was edlen Geſchlechtern Glanz und Würde verſchafft, und umſonſt wird ſich

Digitized by Google

das rohe Gleichheitstreiben wilder Revolutionäre bemühen, das Daseyn edler Geschlechter in ihren stumpfsinnigen Machwerken fantastischer Staatsmaschinen zu verwischen. Es hat von jeher in alten und neuen Zeiten, selbst in solchen Staaten, welche sich Demokrazien, oder vorzugsweise Republiken nannten, edle Geschlechter gegeben, deren Name durch edle Gesinnung und Tugend rühmlich unter dem Pöbel hervorglänzte, und sie werden auch in der fernen Zukunft nie verlöschen, so lange, was Gott gnädig verhüthen wolle, nicht das ganze Menschengeschlecht in rohen Materialismus und schnöde Sinnlichkeit verfällt, und allgemein verwildert.»

Das dritte Buch ist bis auf zwey Parabeln und die Lehre von der Auferstehung des Leibes größtentheils physikalisch.

Das vierte Buch aber bildet den Glanzpunct des Werkes, denn es ist dem Beweise der Vortrefflichkeit der christlichen Lehre als Gesetz der Liebe, als höchstes Vernunftgesetz, als einzig unwandelbare Basis des Staatslebens gewidmet. Die Beweise sind geliefert durch die Worte aller Apostel, die mit einer staunenswerthen biblischen Belesenheit von Seite 407: „Gott ist unser Vater,» bis S. 495: „von den falschen Propheten im Schafpelze,» redend angeführet werden.

Das fünfte Buch endlich enthält die allgemeinen Grundsätze der Staatswissenschaft im Geiste dieses christlichen Principes.

Der erste Grundsatz ist, daß nicht die Form, sondern der Geist des Staatslebens dauerhaftes Wohlseyn begründe. „Ihr werdet ein Kind nicht zum Riesen machen, wenn ihr ihm einen Riesenpanzer umhängt; aber wenn ihr dennoch darauf beharret, ihn dem armen Kinde aufzuzwängen, so wird es bey der ersten Bewegung fallen, und sich gewaltig verletzen. Hänget einem Bauer eine Galla-Uniform an, und lasset ihn in eure Salons einführen, so wird er sich linkisch benehmen, und lächerlich machen. Beschmiert einen Mohren mit Kreide, so werdet ihr ihn doch nicht weiß waschen, aber seine naturgemäße Gestalt werdet ihr verhunzen.»

Der zweyte Grundsatz ist Religiösität auf allen nur möglichen, dem Gesetze der Liebe entsprechenden Wegen zu handhaben und zu fördern; der dritte Grundsatz ist: die Quellen der Unsittlichkeit, nämlich Herabwürdigung des Weibes, Trunkenheit, Spielsucht Schuldenmachen der Staaten, Schleichhandel, Preßfrechheit, Spionenunwesen soll verstopft werden. Von der Preßfreyheit sagt der Herr Verfasser S. 514 unter andern: „Wenn unter dem verführerischen Titel der Preßfreyheit, die auf den Geist unserer Zeit einen so zauberischen Einfluß übt, daß man nur ihren Namen zu nennen braucht, um Millionen Mäuler für ihren Lobgesang angelweit zu öffnen, die Preßfrechheit alle Gränzen der Sittlichkeit überschreitet, um das Heiligste und Edelste der Menschenwürde ungeahndet zu lästern, den ohnehin schon auf so vielen andern Wegen sittenverderbten Pöbel auf jeden Irrweg des Wahnsinnes mit sich fortzureißen, und mit Journalistenweisheit ihn zum Götzen des Tages emporzuheben wagen darf — — ꝛc. ꝛc.; ja dann möge Gott vom Himmel selbst kommen, und er wird der Menschen Ruhe und Glück nicht wieder herstellen u. s. f.;» und vom Spionenunwesen sagt der Herr Verfasser Seite 515: „Die Gegensätze berühren sich. Um das Uebel zu bekämpfen, welches alle diese Keime der Unsittlichkeit erzeugt hat, haben einige Regierungen zu entgegengesetzten Uebeln ihre Zuflucht genommen. Aus der Hefe des gemeinen und vor-

Digitized by Google

nehmen Pöbels wurden Ausſpäher, Auflaurer, Anzeiger auserwählet, um die Spur des Uebels zu entdecken. Das Syſtem der durch ſolche niederträchtige Organe bedienten Polizey erreichte ſeinen Culminationspunct in der Epoche des franzöſiſchen Militärdeſpotismus. Mißtrauen, Haß und Verfolgungsgeiſt, dieſes alle Ruhe und Sicherheit zerſtörende Heer von Leidenſchaften vergiften ſodann das Staatsleben, und die Unſittlichkeit erfaßt immer tiefere Wurzeln in ſeinem Grunde und Boden.» Der vierte Grundſatz lautet, daß Aufklärung allenthalben unter allen Ständen verbreitet werde, jedoch im Sinne Guizots: „Die Entwickelung des Verſtandes, wenn ſie nicht von moraliſcher und religiöſer Bildung begleitet iſt, erzeugt Grundſätze der Unordnung und des Ungehorſames, und bereitet der Geſellſchaft Gefahren.» Der fünfte bis ſiebente Grundſatz lauten: „Im Staate ſoll nie Willkühr, nur das Recht herrſchen (**Justitia regnorum fundamentum**). Die Arbeitsthätigkeit, Betriebſamkeit, Induſtrie der Staatsbürger ſoll auf naturgemäßem Wege allgemein angeregt und befordert werden, und alles Angenehme, Schöne, Nützliche im Staate, inſoferne es nicht gegen höhere Zwecke anſtößt, ſoll Schutz und Aufmunterung finden.» Um nun dieſe Grundſätze auf das Staatsleben anwenden zu können, nennt der Herr Verfaſſer als die drey Grundpfeiler des chriſtlichen Principes: Einfachheit, Liebe und Klugheit.

Die Einfachheit der Regierungsmaßregeln beſteht in folgenden ſieben Hauptmomenten: Beſeitigung des Vielregierens, Freyheit des Nationalerwerbes, Begünſtigung gemeinnütziger Privatvereine, einfache Gemeinde- und Städteordnungen, Vereinfachung der Rechtspflege und Polizey, Vereinfachung der Landesvertheidigung, Vereinfachung des Abgabenſyſtems.

Die Liebe hat ebenfalls ſieben Hauptmomente: Bekämpfung des Haſſes und der Umtriebe der Volksleidenſchaften, freye Audienz, freye Petition, Beförderung der Freymüthigkeit überhaupt, kein Gewiſſenszwang, keine Vorliebe der Staatsgewalt für irgend einen Stand, aufrichtige Liebe zum Volke, Heranbildung der Bürger im Geiſte des chriſtlichen Principes, offenes, redliches, freundſchaftliches Benehmen gegen das Ausland (Seite 573). „Selbſt Machiavelli, deſſen menſchenfeindliche Politik zum Sprichworte geworden iſt, bemerkt in ſeinem Werke vom Staate, daß Titus, Nerva, Trajan, Hadrian, Antonin und Mark Aurel der Prätorianer und der Menge von Legionen zu ihrem Schutze nicht bedurften, weil ſie ihre Tugend, ihre Liebe des Volkes und das Wohlwollen des Senates vertheidigte; daß dagegen für Kaligula, Nero, Vitellius und ſo viele andere laſterhafte Kaiſer die Heere des Orientes und Occidentes nicht hinreichten, um ſie vor den Feinden zu ſichern, welche ihnen ihr ſchuldvolles Benehmen und ihr ausſchweifendes Leben erzeugt hatten.»

Auch die Klugheit beruhe auf ſieben Momenten: Selbſtkenntniß, umſichtigem Vorwärtsſchreiten in den Verbeſſerungen und Reformen, vorläufiger Berathung neuer Geſetze durch erfahrne, verſtändige und uneigennützige Sachkenner, nie ſoll der Zweck das Mittel heiligen, ſchlechte Mittel ſollen immer verworfen werden, kluge Auswahl der Staatsdiener, Erforſchung der öffentlichen Stimmung im Innern, Erforſchung der Stimmung des Auslandes.

Wenn man dieſes ganze große Werk des Herrn Verfaſſers betrachtet, ſo ſieht man das Beſtreben, mit Vermeidung jedes ſchulgerechten Syſtemes aus Vernunftprincipien, z. B. etwa

aus den angebornen Rechten, der Menschenwürde ꝛc., den Staatswissenschaften eine durchaus practische Grundlage zu geben; wenn mitunter eine sehr große Menge interessanter, aber mit der Staatsweisheit zunächst wohl nicht verwandter Kenntnisse eingeflochten sind, so wird man dem Herrn Verfasser dieses Uebermaß des Wissens auch nicht zum Vorwurfe machen. Eben so hat er die Zurückführung vieler Gegenstände auf die heilige Zahl 7 gewiß nicht als eine logische oder politische Nothwendigkeit, sondern als eine Zierde, eine Ausschmückung des Werkes gewählt. So z. B. kommen vor: 7 Sinne, 7 Abstufungen im Ursprunge der Staaten, 7 Staatskräfte, 7 Classen der Staatsbewohner, 7 Particularvereine im Staate, 7 Hauptdinge des menschlichen Daseyns [1]), 7 Naturgesetze, 7 Gegensätze im Charakter des Mannes und in dem des Weibes, 7 Alterstufen [2]), 7 Talente mit 7 Thätigkeitsarten und 7 Unterarten, 7 physische und 7 moralische Verhältnisse für die Seelenzustände, 12 x 7 Nerven und 7 Mächte auf dem Kampfplatze des irdischen Lebens, von der Macht der Sinnlichkeit an, bis zur Allmacht Gottes, 7 Urverträge der Menschen, 7facher Menschheitszweck, 7 Kräfte des Staates mit vielfachen 7 Unterabtheilungen, 7 geistige und 7 leibliche Werke der Barmherzigkeit, 7 Hauptkategorien der menschlichen Thätigkeit, 7 Grundsätze der Staatswissenschaft, 7 Quellen der Unsittlichkeit ꝛc. ꝛc.

Welche ungeheure Belesenheit der Herr Verfasser in diesem Werke entfaltet, kann am besten beurtheilet werden, wenn man die von ihm nach Buch und Seite citirten Autoren bloß namentlich aufführt. Außer dem weisen Spruche der Isis zu Sais: „Meinen Schleyer hebt kein Sterblicher auf" ꝛc. werden Stellen angeführt aus Rainal, Rousseau, Montesquieu, Mabli, Volnei, Pallas, Peron, Kook, Robertson, Fergusson, Lasitau, Gomora, Wallace, Martius, Frd. Köppen, Frd. Schlegel, Cicero, Horaz, Jacobi, Plato, Socrates, Epiktet, Th. Hobbes, Jeremias Bentham, Frau v. Stäel, Schelling, Zeitschrift Hermes, Garve, Borst, Kant, Ap. Mathäus, Ap. Jakob, Graf Segür, Herder, Graf Stollberg, Vollgraf, Shaftesburi, Hutcheson, Hume, Adam Smith, Ferguson, Herder, Blakstone, Süßmilch, Godwin, Booth, Bonald, Iselin, Schubert, Graf Destüt de Tracy, Matter, Offenbarung Johannis, Pythagoras, Aristoteles, Parabel vom Schiffbrüchigen und Reisenden, Newton, Euler, Laertes, Aepinus, Franklin; die Heiligen Paulus, Johannes, Marcus, Matthäus, Jacob, Lucas, Timotheus, Moses, der alte Bund, Fr. Murhard, Hide de Neuville, Macchiavel, Lorenzo von Medici, Heinrich IV., Sülli, Bonstetten, Livius.

Auf Seite 75 und 76 erklärt der Herr Verfasser, daß er es anfangs nicht an der Zeit gehalten habe, diese Frucht vieljährigen Lesens und Sammelns jetzt schon herauszugeben, jedoch die Ausartungen der Staatswissenschaften und der Wunsch, einem Principe, das seinem eigenen wohlwollenden Gemüthe so viel Licht und Beruhigung gewähret habe, in der entarteten Wissenschaft mehr und mehr Eingang zu verschaffen, hätten endlich alle Besorgniß, mißverstanden zu werden, überwunden, und Seite 35 in der Anmerkung heißt es: „Habe ich übrigens

---

[1]) Sie sind Religion, Verfassung, Wissenschaft, Kunst, Erwerb, Menschenliebe und angenehmer Lebensgenuß.

[2]) Fötus 9 Monathe, Säugling 12 Monathe (= 3 x 7). Das Weib altert schon mit 7 x 7 Jahren, also um 7 Jahre früher als der Mann.

in dem von mir neu und originell Gedachten etwas Gutes gedacht und gesagt, so darf ich auch von der Mit- und Nachwelt hoffen, daß man über das gesagte Gute mich auch für die Zukunft nicht ganz vergessen werde."

Zur Beruhigung hierüber erlaube ich mir dem Herrn Verfasser folgendes zu erzählen: Ich trat vor nicht langer Zeit in das Zimmer eines Geistlichen, und fand ihn ganz vertieft in einem dicken Buche lesend. Voll Feuer ging er auf mich zu und sagte: Kennen Sie das Werk, das müssen Sie lesen, und bedachtsam lesen, das ist ein Mann, den möchte ich kennen! — Es war das hier besprochene Werk. War es damahls nicht erlaubt, den Schleyer der Anonymität zu lüften?

Fränzl.

Ausländische Literatur.

De principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo. Disserit C. J. Mittermaier, J. U. D. Magn. Duc. Badar. a Consil. int. professor publ. ord. praefect. ordin. leon. Zaring. Heidelbergae 1838, typis Augusti Osswald, Universitatis Bibliopolae (in 4to, 62 pag.).

Der berühmte Verfasser dieser geistvollen Monographie hat seine Grundansichten über den Einfluß der Seelenstörungen auf die strafrechtliche Imputation, so wie über manche andere damit zusammenhängende Frage, fruher schon in drey besonderen Abhandlungen [1]), und zum Theile auch in der durch ihn besorgten zwölften Ausgabe des bekannten Feuerbach'schen Lehrbuches, Gießen 1836, §. 90, n. [2]) entwickelt; die gegenwärtige Abhandlung, von welcher bereits eine auszugsweise deutsche Uebersetzung in den rüstig fortschreitenden Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege (4. Bd., Altenburg 1838, S. 379 bis 399) von Demme und Klunge [3]) enthalten ist, bekundet nicht nur allenthalben die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung im Allgemeinen über diesen hochwichtigen Gegenstand, sondern insbesondere auch den hohen Ernst, mit welchem der Herr Verfasser dieser Abhandlung jenen Fortschritten folgt, den tiefen Geist, mit

---

[1]) De alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825; auch in dieser Zeitschrift angezeigt von Wagner, Jahrgang 1827, 3. Bd., S. 105 bis 107; ferner in Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten, 2. Bd. 1826, S. 235 bis 261; endlich im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835, S. 93 bis 121.

[2]) Angezeigt in dieser Zeitschrift durch Kitka, Jahrgang 1836, 3. Bd., S. 342 bis 347.

[3]) Auch von dieser seit 1837 an die Stelle der bekannten Hitzig'schen Annalen getretenen, und mit ungewöhnlicher Thätigkeit redigirten Zeitschrift wird man alsbald in diesen Blättern umfassenderen Bericht geben.

Digitized by Google

welchem er sie prüft und würdiget, Spreu vom Weizen scheidet, und für die Strafrechtspflege fruchtbar zu machen suchet.

Eben diese hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, die lichtvolle und belehrende Weise, mit welcher der Herr Verfasser seine Aufgabe löset, und der Umstand, daß das Feld der Literatur über diesen Zweig, wenigstens von juristischer Seite, in Oesterreich noch ziemlich brach liegt, indem wir außer den trefflichen Bemerkungen Jenull's zum §. 2, lit. a — e, und zum §. 39, lit. e des Strafgesetzbuches über Verbrechen (in dessen österr. Criminalrechte, 2. Aufl., 1820, I. Bd., S. 134—148 und S. 378 — 394) und einem kleinen Aufsatze von Visini (in dieser Zeitschrift, 1834, I. Bd., S. 12 — 56), über Seelenstörungen in Beziehung auf die Criminalrechtspflege meines Wissens nichts besitzen, mögen es rechtfertigen, wenn ich über den gewöhnlichen Umfang einer bloßen Anzeige hinausgehend, umfassendere Auszüge aus dieser Schrift hier mittheile, und an manchen Orten eine eigene Bemerkung einflechten werde.

Nachdem der Herr Verfasser einleitungsweise (S. 3 bis 7) auf die Wichtigkeit der dießfälligen neueren, theils von Theologen und Philosophen, theils und vorzüglich von Aerzten und Rechtsgelehrten gemachten Forschungen aufmerksam gemacht, und in den Noten 2 — 11 die sämmtlichen Werke der neuesten (nämlich seit seiner früheren oben berufenen Abhandlung vom Jahre 1825 bekannt gewordenen) deutschen [1]), französischen, englischen, italienischen, holländischen und amerikanischen Literatur hierüber genauest mittheilt, stellt er (Seite 8 bis 10) die Bedingungen der juridischen, oder eigentlich der strafrechtlichen, Imputation dahin fest, daß „nämlich der Thäter, um für die Schuld der Begehung gestraft werden zu können, seiner Gesetzesübertretung (delicti), wodurch er den Staat oder die Rechte der Staatsbürger verletzt, wohl bewußt sey und davon Rechenschaft geben könne, und daß der Grund seines Handelns in einem solchen Gemüthszustande gelegen sey, wo freyer Wille (liberum arbitrium, Willkühr) des Handelnden vorhanden, und das Vermögen, zwischen Recht und Unrecht zu wählen, in keiner Weise aufgehoben oder gehemmt war.“ — Sofort „werden zum freyen Willen, welcher die Bedingung der Zurechnung ist, erfordert: 1.) Bewußtseyn von Recht und Unrecht, und 2.) Vermögen, das eine oder andere aus beyden zu wählen. Zum ersteren werde wieder erfordert: a) Bewußtseyn seiner selbst; b) Bewußtseyn der Handlung, die man begehen will; c) Bewußtseyn der Gegenstände, auf welche sich diese Handlung bezieht, und endlich d) Bewußtseyn, daß die Handlung nach den moralischen oder Staatsgesetzen erlaubt oder verbothen sey. Zum Vorhandenseyn der freyen Wahl aber sey nothwendig, daß nichts da ist, was das Gemüth eines Menschen in solcher Weise mit einer größeren Gewalt nöthiget, dem Willen eines Anderen zu folgen, daß die Freyheit des Handelnden entweder ganz aufgehoben ist, oder daß dem Genöthigten nur die Freyheit übrig bleibt, zwischen der schlechten Handlung selbst, oder für den Fall, wenn er diese nicht begehen will,

[1]) Eine, wahrscheinlich nicht in den Buchhandel gekommene, fleißig bearbeitete Inaugural-Dissertation eines hiesigen jungen Arztes, J. G. Windbüchler, de morborum psychicorum diagnosi et aetiologia, Vindob. 1829, typ. Mechitar. in 8., 66 pag. (ungeachtet ihres lateinischen Titels in deutscher Sprache geschrieben), scheint dem würdigen Herrn Verfasser nicht bekannt zu seyn.

ein anderes unvermeidliches Uebel zu wählen. Eine solche größere Gewalt aber ist entweder eine äußere, wenn Jemand durch einen unwiderstehlichen Zwang zu einer Handlung genöthiget wird, oder eine innere, welche durch einen heftigen Trieb (maximo impetu) das Gemüth zur Begehung einer Handlung hinreißt." — — Zu den Zuständen, in welchen die die Imputation bedingenden Erfordernisse mangeln, gehört nun auch die Seelenstörung (alienatio mentis), deren wahre Natur nur dann erklärt werden könne, wenn man ehevor klare Einsicht in die Natur des gesunden Zustandes der menschlichen Seele erlangt hat. „Der gesunde Zustand der menschlichen Seele aber bestehe in jener Harmonie aller menschlichen Kräfte, bey welcher sich dieselben gegenseitig im ebenmäßigen Gleichgewichte unterstützen. In diesem Zustande erkenne der Mensch klar die wahre Beschaffenheit der äußern Gegenstände; die Kraft der Phantasie ist so gemäßiget, daß man durch ihre Bilder nicht getäuscht wird; das Gedächtniß bewahrt treu dasjenige, was die Erfahrung gelehrt, und der Mensch hat endlich den Willen, um das, was die Vernunft anräth, zu wählen und zu thun."

Wo daher (S. 12) immer eine Störung dieses Gleichgewichtes vorhanden, besteht eine Seelenstörung, was beyspielsweise im Zustande der Narrheit (insania), des Wahnsinnes (amentia), der Blödheit (fatuitas), und der Tobsucht (furor) der Fall ist, und hiernach wird, nachdem der Herr Verfasser (S 13), seine eigene, in der früheren Abhandlung vom Jahre 1825 aufgestellte, Unterscheidung zwischen Freyheit des Urtheils und Freyheit des Entschlusses nunmehr verwirft, Seite 14 der Begriff von »Seelenstörung", insofern sie zum Criminalrecht gehört, dahin festgesetzt: „sie sey jener entweder durch längere Zeit anbauernde oder bey gewissen Krankheitsformen öfters wiederkehrende Zustand, wo die Harmonie der Kräfte des menschlichen Gemüthes so gestört, und deren Gebrauch so gehemmt ist, daß in dem Menschen weder das Bewußtseyn der Handlung und ihrer Beziehung zu den Gesetzen des Staates, noch auch die freye Wahl, zwischen Recht und Unrecht zu wählen, mehr vorhanden ist."

Der gefeyerte Autor möge erlauben, darüber mein Bedauern auszudrücken, daß er die Gründe nicht näher angegeben hat, warum er seine früher angenommene, von ihm auch in seine Abhandlung in Hitzig's Archiv, II. Bd. S. 244, übergegangene, im Grunde aber immer noch aus seinen früher entwickelten Ansichten über Imputation, so wie aus seiner Begriffsfeststellung von Seelenstörung hervorschimmernde Unterscheidung zwischen libertas judicii und libertas propositi nunmehr wieder verlassen hat; denn wenn es gleich wahr seyn mag, was er Seite 13 sagt, daß man die Anlagen des menschlichen Gemüthes nicht ebenso, wie jene des Körpers mit dem anatomischen Messer in ihre Bestandtheile zerspalten könne, so dürfte doch die obige generische Unterscheidung zwischen Einsicht (Bewußtseyn) und Willenskraft, und die hierauf basirte Eintheilung in Geistes- und Willenskrankheiten tief aus der Natur des Menschen gegriffen, und diese beyden Grundrichtungen sehr leicht von einander zu sondern seyn. Die eben erwähnte Classification dient überdieß zur Entscheidung so mancher Streitfrage, wurde seither — ohne Zweifel vorzüglich auf Mittermaier's Autorität und überzeugende Gründe hin — von Theorie und Praxis so häufig, ja fast allgemein angenommen, von ihm selbst in das doch bey weitem verbreitetste aller Lehrbücher Feuerbach's aufgenommen, von dem sächsischen (§. 153), dem hannöverischen (Art. 98), und

dem badischen (§. 65) Strafgesetzes-Entwurfe adoptirt, und in neuerer Zeit eben so bündig als geistvoll wider die dagegen gemachte Einwendung von Fridreich in seinem vortrefflichen systematischen Handbuche der gerichtlichen Psychologie (Leipzig 1835, S. 542 — 555, vorzüglich aber S. 508 — 510) vertheidigt. Möchte es doch dem Herrn Verfasser gefallen haben, auch auf diese Vertheidigung seiner eigenen (früheren) Ansicht durch einen Anderen Rücksicht zu nehmen!"

Von Seite 14 bis 39 werden unter X Absätzen verschiedene einzelne Krankheitszustände erörtert, und ihr Einfluß auf die Imputation beleuchtet, wovon ich vorzüglich folgende, leider in der Praxis hie und da noch so wenig beachtete, Puncte hervorheben zu müssen glaube; nämlich (S. 17) die Nothwendigkeit, bey Beurtheilung der in den sogenannten lichten Zwischenräumen (in dilucidis intervallis) begangenen Handlungen die äußerste Vorsicht anzuwenden, nicht nur, weil der Begriff hiervon noch so schwankend und von den Schriftstellern so verschiedenartig angegeben wird, sondern vorzüglich deßhalb, weil hiermit nur zu oft der Zustand der Intermission und Remission verwechselt wird. Treffliches hierüber theilt auch Fridreich im oben angeführten Werke, S. 599 — 614, mit, worauf ich hier um so mehr aufmerksam machen will, als der Herr Verfasser nicht insbesondere darauf hinweiset, wahrscheinlich weil das dort Enthaltene im Wesentlichen nur Wiederholung des von ihm allerdings allegirten Aufsatzes Fridreich's im neuen Archiv des Criminalrechts, 14. Bd., S. 258 — 272 ist.

Seite 18 und 19 wird, mit Hinweisung auf einen neuerlich in England vorgekommenen interessanten Fall [1]), nachdrücklich empfohlen, sich vor der Meinung zu hüthen, daß jener Zustand Zeichen einer vollkommenen Seelengesundheit enthalte, wo der Beschuldigte die zur Ausübung seiner That nöthigen Mittel mit Vorbedacht auswählt, oder in welchem er mit Andern von seiner Krankheit spricht, oder in welchem er sich im gemeinen Leben sehr verständig zeigt, und seine Geschäfte ordentlich verrichtet. — Wem fiele hier nicht der höchst merkwürdige Fall ein, welchen Zeiller in seiner Vorbereitung zur österr. Gesetzkunde, IV. Bd., S. 141 — 191 erzählt, wo ein, mindestens partiell, Verrückter fast alle von Mittermaier hier angeführten Schein-Symptome eines gesunden Zustandes darboth?! Dennoch ward, wenigstens von der einen medicinischen Begutachtungs-Commission (in Triest), und — was hierbey wohl zu berücksichtigen ist — von derjenigen, welche den Thäter persönlich beobachtete und untersuchte, einhellig dessen Nichtzurechnungsfähigkeit (ob maniam) anerkannt, und hiernach von dem obersten Gerichtshofe, ungeachtet des entgegengesetzten Gutachtens

---

[1]) Ein dem Wärter mit dem Auftrage, ihn in's Krankenhaus zu führen, übergebener Irre wußte, während der Wärter schlief, diesem den an den Krankenhaus-Director gerichteten Brief wegzunehmen, begab sich damit zum Director, stellt sich selbst ihm als Wärter vor, mit der Erklärung, daß der Irre, der in dem Wahne lebe, als ob er der Wärter wäre, bald kommen würde. Hierauf kehrt er in das Gemach, wo der Wärter schlief, zurück, stellt sich so an, als ob auch er schlafe, und als späterhin der (wirkliche) Wärter mit dem verschmitzten Kranken zum Director kam, ließ dieser, durch die frühere Erzählung desselben getäuscht, statt des Irren den Wärter in's Krankenhaus abführen. — Später erst ward der Director über den wahren Sachverhalt aufgeklärt.

Digitized by Google

der Wiener medicinischen Facultät, die Aufhebung der Untersuchung wegen Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen, was jeder sich nur irgend mit dem Studium der psychischen Krankheiten Beschäftigende nur im höchsten Grade billigen mag.

Seite 19 bis 21 wird die Unzulänglichkeit des, vorzüglich von den neueren brittischen Juristen angenommenen, Kriteriums nachgewiesen, wornach die Zurechnungsfähigkeit alleinig von dem Vermögen des Thäters, Recht vom Unrecht (Gutes vom Bösen) zu unterscheiden, abhängen soll

Seite 23 und 24 spricht sich Mittermaier nunmehr ebenfalls, gleichwie schon früher im Archive des Criminalrechts (1835, S. 97 u. f.), für die, bekanntlich zuerst von Heinroth behauptete Ansicht aus, daß jedem Wahnsinne eine Gemüthskrankheit (animi morbus) zum Grunde liege, ohne übrigens zu erwähnen, daß er dieselbe in seiner früheren Abhandlung vom Jahre 1825 (S. 28) zu widerlegen versucht hatte. Gegenwärtig sucht er sie vorzugsweise mit Hinweisung auf den religiösen Wahnsinn (amentia religiosa) zu begründen. — Auch hier hätte dem Herrn Verfasser wieder die Erzählung des psychologisch merkwürdigen Falles einer schmerzhaften, durch Andere unterstützten Selbstentleibung durch Verbrennung im Backofen aus abergläubischer Religionsschwärmerey, bey Zeiller (Vorbereit. zur österr. Gesetzkunde, I. Bd., S. 192 bis 200) zur Bestätigung seiner nunmehrigen Ansicht dienen können.

Seite 24 bis 27 handeln von der Melancholie und dem damit zusammenhängenden Morde und Selbstmorde, und von dem vorzüglich bey schwärmerischen Liebenden häufig vorkommenden wechselseitigen Selbstmorde (autochiria mutua).

Seite 27 bis 29 wird der Irrthum gerügt, wenn man jede fixe Idee (falsa notio), in welcher ein Mensch befangen ist, schon für einen die Imputation aufhebenden Zustand ansähe.

Seite 29 bis 31 untersucht der Herr Verfasser die sogenannten Hallucinationen (wohl gewöhnlich mit Sinnestäuschungen übersetzt), wo nämlich die durch Einbildungen erregte Gemüthsverwirrung den Menschen in der Weise täuscht, daß er Stimmen zu hören oder die Bilder von abwesenden Menschen zu sehen vermeint; empfiehlt wohl bey deren Beurtheilung die größte Vorsicht, zumahl die Ausscheidung der von den Aerzten sogenannten Hallucinationen im weiteren Sinne aus der Reihe der Imputations-Ausschließungsgründe, räumt aber allerdings der wahren Hallucination (wobey die Einbildungen den Menschen bis zu jenem Grade verfolgen, daß er das Wahre nicht mehr vom Falschen zu unterscheiden vermag) die Wirksamkeit ein, die Imputation aufzuheben, hat also auch hierin seine frühere Ansicht modificirt, indem er in der Abhandlung vom Jahre 1825 (S. 23) dieselben ganz von den Seelenstörungen ausgeschieden, und als bey der Imputation kaum beachtbar angesehen wissen wollte. — Sollte sich wohl der hochverehrte Herr Verfasser in diesem Puncte nicht durch die gewichtigen Bemerkungen Fridreich's (im o. a. W., Seite 301 — 308) haben umstimmen lassen?

Seite 31 wird auf die Gefahren, einerseits für die öffentliche Sicherheit und andererseits für das Interesse der Gerechtigkeit hingedeutet, wenn der Richter zu leicht oder zu schwer der Entschuldigung sein Ohr leihen würde, daß der Thäter durch einen blinden, unwiderstehlichen Trieb zu einem Verbrechen hingerissen wurde, und mit Rücksicht hier-

Digitized by Google

auf, nach Vorausschickung einiger Bemerkungen über die Mania und über die Tobsucht (furor, wilde Manie) als eine Unterart der ersteren, Seite 33 — 39 in die berühmte Streitfrage eingegangen, ob es eine Mania sine delirio (Wuth ohne Verkehrtheit) [1], und zwar als selbstständige, die strafrechtliche Imputation aufhebende, psychische Krankheitsform gebe? Der Herr Verfasser meint, daß man eine innere, unwiderstehlich zu Gewaltthätigkeiten fortreißende Gewalt dann annehmen könne, wenn nachgewiesen werden könne, daß 1. der die Handlung herbeyführende Trieb selbst schon, ohne Schuld des Handelnden, in einem krankhaften Zustande desselben gelegen sey; daß 2. die Handlung ausschließend nur aus diesem durch die Krankheit bedingten blinden Triebe hervorgegangen, und daß endlich 3. die Krankheit, um von der Imputation zu befreyen, bis auf jenen Grad gesteigert seyn müsse, daß der Kranke nach den Forderungen der Vernunft in keiner Weise zu widerstehen vermochte. Der Herr Verfasser folgert sodann, daß in einem solchen Zustande keine freye Wahl (Willkühr) mehr, sohin keine Zurechnungsfähigkeit, vorhanden sey, schließt sich aber endlich pag. 38 der zwischen den Extremen vermittelnden Ansicht von Groos an, wornach bey der M. s. d. immer auch das Bewußtseyn, wenigstens in jenem Momente gestört sey, wo die Wuth den Menschen mit unwiderstehlicher Kraft zu gewaltthätigen Handlungen fortreißt. — Der würdige Herr Verfasser hat also auch hier, wie es scheint, durch Groos's geistreiche Abhandlung (die Lehre von der mania sine delirio, Heidelberg 1830) hierzu veranlaßt, theilweise seine frühere (in der Abhandlung vom Jahre 1825, Seite 42 — 45, und in Hitzig's Zeitschrift, II. Band, Seite 244 u. f. niedergelegte) Ansicht verlassen, wo er in der M. s. d. eine selbstständige Krankheit des Willens mit fortdauernder voller Gesundheit des Verstandes (bey voller Freyheit des Urtheiles — bey vollem Bewußtseyn) erkannte. — Ich meines Theiles bekenne aufrichtig, daß ich noch immer mit lebendiger Ueberzeugung eben dieser früheren, durch ihn in's Leben geführten Ansicht Mittermaier's anhänge, und zwar nicht nur aus den Gründen, welche für eine solche Anerkennung der Abnormität des Wollens bey normaler Thätigkeit des Verstandes schon früherhin neben Mittermaier noch Pinel [2], Reil [3], Hoffbauer [4], Hein-

---

[1] Mittermaier stellt deren Begriff nicht fest, wahrscheinlich weil hierüber wenig Streit herrscht, und derselbe als wohlbekannt vorausgesetzt werden kann. Von Anderen wird sie gewöhnlich als derjenige psychische Zustand erklärt, wo zwar normales Selbstbewußtseyn vorhanden, aber die Freyheit des Willens aufgehoben ist, der sich daher durch ein unwiderstehliches und unwillkührliches Fortgerissenwerden zu Handlungen, durch eine Verkehrtheit in den Willensäußerungen, ungeachtet der Einsicht von der Unerlaubtheit der Handlungen, durch einen blinden Trieb zu gewaltthätigen Handlungen characterisirt.

[2] Philosoph. medicin. Abhandlung über Geistesverwirrungen, deutsch von Wagner, Wien 1801, S. 160 — 166.

[3] Ueber die Erkenntniß und Cur der Fieber, Halle 1802, 4. Band, Seite 357 u. f.

[4] Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege §. 10.

Digitized by Google

roth[1]), Conradi[2]) und zwey vaterländische, zwar auf verschiedenen Gebiethen stehende, aber gleich geistvolle Schriftsteller, Hartmann[3]) und Jenull[4]), so wie v. a. beygebracht, sondern insbesondere auch aus den wichtigen Betrachtungen, womit Friedreich (a. a. O., Seite 508 — 510 und 526 — 555) die von Ad. Henke und Groos dagegen erhobenen Einwendungen widerlegt. Ja ich gestehe offen, daß ich hierin am meisten durch jenes einfache, von allem gelehrten Prunk so ferne gehaltene argumentum ad hominem bestärkt wurde, wornach Friedreich Seite 510 sagt, daß „sich auch im gewöhnlichen, im psychisch-gesunden Leben gar oft jene Freyheit des Urtheiles bey aufgehobener Freyheit des Entschlusses bewähre: so kann z. B. Jemand, dem ein theures Familienglied, ein bewährter Freund, eine geliebte Gattin starb, sehr wohl erkennen, daß Thränen die Todten nicht mehr erwecken, daß eben diese Thränen seine eigene Gesundheit untergraben, ihn zu früh den Seinigen, die seiner so sehr bedürfen, entreißen können, und er ist dennoch nicht im Stande, die Thränen zu hemmen, sich den nagenden Schmerz zu entschlagen. Ist hier nicht offenbar eine Freyheit des Urtheils, mit aufgehobener Freyheit des Entschlusses zugegen?" — — Ist diese Streitigkeit — sey mir zum Schlusse hierüber noch die Frage erlaubt — nicht schon vor Jahrtausenden durch des geistbegabten Dichters (Ovidius) unvergängliche Verse in eben jenem Sinne gelöset, wenn er seine von Liebe durchglühte Medea sprechen läßt:

Sed trahit invitam nova vis: aliudque cupido,
Mens aliud suadet. Video meliora proboque,
Deteriora sequor!? — —

Seite 39 bis 42: Würdigung des erst jüngst von Diez[5]) aufgestellten Satzes: Arzt und Richter hätten dann zu entscheiden, daß der Thäter eines Verbrechens dasselbe im Zustande einer die Imputation aufhebenden Seelenstörung begangen habe, wenn keine bestimmte Ursache entdeckt zu werden vermag, welche ihn hierzu bewog. — Aus überzeugenden Gründen wird diese Meinung von dem Herrn Verfasser als irrig verworfen, so sehr er auch für die Beurtheilung jedes solchen Falles die größte Umsicht und Behutsamkeit anräth. Ohne das so oft gemißbrauchte tritum sermone proverbium: „nemo gratis peccat" ausdrücklich zu erwähnen, gibt der Herr Verfasser in wenigen zwar nur, aber schlagenden, Grundzügen den trefflichsten Commentar davon.

Seite 42 bis 47 wird die Falschheit der Behauptung nachgewiesen, wornach man es zur Aufhebung der Imputation für genügend hält,

---

[1]) Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, Leipzig 1818, I. Thl., S. 316.

[2]) Commentatio de mania sine delirio, Götting. 1827.

[3]) Der Geist des Menschen; 1ste vom Herrn Verfasser selbst besorgte Ausgabe, Wien 1820; — 2te nach seinem Tode veranstaltete Ausgabe, Wien 1832, Seite 348 und 349.

[4]) Das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste, I. Thl., 2. Auflage, Grätz 1820, Seite 134 — 136, lit. c., und S. 146 — 147. Wie kommt es doch, daß unser verdienstvoller Bernt auch in der neuesten (4ten) Auflage seines geschätzten systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde, Wien 1834, bey Erörterung der Geistesgebrechen (§§. 428 — 481) dieser zweifelhaften Gemüthskrankheit nicht einmahl erwähnt? — Vergl. übrigens ebenda vorzüglich den §. 461.

[5]) Annalen der gesammten Staatsarzneykunde, 2. Band, Seite 144.

wenn nur bewiesen ist, daß der Thäter zur Zeit der Begehung eines Verbrechens an einer körperlichen Krankheit gelitten habe, welche in irgend welcher Weise (quodam modo) eine Seelenstörung herbeygeführt, oder irgend welchen gewaltthätigen Einfluß auf seinen Geist (quandam certe vim in mentem) ausgeübt haben mochte. Der Herr Verfasser zeigt, daß dieser Befreyungsgrund von der Imputation nur dann eintrete, wenn der Grund des begangenen Verbrechens einzig nur in der vorhandenen Krankheit gelegen, und eben diese mit einer solchen Gemüthsbeschaffenheit verbunden war, daß dadurch entweder das Bewußtseyn oder die Freyheit des Entschlusses (liberum arbitrium) aufgehoben wird. Bey der Anwendung dieses Grundsatzes a) auf die von Epileptischen und b) auf die von den in der Entwicklung der Pubertät befindlichen Personen begangenen Verbrechen, so wie endlich c) auf die Gelüste der Schwangeren und Gebärenden wird von dem Herrn Verfasser nachdrücklich der innere Zusammenhang hervorgehoben, in welchem, um die Aufhebung der Imputation aussprechen zu können, die durch solche Zustände herbeygeführte Gemüthsbeschaffenheit mit der Natur des Verbrechens stehen müsse, und für die Beurtheilung dieser, nicht selten großes Dunkel darbietenden, Fälle die sorgfältigste Umsicht empfohlen.

Seite 47 bis 49 wird endlich die sogenannte Monomanie geprüft, welche der Herr Verfasser Seite 48 als jenen Zustand bezeichnet, „wo der Mensch durch eine innere, die (freye) Willkuhr (liberum arbitrium) aufhebende Kraft zu einem Verbrechen hingerissen wird, und zwar entweder durch eine seinen Geist befangende und zum Verbrechen hinziehende fixe Idee (falsa notio), oder durch einen blinden Trieb.“ — Nachdem auch noch der von den Aerzten bisher in Anregung gebrachten Unterarten derselben, nämlich der Mordmonomanie, der Stehlmonomanie, der Brandstiftungsmonomanie (Pyromania) und der Unzuchtsmonomanie [1]) Erwähnung gemacht wird, entwickelt der Autor seine eigene (wohl gegen die meisten neueren Aerzte gerichtete) Ansicht, wornach er in der Monomanie nicht eine eigenthümliche (selbstständige) psychische Krankheitsform erkennt, sondern vielmehr — meines Dafürhaltens mit siegreichen Gründen — nachweiset, daß sie sich immer auf einen der folgenden Zustände zurückführen lasse; sie sey nämlich entweder 1. eine böse Gewohnheit des durch sündhafte Thaten gleichsam umstrickten und festgehaltenen Thäters (peccatis quasi obstrictus tenetur), als Folge jenes unglücklichen Zustandes, in welchem er durch gewohnte Nachgiebigkeit gegen seine Luste und Begierden die Herrschaft über dieselben verloren hat; — oder 2. derjenige (Seite 39 — 42) beschriebene Zustand, wo der Thäter ohne offen liegende Ursache ein Verbrechen begangen hat, wo aber keineswegs Freyheit des Entschlusses, daher auch nicht die Imputation aufgehoben war, indem der Thäter vielmehr durch einen gewissen Leichtsinn fortgezogen wurde, oder zu sehr von den Beyspielen Anderer sich hinreißen ließ; — oder 3. theilweiser Wahnsinn (partialis amentia), oder 4. Mania sine delirio, oder endlich 5. vorübergehende Tobsucht (furor transitorius).

Seite 50 bis 56 enthalten die Lösung der, nach dem Titel der ganzen

[1]) Neuere nennen sie Nymphomanie, unterscheiden sie aber allerdings von der bey den Aelteren vorkommenden Melancholia Narcissi und Melancholia amorosa.

Abhandlung, die eigentliche Aufgabe derselben in sich schließenden Frage, in welcher Weise nämlich der Gesetzgeber dem Richter im Gesetze die Fälle bezeichnen soll, in welchen wegen Seelenstörungen die Imputation aufgehoben werde? — Der Herr Verfasser deutet fünferley Wege hierzu an: man könne nämlich entweder I. die verschiedenen Krankheiten im Gesetze (taxative) aufzählen, und ohne Beyfügung eines allgemeinen Principes, aus welchem Seelenstörungen zu beurtheilen wären, bestimmen, daß sich der Richter bey seiner Beurtheilung strenge an diese Zahl zu halten habe; — oder II. einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, nach welchem der Richter zu beurtheilen hat, ob das Verbrechen imputirt werden könne; — oder III. einzelne Krankheiten als Beyspiele (demonstrative) jener Krankheiten aufzählen, welche die Imputation aufheben; oder IV. (durch Mischung aus II. und III., wie dieß in neuester Zeit unter andern der würtembergische und der badische [1]) Entwurf gethan haben) einen Grundsatz zur Beurtheilung der Imputations-Aufhebungsarten festsetzen, und einige Krankheiten zur Aufklärung des Principes (demonstrative) beysetzen, oder endlich V. einen Grundsatz zur Beurtheilung der Im-

---

[1]) Bey nochmahliger Erwähnung dieses Gesetzentwurfes für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1837, bey dessen Abfassung eben auch Mittermaier (laut der in Demme und Klunge's Annalen, I. Band, Seite 362, und III. Band, Seite 8, enthaltenen Anmerkungen) als wirkliches Mitglied der Gesetzgebungs-Commission mitwirkte, möge mir erlaubt seyn, im Namen des gelehrten Publicums das Bedauern auszusprechen, daß dieser Entwurf auf dem Wege des Buchhandels, so wie überhaupt käuflich, nicht zu erlangen ist, wie mich die Vergeblichkeit meiner eigenen mannigfachen Bemühungen erfahren gemacht hat, und es ward mir, und ohne Zweifel mit mir noch vielen Andern, nur möglich, diesen vortrefflichen Entwurf auszugsweise aus den in den eben gedachten Annalen, I. Band, S. 361 — 408, III Band, S. 1 — 82, und IV Band, S. 400 — 412, so wie im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1837, S. 325 — 352 enthaltenen Mittheilungen kennen zu lernen. Sollte es nicht mindestens im Interesse der Wissenschaft, um nicht zu sagen, in jenem kosmopolitischen der Beförderung der Legislation auch in allen anderen Staaten, ja vielleicht selbst in jenem der eigenen Belehrung liegen, jedem Gesetzesentwurfe, und zwar nicht bloß im Texte, sondern (nach dem rühmenswerthen Vorgange Würtemberg's u. m. a) auch durch Mittheilung der Motive die unbedingteste Publicität zu geben?! — Die Arbeit von so ausgezeichneten Männern, aus welchen, nach den früher bezogenen Anmerkungen, die badische Gesetzgebungs-Commission zusammengesetzt ist, wird sich doch vor der Stimme der Kritik nicht zu scheuen haben?! — Mit welch' erhöhter Antheilnahme, ja, zu welch' reicher Selbstbelehrung, würde jeder Gebildete, würden zumahl Männer vom Fache den Verhandlungen der badischen Kammern über diesen Gesetzesvorschlag folgen, wenn man ihn selbst sammt seinen Beweggründen zur Hand hätte; — den Erörterungen in der zweyten Kammer zumahl, welche in ihrer Mitte so vorzügliche Publicisten der verschiedenartigsten Tendenzen zählt, und, gegenwärtig wenigstens, unter dem Präsidium eben jenes berühmten Mannes steht, welchen die Jurisprudenz nicht nur Deutschland's, sondern Europa's, nein! der ganzen gebildeten Welt unter ihren ersten Coriphäen nennt!

Digitized by Google

putation feststellen, und die Seelenstörung durch eine allgemeine Bezeichnung den Imputations-Aufhebungsarten beyzählen.

Der Herr Verfasser, welcher sich in seiner Eingangs erwähnten Abhandlung vom Jahre 1825, so wie in der fast gleichzeitig erschienenen: »uber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland« (Heidelberg 1825, S. 101 bis 105) dafür ausgesprochen hatte, daß der Gesetzgeber sich dießfalls nicht auf ein allgemeines Princip beschränken, sondern sich vielmehr mit den Grundformen der Seelenkrankheiten genau bekannt machen, und im Gesetzbuche die Seelenkrankheiten, welche von Zurechnung befreyen, nach ihren Grundrichtungen charakterisiren soll, — erklärt sich nunmehr gegen die erste der obigen fünf Alternativen, weil es mit Rücksicht auf die ungemeine Verschiedenartigkeit der Meinungen der Aerzte, auf die so mannigfach verschiedenen Benennungen dieser Krankheiten, so wie auf die steten Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung in Ansehung dieses Gegenstandes, bey einer (taxative) abgeschlossenen Bestimmung im Gesetze leicht geschehen könnte, daß irgend ein Fall nach neueren Erfahrungen als nicht imputabel erschiene, rücksichtlich dessen aber nach dem Gesetze, eben, weil er in diesem noch nicht aufgezählt ist, vom Richter die Imputation ausgesprochen werden müßte; oder daß der Arzt und Richter in einem, die Imputation allerdings aufhebenden Krankheitsfalle denselben aus dem Grunde nicht unter das Gesetz subsumiren könnten, weil er weder bestimmt unter die eine, noch unter eine andere der vom Gesetze aufgezählten Krankheitsformen gehört, sondern bey der öfters schwer bestimmbaren Grenzlinie zwischen verwandten Krankheitsformen als eine, diese feine Grenzlinie verwischende, Mischung aus mehreren, als ein Uebergang von der einen zu einer anderen sich darstellt. Allenthalben also wurde bey einer solchen Verfügung des Gesetzes die Gerechtigkeit leiden!

Auch gegen die zweyte der obigen Methoden spricht sich Mittermaier aus, weil es bey der oben erwähnten großen Verschiedenartigkeit der Ansichten über diesen Gegenstand überaus schwierig seyn würde, den wahren allgemeinen Grundsatz und die vollkommen genau bezeichnenden Ausdrücke hierfür zu finden. Insbesondere hält er die von Vielen vorgeschlagene Textirung: »Zurechnung ist aufgehoben, wenn die Handlung begangen wurde in einem Zustande, in welchem der Vernunftgebrauch aufgehoben war,« unpassend und unzulänglich, einmahl, weil diese Bestimmung im Grunde auch auf Jenen anwendbar wäre, der verderbten Gemüthes und sündhaftem Wandel ergeben, sich nicht der Vernunft bedient, und weil bey mannigfachen, die Imputation aufhebenden psychischen Zuständen, so bey der Mania sine delirio, der Melancholie, dem höchsten Grade des Zornes, der Amentia partialis es schwer halten dürfte, das Vorhandenseyn des Vernunftgebrauches in Abrede zu stellen [1]). Eben so scheint dem Herrn Verfasser das Merk-

[1]) Der würdige Herr Verfasser scheint diesen Vorwurf auch auf das österr. Strafgesetzbuch über Gefällsübertretungen vom 11. July 1835, wenigstens implicite auszudehnen; denn obgleich er dieses Gesetzbuch in der 110. Note unter den Belegen nicht für die zweyte, sondern vielmehr für die fünfte der obigen Alternativen anführt, so wird doch aus demselben hier nur der (den obigen Einwurf offen lassende) 1. Absatz des §. 15 („Es kann nicht zugerechnet werden demjenigen, der fortwährend, oder zur Zeit der Begehung der Uebertretung des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt ist") citirt. — Allein eben dieses Strafgesetzbuch, welches in seinem

mahl: „Zustand der Freyheit," oder: Zustand der Willkühr," oder: „Bewußtseyn des Handelnden" unzureichend, und er schließt mit der Aeußerung, daß es wohl sehr zu besorgen seyn dürfte, daß ein solch' allgemeines Princip immer zu enge oder zu weit ausfalle. — — Wie kommt es doch, daß Mittermaier nicht auch der von einem Arzte (Fridreich, am a. O., S. 272) vorgeschlagenen Textirung erwahnt hat: „Jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen That sich in einem psychisch unfreyen Zustande befand, ist nicht zurechnungsfähig." — Ich gestehe, daß mir dieser Vorschlag überaus beherzigungswerth erscheint, und daß durch diese Norm, höchstens etwa mit deutlicherer Bezeichnung des Ausdruckes „psychisch," den oben von Mittermaier gegen die II. Alternative erhobenen Bedenken begegnet werden möchte, zumahl, wenn man erwägt, daß die Beurtheilung über das Daseyn der Zurechnungsfähigkeit in concreten Fällen zuletzt vorzugsweise doch den Aerzten anheimfällt, und (wenn man nicht etwa mit Coste [1]), bloß aus der unverkennbaren Sucht nach Paradoxen, oder mit Regnault [2]), aus Zunft-Eifersucht gegen eine andere Gelehrten-Classe, gerade die ex professo berufenen Sachverständigen von der Beurtheilung eines zunächst in ihr Fach einschlagenden Gegenstandes ausschließen, und dieselbe nur dem gesunden Menschenverstande, oder mit Kant [3]) an die philosophische Facultät zuweisen will) auch anheimfallen muß, die Aerzte aber bekanntlich in neuester Zeit fast allenthalben jede ähnliche Untersuchung im Wesentlichen auf die ihnen erheblichst erscheinende Frage zurückführen: „ob nämlich die vorhandene Seelenstörung, oder ein anderer, nicht gerade eine bestimmte Seelenkrankheitform bildender psychischer Zustand, oder eine somatische Krankheit zur Zeit der Begehung der wegen der Zurechnung zweifelhaften Handlung den Handelnden noch psychisch-frey oder unfrey handeln ließ?" Hiernach würde durch obige Norm die, so mannigfachen Schwierigkeiten unterliegende, Fragenstellung an die Aerzte in derley Fällen erleichtert, und insbesondere das Gesetz mit der immer allgemeiner werdenden dießfälligen ärztlichen Praxis in Einklang gebracht werden, was für die Gleichförmigkeit in der Rechtsanwendung unberechenbare Vortheile hätte. — —

---

§. 15 eigentlich nur die litt. a — e des §. 2 unseres St. G. B. über Verbrechen in präciserer Textirung adoptirt hat, begegnet wenigstens dem zweyten Theile des obigen Vorwurfes (wornach die gerügte Bestimmung zu enge ist) dadurch, daß es in eben jenem §. sub num. 2 auch „Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter seiner Handlung nicht bewußt war," und unter Nr. 3: „unwiderstehlichen Zwang" (ohne weitere Unterscheidung, — daher mechanischen oder psychologischen, äußeren oder inneren, sonach ungezweifelt auch wohl den durch Mania sine delirio, Gelüste der Schwangeren u. s. f. herbeygeführten) als Ausschließungsgründe der Imputation aufstellt. — Vergl. hiermit die treffliche Erklärung der analogen Gesetzesstellen des Strafgesetzbuches über Verbrechen in Jenull's Commentar, I. Bd., 2. Aufl., S. 134 bis 140 und S. 146 bis 148.

1) Journal universel des sciences médicales, tom. 43, pag. 53.

2) Du degré de competence des médecins dans les questions judiciaires relatives aux alienations mentales, Paris 1828, pag. 2.

3) Anthropologie, §. 41.

Digitized by Google

Gegen die Einschlagung des dritten obigen Weges sprechen — nach dem Herrn Verfasser — die früher ad I. erhobenen Bedenken.

Zweckmäßiger schiene ihm hiernach die vierte der obigen Normirungsarten, zumahl dann, wenn die vorzüglicheren Seelenstörungen nur als Corollarien aus dem Principe aufgestellt werden würden. — — Allein, bleibt nicht auch hier noch immer der Einwurf übrig, daß der Richter aus den im Gesetze angeführten Beyspielen nur zu leicht Beweise entnimmt, durch welche er den vom Gesetzgeber als Princip festgestellten Begriff zu erweitern oder zu verengern sucht, und dadurch nur zu häufig zu Irrthümern geführt wird? Ohne zu verkennen, daß bey einem Gesetze die Aufstellung von Beyspielen eines gesetzlichen Begriffes oder Grundsatzes in der Form von Corollarien den Vortheil haben könnte, auf welchen derselbe Herr Verfasser anderswo [1]) hinweiset, daß nämlich die Richter viel bestimmter und klarer den Willen des Gesetzgebers und das zu Grunde gelegte Princip zu erkennen vermögen würden, so glaube ich mich dennoch entschieden gegen jedes Exemplificiren in den Gesetzbüchern, zumahl in einem Strafgesetzbuche, erklären zu müssen, weil von minder gewandten Richtern . und deren trifft man ja doch auch! — nur zu oft das logische Wechselverhältniß zwischen Princip und Folgesätzen, zwischen Gattungs- und Speciesbegriff, zwischen dem disponirenden Satze und den Beyspielen verkannt und vergriffen, das erstere aus dem letzteren erweitert oder beschränkt, statt nur erläutert (aufgeklärt) wird, und weil der Richter ferner gar häufig sich mit der Subsumtion der zu beurtheilenden Handlung unter das (begreiflicher Weise nicht immer mit derselben Sorgfalt und Präcision, wie der Hauptbegriff, festzusetzende) gesetzliche Beyspiel, unter den Begriff der Species begnügt, ohne vorher zu prüfen, ob die Handlung die generischen Merkmahle des bestimmten Verbrechens an sich habe. Kaum irgend Etwas mehr, als dieses gewaltsame Herausdrechseln und Hineinpfropfen von neuen, in dem klaren Gattungsbegriffe eines Verbrechens nicht enthaltenen Merkmahlen aus den nachfolgenden Arten (Species), Corollarien oder Beyspielen in den ersteren führt zur buntscheckigsten Ungleichförmigkeit in der Gesetzes-Anwendung, und ist hierdurch, zumahl bey einem Strafgesetze, nicht das öffentliche Interesse, so wie die Sicherheit des Einzelnen in gleich hohem Grade gefährdet?! Wenn nur die allgemeinen Grundsätze des Gesetzbuches bestimmt genug ausgesprochen, die Grund- und Gattungsbegriffe mit möglichster Vollständigkeit und Präcision angegeben sind, so bedarf es — wie auch neuerlichst Kitka sich geäußert hat [2]) — einer weiteren Verdeutlichung dieser Begriffe nicht mehr. — Es sey mir gestattet, zur Bestätigung dieser Ansicht aus der speciellen Erfahrung der österreichischen Criminal-Justizpflege die allbekannte Wahrheit beyzufügen, daß in den unteren Regionen der Praxis wohl kaum über irgend welche Ge-

---

[1]) Im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1836, S. 604 und 605.

[2]) In seiner, in Brünn bey Rohrer 1838 erschienenen, Abhandlung: „Ueber das Verfahren bey Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere", §§. 33 und 41, vorzüglich aber 42. — Auch von dieser, an trefflichen Winken und Erfahrungen reichen, Monographie, welcher der einsichtsvolle Recensent im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1837, letztes Heft, S. 620 — 626, einen ehrenvollen Platz in der Literatur anweiset, wird demnächst diese Zeitschrift eine vollständigere Mittheilung bringen.

Digitized by Google

setzesstellen so viele schiefe Ansichten und irrige Folgerungen schon vorgekommen sind und theilweise noch vorkommen, als über jene, wo auch unser einheimisches Strafgesetzbuch über Verbrechen den eben erwähnten Weg wählte, und das Princip oder den generischen Begriff mit Beyspielen bereicherte, so im §. 86 des I. Theils des St. G. B., verglichen mit §. 85, und im §. 180, verglichen mit §. 176; oder aus wichtigen Gründen neben dem Gattungsbegriffe noch einige besondere Arten hervorzuheben sich bewogen fand, wie dieß im §. 178, verglichen mit §. 176, der Fall ist. So nachdrücklich Jenull, mit geistvoller Divination diese Mißbräuche voraussehend, bereits vor dreyen Decennien auf das angedeutete logische Wechselverhältniß zwischen den oben erwähnten Gesetzesstellen aufmerksam gemacht hat [1]), und so oft dieses auch anderwärts wiederhohlt worden ist [2]), so sind mir dennoch selbst in neuerer Zeit noch mannigfache Fälle bekannt geworden, wo man, insbesondere in Ansehung der Betrugs-Handlungen, noch immer das Mißliche der gesetzlichen Exemplification und Specification durch offenbare Mißgriffe bewahrheitet. — Ist ferner der Streit über die Bedeutung des Ausdruckes: „Besitz" bey der Begriffsbestimmung des Diebstahls nach dem §. 151 des St. G. B. des I. Theils nicht aus gleicher Quelle entstanden, indem Wessely [3]) gegen Jenull [4]) und Kudler [5]) jenen

---

[1]) S. dessen österr. Criminalrecht ꝛc. 2. Theil, Grätz 1809, S. 124 und 125, dann S. 361, Anmerkung a., S. 368, Anmerkung c., und S. 372, sofort den 1. Theil der 2 Ausgabe vom Jahre 1820, S. 298.

[2]) S. Egger in seiner kurzen Erklärung des österr. G. B. über Verbrechen, Wien und Triest, in der 1 Anmerkung zu den §§. 86, 177, 178 und 179, und die 2. Anmerkung zum §. 180, so wie vorzüglich in Ebendesselben, von der Praxis leider noch immer nicht allgemein gewürdigten, ja selbst von einem unserer verdientesten Rechtsgelehrten (Kitka laut Anmerkung in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1830, II. Band, S. 34) ignorirten, Abhandlung in dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, I. Band, S. 1 — 11; eben so Pratobevera in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, 5. Band, Wien 1821, S. 262, b.; — Jenull in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1825, I. Band, S 321 — 344; Kitka ebenda, Jahrg. 1830, II. Band, S. 27 — 38, ferner vom Jahre 1833, II Band, S. 93 — 130, und Jahrg. 1835, II. Band, S. 75 — 79; — Werner ebenda, Jahrg. 1831, II Bd., S. 161 — 186, Graßl ebenda, Jahrg. 1831, II. Band, S. 307 u. a. m. a. O.

[3]) In seiner, übrigens von großem Scharfsinne zeugenden, Abhandlung über den Begriff des Diebstahls, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1833, S. 196 — 215, wobey aber dem Herrn Verfasser gerade hinsichtlich des hier in Frage stehenden Punctes entgangen ist, daß Jenull die in dem II. Theile seines österr. Criminalrechts, S. 306 und 307, niedergelegte Ansicht über obigen gesetzlichen Ausdruck, gegen welche Wessely, ohne sie namentlich zu citiren, zu Feld zieht, zum Theile selbst schon früher geändert hatte, wie die 2. Auflage dieses Werkes vom J. 1820, I. Band, S. 293 und 294 bewährt.

[4]) An den eben erwähnten Orten d. I. u. II. Thls. seines österr. Criminalrechtes.

[5]) In seiner Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen zum §. 210, und zwar sowohl in der dritten Auflage vom Jahre 1831, I. Band, S. 392, n. 3, als auch in der, mehrere Jahre nach Wessely's Abhandlung erschienenen und diese (laut Anmerk. 1 auf S. 406) allerdings kennenden, 4. Auflage v. J. 1836, I. Bd., S. 407, n. 3.

Digitized by Google

Gesetzesausdruck bey der generischen Begriffsbestimmung aus den von dem Gesetze angeführten Arten, nämlich aus den §§. 154, num. II., d., e. und f.; 155, num. II., b. und c. des I. Theils, und §. 76 des II. Theils des St. G. B. zu erklären sucht? — — Ungeachtet dieser Hinneigung des Herrn Verfassers für die IV. der obigen Dispositionen spricht er sich zuletzt vorzugsweise dennoch für die letzte (V.) Maxime, und zwar aus dem Gesichtspuncte der Einfachheit aus, wobey er aber jedem Gesetzgeber den Gebrauch der bestimmtesten, deutlichsten, durchaus keinen Zweifel übrig lassenden Ausdrücke empfiehlt, ohne — was gewiß nur lebhaft zu bedauern ist — selbst einen Vorschlag zu einer solchen Textirung beyzusetzen, indem er vielmehr nur in der 114. Note verspricht, an einem anderen Orte: „de eo praecepto, ex quo optimis in codice semper utendum sit verbis" eine Erörterung zu bringen. Bey dieser Gelegenheit hat das juristische Publicum von der Meisterhand des genialen Herrn Verfassers vielleicht auch einen förmlichen Entwurf des Gesetzestextes über die hier in Frage stehende hochwichtige Bestimmung zu erwarten? — — Uebrigens möge schon aus dem von mir ad II. et IV. der hier als möglich vorgeschlagenen Alternativen Gesagten erhellen, daß ich die Acten über diese folgenreiche Frage noch keineswegs für abgeschlossen halte, und mich aus den, nach dem Zwecke dieser Anzeige, hier nur obenhin angedeuteten Gründen ungern von der II. obigen Maxime trennen würde, indem die von dem Herrn Verfasser dagegen erhobene Einwendung der großen Schwierigkeit in Auffindung eines erschöpfenden Principes und hinlänglich (weder zu weit noch zu enge) bezeichnenden Ausdruckes die Gesetzgebungen wohl zur sorgfältigsten Abwägung und Umsicht, keineswegs aber zum Verlassen dieses, wenn einmahl an sich als zweckmäßigst erkannten Weges auffordern soll, und um so weniger, als uns ja die Literatur der Criminalrechtswissenschaft, so wie die Geschichte der neueren Criminalgesetzgebung, zumahl in Deutschland, so viele Beweise darbiethet, wie man in andern Fällen, bey ähnlichen allgemein durchgreifenden Bestimmungen, nach langem Ringen und den mannigfachsten Discussionen doch endlich einen allgemeinen Grundsatz, einen genauen, eben sowohl der Wissenschaft als dem Bedürfnisse der Praxis genügenden Ausdruck gefunden, wo man früherhin nur durch Casuistik, durch Exemplificiren und Specificiren nachhalf. Dabey ist sich freylich immer auch vor dem anderen Extreme, nämlich vor jenem Ultra-Generalisiren zu hüthen, welches eben auch Mittermaier schon vorlängst [1]), und seither wieder sehr häufig bey vielen Gelegenheiten als einen Grundfehler der Codification gerügt hat. Insbesondere möchte ich noch immer bescheidene Zweifel gegen die relativgrößte Zweckmäßigkeit der V. obigen Synosurart nähren, denn ist einmahl das allgemeine Princip, wornach die Imputation zu beurtheilen ist, vollständig und bestimmt ausgesprochen, so ist die Beyfügung von „Seelenstörung" als einer Imputations-Aufhebungsart doch eigentlich nur ein Commentar, ein Beyspiels- oder Species-Anhängsel, und als solches nach dem Gesagten, so wie nach dem eben so alten als richtigen Satze Seneca's: „lex non disputet, sed imperet," nicht nur überflüßig, sondern es könnte dieser Beysatz auch die noch gefährlichere Folge

---

[1]) In seiner bekannten Schrift: „Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechtes in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn 1819, vorzüglich Seite 11 bis 22.

Digitized by Google

nach sich ziehen, daß hiernach jene psychischen Zustände, wo eine eigentliche Seelenstörung, wenigstens nach dem Sprachgebrauche der Aerzte, nicht vorhanden ist (zumahl, wenn man diesen Ausdruck identisch mit „psychischer Krankheit" nimmt), bey welchen aber dennoch die Imputation wegfällt, oder wenigstens höchst zweifelhaft wird (z. B. Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, Sinnenverwirrung, Berauschung, Affect u. m. a.), von manchem Richter nicht unter die gesetzlichen Imputations-Aufhebungsarten subsumirt werden würden, weil nach seiner Meinung der Gesetzgeber durch den Ausdruck: „Seelenstörung" alle anderen psychischen Zustände, wo nicht eine eigentliche Alienation vorhanden ist, aus der Reihe der Imputations-Aufhebungsarten ausgeschlossen wissen wollte.

Würde man aber endlich im Gesetze diesen Beysatz, wie der Herr Verfasser andeuten zu wollen scheint, etwa durch nähere Charakterisirung oder Classification der Seelenstörungen, genauer erklären wollen, so stünde einem solchen Vorgange wieder die von dem Herrn Verfasser theilweise selbst ad I. bemerkte Betrachtung entgegen, daß man bey der ungemeinen Verschiedenartigkeit der Benennungen dieser Seelenstörungen in solcher Weise schwerlich zum Ziele kommen dürfte, wozu noch bemerkt werden mag, daß bekanntlich die Aerzte, Psychologen und Juristen eben so wenig, als über die Benennung, auch über die Begriffsbestimmung, oder selbst nur über die Classification der verschiedenen Seelenstörungen und der auf die Imputation Einfluß nehmenden psychischen Zustände einig sind, wornach es also dem Gesetzgeber gewiß um so schwieriger werden möchte, diese Momente auch nur bey einer bloß nach Classen, Gattungen oder gewissen Grundrichtungen charakterisiren wollenden Bezeichnung zu erschöpfen. Hat doch — wie bekannt — Valenzi mehr als 100, und Plouquet gar mehr als 170 Arten und Unterarten für eine solche Classification vorgeschlagen! Wo soll da ein Gesetzgeber den Faden der Ariadne suchen, um aus diesem Labyrinthe herauszufinden?!

Die folgenden Blätter, von Seite 57 bis 62 sind dem nächsten Zwecke dieser Abhandlung, nämlich der Antrittsfeyer des Prorectorates an der Universität zu Heidelberg durch den Herrn Verfasser gewidmet, bey welcher Gelegenheit derselbe diese Abhandlung als Rede vortrug. — —

Aus den hier mitgetheilten Auszügen möge der Leser den hohen Werth dieser, auf wenigen Blättern so Vieles und so Vortreffliches über eine der schwierigsten und folgenreichsten Parthieen des Strafrechts darbiethenden, Abhandlung entnehmen, die demnach dem mit legislativen Arbeiten oder richterlichen Functionen betrauten Juristen, gleichwie dem Gerichtsarzte nicht dringend genug empfohlen werden kann; und ich spreche gewiß nur die allgemeine Ansicht und den einstimmigen Wunsch des juristischen Publicums aus, daß der gefeyerte Herr Verfasser die bereits im Jahre 1827 [1]) erregte Erwartung, ein größeres Werk über Seelenstörungen in criminalistischer Hinsicht zu liefern, wornach er jeden dieser Materie seine Aufmerksamkeit schenkenden Gebildeten durch seine gegenwärtige Abhandlung nur noch lüsterner gemacht hat, in Erfüllung bringen möge. Ohne Zweifel wird es dem Herrn Verfasser in diesem größern Werke gefallen, nicht nur die mannigfachen, von ihm selbst in den, oben in der ersten Anmerkung citirten Abhandlungen angedeuteten,

[1]) Im neuen Archiv des Criminalrechts, IX. Bd., S. 182.

Digitized by Google

damit im Zusammenhange stehenden, Fragen zu lösen, sondern auch in die Untersuchung des sehr zweifelhaften Einflusses auf die Imputation jener verschiedenartigen psychischen oder anderweitigen, auf Bewußtseyn oder Willenskraft einwirkenden Zustände einzugehen, welche der Herr Verfasser bisher ganz von dem Gebiethe seiner Erörterungen ausgeschlossen hat, als da z. B. Wildheit, Taubstummheit, Wasserscheu (eigentlich Hundswuth, Hydrophobie), Vergiftung, Hysterie (Krankheit der Gebärmutter), Anomalie der Menstruation (Unregelmäßigkeit in der monatlichen Reinigung), Bleichsucht, Heimweh (Nastalgie), Sucht nach der Fremde (Apodemialgie), Affect (zumahl die sogenannte excandescentia furibunda), Trunksucht (Dipsomanie, mit ihrer Abart, dem sogenannten delirium tremens, Säufer-Wahnsinn, auch trunksüchtige, mit Zittern begleitete, Seelenstörung genannt) u. m. a. — Ein solches erschöpfendes Werk aus der Feder eines so ruhmvoll ausgezeichneten Juristen wird nunmehr um so wünschenswerther, um so dringlicheres Bedürfniß, als wir in neuester Zeit von einem tiefdenkenden Arzte zwey Meisterwerke [1]) erhalten, welche diesen Gegenstand aus ärztlichem Standpuncte von allen Seiten her lichtvoll darstellen, gleich schätzbar wegen der darin niedergelegten eigenen scharfsinnigen Beobachtungen und Resultate von wichtigen Erfahrungen, so wie als Anthologieen der wichtigsten Ergebnisse aus der dießfälligen allseitigen Literatur, welche beyden Werke aber die Beurtheilung dieser wichtigen Fragen fast ausschließend dem ärztlichen Forum vindiciren, und eben dadurch auch die gewichtige Stimme desjenigen unter den Juristen, nämlich des gelehrten Jarke, zu verdrängen suchten, welcher neben Mittermaier meines Wissens noch am nachdrücklichsten und in gediegener Weise den Gegenstand zunächst aus juristischem Standpuncte erörterte [2]).

Um wieder zu unserer Abhandlung zurückzukehren, sey noch die Mittheilung hier an ihrem Orte, daß auch in dieser Schrift des Herrn Verfassers dieselbe Klarheit und Gemeinfaßlichkeit der Darstellung; — dieselbe Flüssigkeit der sich eben so leicht in dem lateinischen Idiom bewegenden Sprache, welche statt der hier und da, zumahl bey lateinischen Schriften, modischen Geschraubtheit die edelste Einfachheit und theilweise Eleganz des Styls bewahrt; — derselbe anständige und würdevolle, von der heutzutage so häufig beliebten Spott- und Verkleinerungssucht völlig entfernte Ton, mit welchem entgegengesetzte Ansichten Anderer widerlegt werden; — dieselbe, am sichersten von eigener Geistesüberlegenheit Zeugniß gebende, Anerkennung fremder Verdienste und Leistungen, so wie endlich — dieselbe gewissenhafte und sorgfältige Zusammenstellung der Literatur über jeden einzelnen Punct sich kund gibt, welche aus allen literarischen Werken des gefeyerten Herrn Verfassers bekannt ist.

---

[1]) Friedreich's schon öfter bezogenes: „Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger, Leipzig 1835, bey Wigand," und eben desselben: „Historisch kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten, ebenda 1836."

[2]) S. dessen Erörterungen über die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreye Gemüthszustände in Hitzig's Zeitschrift, XI. Band, S. 82 — 207, und S. 306 — 412, dann XII. Band, S. 29 — 149.

Die Auflage ist nach Papier, Lettern und Sorgfalt der Correctur lobenswerth; von Druckfehlern fielen mir nur zwey unbedeutende auf.

Dr. A. Hye,
k. k. Professor des Vernunft- und österr. Criminalrechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

113.

Decret der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. April 1837, Z. 5883. Die Gefällenwachmannschaft hat gleich jener der Gränzwache bey den Conscriptions-Revisionen nicht persönlich zu erscheinen, sondern es ist nur ein genaues Nationale der Mannschaft einer jeden Gefällenwachabtheilung zu verfassen, und an die betreffende Werbbezirksobrigkeit einzusenden. Eben so sind die rücksichtlich der Gränzwache ausgesprochenen Bestimmungen wegen Verständigung des Kreisamtes von der Aufnahme eines Individuums aus der Population, dann von der Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums auf die Gefällenwache auszudehnen.

114.

Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach vom 20. April 1837, Z. 9440. Nachdem laut einer Anzeige der Laibacher philosophischen Studiendirection ungeachtet der Gubernialvorschrift vom 6. März 1828, Z. 4762. häufig Studierende aus Anlaß der Recrutirung zum empfindlichen Abbruche ihres Studienberufes einberufen werden, statt daß die erforderliche Untersuchung über die Eignung derselben zum Militär und deren allfällige Assentirung mittelst der Bezirksobrigkeit ihres Studienortes (nämlich im vorliegenden Falle durch den Laibacher Stadtmagistrat) eingeleitet werden sollte, so fand die Landesstelle es des Dienstes, dem Kreisamte zur Pflicht zu machen, die Bezirks-Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Eingangs erwähnten Verordnung vom 6. März 1828, Z. 4762, mit dem Beysatze anzuweisen, daß unter einem dem philosophischen Studiendirectorate bedeutet wurde: es dürfe künftig kein Schüler sich aus Anlaß der Conscription oder Recrutirung von Laibach entfernen, ohne sich deßhalb bey seinem Studiendirectorate gemeldet, und von demselben hierzu die Bewilligung erhalten zu haben, welche Bewilligung nur bey wirklicher unausweichlicher Nothwendigkeit seiner Entfernung zu ertheilen wäre.

115.

Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach vom 21. April 1837, Z. 9381. Die k. k. Landesstelle hat über den vorgekommenen Antrag, die Nothwendigkeit der Vorspann für erkrankte Militär-Individuen oder Gränzjäger, mit so vielen Krankheits-Certificaten, als sie Vorspannsstationen zu passiren haben, constatiren zu lassen, erinnert, es werde mit Bezug auf die den Vorspannsfond respective Cameral-Aerar treffenden Auslagen, lediglich für das Mili-

Digitized by Google

tär, da die Gränzjäger ohnedieß dem betreffenden Gefälle zur Last fallen, die Einleitung dahin getroffen, daß entweder für jedes erkrankte Militär-Individuum, welches mehrere Stationen passiren muß, gleich in der Aufbruchsstation vom betreffenden Militär-, in Ermanglung dessen aber von einem Civilarzte ein Krankheits-Certificat, worin die Nothwendigkeit der Vorspann bis zum nächsten Militärspital genau angezeigt seyn müsse, in dupplo verfaßt werde, wovon das eine Exemplar gleich in der Aufbruchsstation dem Vorspanns-Commissär zum Rechnungsbelege, das andere aber dem erkrankten Militär-Individuum, damit er selbes in allen Stationen zur Vorspannsbenöthigung vorweise, zu übergeben ist, zugleich aber auch bemerkt, es könne diesem auch mit einem einzigen Exemplar entsprochen werden, wenn dasselbe gleich von der Instradirungsbehörde in das an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusendende Marschroutenprotokoll und in die Marschroute einbezogen werden würde.

116.

Verordnung der k. k. ober-österreichischen Regierung vom 22. April 1837, Z. 10,383. Gelegenheitlich einer speciellen Verhandlung ist die Regierung zur Kenntniß gekommen, daß das Verboth der unmittelbaren Correspondenz der politischen Unterbehörden mit den Militärbehörden von einem Kreisamte auf alle Militärbehörden ausgedehnt wurde, während in manchen Geschäftsverhandlungen, und insbesondere in dringenden Fällen die Correspondenz im Wege der Kreisämter nicht nur mit Umtrieben und Zeitverlust verbunden, sondern wegen Gefahr am Verzug oft auch ganz unzulässig wären.

Zur Vermeidung künftiger ähnlicher Irrungen wird daher dem k. k. Kreisamte mit Beziehung auf die Regierungsverordnung vom 8. Juny 1836, Z. 17,705, bedeutet, daß sich das Verboth der unmittelbaren Correspondenz der politischen Unterbehörden mit den Militärbehörden, nur auf die Correspondenz mit den Militär-Oberbehörden, als dem k. k. Militär-Ober- oder General-Commando zu beziehen habe.

117.

Circulare der k. k. ober-österreichischen Regierung vom 24. April, und k. k. galizischen Guberniums vom 2. May 1837, in Folge Hofkanzley-Decretes vom 15. April 1837, Z. 9409. Nach dem Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832, §. 10, lit. b., werden durch unbefugte Auswanderung Rang und Vorzüge, mithin auch der Adel verwirkt.

Um auch in dieser Beziehung den Stand des Adels hierorts in Evidenz halten zu können, sind dießfalls die Vorschriften, welche hinsichtlich der Anzeigen wegen des Adelsverlustes durch Verbrechen bestehen, ebenfalls zu beobachten.

So oft daher die Regierung nach §. 29 jenes Patentes den Fiscus zum rechtlichen Verfahren wider einen unbefugt Ausgewanderten ermächtiget, ist die gedachte Behörde zugleich anzuweisen, der Landesstelle seiner Zeit das rechtskräftige Urtheil vorzulegen, und wenn die Partey für schuldig erklärt wird, hat die Regierung jedesmahl eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person, der k. k. vereinigten Hofkanzley vorzulegen.

Digitized by Google

118.

Circulare der k. k. ober-österreichischen Regierung vom 17. July 1837, in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 4. April 1837, Z. 13,424. Aus Anlaß mehrerer zwischen den Apothekern und Materialwaarenhändlern in Wien rücksichtlich des Verschleißes der Medicinalwaaren vorgekommenen Anstände und Beschwerden hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley unterm 14. April 1827, und unterm 19. August 1836, die in Abschrift mitfolgenden Vorschriften erlassen. Diese Verordnungen werden zu dem Ende bekannt gegeben, um hiervon bey allfällig vorkommenden Anständen über die Berechtigung der Apotheker und Materialisten zum Arzneywaarenverkaufe den gehörigen Gebrauch zu machen, wobey bemerkt wird, daß eine definitive Festsetzung der gegenseitigen Rechte seiner Zeit erfolgen werde.

Abschrift

eines unterm 14. April 1827, Z. 15,332, an die k. k. nieder-österreichische Landesregierung erlassenen Decretes.

Die mit dem Berichte vom 12. December v. J., Z. 62,474, vorgelegten Verhandlungen über die zwischen den hiesigen bürgerl. Apothekern und den Materialwaarenhändlern gegenseitig erhobenen Beschwerden in Beziehung auf den Umfang der den Letztern bey Ausübung des Handels mit Arzeney-Artikeln zustehenden Rechte, beschränken sich im Wesentlichen:

a) auf die Klage der Apotheker, daß die bürgerlichen Materialwaarenhändler einfache Arzeneykörper (simplicia) auch im Kleinen an das Publicum absetzen, indeß ihnen nur erlaubt sey, solche im Großen zu führen;

b) daß mehrere dieser Handelsleute solche, nur den Apothekern vorbehaltene, zubereitete und zusammengesetzte Artikel (Praeparata et Composita) an die Apotheker der Provinzen, an die Land- Wund- und Thierärzte verkaufen;

c) auf die Bitte, daß über den Handel mit Arzeneyen im Inlande eine solche Gränzlinie gezogen werden möge, wie sie bereits zwischen chemischen Fabrikanten und Apothekern besteht, und endlich

d) daß die gedachten Handelsleute angewiesen werden sollen, bey ihren Waaren- und Preisverzeichnissen sich bloß der deutschen oder technischen, nicht aber der medicinischen Benennungen zu bedienen. Ueber diese Angelegenheit findet man der Regierung, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, Folgendes zu erinnern, und zwar:

ad a. und b. Nach der Hofverordnung vom 22. April 1780 sind den Materialwaarenhändlern alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als: Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerks-Erzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dergl. Artikel zum Handel im Großen wie auch im Kleinen zugewiesen, nur insofern, als bey einigen der Medicinal-Artikeln höhere Polizey- oder Sanitäts-Rücksichten vorherrschen, die bey dem Verkaufe derselben gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, ist

der Verkauf solcher Artikel den Materialwaarenhändlern entweder ganz verbothen, oder nur unter strenger Beobachtung der erlassenen Vorschriften gestattet. So ist vermöge des Patentes vom 15. September 1752, und der nachträglichen Circular-Verordnung vom 29. July 1797, der Verkauf der Giftsorten nur den Materialisten in der Stadt, unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln erlaubt; dagegen der Verschleiß zusammengesetzter Arzeneyen, Brech- und Purgirmittel, ganz verbothen, und dieses Verboth durch mehrere nachgefolgte Verordnungen, insbesondere durch die Circular-Verordnung vom 29. November 1821, womit eine neue Apotheker-Taxordnung in Wirksamkeit getreten ist, in der Art erneuert, daß bey 20 Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzeneyen verkaufen solle, und daß mit dieser Strafe ebenfalls die Materialisten belegt werden sollen, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymitteln, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Aus dieser Zusammenstellung der hier angedeuteten Verordnungen ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medicinalwaaren, d. i. der Medicinalstoffe, aus denen erst Arzeneyen verfertiget werden, im Großen sowohl als auch im Kleinen, in der Regel gestattet ist, und daß hiervon nur jene Medicinalartikel ausgenommen sind, die aus Polizey-Sanitäts-Rücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen, entweder ganz verbothen wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde, daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtiget sind, Arzeneyen, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medicinalgebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen.

Diese abgränzende Bestimmung der Gewerbsrechte beruhet übrigens vollkommen in der Natur und Beschaffenheit der den beyden Gewerbs-Classen zum Grunde liegenden Beschäftigungen, denn da dem Apotheker vorzüglich die Zubereitung der Arzeneyen nach der ärztlichen Anordnung obliegt, so kann auch derselbe nur den ausschließenden Verkauf der Arzeneyen und jener Arzeneymittel ansprechen, die ihm aus höheren Medicinal- und Polizey-Rucksichten ausdrücklich zugewiesen sind, dagegen aber muß dem Materialenwaarenhändler, da derselbe seiner Eigenschaft nach zum Handel mit den Medicinalstoffen berufen ist, das Recht zum Verkauf dieser Artikel im Großen und Kleinen um so mehr zustehen, als eine jede Beschränkung, die nicht ausdrücklich aus Polizey- oder Sanitätsrücksichten gebothen wird, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehres, sondern auch des Publicums, das in einem solchen Falle an den Bezug dieser Artikel gegen die hohe Apothekertaxe gebunden wäre, bestehen, und desto nachtheiligere Folgen äußern würde, als ein großer Theil der Medicinalartikel auch zum technischen Gebrauche dient.

ad c. Die Erlassung einer neuen Anordnung rücksichtlich der Gränzlinien zwischen der den Apothekern und den Materialwaarenhändlern zu führen erlaubten Arzeneymittel erscheint nach der Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzley um so minder nothwendig, als die dießfalls bereits stehenden, die allseitigen Rechte des Handelsstandes und der Apotheker beachtenden, den Zeitverhältnissen entsprechen-

Digitized by Google

den Anordnungen für so genügend anzusehen sind, daß es einzig und allein nur darauf ankömmt, selbe in vollem Maße zu befolgen und handzuhaben.

ad d. Was endlich die von der Regierung getroffene Verfügung betrifft, nach welcher die Materialwaarenhändler gehalten seyn sollen, bey den ihnen zum Verkaufe zustehenden Medicinalartikeln die lateinischen Namen in den dießfalls anzugebenden Waaren- und Preisverzeichnissen wegzulassen, und sich darin bloß der deutschen oder technischen Benennungen zu bedienen, so wird diese beschränkende Anordnung aus Anlaß der dagegen von dem Handelsstande gleichfalls erhobenen Beschwerde aus dem Grunde aufgehoben, weil es in diesem Falle für die Staatsverwaltung ganz gleichgültig seyn muß, ob derley Waaren- und Preisverzeichnisse über im Handel erlaubte Medicinalartikeln unter Anführung der lateinischen oder deutschen Benennungen erscheinen, und weil die Benennung dieser Artikel nach der wissenschaftlichen Sprache bereits üblich, sohin selbst dem Handels-Interesse zweckdienlich ist, übrigens aber jeder mögliche Mißbrauch durch eine strenge Ueberwachung entfernt gehalten werden kann.

Nach diesen Andeutungen hat die Regierung die hier zum Grunde liegenden Vorstellungen der gedachten zwey Gewerbsclassen zu erledigen. Die Berichtsbeylagen folgen im Anschlusse zurück.

Abschrift

einer von der k. k. allgem. Hofkammer am 19. August 1836 unter der Zahl $^{36718}/_{1873}$ an die k. k. nieder-österr. Landesregierung erlassenen Verordnung.

Ueber den Bericht der k. k. ꝛc. vom 5. November v. J., Z. 59,308, in Betreff der Beschwerde der hiesigen Materialwaarenhändler gegen die Einstellung der Führung mehrerer zusammengesetzter Arzneykörper und ihrer Aufnahme in die gedruckten Preislisten für die Apotheker und das Publicum, wird der k. k. ꝛc. im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley Folgendes erwiedert:

Nach der Verordnung vom 14. April 1827, Z. 15,332, steht den Materialwaarenhändlern der Verkauf der Medicinalwaaren sowohl im Großen als im Kleinen mit Ausnahme einiger aus Sanitäts- und Polizeyrücksichten ihnen untersagten Artikel zu, mit welchen letztern sie entweder gar nicht oder nur im Großen Handel treiben dürfen.

Durch die von Seite der k. k. ꝛc. veranlaßte Censur der Preis-Courants der Materialisten wurde einer Casuistik Thür und Thor geöffnet, durch welche der Gegenstand der Frage nur noch mehr verwirrt, und einer Willkühr Anlaß gebothen wurde, die, ohne einen reelen Vortheil herbeyzuführen, das Interesse des Handelsstandes und selbst jenes des Publicums gefährdet.

Es ist kein Grund vorhanden, in dieser Sache noch weiter zu gehen, als dieß in dem Jahre 1827 der Fall war, und diese Handelsleute durch zeitweise Censuren ihrer Preislisten immer mehr zu beschränken.

Es wird demnach zwar das Verboth des Verkaufes jener Arzneykörper, welche die Facultät als nicht geeignet für die Materialwaarenhändler erkannt hat, für das Inland aufrecht erhalten, ihnen jedoch alle jene Artikel, welche die Facultät für zulässig erklärt, freygelassen,

und diesen auch aus den von der k. k. ꝛc. angeführten Gründen alle Chemie-Präparate angereiht.

Dagegen hat es von jeder zeitweisen Censur ihrer Preislisten abzukommen, da dieselben nicht bloß für das In-, sondern auch für das Ausland verfaßt sind, und den Materialisten daher die Aufnahme aller jener Artikel, die für das Inland verbothen sind, in ihre Preis-Courants zum Behufe des Handels mit denselben ins Ausland, oder selbst im Inlande zum technischen Gebrauche im Großen und im Kleinen unbenommen bleiben muß.

Die Apotheker können sich durch diese Maßregel um so weniger gekränkt fühlen, als sie theurer als die Materialisten verkaufen, und demnach nicht fordern können, daß der Handel mit größern Artikeln auf sie allein beschränkt bliebe.

Die Beylagen des am 5. November v. J., Z. 59,308, erstatteten Berichtes folgen im Anschlusse zur weitern ungesäumten Verfügung und genauen Nachachtung für die Zukunft zurück.

119.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Kreisamtes in Znaim vom 1. May 1837, Z. 4736. Die k. Cameral-Administration zu Temeswar im Banate hat unterm 28. Jänner h. J. der hohen Landesstelle unmittelbar angezeigt, daß in der neuesten Zeit die ohnehin bedeutende Menge von Bewerbern um Ansiedlungen auf leeren Constitutiv-Ansässigkeiten in den Banater k. Cameralgütern, und zwar ganzer Familien, die auf gutes Glück gleich unmittelbar erschienen, aus Mähren so zugenommen habe, so viele nutzlose Schreibereyen verursache, und so häufig den gänzlichen Ruin dieser Uebersiedler herbeyführe, daß auf zweckdienliche Mittel zur Beseitigung dieses Uebelstandes mit möglichster Aufmerksamkeit fürgedacht werden solle.

Eine Hauptursache dieser bedauerungswürdigen Erscheinungen dürfte ohne Zweifel in der Unbekanntschaft dieser Uebersiedler mit den festgesetzten Bedingungen, unter welchen eine Aufnahme der auswärtigen Individuen in die sogenannten Constitutiv-Ansässigkeiten auf den Cameralgütern Statt finden darf — liegen. — Es werden nämlich als Ansiedler nur solche Individuen aufgenommen, die sich sowohl über ihre Fähigkeit zur Feldwirthschaft, über gute Conduite und über eine durch sie selbst zu erwirkende Entlassung von ihrer vormahligen Grundherrschaft und Landesbehörde; — zugleich aber auch über ein baares Vermögen von 300 fl. C. M. ausweisen können.

Die Dominien und Magistrate werden sonach mit Hinweisung auf die wegen Uebersiedlungen nach Ungarn bestehenden Vorschriften, und insbesondere auf die hohen Gubernialdecrete vom 5. August 1825, Z. 23,417 und 6. December 1827, Z. 11,526, aufgefordert, nicht nur diese Vorschriften genau und strenge handzuhaben, sondern auch die Unterthanen durch ihre Ortsvorstände vor übereilten und eigenmächtigen Uebersiedlungen warnen, und sie auf die traurigen Folgen solcher Unternehmungen aufmerksam machen zu lassen.

120.

Verordnung der k. k. ober-österr. Regierung vom 18. May 1837, in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 18. April 1837, Z. 1428. Die in dem Hofkanzleydecrete vom 7. April 1819, Z. 11,081 (Regierungscirculare vom 14. May 1819),

kundgemachte Strafbestimmung findet auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuerverpflichtung entziehen, Anwendung, und es ist sich an die genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen genau zu halten. — Die Bestimmungen dieses bezogenen hohen Hofkanzley-Decretes sind wörtlich folgende: „Der Besitzer eines Personal- oder radicirten und verkäuflichen Gewerbes, welcher sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen."

121.

Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 20. April 1838. Das k. k. mährisch-schlesische Gubernium findet die Taxe für einen brauchbaren Blutegel, welche die Apotheker und Wundärzte an das Publicum verkaufen, auf acht Kreuzer C. M. festzusetzen.

Unter dieser Taxe ist jedoch das Honorar für die Ansetzung des Blutegels nicht begriffen, und es wird dieses dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteyen überlassen.

Diese Taxe hat auch für die, von den Polizeybezirks-Wundärzten in Brünn und von den Wundärzten auf dem Lande, bey Findlingen sowohl, als auch während Epidemien bey armen Kranken, sowohl Erwachsenen als Kindern angebrachten Blutegeln zu gelten, jedoch ist in allen diesen Fällen unter dieser Taxe nicht nur die Abgabe des brauchbaren Blutegels, sondern auch die Ansetzung desselben begriffen.

122.

Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 20. April 1838. Die k. k. Hofkammer hat mit dem hohen Decrete vom 21. Februar 1838, Z. $^{5625}/_{330}$, über die Frage — in welchem Zeitpuncte die Bierbräuer verpflichtet seyen, ausgestoßenes Bier in das Ausstoß-Register einzutragen — zu bestimmen befunden, daß das zur Verführung in Gebünden bestimmte Bier zu jener Zeit, in welcher die Bierladung aus dem Bräuhause weggebracht wird, in das Ausstoßregister eingetragen werden müsse; was hiermit zur genauesten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

123.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 22. April 1838. Da die mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 23. August 1837, Z. 34,771 — 2018, provisorisch errichteten Waarencontroll- und Commerzial-Stämpelämter zu Gossengrün, Falkenau und Haslau, Elbogner Kreises, bereits in Wirksamkeit getreten sind, so werden die zu Gossengrün und Königsberg bestandenen Commerzial-Stempelämter aufgehoben.

Uebrigens hat sich der Umkreis des im Gränzbezirke liegenden Controllamtes zu Haslau zufolge des § 75 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung über die Ortschaften Haslau, Steingrün, Romersreit, Hirschfeld und Rosenreuth zu erstrecken.

Digitized by Google

Welches mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 3. September 1836, Z. 44,757, mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß die Ortschaften Haslau, Steingrün und Rosenreuth aus dem Umkreise des k. k. Commercial-Zollamtes in Voitersreit und der Ort Hirschfeld aus jenem des Hilfs-Zollamtes zu Liebenstein ausgeschieden werden.

124.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums von Laibach vom 23. April 1838. Die k. k. illyr. küstenländische Cameral-Gefällenverwaltung hat beschlossen, das Gränzzoll- und Subsidial-Dreyßigstamt Pölland nach Altenmarkt zu übersetzen, wo dasselbe am 1. May l. J. zu amtiren beginnen wird. — Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

125.

Circular des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 24. April 1838. Aus Anlaß einer an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley gemachten Anfrage, wie sich Lehrlinge bey nicht zunftmäßig incorporirten Meistern den Beweis der überstandenen Lehrzeit verschaffen sollen, wurde das k. k. Gubernium mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 23. März d. J., Z. 1843, auf das an das k. k. böhmische Gubernium über eine ähnliche Anfrage, unterm 1. May 1835, Z. 10,949, erlassene Hofkanzleydecret gewiesen, wornach in den Fällen, wenn Gewerbsleute an Orten, wo keine Zunft besteht, auf die ihnen obrigkeitlich verliehenen Gewerbe förmliche Meisterrechte zu erlangen beabsichten, und wenn für Lehrlinge an solchen Orten eine zunftmäßige Aufdingung und Freysprechung gewünscht wird, in diesen Fällen die Ablegung der Meisterprobe und die Aufdingung und Freysprechung bey einer anderwärts bestehenden Zunft Statt zu finden habe; was jedoch niemahls zwangsweise gefordert werden kann, sondern lediglich der Willkühr der Einen und der Andern zu überlassen ist.

Uebrigens fand die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley mit dem bezogenen Decrete vom 23. März 1838, Z. 1843, noch den Beysatz zu machen, daß, wenn sich die betreffenden Lehrlinge für die Zukunft gegen alle Anstände von Seite der Innungen sicher stellen wollen, sie auf der Grundlage des von ihrem Lehrmeister erhaltenen gültigen Lehrbriefes die Freysprechung bey welcher Innung immer anzusuchen haben.

126.

Circular des k. k mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 24. April 1838. Laut hohen Hofkanzleydecrets vom 3. April d. J., Z. 6842, haben Seine k. k. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 13. März d. J zu genehmigen geruht, daß die, mit Hofkammerdecret vom 15. April 1835, Z. 14,488, sämmtlichen Cameral- und Gefällsbehörden mitgetheilte Allerhöchste Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bey den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutionsfälle angewendet werde.

Mit dem bezogenen Decrete hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley in Folge Allerhöchster Genehmigung zugleich eröffnet, daß für die Zukunft alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinare der Pen-

sions- und Provisions-Ansprüche und dergleichen für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als gültig anzusehen seyen, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbey angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

Diese Allerh. Entschließung wird mit Beziehung auf das Eingangs erwähnte Hofkammerdecret, und auf die Gubernial-Circulare vom 23. May 1828, Z. 21,847, und vom 16. May 1835, Z. 17,950, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

127.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 27. April 1838. Allenthalben hat sich in den letzten Jahren das Ueberhandnehmen der den Erzeugnissen des Feldes, der Obstbäume und des Weinstocks so schädlichen Insecten in ihren, für die Kultur und den ländlichen Wohlstand höchst nachtheiligen Folgen bemerkbar gemacht, und die Ursache dieser leidigen Erscheinung muß großentheils der rücksichtslosen Nachstellung und Ausrottung der sich von solchen Insecten nährenden Vögel, besonders der Singvögel, zugeschrieben werden.

Das Gubernium findet sich durch diese Wahrnehmung bestimmt, das schon in ältern Vorschriften begründete Verboth, Eyer und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monath März bis einschließlich August, auf was immer für eine Art zu fangen und zu schießen, hiermit zu erneuern und anzuordnen, daß die Obrigkeiten auf die strenge Handhabung dieses Verboths ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und die dawider Handelnden unnachsichtlich mit angemessenen polizeylichen Geld- oder Arreststrafen zu ahnden haben.

Uebrigens ist auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange sich befassenden — meistens aus jugendlichem Leichtsinne diesen nützlichen Thieren nachstellenden Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizey dafür zu sorgen, daß zur verbothenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden.

128.

Kundmachung der k. k. tyrolischen Ober-Postverwaltung vom 15. April 1838. Nachdem auf Anordnung von Seite hoher k. k. Hofkammer eine Fahrpostverbindung in dem Nonsthale hergestellt werden solle, so hat die wohllöbl. k. k. oberste Hof-Postverwaltung mit Decret vom 6. d. M., Nr. 4308, das Beginnen dieser Fahrpostverbindung auf den 1. k. M. festgesetzt.

Indem das Publicum hiervon verständiget, und demselben die Instradirung dieser Messagerie oder Postbothenfahrt in der unten beygedruckten Tabelle ersichtlich gemacht wird, wird nur noch bemerket, daß mit dem betreffenden Postwagen nicht nur die Briefpost, sondern auch Fahrpostsendungen und drey Passagiere befördert werden.

Digitized by Google

Von	Nach	Abfahrt	passiret durch	passiret am	kömmt an zu	kömmt an am
Trient	Malé	Mittwoch und Samstag 4 Uhr Früh	Lavis	Mittwoch und Samstag 5 Uhr Früh.	Malé	Mittwoch und Samstag 4 Uhr Abends.
			Mezzolombardo	Mittwoch und Samstag 7 Uhr Früh.		
			Cles	Mittwoch und Samstag 12 Uhr Mittags.		
Malé	Trient	Dienstag und Freytag 4 Uhr Früh.	Cles	Dienstag und Freytag 6 Uhr Früh.	Trient	Dienstag und Freytag 3 Uhr Abends.
			Mezzolombardo	Dienstag und Freytag 10 Uhr Früh.		
			Lavis	Dienstag und Freytag 1 Uhr Nachmittags.		

Passagiers-Taxe

von	nach	Betrag fl.	Betrag kr.
Trient	Lavis	—	30
Lavis	Mezzolombardo	—	30
Mezzolombardo	Cles	1	15
Cles	Malé	—	45

Anmerkung. An Passagiersgepäcke werden 25 Pfund frey mit befördert.

Digitized by Google

129.

Die Wiener Zeitung vom 7., die Prager und Linzer vom 18., die Grätzer vom 19. May, die Brünner vom 6., die Tyroler vom 7., die Mailänder und die Venetianer vom 9. Juny 1838, enthalten nachstehendes Allerhöchstes Patent:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Postanstalt Unseren treuen Unterthanen gewähret, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben Wir uns bestimmt gefunden, die auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammengefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hierbey dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postanstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen Statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beyliegende Gesetz abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Post-Regales bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tariffe der Postanstalten werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder anderen Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkei-

Digitized by Google

keiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünften Tage des Monathes November, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert sieben und dreyßig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Remischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freyherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbek Freyherr v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Wilhelm Freyherr von Droßdick,
Hofrath.

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Begriff des Post-Regales.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

§. 2.

2) Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) Regel.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes, in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

§. 3.

b) Ausnahme.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 4.

3) Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Post-Gesetzes.

a) Der Aemter und Post-Bediensteten.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bey schwe-

Digitized by Google

rer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5.

b) Zur Beystandsleistung.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Post-Beamten oder anderen, den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftmäßig um Beystand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 6.

4) Hülfsmittel zur Kenntniß der Postvorschriften.

Die Postämter, dann Gränz-, Zoll- und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bey den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von den dem Staate bey dem Sachen und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1) Sachen-Transporte.

§. 7.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem State vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind folgende:

1) Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und
2) periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes,

die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

§. 8.

b) Arten des Transportes.

Bey dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1) ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2) ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 9.

c) Transport von Ort zu Ort.

aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beyde Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen.

§. 10.

bb) Postverbindung unmittelbare.

In einer unmittelbaren Postverbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Postanstalten (Postämter, Briefsammlungen, Postbothen und dergl.) bestehen.

§. 11.

Mittelbare.

Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Post-Bezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Post-Bezirke einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Postverbindung:

1) mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder
2) die zu dem Post-Bezirke eines der unter 1) begriffenen Orte gehören.

§. 12.

cc) Ausnahmen.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbothe sind ausgenommen:

1) Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.
2) Die in dem §. 7 unter 2) bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.
3) Briefe oder periodische Schriften,
   a) wenn dieselben weder versiegelt, noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder
   b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Bothen, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Addressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabey nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweyer oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

Digitized by Google

§. 13.

dd) Vorschrift, bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebieth.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebiethes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verboth trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebiethes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland, oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14.

d) Transport im Innern eines Ortes (Loco-Transport).

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport, §. 8 unter 2) unterliegt nur bey Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2) Personen-Transport.

§. 15.

a) Arten desselben.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1) zu Wasser, und
2) zu Land.

§. 16.

b) Zu Wasser.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwey oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 17.

c) Zu Land.

aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land, §. 15 unter 2) ist es Jedermann untersagt:

1) auf Straßen, auf welchen Staats-Postanstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes zurückgelegt, oder Falls er noch keine solche Strecke zu-

Digitized by Google

rückgelegt hätte, nicht wenigstens acht und vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.

2) Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpuncten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabey ein unter dem Absatze 1) der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet, und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

§. 18.

bb) Ausnahme.

Das Verboth des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17, Absatz 1) ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

§. 19.

cc) Eisenbahnen.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besondern gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

§. 20.

1) Arten der Ausübung.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1) durch eigene Anstalten (Post-Anstalten) oder
2) durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 21.

2) Durch Postanstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten, und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1.)

§. 22.

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Post-Bediensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

Digitized by Google

§. 23.

c) Post-Gebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife. (§. 20 unter 1.)

§. 24.

d) Einrichtung der Postanstalten.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bey ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung und dergl. (§. 20 unter 1.)

§. 25.

e) Benützung der Postanstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreyheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

§. 26.

3) Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Lande, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweyten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Post-Casse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

§. 27.

4) Verfahren bey Streitigkeiten in Postsachen.

Ueber die Frage, ob die Post-Gebühr oder die bey dem Betriebe von Transports-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sey, ob das bey der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seyen, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Post-Vorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frey gestellt, bey den die Verwaltung des Postgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Post-Vorschriften zu wachen, und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Postanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28.

5) Post-Gesetzes-Uebertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Post-Gesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bey der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Postanstalten.

§. 29.

1) Verbothlegung und Pfandrecht:

a) Auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Postdienstes.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transport-Mittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbothe belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30.

b) Auf Postsendungen.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verboth gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31.

2) Befreyungen von öffentlichen Lasten.

Die Posthäuser sind frey von Militär-Einquartirung und die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- oder anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 32.

3) Grundlasten.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33.

4) Abzeichen des Postdienstes.

Nur die Post-Bediensteten sind berechtiget, sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

§. 34.

5) Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35.

6) Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden C. M. bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwey Gulden C. M. zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36.

b) Strafverfahren.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freylassung des Recurses zugewiesen.

130.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 8. May 1838. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 4. August 1837, Z. 31,488 — 1799, die Errichtung eines Hilfszollamtes zu Schenkenhan, einer Abtheilung des Ortes Polaun, im Bunzlauer Kreise, bewilliget, dessen Wirksamkeit bereits am 1. April l. J. begonnen hat.

Als Zollstraßen zu diesem Zollamte führen die beyden Wege von Preußisch-Flinsberg und Preußisch-Schreiberhau, wovon der erstere über Großiser in Preußisch-Schlesien, dann über Oberpolaun in Böhmen, und der letztere über Wurzelsdorf zum Zollamte zieht, von wo beyde vereinigt über Prichowitz an die innere Linie und zwar jener über Schumburg, dieser über Glasersdorf und Hochstadt führen.

Der Weg von Neuwald durch Preußen über Wurzelsdorf nach Schenkenhan wird als Streckenzug zu bewandeln gestattet.

Uebrigens hat sich der Umkreis dieses Hilfszollamtes zu Folge des §. 175 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die Ortschaften Prichowitz, Schumburg, Neudörfel, Unter- und Ober-Polaun, Oessendorf, Albrechtsdorf, Klein-Iser und Wurzelsdorf zu erstrecken.

Welches mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 3. September 1836, Z. 44,757 mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß die genannten Ortschaften aus dem Umkreise des Controllamtes in Hochstadt ausgeschieden werden.

131.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 12. May 1838. Nachdem die auf der Commerzialstraße, im Kreise Vorarlberg, über den Spannerbach bestehende Brücke in die Categorie

derjenigen Brücken gehöret, für welche nach den mit Gubernial-Circulare vom 25. May 1821, Z. 9891 — 1647, kund gemachten Bestimmungen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Brückenmauth ausgesprochen wurde, so wird auf dem Grunde des hohen Hofkammerdecretes vom 13. October 1834, Z. 39,353 — 1971, vom 1. Juny 1838 angefangen, nebst den bisher bestehenden Weg- und Brückengeldern die Brückenmauthgebühr der ersten Classe für die genannte Brücke bey den Wegämtern Klösterle und Bludenz anticipando behoben werden.

132.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 12. May 1838. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat vermöge Entschließung vom 17. April l. J., Z. 15,278, das zwischen den Poststationen Latsch und Eyers bisher mit einer einfachen Post festgesetzte Distanzausmaß auf $1^1/_8$ Post zu erhöhen befunden.

Diese neue Bestimmung des Wegstreckenausmaßes tritt mit dem 1. Juny l. J. in Wirksamkeit.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Bartholomäus d'Ecceli, k. k. tyrolischer Appellationsrath, erhielt die Allerh. Bestätigung des Grafenstandes mit dem Prädicate del Dosso e della Viana.

Hr. Eberhard Ritter Perin von Gradenstein, k. k. Hofrath bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, erhielt bey Gelegenheit des angesuchten Ruhestandes nach fünfzigjähriger Dienstleistung den Freyherrnstand nebst Beybelassung seiner Genüsse.

Hr. Edler von Dornfeld, k. k. Kreishauptmann von Steyer, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopoldordens.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Valentin von Huszar, k. k. Staatskanzleyrath, zum wirklichen Hofrathe und geheimen Staatsoffizialen.

Hr. Stephan May, k. k. Regierungsrath und ob der ennsischer Cameral-Gefällen-Administrator, erhielt Character und Gehalt eines k. k. Hofrathes.

Die Hrn. Ludovico di Lutterotti, Rath des Civiltribunales erster Instanz zu Mailand, Vincenzo Pellesiva, Rath des Provinzialtribunales zu Padua, und Luigi Rubbi, Rath des Civiltribunales in Venedig — zu k. k. Appellationsräthen in Venedig.

Die Hrn. Andreas Graf von Hohenwarth, Staatsraths-Concipist, und Aloys Rubana, Hofsecretär der k. k. vereinigten Hofkanzley — zu k. k. Regierungsräthen bey der nieder-österr. Landesstelle.

Digitized by Google

Hr. Johann Emanuel Wimmer, Hofsecretär der vereinigten Hofkanzley, zum k. k. Kreishauptmanne im V. O. W. W. zu St. Pölten.

Hr. Dr. Carl Stranski, Kreisarzt in der Bukowina, zum Protomedicus und k. k. Gubernialrathe von Galizien.

Hr. Johann Graf von Waldstein-Wartemberg, Honorar Hofsecretär der ungarischen Hofkanzley, zum überzähligen unbesoldeten Rathe bey dem küstenländischen Gubernium.

Die Hrn. Dr. Michael Kopp, k. k. Oberamtsrath bey der Eisenwerksdirection in Eisenerz, und Johann Engl, k. k. Ober-Hammerverwalter in Weyer — zu k. k. Bergräthen und Referenten bey der steyrisch-österr. Eisenwerksdirection in Eisenerz.

Hr. Ludwig Graf Breda, Secretär des nieder-österr. Landrechtes, zum Rathsprotokollisten bey dem Wiener-Senate der k. k. obersten Justizstelle.

Die Hrn. Ignaz Blaschke und Dominik Bankalari, Kreis-Commissäre zweyter Classe in Ober-Oesterreich, zu Kreis-Commissären erster Classe daselbst; ferners Franz Stehlik und Albert Stadler, Kreis-Commissäre dritter Classe zu Kreis-Commissäre zweyter Classe; endlich Johann Glocksperger und Aloys Hauer, Regierungs-Concipisten, zu Kreis-Commissären dritter Classe.

Hr. Hyronimus von Klebelsberg, Landrichter zweyter Classe zu Fügen, zum Bürgermeister in Innsbruck.

Hr. Anton Paganini, Adjunct der Prätur zu Castelfranco, zum Prätor III. Classe in Massa.

Dienstübersetzung.

Hr. Gabriel Ritter von Cüvelier, k. k. Cameralrath und Vorsteher der Jungbunzlauer Bezirksverwaltung, wurde in gleicher Eigenschaft nach Korneuburg übersetzt.

Todesfall.

Am 12. Juny 1838 starb zu Grinzing nächst Wien: Herr Albert Edler von Heß, k. k. Hofrath und staatsräthlicher Referent, Kanzler des Ordens vom goldenen Vließe, Dr. der Rechte und Mitglied der juridischen Facultät an der Wiener Universität, im 52sten Jahre.

Se. k. k. Majestät geruhten aus Anlaß dieses zur Allerh. Kenntniß gebrachten Ablebens folgendes Allergnädigstes Cabinetsschreiben an Allerhöchstihren Staats- und Conferenzrath zu erlassen:

„Die ausgezeichneten Dienste, welche Mein staatsräthlicher Referent, Hofrath v. Heß, mit seltener Einsicht und Hingebung Mir und Meinen Staaten leistete, lassen Mich dessen frühzeitigen Verlust mit tiefem Bedauern fühlen. Um der zurückgelassenen Witwe desselben Meine Theilnahme an ihrem Schicksale zu bezeigen, bewillige Ich ihr eine jährliche Pension von Eintausend zweyhundert Gulden, wovon dieselbe sogleich in Kenntniß zu setzen ist."

Schönbrunn den 18. Junius 1838.

Ferdinand m. p.

Das Hauptblatt der Wiener Zeitung vom 25. Juny enthält nachfolgenden Nekrolog:

Am 12. Junius endete seine Tage, als Opfer einer über ihn in voller Kraft der Jahre, deren er erst 51 zählte, bey einer bis dahin festen Gesundheit mit seltener Wuth hereingebrochenen artritisch-nervösen Krankheit, der k. k. wirkliche Hofrath und staatsräthliche Referent, Kanzler des Ordens vom goldenen Vließe, Dr. Albert v. Heß.

Sohn eines sehr geachteten höheren Staatsbeamten, hatte er nach Beendigung seiner juridischen Studien sich als Adjunct des juridisch-politischen Studiums an der hiesigen Universität fur das juridische Lehrfach zu bilden begonnen, und seinen Beruf dazu durch mehrere gelungene Aufsätze bewährt, als er, der Aufforderung eines Freundes folgend, die Laufbahn des practischen Justiz-Dienstes betrat. Schnell führten ihn Talente und Eifer an den Rathstisch, zuerst des nieder-österr. Mercantil- und Wechsel-, dann des damahls bestandenen Küstenländischen, später aber des nieder-österr. Appellationsgerichts, worauf er zum Hofrathe des obersten Gerichtshofes befördert wurde. Zuletzt berief ihn das Vertrauen Se. Majestät des höchstseligen Kaisers in den Staatsrath, in welcher Dienstleistung er nach einigen Jahren mit der Würde eines Kanzlers des ersten Ordens der Monarchie bekleidet wurde.

Ein reicher Schatz von Kenntnissen in allen Zweigen der Rechtswissenschaft, ein seltener Scharfsinn in Auffassung und Beurtheilung der verwickeltsten Rechtsverhältnisse, Ruhe und Klarheit in Vortrag und Ansicht, der rastloseste Eifer in der Erfullung seiner Amtspflichten, und eine seltene Bescheidenheit, welche durchaus nur fremdes, und nie sein eigenes Verdienst erkannte und geltend machte, mußte ihm auf jeder Stufe seiner Diensteslaufbahn die höchste Achtung seiner Vorgesetzten und die wärmste Anhänglichkeit seiner Amtsgenossen erwerben.

Auf seinem Standpuncte als staatsräthlicher Referent endlich ward ihm die Gelegenheit, die reichen Gaben seines Geistes und den vollen Werth seines Charakters in dem höchsten Kreise der Staatsdienstleistung zu bewähren, die wahre Religiosität, die heilige Liebe für Wahrheit und Recht, die sein ganzes Wesen beseelte, die Festigkeit der Grundsätze, welche kein Verhältniß und keine Rücksicht zu erschüttern vermochte, die redlichste Freymüthigkeit, gepaart mit der liebenswürdigsten Anspruchlosigkeit, und die unverbrüchlichste Treue gegen seinen kaiserlichen Herrn. Ueber all sein Handeln strahlte der milde Schimmer eines rein menschlichen und echt christlichen Wohlwollens, welches, dem Innersten seines Herzens entsprossen, ihn bis zum ernsten Abschiede vom Leben begleitete.

Was bey einem so harmonisch ausgebildeten Charakter seine liebende Gattin, eine Freyin Münch-Bellinghausen, sein hoffnungsvoller Knabe, seine ihm so theuren Geschwister und Verwandte, was seine Freunde, und deren waren viele, weil ein so liebevolles und in allen Verhältnissen unverändertes Wirken alle Herzen zu gewinnen wußte, an ihm verloren, läßt sich nur fühlen, nicht schildern. Mit ernster Wehmuth wird, wer dieses rein vollendete Leben kannte, an des hingeschiedenen edlen Mannes Grabeshügel stehen, den Wunsch still in sich aussprechend: „Möge auch mein Wandel hiernieden eben so rein und vollendet sich schließen! Möge auch ich ein so erhebendes Beyspiel meinen Zeitgenossen hinterlassen!"

Sieh' auch die Augsburger allgem. Zeitung vom 20. Juny 1838, außerordentl. Beylage.

Notizenblatt

für den Monath July 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Die Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des königl. preußischen allgemeinen Landrechtes. Von A. Schuller, der Rechte Doctor, niederösterr. öffentl. Agenten und Geschäftsträger Sr. Durchlaucht des Herzogs Don Carmine Muscetola di Spezzano, Mitglied der juridischen Facultät zu Wien, des vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns, Salzburg und zu Linz, correspond. und auswärt. Mitglied der Società dell' Ateneo in Venedig. Wien 1837. Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Abermahl eine Monographie, und noch dazu über einen Gegenstand, der so vielfach in Commentaren über das allgem. b. G. B. und in Abhandlungen dieser Zeitschrift ausgebeutet wurde, — höre ich die Monographen-Feinde ausrufen. Abermahl eine Monographie; nun, das ist ganz wünschenswerth, — sagen Andere, — wenn sie nur gut ist, das heißt wohl, wenn sie die Sache intensiv und extensiv erschöpfet und etwas Neues bringt. Was nun ihren materiellen Umfang anbelangt, so glaubt Ref. die Neugierde des Lesers wohl nicht besser befriedigen zu können, als wenn er nach der Bemerkung, daß der Herr Verfasser im Eingange der Literatur über die Adoption erwähnt, die beygedruckte Inhaltsanzeige hier wörtlich folgen läßt.

Inhalt.

Literatur — Seite

Einleitung. Die Adoption nach römischem Rechte 1

I. Begriff der Annahme an Kindesstatt.

§. 1. Was hierunter zu verstehen sey 24

II. Wer kann adoptiren?

Seite
§. 2. Persönliche Fähigkeit des Adoptirenden 25
§. 3. In wie weit auch bey Fremden diese Eigenschaften eintreten müssen 33

III. Wer kann adoptirt werden?

§. 4. Welche Eigenschaft des zu Adoptirenden erforderlich sey . . 36
§. 5. Ob zwischen Personen, die sich zu verschiedenen Religionslehren bekennen, eine Annahme an Kindesstatt zulässig sey . . 38

IV. Wie die Adoption zu geschehen habe.

§. 6. Wessen Einwilligung dazu erforderlich sey. — Rechtsmittel bey deren Verweigerung 41
§. 7. Bestätigung und Protokollirung 45
§. 8. Adoption der Ausländer im Inlande 47
§. 9. Adoptionen im Ausland. 49

V. Behandlung des Gesuches und Bestätigungstaxe.

§. 10. Auf welchem Wege die Bestätigung anzusuchen, und welche Taxe zu bezahlen sey 50

VI. Wirkungen der Annahme an Kindesstatt.

§. 11. Wesentliche Wirkung jeder Adoption 52
§. 12. Uebertragung des Adels und Wapens 55
§. 13. Einfluß auf die Staatsbürgerschaft: a) bey Adoption eines Ausländers durch einen Inländer 56
§. 14. b) eines Auslanders durch einen Ausländer 59
§. 15. Einfluß auf die Religionsverhältnisse 60
§. 16. Gerichtsstand 62
§§. 17, 18, 19 und 20. Fortsetzung . . . . . 65 bis 79
§. 21. In wie weit das Verhaltniß der Wahlältern zu ihren Kindern dem ehelicher Aeltern zu ihren Kindern gleich komme . 82
§. 22. Erziehung des Wahlkindes 87
§. 23. Recht der Wahlältern, den mangelnden anständigen Unterhalt vom Wahlkinde anzusprechen 89
§. 24. Vermogensverwaltung. Vertretung. Vormundschaft. . . . 93
§. 25. Einwilligung zur Ehe des Wahlkindes. Bestreitungsrecht ihrer Gultigkeit 95
§. 26. Heirathsgut und Ausstattung 99
§. 27. Ob die Adoptivtochter ein doppeltes Heirathsgut ansprechen dürfe 104
§. 28. Fortsetzung 108
§. 29. Vorsicht, um des Anspruches auf ein Heirathsgut nicht verlustig zu werden 110
§. 30. Ehe zwischen Wahlältern und dem Wahlkinde 112
§. 31. Zeugenschaft 115
§. 32. Erbrecht 117
§. 33. Insbesondere bey einem Substitutionsvermögen 121
§. 34. Enterbung 125
§. 35. Fortsetzung 129

Digitized by Google

Seite
§. 36. Ob das gesetzlich bestimmte Erbrecht im Wahlverwandtschaftsverhältnisse durch Vertrag geändert werden dürfe 132
§. 37. Widerruf pflichtwidriger Schenkungen. — Verjährung und Ersitzung 135
§. 38. Indirecter Einfluß der Adoption. — Willkührliche Abänderung der damit gesetzlich verbundenen Wirkungen 138

VII. Erlöschung der Annahme an Kindesstatt.

§. 39. Auf welche Weise die Auflösung erfolge 141
§. 40. Rechte der Kinder des Adoptirten für den Fall dieser Auflösung 144

Ueber den inneren Gehalt der vorliegenden Schrift würde zwar schon der Umstand, daß sie dem k. k. Herrn Hofrathe und Director der juridischen Studien, Dr. Ritter von Plappart, gewidmet werden durfte, ein günstiges Urtheil erwarten lassen. Indessen freut es mich, von dem Herrn Verfasser, meinem ehemahligen Studiengefährten, hier unverholen die Ansicht aussprechen zu können, daß er ungleich so manchen Bücherfabrikanten neuerer Zeit erst dann an's Werk gegangen zu seyn scheint, als er sich mit dem, was in Ansehung seines Gegenstandes bereits geleistet worden war, vertraut gemacht und ihre Leistungen reiflich durchdacht hatte, daß er manchen Blüthe und Frucht versprechenden neuen Samen ausgestreut, und endlich dort, wo er von den Meinungen anderer Schriftsteller abweicht, mit jener Bescheidenheit sich ausgesprochen hat, die Alt und Jung auf gleiche Weise ziert.

Rücksichtlich einzelner Behauptungen des Herrn Verfassers glaubt Ref. Folgendes bemerken zu sollen. — Der Herr Verfasser behauptet Seite 24, daß der gewöhnliche Weg zur Begründung des Adoptionsverhältnisses „wohl ein gesetzmäßig geschlossener Vertrag ist; allein auch letztwillige Anordnungen gehören mit zu den Entstehungsarten, weil durch sie wenigstens die einzig wesentliche Wirkung der Adoption, nämlich die Fortpflanzung des Namens der annehmenden Aeltern (§. 182 des allg. b. G. B.) noch erzielt werden kann." Ich kann diese Ansicht des Herrn Verfassers nicht theilen. Zwar ist der dafür angegebene Grund, als thesis betrachtet, nicht zu bestreiten; ist aber, weil die causa an und für sich wahr ist, das darauf Begründete nothwendig wahr und richtig? Könnte der todte Wahlvater je die väterliche Gewalt, die todte Wahlmutter je jene Rechte und Verpflichtungen über das Adoptivkind ausüben, welche ihr als solcher zustehen? Aber noch mehr, müßten die Ascendenten des Wahlvaters oder der Wahlmutter sich eine letztwillige Verfügung gefallen lassen, wodurch ihr Recht auf den Pflichttheil zerfällt? Wohl können Ascendenten nie gegen einen actus inter vivos, wodurch ihnen derselbe verkümmert wird, eine Einsprache machen, es wäre denn ein Erbvertrag abgeschlossen worden (§. 1254 des allg. b. G. B.), gegen letztwillige Dispositionen solcher Art aber steht ihnen dieselbe, so lange sie nicht rechtmäßig enterbt wurden und erbfähig sind, den nicht hierher gehörigen Fall des §. 773 des allg. b. G. B. abgerechnet, allerdings zu. Dieß sagen die §§. 775 und 786, und vorzüglich letzterer auf eine unzweydeutige Weise. Sind aber keine Ascendenten der Wahlältern vor

Digitized by Google

handen, die auf einen Pflichttheil einen Anspruch haben, so liegt diesen ohnehin nichts im Wege, dem zu adoptirenden Kinde ihren ganzen Nachlaß durch letztwillige Verfügung zukommen zu lassen; bloß aus dem Grunde der Namensübertragung aber ein Verhältniß zu begründen, welches großtentheils schon vor der wirklichen Existenz wirkungslos wäre, scheint mir um so weniger zulässig, als doch alle Verfügungen unseres allg. b. G. B. auf die Begründung der Adoption durch einen Act unter Lebenden hinzuweisen scheinen.

Seite 28 erklärt der Herr Verfasser jene Personen, „die ohnehin ein Wahlkind haben, für unfähig, noch weiters zu adoptiren.“ Ich berufe mich zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich auf die vom Herrn Verfasser selbst erwähnte Recension in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1832, III. Heft, Seite 21, wo die gegentheilige Ansicht, die auch Herr Regierungsrath Winiwarter und Herr Appellationsrath Nippel a. a. O., Seite 418 und 274 aufstellen, vertheidiget wird, und bemerke nur, daß nicht bloß der klare Buchstabe des § 179 des allg. b. G. B. „Personen, welche — keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen“, sondern auch der Grund des Gesetzes gegen die Meinung des Herrn Verfassers sind.

Seite 30, wo der Herr Verfasser von der Fähigkeit zu adoptiren Jener spricht, die uneheliche Kinder haben, vermißt Ref. das Hofdecret vom 28. Jänner 1816, J. G. S., Seite 318, Nr. 1206, aus welchem durch einen Schluß ex contrario die Fähigkeit solcher Personen, fremde Kinder zu adoptiren, falls sie nicht auch eheliche Kinder haben, bestätigt wird.

Eben daselbst erklärt sich der Herr Verfasser für die Ansicht derjenigen, welche die Großältern in jedem Falle zur Adoption ihrer Enkel für unfähig halten. Ref. ist zwar anderer Meinung, verweiset indeß der Kürze halber auf die Gründe Zeiler's in Pratobevera's Materialien, 6. Band, Seite 327, und des Herrn Regierungsrathes Winiwarter, Seite 416, im I. Bande seines Commentars über das allg. b. G. B.

Seite 38 spricht sich der Herr Verfasser für die Ansicht aus, daß auch nicht christlichen Personen, wenn ihnen nur sonst kein Hinderniß im Wege steht, die Adoption christlicher und selbst katholischer Kinder nicht verwehrt werden könne. Wenn ich nun auch dem ersten, vom Herrn Verfasser dafür angebrachten Grunde, daß kein Gesetz dießfalls eine ausdrückliche Ausnahme vom § 39 des allg b G. B. festsetze, beypflichte: so kann ich es doch nicht rücksichtlich dessen fernerer Behauptung, daß nämlich die Allerhöchste Entschließung vom 29. December 1810, J. G S., Seite 242, Nr. 920 — wornach dem vom Judenthume zum Christenthume übergetretenen Vater immer noch freysteht, sein im Judenthume verbliebenes, noch unter der väterlichen Gewalt befindliches Kind „selbst noch durch drey Jahre unter seiner häuslichen Gemeinschaft zu behalten“ — die Zulässigkeit der Adoption eines christlichen Kindes durch einen jüdischen Vater oder eine jüdische Mutter bestätige. Denn die citirte allerhöchste Entschließung ist offenbar dahin gerichtet, die Bekehrung des jüdisch gebliebenen Kindes durch den christlich gewordenen Vater zu begünstigen, wie deren Worte: „aber wo er (der Vater) ungehindert durch sich selbst oder durch jemand Anderen sie (die Kinder) für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann,“ deutlich genug beweisen. Ist aber dieß die Allerhöchste Absicht, dann kann man

Digitized by Google

wohl daraus gewiß nicht schließen, daß einem jüdischen Vater die Adoption eines christlichen Kindes gestattet werden müsse.

Wenn der Herr Verfasser Seite 43 den Grund, warum unser gegenwärtiges Gesetz, abweichend vom Josephinischen (§. 28) die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Adoption seines Kindes, auch wenn es großjährig ist, erheischt, darin sucht, weil „die mit dem Kinde durch dessen Annahme von Seite eines Dritten vorgehende Veränderung insbesondere auf das Rechtsverhältniß seines ehelichen Vaters, des Hauptes der Familie, einen wichtigen Einfluß habe, indem von nun an das Kind einen fremden Namen führe", so dürfte er sich bey seiner sonst durchgehends ersichtlichen Gesetzkenntniß, und weil er selbst, Seite 44, dem als Verschwender erklärten, mithin der väterlichen Gewalt verlustigen Vater ganz richtig diese Befugniß zur Einwilligung in die Adoption seines Kindes zugesteht, wohl nur irrig ausgedrückt haben. Denn daß der Name des ehelichen Vaters auf sein Kind übergehe, ist nirgends als Ausfluß der väterlichen Gewalt, die dem Vater als Haupt der Familie zusteht, erklärt (§§. 147, 148, 149, 151 und 153 des allg. b. G. B.). Vielmehr trägt und behält das Kind den Namen seines ehelichen Vaters, wenn dieser auch schon zur Zeit der Geburt des Kindes, oder wenigstens später vor der Adoption unfähig zur Ausübung der väterlichen Gewalt geworden wäre (§§. 146 — 176 — 177 des allg. b. G. B.).

Der weiteren Bemerkung des Herrn Verfassers aber, daß — obgleich das Gesetz nirgends die Einwilligung des minderjährigen Kindes zur Adoption für nothwendig erkläre — das Gericht doch dessen allfällige Weigerungsgründe wohl zu beherzigen habe, stimmt Ref. eben so sehr, als den dafür angebrachten Gründen bey.

Seite 47 sagt der Herr Verfasser: „Ausländer, welche hierlandes einen Ausländer an Kindesstatt annehmen, haben nicht nöthig, sich hierbey um die Bestätigung der hiesigen Landesstelle zu bewerben. Denn die hierher bezügliche Gesetzesstelle (§. 36 des allg. b. G. B.) stellt nur das Geschäft selbst, welches ein Ausländer wechselseitig verbindend schließt, folglich nur, was von den Parteyen unter sich verhandelt wurde, unter die Beurtheilung nach hierländigem Gesetze, falls die geschehene Bedachtnahme auf ein anderes Recht nicht bewiesen werden kann." Hat der Herr Verfasser damit so viel gemeint, daß die mit ausdrücklicher Bezugnahme auf ein fremdes Gesetz von einem Ausländer hierlandes geschehene Adoption eines Ausländers der Bestätigung der hierländigen Landesstelle nicht bedürfe, so theilt Ref. dessen Ansicht unter der Voraussetzung, daß das bezügliche fremde Gesetz die Bestätigung der politischen Oberbehörde des Landes, wo die Adoption geschah, nicht erheische; im entgegengesetzten Falle aber wäre sie eben so nothwendig, als wenn auf ein fremdes Gesetz erwiesener Maßen nicht Bedacht genommen worden wäre, weil diese Bestätigung zu den Förmlichkeiten des Actes gehört, und auf die persönliche Fähigkeit zur Adoption keinen Einfluß nimmt. Wenn daher der Herr Verfasser Seite 48 behauptet, daß die Bestätigung der Adoption durch die Landesstelle aus dem Grunde in Oesterreich vorgeschrieben sey, „weil durch Mißbrauch selbst das öffentliche Interesse gefährdet werden könnte", und dieß ein Umstand sey, „der bloß die persönliche Fähigkeit der Theilnehmer betrifft", daher Ausländer dießfalls an die inländischen Gesetze nicht gebunden wären (§. 34 des allg. b. G. B.), so kann Ref. seine Beystimmung aus obigem

Digitized by Google

Grunde durchaus nicht geben. Ob deßhalb, weil aus der hierortigen Adoption eines Ausländers durch einen Ausländer hierorts keine rechtlichen Wirkungen hervorgehen sollen, und jene daher „im staatsrechtlichen Verstande gleichgültig ist", auch die hierlandes nothwendigen Förmlichkeiten, — falls auf ein fremdes Recht nicht Bedacht genommen wurde, — unbeschadet der Gültigkeit des Actes unbeachtet gelassen werden können, ist eine Frage, die Ref. nicht wagt, wie der Herr Verfasser, bejahend zu beantworten.

Ungern vermißte Ref. übrigens hier die Erörterung der Frage: ob bey der von einem Ausländer hierlandes nach einem fremden Gesetze vorgenommenen Adoption eines Ausländers, falls das bedachte fremde Gesetz zwar die Bestätigung der Adoption, aber von einer nicht mit den hiesigen Länderstellen analogen, oder hier in der Art gar nicht bestehenden Behörde erfordert, diese Bestätigung dennoch durch die hierortige Landesstelle oder durch welche andere Behörde zu geschehen habe.

Seite 57, wo der Herr Verfasser die interessante Frage über den Einfluß der Adoption auf die Staatsbürgerschaft, — eine Frage, die meines Wissens noch nie umständlich behandelt wurde, — erörtert, läßt er sich unter anderen auch vernehmen: „eben so würde man bey eintretender Nothwendigkeit zur Bestellung eines Vormundes oder Curators, welches Recht doch nur der ausländischen Behörde als Personalinstanz zustehen würde" u. s. w. Ref. vermißt hier die Beachtung des Patentes vom 17. Februar 1792 der J. G. S. unter Leopold II., S. 79, Nr. 225, und des Hofdecretes vom 22. April 1815 an das nieder-österr. Appellationsgericht, J. G. S., S. 268, Nr. 1144, in welch ersterem den hiesigen Behörden die Bestellung eines Vormundes für Ungarn und Siebenbürgen, in letzterem aber für Kinder türkischer Unterthanen, und zwar nicht bloß dann zur Pflicht gemacht wird, wenn der Vater durch Testament einen Vormund bestellt hat, „sondern auch dann, wenn keine letztwillige Anordnung dieserwegen vorhanden ist." — Der Herr Verfasser stellt Seite 57 die Meinung auf, daß ein Ausländer durch die Adoption von Seite eines Inländers die österreichische Staatsbürgerschaft erwerbe, weil zwischen Wahlkindern und ehelichen gleiche Rechte Statt finden, eheliche Kinder aber die Rechte des Standes ihres Vaters erlangen (§. 146 des allg. b. G. B.), und der Act der Annahme in rechtlicher Beziehung „der Geburt oder eigentlich der Empfängniß gleich zu achten ist." Ist denn aber wirklich die Staatsbürgerschaft der Kinder eine Folge des Standes ihrer Aeltern? Und zugegeben, es wäre rücksichtlich der Ausländerin, die einen Inländer heirathet, durch Combinirung der Allerh. Entschließung vom 23. Februar 1833, Z. 3980, mit dem §. 19 des Allerh. Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 zweifellos, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft nur aus dem Grunde erlange, weil sie den Stand ihres Gatten, als österreichischen Staatsbürgers erwirbt; genießt denn ein Adoptivkind schon nothwendig durch die Adoption von Seite eines adeligen Wahlvaters oder einer adeligen Wahlmutter des Adels derselben, und gehört der Adel nicht unter die Standesrechte oder Standesvorzüge? Ist nicht dazu die Allerh. Bewilligung Sr. Majestät nothwendig? (§. 182 des allg. b. G. B.) Ist aber der einzige Grund, auf dem eine Behauptung fußet, irrig, fällt dann nicht auch das darauf Begründete zusammen?

Endlich frägt Ref. weiter, in was hat die Landesstelle bey der Bestätigung der Adoption einzugehen? Doch sicherlich nicht, ob das

Adoptivkind jene Eigenschaften besitzt, die zu Folge Hofdecrets vom 1., nieder-österr. Regierungs-Circul. vom 10. März 1833, zur Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich erklärt wurden. Muß sonach wegen des bloßen Willens der Wahleltern einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft auch ohne den Besitz jener Eigenschaften zugestanden werden?

Wenn der Herr Verfasser Seite 58 zur Begründung seiner Ansicht weiters sagt: „daß insbesondere auch der Adoptivvater nach unseren Gesetzen seine hierländige staatsbürgerliche Eigenschaft auf seine Wahlkinder übertrage, dürfte in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. Jänner 1812, Cap. 63, seine Bewährung finden, laut welcher die Kinder solcher obligaten Militäristen, welche Ausländer sind, wenn sie in eine Erziehungsanstalt des Staates unentgeldlich aufgenommen werden, als Inländer behandelt werden müssen, aus dem Grunde, weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptirt hat," so kann Ref. sich zu des Herrn Verfassers etwas weiten Begriff von Analogie wohl nicht bekennen, da der Staat doch nirgends einem Adoptivvater auch nur „gleichsam" gleichgestellt wird, und als moralische Person nie gleichgestellt werden kann. Der Grund, warum solche Kinder Inländer werden, liegt wohl darin, weil der Staat Ausländern keine unentgeldliche Pflege u. s. w. angedeihen lassen will, wo er sich selbst Bürger heranziehen kann, und Niemandens Rechte und keine Humanitätspflicht dabey verletzt werden.

Die Schwierigkeiten, die der Herr Verfasser bey Adoption eines Inländers durch einen Ausländer Seite 59 und 60 findet, kann Ref. von dem Standpuncte, aus dem der Herr Verfasser ausgeht, nicht finden. Denn wird einmahl mit dem Stande des Wahlvaters auch die staatsbürgerliche Eigenschaft des Wahlkindes als innig verbunden betrachtet, und zwar deßhalb, weil eine Ausländerin, die einen Inländer heirathet, österreichische Staatsbürgerin wird (Hofkanzley-Decret vom 23. Februar, Circular der nied. österr. Regierung vom 9. März 1833), so müßte auch, weil eine Inländerin, die einen Ausländer heirathet, Ausländerin wird (Auswandrungs-Patent, §. 19) consequent behauptet werden, daß das hierländige Wahlkind eines Ausländers ohne weiters durch die Adoption zum Ausländer werde.

In Ansehung der bekannten Streitfrage über den Gerichtsstand des Wahlkindes, die der Herr Verfasser umständlich (in 20 vollen Seiten) und mit Kenntniß der verschiedenartigen Ansichten behandelt, stellt er S. 77 den Satz auf, „Ein noch minderjähriges von einer Mannsperson adoptirtes Kind erlange jedesmahl auch den Gerichtsstand des Wahlvaters, wenn dieser Gerichtsstand für letzteren nicht ganz persönlich ist, oder nicht etwa in Rücksicht des Adels ein Unterschied zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde besteht;" und stützt sich dabey auf den Zusammenhalt der §§. 183 und 146 des allgem. b. G. B. mit dem §. 12 der Jurisdictions-Norm für Nieder-Oesterreich. Referent glaubt hierüber sich jeder weiteren Bemerkung enthalten zu sollen, weil sie, ohne Begründung, ohnehin werthlos wäre; eine solche aber den Raum einer Recension überschreiten und zur eigenen Abhandlung sich gestalten würde.

Vielen Beyfall verdient die bisher nirgends so vollständig gelieferte Aufzählung jener Fälle Seite 85 und 86, in welchen die Wahlkinder nicht gleiche Rechte mit den ehelichen haben. Es ist dabey sowohl des Lehenrechtes als der politischen und cameralistischen Verhältnisse gedacht;

Digitized by Google

des Umstandes aber, daß der Wahlvater mit seiner Wahltochter, nicht aber der eheliche Vater mit seiner Tochter eine gültige Ehe schließen könne, hat der Herr Verfasser nicht gedacht, weil er die Zulässigkeit einer solchen Ehe (S. 113) bestreitet.

Seite 90 vermißt Ref. die Citation derjenigen politischen Vorschriften, in Folge welcher „bey Einbringung von Krankenhaus-Verpflegs- und Beerdigungskosten immerhin nur allein (?) auf den Umstand der Zahlungsunfähigkeit der Anverwandten Bedacht genommen wird." Eben daselbst bekennt sich der Herr Verfasser zu der Ansicht, daß den Wahlältern, wenn sie in der Folge in Dürftigkeit gerathen, der mangelnde anständige Unterhalt auch von dem Wahlkinde, jedoch nur damahls zu verabreichen sey, wenn Erstere die Kosten zur Erziehung u. s. w. der Letzteren ganz oder theilweise bestritten haben. Ref. kann zwar auch hier die Belesenheit des Herrn Verfassers nur rühmend anerkennen, glaubt aber, daß die Wahlkinder ihren in Dürftigkeit gerathenen Wahlältern unbedingt, d. i. ohne Rücksicht auf die vom Herrn Verfasser beygesetzte Beschränkung zu leisten haben, und zwar deßhalb, weil 1. diese zur Rechtspflicht erhobene Liebespflicht bey ehelichen nicht auf den Umstand gesetzlich beschränkt ist, ob die ehelichen Aeltern die Erziehungskosten ganz oder theilweise aus Eigenem bestritten haben, die Wahlkinder aber den ehelichen gleichzuhalten sind, wenn, wie hier, keine gesetzliche Ausnahme besteht; und 2. der dagegen geltend gemachte Grund, daß die Adoption der Wahlältern durchaus gar keinen pecuniären Vortheil gewähren dürfe und könne, gleichfalls in keinem Gesetze ausgesprochen ist.

Gründlich hat der Herr Verfasser Seite 95 bis 99 die Frage abgehandelt, ob die Einwilligung des leiblichen Vaters eines minderjährigen Kindes zur Gültigkeit einer von diesem abgeschlossenen Ehe hinreichend sey, und sich für die auch vom Ref. getheilte Ansicht ausgesprochen, daß in allen Fällen, wo dem Wahlvater die väterliche Gewalt über das Wahlkind zusteht, auch dessen, und nicht des leiblichen Vaters Einwilligung zur Gültigkeit einer solchen Ehe nothwendig, aber auch genügend sey.

Seite 100 stellt der Herr Verfasser in Ansehung der zur Leistung des Heirathsgutes und der Ausstattung für ein Wahlkind verpflichteten Personen folgende Ordnung auf: „zunächst der Wahlvater, in dessen Ermangelung oder Unfähigkeit die Wahlmutter, dann bey ehelicher Geburt der leibliche Vater, sonach die leibliche Mutter u. s. f." „Die Wahlmutter geht also (so fährt der Herr Verfasser fort) mit ihrer Verpflichtung dem leiblichen ehelichen Vater vor, ohne daß sich hiergegen bemerken ließe, es finden zwischen Wahlältern und dem Wahlkinde die nämlichen Rechte, wie zwischen ehelichen Aeltern und Kindern Statt u. s. f." — Referent kann sich dieser Ansicht, d. i. daß die Wahlmutter in der genannten Verpflichtung dem leiblichen Vater vorgehe, nicht anschließen. Der vom Herrn Verfasser sich selbst gemachte obige Einwurf, d. i. die Gleichstellung der Verbindlichkeiten und Rechte der ehelichen und Wahlältern, ein Einwurf, den er nach meiner Meinung nicht entkräftet hat, spricht ganz gegen seine Behauptung. Der fernere dafür angeführte Grund aber, daß, wenn man seiner Ansicht nicht beytritt, „Letztere (Wahlmutter) als solche, außer der Verbindlichkeit, dem Wahlkinde einen Pflichttheil zu hinterlassen, wohl schwerlich noch irgend eine Verpflichtung auf sich hätte, da sie in den meisten Fällen den Vater sogar verhalten könnte, die

Digitized by Google

ganze Verpflegung und Erziehung des Kindes zu übernehmen," scheint mir nichts für den Herrn Verfasser zu beweisen. Denn daß die Wahlmutter geringere Verbindlichkeiten als der Wahlvater auf sich nehme, ist gewiß, und hat eben im Geschlechte, den davon abhängigen Eigenschaften u. s. w. seinen guten Grund. Worin diese Differenz besteht, kann aber doch, in Ermanglung eines jeden anderen speciellen Gesetzes, nur aus der Vergleichung der Rechte des ehelichen Vaters und der Mutter entnommen werden, weil eben im Gesetze der allgemeine Grundsatz aufgestellt wurde, daß, so weit keine Ausnahmen bestehen, die Wahlältern gleiche Rechte mit den ehelichen zu genießen, und gleiche Verbindlichkeiten zu übernehmen haben.

Des Herrn Verfassers weitere Bemerkung, daß die adeligen Wahlältern eines unadeligen Wahlkindes diesem zu einem ihrem adeligen Stande angemessenem Heirathsgute nicht verpflichtet seyen, dürfte gleichfalls von allen Jenen bestritten werden, welche dem ehelichen Sohne eines Mannes, der durch einen k. k. Orden oder Ritterschlag nur für seine Person die Standesvorzüge des Adels genießt (Hofdecret vom 10. December 1814), ein dem Stande des Vaters angemessenes Heirathsgut zuerkennen, und zwar aus obigem Grunde.

Seite 104, §. 27, behandelt der Herr Verfasser die Frage, ob die Adoptivtochter ein doppeltes Heirathsgut, nämlich sowohl von den Wahl-, als auch von den leiblichen Aeltern ansprechen könne, und beantwortet sie (gegen die Ansicht des Herrn Appellationsrathes Rippel) verneinend, indem er behauptet, es ziele 1. die gesetzliche Anordnung, vermöge welcher ein Wahlkind gleichzeitig die Rechte der Familie gegen seine leiblichen, als gegen die Wahlältern, daher doppelt in Anspruch zu nehmen befugt sey, nur dahin, daß das Wahlkind nach der Adoption „nicht etwa weniger anzusprechen habe, als es vorher zu fordern berechtiget gewesen ist," und könne 2. das Recht auf Erziehung u. s. w. doch nicht zugleich gegen die Wahl- und die leiblichen Aeltern geltend gemacht werden. Der Ref. glaubt jedoch ad 1. bemerken zu können, daß daraus noch nicht nothwendig folge, das Wahlkind könne kein doppeltes Heirathsgut ansprechen, weil aus den Bestimmungen des Gesetzes über das Erbrecht (§. 755 des allg. b. G. B., und Justizhofdecret vom 10. May 1833) mit Evidenz erhellt, daß das Wahlkind einige Rechte doppelt, d. i. gegen die Wahl- und leiblichen Aeltern zugleich geltend machen könne. Dem 2. Grunde, einem Schlusse aus der Analogie, mangelt das Substrat, ich meine die Analogie: denn das Recht auf die Erziehung kann nicht doppelt angesprochen werden, weil man doch nur einmahl erzogen werden kann, wohl aber könnte man ein doppeltes Heirathsgut sich denken. — Will schon des Herrn Verfassers Meinung begründet werden, so scheint Ref. die Begründung aus dem Zwecke des Heirathsgutes entnommen werden zu müssen.

Ganz richtig ist Seite 110 der §. 1222 des allg. b. G. B. auch auf Wahlkinder in Anwendung gebracht. — Seite 113 und 114 bestreitet der Herr Verfasser die fast von allen Schriftstellern aufgestellte Behauptung, daß zwischen Wahlältern und Wahlkindern eine giltige Ehe eingegangen werden könne. Seine Gründe, daß 1. Wahlältern und Wahlkinder den Verwandten gesetzlich gleichgesetzt seyen (§. 183 des allg. b. G. B.) und 2. die Ehe zwischen jenen ohne weitere Bewilligung abgeschlossen und daher ipso facto das Adoptionsverhältniß aufgehoben werden könnte, was bey Minderjährigen gegen die Anordnung des §. 185 des allg. b. G. B. sey, scheinen dem Ref. nicht überzeugend

Digitized by Google

genug, obwohl letztere Bemerkung, für sich betrachtet, gewiß richtig und scharfsinnig ist.

Seite 116 erklärt sich der Herr Verfasser für die Gleichstellung der Wahlkinder und Wahlältern mit den ehelichen rücksichtlich ihrer Fähigkeit als Zeugen bey letztwilligen Anordnungen (§. 594 und 595 des allg. b. G. B.), womit Ref. eben so übereinstimmt, wie mit der weiteren Erklärung des Herrn Verfassers, daß die erstgenannten Personen nicht zu den bedenklichen Zeugen des §. 141 der allg. G. O. zu zählen seyen. Indessen läßt sich diese Ansicht nicht mit jener Behauptung des Herrn Verfassers vereinigen, daß zwischen Wahlältern und Wahlkindern, der Verwandtschaft wegen, keine giltige Ehe eingegangen werden könne, da alle Verwandte, zwischen denen das Ehehinderniß der Verwandtschaft besteht, Blutsverwandte sind. Ob übrigens die im §. 377 des St. G. B. des I. Theils und in den Hofdecreten vom 17. Juny 1825 und 16. May 1827 den Verwandten in auf- und absteigender Linie zugestandene Begünstigung sich der Zeugenschaft zu entschlagen, auf die Adoptivkinder und Aeltern nicht auszudehnen sey, wie der Herr Verfasser meint, dürfte wohl bezweifelt werden, wenigstens spricht der gesetzliche Grund auch für sie.

Wenn der Herr Verfasser Seite 126 sich dahin erklärt, daß dem Adoptivkinde des nach §. 773 des allg. b. G. B. enterbten Vaters der Pflichttheil aus dem Grunde hinterlassen werden müsse, „weil das Wahlkind hier nicht jure proprio erbe, sondern nur in die Rechte seines Wahlvaters eintrete," so scheint er wohl der sogenannten Vorstellungs- oder Repräsentationstheorie anzuhängen, die sich auf eine irrige Auslegung des römischen Rechtes stützte, und deren Unhaltbarkeit die neueren Civilisten überzeugend dargethan haben.

Seite 136 meint der Herr Verfasser, daß in dem Falle, als die Gattin eines Wahlvaters der Adoption nicht beygetreten ist, doch zwischen ihr und dem Wahlkinde »eine Verjährung weder anfangen noch fortgesetzt werden könne, weil doch selbst bey ihrer Nichttheilnahme an der Adoption, jene im Familienleben herrschende Gemeinschaft, — die das eigentlich wahre Hinderniß der Verjährung ist, — in der That unter ihnen besteht, und weil man sonst z. B. auch behaupten müßte, daß zwischen einem noch im Aelternhause verpflegten Kinde und seiner Stiefmutter (d. i. der zweyten Frau seines Vaters) eine Verjährung und Ersitzung Statt finde, was doch der Absicht des Gesetzgebers nicht zu entsprechen scheint." Ref. kann sich dieser Meinung nicht anschließen. Denn zwischen der Gattin des Wahlvaters, wenn sie der Adoption nicht beygetreten ist, und dem Wahlkinde besteht kein, wie immer geartetes gesetzliches oder natürliches Familienband, sie stehen sich eben so nahe, aber auch eben so ferne, wie andere Personen, z. B. entferntere Verwandte, Erzieher u. s. w., die als Hausgenossen mit einer Familie zusammen wohnen, ohne daß noch Jemanden beygefallen wäre, die Verfügung des §. 1495 des allg. b. G. B. auch auf sie auszudehnen, wiewohl derselbe Grund des Gesetzes auch bey ihnen einzutreten scheint. Ref. glaubt, der Herr Verfasser habe dem Satze: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, in einem viel zu weiten Umfange gehuldigt, beruft sich übrigens der Kürze willen auf die vielfach commentirten Grundsätze bey der Auslegung der Verfügungen unseres allg. b. G. B. Mit diesen Bemerkungen, die dem Herrn Verfasser einerseits die Ueberzeugung gewähren werden, welche Aufmerksamkeit ich seiner Schrift gewidmet habe, auf deren Unfehlbarkeit ich

andererseits aber gar keinen Anspruch mache, schließe ich diese Recension, indem ich nur noch beyfüge, daß es dem Herrn Verfasser gefallen möge, seine stilistische Gewandtheit noch recht oft an den Tag zu legen, und daß auch die äußere Ausstattung dieses Werkes sehr befriedigend sey.

Dr. Schindler.

Ausländische Literatur.

Neueste Erscheinungen in der Criminalgesetzgebung.

Erster Artikel.

Unter diesem Titel erschien in der Jena'schen allgemeinen Literatur-Zeitung, Februar 1838, Nr. 22 bis incl. 25 eine sehr interessante Abhandlung, aus welcher hier ein Auszug mitgetheilt werden soll.

Der Herr Verfasser, welcher sich in diesem Artikel nicht nennt, einen zweyten aber nächstens nachfolgen zu lassen verspricht, führet uns die legislative Bewegung vor Augen, die seit fünfzig Jahren in der Strafgesetzgebung fast aller Staaten Europa's vor sich geht, und zeiget die durchgreifende, nach seiner Meinung noch keineswegs beendete Reform ihrer Criminalgesetze.

Den Anstoß dazu hätten zwey Männer gegeben: Beccaria mit seinem Werke von Verbrechen und Strafen (Mailand 1764), und Voltaire, welcher mit der ganzen Kraft seines Geistes zwey in Frankreich in den Jahren 1762 und 1766 vollzogene gräßliche Justizmorde angegriffen habe [1]). Die Gräuel einer heimlichen leidenschaftlichen und übereilten Strafrechtspflege, die im peinlichen Processe zur Regel gewordenen Folterqualen, Todesstrafen wegen bloßer jugendlicher Thorheiten, und die Vollziehung derselben mit Entsetzen und Abscheu erregender Grausamkeit hätten so sehr überhand genommen, daß der Geist der Zeit endlich unabweislich einen Umschwung der Dinge zu Gunsten der mißhandelten Menschheit forderte; jene zwey Männer hätten nun ihrer Zeit zum Organe gedient, und darum habe Beccaria's Werk einen seinen eigentlichen Gehalt übersteigenden Ruhm geärntet, und darum sey Voltaire, der so Vieles in den Staub zog, was dem Menschen ehrwürdig und heilig seyn soll, für die Verbesserung der Rechtspflege dennoch ein Wohlthäter seiner und unserer Zeit geworden.

Die ersten Gesetzgeber aber, welche von ihren Thronen herab den Lehren der Humanität Eingang verschafften, seyen zwey Oesterreicher gewesen: Leopold in Toscana durch sein Criminalgesetz vom 30. November 1786, in 119 Paragraphen, und sein Bruder, Kaiser Joseph II., in seinen Erbstaaten durch sein Criminalgesetz vom 13. Jänner 1787, in 184 Paragraphen.

Leopold der Weise habe nicht nur früher schon die Tortur abgeschafft, dann alle Exemtionen und Privilegien in Beziehung auf die Rechtspflege aufgehoben und für bessere Behandlung der Gefangenen gesorgt, sondern sein Criminalgesetz athme einen Geist der Milde, zu welchem sich keiner der späteren Gesetzgeber wieder habe entschließen

---

[1]) Vergl. hiemit Jenull's österr. Criminalrecht, 1. Thl., 3. Aufl., S. 46. (Ref.)

Digitized by Google

können, und sey noch jetzt eine der merkwürdigsten legislativen Erscheinungen der neueren Zeit. Die Todesstrafe war ganz aufgehoben, und lebenslängliche Schanzarbeit bey Männern und Zuchthaus bey Frauenzimmern trat an deren Stelle, auch mußten diese Verurtheilten, da öffentliche Arbeit damit verbunden wurde, eine besondere Kleidung und einen Zettel mit der Aufschrift: „Lebensstrafe," und die Männer eine doppelte Kette an sich tragen. Mit besonderer Gelindigkeit werden Majestätsverbrechen und Reden gegen die Regierung geahndet; jede solche Handlung sollte nur als das, was sie an sich ist, Diebstahl, Gewaltthat u. s. w. betrachtet und bestraft werden, ohne auf die größere Beschwerung, welche aus dem Grunde verletzter Majestät hinzugefügt wurde, Rücksicht zu nehmen. Im Verfahren, das nur 50 §§. von obigen 119 ausmacht, ist das Eigenthümliche, daß die Zeugen ohne Eid vernommen werden, und nur auf Verlangen des Angeklagten ihre Aussage beschwören müssen, und daß Betrügereyen und Veruntreuungen erst, wenn sie 7 Lire übersteigen, von Amtswegen untersucht werden dürfen. Der Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1790 nöthigte, die Todesstrafe bey Staatsverbrechen und qualificirten Mordthaten herzustellen; dennoch wurde vom Jahre 1800 — 1808 nicht eine einzige Hinrichtung vollzogen. Im Jahre 1808 sey Toscana unter die französischen Gesetze gekommen und damit die Todesstrafen und deren Vollziehung sehr häufig geworden, bis im Jahre 1814 die österreichischen Gesetze wieder hergestellt worden wären.

Auch im Josephinisch-österreichischen Gesetze ist ein ganz anderer Geist als im Theresianischen Codex, und die Todesstrafe wurde außer den Fällen, wo ein standrechtliches Verfahren Statt findet (Aufruhr und Tumult), und wo die Militärgerichte zu urtheilen haben (Spioniren, Desertion), abgeschafft; aber die an ihre Stelle gesetzten Strafen seyen zum Theil härter als der Tod; nämlich Anschmiedung bey Raubmord mit besonderer Grausamkeit und Meuchelmord durch Waffen oder Gift, wobey dem auch jährlich einmahl mit Streichen zu züchtigenden Verbrecher nur zur unentbehrlichsten Bewegung Raum gelassen wurde; dann Schiffziehen an der untern Donau, wobey stets zwey Verbrecher zusammengeschmiedet waren, eine Strafe, die selten Jemand über zwey Jahre ausgehalten haben soll; dann Brandmarkung, d. i. Einätzung eines Galgens auf beyde Wangen; dann Stock-Karbatsch- und Ruthenstreiche immer öffentlich und bis zu 100 Streichen auf einmahl, endlich in mehreren Fällen des Hochverrathes auch Confiscation des ganzen Vermögens. Weder im Leopoldinischen noch Josephinischen Gesetze wurde die Strafe durch den Rückfall erhöht, die Verjährung aber war im Josephinischen ganz ausgeschlossen.

Dem jetzt geltenden österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 läßt der Herr Verfasser die volle Anerkennung, daß es im Ganzen noch viel milder sey als das Josephinische, indem ungeachtet der bey fünf Verbrechen wieder hergestellten Todesstrafe des Stranges alles abgeändert sey, was er dem Josephinischen Gesetze zum besonderen Vorwurfe machte, und insbesondere auch die Kerkerstrafe überhaupt, also die am häufigsten angewendete Strafe gegen das Gesetz vom Jahre 1787 besonders gemildert erscheine. — „Der Herr Verfasser macht aber keine Erwähnung, daß eben jetzt wieder an einer Revision dieses Strafgesetzes gearbeitet werde, bey welcher schon die Vortrefflichkeit der Urheber einen neuen Sieg der Weisheit und Humanität erwarten läßt." (Ref.)

Digitized by Google

Kein so günstiges Urtheil wird von den andern deutschen Staaten gefällt. In Preußen habe zwar Friedrich II. die Tortur durch Kabinetsordre vom 3. Juny 1740 auf Hochverrath und große Mordthaten beschränkt, und im Jahre 1743 bey bloßem Diebstahle die Todesstrafe aufgehoben, jedoch bey Mangel des vollen Beweises, aber vorhandener höchster Wahrscheinlichkeit konnte der schwer Verdächtige bis zu lebenslänglicher Festungsarbeit in Eisen verurtheilt werden; und auch in dem jetzt geltenden preußischen Strafgesetzbuche, welches den 20. Titel des II. Buches des allg. Landrechtes, publicirt am 5. Februar 1794, ausmacht und 1677 Paragraphe stark ist, herrsche ein strenger Geist, es habe das System der außerordentlichen Strafen wegen Mangel des vollen Beweises beybehalten, es kenne noch die Strafen des Räderns und Verbrennens und Schärfungen der Todesstrafen durch vorangehende Geißelung, Schleifung zur Richtstätte und dergl., die Todesstrafe werde nicht bloß immer gedroht, wenn die Absicht auf Tödtung gerichtet war, sondern auch bey einem an sich schweren Verbrechen (Brandstiftung, Nothzucht, Raub), wobey auch nur zufällig ein Mensch das Leben verloren hat. — Dagegen sey die preußische Criminalordnung vom 1. März 1717 für ihre Zeit musterhaft, die jetzt geltende sey vom 11. December 1807, und gegenwärtig sey ein neuer Entwurf eines Strafgesetzbuches vom 15. May 1836 in 797 Paragraphen zur Sanction vorliegend.

Auch die übrigen deutschen Regierungen hätten sich lange nicht entschlossen, dem Beyspiele Oesterreich's zu folgen, die Tortur habe man nur durch geheim gehaltene Instructionen beschränkt, und in Betreff der harten Strafen habe man es nur geschehen lassen, daß die Gerichte die Todesstrafe seltener in Anwendung brachten.

Bayern erhielt nach Verwerfung des Kleinschrot'schen Entwurfes vom Jahre 1802 nach einem Feuerbach'schen Projecte das Strafgesetzbuch vom Jahre 1808, welches mit Abänderungen im Jahre 1814 auch im Großh. Oldenburg eingeführt wurde. Im Jahre 1822 erschien für Bayern ein von Gönner ausgearbeiteter neuer Entwurf, dann durch eine Commission ein revidirter Entwurf im Jahre 1827, dann eine nochmahlige Umarbeitung im Jahre 1831, welche bisher auch nur Entwurf geblieben ist.

In Sachsen (dem Königreiche) erschien im Jahre 1813 ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuche auf Allerh. Befehle, gefertiget von Tittmann in 3274 Paragraphen und drey Anhangsgesetzen, dann im Jahre 1816 ein unvollendeter, von dem inzwischen gestorbenen Dr. Erhard verfaßter Entwurf; dann ein dritter von Stübel verfaßter, vom Jahre 1824, und endlich ein letzter, der Ständeversammlung vom Jahre 1835 vorgelegter, von ihr mit Abänderungen angenommener, und nun zur k. Sanction vorliegender Entwurf [1]).

In Hannover erschien der erste theilweise Entwurf im Jahre 1823, der zweyte im Jahre 1824, dann der erste ganze Entwurf im Jahre 1826, und endlich ein neuer ganzer im Jahre 1830, der bis zum Jahre 1837 in Verhandlung war [2]).

---

[1]) Die königl. Sanction ist bereits ertheilt. (Ref.)

[2]) Nach den neuesten Nachrichten soll nach des Königs Willen der Entwurf beseitigt und nur theilweise Aenderungen der alten Gesetze vorgenommen werden. (Ref.)

Würtemberg erhielt den ersten Entwurf eines Strafgesetzes im Jahre 1823, den zweyten im Jahre 1832 und den dritten, noch gegenwärtig in ständischer Verhandlung befindlichen, im Jahre 1835. Derselbe ist auch für das Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Grundlage genommen.

Baden erhielt im Jahre 1803 ein provisorisches Normativ über die Anwendung der bisherigen Strafgesetze, insbesondere die Halsgerichtsordnung Carl V. vom Jahre 1532, dann im Jahre 1812 einen Anhang zu diesem Edicte, und endlich in neuester Zeit einen erst theilweise vollendeten Entwurf eines Strafgesetzes im Jahre 1836.

Das Großherzogthum Hessen erhielt im Jahre 1831 den Entwurf eines allgemeinen Theiles und im Jahre 1836 einen vollständigen Entwurf eines Strafgesetzbuches.

In der Schweiz begnügte sich Bern mit einzelnen Gesetzen, vollständige Gesetzbücher publicirten St. Gallen im Jahre 1819, Basel als ungetheilter Canton im Jahre 1821 (revidirt im Jahre 1827), Schafhausen im Jahre 1834, Basel, Stadttheil, im Jahre 1835, Luzern im Jahre 1836. — Graubündten hat Entwürfe von den Jahren 1825 und 1827, Zürch vom Jahre 1837 [2]).

Zu den Ausflüssen deutscher Rechtspflege gehören auch die Entwürfe von Strafgesetzbüchern für Schweden und fur Norwegen, beyde vond em J. 1832, und fur Griechenland vom J. 1833, welcher mit Ausnahme des Verfahrens ganz nach bayrischem Muster verfaßt seyn soll.

Eine zweyte Hauptart in Europa bildet das französische Strafgesetz und Recht, das ungeachtet seiner unverkennbaren Wechselwirkung mit Deutschland, dennoch vorzüglich nur auf die pyrenäische und italienische Halbinsel Einfluß genommen hat. Frankreich — ehemahls ohne eigentliches Strafgesetz, dessen Stelle die einzelnen Coutumes, d. h., Land- und Stadtrechte mit Todesstrafen und Galeerensclaverey auf eine Menge von Vergehen ersetzten — erhielt unter Franz I. im Jahre 1539 durch den Kanzler Poyet eine Criminalordnung, wodurch das bisherige accusatorische Verfahren in öffentlicher Audienz der Gerichte und mit Zulassung eines Rechtsbeystandes dem strengsten inquisitorischen Processe weichen mußte. Hierauf folgte die Criminalordnung Ludwig XIV. vom August 1670, welche ebenfalls noch Verurtheilung aus bloßen Indicien zuließ, und den Gerichten es gestattete, selbst dann, wenn der Angeschuldete, ohne ein Geständniß abzulegen, die Tortur überstanden hatte, ihn aus den Umständen für überführt zu erklären. Das erste vollständige Strafgesetz erhielt Frankreich während der Nationalversammlung als Code penal im October 1791, dann durch das Directorium und die beyden Räthe als Code des délits et des peines im October 1795, und endlich durch Napoleon die noch jetzt geltende Criminalordnung vom Jahre 1808 und das Strafgesetz vom Jahre 1810, es ist strenger als der Code penal vom Jahre 1791, hat die lebenslänglichen Arbeitsstrafen und die Brandmarkung wieder hergestellt, und auch die allgemeine Ver-

---

[2]) Die Tagsatzung hat im J. 1837 einen Codex über das Verfahren bey Verbrechen der Bundestruppen, und Freyburg auch ein Gesetzbuch über das Strafverfahren angenommen, und, was auffallend ist, letzteres vielmehr nach deutschem als französischem Muster. Tessino erhielt einen neuen Civilcodex, Aargau und Wallis Entwürfe zu Civilgesetzbüchern. (Ref.)

mögens-Confiscation und den bürgerlichen Tod beybehalten. — Die geringsten oder Contreventionsstrafen gehen bis 15 Francs oder Gefängniß bis zu 5 Tagen; die Strafen in Correctionsfällen vor dem Zuchtpolizeygerichte gehen bis zum Strafarbeitshause von 5 Jahren, Verlust von bürgerlichen Wahlrechten ꝛc.; die Strafen bey Verbrechen vor den Assisen sind Tod, lebenslängliche Strafarbeit, Kettenstrafe mit Brandmarkung, Deportation, Zuchthausstrafe (oder Reclusion), zeitliche Strafarbeit, Pranger, Verbannung, Entsetzung von staatsbürgerlichen Rechten und Ehren. — „Nach der Julusrevolution wurden mit Gesetz vom 1. May 1832 sowohl im Strafgesetze als im Verfahren Milderungen vorgenommen. Von den vielen Fällen, welche das Gesetz vom Jahre 1810 mit dem Tode bedrohet, wurde die Todesstrafe in neun Fällen aufgehoben: 1 bey Complotten ohne Anfang der Ausführung; 2. Falschmünzen; 3. Mißbrauch oder Nachmachen der Staatssiegel, Fälschung der Staatsschuldscheine oder Bankbillets; 4. einigen Fällen der Brandstiftung; 5. Todtung, in Folge eines anderen Verbrechens; 6. Diebstahl, mit den sämmtlichen fünf erschwerenden Umständen, auf welche früher Tod gedroht war; 7. bey Diebshehlerey, wenn der Diebstahl selbst mit dem Tode bedroht ist; 8. bey Verhaftung unter fälschlich angenommenem Scheine der öffentlichen Gewalt, als: fälschlich gebrauchter Uniform, nachgemachtem Verhaftsbefehle; 9. bey ungesetzlicher Verhaftung unter Bedrohung mit dem Tode. — Bey dem Verfahren wurde der Juri das Recht gegeben, ihrem Ausspruche »Schuldig« den Zusatz beyzufügen: „doch mit mildernden Umständen," in welchem Falle nicht auf den Tod erkannt werden kann, und wodurch ihr die Möglichkeit eingeräumt ist, die Todesstrafe factisch abzuschaffen. Aufgehoben wurden die Brandmarkung und der Pranger, aber neu eingeführt die Detention als Mittelding zwischen Reclusion und Deportation für die Minister Carl X. erfunden, als ein Festungsarrest, wobey der Verhaftete nicht streng abgeschlossen ist, sondern mit Andern noch einen gewissen Verkehr unterhalten kann" (Ref.)

»Hier wäre aber auch der Ort gewesen, zu erwähnen, wie mit den Septembergesetzen des Jahres 1835 nach dem Fieschischen Attentate das Criminalverfahren wieder dahin abgeändert wurde, daß nun bey den Geschwornen einfache Stimmenmehrheit (von 7 Stimmen) zur Verurtheilung hinreichte, während früher zwey Drittel dazu erforderlich waren (in England Stimmeneinhelligkeit), und daß geheime Stimmengebung an die Stelle der früheren öffentlichen gesetzt wurde; endlich, daß viele politische Verbrechen theils der Pairkammer, deren Mitglieder vom Könige ernannt werden, und zu zwey Dritteln aus Generalen bestehen, zugewiesen wurden, theils vor die Zuchtpolizeygerichte kommen, wo ebenfalls keine Jury spricht." (Ref.)

„Im Jahre 1837 hat aber anderseits der Cassationshof entschieden, daß jeder Verhaftete, der nicht eines Verbrechens angeschuldet ist, das eine afflictive oder infamirende Strafe auf sich habe, von Rechtswegen Freylassung gegen Caution fordern könne." (Ref.)

Das französische Strafgesetzbuch verbreitete sich über das Königreich beyder Sicilien durch das Strafgesetz vom 21. May 1819 über Parma in dem Codice penale vom Jahre 1820, dann über Spanien durch den so oft schon vorgelegten und dennoch immer Entwurf gebliebenen Codigo penal vom 9. July 1822, eben so im Kirchenstaate mit dem Regolamento sui delitti e sulle pene, ddo. 20. September 1832, und wiederholtermaßen über Belgien durch

Digitized by Google

den Projet de revision du Code penal (des französischen), presenté aux Chambres l'an 1834.

Eine dritte Hauptabtheilung bilden die Strafgesetze von Alt-England mit seinen amerikanischen Tochterstaaten. Auch in Großbritannien habe man die Nothwendigkeit einer Reform der Strafgesetze eingesehen, sich aber mit einer stückweisen begnüget, indem man theils die Todesstrafe in einer Reihe von einzelnen bestimmten Fällen abgeschafft, theils die verschiedenen zerstreuten Gesetze über verwandte Gegenstände in Ein Ganzes zusammengefaßt, und nebst besserer Ordnung auch Milderung der Strafen enlangt hat.

Die Nordamerikaner dagegen hätten den Weg vollständiger neuer Gesetzbücher vorgezogen, so z. B. Illinois im Jahre 1833, New-York, New-Jersey im Jahre 1834, Connecticut und Massachusetz im Jahre 1835; selbst das südamerikanische Brasilien habe am 16. December 1830 ein vollständiges Strafgesetz erhalten.

Zum Schlusse sagt der Herr Verfasser, er halte diese Aufzählung nicht einmahl für vollständig, da dasjenige fehlt, was in Rußland seit den beyden im Jahre 1818 verfaßten Entwürfen eines russischen Criminalgesetzbuches geschehen sey, „und wirklich hat auch Rußland in seinem Swod oder corpus juris russici vom Jahre 1835 in 15 Bänden ein abgeschlossenes und nachträglich auch auf Polen ausgedehntes Criminalrecht erhalten, welches auf einer scharfen Sonderung der Stände basirt ist; so wie nicht minder den portugiesischen Cortez im J. 1837 der Entwurf zu einem Strafgesetzbuche vorgelegt worden ist, der ungarischen Gesetzentwürfe gar nicht zu gedenken." (Ref.)

Hiermit schließt der Herr Verfasser den geschichtlichen Theil seiner Abhandlung und beginnt den philosophischen mit der Bemerkung, daß man bisher leider noch über keine philosophische Grundlage bey Abfassung von Strafgesetzbüchern übereingekommen sey, indem weder das rachsüchtige Talionssystem, noch die Theorie der Abschreckung mit der Feuerbach'schen Filiallehre, noch jene der Besserung mit der Grollmann'schen Filiallehre ꝛc. sich als anwendbar und zureichend erwiesen hätten, so daß die neueren Gesetzgebungen von Würtemberg, Sachsen, Baden, laut eigener Erklärung jede reine Theorie verlassend sich nur an folgende drey Sätze gehalten hätten: 1. daß jede vorsätzliche directe Verletzung der rechtlich sittlichen Ordnung mit einer Strafe belegt und das Strafübel im Gesetze bekannt gemacht werden müsse; 2. daß die Strafe mit dem Verbrechen im Verhältnisse stehen und 3. daß auch im Verbrecher noch der Mensch geachtet werden müsse. Indessen hält es der Herr Verfasser für bedauernswerth, daß man bloß durch ein unbestimmtes Gefühl practischer Nothwendigkeit geleitet, die einzelnen Gesetze zusammenraffe, ähnlich den Empirikern der Heilkunde, welche aus verschiedenen Fächern und Büchsen allerley Heterogenes in der Hoffnung zusammenmischen, daß doch Eines darunter die gewünschte Wirkung hervorbringen werde. Das wahrhaft richtige theoretische System müsse sich eben für alle Theile der Strafgesetzgebung als ausreichend bewähren, und sey — wenn gleich noch unentwickelt — das System der Vergeltung, welches neuerlich die Gerechtigkeitstheorie genannt worden ist.

Der Strafgesetzgeber habe glücklicherweise keine ihn hemmende Vergangenheit mit festgewordenen Zuständen, wohlerworbenen Rechten ꝛc. zu berücksichtigen, und seine einzigen Führer seyen die Empfänglichkeit des Volkes und der Entwicklungsgrad der Wissenschaft.

Mit einer ferneren Bemerkung des Herrn Verfassers kann ich aber durchaus nicht einverstanden seyn; er sagt, die jetzige Gesetzgebung sehe sich genöthiget, von einer gänzlichen Hingebung an eine schulgerechte Straftheorie frey zu bleiben, da in verschiedenen Puncten die Anforderungen des Lebens anders lauten, als die Lehren des Systems; dieß sey vornehmlich der Fall in dem Verhältnisse mehrerer Staaten zu einander und der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, insbesondere in einem Staatensysteme. Ich kann mir nun durchaus nicht denken, daß das Gesetz der Gerechtigkeit für solche Fälle keinen Ausspruch habe, indem die verschiedenen Grade der Verpflichtung gegen fremde Staatsgesellschaften doch auch einen rechtlich vernünftigen Maßstab haben müssen; das practische Leben kann nun auch hier nichts Anderes fordern, als eine strenge Durchführung des in solchen Fällen als Recht Erkannten, und wenn die Praxis hiermit nicht übereinstimmte, so müßte nicht das neu zu verfassende Gesetz sich ihrem Bestande, sondern die Praxis dem Gesetze des Rechtes accomodiren.

Zum Schlusse macht der Herr Verfasser auf die Schwierigkeit der Erkenntniß der Gränzlinien zwischen freyem Entschlusse und dem Anfange der psychischen Unfreyheit aufmerksam, und warnt vor dem Fehler einiger französischer und englischer Criminalisten, überall Monomanien anzunehmen und mittelst einer Phrenologie zuletzt aller Zurechnung ein Ende zu machen.

Indem ich dem Herrn Verfasser dieser Abhandlung gerne die vollste Anerkennung seiner ausgezeichneten strafrechtlichen Kenntnisse zolle, erlaube ich mir nur die Frage, warum er denn gar keine Erwähnung machte, daß in Oesterreich die Folter schon unter der Kaiserin Maria Theresia auf die fußfällige Bitte des Hofrathes Sonnenfels gänzlich, und nicht theilweise wie in Preußen, abgeschafft worden ist, ferners, daß die im österr. Strafgesetzbuche noch erscheinende schwerste Kerkerstrafe ebenfalls schon seit dem Jahre 1833 aufgehoben wurde, ferners, daß in Oesterreich Hochverräther, deren Schicksal in anderen Staaten Tod ohne Gnade war, von dem Kaiser begnadigt und mit Reisegeld nach Amerika gesendet wurden, endlich, daß in Oesterreich's Italien, wie nach dem französischen Gesetze, die Strafe der Stockstreiche unbekannt ist. Solche Bemerkungen geben einen richtigen Blick in den Geist der Gesetzgebung, und sind nur die schuldigste Gerechtigkeit.

Möge der ausgezeichnete Herr Verfasser seinen zweyten Artikel recht bald folgen lassen, und in demselben Mittel angeben, wie allen jenen Resten von Gewaltthätigkeit und Barbarey, die sich aus der Zeit des peinlichen Halsgerichtsverfahrens bis in unsere Tage erhalten haben, ein Ende gemacht werden könne; dahin rechne ich das sogenannte Sitzen- oder Dünstenlassen, um den Inculpaten mürbe, d. h. geständig zu machen, oder das Eisen anlegen, zu gleichem Zwecke, oder die Stockstreiche im Falle einer Ausfluchtslüge, kurz alle jene sehr gefährlichen Mittel, mit denen man den Beschuldigten zur Geständniß-Ablegung bewegen will, und die in der Hand der gewöhnlichen Inquisitoren gar nichts Anderes als eine verkleidete und mehr civilisirte Folter sind; ja selbst einen erschütternden Redevortrag des Inquirenten an einen Mörder während der Untersuchung rechne ich hierher; denn — bey dem unnatürlichen Zustande des Untersuchten, bey der ihm

fremden feindlichen Umgebung von Trägern der Staatsgewalt, Richtern und Soldaten, bey den feyerlichen Formen eines strafrichterlichen Verfahrens, bey der Einwirkung eines lange dauernden einsamen Zustandes zwischen Kerkermauern auf den Seelenzustand, endlich bey der unerwarteten Herbeyrufen zum Verhöre oft in später Stunde, und dem Stringiren consequenter Fragen um kleine Umstände aus ferner Zeit — ist ein solcher oratorischer Vortrag, welcher alle Schauder der That, des Gewissens und der einstigen Strafe recht lebhaft malet, und schon den bloßen Zuhörer erschüttert, für den Inquisiten, wenn er nicht ganz verstockt ist, eine wahre moralische Folter, ein Herauspressen des Geständnisses, und ich weiß nicht, ob der criminalistische Triumph, einen Beschuldigten durch eine solche Galgenrede zum Geständnisse gebracht zu haben, nicht etwas das Gewissen des Inquirenten selbst Beunruhigendes habe? Ueberhaupt glaube ich, daß es eine durchaus naturwidrige und verfehlte Grundlage des Strafprocesses sey, wenn man das Geständniß als eine zu erzielende Beweisesart der Schuld dem Verfahren unterleget, und es beweiset mehr für die Güte des Volks-Charakters als der Strafjustiz, wenn der größte Theil der Verurtheilungen über abgelegtes Geständniß erfolgte.

Endlich muß ich noch einen Blick auf die vorstehende Abhandlung zurückwerfen und bemerken, daß, da in Europa 80 Staaten sich befinden, ungeachtet der vielen angeführten neueren Gesetze doch so viele Völkerstämme übrig bleiben, denen die Wohlthat civilisirter Gesetze noch nicht zu Theil geworden ist; bey ihnen allen muß der Geist der Zeit und die sanfteren Sitten den Mangel solcher Gesetze suppliren. — Die Aufklärung war also größtentheils die Gesetzgeberin, welche die Gerichtshöfe wieder in die Gränzen der Menschlichkeit zurückführte, und die Marterkammern und stehenden Galgen als Ruinen einer gräßlich-rohen Vorzeit verfallen ließ. Möge sie, da ihre Wirkung zuletzt alle öffentlichen Verhältnisse unvermeidlich durchdringt, und sogar die Religion der Völker den Stempel des Geistes ihrer Zeit trägt, ihr sanftes Licht zum Wohle aller Menschen ungehindert über Gottes schöne Erde verbreiten!

Dr. Fränzl.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

133.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Haben den biedern Bewohnern der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg nach Unserer Thronbesteigung im Jahre 1835 Unsere Zusicherung der gnädigen Aufnahme ihrer feyerlichen Huldigung gegeben.

Digitized by Google

Aus besonderer landesfürstlicher Huld und Gnade haben Wir Uns nunmehr entschlossen, diesen Ländern die Huldigung am 12. August dieses Jahres, in Innsbruck in Eigener Person abzunehmen, und hierdurch dem Tyrolisch-Vorarlbergischen Volke die Gelegenheit darzubiethen, seine von jeher durch alle Stürme verhängnißvoller Zeiten unter den schwersten Prüfungen so glänzend bewährte Treue und Anhänglichkeit neuerdings zu bekräftigen.

Wir entbiethen demnach den großen ständischen Ausschuß Tyrols, dann die Abgeordneten aus dem Kreise Vorarlberg an dem bestimmten Tage nach Innsbruck, um Uns den Eid der Treue und Unterwürfigkeit abzulegen.

Die geistlichen Mitglieder des großen Ausschuß-Congresses werden für sich und in die Seele des ihnen anvertrauten Regular- und Säcular-Clerus, rücksichtlich der von ihnen vertretenen Körperschaften, die übrigen Tyrolischen Stände aber, so wie die Vorarlbergischen Abgeordneten, für sich und im Namen ihrer Committenten, den Huldigungseid zu leisten haben.

Die hiefür bestimmten Eidesformeln sind in den Beylagen enthalten.

Wir fordern ferner die Besitzer der Erblandes-Aemter Tyrols, die Uns besonders verpflichtet sind, auf, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, der sich am Tage vor der Huldigung bey Unserem obersten Kanzler mit seiner Vollmacht auszuweisen haben wird, zu erscheinen, und die ihnen herkömmlich obliegenden Functionen zu verrichten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsten May nach Christi Geburt im Eintausend acht Hundert acht und dreyßigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghy,
Hofkanzler.

Franz Freyherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbek, Freyherr von Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:
Joseph Edler von Fölsch.

Beylage I.

Eidesformel für die Geistlichkeit.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen Eid für uns, und in die Seele des unserer Aufsicht und Leitung anvertrauten Regular- und Säcular-Clerus, Euerer Majestät Ferdinand dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; Könige von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; Könige der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzoge von Oesterreich;

Herzoge von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürsten von Siebenbürgen; Markgrafen von Mähren, gefürstetem Grafen von Habsburg und Tyrol, unserm allergnädigsten Landesfürsten und Höchstihren rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, Euerer Majestät und des Oesterreichischen Kaiserreiches Nutzen bey jeder Gelegenheit zu befördern, Nachtheil und Schaden aber mit allen unseren Kräften zu verhindern, und uns jederzeit als getreue und gehorsame Unterthanen zu betragen. So wahr uns Gott helfe!

Beylage II.

Eidesformel für die Deputirten des ständischen großen Ausschuß-Congresses in Tyrol, und die für den Huldigungsact gewählten Abgeordneten aus Vorarlberg.

Wir geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen Eid für uns und in die Seele unserer Committenten, Euerer Majestät Ferdinand dem Ersten von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; Könige von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; Könige der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzoge von Oesterreich; Herzoge von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürsten von Siebenbürgen; Markgrafen von Mähren; gefürstetem Grafen von Habsburg und Tyrol, unserm allergnädigsten Landesfürsten und Höchstihren rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, Euerer Majestät und des Oesterreichischen Kaiserreiches Nutzen bey jeder Gelegenheit zu befördern, Nachtheil und Schaden aber mit allen unseren Kräften zu verhindern, und uns jederzeit als getreue und gehorsame Unterthanen zu betragen. So wahr uns Gott helfe!

134.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Aufsichts-Organe vom 26. May 1837, Nr. $^{11003}/_{866}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung des §. 543, Z. 1, G. St. G. mit dem Decrete vom 12. May laufenden Jahres, Zahl $^{54710}/_{3100}$, Folgendes zu erinnern geruhet:

Die zur Einhebung der Zölle oder der Verzehrungssteuer, oder zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Gefällsämter sind zur Erhebung des Thatbestandes und Untersuchung bey minderen Straffälligkeiten, dann in andern Fällen zu den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Amtshandlungen nicht bloß für die Uebertretungen, welche das Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gefäll berühren, sondern überhaupt für alle Gefälle durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 514 bestellt.

Aus dieser Bestimmung, in Verbindung mit dem §. 543, Zahl 1, fließt, daß die den gedachten Aemtern verliehene Ermächtigung zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren sich nicht bloß auf die Uebertretungen, die gegen das Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gefäll gerichtet sind, sondern überhaupt auf alle Gefällsübertretungen, für die das gedachte Strafgesetz wirksam ist, bezieht, so weit die zur Gewährung der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren vorgeschriebenen Erforder-

Digitized by Google

nisse vorhanden sind. Andere im §. 514 G. St. G. nicht genannte Gefällsämter können hingegen die Befugniß zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nur rücksichtlich der Uebertretungen gegen dasjenige Gefäll ausüben, für welches sie bestellt sind; z. B. die Postämter für die Uebertretungen der Postvorschriften, die Lottoämter für die Lotto-Gefällsübertretungen und dergleichen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

135.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 20. August 1837, Nr. $^{17685}/_{1405}$. Aus Anlaß einiger von den Militär-Behörden gewünschten Abweichungen von der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, haben Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Julius d. J. die unverzügliche Kundmachung dieser Gesetze in der k. k. Armee mit dem Beysatze anzuordnen geruhet, daß dieselben hinsichtlich der Beurtheilung und Entscheidung der von Militär-Individuen verübten Gefällsübertretungen sofort in Wirksamkeit treten, daß aber, bis die allerhöchste Entscheidung über die Modificationen, die hinsichtlich des formalen Verfahrens bey der Anwendung auf das Militär und die der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen Statt zu finden haben, erfließt und kundgemacht wird, die Gefällsbehörden sich bezüglich des formalen Verfahrens, namentlich bezüglich des persönlichen Vorrufens, dann des unmittelbaren Belangens und Bescheidens der Militär-Parteyen, endlich der Verwandlung der Gefällsstrafen in militärische Disciplinar-Strafen, nach der bis jetzt bestandenen Uebung zu benehmen haben.

Wovon die unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. August d. J., Z. $^{32941}/_{1903}$, zur Nachachtung verständiget werden.

136.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die unterstehenden Behörden, Aemter und Aufsichts-Organe vom 29. September 1837, Nr. $^{20965}/_{1625}$. Ueber einige Fragen rücksichtlich der Anwendung des §. 360 G. St. G. auf die Fälle, in denen an ausländischen unverzollten Anweisgütern bey dem Amte, an das dieselben angewiesen wurden, ein Abgang in der Menge der Waare entdeckt wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 30. August l. J., Zahl $^{34839}/_{2026}$, Nachstehendes zu bedeuten geruhet:

1. Der §. 360, G. St. G., Z. 1, c. spricht ausdrücklich von einer geringern Menge, als diejenige, welche die Waarenerklärung angab.

   Da nun zu Folge §. 59, Z. 5, Z. und St. M. O., die Menge des Gegenstandes nach dem Maßstabe desjenigen Zolltarifes, welcher für die erklärte Bestimmung der Waare besteht, angegeben werden muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn am Gewichte einer Waare, von welcher der Zoll nach dem Gewichte zu bemessen ist, sich ein Abgang zeigt, derselbe unter den erwähnten §. 360, Z. 1, c. fällt.

Digitized by Google

2. Die Bestimmungen der Vorschrift vom 3. März v. J., §§. 10 bis 16, über die in den Erklärungen straffrey bleibenden Mengen-Unterschiede beziehen sich bloß auf die Unterschiede zwischen der vorhandenen Waarenmenge, und jener, welche die in dem §. 10 aufgeführten Urkunden oder Ansagen ausdrücken, nicht aber auf die Unterschiede, welche zwischen einer Anweis-Bollete und der Menge der angewiesenen Güter auf dem Transporte, oder beym Amte, an das die Anweisung gerichtet ist, entdeckt werden.

Diese Mengen-Unterschiede sind daher stets unter der Verbindlichkeit zur Beybringung der gehörigen Aufklärung begriffen.

3. Die Zollämter sind nicht berufen, die Verzollung nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung, oder die Annahme einer nachträglichen Erklärung zu gestatten (A. U. für die ausübenden Aemter, §§. 196, 197).

Dieselben sind auch nicht ermächtigt, in Fällen, in denen nicht die mit dem §. 543 G. St. G. vorgezeichneten Bedingungen erfüllt werden, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen.

Diesen Aemtern steht daher auch nicht die Entscheidung zu, ob die zu Folge des §. 360 G. St. G. zu leistende Aufklärung als genügend zu betrachten und von dem Verfahren abzugehen sey. Diese Frage muß also in Gemäßheit des §. 595 G. St. G. der Entscheidung der leitenden Gefällsbehörde unterzogen werden.

Die Vorlegung kann jedoch, so fern die im §. 197 des A. U. für die ausübenden Aemter bemerkten Umstände vorhanden sind, auf die mit diesem §. 197 gestattete Art erfolgen. Auch können die außer dem Standorte einer leitenden Gefällsbehörde aufgestellten Legstätten bey Effecten der Reisenden, oder bey nicht außer Handel gesetzten, zum Handel nicht bestimmten Gegenständen, von denen der Zoll zehn Gulden nicht übersteigt, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, nach dem §. 198 A. U. verfahren. Dabey ist der eben erwähnte Zollbetrag von 25 fl. von der ganzen Waarensendung, um die es sich handelt, und nicht vom entdeckten Unterschiede in der Waarenmenge zu verstehen. Sollte sich bey einem oder dem andern Amte das Bedürfniß einer ausgedehntern Ermächtigung äußern, so ist unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse die angemessene Vorkehrung in Vorschlag zu bringen.

4. Die Zollgebühr ist in der Regel nach der Waarenmenge und Gattung, welche die Waarenerklärung angibt, zu bemessen.

Die in dem §. 216 Z. und St. M. O. gestattete Abweichung von diesem Grundsatze bezieht sich, nach den Worten des Gesetzes, auf den Fall, wo bey der zollämtlichen Untersuchung ein Unterschied zwischen der Waare und der Erklärung gefunden wird.

Handelt es sich hingegen um ein Anweisgut, und wird ein Abgang bey dem Amte, an das die Waare angewiesen wurde, oder im Transporte entdeckt, so mußte bey dem Eintritte der Waare über die Zoll-Linie bereits die zollämtliche Untersuchung gepflogen und die Anweis-Bollete im Grunde dieser Untersuchung ausgestellt worden seyn. Der entdeckte Unterschied findet daher gegen den Inhalt der Anweis-Bollete Statt, und die in einem solchen Falle zu entscheidende Frage besteht darin, ob, aus Anlaß eines auf dem Transporte eingetretenen Ereignisses, der Partey in der Zollbemessung eine günstigere Behand-

Digitized by Google

lung zu bewilligen sey, als Statt gefunden hätte, wenn die Verzollung gleich unmittelbar bey dem Eintritte über die Zoll-Linie erfolgt wäre.

Da die Einhebung und Bemessung der Zollgebühr sich nach andern Grundsätzen richtet, als die Zurechnung der Gefälls-Uebertretungen und die Bestimmung der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Strafe, so schließt der Umstand, daß die von dem Aussteller der Erklärung, oder dem Haftenden, über einen Abgang in der Menge einer angewiesenen Waare beygebrachte Aufklärung genügend erkannt wurde, um gegen ihn von jeder Strafe und der Haftung für die Strafe abzugehen, nicht nothwendig die Folge in sich, daß dadurch auch die nach der Waarenerklärung entfallende Zollgebühr, und die im Grunde der §§. 71, 72, 73 der Z. und St. M. O. Platz greifende Haftung für diese Gebühr erloschen sey.

Bey der Verschiedenheit der Ereignisse, welche den Abgang verursacht haben konnten, muß nämlich in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, ob das Ereigniß, das den Abgang herbeyführte, und der Beweis, der hierüber beygebracht wird, so beschaffen sey, daß von der Einhebung der nach den Angaben der Waarenerklärung entfallenden Zollgebühr abgegangen werden könne.

Insbesondere ist dabey zu erwägen, ob, wie dieses bey der Gewichtsverminderung trockener Gegenstände durch Verdünsten der Fall seyn kann, der Abgang nur vorübergehend sey, und die Behebung desselben von dem Eigenthümer der Waare abhänge, oder nach der Einlagerung von selbst erfolgen werde; oder ob, wenn gleich ohne Verschulden des Ausstellers der Erklärung oder des Haftenden, die Entwendung eines Theiles der angewiesenen Waare Statt gefunden habe. In solchen Fällen wäre kein Grund vorhanden, die Einhebung der vollen Gebühr zu unterlassen.

Ueberhaupt liegt den Behörden ob, bey der Behandlung der in der Frage stehenden Fälle mit Vorsicht zu verfahren, um Unterschleifen, die unter dem Vorwande der auf dem Transporte eingetretenen Ereignisse verübt werden können, zu begegnen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

137.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten, vom 10. October 1837, Nr. $^{21510}/_{1660}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 13. September dieses Jahres, Nr. $^{38351}/_{2253}$, über die Frage, ob die zu Folge des §. 511 G. St. G. bestellten Beamten berufen seyen, die wegen einer Gefällsübertretung ergriffenen Sicherstellungs-Maßregeln aufzuheben, und wenn sie die Bedingungen zur Untersuchung nicht vorhanden finden, die Verhandlung zu erledigen, nachstehende Weisung erlassen:

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, §. 595, bestimmt, daß in den Fällen, in denen die zur Untersuchung bestimmte Behörde erkennt, es sey rechtlicher Grund zur Vornehmung oder Fortsetzung der Untersuchung nicht vorhanden, oder es sey von dem eingeleiteten Verfahren aus andern im Gesetze gegründeten Rücksichten, als wegen des Abganges der rechtlichen Begründung des Verfahrens abzulassen, die gedachte Behörde

1. die Verhandlung in dem Stande, in dem sich solche zur Zeit der

Wahrnehmung des Abganges der vorgeschriebenen Bedingungen befindet, zu schließen, und

2. die Angelegenheit,
   a) wenn dieselbe in ihrem eigenen Wirkungskreise gelegen ist, zu erledigen;
   b) im entgegengesetzten Falle aber der vorgesetzten, zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörde vorzulegen hat.

Diese Anordnung bezieht sich allerdings auch auf die zu Folge des §. 511 G. St. G. aufgestellten Staatsbeamten. Das Gesetz unterscheidet jedoch deutlich zwey wesentlich verschiedene Amtshandlungen, nämlich: die Schließung der Verhandlung, dann die Erledigung derselben. Zur Schließung der Verhandlung in den erwähnten Fällen ist jede zur Untersuchung bestellte Behörde, daher auch jeder nach dem §. 511 bestellter Beamter ermächtigt. Die Erledigung der Verhandlung ist hingegen von der ausdrücklich im Gesetze vorgeschriebenen Bedingung abhängig, daß dieselbe in dem eigenen Wirkungskreise der untersuchenden Behörde gelegen sey.

Die Gränzen dieses Wirkungskreises bestimmt nicht der erwähnte §. 595 G. St. G. Dieselben müssen nach andern Bestimmungen beurtheilt werden.

In Gemäßheit des §. 511 werden Staatsbeamte, die mit der erforderlichen Befähigung versehen sind, ausdrücklich bloß „zu den im Namen und unter der Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen" bestellt. Die Erledigung der Strafverhandlungen ist außer dem hierdurch deutlich bezeichneten Geschäftskreise dieser Staatsbeamten gelegen. Nach dem bestimmten Wortlaute des §. 516, Z. 2 G. St. G., kommt dieselbe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörde, und im weitern Zuge den zur Leitung dieser Angelegenheiten bestellten höheren Behörden zu. Damit stehen die §§. 789 und 791 G. St. G., und die §§. 99 bis 105 des Amtsunterrichtes über die Anwendung des Strafgesetzes im unmittelbaren Zusammenhange. Zu Folge derselben ist die Erledigung der geschlossenen Verhandluugen der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörde zugewiesen, welche, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, die Erledigung selbst erläßt, in andern Fällen aber die Entscheidung der hierzu berufenen Behörde einholt. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Erledigung der Strafverhandlungen nur von einer, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde oder einem Gefällsgerichte ausgehen könne, findet nach dem Gesetze bloß bey der in Folge eines Ansuchens, das vor dem ordentlichen Verhöre angebracht wurde, im Grunde des §. 541 bewilligten Ablassung Statt. Innerhalb der mit dem §. 543, Z. 2, vorgezeichneten Gränze sind daher die nach dem §. 511 aufgestellten Beamten berechtigt, in den Fällen, in denen sie die im §. 541 gestattete Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilligen, sich nach dem §. 595, Z. 1, b. zu benehmen, das ist: die Verhandlung zu erledigen. Da die Zurückstellung der angehaltenen Gegenstände, und überhaupt die Aufhebung der ergriffenen Sicherstellungs-Maßregeln einen wesentlichen Bestandtheil, und eine Folge der Erledigung der Strafverhandlung ausmacht, so kann eine solche Verfügung von den zur Erhebung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Aemtern oder Beamten nur insofern getroffen werden, als sie zur Erledigung der Straf-

Digitized by Google

verhandlung berechtigt sind, oder ihnen eine besondere Ermächtigung hierzu ertheilt wurde, was zum Beyspiel mit der mit Umlaufschreiben vom 1. August l. J., Z. $^{15562}/_{1212}$, bekannt gemachten Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Junius laufenden Jahres, Nr. $^{26739}/_{1501}$, rücksichtlich der Aufhebung der Haft zahlungsunfähiger Beschuldigter geschah.

Dieses wird den k. k. Behörden, Aemtern, Beamten und Angestellten zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß, wenn die Bezirksverwaltungen ihre Pflicht gehörig erfüllen, der Fall nicht eintreten könne, daß die angehaltenen Gegenstände die längste Zeit zurückgehalten würden.

Sollte jedoch die Erfahrung in der Folge die Nothwendigkeit einer erweiterten Ermächtigung der erhebenden und untersuchenden Organe bewähren, so bleibt den Cameral-Bezirksverwaltungen ohnehin überlassen, die entsprechenden Vorkehrungen in Vorschlag zu bringen.

138.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die untergeordneten Behörden vom 17. December 1837, Nr. $^{25334}/_{1927}$. Eine Cameral-Gefallenverwaltung hat hinsichtlich der dortlands am gewöhnlichsten vorkommenden Gebrechen in den Untersuchungen und Verhandlungen über Gefällsübertretungen sich bestimmt gefunden, an sämmtliche ihr unterstehende Cameral-Bezirksverwaltungen eine Circularverordnung zu erlassen, von welcher die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 13. v. M., Z. $^{47809}/_{2662}$, eine Abschrift zur Kenntniß und zum allfälligen Gebrauche herabgelangen zu lassen geruhte.

Da auch hierlandes mehrere, von Fall zu Fall bereits gerügte Lücken und Mängel, worauf die dießfällige Weisung sich bezieht, wahrgenommen wurden, so sieht sich die vereinte Cameral-Gefällenverwaltung veranlaßt, der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung im Anschlusse einen Abdruck dieser Belehrung zur Wissenschaft und zum angemessenen Gebrauche mitzutheilen.

Abschrift.

Ungeachtet das durch das neue Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebene Verfahren bereits mehr als Ein Jahr in der Ausübung besteht, so kommt dennoch selten eine Untersuchung vor, wo nicht mehrere grobe Gebrechen gerügt werden müßten, oft sind solche sogar von der Art, daß das Urtheil aufgehoben und die Einleitung eines neuen Verfahrens angeordnet werden muß, wodurch die Absicht des Gesetzes einen raschen Gang der Untersuchungen in Gefällsübertretungen herbeyzuführen und schnelle Entscheidungen zu erzielen verloren geht.

Am häufigsten zeigen sich in den Untersuchungen folgende Mängel:

1) Die der angehaltenen Partey am Schlusse der Thatbeschreibung zu stellende Erklärung, daß es ihr frey stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung, sogleich oder auch später zu verlangen, wird ungeachtet der dießfalls §. 537 G. St. G. enthaltenen Anordnung und in dem Muster Nr. 2 zum §. 18 des Amtsunterrichtes zum G. St. G. vorkommenden Andeutung ganz übersehen.

2.) Die Erhebung des Thatbestandes über Gefällsübertretungen und über die von Jemanden zu leistenden Nachweisungen, dann die Auf-

nahme der Untersuchung gegen den Beschuldigten ist zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nebst den Bezirksbehörden (§. 510) den von ihnen ausgesendeten Beamten oder angewiesenen untergeordneten Aemtern (§§. 512 und 513) dann den ausübenden Gefällsämtern (§. 514) bloß den eigens hierzu aufgestellten Staatsbeamten (§. 511) nämlich zu Folge k. k. Gubernial-Circularverordnung vom 4. April 1836 den ernannten Unter-Inspectoren nach dem in dieser Verordnung bestimmten Wirkungskreise zugewiesen. Dessen ungeachtet kommen Erhebungen des Thatbestandes und Untersuchungen vor, welche lediglich von Untergeordneten, Respicienten oder Oberaufsehern aufgenommen und verführt wurden, da diese doch bloß unter dem §. 535 G. St. G. angedeuteten Vorsichten zur Aufnahme der Thatbeschreibung oder zur Veranlassung der dießfälligen Erhebungen durch die nächste unbefangene politische Obrigkeit (§. 539 G. St. G.) berechtigt sind. Eine solche Unzukömmlichkeit, welche eine offenbare Ungültigkeit des Verfahrens in sich schließt, sollte von den Bezirksbehörden nicht übersehen werden, da es ihnen in dem Amtsunterrichte zum G. St. G. §. 54 zur Pflicht gemacht wurde, darüber zu wachen, daß die Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen nur von denjenigen Aemtern und Beamten gepflogen werden, welche das Gesetz zu diesen Amtshandlungen bestimmt.

Es ist die Sache der Bezirksverwaltung, eine solche unförmig vorgenommene Untersuchung dadurch aufrecht zu erhalten, daß ein zur Untersuchung befähigter Beamter beauftragt würde, dem Untersuchten die Verhöre und Erhebungen nochmals vorzuhalten und ihn einzuvernehmen, ob er gegen die von einem hierzu nicht befugten Gefällsorgan vorgenommene Untersuchung nichts einzuwenden habe. Im bejahenden Falle müßte das Untersuchungsverfahren ergänzt werden.

3.) Gegen die Anordnung der §§. 594, Z. 1 und 596 G. St. G., dann des §. 60 des Amtsunterrichtes zum G. St. G. liegt nicht immer das Erkenntniß vor, daß rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden sey.

4.) Wird häufig die Anordnung der §§. 614 und 615 G. St. G. übersehen, daß bey der Untersuchung einer Person, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel steht, der gesetzliche Vertreter hiervon in die Kenntniß zu setzen, und wenn er nicht in dem Orte, in welchem sich der Sitz der untersuchenden Behörde befindet, wäre, zu diesem Zwecke ein rechtlicher fähiger Mann als Vertreter zu bestellen ist.

5.) Wenn im Zuge der Untersuchung der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Schuld oder Theilnehmung läugnet, so wird sich gewöhnlich mit seinem Widerspruche begnügt, ohne ihn in Gemäßheit des §. 638 G. St. G. zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe, ob und wie er vielleicht aus den Umständen des Ortes und der Zeit der begangenen That die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben. Auch wird das weiter in den §§. 639, 640 und 641 G. St. G. vorgeschriebene Verfahren nur selten beobachtet, und ganz außer Acht gelassen, daß das gegenwärtige Verfahren gegen die Gefällsübertreter inquisitorisch ist, daher es dem Untersuchenden zusteht, von Amtswegen Umstände zu erheben und Personen einzuvernehmen, welche nach dem Gange der Untersuchung zur Erweisung der Schuld oder Unschuld des Uebertreters führen oder hierüber aussagen können.

6.) Die meisten ausübenden Aemter, selbst aber auch die eigens zu

Digitized by Google

Untersuchungen aufgestellten Beamten begehen den Mißgriff, daß sie die angehaltene Waare bezüglich ihrer in- oder ausländischen Eigenschaft durch Sachverständige beurtheilen lassen, ohne erst in Ueberlegung zu nehmen, ob eine solche Beurtheilung nach dem St. G. über G. Ueb. und der Zoll- und St. M. O. nöthig sey, wodurch für den Untersuchten nur unnöthige Kosten auflaufen. Würden sich die Untersuchenden das IX. Hauptstück der Zoll- und St. M. O. über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren, das XIV. Hauptstück des St. G. über G. Ueb. von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes, dann die von der Beweiskraft des Befundes durch Sachverständige bezüglich der ausländischen Eigenschaft handelnden §§. 742, 747 G. St. G. gehörig gegenwärtig halten, so müßten sie die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Befund über das Nationale nicht bey jeder angehaltenen Waare, sondern höchst selten und meistens nur gegen deren Erzeuger nöthig werden kann, wo sich dann aber genau nach den §§. 718, 725, 742 und 744 und der hierortigen Verordnung vom 16. December 1836 zu benehmen seyn wird.

7.) Einen ähnlichen Mißbrauch findet man in der Art der Ausmittlung des Werthes der angehaltenen Gegenstände.

Diese geschieht immer nach der (§. 39) des Amtsunterrichtes zum G. St. G. ausgesprochenen Regel durch Sachverständige nach den Grundsätzen des G. St. G., §§. 717 und 725, ohne jemahls die in dem nachfolgenden §. 40 des Amtsunterrichtes zum G. St. G. bestimmten Ausnahmen zu beachten, in welchen die Schätzung bloß nach den Vorschriften der Zoll- und St. M. O., §§. 90 und 91, zu erfolgen hat.

8.) Sehr selten werden im Zuge der Untersuchung, wie es §. 652 des G. St. G. und §. 53 des Amtsunterrichtes zum G. St. G. angeordnet ist, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse eingeholt, bey deren Unterlassung die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in die Arreststrafe zu Folge §. 812 G. St. G. in dem Urtheile nicht ausgedrückt werden kann, was dann später mittelst einer eigenen Verordnung erfolgen muß, wodurch unnütze Weitwendigkeiten herbeygeführt werden.

9.) Die meisten Untersuchungsorgane begnügen sich am Schlusse der Untersuchung mit der Frage, ob der Untersuchte nichts weiteres zu erinnern habe, wie dieß früher in Uebung stand. Allein eine solche einfache Frage kann die §§. 647 und 80 G. St. G. des Amtsunterrichtes zum G. St. G. angeordnete Schlußvorhaltung nicht ersetzen, und benimmt dem Untersuchten die Gelegenheit zur Vorlegung der ihm nach dem §. 648 G. St. G. gestatteten Schlußvertheidigung. Die Beobachtung der Vorschriften dieser beyden Paragraphe ist daher von großer Wichtigkeit, da ihre Vernachlässigung die Ungültigkeit des Verfahrens in sich schließt.

10.) Gegen die Anordnung der §§. 673 und 674 des G. St. G., dann der §§. 107, 108 und 109 des Amtsunterrichtes zum G. St. G. wird die vollständige Führung des Tagebuches, die Einbeziehung der Concepte der während der Untersuchung verfaßten Erlässe, ferner die Bezeichnung der Beylagen mit den Zahlen des Tagebuches meistens unterlassen.

11.) Kommt auch bisweilen das Gebrechen vor, daß nicht jeder Bogen des Verhörs-Protokolls (§. 670) von dem Beschuldigten gefertiget erscheint. Endlich

Digitized by Google

12.) wird häufig das in dem Amtsunterrichte zum G. St. G. für den Anfang des Verhörs vorgeschriebene, in Druck gelegte Muster Nr. 10 für alle zum Verhöre nöthigen Bogen verwendet, ungeachtet solches nur für den Eingang bestimmt ist, und zu den nachfolgenden Bogen gewöhnliches Papier zu verwenden ist.

Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen haben über die Entdeckung der Mängel bey den ihnen vorgelegten Untersuchungen sorgsamst zu wachen, wenn solche wesentlich sind, zu deren Abstellung die entsprechende Veranlassung zu treffen (§. 806 G. St. G.), bey unwesentlichen Gebrechen zwar in der Hauptsache zu entscheiden, jedoch die Bemerkung derselben und die Zurechtweisung der Schuldtragenden nie zu unterlassen (§. 807 G. St. G.).

Uebrigens liegt es der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung ob, darauf zu sehen, daß bey der Schöpfung der Erkenntnisse und Amtshandlung über die Rechtsmittel und Gnadengesuche auch ihrerseits alle Mängel möglichst vermieden werden. In dieser Beziehung muß man die Aufmerksamkeit der k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen auf folgende sehr oft vorkommende Gebrechen hinleiten:

a) Nach der Anordnung des §. 674 G. St. G. sollen die von der Bezirksbehörde nachträglich abgeforderten Aeußerungen, Aufklärungen, die nach dem Schlusse der Untersuchung erfolgenden Entscheidungen und die zur Vollziehung des Straferkenntnisses getroffenen Vorkehrungen gleichfalls in das Tagebuch eingetragen werden, welches aber meistens ganz übersehen, und daher bey Erstattung der Gutachtungen über die Berufungen und Gnadengesuche nebst dem Tagebuche auch noch immer ein Actenverzeichniß beygelegt wird.

b) Bey der Beurtheilung über die vorgelegten Untersuchungen werden die Gegenstände nicht so, wie es der §. 802 G. St. G. vorschreibt, erwogen, die Referate sind nicht immer nach der Vorschrift des §. 143 des Amtsunterrichtes zum St. G. eingerichtet und die Urtheile enthalten selten alle Erfordernisse, wie solche der §. 826 des G. St. G. und der §. 161 des Amtsunterrichtes anführen. Gewöhnlich wird gegen die Anordnung der letzt angerufenen Paragraphe der Rechtsgrund der Zurechnung und der Ausspruch über die Untersuchungskosten mit Stillschweigen übergangen, und dagegen häufig das ganze Vermögen für die Strafe als haftend erklärt.

c) In der Berechnung der Strafbeträge finden sich oft Fehler vor. Zu deren Vermeidung und bessern hierortigen Uebersicht haben die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen dafür zu sorgen, daß immer die der Strafe zum Grund gelegte Verbrauchsabgabe in dem Referatsbogen sammt der Art der Strafberechnung ersichtlich gemacht und von der Rechnungsabtheilung adjustirt werde.

d) Die nebst der Strafe allenfalls zu entrichtende Verbrauchsabgabe wird häufig in das Urtheil einbezogen, welches ganz unrichtig ist, indem diese über eine administrative Verfügung auf jenem Wege einzuheben kommt, welche für diese Gattung der Abgabe vorgeschrieben ist.

e) Werden verspätet eingebrachte Berufungen oder Gnadengesuche oder die in der gehörigen Zeit überreichten Berufungen und Gnadengesuche, auch wenn sie in den Wirkungskreis

Digitized by Google

der Bezirksbehörden gehören, anher mit Milderungsanträgen vorgelegt, statt daß erstere gleich unmittelbar von der Bezirksverwaltung zu erledigen und über die letzteren die Milderung auszusprechen gewesen wären (§. 860 G. St. G.)

f) In den Fällen, wo die Bezirksverwaltung das ihr zustehende Milderungsrecht über eine Berufung oder ein Gnadengesuch ausübt, geschieht sehr häufig die Verständigung an die Partey unter Freylassung einer vierzehntägigen Recursfrist, ein Benehmen, welches der klaren Anordnung des §. 860 G. St. G. ganz widerspricht. Endlich

g) werden von einigen Bezirksverwaltungen die Urtheile und die Gutachten über die Berufungen und Gnadengesuche, zuwider dem §. 905 des G. St. G. (§. 526 des St. G. über Verbrechen, §. 444 des G. B. über schwere Polizeyübertretungen, §. 9 des Stämpel-Patents, Hofdecret vom 2. December 1819) und den hierortigen Umlaufschreiben vom 31. März 1836, 15. Februar und 21. Julius 1837 noch immer auf Stämpelpapier ausgefertiget.

Hierdurch sind die betreffenden Untersuchungsorgane zu belehren, und man versieht sich, daß die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen mit aller Umsicht und Strenge auf die Vermeidung und Abstellung der angeführten Gebrechen hinwirken werden.

139.

Ueber die Behandlung der Militärdepositen.

(Vom Jahre 1838.)

1. Bey gesammten, die eigene Gerichtsbarkeit führenden und mit eigenen Auditoren versehenen Linien-Truppen und Branchen der Armee haben die Verlassenschaften, und von nun an auch die übrigen gerichtlichen Depositen eben so, wie dieß bey den in der Friedens-Dislocation stehenden Gränztruppen beobachtet wird, außer allem Verbande mit den Verpflegs- und sonstigen ärarischen Geldern zu bleiben.

2. Unter die gerichtlichen Depositen gehören außer den durch das Regiments-Gericht auf was immer für eine gesetzliche Art eingebrachten Gelder und Effecten, noch namentlich:

a) die Cautionen aller mit den Truppen sowohl zur Beystellung eigener, als auch zur Beystellung allgemeiner ärarischer Bedürfnisse in contractmäßige Verbindlichkeiten tretenden Handwerker oder Handelsleute, als: der Büchsenmacher, der Spitals-Lieferanten ꝛc.;

b) die Depositenscheine über die Spitals-Capellen, Erziehungshaus-Ersparungs- oder sonstigen Stiftungs-Capitalien;

c) und die Depositenscheine über die Capitalien der Einstandsmänner.

3. Alle zu Verlassenschaften oder gerichtlichen Depositen gehörigen Gelder, Prätiosen und Effecten, welche an eine außer dem Aufenthaltsorte des Verstorbenen oder des Erlegers befindliche Instanz gesendet werden, müssen stets mit dem Postwagen befördert, und nur jene der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister, dann Oberjäger abwärts, welche den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, dürfen zur Truppenabtheilungs-Casse übernommen und unter Anschluß des vom Erleger ausgestellten Gegenscheines in dem Casse-Journale zu Gunsten der betreffenden Instanz in Empfang gestellt werden.

Ueber solche Erläge, sie mögen zur Hinauszahlung bey einer andern, oder bey einer detachirten Abtheilung, oder dem Stabe des eige-

nen Truppen-Körpers bestimmt seyn, muß jedesmahl der Uebernehmende sogleich jenem Commandanten, welcher die Hinauszahlung leisten soll, mittelst einer den Journals-Artikel und das Datum des Erlages enthaltenden Note in Kenntniß setzen, und hierdurch zur Auszahlung ermächtigen.

4. Alle zu Verlassenschaften oder gerichtlichen, wie oben §. 2 erklärten Depositen gehörigen Gelder und Güter stehen, da das Aerar ihre Sicherheit verbürgt, bis zu ihrer endlichen Verwendung oder rechtmäßigen Erfolglassung unter der Haftung des Gerichtsherrn, seiner Mithafter und des Auditors, welch' Letzterer jedoch in allen Fällen, wo er die Casse-Hafter zu fehlerhaften, vorschriftswidrigen oder gar gefährlichen Erfolglassungen verleitet, für den daraus entstandenen Schaden principaliter verantwortlich und ersatzpflichtig verbleibt.

5. Ihre Aufbewahrung hat allerwärts in massaweisen Packeten, entweder in einer eigenen, unter der dreyfachen Sperre des Truppen-Commandanten und seiner zwey Casse-Mithafter gehaltenen, oder in einer eigenen Abtheilung der für die Verpflegsgelder bestimmten Cassetruhe, und mit Beobachtung aller für die Verpflegsgelder angeordneten Modalitäten Statt zu finden; der Auditor bleibt jedoch von der Mitsperre solcher Cassen stets ausgeschlossen.

6. In jeder solcher gerichtlichen Depositen-Casse muß ein mit Fäden durchzogenes, gesiegeltes, paginirtes und mit einem alphabetischen Namen-Register versehenes Buch (Conto-Buch genannt) liegen, in welches jede Verlassenschaft und jedes sonstige Depositum gleich bey der Uebernahme vom Auditor auf einem eigenen Blatte eingetragen werden muß.

Jedes Blatt dieses Buches hat im Kopfe den Namen und die Charge der Partey, von welcher die Verlassenschaft oder das Depositum herrührt, und darunter die Rubriken:

a) Nummer des Exhibits,
b) Datum,
c) Inhalt (worin nebst der eben Statt findenden Handlung, auch jedes einzelne Stück der zur gerichtlichen Depositirung gebrachten Sachen nach seinen Kennzeichen und Eigenheiten beschrieben, und sein Werth in die nebenfolgende dazu bestimmte Rubrik eingetragen werden muß),
d) Schätzungswerth der Prätiosen, welche nicht im Gewichte angeschlagen werden können.
e) Gewicht der Gold- } Effecten und ungangbaren Münzen,
f) » » Silber- }
g) Gangbare Münzen in Gold, Silber, Banknoten und Kupfer im wirklichen . . . . . } Werthe mit fl. und kr.
h) Staats-Obligationen } im Nominal- . . . . }
i) Privat-Schuldscheine }

und zwar rechts zum Empfange, und links mit den nämlichen Rubriken zur Ausgabe zu enthalten.

Außerdem, daß jedes Regiments- und Corps-Gericht zur ordentlichen Führung des Exhibiten-Protokolls verpflichtet bleibt, hat selbes auch noch ein zweytes Pare des Conto-Buches zu führen, welches in der Gerichtskanzley aufzubewahren ist, und durch welches der Auditor stets in der Lage bleibt, den Stand jeder Depositen-Masse zu wissen, ohne immer eine Eröffnung der Casse nöthig zu haben.

7. Sobald ein zur Jurisdiction der betreffenden Truppen gehöriges Individuum stirbt, oder dergestalt abgeht, daß eine Inventur seines

Digitized by Google

hinterlassenen Eigenthums vor sich gehen muß, haben die vom Gerichtsherrn dazu beorderten Officiere und der Auditor, oder in Ermanglung des Letzteren, eine aus drey Officieren bestehende Commission nebst der Sperr-Relation und dem Inventar, alle nach den bestehenden Gesetzen zur Depositirung bestimmten Prätiosen, Gelder, Obligationen und Schuldverschreibungen sogleich, die für die zum Licitandoverkauf bestimmten sonstigen Effecten erlösten Beträge aber gleich nach der Versteigerung in das Locale der Truppen-Casse zu überbringen, wo die drey Cassesperrer diese Beträge mit dem Inventar und dem Licitations-Protokoll zu vergleichen, ihr richtiges Eintragen in das Depositenbuch durch den Auditor wahrzunehmen, und deren Hinterlegung zu bewirken haben.

Diese Hinterlegung hat bey jeder Post in einem eigenen Packete oder Sacke zu geschehen, die mit dem Namen und der Gattung des Depositums, dann mit der Seitenzahl des Depositenbuches, auf welcher selbes vorgemerkt ist, bezeichnet und gut zugebunden werden müssen, um jede Vermischung der Effecten und Gelder zu vermeiden.

8. Findet eine solche Inventur außer dem Stabsorte des Gerichtsherrn, unter Beyziehung eines dazu requirirten fremden Auditors oder einer Civil-Gerichtsperson Statt, so übernimmt der im Orte befindliche Commandant die zur Depositirung bestimmten Objecte und Protokolle, bestätigt der Inventurs-Commission deren Ablieferung, und übersendet solche auf die im §. 3 bezeichnete Art der Abhandlungs-Instanz.

9. So wie ein solches Depositum von einer detachirten Abtheilung, oder ein zu einem Deposito nachträglich eingebrachter Betrag an den Gerichtsherrn gelangt, hat ihn derselbe unter Beyziehung seiner beyden Casse-Mitsperrer und des Auditors, auf die im §. 7 bezeichnete Art übernehmen, in das Depositenbuch eintragen und hinterlegen zu machen.

10. Alle Auslagen und Zahlungen, welche die Abhandlungs-Instanz selbst vor der Bestätigung des Abhandlungs-Actes durch das General-Commando leisten zu lassen ermächtiget ist, als: Stämpelgebühren, Leichenauslagen, Dienstbothenlohn, dann die nach richtig gestelltem Activ- und Passivstand, also vollständig gepflogener Abhandlung sich vollkommen liquid gezeigten Posten, deren Berichtigung hiernach auch der Massestand zuläßt, können auf die Anweisung des Auditors, der in diesem Falle für ihre Richigkeit haftet, ohneweiters ärztliche und Apotheker-, dann Schuldforderungen anderer Art, Erbschaften, Legate, Taxen der Auditore, Mortuar- und Abfahrtsgelder, Erbsteuer, Invaliden- und Schulfonds-Beyträge dürfen aber erst nach erfolgter Bestätigung des Abhandlungs-Actes durch das General-Commando und immer nur aus dem betreffenden Deposito selbst hinausbezahlt werden.

11. Soweit Privatpersonen solche Zahlungen erhalten, müssen sie in Gegenwart der Casse-Sperrer an sie erfolgt, und von diesen die zum Belag des Abhandlungs-Actes gehörige Quittung bestätiget werden.

Soweit solche Zahlungen aber zur Abfuhr an ärarische Cassen bestimmt sind, hat der Auditor den dazu gehörigen Gegenschein zu verfassen, und der Commandant selben nebst dem dazu gehörigen Gelde oder Effecten entweder bey Gelegenheit des nächsten Rückersatzes, durch den zu dessen Erhebung bestimmten Officier, oder durch den Postwagen gegen Recepisse, an seine Bestimmung gelangen zu machen, und für die Einziehung der Abquittirung zu sorgen.

12. Bey den Depositenmassen kann weder eine Einnahme noch eine

Digitized by Google

Ausgabe ohne den vom Gerichtsherrn dem betreffenden Exhibito angefügten Auftrag (Auflage) Statt finden, welche nach bewirkter Casse-Manipulation sammt den sonstigen Documenten dem Auditor zur weitern Amtshandlung in Händen zu lassen sind, durch dessen eigenhändiges Eintragen im Contobuche die daselbst von ihm auszudrückende Uebernahme solcher Documente, so wie auch der ihm allenfalls zur Amtshandlung erforderlichen Privatschuld-Urkunden für die Casse-Sperrer genügend bestätigt ist.

13. Werden depositive Effecten zum Licitandoverkaufe bestimmt, so hat deren Erfolglassung an den zur Intervenirung bestimmten Officier, und an den Auditor gegen besondere, ihnen nach bewirkter Abfuhr des Geldes wieder zurückzustellende Bestätigung zu geschehen, und die Casse-Hafter haben hierauf zu halten, daß der dafür erlöste, mit dem von ihnen einzusehenden Licitations-Protokolle übereinstimmende Geldbetrag unaufgehalten bey dem betreffenden Deposito hinterlegt, und in dem Depositenbuche eingetragen werde.

14. Nach jeder bey einem Deposito Statt gehabten Manipulation ist der Empfang und die Verwendung in dem Contobuche auf dem betreffenden Blatte gleich einzutragen, und der Vollzug des vom Gerichtsherrn erhaltenen Auftrags unter Beyfügung einer kurzen Klausel auf denselben Exhibito, mittelst der Unterschrift der Casse-Sperrer und des Auditors zu bestätigen.

In den Contobüchern selbst hat ein Abschluß des Empfangs und der Ausgabe bey den einzelnen Depositen, bey den Scontrirungen und in dem Falle einzutreten, wenn ein Depositum ganz aus der Verrechnung kömmt, in welch' letzterem Falle auch dieser Abschluß von sämmtlichen Depositen-Commissionsgliedern zu unterfertigen ist.

15. Die Scontrirung einzelner Massen kann nach Umständen von jedem Casse-Sperrer bey Gelegenheit, wo eine Aenderung mit dem Depositum vorgenommen wird, oder auch sonst verlangt werden, und die Depositen-Commission wird vorsichtig handeln, sich, wenn es die Zeit zuläßt, jederzeit von dem Stande und von der Richtigkeit des veränderten Depositums zu überzeugen.

Den Casse-Sperrern ist es übrigens unbenommen, die Scontrirung sämmtlicher Depositen so oft vorzunehmen, als sie es für räthlich erachten.

16. Eine allgemeine Scontrirung aller Depositen hat

a) bey dem Eintritte eines neuen Gerichtsherrn, Casse-Sperrers oder Auditors,
b) bey Gerichts-Visitationen,
c) bey Musterungen und Revisionen Statt zu finden.

In den Scontrirungs-Ausweisen sind die Abschlüsse des Empfangs und der Ausgabe bey jeder Post separirt aufzuführen, durch Abzug der letztern von der erstern der vorhanden seyn sollende Rest in jeder der Rubriken von d bis i summarisch ersichtlich zu machen, und sohin die Scontrirung der Effecten selbst, und zwar der gangbaren Münzen durch die Ueberzählung, der übrigen Sachen aber durch die stückweise Vergleichung mit ihrer im Depositenbuche enthaltenen Beschreibung, und durch das Abwägen der Gold- und Silber-Effecten zu bewirken.

Beym Eintritte eines neuen Auditors und bey Gerichts-Visitationen müssen bey der Scontrirung zugleich alle, jedes Depositum und seine Veränderungen betreffenden Original-Acten vorgelegt werden.

Bey dem Eintritte eines neuen Auditors kann übrigens die allge-

Digitized by Google

meine Scontrirung, wenn sie mit ganz außervrdentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, auch verschoben werden, weil die Auditors (§. 5) keine Mitsperre haben, der Anfang und Schluß ihrer Amtshandlung ohnehin aus den Contobüchern ersichtlich ist, und derselbe für die Amtshandlungen des Vorgängers nicht zu haften hat.

Kann die Scontrirung aber vorgenommen werden, so darf sie niemahl unterbleiben, eben sowohl wegen des dem austretenden Auditore, oder im Falle des Ablebens seiner Verlassenschaftsmasse gebührenden Absolutoriums, als auch, weil der Auditor, obgleich er kein Casse-Mitsperrer ist, und daher auch für den eigentlichen Cassestand nicht haftet, doch, wenn er sich sonst vergangen, die Casse-Hafter irre geleitet, vorschriftwidrig oder gar gefährlich manipulirt hätte, für den daraus entstandenen Schaden principaliter verantwortlich bleibt, welch ein und anderes bey der sogestaltigen Scontrirung entdeckt werden muß.

17. Alle an ein Regiments- oder Corps-Commando, oder unmittelbar an das Gericht mittelst der Post, oder auf sonstige Gelegenheiten einlangenden Gelder müssen unverzüglich hinterlegt, die Piece, womit sie eingegangen sind, unaufgehalten in die Manipulation genommen, und sich ebenso von dem Gerichtsherrn öfters überzeugt werden, daß die aus der Casse zur Erfolglassung extradirten Gelder ihrer Bestimmung und Widmung richtig zugeführt wurden. In dieser Beziehung ist es nothwendig, daß das Post-Journal genau geführt, und auf die Beybringung der Percipienten-Quittungen bey Zeiten gesehen werde.

18. Von allen, vor dem Feinde stehenden, mit der eigenen Gerichtsbarkeit versehenen Truppen, sind alle gerichtlichen Depositen und darunter gehörige Documente bey Gelegenheit des nächstmonathlichen Gelder-Rückersatzes an die, bey ihrem vorgesetzten Armee-Generalcommando befindliche Judicial-Depositencasse abzuführen, der Erlagsschein darüber aber in der Truppen-Depositencasse aufzubewahren, und im Depositenbuche vorzumerken.

19. Stehen aber von den vor dem Feinde befindlichen Truppen, deren Commandanten die Gerichtsbarkeit ausüben, einige Abtheilungen in rückwärtigen Provinzen detachirt, so haben die letztern die bey ihnen eingehenden Verlassenschaften oder gerichtlichen Depositen an die Judicia delegata der betreffenden Provinzen ad Depositum zu senden, und den Depositenschein darüber ihrem Truppen-Commando einzuschicken.

In beyden Fällen, nämlich, wenn Verlassenschaftsgelder, Prätiosen oder Documente verstorbener, oder in die Kriegsgefangenschaft gerathener Officiere oder Parteyen entweder an die Judicial-Depositencasse des Armee-Generalcommando, oder an ein Provinzial-Judicium delegatum zur Aufbewahrung abgeführt werden, darf bey diesen davon keine Zähltaxe abgenommen oder gefordert werden.

140.

Bekanntmachung des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach vom 24. März 1838, Z. 5860.

(In Betreff der Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischer Seits unliquidirt gelassenen hypothecirten, auf den Villacher Kreis überwiesenen kärnthnerischen Aerarial- und Domestical-, so wie der krainerischen Aerarial-Schuld, für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821.)

Vermöge des von der k. k. Liquidirungs-Commission ausgefertigten Verzeichnisses vom 10. Jänner 1821, Nr. XL., Post-Nr. 1, ist auf

Digitized by Google

die von Frankreich, zu Gunsten der Gläubiger der auf den Villacher-Kreis überwiesenen kärnthnerischen Aerarial- und Domestical-, so wie jenen der krainerischen Aerarial-Schuld liquid erkannten Zinsenrückstände, zu Folge des weitern Verzeichnisses der gedachten Liquidations-Hofcommission Nr. XL., Post-Nr. 1 und 2, ein fernerer Interessen-Nachtrag für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821, und zwar für die Gläubiger der krainerischen Aerarial-Schuld

mit	7010	fl. 19	kr.
und für jene der Provinz Kärnthen mit	1894	„ 56¾	„
zusammen mit	8905	„ 15¾	„

bewilligt worden.

Die Flüssigmachung dieser Nachtrags-Interessen wird unter Einem mittelst der beyden hier ländigen k. k. Cameral-Zahlämter, bey welchen auch die liquide Ziffer eingesehen werden kann, gegen genaue Erfüllung folgender Vorsichten angeordnet:

1) Müssen bey Behebung dieser Interessen die Quittungen mit dem gehörig hiezu gewidmeten Stämpel sammt den Original-Obligationen, oder soferne sich dieselben im gerichtlichen Deposito befinden, die Original-Legscheine beygebracht werden.

2) Insoferne die Abquittirung nicht unmittelbar von den in Schuldscheinen benannten Gläubigern, sondern durch Bevollmächtigte geschieht, müssen die dießfalls legal ausgefertigten Vollmachten der betreffenden Casse übergeben werden.

3) In Fällen, wo die Vorweisung der Original-Obligationen oder Legscheine nicht möglich ist, haben die Parteyen, welche ein Recht auf einen Interessenbezug zu haben vermeinen, ihre sonstigen Behelfe, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, beyzubringen.

4) Diese Behelfe müssen aber der hierländigen k. k. Kammerprocuratur zur vorläufigen Prüfung unterzogen, und solche sammt den gehörig gestämpelten Quittungen der betreffenden Casse übergeben werden.

Wornach sich also alle jene Parteyen, welche auf den Bezug dieser Interessen Anspruch machen zu können glauben, genau zu benehmen haben.

141.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung vom 30. März 1838, Z. 32, und der k. k. ober-österreichischen Landesregierung vom 23. May 1838, Z. 4309.

Betreffend die Berichtigung des Regierungs-Circulares vom 7. Februar 1838, womit die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte bekannt gegeben wurden.

In dem §. 1 des Regierungs-Circulares vom 7. Februar l. J., womit die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte bekannt gegeben wurden, sollte, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 22. März d. J., Zahl 1050, am Schlusse dieses Paragraphes statt des Ausdruckes „Criminal-Untersuchungen", das Wort: „Vor-Untersuchungen gebraucht werden.

Ueberdieß kommt in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, worin das dießfällige Circulare vom 7. Februar l. J., (Z. 2511), aufgenommen ist, der Fehler vor, daß am Anfange des §. 5 die drey Zahlen

Digitized by Google

1, 2, 4, so zusammen geschoben sind, daß der §. 124 berufen erscheint, statt daß es heißen sollte §§. 1, 2, 4.

Zur Hintanhaltung der vollen Ungewißheit über die Anwendung dieses Gesetzes werden daher die gedachten Paragraphe nachträglich, wie folgt, berichtiget.

§. 1. Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwey geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der, in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen, dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen.

In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie, ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse, von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4 zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminaluntersuchung angesucht worden ist, das Criminalgericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

142.

Circulare der k. k. ober-österreichischen Landesstelle vom 2., der nieder-österreichischen vom 4., der küstenländischen vom 11. und der steyermärkischen vom 16. April 1838.

(Die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.)

Ueber die Pflichten der k. k. Tabak-Kleinverschleißer ist im Einklange mit der neuen Gefällsgesetzgebung nachstehende Belehrung erlassen worden, welche zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. Februar l. J., Z. $^{6630}/_{398}$, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufs-Niederlagen auszuüben.

   Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkaufe, so wie der gedruckte Tabakverschleiß-Tariff und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißes über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchen er denselben aus den Gefälls-Niederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten, die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen, zimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet seyn.
6. Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefälls-Niederlagen herstammender Tabakgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.
7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tariffsmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtiget werden kann.
8. Der Kleinverschleißer, welcher
   a) Tabak, der nicht aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder
   b) rohen Tabak, oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder
   c) dem aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zusetzt; oder
   d) den Tabak um einen höhern, als den tariffsmäßigen Preis verkauft, oder
   e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.
9. Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefälls-Tabaks um einen höhern, als den tariffsmäßigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist), hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von Einem Gulden Conventions-Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks, welche Belohnung von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

143.

Kundmachung der k. k. ober-österreichischen Regierung vom 3. April 1838.

(Nähere Bestimmung in Absicht auf den Zeitpunct der Eintragung des ausgestoßenen Bieres in das Ausstoß-Register.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, gemäß Decretes vom 21. Februar d. J., Z. $^{5625}/_{330}$, den Zeitpunct, in welchem das in größeren Quantitäten über einen Eimer ausgestoßene Bier von den verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen in das Ausstoß-Register einzutragen ist, dahin näher zu bestimmen befunden, daß das zur Verführung in Gebünden bestimmte Bier zu jener Zeit, in welcher die Bierladung aus dem Brauhause weggebracht wird, in das Ausstoß-Register eingetragen werden müsse. Dieß wird mit Bezug auf die in dem Anhange zu dem

Digitized by Google

Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1835, Z. 4268, rücksichtlich der Registerführung enthaltenen Bestimmungen zur Benehmung bekannt gemacht.

144.

Kundmachung des k. k. böhmischen, dann des mährischen und küstenländischen Guberniums vom 5. und des steyermärkischen vom 11. April 1838. In dem §. 1 der in Folge eines hohen Hofkanzleydecretes vom 20. Jänner d. J., Nr. 1050, mit hierortiger Circularverordnung vom 14. Februar 1838, Nr. 6841, bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Ablassung von dem weitern Verfahren der Strafgerichte soll am Schlusse dieses Paragraphs statt des Ausdruckes: Criminal-Untersuchung — das Wort Vor-Untersuchung gesetzt seyn.

Welches in Folge eines hohen Hofkanzleydecretes vom 22. März d. J., Nr. 1050, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

145.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 9. April 1838.

(Betreffend die Aufhebung der Legstätte in Monfalkone.)

Nach der von Allerhöchst Seiner Majestät genehmigten neuen Organisirung der Zollämter in Illyrien und im Küstenlande wird die bisherige Zoll-Legstätte in Monfalkone in Zukunft nur als Commercial-Zollamt bestehen.

Da nun die definitive Besetzung dieses Commerzial-Zollamtes vor sich gehen wird, so wird dasselbe vom 1. May d. J. an in die Reihe der Commerzial-Zollämter treten.

Hierbey wird jedoch bemerkt, daß in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 20. July 1836, Z. 22,901 — 1280, bewilliget worden sey, daß das Commerzial-Zollamt in Monfalkone über Waaren, welche für Monfalkone oder für die zwischen Monfalkone und Görz oder Udine gelegenen Orte bestimmt sind, die Amtshandlungen einer Zoll-Legstätte vornehmen dürfe.

Uebrigens bleiben die Verhältnisse dieses Amtes und des zu demselben gehörigen Ansageamtes am Rosega-Canal unverändert.

146.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernіums vom 16. April 1838. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 14. v. M., Z. 1128, den Prager Verzehrungssteuerämtern am Spitzelthore, Augezderthore, Kornthore und Roßthore, dann dem Moldau-, Zoll- und Verzehrungssteueramte Wegton in Beziehung auf die Ablassung von dem rechtlichen Verfahren die nach §. 543 des Gefällsstrafgesetzes den Zoll-Legstätten zustehende Ermächtigung eingeräumt.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Fermo von Terzi, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, k. k. Hofrath und Provinzialdelegat zu Brescia, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben.

Freyherr Eduard von Hohenbruck, Hofconcipist der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt den Titel eines k. k. Hof-Secretärs.

Hr. Alexander Rachetti, Dr. und Professor der Rechte an der Universität zu Padua, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 10. July d. J. die bey der Justiz-Section Allerhöchstihres Staatsrathes erledigte Referentenstelle dem Hofrathe der obersten Justizstelle, Franz Freyherrn von Sommaruga, allergnädigst zu verleihen geruht.

Befördert wurden noch ferners:

Hr. Joseph Laurin, k. k. Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle.

Hr. Joseph Zuchiati, Präses des Collegialgerichtes in Ragusa, zu der gedachten Senats bewilligten zweyten überzähligen Hofrathsstelle.

Graf von Stollberg, Kreishauptmann in Brünn, zum Kreishauptmanne in Salzburg, mit dem Charakter eines Hofrathes.

Hr. Joseph von Eber, k. k. galizischer Appellationsrath, erhielt das Amt eines Directors der juridisch-politischen Studien an der Universität in Lemberg.

Hr. Eduard Edler von Salzberg, nieder-österr. Landrath, zum k. k. nieder-österr. Appellationsrathe.

Hr. Ignaz Girtler, Ritter von Kleeborn, Landrath zu Tarnow, zum k. k. galizischen Appellationsrathe.

Hr. Anton Hennig, Landrath zu Lemberg, zum k. k. mähr.-schlesischen Appellationsrathe.

Digitized by Google

Hr. Joseph Mussak, k. k. Bergrath und Ober-Bergwerksdirector in Klagenfurt, zum Gubernialrathe und montanistischen Referenten in Böhmen.

Hr. Carl Türk, Regierungssecretär im Lande ob der Enns, zum Regierungsrathe daselbst.

Hr. Eugen Fröhlich, Edler von Fröhlichsthal, mährisch-schlesischer Landrath, zum k. k. Appellationsrathe daselbst.

Hr. Anton Bellati, Vicedelegat in Brescia, zum k. k. Delegaten in Pavia.

Hr. Carl Breinl von Wallerstern, Hof-Secretär bey der k. k. vereinigten Hofkanzley, zum wirklichen Gubernialrathe und Delegaten in Mantua.

Hr. Dr. Wilhelm Menis, Delegationsarzt in Brescia, zum Gubernialrathe und Protomedicus in Dalmatien.

Hr. Joseph Rossi-Sabatini, Gubernial-Secretär, zum Gubernialrathe in Dalmatien.

Hr. Ignaz Czapka, Vicebürgermeister bey dem politisch-ökonomischen Senate des Wiener Magistrates, zum Wiener-Bürgermeister und Vorstand des gedachten Senates mit dem Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes.

Hr. Johann Graf von Correr, Municipalitäts-Assessor und k. k. Kämmerer, zum Podesta in Venedig für die nächsten drey Jahre.

Hr. Carl Freyherr von Tinti, Staatsrathsoffizial, zum Staatsraths-Concipisten.

Die Hrn. Gregor Mayerhofer, nieder-österr. Regierungs-Secretär, und Georg Freyherr von Neustädter, Hof-Concipist, zu Hof-Secretären der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Die Hrn. Joseph Czibulka, Magistratsrath in Brünn, und Conrad Freyherr von Mattenkloit, nieder-österr. Appellationsraths-Protokollist, zu mährisch-schlesischen Appellationsräthen.

Hr. Johann Dragulski, Landrath in Lemberg, zum Vorsteher bey dem Strafgerichte in Wißnitz.

Hr. Ignaz Szymonowicz, Fiscaladjunct in Galizien, zum Rathe bey dem Lemberger Landrechte.

Graf von Terlago, Hof-Concipist der vereinigten Hofkanzley und k. k. Kämmerer, zum Staatsraths-Offizialen.

Digitized by Google

Hr. Johann Freyherr von Nigroni, erster Kreis-Commissär, zum Gubernial-Secretär in Böhmen.

Hr. Aloys Freyherr von Lilienau, überzähliger Hof-Concipist, zum systemisirten Hof-Concipisten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Hr. Anton Pilz, Edler von Warnsthal, zum überzähligen Hof-Concipisten bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Johann Elßner, Hofbuchhaltungs-Rechnungsoffizial, zum Rechnungsrathe bey der Berg- und Salinen-Buchhaltung.

Hr. Cyril Foglar, Rechnungsoffizial, zum Rechnungsrathe bey der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Hr. Carl Istenitsch, Hofbuchhaltungs-Rechnungsoffizial, zum Bergbuchhalter in Klagenfurt.

Die Hrn. Cristoforo Caccini zum Prätor zweyter Classe in Breno, Peter Cattaneo zum Prätor in Cuino, und Filippo Salvioni zum Prätor dritter Classe in Rovere.

Die Hrn. Thomas Edler von Putzlacher, zweyter Kreis-Commissär, zum ersten Kreis-Commissär, dann Matthäus Schüker, Carl Freyherr von Prohaska, Bernard Ritter von Merkl und Maximilian Obentraut, Kreis-Commissäre dritter Classe, zu Kreis-Commissären zweyter Classe, und Anton Lenk, Gubernial-Concipist, zum Kreis-Commissär dritter Classe.

Hr. Albert Graf Deym zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär in Illyrien.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurden:

Hr. Maximilian von Rußnow, k. k. Landrath und Strafgerichtsvorsteher, von Wißnitz nach Rzeszow.

Hr. Johann Koppel, Doctor und k. k. Professor der Rechte, von Innsbruck nach Ollmütz.

Hr. Valentin Bresani, Baudirector, von Dalmatien nach Triest.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath August 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Das longobardisch-österreichische Lehenrecht. Vom Herrn Joh. Heinrich Edlen von Kremer, der Rechte und politischen Wissenschaften Doctor, k. k. nied. österr. Regierungsrathe und Vice-Hofkammerprocurator, Mitgliede der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien ꝛc. ꝛc. Zweyter Theil. Wien 1838. Bey J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Gr. 8. (352 S.)

Dieser zweyte Theil enthält das dritte, vierte, fünfte und sechste (letzte) Hauptstück. Das dritte Hauptstück hat die Aufschrift: „Von dem Besitze des Lehens." Dasselbe zerfällt in zwey Abschnitte: I. Von den Rechten und Pflichten des Lehensherrn. II. Von den Rechten und Pflichten des Vasallen; wovon wieder jeder in zwey Capitel zerfallt, von welchen eines die Rechte, das andere die Rechtspflichten umfaßt, denen als Untereintheilungsgrund wieder entweder das Eigenthum (das dingliche Element), oder die besondere Lehentreue (das personliche Element) unterliegt. Das vierte Hauptstück handelt von der Sicherstellung des Lehenbandes, und zwar zuerst von dem subjectiven Rechte dazu, und dann von der objectiven Sicherstellung, welch' letztere wieder sowohl die indirecten als die directen Sicherstellungsmittel umfaßt. Im fünften Hauptstücke erscheint der Verlust des Lehens, und die Auflosung des Lehenbandes behandelt, und zwar die subjective Auflösung des Lehenbandes, und dann die objective (Rechtstitel und Realisirung der Auflösung des Lehenbandes). Das sechste Hauptstück hat das Verfahren in Lehenangelegenheiten nach zwey Capiteln (das administrative und das civilrechtliche) zum Gegenstande, wovon das erstere: die subjective und objective Competenzsphäre, und die Administration Sanction und Execution in sich begreift. Unter diesen Haupttheilen bewegt sich dann das Detail, welches, wenn man auch oft damit nicht einverstanden seyn kann, doch eine Fulle von Ansichten und Begründungen enthält, die das Buch sehr brauchbar machen, besonders da es in Bezug auf die Anwendung und Einreibung der in neuerer Zeit erschienenen allgemeinen Anordnungen und Partikular-Entscheidungen vollständig zu nennen ist, und dadurch einem

Digitized by Google

sich im Falle der Nichtverweigerung selbst in den Besitz des Lehens zu setzen. Auf der zweyten Seite heißt es: „Ist das Lehenobject eine unbewegliche Sache, so erlangt der Vasall zwar von dem Tage der Belehnung das Nutzeigenthum und Besitzrecht; um dieses sein Recht aber zu einem dinglichen zu erheben, ist er verpflichtet, auf Grundlage des Lehenbriefes sich als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen, und hiernach von dem Lehenherrn oder dem früheren Vasallen und rücksichtlich dessen Erben die physische Uebergabe des Lehengutes zu verlangen.“ Wenn die Belehnung laut dieser Behauptung ein Nutzeigenthum und ein Besitzrecht gibt, so gibt sie ja ein dingliches Sachenrecht, da diese Rechte unter die Kategorie der dinglichen Sachenrechte gehören (§. 308 des b. G. B.); oder sollte es wirklich ein Eigenthum oder ein Besitzrecht geben, welches ein bloß persönliches Sachenrecht wäre? Wie kann dann aber das (ohnedieß dingliche) Nutzeigenthum wieder zum dinglichen Sachenrechte erhoben werden? Dazu kommt aber, daß bey unbeweglichen Lehen, welche Gegenstände der öffentlichen Bücher sind, durch die Belehnung an sich noch kein Nutzeigenthum oder Besitzrecht erworben wird, wie der Herr Verfasser sagt; denn das Eigenthum unbeweglicher Sachen dieser Art kann ja nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden!

Endlich muß ich noch bemerken, daß der Intabulirte nicht eben von dem Lehenherrn oder früheren Vasallen (dessen Erben) die physische Uebergabe zu verlangen habe, sondern nur von dem Inhaber des Lehens, welcher möglicherweise eine vom Lehenherrn oder früheren Vasallen (dessen Erben) ganz verschiedene Person seyn kann.

Der §. 252 beginnt mit den Worten: „Ist der Vasall in den rechtmäßigen und physischen Besitz des Lehenobjectes gesetzt, so kommen ihm hieraus theils allgemeine, theils besondere Rechte zu.“ Hier würde Jedermann glauben, daß man sowohl unter den allgemeinen als besonderen Rechten nur solche finde, welche aus dem Besitze hervorgehen, weil der Herr Verfasser sagt: „hieraus,“ was in seiner nächsten Beziehung nur heißen kann: „aus dem rechtmäßigen und physischen Besitze.“ Allein man irrt sich dabey; denn abgesehen, daß das Besitzrecht im Detail durchaus nicht erschöpft ist, so subsumirt der Herr Verfasser, unter d. und e. auch Rechte, welche aus dem Eigenthume fließen, ja unter den hier erwähnten besonderen Rechten auch die aus der Lehentreue entstehenden Rechte! — Die Meinung auf Seite 6, „daß in Oesterreich ob und unter der Enns die Lehenherrlichkeit selbst, d. h. das Ober-Eigenthumsrecht über ein Lehen, durchaus lehenbar ist,“ enthält nach den eigenen, an andern Orten vorgebrachten Behauptungen des Herrn Verfassers jedenfalls eine Unrichtigkeit. Nimmt man nämlich das auf der entgegengesetzten Seite 7 vorkommende Gesetz vom 5. April 1824, §. 1 im Zusammenhange mit dieser Stelle, so ergibt sich, daß sie bloß von dem Ober-Eigenthume des Erzherzogs von Oesterreich handeln könne, weil dieser §. 1 ausdrücklich sagt, daß die Privatlehensherrn bloß die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame besitzen; das Ober-Eigenthum gehört dem Landesfürsten. Handelt aber diese Stelle des Herrn Verfassers bloß vom Ober-Eigenthume des Landesfürsten, so ist es unrichtig, dort zu sagen, daß diese Lehenherrlichkeit lehenbar ist, denn durch die Zertrümmerung des deutschen Reichs-Verbandes hörte der Lehen-Nexus des Erzherzogthums mit dem deutschen Reiche auf, so daß diese (hohe) Lehenherrlichkeit dermahlen eine nicht lehenbare ist; weßwegen der Herr Ver-

faſſer unrichtig ſagte, daß ſie durchaus lehenbar iſt! Verſtand aber der Herr Verfaſſer in dieſer Stelle bloß die Privat-Lehenherrlichkeit, wie es auch aus dem Zuſammenhange hervorzugehen ſcheint, dann iſt es durchaus unrichtig, dort von der Lehenherrlichkeit ſelbſt zu ſprechen, und dieſes Wort durch den Beyſatz: „d. i. das Ober-Eigenthumsrecht über ein Lehen," zu erklären; denn es gehört nach dem obigen Geſetze vom Jahre 1824, §. 1, dem Privatlehenherrn kein Ober-Eigenthum; ſie haben alſo nicht die Lehenherrlichkeit ſelbſt. Zudem ſollte das Wort Lehenherrlichkeit mit dem Beyſatze: „Privat" näher bezeichnet worden ſeyn, weil man ſonſt zu dem Wahne kommen muß, der Herr Verfaſſer ſpreche ohne Unterſcheidung auch von der hohen Lehenherrlichkeit, und zwar um ſo mehr, als er dort mit „durchaus" ſpricht.

Die Eintheilung der lehenherrlichen Rechte in abſolute und relative (§. 255) widerſpricht geradezu dem Sprachgebrauche, denn ſelbſt dem Rechte der freyen Verfugung mit dem Obereigenthume, welches der Herr Verfaſſer das abſolute nennt, ſteht ja die Beſchränkung zur Seite, daß er einmahl nur immer das Obereigenthum mit der darauf haftenden dinglichen Treue weggeben könne, und dann auch nur mit den Gränzen, welche das Nutzeigenthum hervorbringt, d. h. dieſes Recht iſt kein abſolutes, ſondern ein relatives; der Herr Verfaſſer erkennt dieſes auch auf der Seite 8 an, indem er dort, ganz gegen die zu Ende der Seite 5 und im Anfange des §. 256 aufgeſtellte Behauptung, unter a) wieder davon ſpricht, die freye Verfügung ſtehe dem Obereigenthumer nur in ſo ferne zu, als der Vaſall durch dieſe Handlungen nicht verletzt, oder deſſen Zuſtand nicht verſchlimmert wird. — Auf der nämlichen Seite (8) behauptet der Herr Verfaſſer unter b) eine Unveräußerlichkeit des Obereigenthumes hinſichtlich der Privatlehen in Oeſterreich, ſetzt aber dann hinzu: „allein dieſes hindert nicht die Verpfändung dieſer Oberlehenherrlichkeit," was mir ganz unrichtig zu ſeyn ſcheint; denn jede Verpfändung enthält eine bedingte Veräußernng in ſich, iſt alſo die Veräußerung überhaupt verwehrt, ſo iſt auch dieſe bedingte Veräußerung, d. h die Verpfandung unterſagt. Sollte es nothwendig ſeyn, dieſen meinen Sprachgebrauch als einen geſetzlichen zu erweiſen, ſo deute ich nur auf den §. 829 des b. G B., wo es heißt: „verpfänden, vermachen, oder ſonſt veräußern, durch welches Wörtchen ſonſt hinlänglich klar angedeutet iſt, daß das Verpfänden eine Art des Veräußerns iſt. — Daß (Seite 9) der Schatzantheil, den der Ober- und der Afterlehenherr unter einander zu theilen haben, nach gleichen Theilen zwiſchen ihnen auszumeſſen iſt, habe ich in der Recenſion des erſten Theiles [1]) zu widerlegen geſucht; hier aber biethet mir der Herr Verfaſſer ſelbſt Gründe, ihm darzuthun, daß ſeine Anſicht ohne Diſtinction unrichtig ſey; er behauptet nämlich (Seite 126, §. 319), daß das Lehen zum Afterlehen wird, indem a) der Vaſall einen Dritten mit dem von ihm beſitzenden (beſeſſenen) Lehen belehnt, b) der Vaſall ſein Lehen einem Dritten zu Lehen aufträgt, und ſich von letzterem damit belehnen läßt; c) der Lehenherr mit ſeinem Obereigenthume einen Dritten belehnt, endlich d) der Lehenherr ſein Obereigenthum einem Dritten zu Lehen aufträgt. Uebergehen wir nun auch die Unterſuchung der Richtigkeit dieſer Entſtehungsweiſen des After-

1) Novemberheft 1837, Seite 335 des N. B.

Digitized by Google

lehens, so ist doch so viel gewiß, daß der Herr Verfasser bey gehöriger Consequenz hinsichtlich der Schatzvertheilung hätte unterscheiden sollen, ob das Afterlehen laut a) oder b) entstanden ist, oder nach c) oder d), denn da dort das Nutzeigenthum weiter getheilt worden ist, so muß der Oberlehensherr den auf die Lehenherrlichkeit ausfallenden Antheil vollständig bekommen, und nur der auf das Nutzeigenthum ausfallende Antheil wäre dann wohl zu gleichen Theilen, aber (nicht zwischen dem Oberlehenherrn und Afterlehenherrn, sondern) zwischen dem Afterlehenherrn und Aftervasallen zu theilen, da die Theilung des Nutzeigenthums zwischen diesen auf den Oberlehenherrn gar keinen Einfluß äußern, mithin ihm auch von dem Antheile, welcher auf das weiterhin ungetheilt gebliebene Obereigenthum ausfällt, nichts entziehen kann! Des Herrn Verfassers Ansicht wäre also bloß für die Fälle c) und d) richtig, wo das Obereigenthum wieder getheilt worden ist, in diesen Fällen entstehen aber, wie sich bald zeigen wird, keine Afterlehen, somit dürfte meine Ansicht die richtige bleiben, wenn das Princip der Vertheilung des Schatzes schon überhaupt zugegeben wird. — Der Herr Verfasser handelt zwar erst, wie gesagt, im §. 319 von den verschiedenen Arten des Entstehens des Afterlehens, allein schon im § 259 (Seite 10) kommen die wechselseitigen Rechte zwischen dem Ober- und After-Lehenherrn vor, aber nach meinem Dafürhalten sehr einseitig, denn der Herr Verfasser legt der Darstellung dieser Rechte bloß die oben bezeichneten Fälle c) und d), d. h. die weitere Theilung des Obereigenthums zum Grunde, und schweigt ganz von den Fällen a) und b), d. h. der weiteren Theilung des Nutzeigenthums, welche doch, nach meinem Dafürhalten einzig ein Afterlehen begründen, wie ich mir bey der Besprechung des §. 319 zu beweisen vorbehalte und hier nur bemerke, daß diese Einseitigkeit sich durch das ganze Buch zieht, und zu den sonderbarsten Consequenzen Veranlassung gibt, wie sich noch Gelegenheit biethen wird, darauf zurück zu kommen. — Auf der Seite 14 behauptet der Herr Verfasser: „indem ihm (dem Vasallen) nur die Nutznießung, das Nutzeigenthum aber ihm gemeinschaftlich mit der ganzen vasallitischen Familie angehöret;" abgesehen nun von dem, in diesem Satze stehenden Widerspruche, indem derjenige, welcher nur eine Nutznießung hat, nicht auch einen Antheil am Substanzrechte haben kann, so stimmt ja diese Behauptung — die man höchstens mit einigem Grunde bey der Mitbelehnung nach neuem deutschen Rechte für sich anführen könnte — weder mit der Behauptung auf der Seite 130 zusammen, wo ausdrücklich steht: „da er (der Vasall) alleiniger Nutzeigenthümer ist," noch mit der Behauptung auf der Seite 126 und 127, daß der Vasall (also nicht die vasallitische Familie) das Recht habe, sich als Nutzeigenthümer in die öffentlichen Eigenthumsregister einschreiben zu lassen! Welche Ansicht ist nun wohl die richtige? — Der im §. 264 wiederholten Lehre vom Schatze ist alles früher schon Gesagte entgegenzustellen, nur noch mit der Bemerkung, daß es wohl leichter ist, das allg. b. G. B. auf alle Rechtsverhältnisse im Lehenverbande anzuwenden, als diesen Gebrauch mit dem §. 359 des allg. b. G. B. in Vereinigung zu bringen, der doch die Anwendung des allg. b. G. B. auf das Lehenober- und Nutzungseigenthum sehr deutlich ausschließt, nicht zu gedenken, daß der Herr Verfasser selbst im ersten Theile es sich zur Norm aufgestellt hat, daß das römische Recht für alle älteren, vor dem Erscheinen des allg. b. G. B.

gegründeten Lehenverhältnisse die Subsidiarquelle sey, ohne daß er mit gehöriger Consequenz des römischen Rechtes bey den schwierigeren Fragen, wie z. B. hier, eine Erwähnung macht, und die verschiedenen Ansichten, welche theils über die Vinculirung des Schatzes, theils über die Vertheilungsweisen desselben laut geworden sind, einer Prüfung unterzieht. — Zu Ende des §. 268 (Seite 26) behauptet der Herr Verfasser, daß das Recht des Lehensherrn, daß ihn der Vasall keines Verbrechens wegen anklagen könne, durch das St. G. B. aufgehoben sey Allein dabey dürfte wohl erst unterschieden werden, ob der Vasall z. B. als Beamter nach dem St. G. B. etwa die Pflicht, oder als Privater ein bloßes Recht zur Anklage wegen eines Verbrechens habe. Wo das St. G. B. dem Vasallen die Pflicht der Anzeige des Verbrechens auflegt, steht diese Pflicht mit dem früheren Rechte des Lehenherrn im geraden Widerspruche, mithin ist letzteres aufgehoben. Anders ist es aber, wenn der Vasall bloß ein Recht der Criminalanzeige (dem Staate gegenüber) hat, denn da ist es seiner Willkühr überlassen, sie zu machen oder zu unterlassen, je nachdem es seine Verhältnisse verlangen, hier steht also das St. G. B. nicht im Widerspruche mit dem Rechte des Lehenherrn, folglich besteht dasselbe noch! — Der Satz zu Ende der Seite 29: „daß das Recht, von dem Vasallen Kriegsdienste zu fordern, zu den wesentlichsten des Lehenherrn gehörte, und eben deßwegen auch zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehens gezählt wurde," zerfällt wohl in sich selbst, da das, was wesentlichst ist, nicht auch bloß natürlich seyn kann, die wesentlichen Eigenschaften stehen ja den natürlichen, als außerwesentlichen entgegen! — Eben so wenig kann ich mich mit der Ansicht (S. 34) vereinigen, daß die Lehen, rücksichtlich welcher gar keine Lehendienste zu leisten sind, demungeachtet eigentliche Lehen bleiben, denn wenn die Leistung der Kriegsdienste zu den natürlichen Eigenschaften gehört, und, nach des Herrn Verfassers eigener Ansicht im I. Theile ein uneigentliches Lehen dasjenige ist, wo nicht alle natürlichen Eigenschaften vorhanden sind, so springt es von selbst in die Augen, daß das von Diensten befreyte Lehen ein uneigentliches ist. — Der Herr Verfasser sagt Seite 37: „Insofern ein öffentliches Amt zum Nutzen des Lehenherrn zu Lehen übernommen wird, hieß es ein Ambachslehen (feudum ambactae), oder bey den Longobarden Gastaldslehen (feudum gastaldiae). Ich will es nun wohl übergehen, daß viele Lehenrechtslehrer den Begriff des Gastaldslehen dahin verengen, es sey bloß das, wegen der Leitung der Vormundschaft auf die Dauer derselben verliehene Lehen des minderjährigen Vasallen (anfänglich nur auf Ein Jahr gültig, und dann wieder zu erneuern I. feud. 2.); allein das Ambachtslehen scheint mir denn doch hier mit dem Amtslehen ganz verwechselt, denn nur bey dem letzteren war das Amt der Hauptgegenstand der Belehnung, nicht aber bey den Ambachtslehen, denn hier bildete die fruchtbringende Sache die Hauptsache, und das Amt war bloß ein Accessorium derselben (ein Lehendienst). Ich berufe mich zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung auf Gewährsmänner der älteren Zeit, welche im Handbuche des nieder-österreichischen Lehenrechts, I. Theil, Seite 193, angegeben sind, da von dem Sprachgebrauche des Wortes Ambachtslehen aus dermahliger Zeit schwer eine Rede seyn kann. — Seite 39 behauptet der Herr Verfasser: „In wie ferne die Rechte und Pflichten des obersten Lehenherrn mit jenen des

Landesfürsten zusammenfallen, gehören sie und ihre Erörterung dem Staatsrechte an.» Der Herr Verfasser mag nun hier das Wort »zusammenfallen» nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche dieses Tropus, d. h. »dasselbe oder identisch seyn,» nehmen, oder abweichend von diesem Sprachgebrauche darunter das: »vereinigen in derselben Person» verstehen, so dürfte er immer unrichtig gesprochen haben (er wollte sich denn, was wieder mit dem ganzen Buche im Widerspruche stände, zu der vielverschrieenen, aber wenig verstandenen Theorie Haller's bekennen); denn die Rechte und Pflichten des obersten Lehenherrn sind einerseits nicht identisch mit jenen des Landesfürsten, weil jene aus dem Vertrage über die Theilung des Eigenthums entstehen, der nichts gemein hat mit dem Vertrage der Unterwerfung unter den Landesfürsten zur Erreichung des Staatszweckes, dieser mag in der Sicherheit der Rechte bestehen, oder noch einen weiteren Umfang haben; andererseits kann es aber eben aus diesem Grunde, wenn sich auch die Lehenherrlichkeit mit der Regentengewalt in der Person des Landesfürsten vereinigt finden, nicht angehen, die Lehenherrlichkeit nach dem Staatsrechte zu beurtheilen, weil diesem Inbegriffe von Rechten ein vom Unterwerfungsvertrage, aus dem das Staatsrecht abzuleiten ist, ganz verschiedener Vertrag über die Eigenthumstheilung zu Grunde liegt, welcher nach dem Privatrechte zu beurtheilen ist, was bey uns nicht nur ein Satz der Theorie, sondern auch des positiven Rechtes ist, wie sich aus dem §. 20 des allg. b. G. B. jeder leicht überzeugen kann, besonders da sich der Landesfürst als oberster Lehensherr von den Landrechten in Streitsachen richten läßt (wie der Herr Verfasser Seite 341 u. f. f. selbst anerkennt), welche doch nur in Privatrechtssachen einzuschreiten haben. Auf der Seite 51 sagt der Herr Verfasser: »der Vertrag muß sonach als ein Scheinvertrag, oder vielmehr wegen Mangel des Objectes als gar nicht geschlossen erkannt werden, und somit kann von einer Gewährleistung keine Rede seyn.» Abgesehen nun davon, daß das Wort »vielmehr» nicht am Platze ist, da ein, wegen Mangel des Objectes als gar nicht geschlossen zu betrachtender Vertrag nun gar nichts mehr ist, als ein Scheinvertrag, so würde, damit der Schlußsatz, mit somit bezeichnet, richtig wäre, die Major erfordert werden, wo der Vertrag wegen Mangel des Objects als nicht geschlossen zu betrachten ist, dort kann von einer Gewährleistung keine Rede seyn; allein! das wäre ja geradezu gegen die Anordnungen des §. 932 b. G. B., nach welchem eine Gewährleistung gerade dann eintritt, wenn der (zweyseitig verbindliche) Vertrag wegen Mängeln des Objects gänzlich aufgehoben und Schadenersatz verlangt werden darf! — Die Behauptung des Herrn Verfassers (Seite 84), daß nur die unvordenkliche Verjährung und Ersitzung der Lehenbesitzer von der Klage des Lehenherrn auf Zurückforderung des verkauften Lehens schütze, würde ich mir aus den dort angeführten Stellen (II. Feud. 40 und 55) nicht zu rechtfertigen getrauen, denn die Ausdrücke: »**nulla obstante praescriptione**» und »**nullius temporis praescriptione impediente**» schließen gewiß auch die unvordenkliche Verjährung in sich, so daß also auch diese den Lehenbesitzer vor der Privationsklage des Lehenherrn nicht zu schützen scheint. — Nachdem der Herr Verfasser auf der Seite 87 die oben schon geprüfte Ansicht, daß dem Vasallen nur das Besitz- und Genußrecht zukomme und er an dem Nutzeigenthume nur einen mit allen Familiengliedern gleichen Antheil habe, wiederholt, fährt er weiter unten

Digitized by Google

fort: „Den Mitbelehnten und Lehenfolgern steht das Revocationsrecht erst von dem Momente angefangen zu, in welchem sie in die Lehensuccession wirklich eintreten, das Leben an sie deferirt wird.“ Dabey gibt es nun manches näher zu untersuchen. Welche Art von Mitbelehnten meint der Herr Verfasser hier? Die nach longobardischem oder älterem deutschen Rechte allein, denn sonst ist der Ausdruck „Lehenfolgern,“ unter welche die Mitbelehnten nach neuerem deutschen Rechte gehören, zu eng und uneigentlich genommen; von diesen Mitbelehnten nach longobardischem oder älterem deutschen Lehenrechte läßt sich aber nicht sagen, daß sie in eine Lehensuccession eintreten, denn sie sind schon investirt, und können ihr Revocationsrecht ausüben, ohne erst auf eine Deferirung des Lehens zu warten! Mag aber der Herr Verfasser den Ausdruck: „Mitbelehnte und Lehenfolger“ wie immer genommen haben, und also auf die ersteren den Ausdruck, daß sie in die Lehensuccession eintreten, auf irgend eine Weise anzupassen suchen, so scheint es mir inconsequent, ihnen das Revocationsrecht vor dem Falle der Eröffnung des Lehens abzusprechen, denn wenn sie schon nach des Herrn Verfassers Ansicht, einen Antheil am Nutzeigenthume haben, so ist ja derselbe durch die Veräußerung des Lehens verletzt, was von selbst die Klage auf Wiederherstellung der vorigen Lage, d. h. die Klage auf das Revocationsrecht entstehen macht! — Bekanntlich muß der Sohn des Lehenbesitzers sowohl die Alodialerbschaft, als das Lehen seines Vaters zugleich annehmen, oder beydes ausschlagen. Die meisten Schriftsteller gestatten indessen dem Sohne die Errichtung des Inventars hinsichtlich der Alodial-Erbschaft, und legen demselben die Folge bey, daß der Sohn dadurch wenigstens sein eigenes, vor der Erbschafts-Delation besessenes Vermögen schützt, wie dieses die allgemein bekannte Rechtsfolge des Inventars ist. Der Herr Verfasser meint aber etwas Anderes, indem er (Seite 88) also spricht: „Die Rechtswohlthat des Inventars hat die Rechtswirkung, daß der Erbe die Schulden des Erblassers und den für das Lehen gezahlten Kaufschilling über den Schätzungswerth der Erbschaft und des Lehens zu zahlen nicht verbunden ist.“ Hier fällt nun einmahl auf, wie der Herr Verfasser von einem Schätzungswerthe des Lehens unter der Voraussetzung des Inventars sprechen kann, da es doch eine feststehende Ansicht ist, daß das Lehen nicht in die Inventur einbezogen, sondern ganz ausgeschlossen, folglich auch nicht wie die übrigen Verlassenschaftsgegenstände geschätzt wird (Seite 130 des Herrn Verfassers). — Woher aber weiter die Beschränkung der Gläubiger auf den Schätzungswerth der Erbschaft; es ist ja allgemeines Gesetz, daß die Gläubiger des Erblassers auf seine (Alodial-) Erbschaft die vollständigste Execution führen, folglich bey einem etwaigen Verkaufe derselben nicht nur bis zum Schätzungswerthe derselben sich bezahlt machen, sondern auch der Ueberschuß bis zur Höhe des wirklichen Erlöses aus dem Verkaufe an sich ziehen dürfen, wenn derselbe zu ihrer Befriedigung nothwendig ist. Das steht nicht nur im §. 814 des b. G. B., sondern in vielen andern Stellen dieses Gesetzes, ohne daß das Lehenrecht eine entgegengesetzte Bestimmung enthält, besonders da diese Frage ohnedieß gemeinrechtlicher Natur ist, folglich aus dem allg. b. G. B. vermöge seines limitirenden Einflusses (4. Absatz des K. M. P.) auf das Lehenrecht allein beantwortet werden müßte, wenn auch das letztere entgegengesetzte Bestimmungen enthielte! Ist die Beschränkung der Gläubiger des verstorbenen Vaters auf den Schätzungswerth der

(Allodial-) Erbschaft gerade gegen das Gesetz, so ist es auch ihre Beschränkung auf den Schätzungswerth des Lehens, denn der Gesetzgeber hat dem Sohne die Last, die Erbschaft und das Lehen zugleich antreten oder beyde ausschlagen zu müssen, bloß zu dem Ziele eingeführt, damit der Sohn alle Schulden seines Vaters bezahle: wo liegt somit eine Beschränkung auf den Schätzungswerth des Lehens? Im Inventare nicht, das geht aus dem vorhergehenden deutlichst hervor, im Gesetze aber ist auch keine Spur davon zu finden, auch ist es dem Sohne keine Unmöglichkeit, über den Schätzungswerth des Lehens hinaus die Gläubiger zu befriedigen, da er sie nach und nach aus dem Erträgnisse des Lehens gänzlich, und also auch weit über den Schätzungswerth des letzteren befriedigen kann! — Auf der Seite 83 — 87 hat der Herr Verfasser das Recht des Lehenherrn auf Zurückforderung des widerrechtlich veräußerten Lehens das Privationsrecht genannt, und diesem das Revocationsrecht der Lehenfolger und Mitbelehnten entgegengesetzt; dagegen nennt er (Seite 92) dieses Recht des Lehensherrn wieder Revocationsrecht. — Auf der Seite 103 hat der Herr Verfasser das Gesetz vom 20. May 1803, Z. 607 der J. G. S. wörtlich dahin angeführt, „daß die Behandlung der Lehen ex analogia mit den Fideicommissen, welche beyde ihrer Natur und den für beyde bestehenden, ganz eigenen Gesetzen nach wesentlich unterschieden sind, keineswegs Statt habe." Demungeachtet zieht er schon auf der Seite 109, dann auf den Seiten 168, 179 und 258 wieder Analogien vom Fideicommisse auf das Lehen. — Auf der Seite 120 beginnt die Aufzählung der Arten, wie ein Afterlehen entstehe, die ich schon früher erwähnte. Ich will nun hier theils aus dem Sprachgebrauche, theils aus unserer Gesetzgebung zeigen, daß das Afterlehen immer nur durch die weitere Theilung des Nutzeigenthums, keineswegs aber, wie der Herr Verfasser unter c. und d. glaubt, auch des Obereigenthums entstehe.

Das deutsche „After" entspricht dem lateinischen „sub" (unter), und drückt in dieser Bedeutung immer aus, daß das von irgend einem Eigenthümer verliehene Recht auf dieses Eigenthum von jenem, dem es verliehen wurde, an einen Dritten weiter verliehen wird. Zum Beweise meines Satzes berufe ich mich auf den Sprachgebrauch des Wortes Afterpfand und Aftermiethe oder Afterpacht, welche beyde nur dadurch entstehen, daß dort der Pfandgläubiger (der vom Eigenthümer das Pfandrecht erhielt) hier der Miether oder Pächter (also ebenfalls der, welcher den Gebrauch oder die Benützung vom Eigenthümer zu Recht erhielt) dieses erhaltene Recht auf irgend eine Weise an den Dritten überläßt. Daraus folgt von selbst, daß dort, wo vom (vollständigen) Eigenthümer selbst eine weitere Verleihung des ihm zustehenden Rechtes ausgeht, der Ausdruck „after" nicht mehr gebraucht werden kann, so z. B kann man, wenn der Hauseigenthümer ein schon verpfändetes Haus neuerlich verpfändet, nicht sagen, daß ein Afterpfand gemacht wurde. Somit kann man auch nicht sagen, daß, wenn der Obereigenthümer (ursprünglich vollständige Eigenthümer) etwas von seinem Eigenthume weggibt, er ein Afterlehen stifte, eben so wenig als man sagen könnte, daß bey der ersten Errichtung eines Lehens schon ein Afterlehen entstehe, was man doch auch sagen müßte, da hier eine Theilung des Eigenthums eben so gut geschieht, als wenn über das Ober-Eigenthum ein neuer Lehenverband errichtet wird.

Was schon aus der Benützung des Sprachgebrauches hervorgeht, das

dürfte auch in unseren positiven Gesetzen liegen. Nehmen wir den schon oben citirten §. 1 des Regierungs-Circulars vom 5. April 1824, in Folge allerh. Entschließung (S. 41), dort heißt es ausdrücklich unter Voraussetzung des Afterlehens: das Obereigenthum gehört dem Landesfürsten; woraus klar ist, daß bey uns das Afterlehen nicht aus der Theilung des Obereigenthums entstand, sonst müßte das Obereigenthum beym Landesfürsten und beym Afterlehenherrn sich befinden, da sie es mit einander theilten! Noch klarer geht dieses aus dem §. 6 dieses Circulares hervor: »vielmehr liegt denselben (den Afterlehenherren) ob, für die Erhaltung und Sicherstellung des ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten landesfürstlichen Lehneigenthums — — Sorge zu tragen.« Unter dem landesfürstlichen Lehneigenthume kann hier nichts anderes, als das Nutzeigenthum an den Lehen verstanden seyn, weil der Landesfürst laut §. 1 das Obereigenthum selbst hat. Es ist somit den Afterlehenherren nur das Nutzeigenthum zur weiteren Verleihung anvertraut, d. h. das Afterlehen nur dadurch gegründet, daß die ursprünglichen Vasallen über dem Nutzeigenthume eine neue Theilung vornahmen, d. h. dasselbe weiter zu Lehen gaben!

Wer sich nun zu diesem Satze bekennt, daß das Afterlehen nur durch die weitere Theilung des Nutzeigenthums entstand, der wird auch eine sehr große Anzahl der Ansichten des Herrn Verfassers verwerfen müssen, die aber jedenfalls, wie schon oben gezeigt wurde, einseitig bleiben, indem denselben immer nur die Art des Afterlehens zum Grunde gelegt ist, daß der Lehenherr sein Obereigenthum neuerlich theilte, die anderen drey Arten aber nicht berücksichtigt, und auch nicht dargethan wurde, welche dieser Arten und aus welchen Gründen bey den niederösterreichischen Afterlehen Statt habe. — Uebrigens wäre es gerathen gewesen, die Seite 121 mit der Seite 122 in Uebereinstimmung zu bringen; denn auf der Seite 121 läßt der Herr Verfasser das Afterlehen durch die Auftragung des Lehneigenthums entstehen, während er auf der Seite 122 zu b) erklärt, daß die Constituirung eines Lehens auf diese Art ungültig ist. Auch fließt aus der Begründung dieser Ungültigkeit sehr einfach, daß der Lehenherr sein Obereigenthum an sich nicht weiter zu Lehen geben dürfe, weil er sich dadurch ebenfalls aus dem unmittelbaren Lehenbande gegen seinen Vasallen losreißt, und einem Andern die Pflichten der Lehentreue gegen den Vasallen anweiset, was er an sich (ohne Bewilligung des Vasallen) nicht thun darf!

Wenn es irgendwo recht klar hervortritt, daß die Anwendung des allgem. b. G. B. auf das Lehenverhältniß zu einer Verletzung des materiellen Rechtes führt, so ist es auf der Seite 133 der Fall. Es läßt sich nämlich streng nachweisen, daß die Gegenstände des allgem. b. G. B. im §. 296 nach dem römischen Rechte keine Zugehörungen der unbeweglichen Güter bildeten [1]; folglich bildeten sie auch zur Zeit des Erscheinens des allgem. b. G. B. keine Zugehörungen der damahls bestandenen Lehen; woraus von selbst folgt, daß sie ein Alodial-Eigenthum der Lehenbesitzer waren, es wäre denn eine Ausnahme streng erwiesen worden. Mit dem Erscheinen des allgem. b. G. B. sollen nun nach des Herrn Verfassers Ansicht diese Gegenstände auf einmahl lehenbar geworden seyn; was doch klar das Recht der Lehenbesitzer verletzen hieße, mithin in keinem Falle zulässig seyn kann!

1) Sie hießen im römischen Rechte: instrumentum. Man sehe meine Abhandlung im Aprilhefte 1837 dieser Zeitschrift, S. 209 bis 212.

Digitized by Google

Aus dieser meiner Ansicht fließt auch mit Nothwendigkeit, daß ich mich mit den Sätzen des Herrn Verfassers über den Zuwachs größtentheils nicht einverstehen kann, besonders da einige, selbst die Prämissen des Herrn Verfassers zugegeben, sich nicht rechtfertigen lassen; z. B. heißt es S. 137: 1) der Vasall erhält auf den künstlichen Zuwachs des Lehengutes kein Eigenthumsrecht, sondern dieses gehört dem Lehenherrn als Eigenthümer der Substanz.“ Nach des Herrn Verfassers Ansicht ist ja das Substanzrecht zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen getheilt; der Letztere hat also ebenfalls einen Antheil an der Substanz, mithin auch ein Eigenthumsrecht an dem Zuwachse (accessorium sequitur principale).

Auf der Seite 139 scheint ein bedeutender Verstoß geschehen zu seyn, weil dort von Pflichten des Vasallen aus dem Lehennutzeigenthume, folglich aus seinen eigenen Rechten die Rede ist, was sich selbst aufhebt, da die Pflichten nur aus den Rechten der andern Personen entstehen können, nicht aber aus den Rechten des Verpflichteten selbst. — Die Pflicht des Vasallen Seite 142: „das Lehenobject in jenem Zustande, als er es überkommen hat, ohne alle Veränderung — zu erhalten, ist etwas zu streng ausgedrückt, besonders da der Herr Verfasser S. 137 selbst von Meliorationen und ihrer Vergütung an den Vasallen spricht; somit kann dieser unbezweifelt Veränderungen vornehmen, welche dem Lehen nützlich sind.

Sonderbar klingt die, nicht nur Seite 157, sondern auch an vielen andern Orten vorgebrachte Behauptung, daß der Lehenherr sein Obereigenthumsrecht und seine Lehenherrlichkeit so lange nicht sicherstellen könne, bis nicht der Nutzeigenthümer selbst als Eigenthümer vorgeschrieben ist. Abgesehen nämlich, daß die Lehenherrlichkeit schon das Obereigenthumsrecht in sich begreift, so sollte man nach der Natur der Sache doch glauben, daß der Lehenherr sich früher als Eigenthümer einverleiben lassen muß, bevor der Nutzeigenthümer eingetragen werden kann, weil dieses ohne das erstere ungedenkbar ist, indem man an einen Andern kein Recht überlassen kann, das man selbst nicht hat, folglich auch kein Nutzeigenthum, bevor man selbst als Eigenthümer erscheint; erscheint man aber in den Büchern schon als Eigenthümer, so ist die Sicherstellung des Lehenherrn schon gegeben.

Daß der Vasall durch die Belehnung das Nutzeigenthum des Lehenobjectes erwirbt (S. 158), steht wenigstens hinsichtlich der unbeweglichen Güter mit sehr vielen Stellen des Werkes im Widerspruche.

Gegen die Ansicht des Herrn Verfassers über die Haftung der späteren Vasallen für das Daseyn der Lehenobjecte, habe ich schon in der Recension des ersten Theils meine Gründe entwickelt.

Der Herr Verfasser unterscheidet, Seite 175 ein subjectives Recht der Sicherstellung von der objectiven Sicherstellung (S. 181); was mir aber kein logischer Gegensatz zu seyn scheint. Der Herr Verfasser beruft sich hinsichtlich der Form der Sicherstellung des Lehenbandes auf das allgem. b. G. B., sagt aber dann Seite 196 am Ende, daß das Lehenband verschieden von dem Pfandrechte dinglich gemacht und sichergestellt wird. obschon das b G B. im §. 445 erklärt, daß die Erwerbungsarten der dinglichen Rechte auf unbewegliche Güter ganz gleich sind. — In der Stelle Seite 197. „Kann daher das Pfandrecht nur den Lastenstand einer an sich freyeigenthümlichen Sache afficiren, so ist dagegen das Lehenband ein wesentliches Merk-

Digitized by Google

mahl des Eigenthumsrechtes an sich," muß ein Wort ausgelassen seyn, denn sie ist schwer verständlich; indem einerseits der Herr Verfasser in diesem Theile wiederholt davon spricht, daß das Lehen, welches doch keine freyeigenthümliche Sache ist, verpfändet werden könne (was bedeutet also das „nur"?); und indem andererseits das Lehenband doch kein wesentliches Merkmahl des Eigenthumsrechtes seyn kann, sonst wäre dort, wo kein Lehenband ist, kein Eigenthum!

Der Herr Verfasser führt Seite 205 das Patent vom 12. April 1785 an, welches bis 1. Jänner 1787 die Eintragung des Lehenbandes befahl, „widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freyeigenes wäre, würde zuerkannt werden" (welches Gesetz wohl die einzige sichere Grundlage für die Nothwendigkeit der Intabulirung des Lehenbandes ist, keineswegs aber das allgem. b. G. B.). Der Herr Verfasser will aber für den Fall der Versäumniß dieser Frist nicht zugeben, daß das Recht des Lehenherrn, so wie aller Lehenintereſſenten, erloschen sey, die Leheneigenschaft zu beweisen, und das Lehengut zu vindiciren, so bald dieß unbeschadet der von dritten Personen mittlerweile erworbenen dinglichen Rechte geschehen kann, wofür das stärkste Argument wohl immer aus der allerh. Entschließung vom 25. Jänner 1819 lit., Z., hergenommen werden kann.

Der Herr Verfasser sagt auf der Seite 218: „Im Allgemeinen kommt hier ferner noch zu bemerken, daß die böse Absicht immerhin ein wesentliches Merkmahl im Begriffe der Felonie sey, jedoch diese keineswegs der allein entscheidende Coefficient ist, indem die Lehengesetze wohl auch ein bloßes Verschulden (culpa) zur Constituirung der Felonie zureichend erkennen." Da nun die böse Absicht ein bloßes Verschulden (Versehen nach unserer Terminologie) ausschließt, so liegt in der Behauptung, daß im Begriffe der Felonie das Merkmahl der bösen Absicht wesentlich, gleichwohl aber auch ein bloßes Verschulden zur Felonie hinreichend sey, ein Widerspruch, denn das Wesen eines Begriffs schließt nothwendig von demselben alle contradictorischen und conträren Merkmahle aus, so daß, sobald die böse Absicht zum Wesen des Begriffs der Felonie gehört, das bloße Verschulden (das Conträre der bösen Absicht) aus demselben ausgeschlossen seyn muß, mithin nicht mehr dahin aufgenommen werden kann! Lassen aber die Lehengesetze die bloße Culpa zur Begründung einer Felonie zu (wie der Herr Verfasser richtig behauptet), so ist wieder eben deßwegen das Merkmahl der bösen Absicht im Begriffe derselben nicht wesentlich, es ist zur Felonie gleichgültig, ob sie aus böser Absicht oder aus Versehen begangen wurde, d. h. die eine oder die andere dieser Quellen der Felonie ist bloß accidentell!

Dieses letztere mit dem Herrn Verfasser auch vorausgesetzt, ist dennoch sein Begriff der Felonie noch nicht ganz richtig, wenn er sagt: „Jede in einer bösen Absicht, oder in einem Verschulden der Lehen-Compaciscenten gegründete Handlung oder Unterlassung ist als eine Felonie zu erkennen, wenn hierauf die Lehengesetze die Verwirkung des Lehens gesetzt haben." Es enthält nämlich diese Definition noch ein überfließiges (tautologes) Merkmahl. Das Gesetz bezeichnet nämlich mit dem Ausdrucke Verschulden sowohl die böse Absicht, als das Versehen (§. 1294 des b. G. B.), folglich ist die Coordinirung der bösen Absicht neben dem Verschulden eine Tautologie, da mit letzterem schon beydes bezeichnet ist! — Eben so wenig finde ich auf

der Seite 219 die zweyte und dritte Art der Felonie gehörig coordinirt, denn die Unterlassung der Rettung des Lehenherrn ist ja auch eine Unterlassung jener Pflicht, zu deren Beobachtung der Vasall durch die Lehengesetze oder den Lehenvertrag besonders verbunden ist! Nachdem der Herr Verfasser auf den Seiten 219 bis 226 die Fälle der eigentlichen Felonie aufgezählt hat, sagt er zuletzt: »Die bisher aufgezählten Handlungen und Unterlassungen oder Pflichtverletzungen sind zwar die wesentlichsten, keineswegs aber die einzigen, da der Lehentext ausdrücklich erwähnt, daß auch andere Ursachen zur Verwirkung des Lehens zureichen; es kommt daher nur darauf an, ob die Pflichtverletzung, die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung unter eine der bisher angegebenen drey Hauptarten, welche die Verwirkung des Lehens und die Strafe der Felonie begründen, subsumirt werden konne.» Abgesehen nun, daß das Wort „wesentlichst" hier nicht am Platze ist, da die Felonie durchaus nicht zum Wesen des Lehens gehört, so stimmt auch der Nachsatz nicht mit dem Vorsatze zusammen, denn, wenn es außer den aufgezählten Ursachen des Lehenverlustes noch andere gibt, so kann doch daraus nicht mit „daher" gefolgert werden, daß es nur darauf ankomme, ob die Pflichtverletzung — unter eine der angegebenen Hauptarten — subsumirt werden könne, indem das Subsumiren unter die aufgezählten Hauptarten keine anderen Felonie-Arten zum Vorscheine bringt! Ueberdieß hat der Herr Verfasser den angeführten Lehentext (II. Feud. 23) nicht gehörig benützt, um sich daraus die Regel für die nicht ausdrücklich aufgeführten Felonie-Arten abzuleiten; er hätte zu diesem Zwecke, da nicht jeder Fall der Undankbarkeit (Pflichtverletzung) den Verlust des Lehens nach sich zieht, den Gegensatz herausheben sollen, der in den Worten liegt: „**sed sunt quaedam (ut ita dixerim, egregiae ingratitudinis causae, quibus beneficium secundum mores curiarum solet adimi,**" woraus sich dann die Regel für die Feloniefälle selbst ergeben hätte. —

Daß über das Daseyn der Felonie durch richterlichen Spruch erkannt werden müsse, ist außer der Seite 233 noch auf der Seite 311 und den folgenden zu lesen, welche beyde Seiten auch dahin zu vereinigen wären, daß die erste die Verwirkung des Lehens in Folge der Felonie eine Strafe nennt, während auf der letzteren der Satz beginnt, an dessen Ende ausdrücklich gesagt ist, daß die dießfällige Entscheidung rein civilrechtlicher Natur ist, was wieder den Begriff von Strafe aufhebt, und den Verlust der Lehenrechte nur aus dem Grunde entstehen macht, daß von einer Seite der Vertrag nicht erfüllt wurde, folglich dem verletzten Theile das Recht entstand, die Aufhebung des Vertrages zu begehren. — Auf der Seite 235 stellt der Herr Verfasser den Grundsatz für die eigentliche Felonie auf, daß der schuldig erkannte Vasall und seine ganze Descendenz von dem Lehen ausgeschlossen sind, dadurch wird man nun zu der Ansicht verleitet, als ob dieß bloß von der eigentlichen Felonie gemeint sey, allein auf der Seite 236 behauptet der Herr Verfasser (und zwar sehr richtig nach dem II. Feud. 24, 26, 31), daß auch bey der uneigentlichen Felonie die Descendenten des Felonisten vom Lehen ausgeschlossen sind, weßwegen der Herr Verfasser klüger gehandelt hätte, zuerst diese Rechtsfolge als eine, sowohl der eigentlichen als der uneigentlichen Felonie gemeinschaftliche aufzustellen, und dann erst von den verschiedenen Rechtsfolgen der einen und der andern zu sprechen. — Warum der Herr Verfasser

Digitized by Google

Seite 236 die (Seiten-) Agnaten [1]) des feloniſtiſchen Beſitzers eines Neulehens, welches in Geſtalt eines Altlehens verliehen worden iſt, vom Lehengenuſſe ausſchließt, denn nach dem Vertrage iſt es ja ſo, als ob ex pacto et providentia majorum das Lehen herkäme, folglich müſſen ihm ja alle Folgerungen eines Altlehens zukommen, mithin auch die, daß die (Seiten-) Agnaten des Feloniſten ihren Anſpruch auf das Lehen durch dieſe Felonie nicht verlieren; es iſt ja gar kein Grund da, von dieſer Natur des Altlehens eine Ausnahme zu machen, dieſe letztere läßt ſich daher nicht rechtfertigen.

Auf derſelben Seite läßt der Herr Verfaſſer bey der uneigentlichen Felonie das Recht des nächſten Seitenagnaten, den Beſitz des Lehens nach dem Feloniſten zu erwerben, von der Bedingung abhängen, ob der Lehenherr die ihm allein zuſtehende Felonieklage geltend machen wolle oder nicht. Da der Lehenherr auf dieſe Weiſe die Felonieklage nur zu fremdem Vortheile anſtrengen würde, dieſe ſomit in der Regel wegen der unnützen Koſten gänzlich unterließe; ſo wäre das Recht der Seitenagnaten dadurch ſo viel als vereitelt, beſonders da der Feloniſt dem Lehenherrn auf die Felonie-Klage erwidern könnte, daß er das Petit nie auf Verluſt des Lehens ſtellen dürfe, indem ihm ſelbſt das Lehen nicht zukommen kann, er alſo kein Intereſſe am Verluſte des Lehens hätte. Schon dieſe Folgerung hätte auf ein genaueres Eindringen in die Natur der uneigentlichen Felonie führen ſollen. Man vergleiche einmahl die auf der Seite 227 angegebenen Lehentexte (II. Feud. 24, §. 11 und II., 37), und es ergibt ſich aus den Worten: „ad proximos pertinet, ad cognatum proximiorem pertinebit," ganz klar, daß die Seitenagnaten ohne alle weitere Bedingung aus der uneigentlichen Felonie ein Recht haben, das Lehen an ſich zu ziehen. Das Geſetz unterſcheidet nicht, ob der Lehenherr ſich um die Sache annimmt oder nicht, daher ſoll auch der Ausleger nicht unterſcheiden, und zwar um ſo weniger, da aus dem vom Geſetze angegebenen Grunde das Nämliche folgt; das Geſetz läßt nämlich das durch die uneigentliche Felonie verlorne Lehen an die nächſten Seitenagnaten kommen, weil die Felonie nicht gegen den Lehenherrn begangen wurde (II. Feud. 37), folglich kann ja dieſer kein Recht zur Felonie-Klage haben, mithin kann die Ausübung dieſes Rechtes der Felonie-Klage keine Bedingung davon ſeyn, daß der Seitenagnat von dem uneigentlichen Feloniſten das Lehen an ſich bringe!

Hart ſcheint mir die auf den Seiten 237 bis 241 zu begründen verſuchte Behauptung, daß die Felonie des Lehenträgers dem eigentlichen Vaſallen das Lehen verwirke. Die Gründe für die entgegengeſetzte Anſicht ſind gewiß ſehr gehaltvoll, was den Zweifel über die Richtigkeit der einen oder andern übrig läßt, im Zweifel gilt aber die Vermuthung für die Beybehaltung des Beſitzes, folglich gegen den Verluſt des Lehens. Auf der Seite 238 ſtellt der Herr Verfaſſer den ſchwer zu vertheidigenden Satz auf, daß nach dem allg. b. G. B. zwiſchen Unmündigen und Minderjährigen kein Rechtsunterſchied beſteht. Die, auch nur oberflächliche Vergleichung der §§. 21, 48, 49, 148, 151, 569,

---

1) Ich halte den Ausdruck: „Seitenagnat," für bezeichnender, weil auch die Deſcendenten an ſich Agnaten ſind, beſonders in der Definition, als der römiſche Juriſt das Wort nahm.

Digitized by Google

865 und dergl. des b. G. B. wird bald das Gegentheil beweisen. — Auf der Seite 243 vertheidigt der Herr Verfasser die Ansicht, daß der Lehenherr auch bey der uneigentlichen Felonie begnadigen könne. Diese Meinung hängt mit der schon oben widerlegten zusammen, daß das Recht des Seitenagnaten von der Felonie-Klage des Lehenherrn abhängt, da nach meiner Begründung das Lehen hier ohne irgend eine weitere Bedingung dem Seitenagnaten apert wird, so versteht es sich von selbst, daß der Lehenherr die uneigentliche Felonie nicht nachsehen könne, weil er sonst das Recht des Seitenagnaten verletzen würde! Ich füge hier zu meinen obigen Gründen nur noch einen weiteren aus dem vom Herrn Verfasser angeführten hinzu, er behauptet nämlich Seite 244, daß, wenn der Lehenherr in der Felonie-Klage Sieger geworden ist, es ihm nicht mehr frey steht, die uneigentliche Felonie nachzusehen, weil nun die Seitenagnaten durch das Felonie-Erkenntniß den Anspruch auf das Privationsrecht bereits erworben haben; da nun der Herr Verfasser im ersten Theile selbst sehr richtig anführt, daß durch das Urtheil des Richters nicht erst ein Recht geschaffen und erworben, sondern das bereits früher erworbene nur anerkannt werden soll, so ergibt sich von selbst, daß die Seitenagnaten dieses Recht auf Privation schon vor diesem Felonie-Erkenntnisse, und folglich, bey dem Mangel irgend eines anderen Grundes, aus der uneigentlichen Felonie selbst erworben haben müssen. Wie kann auch durch ein Urtheil zwischen A und B ein Recht für den C erworben werden, der im Processe nicht intervenirte? Der §. 12 des b. G. B. sagt ja ausdrücklich, daß die in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile auf andere Personen nicht ausgedehnt werden dürfen.

Obschon der Herr Verfasser auf der Seite 233 am Anfange derselben die Verwirkung des Lehens eine Strafe nennt, so heißt es doch wieder in der Mitte des vierten Absatzes auf der S. 245: „Da die Felonie nicht den eigentlichen Begriff der Strafe in sich enthält;" was von beyden ist richtig? — Auf der Seite 248 behauptet der Herr Verfasser, daß, wenn der Prodominus eine Felonie begeht, der eigentliche Lehenherr nur zur Aufstellung eines anderen Prodominus verhalten werden kann; folglich verliert er das Obereigenthum nicht. Warum hat nun der Herr Verfasser nicht das Gleiche hinsichtlich des Provasallen behauptet, da doch das Gesetz den Lehenherrn und Vasallen hinsichtlich des Lehenverlustes durch Felonie gleich behandeln will.

Auf der Seite 249 gibt der Herr Verfasser zwey Fälle der Surrogirung an: 1) wenn an die Stelle des bisherigen Lehens eine andere, aber gleichartige Sache, und 2) wenn an dessen Stelle Geld (also eine ungleichartige Sache) kommt. Gleich auf der folgenden Seite aber bezeichnet er mit Surrogirung wieder nur die erste dieser beyden Arten! — Die Begriffe über Consolidation und Allodialisirung sind nicht in der besten Ordnung. Der Herr Verfasser nennt Seite 261 die Consolidation „ein Rechtsverhältniß, wodurch das lehnbare Nutzeigenthum mit dem Obereigenthume sich vereinigt, und hiernach der Begriff des getheilten Eigenthumes, somit auch jener des Lehens hinwegfällt." Abgesehen nun, daß das letztere Merkmahl eine Tautologie ist, indem es schon im Begriffe der Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums liegt, so ist dieser Begriff gar nicht genau von jenem der Allodialisirung geschieden, wenn diese (S. 262) als das Factum bezeichnet wird, „welches das Lehenverhältniß gänzlich aufhebt, ohne daß gerade in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eine Vereinigung

Digitized by Google

des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthume vor sich geht.» Wo liegt das Unterscheidungsmerkmahl beyder? dort hört das Lehenverhältniß gänzlich auf, hier ebenfalls! Der Herr Verfasser hat zwar bey der letzteren Art Ein Merkmahl mehr: „ohne daß gerade in der Person des Hernn oder Vasallen eine Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums vor sich geht.» Allein einmahl ist dieses Merkmahl durch das Wörtchen »gerade» nicht für ein wesentliches erklärt, und eben dadurch angedeutet, daß auch bey der Consolidation das Nämliche vorkommen könne, besonders, da der Herr Verfasser in den Begriff der letzteren durchaus nicht aufgenommen hat, daß die Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums in der Person des Lehenherrn oder Vasallen zu geschehen habe, und nur von einer Vereinigung überhaupt sprach; dann würde aber, selbst wenn dieses letztere Merkmahl der Allodialisirung dennoch ein charakteristisches seyn sollte, sich die Allodialisirung nicht als coordinirte Species, sondern als eine subordinirte zu der Consolidation verhalten, weil sie alle Merkmahle der Consolidation an sich hat, und nur noch mehrere andere in sich schließt, so wie die Ceder eine Art des Baumes überhaupt ist. Diese zwey Begriffe hätte er also in einen strengeren Gegensatz bringen sollen.

Für den Fall, als kein Erbe der Lehenherrlichkeit vorhanden ist, läßt der Herr Verfasser keine Appropriation (Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums in der Hand des Vasallen) vor sich gehen. Hinsichtlich der Richtigkeit dieser Behauptung kommt es darauf an, ob man sich zu dem Grundsatze bekennt, daß die Analogie der Hauptquelle der Subsidiarquelle vorgeht (was aus dem Begriffe der Subsidiarquelle wohl gewiß seyn dürfte) oder nicht. Im ersten Falle muß man die Appropriation zugeben, denn der **II. Feud. 26 domino committente** gibt den sichersten Anhaltspunct zur Analogie, indem der Fall, wo der Lehenherr das Lehenobereigenthum wegen Felonie verliert, die generische Aehnlichkeit mit dem Falle hat, wo das Lehen durch Aussterben verloren geht, in beyden Fällen ist ein Verlust des Lehens vorhanden, folglich muß auch im Falle des Verlustes durch Aussterben des Herrn der Vasall das Lehenobereigenthum bekommen. Anders ist es, wenn man die Analogie verwirft. — Auf der Seite 270 sagt der Herr Verfasser: „Die Allodialisirung ist eine Art der Consolidation und rücksichtlich Appropriation, indem hierdurch in der Regel das lehenbare Ober- und Nutzeigenthum vereinigt, und das Lehenband gänzlich aufgelöset wird; sie unterscheidet sich jedoch von der letzteren dadurch, daß hierbey das getheilte Eigenthum wohl auch fortbestehend gelassen werden kann, oder ohne daß die Vereinigung in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eintreten muß.» Man wird bey diesem Satze etwas verlegen, wenn man ihn mit dem früheren zusammenhält. Im §. 400 ist die Consolidation der Allodialisirung als coordinirte Art entgegengesetzt, hier aber ist die Allodialisirung wieder unter die Consolidation subordinirt! Auf der Seite 262 hat die Allodialisirung es in ihrem Begriffe als Merkmahl, daß die Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums nicht in der Person des Vasallen vor sich gehe, hier aber erscheint die Allodialisirung als Art der Appropriation, von der der Herr Verfasser Seite 262 die Definition selbst dahin stellt: »daß durch sie die Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums in der Person des Vasallen geschehe, in deren Begriffe also diese Vereinigung in der Person des Vasallen ein wesentliches Merkmahl ist! Noch mehr! Ver-

Digitized by Google

gleichen wir diesen Satz nur in sich selbst. Der Herr Verfasser subsumirt im Eingange desselben die Allodialisirung unter die Appropriation, von der er hier ganz richtig sogleich das wesentliche Merkmahl angibt, daß eine Vereinigung des Ober- und Nutzeigenthums Statt habe, damit ist nun gleich der Nachsatz im Widerspruche; denn, wenn die Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums wesentlich im Begriffe der Allodialisirung, so wie der Appropriation ist; so kann sich ja die Allodialisirung von der letzteren nicht dadurch unterscheiden, daß das getheilte Eigenthum fortbestehen kann, da dieß der gerade Gegensatz von der Vereinigung ist! In einem noch ärgeren Widerspruche ist der Vordersatz mit dem zweyten Theile des Nachsatzes, denn durch die Subsumtion der Allodialisirung unter die Consolidation und Appropriation hat der Herr Verfasser die Merkmahle der letzteren auch in der ersteren für wesentlich ausgegeben, folglich auch für wesentlich, daß die Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthums dort in der Person des Lehenherrn, hier in der des Vasallen geschehe (Seite 262, §. 401), damit nun steht der zweyte Theil des Nachsatzes im offenen Widerspruche, da darin das, im Vordersatze für wesentlich erklärte Merkmahl, wieder als nicht wesentlich angegeben wird, indem es dort heißt: „oder ohne daß die Vereinigung in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eintreten muß."

In dem Hauptstücke über das Verfahren, welches im Allgemeinen vortrefflich gearbeitet ist, habe ich nur Eines zu rügen, nämlich den Gebrauch des Wortes: „subjective Competenz-Sphäre," unter welches er die Bestellung der Administrations-Organe begreift, denn dieser gewählte Gebrauch ist gegen den gewöhnlich mit dem Begriffe des Wortes Competenz-Sphäre verbundenen Sinn, indem man unter dieser gewöhnlich nur etwas Objectives versteht, was einfach dadurch erweisbar ist, daß man nie sagt: die Bestimmungen über die Wahl und die Rechte des Präsidenten, der Räthe u. s. f. gehören zu der Competenz-Sphäre, sondern zur Verfassung der Stelle.

Möge der Herr Verfasser diese wenigen, im Interesse der Wissenschaft gemachten Bemerkungen gütig aufnehmen, und bey einer zweyten Auflage dem Werke jene theoretische Brauchbarkeit ganz geben, welche dessen practischer Brauchbarkeit und Vorzüglichkeit, so wie dem Talente des Herrn Verfassers entsprechend ist, und es wird dann, wie es dermahlen schon, ich wiederhole es, das beste unserer gedruckten Werke über Lehenrecht in Oesterreich ist, gewiß auch unter den Lehenrechtswerken überhaupt einen der ausgezeichnetsten Plätze einnehmen, weßwegen ich demselben einen baldigen Absatz der ersten Auflage herzlich wünsche.

Dr. Ignaz Wildner,
Hof- und Gerichts-Advocat.

Ausländische Literatur.

Supplement zu Friedrich Kappler's juristisches Promptuarium (erste Ausgabe 1835). Stuttgart 1837. J. Scheibles Buchhandlung.

Im Notizenblatte des Decemberheftes 1835 dieser Zeitschrift hat Herr Dr. und Professor Haimerl auf das juristische Promtuarium

Digitized by Google

des Herrn Verfassers aufmerksam gemacht, und in wenigen Worten dessen Zweck, Form, Vorzüge und Mängel angegeben. Unter letzteren wurde mit gerechter Anerkennung des Geleisteten dennoch die Unvollständigkeit gerügt. Der Herr Verfasser suchte diesen Uebelstand, den er übrigens in seiner Vorrede selbst einbekennt, so wie die Lücke, die nothwendiger Weise im Verlaufe der Zeit durch die legislative und schriftstellerische Thätigkeit entstehen mußte, durch diesen Supplementband zu beseitigen und auszufüllen; auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in demselben, der sammt dem Sachregister 304 Seiten umfaßt, in beyden Beziehungen viel geschehen sey. Indeß vermißt Ref. noch immer viele Namen ausgezeichneter Gelehrten, und insbesondere scheint der Herr Verfasser mit den neuesten Leistungen Oesterreichs unbekannt geblieben zu seyn. Nur beyspielsweise sey erwähnt, daß die seither in Oesterreich erschienenen juristischen Journale, das Archiv von Herrn Justiziär Schopf und das Ganze der österreichischen politischen Administration von Herrn Grafen Barth Barthenheim, ferner das Frauenrecht vom Herrn Hofkammer-Procurator und Hofrathe, Dr. Joseph Linden, das römische Recht vom k. k. Rathe und Professor Dr. Haimberger, die Fideicommisse von Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ignaz Wildner, die Zölle vom Herrn Professor Dr. Moriz Fränzl, die Lehre von Civilgerichtsstellen vom Herrn Professor und Dr. Haimerl u. a. m. unbeachtet geblieben sind. Nicht weniger ist dieß seit vielen neueren k. k. Gesetzen der Fall, Gesetzen, die längst vor dem Jahre 1837 erflossen sind.

Was die Form anbelangt, so hat der Herr Verfasser im Supplementbande nichts geändert, sondern sich strenge an jene des Hauptwerkes gehalten, worauf ich mich daher beziehe.

Druck und Papier sind gut. Dr. Carl Schindler.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

147.

Instruction

über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Recruten vorzunehmen hat.

Vom Jahre 1838.

§. 1.

Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Recruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seyen, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2.

Bey der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freywillig beym Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Recruten der einen und andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Recruten trachten, durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freywilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militärdienst zu erschleichen; dieses ist besonders bey jenen Freywilligen der Fall, welche als Stellvertreter für Andere einzutreten wünschen, und aus pecuniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemühet sind. Bey derley Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bey der Visitirung der Recruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren:

§. 3.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4.

Der Arzt hat vorläufig den Recruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sey, und mit welchen, sodann befiehlt er dem Recruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbey dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5.

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabey das Bild des energischen, kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6.

Merkmahle eines gesunden, dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener, verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch.
b) Ein breiter, vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke, fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes und dabey leichtes, andauerndes Athmen.
c) Ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag.
d) Eine starke, elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7.

Merkmahle einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) Ein kleiner, vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorge-

triebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichts, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres, schwammiges, blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem.

b) Ein dünner, langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügel abstehende Schulterblätter, ein geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen.

c) Ein schwacher, durch Affecte leicht veränderlicher Puls.

d) Eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die beym Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, welke Muskeln, dünne Knochen, ein matter, schleichender Gang.

§. 8.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabey auf folgende Weise:

§. 9.

Er läßt den Recruten die Füße an einander schließen, so daß die Ferſen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sey; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10.

Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sey, ob sich keine besondern Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen und Nähte geschlossen sind, dann bey den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobey er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freyheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen; dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde, als: Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleuchtenden Medien, und deren freye und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Ferne- und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch kluggestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl, als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bey der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Recruten daher wiederholt durch die Nase stark ein-

Digitized by Google

und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11.

Dann läßt der Arzt den Recruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seyen, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seyen, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12.

Bey der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sey, ob kein Eiterausfluß aus demselben, und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Recrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letztes Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bey welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkungswerthe Abweichungen finden; bey dieser Untersuchung soll der Recrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seyen; ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14.

An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbelbeine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sey, ob das Athmen leicht und frey vor sich gehe; er läßt den Recruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freyheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er, wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sey; ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbiethet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15.

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauch-

Digitized by Google

höhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seyen, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seyen, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16.

Bey den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Structur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beyde Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seyen, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17.

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmaßen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbey verfährt er auf folgende Art. Er läßt den Recruten beyde Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt; nun läßt er den Recruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbey beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sey), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd-) oder Plattfuß vorhanden sey.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmaßen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Recruten auf- und abgehen und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beyde Knie niederzulassen.

§. 18.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuellen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bey Uebertragung der aufgestellten directiven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinne des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Recruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) Die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte.
b) Die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe.

Digitized by Google

c) Die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle.
d) Die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Recrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden. Die ämtlichen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assent-Platz bringen, und bey der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen Manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19.

Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden sechs Classen zu classificiren, als:

1.) Vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder
2.) mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder
3.) nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;
4.) mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;
5.) von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;
6.) als dermahl noch zu schwach.

§. 20.

Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu seyn angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sey.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bey der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Capitulations-Zeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

Digitized by Google

§. 21.

Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind Jene zu
A. erklären, welche mit den in der Beylage A verzeichneten Gebrechen behaftet sind.

§. 22.

Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt, so ist er doch nicht gänzlich zum Militärdienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Functionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freyen Gebrauch der Sinne und Gliedmaßen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc. nicht untauglich machen; derley Mängel bezeich-
B. net die Beylage B.

§. 23.

Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Bey-
C. lage C ausgewiesen.

§. 24.

Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt, so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militärdienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militärdienstleistung geeignet, oder als gänzlich untauglich zu classificiren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt, so ist der Mann von dem Arzte als dermahlen noch zu schwach zu classificiren.

§. 25.

Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten sechs Cathegorien der Untersuchte gehöre. Bey jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bey jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt seyn, mit dem Beysatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Recruten für jede Militärdienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1.

Leiden, welche den Recruten zum Militärdienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freyen Gebrauch größerer Gliedmaßen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten.

§. 2.

Die Anlage zum Schlagfluß, wenn nämlich das Blutsystem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bey einem kräftigen Individuum Statt findet, wobey der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen und keine Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violett würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Lymphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bey ihrer Fortdauer dem Recruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen; Pulsadergeschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4.

Allgemeine und hochgradig entwickelte Scrophelkrankheit, scirrhöse Anschwellungen mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten; große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder scrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5.

Veraltete, mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende, unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur; Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust- oder Bauchhöhle laufen.

§. 6.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fontanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, ekelhafte,

Digitized by Google

und in seiner ganzen Körperbeschaffenheit begründete Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7.

Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sklerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskorpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorgans, besonders wenn sie habituell geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzundungen erregt; ferner schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bey einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift ohne Anstand gelesen, oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können; Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8.

a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird; gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwüres oder Beinfraßes; große oder complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige, jahrelang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9.

Hochgradige, schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge scrophulöser, brandiger, venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert, und als unheilbar anzuerkennen ist; ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10.

Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte, ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welcher die freye Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Digitized by Google

Bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens; verwachsenes, ganz mißgestaltetes Becken. Große, schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11.

Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freye Bewegung hindern, keine Anstrengungen des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Circocele, wenn es sehr groß und von innern Ursachen bedingt ist, dabey in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinfisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkührlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen in Folge der Rachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bey Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmaßen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände, oder das Gehen stark hindert.

§. 13.

Starke Klump-, Pferd- oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beym Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels

Digitized by Google

mehr oder weniger an der freyen Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bey Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bey dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bey einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14.

Allgemeine oder partielle Wassersucht.
Tabes, Auszehrung.
Marasmus, Auszehrung der Alten.
Atrophia, Darrsucht.
Weichheit der Knochen.
Lepra, Aussatz.
Psoriasis, Schuppenflechte.
Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.
Herpes rodens, fressende Flechte.
Impetigo spansa, einzelnstehender Feichtgrind.

§. 15.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Daseyn also bloß in der Aussage, oder in möglicher Nachahmung des Recruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psychischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt (**Vesania**), Gedächtnißlosigkeit (**Amnesia**), Dummheit (**Stupiditas**), Blödsinn (**amentia fatuitas, cretinismus**), Schwermuth, Trübsinn (**Melancholia athymia**), Verrücktheit (**mentis alienatio**), Wahnsinn (**dementia**), Narrheit (**Stultitia, moria**), fixer Wahn (**Idea fixa, monomania**), Tollheit (**mania**), Raserey, Tobsucht (**furor**), Besessenheit (**Daemonomania**).

§. 16.

Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hypochondrie, Veitstanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeyen, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreyt ist, chronisches freywilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Recruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu minderen Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1.

Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freye Bewegung hindern, und so den Recruten, wenn auch zu einem Combattant, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2.

Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bey sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf dem Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten, oder andere Brustbeschwerden.

§. 3.

Muttermähler, wenn sie die Bildung des Recruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hierher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

§. 4.

Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freye Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des andern Augenliedes; Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmahliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird), oder Ein- und Auswärtsstülpung des einen oder andern Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel; Balggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterygium), Verdunklungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sey es aus Mangel einer Pupille, oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensysteme; grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

Digitized by Google

§. 5.

Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernehmliche Sprache; Mangel der Schneid- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört; geheilter Beinfraß der Nasenknochen, ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6.

Verlust des äußern Ohres, verunstalteter, auch eiternder Gehörgang; dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bey dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweyer Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand, oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand, oder das Auftreten mit der Fußsohle hiedurch nicht gehindert wird; Verkürzung oder Krümmung des Arms, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höhern Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabey mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibs, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen; fehlender Hodensack im Ganzen, oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang eines oder beyder Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nämlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beym Gehen nicht ganz an einander stoßen, und die Füße nicht ganz krumm auseinander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8.

Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmaßen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Digitized by Google

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

C.

Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Recrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1.

Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle. Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bey den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Recruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4.

Augenentzündungen reiner sowohl als specifischer Natur, sofern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Function gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränenorgans, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut (Maculae), grauer Starr, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des andern Augenliedes, Zittern derselben und des Auges. Schiefsehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formelle Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polypöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6.

Kleine, nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachen-Polypen.

§. 7.

Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals; geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freye Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen; nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidalknoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters; gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache; der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge von Quetschung.

§. 9.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche; Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht; frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10.

Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Cur bey der Entlassung eines solchen Recruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit, oder die Dienstleistung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugnisse genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig, indem er dabey die in dem §. 38 der Instruction enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu seyn, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militär-Dienste ausschließen.

§. 1.

Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren, in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für diensttauglich zu erklären, oder solche vom Militär-Dienste unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2.

Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Richtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen:

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3.

Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4.

Vollkommene Kahlköpfigkeit.

b) Am Gesichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5.

Mangel eines oder beyder Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen (Hasenauge).

§. 6.

Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7.

Auffallend große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8.

Mangel einer oder beyder Ohnmuschel.

cc) An der Nase.

§. 9.

Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase; Mangel der vorderen Nasenlöcher.

§. 10.

dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11.

Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Bruft.

§. 12.

Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückenſäule nach vor-, rück- oder ſeitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Bruſtbein.

b) An dem Bauche.

§. 13.

Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Subſtanzverluſte.

Große Bauch-, Nabel- und Leiſtenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beſtändigen Austritte des Kothes aus derſelben (künſtlicher After).

c) An dem Becken.

§. 14.

aa) Auffallende Verſchobenheit und ſchiefe Stellung des Beckens.

§. 15.

bb) An den Geſchlechtstheilen.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmaßen.

§. 16.

Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmaße.

Der auffallende Schwund einer Gliedmaße.

Mangel eines Theiles einer Gliedmaße.

§. 17.

Auffallende Verkrümmung und Verſtümmlung der Gliedmaßen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterſchenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18.

Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und über einander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen; ihre gänzliche Verwachſung unter einander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19.

Im hohen Grade entſtellende Muttermähler im Geſichte.

Digitized by Google

§. 20.

Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21.

Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freyen körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

148.

Circulare des k. k. nieder-österr. Landes-Präsidiums vom 4., des ober-österr. vom 20. Februar 1838, mitgetheilt im Amtsblatte zur Prager Zeitung vom 12. July, dann durch Kundmachung des k. k. illyrisch-laibachischen Landes-Präsidiums vom 27., des mährisch-schlesischen vom 23. Juny und des küstenländischen vom 14. July 1838.

Die im Jahre 1839 Statt findende allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung betreffend.

Es ist bereits in der, unterm 31. Jänner 1835 an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsunternehmer der österreichischen Monarchie erlassenen Einladung zur Theilnahme an der ersten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung die allerhöchste Willensmeinung Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß gebracht worden, daß öffentliche Ausstellungen von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, von drey zu drey Jahren, veranstaltet werden sollen.

Im Laufe des Jahres 1836 haben Seine Majestät aber auch allergnädigst zu bewilligen geruht, daß durch Erweiterung des k. k. polytechnischen Instituts-Gebäudes in Wien, für alle künftigen Ausstellungen ein eigenes, vollkommen geeignetes Locale hergerichtet werde, und es wurde sofort noch im Jahre 1836 zur Ausführung der für diesen Erweiterungsbau verfaßten und allerhöchst genehmigten Pläne geschritten.

Nachdem nunmehr dieser Zubau so weit gediehen ist, daß dessen gänzliche Vollendung während des heurigen Sommers erfolgen wird, so beeilet sich das nieder-österr. Regierungs-Präsidium mit allerhöchster Genehmigung schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die zweyte allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 Statt finden werde.

Diejenigen Gewerbs-, Manufacturs- und Fabriksbesitzer, denen an der Bewährung und festern Begründung des ehrenvollen Rufes, dessen sich die gewerbliche Industrie des österreichischen Kaiserstaates sowohl im In- als im Auslande in fast allen ihren Zweigen erfreut, gelegen ist, und die demnach an dieser zweyten allgemeinen Ausstellung Theil zu

nehmen gedenken, mögen hiernach die ihnen nothwendig scheinenden Vorkehrungen treffen, und es wird nur noch beygefügt, daß die Zeit des Beginnens und Schlusses der zweyten Ausstellung, die Modalitäten der Einsendung und Zurücknahme der Waaren ꝛc. durch eine eigene Kundmachung werden bekannt gemacht werden.

149.

Abdruck des unter Zahl $^{11358}/_{718}$ erlassenen hohen Hofkammer-Decretes vom 20. März 1838.

Berechtigung der Gefälls-Organe zur Beyziehung von Militär-Assistenz.

Aus Anlaß einer zwischen der allgemeinen Hofkammer und dem k. k. Hofkriegsrathe über die Berechtigung der Gefälls Organe zur Beyziehung von Militär-Assistenz gepflogenen Verhandlung, haben Seine Majestät mit den allerhöchsten Entschließungen vom 24. July 1837, und vom 9. März 1838 zu bestimmen geruht, daß

1) das Recht, eine förmliche Militär-Assistenz zu requiriren, und namentlich für besondere Unternehmungen der Gränz- und Gefällenwache in Anspruch zu nehmen, nur den Gefälls-Beamten, und zwar nicht bloß den definitiv angestellten, sondern auch denjenigen, welche provisorisch oder substitutorisch eine Gefalls-Beamten-Stelle bekleiden, zusteht; daher auch der im §. 14 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom Jahre 1836 vorkommende Ausdruck: „Angestellte der Gränz- und Gefallenwache" nur auf die Ober-Commissäre und Commissäre der Gränzwache, die Inspectoren und Unter-Inspectoren der Gefällenwache, — sie mögen definitiv oder provisorisch in dieser Eigenschaft ernannt seyn, — dann auf diejenigen, welche eine solche Stelle provisorisch oder substitutorisch versehen, ausgedehnt werden darf.

2) In flagranten Fällen, wenn nämlich eine Widersetzlichkeit oder sonstige Gewaltthätigkeit gegen Gefällsorgane verübt, oder auszuüben versucht werden sollte; wo ein unverzüglicher Beystand des Militärs nothwendig wird, liegt es in den Pflichten und Befugnissen jedes Militär-Commandanten, diesen Beystand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zwar nicht bloß Standorte des Militär-Commandanten, sondern überhaupt dort, wo er nöthig erscheint, zu leisten.

3) Das Ansuchen um eine förmliche Militär-Assistenz muß jedesmahl schriftlich und von dem dazu berechtigten Gefälls-Beamten oder demjenigen, der provisorisch oder substitutorisch eine Gefälls-Beamten-Stelle bekleidet, gefertigt, an den Militär-Commandanten gelangen. Hiervon sind jedoch die oben bezeichneten flagranten Fälle ausgenommen, in denen ein mündliches Ansuchen genügt, welchem der Militär-Commandant unverzüglich zu entsprechen hat, wogegen aber auch die Anwendung der Militärmacht von denjenigen zu verantworten ist, die darum angesucht haben.

Man versteht sich übrigens, daß die k. k. Gefällenverwaltung nicht unterlassen wird, den Gränz- und Gefällen-Wachposten und den Reserven die pünctliche Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht der gegensei-

Digitized by Google

tigen Unterstützung nachdrücklich einzuschärfen, und für die dem Besten des Dienstes in jeder Hinsicht entsprechendste Dislocation der Gränz- und Gefällen-Wach-Beamten gehörig Sorge zu tragen.

Nieder-österr. Gesch. Zahl $^{7199}/_{1037}$, GW. den 30. May 1838.

150.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten vom 20. April 1838, Nr. $^{7543}/_{1615}$.

Wegen Ermittlung des Abgangs an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bey Baumwollwaaren.

Im Grunde der mit Zuziehung von Sachverständigen gepflogenen Erhebungen ist das hier angehängte Schema uber den Abgang an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bey Baumwollwaaren entworfen worden.

Dasselbe wird sammt der zur Erleichterung der Anwendung verfaßten, weiter angeschlossenen Tabelle, in Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 20. März d. J., Z. $^{1751}/_{103}$, zur genauen Nachachtung und Richtschnur mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß solches den Aemtern in Absicht auf die Ausmittlung der in den Waaren verarbeiteten Garnmenge bey der Vollziehung des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter §. 251 zur Richtschnur zu dienen hat. Sollte eine Partey die Annahme eines Gewichtsabganges, der das für die Waare, um die es sich handelt, in dem Schema angesetzte höchste Ausmaß überschreitet, fordern, und nicht freywillig die Mäßigung desselben auf ein geringeres Ausmaß zugeben, so ist auf die mit dem §. 251 des Amtsunterrichtes vorgeschriebene Art vorzugehen, und die in der Waare enthaltene Garnmenge mit Zuziehung von Sachverständigen festzustellen.

Erklärt die Partey selbst einen minderen, als den in dem Schema für die Waare, um die es sich handelt, angesetzten geringsten Abgang, so hat das Amt aus diesem Anlasse einen Anstand gegen die Ausmittlung der Garnmenge nicht zu erheben.

Dieses Schema enthebt übrigens die Aemter auch in den Fällen, in welchen der von der Partey angegebene Gewichtsabgang das höchste für die Waare in dem Schema aufgeführte Ausmaß nicht überschreitet, nicht von der Verbindlichkeit, die Beschaffenheit der Waare zu untersuchen, und zu beurtheilen, ob die angegebene Garnmenge dem wirklichen Zustande der Waare angemessen sey, oder nicht; wie auch, wenn solche zu gering gefunden würde, zu veranlassen, daß dieselbe dem wirklichen Zustande der Waare entsprechend ausgemittelt werde.

Da wahrgenommen wurde, daß die zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle bestellten Aemter bey der Versendung von Baumwollwaaren unbestimmte Erklärungen annehmen, im Grunde deren sich die Regelmäßigkeit der Amtshandlung nicht beurtheilen läßt, so werden die ausübenden Aemter zugleich angewiesen, darauf zu dringen, daß stets die Baumwollwaaren mit derjenigen Benennung angegeben werden, unter der dieselben in dem Verkehre umgesetzt zu werden pflegen.

(Das oben erwähnte Schema für die erhobenen niedrigsten und höchsten Durchschnittssätze des Gewichtsverhältnisses der rohen, gefärbten und zugerichteten Baumwollwaaren zu jenen der darin verarbeiteten

Digitized by Google

(nachzuweisenden) Baumwollgarne, und eine Tabelle über das Gewicht der in den fertigen Waaren verarbeiteten Baumwollgarne ist dieser Verordnung an die betreffenden Behörden ꝛc. beygelegt.)

151.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die derselben unterstehenden Behörden, Gränzwach-Compagnien und Gefällenwach-Sectionen vom 20. April 1838, Nr. 7200/1038.

Ueber die Anrechnung der provisorischen Dienstzeit in der frühern Gefällenaufsicht bey der Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre, und der dauernden Aufnahme für die Gränzwache.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche bey der Vergleichung der Verordnung der hohen Hofkammer vom 15. Februar d. J., Z. 5958/400, und jener vom 3. Junius 1835, Z. 44376/4234, entstehen könnten, hat diese hohe Stelle unterm 23. v. M., Z. 10239/655, Folgendes anher bekannt gegeben:

Die Verordnung vom 15. Februar d. J., Z. 5958/400, wurde über eine frühere allgemeine Anfrage gleichfalls im Allgemeinen dahin erlassen, daß zu Folge der Verfassung der Gränzwache bey denjenigen Individuen, welche bey der frühern Gefällen-Aufsicht provisorisch dienten, und dann in die Gränzwache eingereiht wurden, die frühere Dienstzeit, in so weit es sich um die Frage der Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre und die Entscheidung über die dauernde Aufnahme handelt, nicht in Anrechnung gebracht werden kann.

Diese Verordnung bringt daher offenbar nur die Regel in Erinnerung.

Dagegen enthält die Verordnung vom 3. Junius 1835, Z. 44376/4234, im zweyten Abschnitte eine Ausnahme, welche jedoch bloß die Bewilligung der dauernden Aufnahme betrifft, und an drey besondere Bedingungen geknüpft ist, daß nämlich ein Individuum im Ganzen wenigstens zehn Jahre, in der Gränzwache aber fünf Jahre, und zwar in letzterer tadellos gedient habe.

Wo also diese drey Bedingungen nicht vorhanden sind, tritt ohne Anstand die oben erwähnte Regel in Wirksamkeit, von welcher dann bloß durch die Hofstelle, und bloß zum Behufe der dauernden Aufnahme in rücksichtswürdigen Fällen, z. B. wenn nur die Bedingung einer fünfjährigen Dienstleistung in der Gränzwache fehlet, eine Ausnahme, und die Nachsicht bewilliget werden kann.

Sohin stehen die beyden berührten Verordnungen im vollen Einklange mit einander, und die frühere vom Jahre 1835 wird durch die spätere vom gegenwärtigen Jahre weder aufgehoben, noch in irgend einer Beziehung geändert.

152.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden und Aemter vom 26. April 1838, Nr. 7066/520. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 23. Februar d. J., Z. 5118/330, aus Anlaß der Frage, ob, und in welchem Maße die Ober-Postverwaltungen zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Ver-

Digitized by Google

fahren wegen Gefällsübertretungen ermächtiget seyen, nachstehende Bestimmungen festzusetzen befunden:

Erstens. Die Ober-Postverwaltungen sind in der Eigenschaft eines für ihren Standort bestellten Postamtes, als einhebende, für das Post-Gefäll bestellte Aemter zu betrachten, daher ihnen für die Postübertretungen, deren Gegenstand bey ihnen angehalten, oder rücksichtlich deren die Thatbeschreibung bey ihnen aufgenommen, oder an sie eingesendet wird, die mit dem §. 543, Z. 1, G. St. G. bestimmte Ermächtigung zusteht.

Zweytens. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf diejenigen Fälle, in denen der nach dem §. 541 G. St. G. entfallende Strafbetrag zehn Gulden nicht überschreitet.

Drittens. Findet die Ober-Postverwaltung als einhebendes Postamt dem Ansuchen um die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren nicht zu willfahren, so hat dieselbe eine schriftliche Erledigung nicht zu erlassen, sondern die Thatbeschreibung unmittelbar an die im Standorte derselben befindliche Cameral-Bezirksverwaltung zu leiten, und den Beschuldigten dann die Ergreifer mündlich an diese Behörde zu weisen.

Viertens. Den Zoll- und Verzehrungssteuerämtern ist auch künftig eingeräumt, nach Maß der mit dem §. 543, Z. 1 (b.), festgesetzten Berechtigung die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bey denjenigen Uebertretungen der Postvorschriften Statt finden zu lassen, deren Gegenstand bey ihnen angehalten, oder rücksichtlich deren die Thatbeschreibung bey ihnen aufgenommen oder an sie eingesendet wird. Die Straffälle, rücksichtlich deren die eben bemerkten Umstände vorhanden sind, sollen daher nicht an die Ober-Postverwaltungen geleitet werden, sondern es sind solche gleich unmittelbar von den erwähnten ausübenden Aemtern zu erledigen. Auch die Thatbeschreibungen über Post-Straffälle, rücksichtlich welcher ein Zoll- oder Verzehrungssteueramt die Verhältnisse zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nicht geeignet findet, sind nicht an die Ober-Postverwaltung, sondern unmittelbar an die Bezirksverwaltung zu leiten.

NOTIFICAZIONE

dell' I. R. Governo della Dalmazia. N. 8644-2983.

In esecuzione del riverito decreto 12. aprile anno corrente, N. 8593-1383, dell' Eccelsa I. R. Aulica Cancelleria unita, si reca a pubblica notizia la qui unita Sovrana patente 5. novembre 1837, contenente la legge, che determina la natura e l'estensione della regalia della posta, ed in forza della quale a datare dal giorno primo luglio prossimo venturo, col quale incomincierà ad aver effetto la legge medesima, restano abrogate tutte le prescrizioni sinora vigenti relativamente agli oggetti, intorno ai quali viene da essa provveduto.

Zara li 6 giugno 1838.

(Hier folgt das Postpatent.)

NOTIFICAZIONE

dell' I. R. Governo del Litorale in Trieste. N. 12,893.

In seguito a dispaccio dell' Eccelsa Imp. Reg. Camera aulica generale del dì 24. maggio 1838, n. 14,741 — 618, vengono pre-

Digitized by Google

venuti tutti i sudditi austriaci, che d'ora innanzi disertando dal servizio della marina commerciale austriaca, o rimanendo illegitimamente nei porti e paesi dell' Impero ottomano, perderanno ogni diritto alla protezione nazionale, ed in luogo di lusingarsi di ritrovare assistenza o dall' I. R. Internunziatura in Costantinopoli, o dagl' I. R. Consolati, dovranno attendersi il forzoso sfratto da colà e l'immediato rimando nello Stato.

Trieste li 11. giugno 1838.

I. R. GOVERNO DI MILANO.

Notificazione.

Sulla promossa questione, se le rendite sulle cartelle del Monte Lombardo-Veneto vadano soggette a prescrizione ove entro il termine di un triennio non fossero state riscosse, Sua Maestà l'Imperatore e Re, con veneratissima Risoluzione 6. febbrajo p.^{o} p^{o} abbassata da S. A. I. il Serenissimo Arciduca Vicerè con ossequiato Dispaccio 5 corrente, n.º 2515, si degnò di permettere la pubblicazione delle norme seguenti:

a) che appena al compimento di trent' anni vengano ritenute come prescritte le singole rendite o le rate dell' interesse delle cartelle e delle obbligazioni del Monte Lombardo-Veneto;

b) che gli arretrati d'interesse, quando sorpassano l'importo del capitale, possono essere pagati soltanto nel pari importo dello stesso capitale, e che gli arretrati di rendite possano esser soddisfatti fino al ventuplo importo della rendita annuale;

c) che il diritto di esigere le rendite o gl' interessi non venga precluso anche nel caso stesso, ove gli arretrati delle rendite o degli interessi sorpassino secondo le premesse determinazioni il capitale, e che perciò vengano soltanto soddisfatti fino all' importo del medesimo o del ventuplo della rendita annuale, nel qual caso le correnti rendite od interessi sono da riattivarsi e pagarsi ulteriormente dal giorno della riscossione; e finalmente

d) che queste disposizioni sieno da applicarsi anche agli arretrati di rendite ed interessi di tutte le cartelle di rendite ed obbligazioni, che sino dall' erezione del Monte Lombardo-Veneto sono state emesse.

Milano, il 30. marzo 1838. N. 8084-849.

I. R. GOVERNO DI MILANO.

Notificazione.

All' intento di provvedere alla sicurezza della navigazione nel fiume Ticino ed alla preservazione delle sue sponde nei due finitimi territorj talvolta compromesse in causa degli abusi, che hanno luogo per parte degli esercenti la pesca nel detto fiume arcifinio, si è trovato conveniente di concerto col Governo di Sua Maestà Sarda di procedere ad una nuova pubblicazione nei due Stati delle disposizioni emanate già nei medesimi in data del 6. e del 20. agosto 1784 con quelle modificazioni di cui furono

riconosciute suscettibili allo stato attuale delle cose; per la qual cosa, dietro autorizzazione compartita al Governo della Lombardia dall' I. R. Cancelleria Aulica riunita mediante Dispaccio 8. marzo prossimo passato, n.° 4851, si reca a comune notizia per l'esatta sua osservanza in queste provincie il seguente

REGOLAMENTO.

1.° Nel termine di giorni quindici da cominciare a decorrere dal giorno della pubblicazione della presente Notificazione dovranno i possessori e gli affittajuoli della pesca nel fiume Ticino far distruggere tutte le prese, chiuse, traverse, arellate, gueglie ed ogni qualunque altra opera di simil natura, che si ritrovassero costrutte tanto nel canal maggiore, quanto nei minori del fiume Ticino, restando essi diffidati, che passato il sovra indicato termine e non venendo tolti del tutto gli accennati impedimenti, si faranno questi rimmovere ex officio ed a spese degli inobbedienti, i quali incorreranno inoltre in una multa estensibile, secondo i casi dalle lire 10 alle 100 per ogni presa, chiusa od altra opera simile, che si troverà ancora sussistere o in tutto o in parte.

2.° Non sarà permesso d' ora in avanti a qualunque possessore od affittajuolo di pesca, nè a chiunque altro di far costruire nel canale navigabile del fiume Ticino alcuna presa, chiusa, traversa, arellata, gueglia od altra opera di simile natura, sotto pena di una multa di lire 50 a lire 200 per la prima volta, e di lire 100 a 400 per le altre; oltre alla distruzione delle opere da eseguirsi d' ufficio a spese dei contravventori.

3.° A scanso di qualunque dubbiezza viene ordinato, che la navigazione si debba sempre fare nel canale maggiore maestro e prevalente del fiume Ticino, restando proibito ai naviganti di servirsi di altri alvei o canali minori, quantunque originariamente su di questi si fosse navigato come canali principali, divenuti poi subalterni per la diversa direzione delle acque, e ciò sotto pena di una multa di lire 10 a lire 100 per la prima contravenzione, e di lire 20 a lire 200 in caso di recidiva.

4.° Le chiuse, per effettuare la pesca nel fiume Ticino, verranno costrutte nei rami minori o subalterni e nei tempi di magra del fiume medesimo.

5.° Le chiuse saranno formate semplicemente di soli ciottoli ed anche di passoni, lunghi non più di un metro, grossi in testa otto centimetri, fitti nell' alveo per circa tre decimetri e collocati alla distanza l'uno dall' altro metri uno, e fra loro collegati con vimini e rami frondosi, fermati con sabbia e ghiaja sino a superare di un decimetro il pelo d' acqua.

6.° Le chiuse saranno inclinate nella direzione del fiume in modo da portare il deflusso delle acque al filone, e non già a percuotere la sponda opposta.

7.° La durata di tali chiuse è stabilita di soli giorni tre, passati i quali dovranno essere distrutte, cominciando dalla parte inferiore e risalendo la corrente in modo che, terminato il disfacimento, non rimanga traccia alcuna di esse, nè verun avanzo che in qualunque modo si opponga o diminuisca il libero e spedito deflusso delle acque.

8.° Prima d'intraprendere la costruzione di dette chiuse dovranno gli esercenti la pesca rendere avvertita la Deputazione all' amministrazione del rispettivo comune per quelle disposizioni, che trovasse opportuno d' impartire per l' esatta osservanza delle presenti disciplice.

9.° Trascorsi i tre primi giorni da cui nell' articolo 7.°, l' Autorità amministrativa del comune farà ogni volta riconoscere, se le chiuse siano state intieramente distrutte; e dove si trovassero ancora sussistenti procederà a farle immediatamente distruggere ex officio a tutto carico dei nominati esercenti, ponendo a carico dei medesimi anche il pagamento delle spese per la relativa recognizione e per l'esecuzione sovra ordinata.

I contravventori alle prescrizioni degli articoli 5.°, 6.° e 7.° saranno per la prima volta puniti con una multa dalle lire 10 alle lire 100, e qualora si trattasse di un contravventore recidivo dalle lire 20 alle lire 200.

10.° Essendo il contravventore impotente al pagamento della multa, la sconterà coll' arresto in carcere di un giorno ogni lire sei di multa, a cui sarà stato condannato.

11.° L' importo delle multe verrà applicato a beneficio dei poveri del comune, nel cui territorio si verificherà la contravvenzione, salvo il terzo al denunciante, se ve ne fosse.

12.° La cognizione delle contravvenzioni di cui trattasi spetterà alle II. RR. Delegazioni provinciali, salvo il reclamo all' I. R. Governo.

13.° Dalle temporarie concessioni contemplate nella presente Notificazione non potranno per qualunque siasi tempo dedurre i concessionarj un diritto od un possesso di pesca in danno dell' I. R. Camera.

Milano, il 1.° maggio 1838.

I. R. GOVERNO DI MILANO.

Notificazione.

In relazione agli articoli 1 e 13 della Convenzione 4. decembre 1834, conchiusa colla R. Corte di Sardegna e pubblicata il 29. giugno 1835, si reca a pubblica notizia, in adempimento degli ordini portati da ossequiato Dispaccio dell' I. R. Camera Aulica generale di Finanza li 22. aprile prossimo passato, n.° 12,225,817, che le barche cariche di sale, tabacco, polveri o nitro, che si trovano nella parte del Lago Maggiore, soggetta al Dominio austriaco, debbono essere munite delle giustificazioni sul punto che questi oggetti siano destinati per uno dei depositi erariali, appartenenti ad uno degli Stati limitrofi.

Le barche, che non sono munite di giustificazioni su questo punto, non possono, a meno che non siano a ciò spinte dalla forza superiore di un caso fortuito, nè accostarsi alla riva austriaca del Lago Maggiore in un luogo, ove tochino la parte del Lago anzidetto sottoposta al Dominio austriaco, nè gettar l' àncora in questa parte del Lago, nè fermarsi in qualunque altro modo, nè bordeggiare.

La trasgressione di questo divieto verrà trattata di conformità ai §§. 192, n.° 8 e 193 della Legge penale per le contrav-

Digitized by Google

venzioni di Finanza come contrabbando mediante tentata illegale introduzione degli oggetti di privativa esistenti nella barca, e soggiace alle vigenti determinazioni di legge per l'attentato di contrabbando.

Milano, li 11. maggio 1838.

L' I. R. Direzione Gen. di Polizia delle Provincie Venete di 2. Giugno 1838.

Avviso.

Richiamando le già emanate discipline, trova necessario di prescrivere:

I. Niuno potrà condurre fuori di casa il proprio cane, grande o piccolo che sia, quando non abbia un collare di cuoio o di metallo bene assicurato con luchetto od in altra guisa su cui incisi o marcati si trovino il nome e cognome del proprietario.

II. È rigorosamente proibito di condurre per le strade cani da presa, da toro, da guardia, danese o mastino, se oltre il collare coll' indicazione del nome e cognome del proprietario come sopra, e la museliera non siano condotti a mano dal padrone, custode od in altro modo assicurati con una funicella o catena.

III. Cosi cani dell' una o dell' altra delle suddette specie dovranno essere assicurati con funicella o catena, ove si tenessero nelle botteghe od in altre luoghi, aperti alla pubblica concorrenza.

IV. I cani, che mancassero dei presidii ordinati all' articolo I., saranno accoppati, ed i proprietarii assoggettati ad una multa da un fiorino ai cinque.

V. Parimenti saranno uccisi quei cani della specie distinta nell' articolo II., che colti venissero sulle strade senza gl' indicati presidii, ed i loro padroni multati nelle stesse misure.

VI. I cani appartenenti a bastimenti o a barche fluviali ancorati nei porti o nei fiumi non solo non potranno uscire dal loro bordo rispettivo, ma ben anco il padrone o conduttore li dovrà tenere avvinti durante il giorno e per modo, che non possano nuocere a chi che sia. Chi manca a questo dovere viene assoggettato alla multa da uno a cinque fiorini, oltre alla perdita dell' animale.

VII. I cani uccisi verranno sepolti colle opportune cautele sanitarie, essendo proibito di gettarli nelle acque dolci fluviali, e molto meno nei canali interni.

VIII. Chi ommettesse di fare la denuncia al rispettivo I. R. Commissariato Superiore di Polizia di Sestiere od Autorita politica locale nella Provincia, qualora scorgesse o semplicemente sospettasse, che il proprio cane fosse idrofobo: chi non lo custodisse in maniera da non poter nuocere, se fosse affetto da qualche vizio, o fosse d' indoie nocevole, sarà assoggettato alle pene portate dai §§. 141 e 145 della seconda parte del Codice qui a piedi ristampati; come saranno puniti a senso dell' altro §. 146, ristampato pure qui a piedi, quelli, che per avere aizzato

Digitized by Google

o stuzzicato un cane, avessero dato occasione a qualche sinistro accidente in danno altrui.

IX. Si trascrivono qui sotto la lettera a i segni precursori e sospetti nonchè i proprii del cane rabbioso.

X. Ogni medico, chirurgo e farmacista è tenuto sotto la più grave responsabilità di prestarsi al soccorso di qualsivoglia morsicato, di mandarne prontamente la relazione in questa Città al Commissariato Superiore di Polizia del rispettivo Sestiere e negli altri Comuni alla Deputazione od all' Agente Comunale, il quale ne darà parte all' I. R. Commissariato Distrettuale, cui incomberà di riferire poscia il caso tanto all' I. R. Delegazione della Provincia, quanto all' I. R. Direzione Generale di Polizia.

XI. Ogni medico e chirurgo dovrà rassegnare di otto in otto giorni all' una od all' altra delle Autorità suddette la propria medica relazione sull' andamento o procedimento della cura al malato con tutti quei cenni illustrativi, che fossero più opportuni alle circostanze.

XII. I poveri, che venissero morsicati da un cane rabbioso, o sospetto, dove esiste un ospitale, dovranno esservi immediatamente tradotti per la cura necessaria.

XIII. Pei casi, nei quali fossero concorse circostanze di gran momento, cioè di più grave e straordinario pericolo, potra essere invocato un premio a favore di chi si prestasse all' uccisione di un cane rabbioso, comisurando il premio stesso secondo le norme del regolamento vigente.

XIV. Qui sotto la lettera b. vengono raccolti i cenni di provvedimento necessarii per la cura delle ferite riportate per morsicatura di un cane rabbioso.

XV. I farmacisti, caffettieri, pizzicagnoli, venditori di carnami, calzolai, parucchieri, fruttajuoli ed erbajuoli dovranno tenere esposto in qualunque stagione dell' anno fuori delle loro botteghe finchè rimangono aperte un recipiente d' acqua dolce e pura. Qualunque mancasse a questa necessaria cautela sarà multato dai 50 carantani ai due fiorini. La metà della multa andrà a favore del denunciante, e l'altra parte versata nella Cassa della pubblica beneficenza.

XVI. Resta raccomandata la presente alla vigilanza degl II. RR. Commissariati Superiori di Polizia dei Sestieri di Venezia, dell' I. R. Commando del Corpo militare di Polizia, degl' II. RR. Commissariati Distrettuali nella Provincia di Venezia, dell' Ispettorato delle Guardie civili di Sicurezza e dei Capi contrada, e sarà pubblicata ed affissa ai soliti luoghi per universale notizia, e per l' esecuzione per parte degl' interessati, ed anco letta dai Reverendi Parrochi al popolo nei giorni festivi.

Venezia, li 24. maggio 1838.

L' I. R. Consigl. Aulico Direttore Generale di Polizia
Carlo Cav. de Cattanei di Momo.

L' I. R. Aggiunto Luigi Brasil.

Digitized by Google

Seguono li paragrafi della seconda parte del Codice:

§. 141. Chi ommette di fare la denunzia, quando in un cane od id qualunque altro animale si spiegano segni di attuale rabbia, o indizii tali, che diano luogo a sospettare, che la rabbia possa soppravvenire, è condannato all' arresto da tre giorni a tre mesi, il quale è da cangiarsi in arresto rigoroso, se la rabbia fosse realmente sopravvenuta, e ne fosse derivato danno a persone o ad animale.

§. 145. Ogni proprietario di un animale domestico di qualunque specie, che conosca qualche sua nocevole qualità, deve tanto in casa, quanto facendone uso fuori di casa, custodirlo e sorvegliarlo in modo, che nessuno possa essere danneggiato. Chi ommette questa precauzione, ancorchè non ne sia avvenuto alcun danno, è condannato ad una multa da 5 a 25 fiorini, qualora poi fosse avvenuto un danno, alla multa da 10 a 50 fiorini.

§. 146. Se dalla inquisitione istituita nel caso di danno arrecato risulta, che taluno vi abbia dato causa coll' aizzarlo, irritarlo, o con qualunque altro atto volontario, il reo è punito coll' arresto di una settimana, che secondo le circostanze viene inoltre esacerbato col digiuno, o col castigo corporale.

Segni precursori e sospetti del Cane rabbioso:

a) L'animale comincia a farsi triste, cerca la solitudine e schiva la luce. Rifiuta il cibo e le bevande, ed appalesa una continua agitazione.

Segni proprii del Cane rabbioso:

Dietro il pieno sviluppo della rabbia, l'animale abbandona la casa e più non conosce lo stesso suo padrone. Per lo più corre le strade in linea retta e non lo trattiene ostacolo alcuno. Alcune volte rallenta il cammino e progredisce colla testa bassa e bocca aperta piena di bava schiumosa, e colla lingua pendente, arida e rossicia.

Il pelo è alquanto rabbuffato, e la coda tra le gambe. Gli occhi sono lagrimosi splendenti. Palesa sete ardente che non può saziare ed anzi mostrasi inquietissimo alla vista dell' aqua. Talvolta manca questo sintomo, e l'animale palesa invece somma avversione alla luce ed a qualunque corpo splendente. E colto or più or meno da continui accessi di furore, sotto i quali morde gli animali e qualunque corpo incontri per via.

Modo di regolarsi per la cura delle ferite per morsicatura di un Cane rabbioso.

b) Trattandosi di ferite per morsicatura di un cane rabbioso, la prima cura di chi è chiamato ad assistervi, consiste nel pronto e diligente lavacro della ferita, prima con acqua tiepida, poscia con leggiero liscivio, e finalmente con lo stesso cloro diluito, procurando di dar piena uscita al sangue bruttante la ferita, non che alla più piccola particella di bava in-

Digitized by Google

trusa. Indi per maggior sicurezza si passerà alla cauterizzazione della parte morbosa, o semplice scottatura con un ferro quasi rovente, penetrante a sufficiente profondità. Da questo mezzo ne succede un' escare, la quale viene poscia separata, badando di mantenere per qualche tempo la piaga in piena suppurazione.

Qualora l'importanza o delicatezza della parte morsicata non ammettesse un tal mezzo violente, premesso il solito ripetuto lavacro, si potrà sostituire alla cauterizzazione l'introduzione di polveri assorbenti ed irritanti per incepare il veleno, e promuovere un' abbondante suppurazione.

In caso d'urgenza, all' effetto indicato potrà servire la stessa polvere della terra unita a un poco di sale comune, cenere o tabacco.

L' I. R. Direzione Generale di Polizia.

AVVISO.

L'esercizio del nuoto è proibito nelle situazioni seguenti:

1. Dirimpetto od in vicinanza alle chiese, monasteri, luoghi pii e stabilimenti di educazione.

2. Dirimpetto alla piazzetta, lungo la riva degli Schiavoni ed in tutta la circonferenza dei pubblici giardini.

3. Nei rivi interni nella città, e nel canal grande in prossimità dei traghetti.

4. In tutti gli altri siti non è permesso di nuotare senza calzoni.

5. Ogni contravventore a queste discipline reclamate dal buon ordine e dalla pubblica decenza sarà punito con multa da uno ai cinque fiorini, e con arresto proporzionale.

6. Gl' II. RR. Commissariati Superiori di Polizia dei Sestieri, il Comando Superiore del Corpo Militare di Polizia, l'Ispettorato delle Guardie di Sicurezza ed i Capi Contrada vogliranno all' osservanza delle prescrizioni contenute nel presente avviso, che a comune notizia sarà affisso ai luoghi soliti ed alle Rive di ciascun Traghetto.

Venezia, li 24. giugno 1838.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Se. k. k. Majestät haben an Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-Rath, den insulirten Propsten von Wischerad, Joseph Aloys Jüstel, nachstehendes Allergnädigstes Handschreiben zu erlassen geruhet:

„Lieber Staats- und Conferenz-Rath Jüstel! Am 15. August 1838 „vollenden Sie das fünfzigste Jahr Ihres Priesterthums. Den größten „Theil dieser Zeit haben Sie auch unmittelbar in Meinem Dienste zu-

Digitized by Google

»gebracht. Als Beweis Meiner besonderen Gnade und Meiner vollkom»menen Zufriedenheit mit Ihren ausgezeichneten Leistungen verleihe Ich »Ihnen das Commandeurkreuz Meines Leopold-Ordens taxfrey, erlasse »unter Einem das Nöthige an den Ordenskanzler, welchem ich nebstbey »den Auftrag ertheile, Ihnen alsbald die Decoration zuzustellen, und »wünsche aufrichtig noch eine lange Fortdauer Ihrer Dienstleistung.«

Innsbruck den 11. August 1838.

Ferdinand. m. p.

Die Hrn. Leopold Graf Künigl, Kämmerer, geheimer Rath und Landmarschall-Amtsverweser in Tyrol; Bernhard Galura, Fürst-Bischof zu Brixen; Aloys Graf Tannenberg, Kämmerer, geheimer Rath und Verordneter des Herren-, Ritter- und Adelsstandes in Tyrol, erhielten das Commandeurkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens.

Hr. Robert Ritter von Benz, Hofrath und Landespräsidiums-Verweser in Tyrol und Vorarlberg, erhielt das Kleinkreuz des königl. ungar. St. Stephans-Ordens.

Die Hrn. Johann Ritter v. Jenull, Präsident des Innsbrucker Stadt- und Landrechtes und Director der juridisch-politischen Studien; Joseph von Röggla und Daniel Mensi, Gubernialräthe in Tyrol, Johann Ebner, Kreishauptmann in Vorarlberg, Joseph Kern, Kreishauptman im Pusterthale, Jacob Hahn, Gubernialrath und Innsbrucker Polizey-Director, erhielten das Kleinkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens.

Hr. Joseph Stadler, Vorsteher der Berg- und Salinendirection für Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, und Gubernialrath, erhielt taxfrey den Titel und Charakter eines wirklichen Hofrathes.

Die Hrn. Johann Sterzinger von Streitfeld, und Johann Caspar Albrecht, k. k. Landrichter erster Classe zu Feldkirch und Bludenz in Vorarlberg, Valentin Kleinhans und Dr. Johann Chinelli, k. k. Landrichter erster Classe zu Meran und Tione, Theodor von Preu und Johann Zanolli, k. k. Landrichter zweyter Classe zu Brixen und Roveredo, Franz Mages, Bürgermeister der Stadt Botzen, sämmtlich in Tyrol, erhielten taxfrey den k. k. Rathstitel.

Hr. Johann von Limbeck, k. k. böhm. Appellationsrath, erhielt den Ritterstand des österr. Kaiserstaates und das Incolat von Böhmen und dessen einverleibten Ländern.

Hr. Dr. Anton Ottenwalt, Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur-Adjunct, erhielt taxfrey Würde und Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Hrn. Franz Freyherr von Buol, tyrol. Gubernialrath, und Clemens Graf von Brandis, Kreishauptmann in Botzen, zu überzähligen wirklichen Hofräthen bey der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Hr. Nikolo Barola, Rath des Provinzial-Tribunals zu Belluno, zum Rathe des k. k. Appellationsgerichtes in Venedig.

Die Hrn. Carl Oberleitner, Hofconcipist der k. k. Polizey- und Censurhofstelle, und Friedrich Hasenöhrl, Secretär der k. k. Wiener Polizey-Oberdirection, zu Hof-Secretären der erstgenannten k. k. Hofstelle.

Hr. Ludwig Edler von Fließer, Kriminal-Actuar, zum Rathe bey dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg.

Die Hrn. Paulo Augusto Foskolo, Rathsprotokollist bey dem venetianischen Appellationsgerichte, und Benvenuto Zenari, Rathsprotokollist des Tribunales zu Bergamo, zu Räthen des Kriminalgerichtes in Venedig.

Hr. Dr. Joseph Leeb, Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, dann des gerichtl. Verfahrens in und außer Streitsachen und des Geschäftsstyles an der Universität zu Grätz, zum Professor eben dieser Lehrfächer an der Wiener Universität.

Hr. Joseph Graf v. Sarenthein, bisheriger überzähliger Gubernial-Secretär, zum wirklichen Gubernial-Secretär in Tyrol und Vorarlberg.

Hr. Joseph Freyherr von Schrenk, erster Kreis-Commissär, zum Gubernial-Secretär in Böhmen.

Hr. Anton Weinberger, Kreis-Commissär erster Classe, zum Secretär der nieder-österr. Landesregierung.

Hr. Joseph Demel, Kanzellist der k. k. Polizey- und Censurhofstelle, wurde Hof-Concipist bey dieser Hofstelle.

Die Hrn. Emanuel Weitenweber, zweyter Kreis-Commissär, wurde Kreis-Commissär erster Classe; Ludwig Krticzka Ritter von Jaden, dritter Kreis-Commissär, wurde Kreis-Commissär zweyter Classe; Rudolph Sykora, Johann Peterka, Joseph Moorstadt und Aloys Mühlstein, sämmtlich Gubernial-Concipisten, wurden Kreis-Commissäre dritter Classe in Böhmen.

Hr. Joseph Nilius, Polizey-Unter-Commissär, wurde Ober-Commissär bey der k. k. Wiener Polizey-Oberdirection.

Die Hrn. Alfonso Attimis, wurde Prätor erster Classe in Legnago; Antonio Zocchi wurde Prätor zweytr Classe in Castelfranco; Abbondio Prabelli, wurde Prätor vierter Classe in Moggio.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurden:

Hr. Anton Graf von Mittrowsky, Vice-Präsident des Civil-Tribunales erster Instanz zu Mailand, und Präsident des dortigen Mercantil- und Wechselgerichtes, über Ansuchen zur Vice-Präsidentenstelle des böhm. Landrechtes.

Hr. Angelo Cavalli, Rath zu Rovigo, als Rath des Kriminalgerichtes nach Venedig.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath September 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichts-Instruction. Von Johann Michael Edlen von Zimmerl. Neunte, bedeutend vermehrte Auflage. Herausgegeben von Doctor Ignaz Hofmann. I. Bandes erste Abtheilung. (Ohne Titelblatt und Vorrede 400 Seiten in 8.)

Es ist um eine Privat-Gesetzsammlung immer insofern eine mißliche Sache, als sie in der Regel binnen kurzer Zeit einen großen Theil ihres Werthes verliert. Nur bey periodischen Werken findet dießfalls eine Ausnahme Statt; denn diese schreiten mit der Gesetzgebung selbst Hand in Hand vorwärts. Alle übrigen Compilationen aber, die mit einem bestimmten Zeitabschnitte endigen müssen, leisten nach wenigen Jahren nicht mehr das, was sie nach der Absicht des Verfassers leisten sollen, um den Erwartungen des Publicums zu entsprechen; sie gewähren nämlich keine vollständige Uebersicht mehr, und es ist doch gerade die Vollständigkeit, welche den Hauptwerth (ja oft den einzigen Werth) solcher Sammlungen ausmacht. Diesem Uebel abzuhelfen, gibt es nur einen zweyfachen Weg. Der Eine besteht in der Veranstaltung wiederholter Auflagen, welche zu dem schon vorhandenen Materiale jederzeit die neu erschienenen Gesetze hinzufügen, und wohl auch manche andere Ergänzungen und Verbesserungen aufnehmen, auf die der Verfasser durch eigenes Forschen oder durch die Winke der Kritik aufmerksam gemacht worden ist. Dieser Weg ist nun freylich für Herausgeber und Verlagshandlung der ersprießlichste; ob aber auch für das Publicum? ist eine andere, schwerlich zu bejahende Frage. — Nur wenige Schriftsteller haben bisher den zweyten Weg eingeschlagen, indem sie nämlich von Zeit zu Zeit Nachträge zu ihren Sammlungen folgen ließen, welche sich genau an das Stammwerk anschließen, und mit diesem vereinigt, wieder Ein Ganzes bilden, welches den fortgeschrittenen Bedürfnissen neuerdings zu entsprechen geeignet ist. Herr Dr. Ofner und Herr Regierungsrath Winiwarter sind auf diesem Pfade

rühmlichst vorangegangen [1]), und es steht nun zu erwarten, ob sie viele Nachahmer finden werden.

Was nun das vor uns liegende Handbuch anbelangt, so ist es den Lesern ohnehin bekannt, daß es lange Zeit hindurch beynahe das einzige Werk war, aus welchem der Studierende sowohl, als der Geschäftsmann sich Raths erholen konnte; denn die früheren Arbeiten von Vogel, Singer, Scheppl und Schönfeld reichten kaum bis zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts, und hatten somit schon längst ihre Brauchbarkeit verloren. Dieser Umstand sowohl, als auch nicht minder seine innere Vortrefflichkeit verschafften der Zimmerl'schen Sammlung binnen dreyßig Jahren (von 1801 bis 1830) acht Auflagen, von denen sieben noch bey Lebzeiten des würdigen Verfassers, die letzte aber nach seinem Tode veranstaltet wurden. Seit dieser Zeit sind nun wieder beynahe acht Jahre verflossen, und unsere vaterländische Gesetzgebung ist indessen mit gewohntem rüstigen Eifer vorwärts geschritten. Es konnte also nicht anders kommen, als daß auch die achte Ausgabe des Zimmerl'schen Handbuches sich als nicht mehr vollkommen befriedigend darstellte, zumahlen sie nicht mit jenem Fleiße vervollständigt worden war, der sich bey den früheren Bearbeitungen kundgegeben hatte. In der Zwischenzeit war aber eine wichtige Veränderung in den Umständen eingetreten. Unser Handbuch hatte seine, gleichsam monopolistische Stellung verloren, und die neunte Auflage hat nun die, ohne Zweifel höchst gefährliche, Concurrenz mit den trefflichen Handbüchern des Herrn Professor Wessely zu bestehen. Da auch dieser ausgezeichnete Rechtslehrer in seinen Compilationen einen ähnlichen Zweck vor Augen hatte und ein ähnliches System befolgte, so könnte es vielleicht scheinen, als ob durch seine Arbeit eine neue Revision des Zimmerl'schen Werkes ganz entbehrlich geworden wäre. Dieß dürfte aber dennoch nicht der Fall seyn; denn abgesehen davon, daß auch Wessely's Handbuch wieder nur bis zur Mitte des Jahres 1834 reicht, so hat das Zimmerl'sche Werk durch eine Reihe von Jahren so zu sagen schon das Bürgerrecht erhalten, und es wird daher Vielen, die sich an den Gebrauch desselben seit langer Zeit gewöhnt hatten, höchst willkommen seyn, ganz in derselben Form eine neue Bearbeitung desselben zu erhalten. Diesem mühevollen Geschäfte hat sich nun Herr Dr. Ignaz Hofmann unterzogen, der, so viel ich weiß, als Advocat in Prag unter die tüchtigsten Practiker daselbst gezählt wird, und von dem sich daher mit Zuversicht erwarten läßt, daß er keine Mühe scheute, um das ihm wohl bekannte Bedürfniß zu befriedigen. Er blieb in der vorliegenden Auflage dem Systeme und der Einrichtung des Stammwerkes vollkommen getreu. Es wäre demnach überflüßig, hierüber noch etwas zu bemerken, da die Anordnung desselben wohl Jedermann hinlänglich bekannt ist.

Eben so hat Professor Haimerl in seiner trefflichen Recension über Wessely's Handbuch (Jahrg. 1835 dieser Zeitschrift, im Notizenblatt S. 468—478) die Unterschiede zwischen den beyden Sammlungen zur Genüge hervorgehoben, so daß ich meine Leser nicht weiter darauf aufmerksam zu machen brauche. Ich will daher sogleich zu einer nähern Würdigung des Inhaltes der vorliegenden Abtheilung übergehen.

---

1) Auch Castelli und Senoner ließen ihren Werken ähnliche Nachträge folgen.

Digitized by Google

Es sind hier vorzüglich zwey Punete, auf welche wir unser Augenmerk richten müssen, nämlich 1.) auf die Art der Einreihung der aufgenommenen Verordnungen und 2.) auf die Vollständigkeit der Sammlung. Was zuvörderst die Einreihung betrifft, so liegt wohl am Tage, daß dieselbe nicht willkührlich sey; eben so klar ist es aber, daß wohl schwerlich zwey Schriftsteller zu finden seyn dürften, welche vollkommen dieselbe Anordnung träfen. Es kann daher dem Recensenten nicht erlaubt seyn, nach seiner individuellen Ansicht hierinfalls über den Herrn Verfasser abzuurtheilen; dennoch dürfte eine Rüge dort gestattet seyn, wo der Autor seinem eigenen Systeme ungetreu wird, oder geradezu Ungehöriges zusammenordnet. In der ersten Beziehung nun erscheinen bey jedem Paragraphe der allg. G. O. die damit in Verbindung stehenden Gesetze nach der Zeitfolge ihrer Erlassung eingereiht. Diese Regel hat sich der Herr Verfasser selbst zur Richtschnur genommen, und sie ist auch ganz in der Natur der Sache gegründet. Eine Abweichung von derselben (die immer störend auf das System einwirkt) ist nur dort an ihrem Platze, wo die einzelnen Verordnungen, ihrer größeren Menge wegen, in Unterabtheilungen gebracht, und diese mit bezeichnenden Ueberschriften versehen worden sind, so daß dann wenigstens innerhalb dieser Unterabtheilungen die chronologische Ordnung beobachtet wird. Herr Dr. Hoffmann ist aber auch außer diesem Nothfalle von seiner Regel abgegangen, ohne daß sich ein hinreichender Grund auffinden ließe, der dieses Verfahren rechtfertigte. So z. B. folgt in der Einleitung (Seite 4) auf das Hofdecret vom 1. August 1818 das Hofdecret vom 14. März 1807; — beym I. Capitel, Seite 10 und 11, auf das Hofkammerdecret vom 12. July 1830 das Hofdecret vom 23. August 1819; — Seite 13 und 14 ist die chronologische Ordnung durch die Hofdecrete vom 18. April 1785, vom 20. März 1824, 23. December 1807 und vom 13. August 1833 gänzlich unterbrochen; — man könnte vielleicht glauben, daß der Herr Verfasser hier alle Gesetze, die sich auf das Verfahren in Unterthanssachen beziehen, zusammenstellen wollte; allein — abgesehen davon, daß es hierzu einer eigenen Ueberschrift bedurft hätte, — ist dieß mit nichten der Fall, denn auch das Hofdecret vom 20. November 1795, Seite 20, das vom 26. September 1797, Seite 21, das vom 7. April 1820, Seite 29, das vom 6. März 1821, Seite 33 u. a. m., beziehen sich auf denselben Gegenstand, und sind doch nach der chronologischen Ordnung eingereiht. — Eben so wenig ist abzusehen, warum der §. 28 des Jagdnormales vom 28. Februar 1786 zwischen dem Hofkanzleydecrete vom 1. Jänner 1836 und dem §. 121 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. July 1835 einen Platz gefunden!? — In den Hinweisungen auf jene Fälle, in welchen das mündliche Verfahren Statt findet (Seite 82, Anmerkung), herrscht eine ähnliche Verwirrung. Entweder muß der Herr Verfasser nach der Paragraphenfolge der Gerichtsordnung fortgehen, oder die chronologische Ordnung beobachten, oder endlich das Gleichartige zusammenordnen, und also z. B. die Verordnungen in Ausziehsachen für Wien und Prag unmittelbar auf einander folgen lassen; er hat aber keines von Allem beobachtet. Bey §. 112 ist rücksichtlich der Aufzählung derjenigen Urkunden, welche als öffentliche Urkunden anzusehen sind, die chronologische Ordnung ebenfalls unterbrochen, ohne daß die zusammen gehörigen Vorschriften unter gewisse Schlagwörter

Digitized by Google

oder Unterabtheilungen zusammengefaßt wurden u. dgl. m. — Ich will den geneigten Leser mit der Aufzählung dieser Beyspiele nicht ermüden, man wird bey dem Gebrauche selbst das Unzukömmliche einer solchen Abweichung von dem einmahl aufgestellten Systeme am Besten fühlen.

In der zweyten Beziehung hat der Herr Herausgeber, scheint es, manchmahl zu einem oder dem andern Paragraphe Verordnungen aufgenommen, die durchaus nicht zu demselben passen. Man könnte zwar einwenden, daß hieran wenig oder gar nichts gelegen sey, wenn nur andererseits keine Vorschrift fehlt, welche sich auf die betreffende Stelle der allgemeinen Gerichtsordnung bezieht. . . . Es ist auch allerdings etwas Wahres an dieser Bemerkung, allein für's Erste schwillt dadurch der Umfang des Werkes unnöthiger Weise an, die Uebersicht wird erschwert und wenigstens der Anfänger häufig irre geführt, und für's Zweyte liegt ja eben in einer wissenschaftlichen Zusammenstellung der Hauptwerth einer solchen Compilation. Man wird mir daher verzeihen, wenn ich in dieser Hinsicht einige Bedenken erhebe, die — ich bescheide mich gerne — vielleicht auch ungegründet seyn mögen, die mir aber bey Durchgehung des vorliegenden Werkes aufgefallen sind. Als Beyspiel mögen folgende dienen:

Bey §. 1 ist unter dem Grundsatze, „daß der Richter auch auf ein vorliegendes Gesuch verfahren dürfe," das Hofdecret vom 8. October 1819, Nr. 1611, eingereiht, welches bekanntlich den besondern Gerichtsstand der Pränotation oder Intabulation begründete, und in welchem ausdrücklich vorausgesetzt ist, daß gegen den Schuldner eine Klage — also keineswegs ein bloßes Gesuch — angebracht werden wolle. — Seite 11 beginnt die Aufzählung der Fälle, „in welchen der Richter, ungeachtet einer vorliegenden Klage, mit der Einleitung des Verfahrens zurückhalten, hiermit dieselbe von sich weisen muß" Hier findet das Hofkanzleydecret vom 13. August 1833, Z. 19,662 (S. 14), keinen geeigneten Platz, da dieses lediglich eine Frage der Jurisdictionsnorm entscheidet. Eben so wenig gehört hierher das Hofdecret vom 9. May 1785, Nr. 428, welches gerade im Gegentheile verfügt, daß in den Fällen, wo zwey Theile die Gerichtsbarkeit zugleich ansprechen, die Abführung der Processe nicht beschränkt werden solle. — Dasselbe gilt von dem Hofdecrete vom 19. December 1785, Nr. 504 (S. 16), von dem Hofdecrete vom 27. Jänner 1827, Nr. 2252 (S. 46), von dem Hofkanzleydecrete vom 22. October 1819 (S. 18), von dem Hofdecrete vom 18. August 1820, Nr. 1689 (S. 31), von dem Hofkanzleydecrete vom 9. December 1823, Nr. 2763 (S. 42) u. s. w., welche höchstens in einer Anmerkung hätten aufgenommen werden können. — Die Hofdecrete vom 11. September 1801, Nr. 537, und vom 30. December 1803, Nr. 644, passen gleichfalls nicht hierher, da in denselben noch von keiner eingereichten (und abzuweisenden) Klage die Rede ist. — Das Hofdecret vom 31. August 1803, Nr. 625, welches schon Seite 9 abgedruckt, ist wahrscheinlich nur aus Versehen auf Seite 22 wiederholt worden. — Ingleichen dürften die Hofdecrete vom 22. April 1809, Nr. 890, vom 20. July 1810, Nr. 907 (S. 23), das Patent vom 1. Juny 1816, Nr. 1248, §. 49, das Hofdecret vom 20. November 1818, Nr. 1518 (S. 24), die allerh. Entschließung vom 13. July 1821 (S. 34) u. a. m., als reine Jurisdictionsvorschriften wegzulassen seyn.

Gänzlich unklar ist es mir, warum der Herr Verfasser das Hofdecret vom 5. July 1811, Nr. 950, welches die Beurtheilung der Land-

tafelfähigkeit den politischen Behörden zuweist (S. 24), unter die oberwähnten Ausnahmsfälle eingereiht habe. — Seite 28 findet sich zum zweyten Mahle das Hofdecret vom 8. October 1819, Nr. 1611, welches schon Seite 7 abgedruckt ist, und hier eben so wenig paßt, als dort. — Seite 46 sind die Hofdecrete vom 17. und 27. Jänner 1827, Nr. 2252, vollkommen gleichlautend, und dürften sich also auf eine und dieselbe allerh. Entschließung beziehen. — Die Hofdecrete vom 2. März 1827, Nr. 2262, und vom 2. November 1827, Nr. 2315 (S. 47), sind mit dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810 außer Kraft getreten. Es wäre also besser gewesen, sie gar nicht anzuführen, oder wenigstens eine Berufung auf das neue Privilegien-Patent beyzufügen u. dgl. m.

Bey §. 2 ist das Hofdecret vom 14. Juny 1784, Nr. 306, lit. p., welches befiehlt, sich an die Sprache der Gerichtsordnung und an die im Gesetze enthaltenen Ausdrücke zu halten, durchaus nicht an seinem Platze; wohl aber wäre daselbst das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, lit. b., einzuschalten gewesen, nach dessen Inhalt es den Parteyen gestattet ist, mit mehreren Reden in die Verhandlung einzutreten. — — Bey §. 4 ist das Hofdecret vom 6. October 1783, Nr. 197, lit. a. (S. 59), unpassend und überflüssig, da eine Berufung auf Seite 15, wo es schon vorgekommen ist, auf jeden Fall hinreichend gewesen wäre. Dieses Hofdecret kommt übrigens zum dritten Mahle (!) Seite 69 vor. — Zu §. 12 gehört das Hofdecret vom 15 Jänner 1787, Nr. 621, lit. i i., nicht, da dieses das Verhalten des Richters normirt, der §. 12 aber nur eine Anweisung für die Parteyen oder ihre Vertreter enthält. — Ganz dasselbe gilt von der Hofresolution vom 31. December 1788 bey §. 13, und gewisser Maßen auch von dem Hofdecrete vom 12. Juny 1798 (S. 72) bey §. 14, welches von dem Stämpel für Ersuch-, Compaß- und Begleitungsschreiben der Gerichte, keineswegs aber von den Exhibiten der Parteyen spricht. — Das Hofdecret vom 20. Juny 1797, Nr. 353, beruft sich zwar selbst auf den §. 17 der allgem. G. O., dennoch gehört es durchaus nicht zu diesem, sondern vielmehr offenbar zu dem vorhergehenden 16. §. — Seite 85 ist ganz zweckmäßig zu §. 18 die Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 citirt, doch würde nicht beygesetzt, daß die §§. 1 — 8 der II. Abtheilung entnommen sind; was auch bey den §§. 4 — 9 (S. 89 und 90) u. s. f. gilt. Da aber die ganze Gerichts-Instruction, dem Plane des Herrn Verfassers gemäß, einen besonderen Theil der vorliegenden Sammlung bilden wird, so hätte es genügt, hier nur auf die betreffenden Paragraphe derselben zu verweisen, ohne sie ihrem ganzen Inhalte nach abzudrucken. — Bey §. 20 hat Herr Hofmann jene Verordnungen eingereiht, aus denen zu entnehmen ist, welcher Adel in unsern Staaten anerkannt werde. Vermuthlich traf er diese Anordnung darum, weil der §. 20 lit. c) den Richter anweis't, zu erheben, ob der Beklagte seiner Gerichtsbarkeit unterstehe; daher ihm auch zu wissen nothwendig ist, welcher Adelige dem Ortsgerichte, und welcher dem Landrechte unterworfen sey; — dieß ist nun freylich nicht zu läugnen: allein dann hätte beynahe der ganze Inhalt der Jurisdictions-Norm mit gleichem Rechte hier aufgenommen werden müssen; und es ist nicht abzusehen, warum sich gerade auf diese einzige Competenz-Frage beschränkt wurde. — Aehnliches gilt von den Zusätzen zu §. 40 der G. O. Seite 98 ist das Hofdecret vom 6. October 1783, Nr. 179 d., welches schon bey §. 19 Seite 87 vorkam, wieder abge-

Digitized by Google

druckt, und es findet sich zum dritten Mahle Seite 105! Eben so findet sich der §. 4 des Patentes vom 9. April 1782, Nr. 41 (nicht Nr. 40), auf Seite 103 (fälschlich mit 105 bezeichnet), und unmittelbar darauf wieder auf Seite 104. — Ganz unpassend ist bey §. 35, der von der Fristbestimmung handelt, das Hofdecret vom 5. October 1792, Nr. 56, welches lediglich von der mit der ungarischen Hofkanzley zu führenden Correspondenz spricht. — Bey §. 38 erscheint das Hofdecret vom 27. September 1792 (auf Seite 109) abermahls, nachdem es schon Seite 7 aufgenommen worden. — Da die Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 619, lit. c), und vom 27. September 1792, Nr. 53 lit. c), wie der Herr Verfasser in der Anmerkung S. 128 selbst bemerkt, bereits außer Kraft gesetzt sind, so hätten sie gar nicht, oder höchstens in einer Note aufgenommen werden sollen. — Die §§. 614 und 615 aus dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen scheinen bey dem §. 64 nicht paßend eingereiht, da dort nicht von dem gerichtlichen Civilverfahren, sondern von dem eigenthümlichen Strafverfahren die Rede ist.

Die Vorschriften des Erbsteuerpatents rücksichtlich der Aufforderung gegen die Entscheidung der betreffenden Behörden, hätten ebenfalls, als bereits außer Wirksamkeit gesetzt, keine Aufnahme verdient. — Gleiches gilt von allen jenen Gesetzen, welche sich auf die Aufforderung gegen Notionen beziehen, da dieselben nach der neuesten Gesetzgebung über Gefällsübertretungen keine Anwendung mehr finden. Was die Gefälls-Gesetze selbst anbelangt, so hätte eine kurze Andeutung derselben vollkommen genügt; da eben nach dem gegenwärtigen Systeme die in Frage stehenden strafbaren Handlungen der Wirkung des Civilrichters entzogen, und eigenen Gerichten zugewiesen worden sind. — Seite 185 — 193 ist der Abdruck des neunten Capitels der G. O. zu dem Concursprocesse ganz überflüßig. — Auf das Hofdecret vom 21. August 1788, Nr. 878, ist bey §. 111 verwiesen, und unmittelbar nach der Hinweisung ist es seinem vollen Inhalte nach abgedruckt!! — Bey §. 112 ist das Hofdecret vom 9. November 1811, Nr. 961, durchaus nicht an seinem Platze, da dieses nur die Frage beantwortet, ob der Vertreter beym mündlichen Verfahren, auch wenn die Partey persönlich erscheint, einer Vollmacht bedürfe? von dem Beweisrecht oder den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde ist aber darin keine Rede. Ueberdieß ist dieses Hofdecret schon Seite 65 abgedruckt. — Bey den §§. 113 und 114 ist das Hofdecret vom 23. April 1783, welches den Officieren ohne Erlaubniß des Regiments-Commando zu borgen verbiethet, und das Hofdecret vom 14. Juny und 1. December 1786, rücksichtlich der Forderungen an Stifte, Klöster und Geistliche, nicht passend eingereiht; ja es könnte hierdurch sogar leicht zu einem Irrthume Anlaß gegeben werden, denn man könnte nach dieser Einreihung glauben, daß eine über derley Schuldforderungen ausgestellte Urkunde keinen Glauben verdiene; dieß wäre aber geradezu falsch. Sie stellen allerdings, wenn sie anders mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen sind, einen vollen Beweis her; aber das Gesetz hat diesen Forderungen das Klagerecht versagt, und so würde der Richter zwar die Wahrheit der Thatsache anerkennen müssen, aber er könnte auf Grundlage derselben dem Kläger kein Recht zusprechen. — Ganz unklar ist es mir, warum das Hofkanzleydecret vom 20. September 1826, welches das Verfahren in Zehentstreitigkeiten normirt, bey dem §. 114 der G. O. eingereiht wurde. — Das Hofdecret vom

6. September 1811, Nr. 956, spricht von dem Stämpel auf Wechsel, Assegni, dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen und Wechselproteste, keine Sylbe aber von den Handlungsbüchern; und doch hat der Herr Verfasser dieses Hofdecret bey §. 119 eingereiht. — Seite 191 erscheint die lit. k. des Hofdecretes vom 6. October 1783 noch einmahl, da sie schon Seite 177 vorgekommen. — Das durch das Hofdecret vom 26. August 1826 ausdrücklich außer Kraft gesetzte Hofdecret vom 9. May 1806 hätte höchstens in eine Anmerkung verwiesen werden sollen. — Als Anhang zu dem 14. Capitel, vom ordentlichen Beweise durch Zeugen, ist der ganze Inhalt des Hofdecretes vom 23. August 1819, über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, aufgenommen worden, da doch nur jene Paragraphe, welche sich auf die Beweisführung durch Zeugen beziehen, eigentlich hierher gehören. Nach dem Zimmerl'schen Systeme mußte nun freylich an irgend einem Platze die ganze, ungetrennte Verordnung des obgedachten Hofdecrets aufgenommen werden. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob hier der geeigneteste Ort dazu war; auf jeden Fall stellt sich aber der Abdruck einzelner Paragraphe aus diesem Hofdecrete an vielen Stellen als überflüssig dar, und hätte besser durch einfache Citation ersetzt werden können. — Die Anführung der Vorschriften über den Zeugenbeweis bey Gefällsübertretungen scheint ebenfalls nicht zu rechtfertigen; denn nach diesem Systeme hätte der Herr Verfasser mit gleichem Rechte die Vorschriften über den Zeugenbeweis bey Verbrechen, schweren Polizeyübertretungen, Wucherprocessen und Preßvergehen aufnehmen müssen! — Seite 370 findet sich wieder das Hofdecret vom 26. August 1826 unter die Eide der Mohamedaner, das schon Seite 311 vorkam. Dasselbe gilt von den Hofdecreten vom 17. November 1826, vom 6. July 1787, das Seite 107 und 378, dann vom 7. October 1813, das Seite 110 und 378 vorkommt. — Die bey §. 247 eingereihten Hofdecrete beziehen sich größtentheils auf die Manipulation bey Erledigung der Processe, und gehören daher eigentlich zur Gerichts-Instruction u. s. w. Dieß wären einige der richtigeren Bedenken, welche mir rücksichtlich der Einreihung der Verordnungen bey den betreffenden Stellen der Gerichtsordnung aufgestiegen. Der geehrte Herr Verfasser möge daraus entnehmen, mit welcher Aufmerksamkeit ich seine Arbeit durchgegangen; der geneigte Leser wolle aber entscheiden, ob meine Einwürfe gegründet seyen oder nicht.

Ich gehe demnächst auf den zweyten Punct meiner Beurtheilung, nämlich auf die Vollständigkeit der Sammlung über. In dieser Beziehung — (welche wohl die wichtigste ist) — verdient nun gewiß Herr Hofmann das meiste Lob. Er hat die achte Auflage des Zimmerl'schen Werkes mit unverkennbarem Fleiße zu ergänzen, und die seither neu erschienenen Verordnungen am gehörigen Orte nachzutragen versucht. Ich weiß zwar nicht, welche Quellen er hierbey benützte, allein es ist vorauszusetzen, und aus dem Inhalte des Werkes selbst auch mit Zuversicht zu entnehmen, daß keine der wichtigeren unbeachtet blieb. Dennoch ließen sich vielleicht hier und da noch einige wenige Zusätze machen. So käme z. B. in der Einleitung beyzufügen: das Hofdecret vom 20. September 1814, Nr. 1102, womit die allgemeine Gerichtsordnung in Kärnthen, Krain, Görz und Triest, und das Hofdecret vom 4. October 1816, womit sie im Inn- und Hausruckviertel wieder eingeführt wurde. — Zu den Ausnahmsfällen von der

Regel des §. 1, wo der Richter durch die Gesetze angewiesen wird, von Amtswegen zu verfahren, dürften noch folgende beyzufügen seyn: Die Eröffnung des Concurses, wenn, bevor der Executionsführer die Pfändung erwirkt hat, von dem Schuldner bereits eine gerichtliche Erklärung vorliegt, daß er gar kein Vermögen besitze, nach dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1790, Nr. 1095, — und, wenn dem Gerichte bekannt wird, daß ein Handelsmann oder ein anderer Privatmann sich verborgen halte oder entwichen sey, und keine andere Ursache dazu als die Schulden auffiele, nach dem Hofdecrete vom 5. November 1790, Nr. 75 — ferner das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, lit. ii., welches den Richter anweis't, von Amtswegen auf Recht und Gesetze zu sehen, wenn sie auch von der Partey irrig oder gar nicht angebracht wurden; — das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, nach welchem der Richter sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig zu halten hat u. s. w. Ebenso wäre auf die §§. 20, 238, 391, 392, 409 und 428 der allg. G. O. und bey §. 265, auf die Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489, lit. ooo., und auf die Hofentschließung vom 9. April 1800, — endlich auf den §. 276 des allg. b. G. B. zu verweisen gewesen. — Zu den Fällen, in welchen der Richter eine bey ihm angebrachte Klage oder Schrift zurückzuweisen verpflichtet ist, gehören außer den Seite 11 — 58 angeführten noch mehrere, die schon vorlängst Herr Professor Haimerl in seiner oberwähnten Recension hervorgehoben hat, außerdem vielleicht auch: die Zurückweisung einer zu spät überreichten Appellations- oder Revisions-Anmeldung, wenn der Gegentheil schon zur Vollziehung des Urtheils die richterliche Hülfe angesucht, nach der Resolution vom 11. September 1784, Nr. 385, lit. u, — die Zurückweisung der zu spät überreichten Appellationsbeschwerden nach der Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489, lit. mmm. — Die Verwerfung einer Klage von einer Partey oder wider eine Partey, welcher das Recht, sich selbst zu vertheidigen nicht eigen ist, nach dem Hofdecrete vom 4. Juny 1789, Nr. 1015, lit. f. — oder in welchem verschiedene Gegenstände vermengt werden, nach der Hofresolution vom 31. October 1785, Nr. 489, lit. t.

Bey §. 9 hätte noch auf die §§. 48, 133 und 134 und auf das Hofdecret vom 21. October 1793, vermöge welchem der Kläger die Eigenschaft des Beklagten, daß er trockene Wechsel auszustellen befugt sey, nicht sogleich zu erweisen schuldig ist, — verwiesen werden können. Bey §. 13 blieb der Wink des Herrn Professor Haimerl von dem Herausgeber unbeachtet; dasselbe gilt zum Theile auch von den §§. 14, 15 und 35.

Bey dem Capitel von Vertretungen fehlt das Hofdecret vom 16. März 1797, welches vorschreibt, daß in dem Falle, als der Vertreter den Proceß zu führen allein übernommen, der Vertretungswerber dennoch im Haupturtheile nicht übergangen werden solle — u. dgl. m. Ich bekenne mit Vergnügen, daß ich diese Beyspiele eben nicht um Vieles vermehren könnte und daß, wie schon bemerkt wurde — rücksichtlich der Vollständigkeit an der Hofmann'schen Ausgabe kaum etwas zu wünschen übrig bleibt.

Somit glaube ich meine Ansicht dahin aussprechen zu können, daß die vorliegende Arbeit gewiß viele Aufmunterung und ein ausgedehntes Publicum finden wird, und auch zu finden verdient. Wir sehen dem gedeihlichen und raschen Fortgange derselben mit aufrichtiger Theilnahme entgegen. Möchte Herr Hofmann nur in den folgenden Bänden vor-

Digitized by Google

züglich den doppelten, ja oft dreyfachen Abdruck einer und derselben Verordnung vermeiden, so würde er gewiß den Werth seiner Sammlung dadurch eher erhöhen als vermindern: auch dürften die Provinzial-Gesetzsammlungen — (namentlich die noch so wenig benützten italienischen bey jenen Stellen, wo die italienische Gerichtsordnung mit der allgemeinen Gerichtsordnung übereinstimmt) — manche schöne Ausbeute gewähren, die der Herr Verfasser sich aneignen könnte. — Auf jeden Fall sind wir ihm aber für die bereits dargebrachte Spende unsern vollen Dank schuldig.

Die typographische Ausstattung gäbe Manches zu wünschen. — Der Text der Gerichtsordnung ist nicht genug hervorgehoben. Zur größern Bequemlichkeit hätten oben auf jeder Seite die Paragraphe der Gerichtsordnung angegeben werden können, zu denen die Verordnungen gehören. An Druckfehlern fehlt es nicht, und das Papier ist durchaus von keiner gefälligen Farbe und Dichtigkeit.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Ausländische Literatur.

Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduction der französischen Schuld. Von Fr. Nebenius. Stuttgart und Tübingen 1837. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. (VIII. und 141 Seiten in 8.).

Die Herabsetzung der Zinsen von jenen öffentlichen Effecten, deren Börsenpreis das Nominalcapital übersteigt, ist bereits in mehreren Staaten ein Gegenstand ernster Berathungen von Seite der Finanzverwaltungen geworden, und nimmt gegenwärtig nicht weniger das Interesse der Regierungen, als auch jenes der Capitalisten und überhaupt eines großen Theiles des gebildeten Publicums lebhaft in Anspruch. Man muß daher dem als Literaten und Staatsmann hochgestellten Herrn Verfasser Dank wissen, daß er es unternahm, diesen in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung hochwichtigen Gegenstand nach seinem ganzen Zusammenhange in einer Monographie ausführlich zu erörtern und practisch zu erläutern. Zwar wird diese Materie in jedem, das ganze Gebieth des öffentlichen Credites umfassenden Werke gleichfalls mit in Untersuchung gezogen, wie solches auch in des Herrn Verfassers Schrift über den öffentlichen Credit (zweyte Auflage, im VI. Cap., S. 297 — 309) geschieht; allein da in einem größern Werke, welches entweder die ganze Finanzwissenschaft oder doch ein fruchtbares Hauptgebieth derselben zum Gegenstande hat, die besondern und eigenthümlichen Beziehungen der Reductionsfrage, ohne das System und Ebenmaß des ganzen Baues zu stören, nicht wohl so ausführlich behandelt werden können, als es das practische Bedürfniß wünschenswerth macht; so hat der Herr Verfasser durch eine monographische Abhandlung über diese, das Interesse der Gegenwart so sehr anregende Frage nicht nur zur staatswirthschaftlichen

Literatur einen sehr schätzenswerthen Beytrag geliefert, sondern auch durch den Rückblick auf die parlamentarischen Verhandlungen der französischen Reductionsprojecte seine in dem Vorworte ausgesprochene Absicht: „einen Maßstab von der Umsicht und Geschicklichkeit zu geben, womit practische Aufgaben der Staatswirthschaft in solchen Verhandlungen gelöst werden," vollständig erreicht.

Der Herr Verfasser erörtert und erläutert seinen Gegenstand in vier Abtheilungen:

I. Von der Herabsetzung der Zinsen öffentlicher Schulden in Folge des Sinkens des Zinsfußes, und dem hierbey zu beobachtenden zweckmäßigen Verfahren.

II. Herabsetzungen des Zinsfußes der öffentlichen Schulden verschiedener Länder während der gegenwärtigen Friedensperiode.

III. Französische Rentenreduction und Reductionsprojecte.

IV. Schlußbemerkungen über die wahrscheinlichen Fortschritte der Reduction der Zinsen der europäischen öffentlichen Schulden.

Der beschränkten Aufgabe einer Anzeige dürfte es genügen, wenn über die vom Herrn Verfasser entwickelten Hauptgrundsätze nicht hinausgegangen und deßhalb die von ihm selbst Seite 50 entworfene gedrängte Zusammenstellung derselben als Leitfaden benützt wird. Es wird sich hiebey Gelegenheit darbiethen, mehrere schätzbare Bemerkungen desselben theils zur Begründung, theils zur Erläuterung jener Grundsätze einzuschalten. Wer die gediegene Arbeit des Herrn Verfassers selbst zur Hand nehmen will, wird sich bald überzeugen, daß insbesondere die Nummern II. und III. wichtige Beiträge zur neuern Finanzgeschichte liefern, und nicht wohl im Auszuge gegeben werden können.

Das Resultat der unter I. angestellten Untersuchung wird Seite 50 bis 53 in folgenden Sätzen zusammengefaßt.

„Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern ist nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, den Steuerpflichtigen gegenüber, auch verpflichtet, die Reduction der aufkündbaren öffentlichen Schuld zu bewirken, sobald er durch seinen Credit und durch das Sinken des Zinsfußes sich in der Lage befindet, eine solche Maßregel mit zureichender Sicherheit zu vollziehen."

Daß dem Staate, ungeachtet der Benennung: immerwährende Renten, das Recht der Aufkündigung und Rückzahlung des Nominal-Capitales contractmäßig zustehe (wenn er nicht ausdrücklich entweder für immer, oder doch für bestimmte Zeit auf die Befugniß zur Aufkündigung verzichtete), scheint dem Herrn Verfasser unzweifelhaft zu seyn, wenn man die Art und Weise betrachtet, wie in der Regel solche Anlehen (Perpetuitäten) vollzogen werden, und welche darin besteht, daß dem Gläubiger ein, die wirklich dargeliehene Summe weit übersteigendes Nominalcapital verschrieben wird, wovon er die festgesetzte Rente zu beziehen hat.

Die Bestimmung eines solchen, von der wirklich zugezählten Summe verschiedenen Nominal-Capitales hätte gar keinen Sinn und Zweck, wenn sie der Regierung als Schuldnerinn, wo dieß in den Anlehensbedingungen auch nicht geradezu ausgedrückt ist, nicht das Recht gäbe, dem Gläubiger zu kündigen, und sich durch die Auszahlung des Nominal-Capitales zu befreyen.

Die Aufkündigung, welche für den Privaten nur ein Recht ist, ist aber für die Staatsgewalt, den Steuerpflichtigen gegenüber, eine

Digitized by Google

Pflicht; denn sie ist diesen jede Erleichterung zu gewähren schuldig, die, ohne Verletzung des Rechtes und der Billigkeit nach anderer Seite hin und unbeschadet allem Staatszwecke, möglich ist.

Müssen sich der Landeigenthümer, der Arbeiter, der Unternehmer in Folge der geänderten Verhältnisse des Angebothes und der Nachfrage eine Verminderung ihres Einkommens gefallen lassen, warum nicht auch der Capitalist und der Staatsgläubiger? „Wollte die Regierung anfangen, die natürlichen Folgen solcher Veränderungen für die eine oder andere Classe der Gesellschaft minder fühlbar zu machen, so würden wahrlich weder die Capitalisten überhaupt, noch die Staatsgläubiger die ersten seyn, die solche Fürsorge in Anspruch zu nehmen hätten."

Eine solche Begünstigung der Staatsgläubiger auf Kosten der Steuerpflichtigen würde vorzugsweise schwer auf der arbeitenden Classe lasten, und auch die Rücksicht auf den Staatscredit verlange weder, noch könne sie eine solche schreyende Verletzung des Rechtes und der Billigkeit rechtfertigen. Die Verminderung der Zinsenlast in günstigen Zeiten sey vielmehr eines der kräftigsten Mittel, um den Staatscredit zu befestigen und für außerordentliche Ereignisse Credit-Operationen zu erleichtern.

Demnach setzt der Herr Verfasser sein Raisonnement (S. 50) in folgender Weise fort:

„Weder Rücksichten der Billigkeit gegen die Staatsgläubiger, noch Rücksichten der Politik sollen ihn hindern, die Herabsetzung des Zinsfußes der öffentlichen Schuld beym Sinken des Miethgeldes der Capitalien als stehenden Grundsatz aufzunehmen."

„Die Anwendung dieses Grundsatzes, weit entfernt, den Credit des Staates zu schwächen, sichert ihm für künftige Fälle des Capitalbedürfnisses die Hülfe der Capitalisten."

„Im unausbleiblichen Wechsel der Perioden des Steigens und des Sinkens des Zinsfußes ist sie das sicherste und zugleich das wohlfeilste Mittel der Verminderung der Zinsenlast, die sie nach den Umständen oft in wenigen Jahren in einem weit stärkeren Maße bewirkt, als die in einem zwey- und dreyfach längern Zeitraume nach dem gewöhnlichen Maßstabe fortschreitende Schuldentilgung."

Zur Begründung des letzten Satzes bemerkt der Herr Verfasser: Schon längst habe man die Trüglichkeit jener Pläne erkannt, welche die Hinwegschaffung einer hohen Staatsschuld mittelst eines durch die Zinsen der getilgten Capitalien anwachsenden mäßigen Amortisations-Fondes in kurzen Perioden in Aussicht stellen. Man leihe mit der einen Hand, während man mit der andern tilgt, und wo dieß nicht der Fall sey, sehe man sich genöthigt, dem lauten Rufe nach Herabsetzung der Steuern Gehör zu geben. Man dürfe den künstlichen Einfluß nicht übersehen, welchen die Verwendung eines rasch anwachsenden Tilgungsfondes auf den Capitalsmarkt und den Zinsfuß ausübe, und daß dem ungleich größern Theile der Steuerpflichtigen dadurch harte Entbehrungen aufgelegt werden.

Zu obigem Urtheile gelange man, wenn man die Schuldentilgungspläne als ein abgenütztes Mittel der Selbsttäuschung unbeachtet lasse

Digitized by Google

und die Fortschritte untersuche, welche in den meisten hochverschuldeten Ländern die effective Schuldentilgung mache, d. i. von den getilgten Beträgen die Ergebnisse neuer Anleihen abziehe, welche zeitweise auch in Friedensperioden nicht ausbleiben. Ein Land, welches in 20 bis 30 Friedensjahren seine Schuld von 500 Millionen um 100 bis 150 Millionen durch Schuldentilgung effective vermindere, könne sich zu einem solchen Resultate Glück wünschen. Die Erfahrung zeige aber, daß einzelne Staaten im Stande waren, innerhalb 8 — 10 Jahren ihre 5% Papiere auf 4 und 3½% herabzusetzen, wodurch den Steuerpflichtigen bey einer Schuld von 500 Millionen in der That die gleiche Erleichterung zu Theil werde, wie bey einer effectiven Tilgung von 150 Millionen.

„Um sich die natürlichen Vortheile der Reduction vollständig zu sichern, und zugleich den Interessen der Staatsgläubiger und dem raschen Umsatz der öffentlichen Effecten gebührende Rechnung zu tragen, suche man unmittelbar dem entschiedenen Sinken des Zinsfußes in Abstufungen zu folgen, welche den Zins der öffentlichen Capitalien je nur um ½ Proc., und höchstens in dem Falle, wo der bisherige Zins 5 Proc. und darüber betrug, um 1 Proc. vermindern."

„Man vermeide daher ebenso, dem entschiedenen Sinken des Zinsfußes auf diesen Stufen voranzueilen, als die öffentlichen Fonds bedeutend über Pari steigen zu lassen, und stelle dem Publicum, um dieses zu verhindern, nöthigen Falls durch offene Erklärung die Reduction in Aussicht."

Eine Hauptaufgabe für die Regierung sey, das rechte Maß der Reduction zu finden; und zu dem Ende müsse sie vor Allem die irrige Meinung vermeiden, daß sie es in ihrer Macht habe, durch ihre Bestimmung auf die Erniedrigung des Zinsfußes überhaupt, zum Vortheil der Production einzuwirken. Ein Irrthum, dessen sich der französische Finanzminister schuldig machte, als er im April 1824 der Kammer einen Gesetzentwurf zur Umwandlung von 140 Millionen 5perc. cons. Renten in 3proc. vorlegte, und behauptete, durch die Conversion würde der Zinsfuß herabgesetzt und dadurch der Capitalreichthum des Landes vermehrt.

Ja, hätte die Regierung es selbst in ihrer Macht, den Zinsfuß auf die Dauer künstlich herabzusetzen, so wäre doch der Gebrauch dieser Macht auf Unkosten eines Theiles der Gesellschaft nicht zu billigen. Die Regierung habe dem Sinken des Zinsfußes zu folgen, nicht ihm voranzueilen.

Der Herr Verfasser macht ein entschiedenes Sinken des Zinsfußes zur Bedingung der Reduction, und verlangt daher, daß nicht nur der durch einen längern Zeitraum andauernde Börse-Curs, sondern auch der Zinsfuß bey den solidesten Anlagen auf Privatcredit berücksichtiget werden. In beyden Beziehungen dürfe man sich aber auf die Erscheinungen und Verhältnisse des einheimischen Marktes nicht beschränken. So z. B. hätte die französische Regierung im Jahre 1824 schon aus dem allzuraschen Steigen der Rente über das Pari entnehmen können, daß diese Erscheinung zum Theile vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben sey, und daß man daher mit Recht zweifeln konnte, ob der Zinsfuß bereits entschieden auf 4% gesunken sey. Es

wäre daher auch besser gewesen, meint Nebenius, vor der Hand bey der Reduction von 5 auf $4^1/_2$ stehen zu bleiben.

Ein allmähliges Fortschreiten der Reduction in angemessenen Abstufungen beym fortdauernden Sinken des Zinsfußes sey darum nothwendig, um den Staatsgläubigern nicht plötzlich 30 — 40% ihres Einkommens zu entziehen. Die Reduction sey daher nicht mehr zu verschieben, sobald der Zinsfuß entschieden um ein Procent, mit Berücksichtigung des Nominal-Capitales gefallen sey.

Die Annahme dieses Grundsatzes dürfte auch beytragen, der Agiotage Schranken zu setzen, ohne anderntheils diejenigen abzuschrecken, welche ihre Capitalien auf die Dauer in Staatspapieren anzulegen beabsichtigen.

„Das Maß der Reduction und überhaupt die Bedingungen des Umtausches der älteren Schuld in die Schuldcapitalien von niedrigerem Zinsfuße bestimme, die Verwaltung im Ueberblicke aller Verhältnisse nach eigener Ueberzeugung und nicht durch die Concurrenz von Unternehmern, deren Speculation auf Vortheile gerichtet seyn kann, die sie sich durch geschickte Benützung der Verlegenheiten zu verschaffen hofft, in welche eine zahlreiche Creditorschaft nach den Umständen durch die Aufkündigung gestürzt wird."

Der Herr Verfasser behauptet, daß, wenn selbst durch die freye Concurrenz eine größere Zinsenersparniß erzielt werden dürfte, so seyen doch die aus der Vervielfältigung solcher Credit-Operationen entspringenden Nachtheile überwiegend; und vor Allem untersage die Billigkeit, die ältern Gläubiger der Agiotage wagender Speculanten zu überliefern. Bey weitem die Mehrzahl der Eigenthümer von den ältern Papieren dürfte der Umwandlung vor der Heimzahlung den Vorzug geben, und die Maßregel daher mit einem verhältnißmäßig kleinen disponiblem Capitale ausgeführt werden können. In Frankreich wurde nach dem Reductionsplane vom Jahre 1824 die Hülfe der Banquiers mit 35 Millionen Franken erkauft; zugleich, da die 3 Procente im Course von 75, d. h. zu 4 Procent ausgegeben wurden, verzichtete man auf alle künftigen Vortheile, welche bey einem Sinken des Zinsfußes auf $3^1/_2$ und 3 Proc. zu erlangen waren; endlich würde man die Staatsgläubiger der Agiotage der Unternehmer preisgegeben und genöthiget haben, die 3proc. über 80 einzukaufen, auf welche Höhe dieselben schon während der Verhandlungen gestiegen waren.

Uebrigens gibt der Herr Verfasser zu, daß die Staatsverwaltung nach Umständen Verabredungen mit öffentlichen Bankinstituten und mit Banquiers nicht werde entbehren können.

„Sie bewillige dagegen auch den Staatsgläubigern keine Vortheile, um auch nur einen Theil des Verlustes von ihnen abzuwenden, welcher sich als natürliche Folge des Sinkens des Zinsfußes ergibt, und der alle übrigen Capitalbesitzer auf verhältnißmäßig gleiche Weise trifft. Nur wenn man, zu lange zögernd, die Meinung erregt oder bestärkt hat, daß die Reduction ausbleibe, und man die Rente mehrere Procente über Pari steigen ließ, trage man auf diesen Umstand billige Rücksicht, etwa durch einen für einige Zeit ver-

gönnten Fortgenuß der höhern Zinsen, oder, wo der laufende Zinsfuß eine Reduction von 1 Proc. gestattet, durch successive Reduction je um ½ Proc. in fester Vorausbestimmung.“

Eine namhafte Erhöhung des Nominal-Capitales zum Behufe der Reduction ist jedenfalls mit bedeutenden Nachtheilen verbunden. Sie gibt der Agiotage Nahrung und beraubt die Verwaltung der Möglichkeit, ein weiteres Sinken des Zinsfußes zu benützen. Gesetzt, der laufende Zinsfuß stünde auf 4%, und die Finanzverwaltung reducirte die 5proc. Papiere auf 3% zum Curse von 75, so zahlt sie in Wirklichkeit 4 Proc. Sinkt der Zinsfuß in der Folge auf 3½%, so werden die 3proc. Papiere auf 86 stehen, zu welchem Preise dieselben auf der Börse eingekauft werden müßten. Hätte die Staatsverwaltung aber 4proc. Papiere al pari ausgegeben, so würden dieselben jetzt ohne Schwierigkeit in 3½proc. reducirt werden können.

Stellte es sich jedoch unter gewissen Verhältnissen als räthlich dar, wenigstens eine theilweise Umwandlung einer Staatsschuld in ein Capital unter dem laufenden Zinsfuß vorzunehmen, oder, verlangte die oben berührte Billigkeitsrücksicht, daß den Staatsgläubigern eine Entschädigung gegeben werde, so kann dieselbe dadurch geleistet werden, daß entweder der Fortgenuß der höhern Zinsen noch durch einige Zeit geleistet, oder den Gläubigern die Differenz durch Annuitäten auf eine bestimmte Anzahl Jahre vergütet, oder aber der gleiche Werth durch eine Erhöhung des Nominal-Capitales geleistet wird. Den letzten Weg will der Herr Verfasser nur ausnahmsweise eingeschlagen wissen, und eine Erhöhung aus reiner Freygebigkeit gegen die Staatsgläubiger erklärt er für schlechthin verwerflich. Je verhältnißmäßig stärker der jährliche, zur Amortisation disponible wirkliche Ueberschuß der Staatseinnahmen sey, desto weniger sey es rathsam, bey einer Zinsreduction die Nominal-Capitalien der ältern Schuld bey der Umwandlung zu erhöhen; denn desto eher dürfe man erwarten, daß der Zinsfuß in Folge der raschen Schuldentilgung fortfahre zu sinken, und dadurch eine weitere Reduction möglich werde.

Unter den beyden andern Auskunftsmitteln gibt der Herr Verfasser der Bewilligung von Annuitäten entschieden den Vorzug; er setzt jedoch voraus, daß die Staatsverwaltung dem Gläubiger die Wahl lasse zwischen der Annahme von Effecten, die auf den laufenden Zinsfuß gestellt sind, und zwischen Papieren von niedrigerem Zinsfuße, mit Zugabe von Zeitrenten.

Er verkennt übrigens nicht, daß sich die Staatsverwaltung hiebey auf dem unsichern Boden der Wahrscheinlichkeitsberechnung befinde, wenn sie in der gestatteten Wahl ungefähr gleiche Werthe anbiethen will. Sie wird vor Allem darauf zu reflectiren haben, inwieferne ein weiteres Sinken des Zinsfußes wahrscheinlich ist, um darnach die Größe und Dauer der Annuität zu bestimmen.

Demnach stellt Rebenius folgende Grundsätze auf:

»Vor Allem enthalte sich die Finanzverwaltung, solche Bedingungen zu bewilligen, wodurch eine erhebliche Erhöhung des Nominal-Capitales der alten Schuld entsteht; und will sie einen Theil dieser Schuld, um ihren Tilgungsfond für die nachkommende Zeit

Digitized by Google

zum Rückkauf unter Pari verwenden zu können, auf einen Zinsfuß zu bringen, der unter dem laufenden steht, so suche sie diesen Zweck lieber durch eine Zugabe von Annuitäten, als durch eine Capitalerhöhung zu erreichen, und gestatte die Wahl zwischen solchen auf einen niedrigern Zinsfuß gesetzten, mit Zeitrenten verbundenen Papieren, und den auf den laufenden Zinsfuß gestellten Effecten.

Diese Grundsätze finden in der neuern Finanzgeschichte theilweise ihre Rechtfertigung und Anerkennung.

Nach dem vom Finanzminister Humann im Jahre 1836 entworfenen Reductionsplan sollte den Besitzern der 5proc. Renten die Rückzahlung ihres Capitals, oder die Annahme von 4proc. Fonds in gleichem Nominalbetrage, jedoch mit einer Zugabe von einer Annuität von 1 Fr. je für 100 Fr. Nominal-Capital für die Dauer von acht Jahren angebothen werden.

Nach dem Vorschlage, welchen Herr Gouin hierauf folgen ließ, sollte den Besitzern der 5proc. Renten die Wahl eingeräumt werden, entweder 4proc. Papiere mit einer sechsjährigen Annuität von 1 Fr., oder 3proc., mit einer dreyzehnjährigen Annuität von 2 Fr. auf je 100 Fr. des Nominal-Capitales anzunehmen.

Die brittische Verwaltung hatte bey der im Jahre 1822 vorgenommenen Reduction der 5proc. Stocks den Inhabern derselben für 100 Pf. 5 Proc., wovon sie bis zum 5. July 1822 die bisherigen Zinsen fortbeziehen sollten, 105 Pf. St. in neuen 4proc. Fonds angeboten, unter dem ausdrücklichen Verzichte auf eine weitere Herabsetzung für die nächsten sieben Jahre.

Im Jahre 1824 reducirte sie, nachdem die 3 Proc. bis auf 95 gestiegen waren, die ältere 4proc. Schuld auf $3^1/_2$.

Die neuen 4proc. (vom Jahre 1822) wurden, nach Ablauf der sieben Jahre, gleichfalls in $3^1/_2$proc. verwandelt. Man ließ den Gläubigern, welche die Rückzahlung nicht verlangten, die Wahl zwischen $3^1/_2$proc. Stocks al pari, oder 5 Procent nach dem Fuße von 70 je für 100 des 4procentigen Capitals.

Die $3^1/_2$proc. sollten nicht vor Ablauf von 10 Jahren, die 5proc. erst nach 42 Jahren aufkündbar seyn.

Diese drey, in acht Jahren vorgenommenen Reductionen haben die Zinsenlast um ungefähr $2^1/_2$ Millionen Pf. St. herabgesetzt, während durch die effective Schuldentilgung in 20 Friedensjahren kaum 2 Millionen Zinsen erspart wurden.

Interessant ist die vom Herrn Verfasser in der Note (S. 62) angestellte Berechnung, wodurch er darthut, daß die brittische Schuldencasse, vom Jahre 1830 angefangen, ungefähr 2,953,000 Pf. St. an jährlichen Renten erspart haben würde, wenn man in der Kriegsperiode statt größtentheils 3 Proc. unter pari zu verkaufen, nur 5proc. al pari oder wenig unter pari emittirt hätte.

Der Versuch, die $3^1/_2$procentigen Fonds mit einem Verluste an Capital von 30 Proc. für die Gläubiger in 5procentige zu verwandeln, scheiterte.

Beachtenswerth ist auch die Erörterung der Bedingungen, unter welchen eine Umwandlung der auf zu niedrigem Zinsfuße stehenden

Schuldcapitalien in höher verzinsliche, nach eingetretenem Steigen des Zinsfußes, zweckmäßig seyn dürfte.

Ueber eine solche Finanz-Operation wird Seite 46 gesagt: „So sonderbar es lauten mag, so kann man doch behaupten, daß unter außerordentlichen Umständen, welche den Zinsfuß erhöhen, die Umwandlung der zu einem niedrigeren Zinsfuße stehenden Schuld in eine höher verzinsliche für die Finanzverwaltung in der Regel vortheilhaft ausfallen wird, und zwar aus den nämlichen Gründen, aus welchen der Verkauf von Papieren unter dem Nominalwerthe verwerflich erscheint.“ Die für die nächste Zeit eintretende Erhöhung der Zinsenlast, z. B. von 3 auf 3,25 Proc. werde reichlich aufgewogen durch die Vortheile, welche aus dem spätern Sinken des Zinsfußes hervorgehen. Im Laufe von zwey bis drey Menschenaltern, sagt Rebenius, kann der Wechsel der Ereignisse ein zweymahliges Steigen und Fallen des Zinsfußes von 3, $3\frac{1}{2}$, bis auf 5, 6, 7 Proc. herbeyführen, und ein ursprünglich zu 5 Proc. aufgenommenes, beym Sinken des Zinsfußes auf 3 Proc. reducirtes Schuldcapital von 100, durch eine zwey- oder dreymahlige Wiederholung der bezeichneten Operation (Umwandlung in eine 5procentige Schuld und spätere Reduction auf 3 Proc.) auf ein Nominal-Capital von $42\frac{1}{4}$ und $27\frac{1}{2}$; die Zinsenlast eines ursprünglichen Capitals von 100 auf circa $1\frac{1}{4}$ und $\frac{83}{100}$ Proc. mit einem in Verhältniß ganz unbedeutenden Opfer gebracht werden.

Wenden wir uns wieder zu des Herrn Verfassers Resumé seiner Grundsätze. Er sagt:

„Ehe die Finanzverwaltung den Gläubigern kündigt und ihnen freystellt, entweder die festgesetzten Bedingungen der Schuldumwandlung, und, wo alternative Angebote geschehen, eines derselben anzunehmen, oder sich der Aufkündigung zu unterwerfen, sichere man sich den Vollzug durch feste Verabredungen mit Unternehmern, welche sich verbindlich machen, die erforderlichen Mittel zur Heimzahlung herbeyzuschaffen, und dagegen für die heimgezahlten Capitalien die umgewandelte Schuld zu einem bestimmten Preise zu übernehmen; diesen Preis mag dann, so weit das Bedürfniß von Garantien für den sichern Vollzug es gestattet, die Mitbewerbung bestimmen.

Hat die Finanzverwaltung aber eigene disponible Mittel, welche ihr die Hülfe von Unternehmern entbehrlich machen, so ist es um so besser.

Den Gläubigern gestatte man endlich für ihre Erklärung einen angemessenen Termin, der da, wo die ausbleibende Erklärung als stillschweigende Einwilligung in die Reduction zu den festgesetzten Bedingungen betrachtet werden soll, billig geräumiger bestimmt wird.“

Im letzten Abschnitte seiner Schrift (IV.) spricht der Herr Verfasser von den wahrscheinlichen Fortschritten der Reduction der europäischen öffentlichen Schulden. Er ist der Ansicht, das allmählige weitere Sinken des Zinsfußes, welches bey längerer Fortdauer des Friedens nicht ausbleiben könne, würde zuletzt überall, hier früher, dort später, die Re-

duction auf 3 Proc. herbeyführen, oder sie wenigstens als eine von dem Entschlusse der Regierung abhängige Maßregel erscheinen lassen.

Wenn aber mehrere Staaten gleichzeitig die Einleitungen dazu treffen, so werden sie sich wechselseitig den Vollzug erleichtern, indem dadurch der Abfluß der Capitalien auf andere Börsen verhindert wird, welcher übrigens in dem durch die vermehrte Nachfrage auch auf fremden Plätzen herabgedrückten Zinsfuße sehr bald seine natürliche Gränze finden müßte.

Auf eine fortschreitende Capitalanhäufung und dadurch bewirktes Sinken des Zinsfußes in allen Ländern des mittleren und nördlichen Europa's könne man aber um so zuversichtlicher schließen, als, ungeachtet der so große Besorgnisse erregenden Ereignisse des Jahres 1830 und der mannigfaltigen, auch noch in den spätern Jahren eingetretenen entgegenwirkenden Ursachen, die frühern günstigen Erscheinungen auf dem Capitalsmarkte zurückkehrten.

Selbst die Maßregeln der nordamerikanischen Union, um die Circulation auf die Basis der edlen Metalle zurückzuführen, würden nur während der Dauer ihres Vollzuges fühlbar bleiben, und selbst in dieser Zeit vorzüglich nur auf den Discont und die Preise der Staatseffecten einen nachtheiligen Einfluß üben, den mittleren Zinsfuß der im regelmäßigen Umlaufe befindlichen Circulationsmittel kaum alteriren. Die Maßregel der Union, sagt Nebenius, weit entfernt, mit bleibenden Nachtheilen den europäischen Markt zu bedrohen, liegt vielmehr zugleich im Interesse unsers Marktes, indem sie eine Quelle periodischer Störungen des regelmäßigen Umlaufes verstopft, welche ihren verderblichen Einfluß stets auch den europäischen Seeplätzen, und in natürlicher Rückwirkung auch unserm ganzen Continente mehr oder weniger fühlen ließen.

Am Schluße erwähnt der Herr Verfasser noch der Eisenbahnanlagen, durch welche, wegen der unermeßlichen Capitale, die sie an sich ziehen, ein rasches Sinken des Zinsfußes vielleicht verhindert werden könnte. Hierbey spricht er seine Ansicht zugleich dahin aus: daß die Regierungen sich zuletzt wohl größtentheils entschließen dürften, dieses neue Feld auf eigene Gefahr und Kosten zu bebauen, und daß dieses wohl in jeder Beziehung vortheilhaft, namentlich allen Interessen zuträglich sey, die sich an den Capitalmarkt knüpfen.

Belgiens Beyspiel müsse zur Nacheiferung reizen und das Verfahren Großbrittanien's könne bey der Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse nicht wohl entgegengestellt werden.

Das Gesagte dürfte hinreichend darthun, daß die angezeigte Monographie aus der Feder des gefeyerten Herrn Verfassers jedenfalls das Interesse aller Sachverständigen in Anspruch zu nehmen verdient.

Die typographische Ausstattung ist so gut, als man sie von einer der ersten Buchhandlungen Deutschlands zu erwarten berechtiget war.

Dr. Joseph Ritter von Kalchberg,
k. k. Professor am Theresianum.

Digitized by Google

Fortsetzung der Gesetzchronik.

153.

Umlaufschreiben der k. k. nied. österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 1. May 1838, Nr. 8918/1894, an die ihr unterstehenden Behörden, Zollämter und Wachanstalten. In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 11. April 1838, Z. 7815/515, wird gestattet, daß die Bienenstöcke mit lebenden Bienen, welche über die Zwischenzoll-Linie zur Weide gebracht werden, nach der Analogie des §. 221 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, sammt den während der Weide gewonnenen rohen Erzeugnissen im Ein- und Ausgange gebührenfrey behandelt werden dürfen. Zur Verhinderung von Unterschleifen sind die Bienenstöcke von dem Amte, bey welchem dieselben zum Austritte mit dem Vorbehalte des gebührenfreyen Zurücktransportes erklärt werden, mit Aufdrückung des Amtssiegels oder Anbringung eines anderen ämtlichen Zeichens, das bey der Rückkehr von demselben Amte wieder abzunehmen oder unkennbar zu machen ist, zu bezeichnen; und es ist darüber zu wachen, daß die Gebührenbefreyung nicht auf eine größere Menge Honig und Wachs, als der Größe der Bienenstöcke und der Dauer der Weide entspricht, angewendet werde.

Hiervon werden daher die betreffenden Zollämter und Wachanstalten zur genauen Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

154.

Abdruck eines unterm 12. April 1838, Z. 10238/654, an die k. k. tyrol. Cameral-Gefällenverwaltung erlassenen und gleichzeitig den andern Gefällen-Landesbehörden zur Darnachachtung mitgetheilten hohen Hofkammer-Decretes vom 2. May 1838, Z. 8607/1252.

Bewilligung von Zulagen an Individuen der Gränz- und Gefällenwache, gegen die eine Strafe verhängt wurde, welche jedoch später gelöscht worden ist.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Februar d. J., Z. 14925/1973, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß es keinem Anstande unterliegt, auch diejenigen Individuen der Gränz- und Gefällenwache, gegen die eine Strafe verhängt wurde, welche jedoch später gelöscht worden ist, selbst wenn noch nicht eine fünfjährige tadelfreye Dienstzeit vom Tage des Straferkenntnisses oder der bewilligten Straflöschung abgelaufen seyn sollte, mit verfassungsmäßigen Zulagen zu betheilen; denn, wenn auch in dem Straflöschungs-Normale nicht ausdrücklich enthalten ist, die Wirkung der Straflöschung bestehe auch darin, daß die erwähnten Individuen mit Zulagen betheilt werden können, so erhellet doch aus dem Zusammenhange und dem Sinne jener Verordnung unzweifelhaft, daß sie die Aufhebung aller nachtheiligen Wirkungen beabsichtigte, welche die erlittene Strafe in Gemäßheit der Verfassung zur Folge hat.

Es wäre daher mit dieser Verordnung nicht vereinbarlich und auch aus sonstigen Gründen nicht zweckmäßig, wenn man die in der Frage stehenden Individuen von einer Begünstigung ausschließen wollte, welche als eines der wirksamsten Aneiferungsmittel erkannt werden muß, um durch eine ausgezeichnete Dienstleistung die Straflöschung zu verdienen.

Digitized by Google

Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Zusammentreffen mit anderen Individuen, die nie gestraft worden sind, und wenn auch nicht besondere Verhältnisse, oder eine vorzüglichere Dienstleistung für die Individuen, welchen Strafen gelöscht wurden, das Wort führen, den erstern bey der Betheilung mit Zulagen der Vorzug eingeräumt werden muß.

155.

Umlaufschreiben der k.k. nied. österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 4. May 1838, Nr. 9306/772, an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Beamte.

Nach dem Inhalte eines herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 25. v. M., Z. 15962/891, haben die Linien-Aemter für die Zukunft von dem Honigwasser, das eigentlich nur durch Wasser verdünnter Honig ist, die Verzehrungssteuer und den Gemeindezuschlag nach dem für Honig bestehenden Tarifssatze abzunehmen.

Welches hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

156.

Verordnung der k.k. galizischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 6. May 1838, Z. 6992.

Ueber die Führung der Revisionsbögen über Verzehrungssteuer-Gegenstände.

Man hat wahrgenommen, daß die Revisionsbögen, welche zufolge der §§. 82 und 85 der Belehrung über das bey der Ausübung der Controlle zu beobachtende Verfahren geführt werden, nicht in jenem Umfange zur Controllirung der Gebahrungen der Gewerbs-Parteyen und der Gefällenwache-Angestellten benützt werden, in welchem sie hiefür in Anspruch genommen werden können, indem in einigen Bezirken sich darauf beschränkt wird, die genannten Documente nach Ablauf des Monaths an den Gefällenwach-Inspector einzusenden, wo sie mit den Dienstrapporten bloß in Absicht auf die ausgewiesenen Verrichtungen verglichen werden, ohne daß in die Aufzeichnungen des Gewerbsverfahrens und in die Combinirung desselben mit den Anmeldungen eingedrungen wird.

Es wird daher Folgendes bedeutet:

1. Nach §. 85 der erwähnten Belehrung sollen die Revisionsbögen in zweyfacher Ausfertigung geführt, und das eine Exemplar in dem Brennlocale belassen, das andere hingegen bey derjenigen Wacheabtheilung, welcher die Brennerey zur Beaufsichtigung zugewiesen ist, aufbewahrt werden.

2. Die Eintragung des Inhaltes der Anmeldungen, und des Ergebnisses der Nachschau oder Untersuchung in die Revisionsbögen, liegt den Gefällenwache-Angestellten ob, und dieselben haben hiebey mit aller Genauigkeit vorzugehen, sich der größten Verläßlichkeit zu befleißen, und jede Nachcorrigirung sorgfältigst zu vermeiden.

3. Für jede Brennstätte muß mit Anfang des Monats ein Revisionsbogen eröffnet und durch den Verlauf des ganzen Monaths geführt werden. Reicht ein Bogen nicht aus, so ist ein zweyter anzuheften.

Es dürfen die Revisionsbögen im Laufe des Monaths nicht gewechselt werden. Tritt der Fall ein, daß ein Revisionsbogen wegen irgend eines Anstandes zum ämtlichen Gebrauche aus dem Brennlocale vor Ab-

Digitized by Google

lauf des Monaths genommen werden muß, so ist aus demselben jene Anmeldung, welche auf den fortzusetzenden Betrieb sich bezieht, auf einen neuen Bogen zu übertragen, auf demselben aber zugleich zu bemerken, daß er die Fortsetzung des zur ämtlichen Verhandlung erhobenen Revisionsbogens bilde.

So oft ein Gefällenwache-Angestellter in dem Gewerbslocale sich einfindet, hat derselbe, selbst auch dann, wenn keine Untersuchung des Gewerbsbetriebes vorgenommen wird, seine Anwesenheit in dem, im Brennlocale befindlichen Revisionsbogen, und wenn der Angestellte in dem Besitze des zweyten Exemplares desselben sich befindet, aus in demselben anzuführen.

Dieses versteht sich auch von den Oberen der Gefällenwache.

Es wird die Angabe, der Gefällenwache-Obere sey in der Brennerey gewesen, habe aber dieses auf dem Revisionsbogen aus dem Grunde nicht bemerkt, um sein Daseyn den Gefällenwache-Angestellten nicht kundzugeben, und dieselben dadurch in der Erwartung der zu erfolgenden Nachschau zu erhalten, nicht als geltende Entschuldigung angenommen werden, weil in der Gewißheit, daß der Vorgesetzte persönlich Nachschau pflegt, für die Angestellten das Anspornungsmittel zur fleißigen Ausübung des Dienstes liegt.

5. Jede Aufzeichnung in den Revisionsbögen soll mit der Unterschrift des Angestellten versehen werden.

Aufzeichnungen in dem Revisionsbogen, welche in den Händen der Angestellten behalten werden, hat immer die Gewerbspartey zu fertigen.

6. Nach Ablauf des Monaths hat der Gefällenwache-Abtheilungs-Commandant die in den Brennereyen erliegenden Exemplarien einzusammeln, und mit den in seinen Händen befindlichen Anmeldungs-Dupplicaten belegt, mittelst eines Verzeichnisses unmittelbar an die Bezirksverwaltung zu befördern.

Jene Exemplarien der Revisionsbögen, welche die Angestellten der Gefällenwache bey sich führen, sind mit den Dienstrapporten an den Vorgesetzten zu leiten.

7. Der Bezirksverwaltung wird zur Pflicht gemacht, die genaue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmung zu übernehmen, in welcher Beziehung zu verfügen ist, daß die pünctliche Einsendung der Revisionsbögen, so wie der Gewerbsregister, wo deren Führung der Partey obliegt, bey derselben in genauer Evidenz geführt werde.

8. Die Revisionsbögen, so wie die Gewerbsregister, sollen keineswegs unangesehen den Acten beygelegt werden, sondern es haben diejenigen Beamten, denen die Bearbeitung der das Verzehrungssteuer-Gefäll betreffenden Angelegenheiten zugewiesen ist, dieselben sorgfältig zu prüfen.

Hierdurch wird sich die Bezirksverwaltung in die Verfassung setzen, nicht nur die Thätigkeit der einzelnen Gefällenwache-Angestellten, sondern auch ihre Eignung zur zweckmäßigen Ausübung des Ueberwachungsdienstes kennen zu lernen. Sie wird in der Lage seyn, sich die Evidenz über den Betriebsumfang der einzelnen Brennvorrichtungen zu verschaffen, die größere oder geringere Sorgfalt der Volletirenden bey der Prüfung der Anmeldungen wahrzunehmen, und überhaupt bey dem umsichtigen Durchgehen der Aufzeichnungen in den Revisionsbögen das Benehmen der Ueberwachungs-Organe zu verfolgen, und auf diesem Wege Mängel in der Dienstesausübung oder in dem Gewerbsverfahren zu erkennen, und so durch schleunige und zweckmäßige Einleitungen

Digitized by Google

und Abstellungen der wahrgenommenen Gebrechen die wichtige Aufgabe ihrer Stellung zu lösen.

157.

Verordnung der k. k. galizischen Cameral-Gefällenverwaltung vom 11. May 1838, Z. 11,141.

In Criminal-Untersuchung befindliche l. f. Beamte haben ihre Verpflegsgebühren im Inquisitions-Arreste von der ihnen bewilligten Alimentation zu bestreiten.

Das k. k. galizische Landesgubernium hat, mit Zuschrift vom 24. März 1838, Z. 17,066, hieher eröffnet, daß die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theils, und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, laut hohen Decretes vom 15. Hornung 1838, Z. 1940, festzusetzen beschlossen habe, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeltliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der, einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Hievon werden die k. k. Bezirksverwaltungen zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

158.

Kundmachung der k. k. ober-österr. Landesregierung vom 12., und der k. k. nied österr. Landesregierung vom 25. May 1838.

Abstellung der wiederholten Abnahme des Zillenaufschlages bey den Wiener Donauwasser-Aemtern von Fahrzeugen, von welchen derselbe bereits bey der k. k. Zoll-Legstätte Engelhartszell erweislich entrichtet worden ist.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erleichterung der Donauschifffahrt hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer veranlaßt gefunden, die bisher bestandene wiederholte Abnahme des bey der k. k. Zoll-Legstätte in Engelhartszell schon einmahl entrichteten Zillenaufschlages bey den Wiener Donauwasser-Aemtern in der Art abzustellen, daß jene, die Donau bis Wien beschiffenden Parteyen, welche vom 1. July d. J. an, den tariffmäßigen Zillenaufschlag für ihre Fahrzeuge bey der gedachten Zoll-Legstätte in Engelhartszell, unter Beobachtung des mit diesem Zeitpuncte einzuführenden Manipulations-Verfahrens ordnungsmäßig geleistet haben, und sich über dessen Entrichtung mit der von dem Engelhartszeller-Amte darüber ausgefertigten Bollete bey den Wiener Donauwasser-Aemtern gehörig auszuweisen vermögen, daselbst gegen Abstreifung dieser Bollete unter den nachstehenden Bedingungen keine weitere Zillenaufschlagsgebühr für die betreffenden Fahrzeuge mehr zu entrichten haben. Diese Bedingungen sind: 1) Daß aus dem Inhalte der Engelhartszeller Bollete der Umstand, sie gehöre wirklich zu dem Fahrzeuge, klar ersichtlich sey. 2) Daß in dieser Bollete die Bestimmung des Fahrzeuges nach Wien ausdrücklich vorkomme.

Digitized by Google

3) Daß innerhalb sechs Monathen, von dem Tage der Ausfertigung der Bollete, in Engelhartszell mit dieser Bollete die geleistete Gebührenzahlung nachgewiesen werde, indem nur für den genannten Zeitraum diese Zahlung auf die Fahrt nach Wien bezogen, und die letztere als Fortsetzung oder integrirender Theil der in Engelhartszell angegebenen Fahrt behandelt werden darf. Zur Bestätigung, daß sie die gepflogene Amtshandlung oder ihre aufgenommene Ansage als richtig anerkennet, ist die Partey gehalten, den Abmaß- oder Ansageschein, welcher zu Engelhartszell über das Fahrzeug zum Behufe des darnach zu berechnenden Zillenaufschlages ausgefertiget wird, mit zu unterfertigen. Hiernach wird die Restitution von Zillenaufschlags-Gebühren, welche vom 1. July d. J. an in Engelhartszell entrichtet worden sind, nicht mehr Statt finden.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 26. April l. J., Zahl $^{11456}/_{492}$, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

159.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 14. May 1838, Nr. $^{9945}/_{540}$, an die ihr unterstehenden Behörden und Aemter. Mit Rücksicht auf den Zweck, für welchen die Monathsausweise mit dem §. 32 der Vorschrift über die Verrechnung der Tabak- und Stämpelgebahrungen vom 22. März 1837 angeordnet sind, und die besondern Verhältnisse der öffentlichen Aemter und Behörden, denen Stämpelpapier zur Verwendung überlassen wird, dann derjenigen Verleger, welche das Stämpelpapier gegen unmittelbare Barzahlung und nicht auf Credit erhalten; ferner in der Absicht, um die Prüfung der monathlichen Abrechnungen mit den Verlegern zu erleichtern, wird zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. April 1838, Zahl $^{6459}/_{425}$, Nachstehendes angeordnet:

Erstens. Die öffentlichen Aemter und Behörden, denen Stämpelpapier gegen Verrechnung, zur Verwendung und Erfolglassung an die Parteyen erfolgt wird, diese Aemter und Behörden mögen unmittelbar vom Staate oder im Namen einer Obrigkeit oder Gemeinde bestellt seyn, werden von der Vorlegung der im §. 31 der gedachten Vorschrift unter 2, 3, 4 aufgeführten Nachweisungen, dann des mit dem §. 32 derselben Vorschrift angeordneten Monathsausweises enthoben. Sie haben jedoch längstens bis zum dritten Tage eines jeden Monaths die Inventur der Vorräthe vorzulegen.

Zweytens. Insofern diese Aemter oder Behörden die Abfuhr der für die Stämpelgebühren eingehobenen Barschaft nicht unmittelbar an eine in demselben Cameralbezirke, indem sich dieselben befinden, bestehende Gefälls-Casse leisten, so haben sie die zu Folge des §. 23 der erwähnten Vorschrift vorzulegende Münzliste über den Betrag, den sie an die Casse in Barem einzahlen, in zweyfacher gleichlautender Ausfertigung an die zur Liquidatur bestimmte Rechnungsabtheilung, und nach der vor dieser vollzogenen Amtshandlung an die Casse zu übergeben. Die Casse schließt ein Exemplar der Münzliste dem Journal bey, und sendet das andere mit der auf dem Rücken anzusetzenden Bestätigung der erfolgten Empfangnahme, des Tages, an dem solche Statt fand, und des Journal-Artikels, an dem nächsten Posttage der Rechnungsabtheilung derjenigen Bezirksverwaltung zu, in deren Bezirke sich das Amt oder die Behörde, welches oder welche die Abfuhr leistete, befindet.

Digitized by Google

Drittens. Diese Münzlisten werden bey der Führung des Verleger-Hauptbuches für die erwähnten Aemter und Behörden benützt.

Viertens. Die monathliche Abrechnung mit den im ersten Absatze der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Aemtern und Behörden ist auf der Grundlage des Verleger-Hauptbuches und der Inventur der Vorräthe zu pflegen.

Fünftens. Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf diejenigen Gefällsämter und Beamten oder Angestellten, von denen der §. 36 der Vorschrift vom 22. März 1837 handelt.

Sechstens. Verleger, denen für das Stämpelpapier ein Credit nicht eingeräumt ist, und welche daher die Gebühr bey dem Bezuge des Papieres jedesmahl bar entrichten, werden von der Anwendung der §§. 31 und 32 der erwähnten Vorschrift gänzlich losgezählt. Die Bestellung des Stämpelpapieres, das diese Verleger zu beziehen wünschen, muß jedoch bey der Einzahlung der Gebühr für dieses Papier der Casse, an welche die Zahlung erfolgt, übergeben werden.

Siebentens. Die Casse hat auf der Bestellung, und zwar, wenn dieselbe in zwey Exemplaren einzubringen ist, auf beyden Exemplaren, den Betrag, der nach Abzug der Verschleißer-Bezüge in Barem entrichtet wurde, den Tag und Journal-Artikel der Zahlung anzusetzen, und mit der Namens-Unterschrift zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung der Casse darf an die Verleger, denen kein Credit bewilliget ist, oder die denselben bereits erschöpft oder überschritten haben, Stämpelpapier nicht erfolgt werden.

Achtens. Die Gebahrung der Stämpelpapier-Verleger, denen ein Credit nicht bewilliget ist, wird zwar, gleichwie jene der übrigen Verleger, in dem Verleger-Hauptbuche dargestellt. Es ist jedoch dabey die gesammte Menge Stämpelpapier, die sie bezogen haben, als reiner Verschleiß aufzuführen, und es braucht ihnen am Schlusse eines jeden Monathes die Abrechnung über ihre Gebahrung nicht hinausgegeben zu werden.

An die Hof-Buchhaltung ist aber statt der Abrechnung für diese Verleger eine Abschrift der im Laufe des Monaths in das Verleger-Hauptbuch erfolgten Eintragungen und ihres Abschlusses einzusenden.

Neuntens. Von dem Material-Hauptbuche, sowohl für das Tabak- als das Stämpel-Gefäll (Muster E. F. der Belehrung der Bezirksverwaltungen für die Rechnungsgeschäfte des Tabak- und Stämpelgefälles) sind Reinschriften der im Laufe eines jeden Monaths vorgekommenen Verbuchungen binnen drey Wochen nach Ablauf desselben an die Tabak- und Stämpelgefällen-Hof-Buchhaltung, in allen Theilen gehörig abgeschlossen, einzusenden.

Den Schluß-Summen dieser Reinschrift für den Monath October eines jeden Jahres sind in jeder Empfangs- und Ausgabsabtheilung des Hauptbuches die Schluß-Summen der vorausgegangenen eilf Monathe hinzuzuschlagen, durch deren Zusammenziehung die Schluß-Summe aller Empfänge und Ausgaben für das ganze Verwaltungsjahr gebildet wird. Dagegen hat es von der Einsendung der monathlichen Material-Gebahrungsausweise für die Magazine und Aerarial-Verschleißniederlagen, wie auch von der Vorlegung einer Reinschrift des Material-Hauptbuches am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres abzukommen.

Diese Bestimmung ist vom Monath August d. J. in Vollzug zu setzen. Mit der Reinschrift des Material-Hauptbuches für den Monath

August d. J. ist auch die Reinschrift des Hauptbuches vom Monath November 1837 bis einschließig Julius 1838, folglich für 9 Monathe im Ganzen vorzulegen.

Zehntens. Dabey wird noch erinnert, daß in den Abtheilungen A. B. I. II. des Material-Hauptbuches sowohl für den Tabak als das Stämpelpapier, zu Folge des §. 30 der erwähnten Belehrung die Verbuchung nach einzelnen Aemtern und Verschleißstätten, mit denen das Magazin oder die Aerarial-Niederlage im Verkehre steht, zu pflegen; jedem dieser Organe eine eigene Postzahl, unter welcher alle dieselbe angehenden, in die betreffende Abtheilung des Hauptbuches gehörenden Empfänge oder Ausgaben verbucht werden müssen, und ein für diese Verbuchungen angemessener Raum zu widmen; daher auch am Ende eines jeden Monaths für jedes dieser Organe die Summe der im Laufe des Monathes Statt gefundenen Tabak- und Stämpelpapier-Fassungen oder Zurücksendungen zu ziehen ist.

160.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 14. May 1838, Nr. $^{11059}/_{1825}$.

In Bezug auf einige Bestimmungen über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung.

Da sich in dem Inhalte der mit Gubernial-Verordnung vom 6. Juny 1836, Z. 12660, hinausgegebenen Kundmachung der hiesigen k. k. Cameral-Gefällenverwaltung vom 9. May des nämlichen Jahres, Z. 7416, einige wesentliche Aenderungen, insbesondere in der Aufstellung der Gefällenwache ergeben haben, so werden über Ansinnen der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung die in beyliegender Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, sammt der damit verbundenen Uebersicht der Controllämter im Gränzbezirke, und dem Aufstellungs-Tableau der Gefällenwache, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit der Gubernial-Currende vom 24. December 1835, Z. 30206, kundgemachten Verzeichnisse, weil sie inzwischen vielfältige Aenderungen erlitten haben, nun keine Anwendung mehr finden, und daß die in dem, in besagter Currende angeführten hohen Hofkammerdecrete vom 16. October 1835 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Verzehrungssteuer-Gefälls in die anliegende Kundmachung aufgenommen worden sind.

Kundmachung,

womit für den Bereich der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällenverwaltung

A) In Vollziehung der §§. 173 und 175 der durch das hierortige Circulare vom 17. Februar 1836, Z. 3648, kundgemachten Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, die zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle im illyrisch-küstenländischen Gränzbezirke berechtigten Aemter und die denselben zugewiesenen Umkreise;

B) diejenigen Gefällsämter, welche zur Aufstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über die im §. 159 der erwähnten Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bezeichneten Gegenstände ermächtiget sind;

C) die für den Gränzbezirk im illyrischen Küstenlande in der Anwendung der Controll-Vorschriften bewilligten Erleichterungen;

D) mit Bezug auf die §§. 256, 340, 349 und 376 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, dann §. 178 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, zufolge welcher die Gefällenwache nebst den Controllämtern zu den im §. 174 der nämlichen Vorschrift bezeichneten Hilfsamtshandlungen der Waarencontrolle ermächtiget, ferner in Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 16. October 1835, Z. $^{41007}/_{318}$, auch zu den Amtshandlungen im Verzehrungssteuer-Gefälle berufen ist, die Aufstellung der k. k. illyrisch-küstenländischen Gefällenwache; endlich

E) in Vollziehung des §. 511 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen die Standorte und Amtsbefugnisse derjenigen Staatsbeamten, welche zu den im Namen und unter der Leitung der Cameral-Bezirksbehörden zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und zwar:

ad A) Die zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle im illyrisch-küstenländischen Gränzbezirke berechtigten Aemter und die denselben zugewiesenen Umkreise sind aus der beyliegenden Uebersicht zu entnehmen.

ad B) Wird bemerkt, daß außer den Hauptzollämtern zu Klagenfurt und Laibach auch die Zoll-Legstätten zu Villach, Görz und Monfalcone (künftig Commerzial-Zollamt) zur Ausstellung der Ersatzbolleten, Versendungs- oder Bezugskarten über die im §. 159 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bezeichneten Gegenstände für den küstenländischen Gränzbezirk ermächtiget seyen.

ad C) Mit den hohen Hofkammerdecreten vom 25. Februar und vom 8. August 1836, Z. 1812/P. P. und $^{31111}/_{1785}$, wurden für den Gränzbezirk im illyrischen Küstenlande folgende Erleichterungen in der Anwendung der Controllvorschriften bewilliget, als:

a) Der gemeine, im Gränzbezirke selbst erzeugte Wein und die rohe Seide werden von den Maßregeln der für den Gränzbezirk geltenden geschärften Controlle ausgenommen, und in demselben bloß denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche im innern Zollgebiethe für die einfache Controlle vorgeschrieben sind.

b) Der erwähnte Wein wird in dem Transporte von den Grundstücken, auf denen derselbe erzeugt und bereitet wurde, in die Wohnung oder den Keller des Besitzers dieser Grundstücke im Gränzbezirke oder im innern Zollgebiethe von den Controllverfügungen losgezählt, wenn nicht der Transport über die Zollinie geschieht, und wenn nicht die gedachten Grundstücke oder der Aufbewahrungsort in dem Raume zwischen dem Gränzzollamte und der Zollinie gelegen sind.

Diese Erleichterungen erstrecken sich jedoch weder auf den aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen, noch aus dem innern Zollgebiethe oder Ungarn und Siebenbürgen herrührenden Wein.

c) Die Seidencocons sind von der für den Gränzbezirk bestehenden Controlle ohne alle Beschränkung ausgenommen, und unterliegen daher auch nicht der für das innere Zollgebieth angeordneten einfachen Controlle.

Hierbey wird ad a. bemerkt, daß das Wesen der einfachen Controlle darin bestehe, daß die Gegenstände, welche derselben unterliegen:

1.) bey der Abtretung an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des

Digitized by Google

Gewerbsbetriebes, oder bey der Versendung an einen andern Ort in einer größern, als der mit dem §. 141 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bezeichneten Menge mit der Bestätigung desjenigen, der solche abtrat, versehen seyn, und

2.) bey Versendungen in der erwähnten Menge zu dem Controllsamte im Orte der Versendung, und wenn sich daselbst keines befindet, zu dem nächsten in der eingeschlagenen Richtung gelegenen, und jedesmahl zu dem Controllsamte im Orte der Bestimmung, wenn daselbst ein solches besteht, gestellt werden müssen.

Zugleich wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen bereits mit dem vorgedruckten Papiere versehen sind, dessen sich die Gewerbetreibenden im Gränzbezirke, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstallung controllpflichtiger Waaren beschäftigen, und die Bewilligung erhalten, die controllpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes ohne vorläufige Anmeldung mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bey welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Controllverfahren zu unterziehen sind, zu Folge §. 147 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bey der Ausstellung dieser Frachtbriefe zu bedienen haben.

ad D) Die Aufstellung der k. k. illyrisch-küstenländischen Gefällenwache ist aus dem weiter beyliegenden Aufstellungs-Tableau, welches die Standorte der Inspectoren, der Unterinspectoren und Respicienten, dann der einzelnen Abtheilungen (Postirungen) enthält, zu ersehen; wobey zugleich in Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 16. October 1835, Z. $^{41007}/_{308}$, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Geschäftsführung der früheren Verzehrungssteuer-Commissäre an die Unterinspectoren und rücksichtlich auch an die Respicienten der Gefällenwache übergangen, jedoch die Verfügung getroffen worden sey, daß die Uebernahme der Anmeldungen in dem Falle, wenn die Verzehrungssteuer von diesem oder jenem Objecte in eigener Regie verwaltet wird, so wie die Führung der Zahlungsregister in Orten, wo ohnehin einhebende Gefällsämter sich befinden, diesen Letzteren, oder wegen der größeren Entfernung der Gefällenwach-Organe auch den Steuer-Bezirksobrigkeiten zugewiesen werde. Derley, so wie anderweitige, zur Erleichterung der Parteyen getroffene Verfügungen, die die Verwaltung des Verzehrungssteuer-Gefälles nach Zeit und Umständen wünschenswerth oder nothwendig macht, werden von Seite der Cameral-Bezirksverwaltungen durch die politischen Kreis- und Unterbehörden in den betreffenden Bezirken besonders kundgemacht. Zur Beseitigung möglicher Irrungen wird bemerkt, daß die mit der Gubernial-Currende vom 24. December 1835, Z. 30206, kundgemachten Verzeichnisse, welche inzwischen vielfältige Aenderungen erlitten haben, nun keine Anwendung mehr finden.

ad E) Zu den über Gefällsübertretungen nach dem §. 511 des Gefällen-Strafgesetzes zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen sind die Unterinspectoren der k. k. Gefällenwache, deren Standorte aus der Beylage zu ersehen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem Sitze der Cameral-Bezirksbehörden ihren Standort haben, in der Art bestimmt worden, daß dieselben ohne Unterschied bey *minderen Straffälligkeiten* die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung, in den anderen Fällen aber die Voruntersuchung zu pflegen haben.

Digitized by Google

Für die Erhebungen und Untersuchungen von Gefällsübertretungen an der Seeküste wurde einstweilen ein eigener Beamte in Monfalcone bestellt.

Uebersicht

der zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle im illyrisch-küstenländischen Gränzbezirke berechtigten Aemter, und der jedem derselben zugewiesenen Umkreise.

Post-Nr.	Standort des Amtes	Gattung	Zugewiesener Umkreis

Aufstellungs-Tableau

der k. k. Gefällen-Wache in Illyrien.

Cameral-Bezirk	Section	Standort der				Anmerkung
		Inspectoren.	Unter-Inspecteren	Respicienten	Abtheilungen	

161.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 25. May 1838. Da die in der Gubernial-Kundmachung vom 9. Juny 1837, Z. 12275 — 933, über den Landesbeytrag für transene und kantonirende Truppen provisorisch für den Zeitraum vom 1. May 1837 bis 1. May 1838 getroffenen Bestimmungen den Interessen des Quartierträgers und des Steuerpflichtigen auf gleiche Weise entsprachen, von keiner Seite dagegen eine Beschwerde geführt wurde, und sich die Verhältnisse seither im Wesentlichen nicht veränderten, so findet das Landesgubernium, im Einverständnisse mit dem großen ständischen Ausschuß-Congresse, zu bestimmen, daß dieses Provisorium bis zum 1. May 1839 fortzudauern habe.

Es werden daher jenen Hausbesitzern, welche die bey ihnen bequartirte cantonirende Mannschaft auch verpflegen, für jeden bequartierten Mann bis 1. May 1839 täglich 3 (drey) Kreuzer C. M. W. W. von der Landesconcurrenz als Beytrag zum Menagegeld bezahlt.

Dagegen wird der §. 20 des Marsch-Concurrenz-Normale vom 11. July 1832 (Gubernial-Circulare Nr. 15994 Mil.) auch ferner noch dahin abgeändert bleiben, daß bis zum 1. May 1839 alle auf dem Marsche befindlichen Truppen nicht erst am 4., sondern am 3. Tage

nach ihrer Ankunft im Stationsorte (mit Einschluß des Ankunftstages) als cantonirend zu betrachten sind, und den Quartierträgern schon von diesem dritten Tage an, statt des höheren Landesbeytrages von 5 kr. per Mann und Tag, der für cantonirende Truppen oben bestimmte Beytrag von 3 Kreuzern ausgezahlt wird.

Endlich werden, ohne Rücksicht, ob die auf die Wache commandirte Mannschaft wenigstens sieben oder mehrere Köpfe betrage, für jeden zur Wache gehörigen Mann ebenfalls bis 1. May 1839 im Sommer 1 Kreuzer und im Winter 2 Kreuzer bezahlt.

Die Marschdeputirten haben übrigens ihren Quartalrechnungen stets die ortsobrigkeitlichen Certificate beyzulegen, aus denen mit Bestimmtheit die Zahl der während des Quartals in Privathäusern bequartierten und verpflegten Soldaten entnommen werden kann.

162.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung vom 27. May 1838, Nr. $^{10103}/_{773}$, an die untergeordneten Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten. Wenn in den Fällen von denen die §§. 427 und 428 G. St. G. handeln, derjenige, der im vorschriftswidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegenstände betreten worden ist, den entfallenden Strafbetrag nach dem im §. 428 vorgezeichneten Ausmaße sogleich bar erlegt, so sind die zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren wegen Uebertretungen der Postvorschriften berufenen Aemter und Behörden in der Gestattung der Ablassung und in der Einhebung der Strafe nicht auf das mit dem §. 543 G. St. G. bestimmte Maß beschränkt, daher dieselben, wenn die mit dem §. 428 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, den Straffall nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu erledigen haben, wenn gleich der von dem Beschuldigten erlegte Betrag das mit dem §. 543 festgesetzte Maß überschreitet, da in den bemerkten Fällen das für dieselben bestimmte besondere Strafausmaß Anwendung findet, ohne daß dem Urheber der Uebertretung nachzuforschen ist, oder die Ablassung wegen obwaltender erschwerender Umstände verweigert werden kann.

Welches mit Beziehung auf das Umlaufschreiben vom 13. December 1837, Z. $^{26477}/_{2001}$, in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. May 1838, Z. $^{15318}/_{1036}$, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

163.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 2., der mährisch-schlesischen vom 5., der ober-österr. vom 7., der steyrischen und küstenländischen vom 8., der tyrolischen vom 12., des illyrisch-laibachischen Guberniums vom 16. Juny 1838, des mailändischen und des venetianischen Guberniums vom 24. März 1838.

Ueber die bare Auszahlung der am 1. Junius 1838 in der Serie 19 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

§. 1. Die am 1. Junius d. J. in der Serie 19 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 14872 bis einschließig Nummer 15400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in C. M. zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Julius 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bey der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten May d. J. zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monath Junius 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

164.

Kundmachung des k. k. Aerarial-Gränz-Absatz-Postamtes Troppau vom 10. Juny 1838.

Wegen Einführung einer wöchentlich zweymahligen Cariolpost zwischen Troppau über Jägerndorf und Olbersdorf nach Zuckmantel.

Zu Folge Decrets der k. k. mährisch-schlesischen Ober-Postverwaltung vom 5. v. M., Z. 1289, hat die hohe k. k. oberste Hof-Postverwaltung die Einführung einer wöchentlich zweymahligen Cariolpost zwischen hier und Zuckmantel auf der Route über Jägerndorf und Olbersdorf beschlossen.

Dieselben werden am 17. l. M. ihren Anfang nehmen, und jeden Sonntag und Mittwoch Nachmittags um 3 Uhr von hier nach Zuckmantel abgehen.

Der Abgang von Zuckmantel nach Troppau wird jeden Sonntag und Mittwoch Abends um 5 Uhr erfolgen, und deren Eintreffen in Troppau an den darauf folgenden Tagen, nämlich Montag und Donnerstag Früh um 10 Uhr Statt finden.

Mit diesen Cariolposten werden nicht allein Correspondenzen, sondern auch mit Geld beschwerte Briefe, dann nicht voluminöse Frachtstücke bis zum höchsten Gewichte von 10 Pfund befördert.

Mit Beginn dieser neuen Einrichtung hört zugleich die zwischen Olbersdorf und Zuckmantel bestehende Bothenpost auf, und es werden von dieser Zeit an folgende Posttage für die Correspondenzen und Fahrpostsendungen nach Zuckmantel, Jägerndorf und Olbersdorf hierorts bestehen.

1.) Für Briefe nach Zuckmantel Sonntag und Mittwoch bis 12 Uhr Mittags, dann Sonntag und Donnerstag bis 5 Uhr Abends.

2.) Für mit Geld beschwerte Briefe und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund nach Zuckmantel, Sonntag und Mittwoch bis 11 Uhr Früh.

Nach Jägerndorf und Olbersdorf können Briefe Sonntag, Montag, Mittwoch und Freytag bis 12 Uhr Früh, dann Sonntag bis 5 Uhr Abends aufgegeben werden.

Die Aufgabe aller Arten Fahrpostsendungen nach den genannten Orten ist auf Sonntag bis 5 Uhr Abends festgesetzt; außer dieser werden mit Geld beschwerte Briefe und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund Sonntag und Mittwoch bis 11 Uhr Vormittags zur Beförderung aufgenommen.

165.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 19. Juny 1838, Nr. 43.

Die Einfuhr der Rinderklauen aus Ungarn wird gestattet.

Laut hohem Regierungsdecrete vom 12. Juny 1838, Z. 33,300, werden nach einer Aeußerung des k. k. polytechnischen Institutes die Rinderklauen, bevor sie als Handelsartikel versendet werden, einer Vorbereitung unterzogen; die Ochsenfüße werden nämlich mit siedendem Wasser behandelt, weil ohnedem die Klauen von dem schwammigen Knochen, an dem sie sehr fest haften, nicht losgelöset werden könnten.

Die Rinderklauen erscheinen daher, wenn sie im Handel vorkommen, schon der Art gereiniget, daß von dieser Waare die Einschleppung des Rinderpest-Contagiums nicht zu besorgen ist. Die Regierung fand sich hierdurch bewogen, von den aus Anlaß der Rinderpest im Königreiche Ungarn an der ungarischen Gränze eingeleiteten Vorsichtsmaßregeln, nach welchen keine von Rindern herrührenden rohen Bestandtheile nach Nieder-Oesterreich eingeführt werden dürfen, die Rinderklauen auszunehmen und deren Einfuhr aus Ungarn nach Nieder-Oesterreich, so weit es die Sanitäts-Rücksichten betrifft, und unbeschadet der Zoll- und sonstigen cameralistischen Vorschriften wieder zu gestatten.

Die Gränz-Dominien haben jenen Wundärzten, Thierärzten und Curschmieden, die an den offen gelassenen Einbruchstationen die Vieh-Sanitätsbeschau vornehmen, diese hohe Verordnung sogleich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Miscellen.

Die Mailänder Zeitung vom 6. September enthält nachstehendes Allerhöchstes Cabinetsschreiben an Se. k. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Vice-König:

„Lieber Herr Oheim!"

„Aus Anlaß Meiner Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche habe Ich Folgendes zu bestimmen befunden:

1) „Sämmtlichen in dem besagten Königreiche wegen Staatsverbrechen in Untersuchung gezogenen, und gegenwärtig im Straforte befindlichen Individuen will Ich die noch übrige Strafzeit in Gnaden nachsehen."

2) „Die gegenwärtig vor den Gerichten dieses Königreichs gegen Anwesende wegen politischer Umtriebe anhängigen Untersuchungen sollen gänzlich niedergeschlagen, und solche Untersuchungen wegen Thatsachen, welche dieser Meiner gegenwärtigen Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden."

3) „Jene Individuen aus dem besagten Königreiche, welche, weil sie in politische Umtriebe verflochten, oder dabey compromittirt waren, an einen bestimmten Ort confinirt wurden, sind alsogleich in den Genuß der Freyheit zu setzen."

4) „Diejenigen, welche aus demselben Grunde dem precetto politico unterzogen wurden, sind von diesem alsogleich loszuzählen."

5) „In Ansehung der politischen Flüchtlinge aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welche in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, will Ich, daß auch auf diese die in dem §. 2 enthaltenen Verfügungen, jedoch unter der Bedingung Anwendung haben sollen, daß sie Behufes dieser Rückkehr ihre Gesuche selbst an Mich gelangen lassen, und dasjenige gewärtigen, was Ich über diese ihre Gesuche von Fall zu Fall mit Rücksicht auf das gemeine Wesen und in Gemäßheit Meiner väterlichen Gesinnungen zu verfügen finden werde."

„Was aber jene politischen Flüchtlinge anbelangt, welche die Rückkehr in ihr Vaterland nicht wünschen, so gestatte Ich, daß Ihnen die Bewilligung zur Auswanderung, wenn sie darum auf dem gehörigen Wege einkommen sollten, ertheilt werde."

6) „Die Gesuche zur Bewilligung der Rückkehr in ihr Vaterland oder zur Auswanderung, haben die politischen Flüchtlinge binnen Einem Jahre vom Tage der Kundmachung Meiner gegenwärtigen Willensmeinung einzubringen, widrigen Falls sie nach Verlauf dieser Zeit in jeder Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden würden."

„Indem Ich Eurer Liebden diese Meine Willensmeinung eröffne, fordere Ich Sie auf, alsogleich das Nöthige zum schnellen vollständigen Vollzuge derselben bey den einschlägigen Behörden einzuleiten."

„Mailand, den 6. September 1838."

Ferdinand m. p.

Digitized by Google

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Die Mailänder Zeitung vom 7. Sept. enthält folgendes Allerhöchstes Handschreiben an Se. k. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Vice-König:

„Lieber Herr Oheim, Erzherzog Rainer!"

„Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit Meiner feyerlichen Krönung, um Euer Liebden ein öffentliches Merkmahl Meiner Erkenntlichkeit für die von Ihnen zum Wohle des Lombardisch Venetianischen Königreichs geweihten wirksamen Bemühungen, durch Verleihung des Ordens der eisernen Krone erster Classe in Brillanten, zu geben."

„Mailand, den 5. September 1838."

Ferdinand m. p.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben unterm 14. d. M. die nachstehenden allergnädigsten Handschreiben an den Herrn Cardinal-Erzbischof von Mailand, Grafen von Gaisruck, und den Herrn Grafen von Hartig, Gouverneur der Lombardey, und an den Feldmarschall, Herrn Grafen von Radetzky, commandirenden General im Lombardisch-venetianischen Königreiche, zu erlassen geruhet:

„Lieber Graf Gaisruck!"

„In Anerkennung Ihrer ausgezeichneten Verdienste um Kirche und Staat habe Ich beschlossen, Ihnen das Großkreuz Meines königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, mit Nachsicht der Taxen, zu verleihen, und behalte Mir vor, Ihnen die Insignien desselben persönlich zu überreichen."

„Mailand, den 14. September 1838."

Ferdinand m. p.

„Lieber Graf Hartig!"

„Sie haben Mir während Meiner Reise durch die Lombardey, und vorzüglich während Meines Aufenthaltes in Mailand, neue Beweise des von Ihnen bey jedem Anlasse für das Beste Meines Dienstes und des Landes bewiesenen Eifers gegeben, die Ihnen gegründeten Anspruch auf Meine Gnade und Zufriedenheit gewähren."

„Ich habe beschlossen, Ihnen zum ehrenvollen Zeugniß dieser Meiner Gesinnungen das Großkreuz Meines österr. kaiserl. Leopold-Ordens, mit Nachsicht der Taxen zu verleihen."

„Mailand, den 14. September 1838."

Ferdinand m. p.

„Lieber Graf Radetzky!

„Seit dem Augenblicke Ihrer Ernennung zum commandirenden General in Meinem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, haben Sie ohne Unterlaß Beweise Ihres während einer langen und ruhmvollen

Digitized by Google

Laufbahn stets an den Tag gelegten Eifers für das Beste des Dienstes und Ihrer Liebe zu demselben durch neue wichtige und nützliche Dienstleistungen gegeben, und Sich dadurch neue Ansprüche auf Meine besondere Gnade erworben.»

In der Absicht, die Verdienste, die Sie Sich in dieser Stellung erworben, öffentlich anzuerkennen und Ihnen zu gleicher Zeit einen Beweis Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit dem trefflichen und geordneten Zustande der unter Ihrem Oberbefehl stehenden Truppen, welche Ich gemustert habe, zu geben, habe Ich beschlossen, Ihnen den Orden der eisernen Krone erster Classe, mit Nachsicht der Taxen, zu verleihen.»

»Mailand, den 14. September 1838.»

Ferdinand m. p.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 14. d. M., zum Beweise Allerhöchstihrer besondern Huld für das lombardisch-venetianische Königreich, folgende Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen an die nachstehenden Personen zu verleihen geruhet.

Das goldene Vließ: Dem Grafen Carl Scotti Gallarati in Mailand, und dem Grafen Hieronymus Contarini in Venedig.

Das Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens (taxfrey): Dem Director der vice-königl. Kanzley (Ritter dieses Ordens), k. k. Hofrath, Vincenz Grimm, und dem Appellationsgerichts-Präsidenten in Venedig, Franz degli Orefici.

Das Kleinkreuz des Leopold-Ordens (eben so): Den k. k. Hofräthen der vice-königlichen Kanzley, Samuel Ritter v. Rechcron, und Joseph Edlen v. Sebregondi; dem Hofrathe bey dem Mailänder Gubernium, Grafen Hieronimus Oldofredi; dem, demselben Gubernium beygegebenen Hofrathe, Ritter Carl v. Menz; dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu Mailand, Felix Biella; dem Gubernialrathe und geistlichen Referenten beym Mailänder Gubernium, Abate Cajetan Giudici; dem Präsidenten der k. k. Akademie der schönen Künste in Mailand, Ritter Carl Londonio; dem Astronomen in Mailand, Franz Carlini.

Den Orden der eisernen Krone erster Classe (taxfrey): Dem Patriarchen von Venedig, Cardinal Jacob Monico; dem Grafen Julius Ottolini Visconti, Groß-Seneschall des lomb. venet. Königreichs; dem Grafen Joachim Mellerio.

Den Orden der eisernen Krone zweyter Classe (taxfrey): Dem Grafen Ludwig Settala, obersten Ceremonienmeister des lomb-venet. Königreichs; dem Grafen Ferdinand Crivelli, Obersthofmeister Ihrer k. k. Hoheit der durchl. Erzherzogin Vice-Königin; dem Bischofe von Udine, Emanuel Lodi; dem Bischofe von Verona, Joseph Grasser; dem Vice-Präsidenten der Giunta del Censimento, Paul Edlen v. Capitani; dem Appellationsgerichts-Präsidenten in Mailand, Anton Mazzetti; dem Präsidenten des Cameral-Magistrates in Venedig, Baron v. Galvagna; dem Präsidenten des Cameral-Magistrats in Mailand, Johann Malgrani; dem k. k.

Digitized by Google

Hofrathe und General-Director der Polizey in Mailand, Carl Justus v. Torresani; dem Gubernialrathe in Venedig, Peter Maniago.

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe (taxfrey): Dem k. k. Hofrathe bey dem obersten Justiz-Senate in Verona, Joseph Castellani; dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu Venedig, Ludwig Salvioli; dem Präsidenten des Tribunals zu Brescia, Albert Beretta; dem Canonicus am Dom-Capitel zu Mailand, Palamedes Carpani; dem Arciprete zu Monza, Samuel Busola; dem Provinzial-Delegaten von Mailand, Franz Torriceni; dem Provinzial-Delegaten von Bergamo, Johann Bozzi; dem Provinzial-Delegaten von Vicenza, Grafen Dominik Michiel; dem Gubernialrathe und Lotto-Director in Mailand, Jul. Pagani; dem Gubernialrathe bey der Giunta del Censimento in Mailand, Erasmus Lucini; dem Deputirten der Central-Congregation von Venedig, Andreas Edlen v. Saggini; dem Podestà von Mailand, Grafen Gabrio Casati; dem Podestà von Venedig, Grafen Johann Carrer; dem Podestà von Udine, Grafen Anton Berretta; dem Podestà von Bergamo, Grafen Peter Moroni; dem ehemahligen Podestà von Mailand, Grafen Anton Durini; dem ehemahligen Podestà von Vicenza, Grafen Andreas Valmarana; dem Deputirten der Provinzial-Congregation von Mailand, Carl Edlen v. Villa; dem Deputirten der Provinzial-Congregation von Bergamo, Grafen Johann Maffeis; den k. k. Kämmerern: Grafen Anton Greppi; Grafen Carl Octavius Castiglioni; dem Marchese Lorenz Litta Modignani; dem Marchese Paul d'Adda; dem Finanz-Intendanten in Verona, Carl Edlen v. Marin; dem Grafen Pompejus Litta in Mailand; dem k. k. Bau-Director in Venedig, Hieronymus Venturelli; dem Vice-Provinzial-Delegaten in Venedig, Baron Carl v. Pascotini; dem Director des k. k. Lyceums zu Brescia, Clemens Edlen v. Rosa; dem General-Director der Gymnasien in Mailand . . . tana; dem Secretär der Akademie der schönen Künste in Venedig, Anton Edlen v. Diebo; dem Bibliothekar von St. Marcus in Venedig, Abbate Peter Bettio; den Professoren der Universität zu Pavia: Abbate Peter Configliacchi; Bartholomäus Panizza, Ludw. Lanfranchi; Ignaz Beretta; dem Professor der Universität zu Padua, Abbate Salvator dal Negro; dem Baudirections-Adjuncten zu Mailand, Carl Donegani; dem Abbate Ferrante, Apporti in Cremona.

Die geheime Rathswürde (mit Nachsicht der Taxen): Dem Grafen Ildefons Bolognini in Mailand; dem Grafen Vitalian Borromeo in Mailand, dem Marchese Botta-Adorno in Pavia; dem Grafen Cäsar Castelbarco in Mailand; dem Marchese Nicolaus Silva, Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Mailand; dem Grafen Joseph Sormani in Mailand; dem Bischof von Pavia, Herrn Aloys Tosi; dem Grafen Carl Andreas Michiel in Venedig; dem Marchese Bonifaz Canossa in Verona; dem Grafen Leonhard Manin in Venedig; dem Grafen Aloys Palffy, Vice-Präsidenten des Guberniums von Venedig; dem Grafen Johann Peter Porro, Deputirten bey der Lombardischen Central-Congregation für die Provinz Como; dem Vice-Präsidenten beym k. k. Appellationsgerichte in Venedig, Herrn Silvius Conte Selvatico; dem Grafen Nicolaus

Digitized by Google

Vendramin Calergi in Venedig; dem Grafen Lorenz Justinian Recanati in Venedig.

Die Kammerherrnwürde (mit Nachsicht der Taxen): Dem ehemahligen Gubernialrath in Venedig, Grafen Johann Baptist Contarini.

Den k. k. Hofrathstitel (mit Nachsicht der Taxen): dem Präfecten des Monte, Paul v. Carmagnola, dem ersten Rath des Cameral-Magistrats in Mailand, Joseph Peconi; dem Kammer-Procurator in Mailand, Peter Gori; dem Provinzial-Delegaten von Verona, Freyherrn Joseph di Pauli.

Den Gubernialrathstitel (mit Nachsicht der Taxen): Dem Director der lombardischen Central-Staatsbuchhaltung, Peter Pecchio; dem k. k. Finanz-Intendanten in Mailand, Julius Cäsar Imperatori; dem k. k. Finanz-Intendanten in Mantua, Joachim Frigerio.

Den Regierungsrathstitel (mit Nachsicht der Taxen): Dem Leibarzt Sr. k. k. Hoheit des durchl. Erzherzogs Vice-Königs, Johann Bapt. Rosa.

Den k. k. Rathstitel (mit Nachsicht der Taxen): Dem Professor Abbate Cäsar von Rovida; dem k. k. Post-Director in Mailand, Gottfried Edlen von Guiliani; dem General-Zahlmeister in Mailand, Ignaz Frappart; dem Ober-Polizey-Commissär in Mailand, Gaudenz Cardani.

Den Grafenstand (mit Nachsicht der Taxen): Dem Gubernialrath in Mailand, Raphael Marchese Paravicini.

Den Freyherrnstand (mit Nachsicht der Taxen): Dem k. k. Hofrath und General-Polizey-Director zu Venedig, Carl Ritter von Cattanei.

Den Adelsstand (mit Nachsicht der Taxen): Dem Handelsmann in Vicenza, Johann Bortolan.

Außerdem haben Se. Majestät der Kaiser noch mehrere große goldene Medaillen mit der Kette, mit dem Bande, mittlere und kleine goldene Medaillen mit dem Bande, dann große und kleine silberne Medaillen mit dem Bande zu verleihen geruhet.

Hr. Carl Joseph Pratobevenra Ritter von Wiesburg, k. k. Vice-Präsident des nied. österr. Appellationsgerichtes und Commandeur des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, wurde den Statuten dieses Ordens gemäß in den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Johann Rinna von Sarenbach, k. k. Hofrath und Ritter des Leopold-Ordens, wurde den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Digitized by Google

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Joseph Georg Edler von Haan, nied. österr. Appellationsrath, zum Hofrathe der obersten Justizstelle.

Hr. Rudolph Graf von Salis, zum Deputirten bey der Mailänder Central-Congregation.

Hr. Wilhelm Freyherr von Puteani, Vice-Delegat zu Como, zum Hof-Secretär bey der vereinigten Hofkanzley.

Hr. Joseph Ritter von Ferro, Bergrath und Berggerichts-Assessor in Wieliczka, zum Hof-Secretär der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Die Hrn. Gaetano de Scolari, Prätor zu Asolo, und Giuseppe degli Orefici, Rathsprotokollist des Tribunals zu Brescia, und Giacomo Ferretti, Rathsprotokollist des Tribunals zu Mantua, zu Räthen des Tribunals in Mantua.

Hr. Joseph Knoll, k. k. Professor der Welt- und österr. Staatengeschichte an der Universität in Prag, zum Professor derselben Fächer, dann der Diplomatik und Heraldik an der Universität in Wien.

Hr. Moritz Hoch, Magistratsrath zu Leitmeritz, zum Criminalrath in Wischnitz.

Hr. Erasmus Krzysztofowicz, Rathsprotokollist des Lemberger Landrechtes, zum Criminalrathe in Stanislawow.

Hr. Anton Habit, Rechnungsrath der Wiener städtischen Buchhaltung, zum Vice-Buchhalter daselbst.

Hr. Johann Brichta, Rechnungs-Official der Hofkriegsbuchhaltung, zum Rechnungsrathe daselbst.

Hr. Anton Weinberger, Kreis-Commissär erster Classe, zum nied. österr. Regierungs-Secretär.

Hr. Cajetan Freyherr von Juritsch, Gubernial-Concipist, zum Hof-Concipisten der vereinigten Hofkanzley.

Hr. Anton Malfèr, überzähliger Kreis-Commissär, zum überzähligen unbesoldeten Hof-Concipisten.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath October 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich nach den §§. 123 — 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von Ignaz Graßl, Doctor der Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des österr. bürgerl. Rechtes an der Universität zu Lemberg und Syndicus derselben Hochschule. Wien 1838. Im Verlage von Ritter v. Mösle's Witwe & Braumüller. (XIV und 342 Seiten.)

Unter diesem anspruchslosen Titel bringt der durch mehrere Aufsätze in dieser juridischen Zeitschrift rühmlich bekannt gewordene Herr Verfasser ein Werk vor das juridische Publicum, das nach unserm Urtheile den vom Herrn Hofrathe Dolliner in den Druck gelegten Erläuterungen des zweyten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches (Wien 1835), in würdevoller Haltung zur Seite steht, und mit denselben einen ausführlichen, vollständigen, in der neuern Literatur des österr. Rechtes noch nicht vorgekommenen Commentar jenes so wichtigen, inhaltschweren Hauptstückes vom Eherechte bilden wird. Zweckmäßigkeit in der Anlage, Klarheit in der Ausführung, Tiefe und Gründlichkeit in der Darlegung eigener, und humane Mäßigung in der Widerlegung fremder, abweichender Meinungen, vor Allem aber ein echt didactischer Styl, der allein schon den besonnenen, sachkundigen Lehrer, den Mann vom Fache beurkundet: das sind die Hauptvorzüge dieser Abhandlung, und wir müssen es rühmenswerth finden, daß der Herr Verfasser, offenbar nur aus eigenem Interesse für die Wissenschaft, es unternehmen konnte, so viel Talent und Fleiß auf diesen, in der Doctrin bisher beynahe noch ganz öde gebliebenen Gegenstand zu verwenden.

Das Ganze zerfällt in eine Einleitung und sieben Abschnitte. — Die Erstere enthält neun Paragraphe, und darin eine nähere Bestimmung dessen, was eigentlich Gegenstand der Abhandlung ist: die Quellen und Hülfskenntnisse; eine kurze Uebersicht des jüdischen Eherechtes in Oesterreich; die Literatur desselben; die Eintheilung der abzuhandelnden Materie und die Verständigung über die Art der Behandlung. Der Herr

Digitized by Google

Verfasser sucht zuerst die Behauptung sicher zu stellen, daß die Juden in Oesterreich hinsichtlich ihrer Ehen nicht nur an die in der Aufschrift des Buches vorkommenden Paragraphe des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, sondern auch an die übrigen österr. Ehegesetze, insoweit nämlich keine Abweichung insbesondere vorkommt, gebunden sind; — eine Behauptung, die, so handgreiflich wahr sie an sich für jeden Juristen mit gesunden Sinnen ist, doch um der schönen Darstellung wegen, in der sie vorgetragen wird, nicht überschlagen werden darf. Tief aufgegriffen sind die Gründe, um derentwillen (§. 4 der Abhandl.) die österr. Gesetzgebung gewisse besondere Bestimmungen über die Ehe der Juden erlassen hat. Warum aber unter den Hülfskenntnissen (§. 6 der Abhandl.) nicht auch das canonische Recht aufgezählt werde, können wir uns um so weniger erklären, als eine katholische Gesetzgebung sich dieser Rücksicht nicht entschlagen darf; und der Herr Verfasser selber erklärt (§. 9 der Abhandl.) im Verfolge der Abhandlung, wie auf das Mosaische Recht, so auf die canonischen Vorschriften gehörigen Bedacht nehmen zu wollen.

Im I. Abschnitte wird von den besonderen Bestimmungen über die der Schließung einer Ehe zwischen Juden entstehenden Hindernisse gehandelt, und zwar nach einer gedrängten Uebersicht dieses Gegenstandes (§. 10 der Abhandl.) und einer Reflexion auf das Mosaische Recht (§. 11): 1. Von dem Mangel der kreisämtlichen Bewilligung (§. 12 — 25); 2. Von der Verwandtschaft (§§. 26 — 30); 3. Von der Schwägerschaft (§§. 31 — 36); 4. Von einigen andern Ehehindernissen in Anwendung auf die Judenschaft, nämlich von dem der Minderjährigkeit (§. 37), des Militärstandes (§. 38), und der Religionsverschiedenheit (§. 39).

Seite 15, §. 10, wird gesagt, daß „nur die vollständige Säcularisation von der Kraft der Weihen und feyerlichen Gelübde befreyen kann, nicht aber die Apostasie." Aber auch die vollständige Säcularisation nimmt nicht die Kraft der Weihen, da sie vielmehr nur die mit der Ueberkommung dieser letztern verbundenen Rechte und Pflichten aufhebt. So mag es mit dem Texte wohl auch gemeint seyn; aber die Diction möchte doch nicht ohne Anstoß bleiben.

Was über die politische Bewilligung zur Eingehung einer Judenehe vorgebracht wird, zeigt von einer vollständigen Sachkenntniß. Auf eine sehr instructive Art wird von den zur Erlangung dieses Consenses nöthigen Erfordernissen gehandelt. Doch hat der Herr Verfasser nur die deutschen, böhmischen und galizischen Länder im Auge, und nimmt weder auf die ungarischen, noch auf die italienischen Provinzen Rücksicht, begreiflich, da in den ersteren die §§. 123 — 136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, um deren Erklärung es sich handelt, nicht verbindlich sind; was aber für Italien vorgeschrieben ist, dasjenige Lesepublicum, auf welches bey einem deutsch geschriebenen Buche zu rechnen ist, nicht viel interessiren dürfte. Die Bedingungen nun, von deren Erfüllung die Ertheilung jenes Consenses abhängig ist, gelten entweder für alle deutschen, böhmischen und galizischen Länder (und hieher gehört, wie ganz richtig bemerkt wird, a) das Zeugniß über den erhaltenen Unterricht in den deutschen Schulgegenständen, und b) die legitime Prüfung aus dem für den jüdischen Religionsunterricht vorgeschriebenen Lehrbuche Bne-Zion), oder sie gelten nur für einzelne Provinzen, namentlich nur für Nieder-Oesterreich (§ 16 der Abhandl.); für Böhmen (§. 17), für Mähren und Schlesien (§. 18), für Galizien (§. 19), für Tyrol und Görz (§. 20), mit gänzlicher Ausschließung Ober- und Inner-Oesterreichs, als in welchen

Ländern „den Juden die häusliche Niederlassung nicht gestattet ist, sohin auch daselbst die Ertheilung eines Eheconsenses gar nicht in die Frage kommen kann.“ Bey allen Angaben wird an den alten Satz gehalten: Incivile est, sine lege loqui; und somit nicht nur das dafür sprechende Gesetz anbezogen, sondern auch (was insbesondere zu loben ist) angegeben, wo denn das Citat zu finden sey. Die aufgeworfene Frage, ob die Ehe gültig sey, wenn zwar die Bewilligung der zur Consenserertheilung berechtigten Stelle ertheilt, jedoch nicht alles ausgewiesen und geleistet worden ist, was nach den bestehenden Vorschriften zu diesem Zwecke hätte ausgewiesen und geleistet werden sollen, wird nach einer scharfen Unterscheidung zwischen Bedingungen zur Ertheilung des Eheconsenses und Bedingungen zur Gultigkeit der Ehe, und mit Hinweisung auf den §. 99 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches bejahend beantwortet. Auf gleiche Weise wird die Frage bejahet, ob denn, da nach der Praxis in Böhmen das Landesgubernium selber (wir möchten lieber sagen — das Kreisamt nach vorher eingeholter »Entscheidung der Landesstelle“) den Eheconsens ertheilt, eine von böhmischen Juden geschlossene Ehe gültig sey, wenn mit Uebergehung der Landesstelle bloß das Kreisamt die Heirathsbewilligung ertheilt hat. Man wird, so wenig practische Tendenz die Entscheidung dieser Frage haben kann, da die böhmischen Kreisämter sich dessen wohl in Acht nehmen werden, dennoch die mit Scharfsinn durchgeführte Behauptung nicht ohne Gewinn an juridischem Raisonnement lesen. Insbesondere wird darin die der Meinung des Herrn Verfassers dem Anscheine nach widersprechende Verordnung des böhm. Guberniums vom 10. May 1823 beleuchtet, und wir sind damit vollkommen einverstanden. Denn gesetzt auch, es stünde diese Verordnung wirklich entgegen, was würde daraus folgen? Wird denn darin nicht offenbar nur aus dem Judenpatente vom Jahre 1797 gefolgert? Ist nun aber das Judenpatent vom 3. August 1797 hinsichtlich dieser Bestimmung, es sey in Böhmen zu einer gültigen Judenehe der Gubernialconsens nöthig, ohne weitere Bedeutung, und daß es so ist, hat der Herr Verfasser klar erwiesen, so fällt auch die daraus hergeholte, weil von Sr. Majestät selber nicht weiter sanctionirte Argumentation.

Auf die Lehre von dem zur Gültigkeit einer Judenehe erforderlichen Consens des Kreisamtes folgen Erörterungen des Ehehindernisses der Verwandtschaft und der Schwägerschaft, denen wir das Lob einer umsichtigen, genauen und faßlichen Darstellung nicht versagen können. Eben so müssen wir über das anhangsweise abgehandelte Ehehinderniß des Militärstandes urtheilen. Auch die wenigen Zeilen, die über das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit gegeben werden, stehen an einem gefälligen Orte. Dagegen scheint uns das, was über das Ehehinderniß der Minderjährigkeit im §. 37 der Abhandlung angeführt wird, nicht recht in das System zu passen. Daß nämlich auch der jüdisch gebliebene Vater eines zum Christenthume übergetretenen Sohnes immer noch zu des Letztern Ehe seine Einwilligung zu geben habe, ist doch keine Bestimmung, die auf eine Judenehe Beziehung nimmt.

Der II. Abschnitt handelt von den bey Eingehung einer Judenehe zu beobachtenden Feyerlichkeiten, und den aus dem Abgange derselben entspringenden Ehehindernissen; d. i.: 1. Vom Aufgebothe jüdischer Ehen (§§. 41 — 47), und 2. Von der feyerlichen Erklärung der Einwilligung. Was nun zuerst das Aufgeboth betrifft, so findet der §. 126 des allgem. bürgerl. Gesetz-

buches in Galizien, wo es Haupt- und besondere Judengemeinden gibt, in Mähren, wo alle Juden des Landes in eigene Judengemeinden zusammengezogen sind, und in Prag, wo die Judenschaft wenigstens eine ordentliche Judengemeinde bildet, leichte Anwendung. Wie aber ist es mit der Verkündigung in jenen Provinzen, in welchen solche Gemeinden nicht bestehen? Im Buche heißt es darüber: „Wären endlich die Brautleute, oder ein Theil von ihnen nicht aus einer eigentlichen Judengemeinde, wie in Böhmen auf dem Lande, so müßte die Aufbiethung in dem Andachtshause vorgenommen werden, welches für die Judenschaft, zu der die Brautleute gehören, besteht." So mag es wohl auch in der Praxis geschehen; nunmehr aber entsteht die Frage, wo das Aufgeboth zu geschehen habe, wenn ein solcher Judenverein, der keine eigentliche Gemeinde bildet, und demnach auf bloßen freyem Einverständnisse der Mitglieder beruht, seine Synagoge oder gemeinschaftliche Bethstube durch irgend ein Unglück verloren hat? Solchen Falles soll nach §. 126 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die politische Obrigkeit das Aufgeboth machen; aber an wen, wenn etwa die bisher vereint gewesenen Juden nicht alle unter derselben Obrigkeit stehen? Ferner sind uns böhmische Judenfamilien bekannt, die mehrere Stunden weit auseinander wohnen. Wenn nun so eine Familie ihre eigene Bethstube (Mingam) hätte, und an eine sogenannte Judenschaft wegen weiter Entfernung, oder aus irgend einer andern Ursache nicht halten wollte, wo wäre die Ehe zu verkündigen? Darüber haben wir in der Abhandlung keine Auskunft gefunden; es scheint aber eine erschöpfende Antwort nur dann möglich zu seyn, wenn man unter der „Haupt- und besonderen Gemeinde, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist (§. 126 des allgem. bürgerl. G. B.)," nicht bloß Judengemeinden, die denn doch, wie gesagt, nicht in allen österreichischen Provinzen, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gelten soll, sondern nur in Galizien, in Mähren und in Prag bestehen, und von denen auch der §. 126, sieht man auf die Worte desselben, wirklich nichts erwähnt, sondern auch christliche Dorf- oder Stadtgemeinden, denen ein Jude angehört, verstehen will. Gehört — nach dieser Idee — der Jude zu einer eigentlichen Judengemeinde, und ist diese eine Hauptgemeinde, so wird seine Ehe von der Ortsobrigkeit an diese, aber auch an die Dorf- oder Stadtgemeinde, von welcher die Hauptjudengemeinde nur einen integrirenden Theil ausmacht, verkündigt. Gehört er zu einer besondern Judengemeinde, so gilt verhältnißmäßig dasselbe; da aber diese besondere Judengemeinde, nebst dem, daß sie einen Theil einer Dorf- oder Stadtgemeinde bildet, auch noch zu einer sogenannten Hauptgemeinde der Juden im Lande gehört, so muß auch die Verkündigung vor dieser Juden-Hauptgemeinde (nicht eben so vor der Stadtgemeinde, in welcher die Juden-Hauptgemeinde sich befindet) gemacht werden. Die weiteren Consequenzen, und darunter auch die Beantwortung der kurz vorher aufgeworfenen Fragen, ergeben sich von selbst. Wir wollen aber, streng an die Diction des §. 126 des allgem. b. G. B. haltend, diese Ansicht nur insofern gelten lassen, als gerade die Ortsobrigkeit das Aufgeboth zu machen hat. Denn wo die Juden eine Synagoge oder ein gemeinschaftliches Bethhaus haben, da wird in diesem gemeinschaftlichen Versammlungsorte, gleichviel übrigens, ob die dahin gehörigen Juden eine eigene Gemeinde bilden, oder nicht, allein aufgebothen; und steht der ehelustige Jude in einer besondern Gemeinde, die ihr eigenes gemeinschaftliches Bethhaus hat, so genügt es, daß er in demselben aufgebothen

Digitized by Google

wird. Der Herr Verfasser will zwar solchen Falles die Ehe auch in der Synagoge der Hauptgemeinde aufgebothen haben, indem er die im §. 126 enthaltenen Worte des nachfolgenden Satzes „an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist," auch auf den ersten Theil des Paragraphes bezieht. Gäbe man dieß nicht zu, so würde folgen, daß für den ersten Fall, nämlich die Verkündigung in der Synagoge, gar nicht angeordnet wäre, an wen sie zu geschehen habe. Wenn ferner bey Brautleuten, die einer besondern Gemeinde angehören, die Verkündigung allein im Gotteshause der besondern, oder allein in dem der Hauptgemeinde genügen sollte, so wäre nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber gerade für den zweyten Fall, wo die Verkündigung von der Ortsobrigkeit geschehen muß, angeordnet hätte, daß sie sowohl an die Haupt-, als auch an die besondere Gemeinde geschehen müsse. Wir antworten: an wen die Verkündigung in der Synagoge zu machen sey, darüber braucht der §. 126, da sich aus dem, auch für die Juden gültigen §. 71 des allgem. b. G. B. Alles von selbst versteht, nichts weiter zu sagen. Ist doch auch nicht ausdrücklich gesagt, wer die Verkündigung vorzunehmen habe, und doch würde man auch, wenn im § 126 nicht die leiseste Andeutung darüber vorkäme, nicht weiter im Zweifel seyn. Daß aber, wenn eben die Obrigkeit zu verkündigen hat, nicht bloß an die besondere, sondern auch an die Hauptgemeinde verkündigt werden soll, könnte sich wohl daher erklären lassen, daß bey Gemeindezusammenrufungen von der Obrigkeit, wie bekannt, immer nur die Familienhäupter, in der Synagoge dagegen zu religiösen Uebungen noch gar viele andere Personen erscheinen, und so beyläufig der Zweck des Aufgebothes in der einen Synagoge nicht weniger, als in zwey Gemeinden durch die Ortsobrigkeit erreicht werden möchte. Läßt sich so etwas annehmen, so kann uns auch nicht entgegengestellt werden, daß doch auch noch einiges Anderes im zweyten Satze des §. 126 vorkomme, das ohne Zweifel auch mit zu dem ersten Satze gehört. Denn die Worte: „an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feyertagen, mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften," im §. 126 bloß auf den zweyten Satz zu beziehen, wäre ein reiner Unsinn; aber es scheint mit Rücksicht auf das eben Angeführte und selbst die stylistische Fassung angesehen, doch kein so handgreiflicher Unsinn, wenn man dieses nur mit den andern hier in Discussion stehenden Worten thun will.

Wo ist die Ehe eines jüdischen Militäristen aufzubiethen? Was die durch seine Person bedingte Aufkündigung betrifft, so ist solche nach der Analogie vor dem Militärkörper, dem er zugehört, von seiner militärischen Obrigkeit oder deren Abgeordneten vorzunehmen. Anders urtheilt der Herr Verfasser, er meint, das Aufgeboth müsse in derjenigen Judengemeinde gemacht werden, aus welcher der Heirathswerber ist. Aber, läßt sich fragen, aus welchem Rechtstitel gehört denn der Militär gewordene Jude noch immer zu seiner heimathlichen Gemeinde und Synagoge? Gehört er noch dahin, wie mag es kommen, daß, obwohl der Jude dann in doppelter Beziehung erscheint, dennoch nur die militärische, nicht auch die kreisämtliche Licenz zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist. Nach einer im Buche selber anbezogenen hofkriegsräthlichen Verordnung sollen zwar, „um bey Ertheilung der Heirathsconsense an jüdische Soldaten die nöthige Ordnung herzustellen, und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen," die Militärbehörden

Digitized by Google

im Einverständnisse mit den Kreisämtern vorgehen; aber es geschieht solches nur aus Vorsicht, „damit die Anzahl von Familien durch einseitig, ohne Einvernehmen der politischen Behörde den Soldaten jüdischer Religion ertheilte Heirathsbewilligungen bey ihrer Rückkehr vom Militärstande nach Hause" nicht „überschritten werde [1]," nothwendig, damit die Ehe gelten kann; ist dieses nicht, wie der Herr Verfasser selber recht klar und bündig Seite 84 und 85 beweis't? Daß man aber in der Heimath des Juden, wie der Herr Verfasser zur Unterstützung seiner Ansicht angibt, dessen Personalverhältnisse am besten kennt, scheint uns jeden Falles nur ratio pro lege ferenda. Man könnte etwas dergleichen auch von den christlichen Soldaten sagen. Und wie denn, wenn der Jude schon eine geraume Zeit in Militärdiensten steht?

Ueber die Trauung jüdischer Brautleute spricht sich der Herr Verfasser mit Rückweisung auf das Mosaische Gesetz und die später gang und gebe gewordenen Gebräuche der Juden, in sehr umsichtiger Weise aus. Er untersucht vor Allem die Frage, ob und inwiefern die Uebertretung der im §. 127 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gegebenen Vorschrift die Ungültigkeit der Ehe zur Folge habe. Die Entscheidung dieser wichtigen Frage wird, da der §. 127 in sich selber keine Erklärung enthält, woraus sich dieselbe entnehmen ließe, aus dem §. 75 hergeholt, in welchem der Herr Verfasser nur eine nähere Bestimmung des §. 75 findet. So richtig dieses ist, dennoch enthält der §. 127 Einiges, was nicht als eine bloße Application des §. 75 auf die jüdischen Glaubensverhältnisse, sondern als wahre Modification erscheint. Was läßt sich nun für dieses Letztere aus dem §. 75 entnehmen? Gesetzt, eine besondere Judengemeinde in Galizien hat ihren eigenen Religionslehrer, wie die Hauptgemeinde ihren Rabbiner, und ein Jude, der zur besondern Gemeinde gehört, läßt sich vor seinem, nämlich vor dem der besondern Gemeinde zugehörigen Religionslehrer trauen: wie ließe sich da bloß nach dem §. 75 die Ungültigkeit der Ehe behaupten, da doch, wenn schon von einem ordentlichen Seelsorger des Juden die Rede seyn soll, gewiß nur der Religionslehrer seiner besondern Gemeinde dieser ordentliche Seelsorger seyn kann? Gleichwohl behauptet der Herr Verfasser bloß mit Rücksicht auf den §. 75 die Ungültigkeit einer solchen Ehe. Wir sehen die Schlußfolge nicht ein. Zwar behaupten auch wir diese Ungültigkeit; aber wir argumentiren, wie sich aus dem ergeben wird, was wir weiter unten über den §. 129 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu sagen gedenken, aus einem andern Grunde.

Im §. 55 wird über die Abschließung einer jüdischen Ehe durch einen Bevollmächtigten gesprochen, und mit gründlicher Juristik die Ehe auch dann für gültig erklärt, wenn die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in hebräischer Sprache, oder doch mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschrieben worden wäre.

Der III. Abschnitt führt die Ueberschrift: „Von dem Aufhören der einer Judenehe entgegenstehenden Hindernisse, und der Convalidirung ungültiger Judenehen" (§§. 64 bis 70). Nach einer kurzen Einleitung folgt eine Nachweisung dessen, was in Hinsicht jüdischer Ehedispensen früher in Oesterreich Rechtens war; dann folgen einige minder erhebliche, aber doch am rechten Orte angebrachte Bemerkungen aus dem allgemeinen Eherechte; endlich die

1) Böhm. Gubernial-Verordnung vom 20. July 1815.

Digitized by Google

Frage: ob und wie das Ehehinderniß des mangelnden Eheconsenses gehoben werden könne. Daß dieses Ehehinderniß zu heben möglich sey, gibt der Herr Verfasser zu, behauptet jedoch zugleich, es könne, den Begriff richtig gefaßt, von einer eigentlichen Dispens keine Rede seyn. Ohne in die allerdings sehr gewandt dargestellte Ansicht, ihre Gründe und Gegengründe weiter eingehen zu wollen, bemerken wir nur so viel, daß, wer der Meinung ist, es könne die Landesstelle, obwohl sie über dem Kreisamte steht, doch nur im Falle eines an sie gelangten Rekurses den Eheconsens ertheilen, mit dieser Behauptung, die am Ende doch auch die Worte des Hofdecretes vom 24. März 181[illegible], wie solches im Buche selber angegeben wird, gegen sich haben dürfte, sich nicht so bald abfinden möchte. Freylich liegt in einer solchen Erklärung des Guberniums einerseits auch ein Consens, und andererseits ist nicht abzusehen, warum das Kreisamt, wenn ohne dessen Einwilligung eine Judenehe abgeschlossen wurde, diese Einwilligung Behufs der Eheconvalidation nicht auch nachher noch ertheilen könnte. Die Frage aber nun ist, ob, wenn das Gubernium mit der „Nachsicht über die Hintansetzung der kreisämtlichen Bewilligung," das, wie sich ja eben das zuletzt angeführte Hofdecret ausdrückte, den Eheconsens ertheilt, die Eheconvalidation nur in derselben Art und mit gar keinen andern Wirkungen geschehen könne, wie in dem Falle, wenn das Kreisamt hinterher erst die Bewilligung gibt. Der Herr Verfasser hält eine ohne kreisämtliche Bewilligung eingegangene Ehe schlechterdings für unfähig, nach dem §. 88 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches convalidirt zu werden, indem es nach den Hofdecreten vom 10. December 1826 und 13. Jänner 1827, in welchen gesagt wird, daß eine solche Ehe „ipso facto ungültig" sey, das Ansehen hat, „als wollte der Gesetzgeber einem solchen Paare, welches ohne vorschriftmäßige Bewilligung des Kreisamtes getraut worden ist, nicht einmahl die Rechte von Scheineheleuten gewähren, und ihre Verbindung nicht als Scheinehe, sondern als ein rein außereheliches Verhältniß betrachten. Es wird zwar diese Ansicht in dem III. Abschnitte bloß angedeutet, und ihrem ganzen Inhalte nach erst im IV. Abschnitte entwickelt; der Zusammenhang nöthigt uns, schon hierorts uns ohne Zustimmung darüber auszusprechen. Wäre eine solche Verbindung nur als ein leidiges Concubinat anzusehen, so dürften die darin verfangenen Personen, wie bey jeder Verbindung dieser Art, ohne weitere Intervention auseinander gehen. Es würde sohin der §. 93 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf sie keine Anwendung mehr haben; und doch sagt das angeführte Hofdecret nur, daß „namentlich die §§. 94 und 97 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches" auf solche Judenehen nicht anwendbar seyn sollen. Es könnte ferner seyn, daß ein oder gar jeder Theil im guten Glauben wäre (der Herr Verfasser selbst gibt dieses Seite 191 zu), mithin den §. 1458 für sich hätte. Warum sollte wenigstens in diesem Falle seiner gesetzmäßigen Intention die gesetzliche Nachhülfe, wie sie der §. 88 ohne weitere Beschränkung und Unterscheidung zusagt, verweigert seyn? Endlich wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß, abgesehen von aller Form der Eingehung, das Wesen der Ehe etwas ganz anderes ist, als das Wesen einer Verbindung auf bloße Geschlechtslust.

Darin wohl auch gebraucht selbst das der gegnerischen Argumentation zum Grunde liegende Hofdecret den Ausdruck: „Judenehe," „Ehe" zur Bezeichnung solcher Verbindungen; — wie sonderbar, wenn bey solchen Verbindungen auch nicht der bloße Schein eines ehelichen Ver-

Digitized by Google

hältnisses in Anerkennung kommen dürfte! Aber, könnte man fragen, was sollen dann die Worte: „ipso facto ungültig, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist," im Texte des Hofdecretes heißen? Wahrscheinlich nichts anderes, als: es bedürfe, um dergleichen Ehe-Ungültigkeit zur Wirksamkeit zu bringen, nicht erst, wie sonst, eines richterlichen Urtheiles, demnach auch nicht eines gerichtlichen Verfahrens; oder, um mit den Worten des Hofdecretes zu reden: des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey den mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, mithin auch nicht der dafür gegebenen Vorschrift, nämlich der §§. 94 und 97 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

Sollte wirklich mit dieser Erklärung stillschweigend auch schon §. 93 und §. 88 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches aufgehoben seyn? Oder fordert die Absicht des Gesetzgebers diese Strenge? Wir sehen auch das nicht ein, wenn es wahr ist, was der Herr Verfasser scharfsinnig genug bemerkt; es sollte mit dieser Anordnung vom 10. December 1826 und 13 Jänner 1827 dem, besonders in Galizien wahrgenommenen Unfuge, daß die Juden sehr häufig mit Hintansetzung der kreisämtlichen Bewilligung eheliche Verbindungen unter einander eingingen, durch ein schnelles und kräftiges Einschreiten der zunächst stehenden politischen Behörde gesteuert werden.

Der IV. Abschnitt handelt von der Ungültigkeitserklärung jüdischer Ehen. Die Hauptpuncte, an die sich alle andern Betrachtungen accessorisch anschließen, bestehen in einem weitläufigen, mit Rücksicht auf die Meinungen Anderer gegebenen Commentar über den §. 129 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und einer Erörterung des Hofdecretes vom 10. December 1826 und 13. Jänner 1827. Daran reiht sich die Lehre von der Bestrafung derjenigen, welche wider die gesetzlichen Vorschriften eine Ehe eingehen oder dazu mitwirken; die Lehre von dem Einflusse der Ungültigkeitserklärung auf die Personen- und Sachenrechte der Ehegatten und auf die Versorgung der vorhandenen Kinder; etwas über die Anmerkung der geschehenen Ungültigkeitserklärung im Trauungsbuche, und zum Schlusse wird von der Behandlung solcher Judenehen gesprochen, welche während der feindlichen Anwesenheit in Galizien im Jahre 1809 geschlossen wurden.

Ueber den §. 129 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches geht des Herrn Verfassers Meinung dahin, die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Judenehe sey nach den in dem allgemeinen Eherechte aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen, und könne außerdem eine Judenehe nur dann als ungültig betrachtet werden, wenn ein besonderes Gesetz die Ungültigkeit ausspricht, was, wie er sagt, in den §§. 124 und 125 des bürgerl. Gesetzbuches geschieht. Für diese Meinung streitet a) der von der Gesetzgebung in Ehesachen der Juden immer befolgte Weg; b) die bey dem Systeme der gesetzlichen Vorschriften über die Judenehen gewählte Art der Anordnung; c) der Umstand, daß in den §§. 124 und 125 die irritirende Clausel ausdrücklich enthalten ist; nicht eben so in den §§. 124 und 127 Der Herr Verfasser erklärt sich also gegen die Ansicht, als ob ganz allgemein und ohne Unterscheidung eine jede Judenehe ungültig seyn müßte, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (in und außer dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche) eingegangen worden ist. Die absurden Resultate dieser Ansicht werden meisterlich gezeichnet. Er erklärt sich auch mit sehr wichtigen Gründen gegen die zweyte Meinung, daß nämlich im §. 129 nur jene gesetzlichen Vorschriften gemeint seyen,

Digitized by Google

welche im allgem. bürgerl. Geſetzbuche, gleichviel übrigens, ob im allgemeinen Eherechte, oder in dem beſondern Eherechte der Juden enthalten ſind. Nebenbey wird in einer bloßen Anmerkung dem Einfalle begegnet, es möchte der §. 129 ausſchließlich auf die Fälle der §§. 126 und 127 Anwendung haben. — Demnach werden dem Leſer eigentlich vier Meinungen über den §. 129 angeführt, und daß darunter die des Herrn Verfaſſers die beſte iſt, wird, wer mit Billigkeit wägen und würdigen will, nicht verkennen. Gleichwohl ſcheint uns der Einwurf, den ſich der Herr Verfaſſer ſelber macht: es wäre nämlich nach ſeiner Anſicht durch den §. 129 nichts anderes geſagt, als was ſich ſchon von ſelber verſtände, wenn der ganze Paragraph nicht da wäre, nur zu wohl begründet. Oder würde dieſer Paragraph etwas mehr ſagen, als: eine Judenehe ſey ungültig, wenn es ein Geſetz ſagt, daß ſie ungültig iſt?

Wollte, wie der Herr Verfaſſer annimmt, die Geſetzgebung den Juden dadurch insbeſondere einſchärfen, »daß ihre Ehen in Rückſicht der Frage ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit nicht etwa nach ihren eigenthümlichen jüdiſchen Geſetzen und Gewohnheiten, ſondern nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen, und wenn ſie dieſen, dafern ſie Ehehinderniſſe feſtſetzen, zuwider ſind, von den Gerichten für ungültig zu erklären ſeyen,« wie unfaßlich wäre dann der §. 129 ſtyliſirt! Was ſtand im Wege, daß ſolches nicht unumwunden erklärt wurde? Und war denn noch im Jahre 1812 eine Erklärung dieſer Art nothwendig, da doch die öſterreichiſche Legislation ihre jüdiſchen Unterthanen längſt ſchon von dieſem Wahne abgebracht haben mußte? Immerhin mag es ferner wahr ſeyn, daß es noch manche Stelle im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche gibt, die eben nicht ſtreng nothwendig daſteht, und dem gewandteren Juriſten im Scheine der Tautologie oder des Pleonasmus erſcheint, gleichwohl aber aus gutem Grunde unter den geſetzlichen Paragraphen eine Stelle einnimmt; es läßt ſich ſo etwas doch nur als refugium ultimum, wo kein vernünftiger Ausweg mehr iſt, nehmen. Ein ſolcher Ausweg dürfte ſich im §. 129 vielleicht doch noch finden. Wie wäre es, wenn ſich der §. 129 auf Alles beziehen ſollte, was in den Paragraphen, die für die Abſchließung der Judenehen insbeſondere gelten ſollen, als etwas wirklich Beſonderes und Eigenthümliches erſcheint? Von des Herrn Verfaſſers Behauptung würde ſich dieſe Meinung nur dadurch unterſcheiden, daß nach derſelben die Judenehe nicht bloß dann ungültig iſt, wenn ſie gegen die §§. 124 und 125 verſtößt, ſondern auch dann, wenn etwas nicht beobachtet wurde, was nach den §§. 126 und 127 für die Juden insbeſondere gelten ſoll; allerdings aber die Ehe gültig bleibt, wenn etwas nicht beobachtet iſt, was zwar in dieſen Paragraphen vorkommt, aber auch im allgemeinen Eherechte ſchon enthalten iſt, und nach dieſem letztern keine Ungültigkeit der Ehe verurſacht. So z. B. wäre die Ehe ungültig, wenn die Trauung nicht vom Rabbiner der Hauptgemeinde vorgenommen worden iſt, ſondern vom Rabbiner der beſondern Gemeinde, zu welcher der Bräutigam oder die Braut gehört. Denn dieſe Beſtimmung iſt in der That eine Singularität. Wenn dagegen getraut worden iſt, ohne daß die Brautleute mit den erforderlichen Zeugniſſen ſich ausgewieſen haben, ſo gilt, abgeſehen von jedem anderweitigen Ehehinderniſſe, die Ehe, weil dieſe Beſtimmung auch im allgemeinen Eherechte (§. 78 des allgem. b. G. B.) vorkommt, nach ſolchen aber die Unterlaſſung dieſes Ausweiſes vor der Trauung die Ehe nicht irritirt. Die Rechtfertigung dieſer Anſicht läge vorzüglich darin, daß

Digitized by Google

sich der §. 129 als eine legale Antwort auf die ganz einfache Frage darstellt, was denn hinsichtlich des Ehebestandes Rechtens sey, wenn das nicht beobachtet worden ist, was der Gesetzgeber aus so wichtigen Gründen (§. 4 der Abhandl.) ausnahmsweise (§§. 39 und 123 des allgem. b. G. B.) von den Juden bey ihrer Eheabschließung beobachtet wissen will. Für den §. 124 war zwar die Antwort nicht nothwendig, da der Paragraph deutlich genug die irritirende Sanction ausspricht; bey dem hohen Gewichte aber, das die Gesetzgebung auf die Ertheilung des politischen Consenses legt, war es wenigstens räthlich, die besondere Weisung noch in einer allgemeineren Anordnung zu wiederholen. Dagegen war diese Antwort für die §§. 125, 126 und 127 unerläßlich. Denn eine ausdrückliche Clausel über die Ungültigkeit der Ehe enthält ja doch auch der §. 125 nicht; und daß die Ehe zwischen verwandten und verschwägerten Personen, die nach diesem Paragraphe mit einander keine Ehe eingehen sollen, ungültig sey, läßt sich nur aus dem mit dem Worte Ehehinderniß nach der Terminologie unsers Gesetzbuches verbundenen Begriffe ableiten. Bedenkt man nun, daß, wenn es auch gewiß seyn mag, es werde nach der Sprachweise des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter einem Ehehinderniß stets ein trennendes Impediment verstanden, dieses doch nirgends vom Gesetze in voller Deutlichkeit ausgesprochen worden ist, und nach gemeinem Rechte auch die sogenannten Eheverbothe darunter begriffen sind, man also, wenigstens in der ersten Zeit, als das Gesetzbuch verbindlich zu seyn angefangen hatte, im §. 125 den Ausdruck „Ehehinderniß" auf eigentliche Ehehindernisse, aber auch leicht auf Eheverbothe beziehen konnte; bedenkt man ferner, daß der §. 125, wiewohl er von einer Beschränkung des Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Ehehindernisses spricht, doch auch wieder mehreren Personen, ohne sie gerade unfähig zu nennen, die Ehe verbiethet, die in der Sanction der §§. 65 und 66 nicht gemeint sind (§. 36 der Abh.), so wird man wohl nichts dagegen haben können, wenn wir sagen, es war zu einem ordentlichen Verständnisse des §. 125 ohneweiters nothwendig, daß der Gesetzgeber über die Folgen seiner Nichtbeobachtung sich noch weiter aussprach. Wo aber that er dieses, wenn nicht im §. 129? Daß endlich für die in den §§. 126 und 127 enthaltenen besonderen Rechtsbestimmungen eine nähere Erklärung, von welchen Wirkungen ihre Nichtbefolgung begleitet seyn solle, nicht überflüssig war, wird man gar nicht wohl in Abrede stellen. Hinsichtlich des §. 127 insbesondere ließe sich durch eine bloße Schlußfolge aus dem §. 75, wie oben schon angemerkt wurde, kaum erweisen, daß die Intervention des Hauptrabbiners zur Schließung der Ehe eines, einer besondern Gemeinde einverleibten Juden, bey sonst erfolgender Ungültigkeit, nothwendig sey.

Wollte man uns aber in Betreff des §. 126 erwidern: es werden nach unserer Ansicht Förmlichkeiten für wesentlich erklärt, die doch an sich sehr unbedeutend scheinen, so könnten wir darauf hinweisen, daß, vom Standpuncte des Gesetzgebers angesehen, gar Manches erst seine wahre Bedeutung gewinnt. Vielleicht sind es besondere Erfahrungen, welche die Gesetzgebung leiten mußten. Man könnte eben so gut fragen, warum, da das Aufgeboth der Ehe doch nur dazu bestimmt seyn kann, Ehehindernisse zu entdecken, folglich ungültige Ehen hintanzuhalten, dasselbe in Oesterreich, wird es ganz versäumt, an und für sich selbst wieder ein trennendes Ehehinderniß macht. Sieht nun aber die österreichische Gesetzgebung das Aufgeboth für ein wesentliches Erforderniß an, so

Digitized by Google

kann sie auch Gründe gehabt haben, bey irgend einer Glaubenspartey eine bestimmte Form desselben gelten lassen zu wollen. Uebrigens dürfte, wenn man vielleicht gerade daran sich stoßen wollte, auch nach unserer Interpretation die Ehe noch nicht ungültig seyn, wenn die Ehe nicht eben an drey nach einander folgenden Sabbathen oder Feyertagen verkündigt worden ist, da diese Bestimmung des §. 126, strenge genommen, keine Modification des §. 71 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, sondern nur etwas enthält, was sich in Folge einer, eine nähere Bestimmung enthaltenden politischen Verordnung (siehe das Hofdecret vom 4. Februar 1783, verglichen mit dem Jos. Ehepatente, §. 31) auch von christlichen Ehen versteht.

Wenn man uns endlich sagen wollte, daß auch bey unserer Ansicht des §. 129 noch nicht alle Tautologie vermieden werde, indem wir ja doch diesen Paragraph auch auf den §. 124 beziehen, so müssen wir dieses freylich wohl zugeben, meinen aber auch, auf eine billige Unterscheidung zwischen Mehr oder Weniger appelliren zu dürfen, und für dieses Wenige die vom Gesetzgeber selbst in dem mehr anbezogenen Hofdecrete vom 16. December 1826 gemachte Beziehung in Anspruch nehmen zu können.

Der V. Abschnitt behandelt die Scheidung jüdischer Ehegatten von Tisch und Bett. Der Herr Verfasser unterscheidet Behufs der Darstellung zwischen ungemischten und gemischten Ehen. Daß bey den letztern im Falle einer einverständlichen Scheidung nur die Vorstellungen des christlichen Seelsorgers nothwendig sind, und daß ein Gleiches auch für den Fall behauptet werden muß, wenn es sich um eine Scheidung ohne Einverständniß handelt, die aber der christlich gewordene Ehetheil aus einem rechtmäßigen Grunde gegen den jüdisch gebliebenen verlangt, das wird gegen die schlagenden Gründe, die im Buche dafür aufgeführt werden, Niemand, er müßte denn lächerlich werden wollen, in Abrede stellen. Daß aber, wie weiter behauptet wird, in dem Falle, da der jüdisch gebliebene Ehegatte gegen den christlich gewordenen die Scheidung nachsucht, die Beybringung eines Zeugnisses des Religionslehrers über fruchtlos gemachte Ermahnungen, wie es der §. 107 fordert, zur Erwirkung der Scheidung entbehrlich sey, davon können wir uns, wie gewichtig auch die dafür beygebrachte Argumentation erscheint, vor der Hand nicht überzeugen. Denn der §. 132 weis't wegen einer Scheidung von Tisch und Bett jüdische Eyegatten ausdrücklich an den Rabbiner. Daß dieser Paragraph, wie im Buche behauptet wird, nur von ganz jüdischen Ehegatten zu verstehen sey, will uns nicht einleuchten. Wollte man dieses annehmen, so müßte man auch behaupten, daß für den Fall einer gemischten Judenehe im Gesetzbuche gar nichts verfügt ist. Etwas so gar außerordentlich Seltenes sind nun aber doch diese gemischten Ehen nicht; warum sollte der Gesetzgeber, der darum wissen mußte, nichts darüber haben verfügen wollen? Was könnte uns hindern, den §. 132 auch auf solche Ehegatten zu beziehen, die ursprünglich Beyde Juden waren, nachher aber durch den Uebertritt des einen Theiles in eine gemischte Ehe kamen, da doch, wie der Herr Verfasser selbst behauptet, nach dem Systeme der österr. Gesetzgebung eine ursprünglich jüdische Ehe immer noch, wäre auch der eine Ehegatte Christ geworden, nach ihrer ursprünglichen Qualität zu betrachten ist?

Nach dieser Consequenz (möchten wir annehmen) sollte denn auch immer, in Folge des §. 132 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, nur der Rabbiner interveniren, es möchte sich um was immer für eine Schei-

Digitized by Google

bung von Tisch und Bett bey Eheleuten, die ursprünglich Beyde jüdisch waren, handeln. Die allerhöchste Entschließung vom 21. July 1821 (Hofdecrete vom 10. August 1821 und 6. Jänner 1822) änderte dieses aus sehr guten Gründen, und die Frage kann nur noch seyn, ob denn, wie nach dieser auf legislative Consequenz gestützten Ansicht ehedem in allen Scheidungsfällen einer gemischten Ehe der Rabbiner, so jetzt in allen Fällen der christliche Seelsorger einzuschreiten habe? Die so eben anbezogene allerhöchste Entschließung sagt: vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, müsse, „jederzeit" zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen machen, es bleibe ihm jedoch unbenommen, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Streng an diese Erklärung haltend, meinen wir demnach, jeden Falles habe sich der jüdische Ehegatte, der die Scheidung zu begehren berechtigt ist, an den ordentlichen Seelsorger seines christlichen Ehegatten zu wenden. Der christliche Seelsorger macht seine Vorstellungen dem christlichen, und will der jüdische, auch diese dem jüdischen Ehetheile. Im letzten Falle hat die Ausstellung des pfarrlichen Zeugnisses nichts von der sonst gewöhnlichen Form Abweichendes; im ersten Falle dagegen, wenn sich nämlich der Jude dieser Vorstellungen weigert, hätte der Pfarrer bloß auf die Erklärung sich zu beschränken, daß er zwar nicht auf den widerstrebenden Juden, wohl aber auf den angeschuldigten Christen zur Hintertreibung der Scheidung den vorgeschriebenen Einfluß zu nehmen versucht habe; oder er hat, wenn auch der christliche Theil zu erscheinen sich geweigert hätte, und der Pfarrer ihn nicht durch die Obrigkeit vor sich stellen lassen wollte (Hofdecret vom 18. Juny 1826), zu bezeugen, daß weder Jude noch Christ seinen Ladungen Gehör gegeben. Man könnte fragen, was die Vorstellungen des Pfarrers, wenn der Jude nicht freywillig vor ihm erscheinen will, helfen werden, da doch nur der Jude auf die Scheidung dringe? Wir antworten: es könne durch des Pfarrers Vorstellungen vielleicht die Ursache, um derentwillen der Jude geschieden seyn will, gehoben, und dadurch der Jude zur Aufgebung seines Begehrens gebracht werden; es könne der Pfarrer dem angeschuldigten und nunmehr auf bessere Wege gebrachten Ehetheile an die Hand gehen, wie er selber auf den jüdischen Theil einwirken möge und dergl.; endlich rechne die Gesetzgebung darauf, es werde ein Seelsorger christlichen Glaubens so viel Vertrauen in der Dorf- oder Stadtgemeinde haben, daß auch jüdische Glaubensgenossen sich nicht leicht weigern, ein Wort des Friedens und der Begütung von ihm anzuhören.

Der VI. Abschnitt handelt „von der Trennung jüdischer Ehegatten," und zwar nach einigen allgemeinen Erörterungen und Nachweisungen (§§. 92 bis 96 der Abhandl.), in der I. Abtheilung von der Trennung ungemischter Judenehen mit wechselseitigem Einverständniß (§§. 97 bis 109), und ohne Einverständniß (§§. 110 bis 119). In der II. Abtheilung von der Trennung gemischter Judenehen, und zwar nach einer klaren Uebersicht (§. 120), zuerst (A) von der Trennung ursprünglich jüdischer Ehen nach dem Uebertritte eines Gatten zum Christenthume (§§. 121 bis 133); dann aber (B) von der Trennung ursprünglich christlicher Ehen nach dem Abfalle eines Theiles zum Judenthume (§§. 134 bis 141). Endlich in der III. Abtheilung von der Trennung nach dem Uebertritte beyder, A. jüdischen Ehegatten zum Christen-

Digitized by Google

thume (§§. 143 bis 148), oder B. nach dem Abfalle beyder christlichen Gatten zum Judenthume (§§. 149 bis 153). Aus dieser kurzen Angabe entnehmen unsere Leser von selbst, daß der Herr Verfasser sich auf die Anordnung seines Stoffes verstehe. Daß er aber auch in der Ausführung hinter dem Meister, den er zu ergänzen sich vorgenommen, nicht zurückgeblieben ist, müssen wir ihm besonders in diesem Abschnitte mit gebührendem Lobe nachsagen. Da es in der Lehre von der Trennung jüdischer Ehen ganz vorzüglich auf die religiösen Ansichten des Judenthums ankömmt, so war der Herr Verfasser bemüht, vorerst über die Satzungen des Mosaischen Rechtes und des Talmudes das nöthige Verständniß zu bewirken. Darauf folgt das seit Kaiser Joseph II. in Oesterreich bestandene Recht, und auf dieses ein allgemeiner Ueberblick dessen, was nun zu Recht gilt. In der ersten Abtheilung werden zuerst die §§. 133 und 134 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und zwar so allseitig genügend erörtert, daß wir nur mit vollem Beyfalle einstimmen können. Besonders interessante Bemerkungen enthält der §. 98 der Abhandlung über den in hebräischer Sprache oder mit jüdischen Buchstaben geschriebenen Scheidebrief; dann der §. 108, der die Frage beantwortet, ob ein Zwang zur Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes zulässig sey. Der Herr Verfasser behauptet die Gültigkeit eines solchen Scheidebriefes, und unterscheidet bey der eben angeregten Zwangsfrage zwischen der im §. 134 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erwähnten ersten und zweyten Erklärung. — Dann wird in der Lehre von der Trennung ohne Einverständniß der §. 135 ausgelegt; es werden die Fälle angeführt, da ungeachtet eines von Seite des Weibes begangenen Ehebruches der Mann kein Recht hat, auf Trennung zu klagen; es wird von der Gerichtscompetenz im Falle eines Trennungsprocesses auf den Grund eines Ehebruches der Jüdin, von dem dabey legitimen Verfahren und den Wirkungen der Trennung gehandelt. Darauf wird die Frage, ob eine Judenehe noch aus andern, als den in den §§. 133 — 135 aufgeführten Gründen trennbar sey, mit richtiger Beziehung auf gesetzliche Erklärungen verneint, und zuletzt eine Anerkennung über die Behandlung derjenigen jüdischen Ehetrennungen, welche während der feindlichen Anwesenheit in Galizien im Jahre 1809 vorgefallen sind, gemacht. Ungerne vermissen wir nur noch die Beantwortung der Frage: ob denn der Jude, wenn er wegen des von seinem Weibe begangenen Ehebruches die Trennung begehrt, vorerst etwa noch zur politischen Behörde nach dem Hofdecrete vom 25. März 1821 verwiesen werden müsse? doch scheint eben deßhalb der Herr Verfasser dieser Meinung nicht zu seyn, und wir treten ihm darin bey.

Die zweyte Abtheilung: „Trennung gemischter Ehen zwischen Juden und Christen," bespricht im Absatze: „A. Trennung ursprünglich jüdischer Ehen nach dem Uebertritte eines Gatten zum Christenthum," zuerst den Fall, wenn der Convertit katholisch ist, dann den Fall, wenn er akatholisch ist. Die Unterscheidung wird vorzüglich darum gemacht, weil hinsichtlich der Eheauflösung die religiösen Ansichten der Katholiken von jenen der Akatholiken, wie solche in Oesterreich bestehen, sehr abweichen, und der Herr Verfasser bemüht ist, den Beweis zu führen, es widerspreche weder den katholischen, noch den akatholisch-griechischen, oder akatholisch-protestantischen Principien, eine zwischen zwey jüdischen Personen abgeschlossene Ehe nach dem Uebertritte des einen Theiles aus eben denselben Ursachen trennen zu lassen, aus denen sie vor solchem trennbar gewesen war. Eine kleine Anmerkung können wir uns

darüber nicht versagen: daß die Ehe, wenn ein Gatte zum Christenthume übergetreten, der andere aber im Judenthume geblieben ist, auch nach den Glaubensansichten der katholischen Kirche getrennt werden könne, ist wohl, nachdem so viele echt katholische Stimmen, und darunter auch mehrere Päpste sich darüber ausgesprochen haben, ganz gewiß. Es lehren aber auch die Päpste, wann eine solche Trennung möglich, und wie selbe zu Stande zu bringen sey. Ueber den ersten Fragepunct gibt c. 7 et 8 x de divortiis, Constit. Benedicti XIV. „Postremo mense," §. 58 (an. 1747), und Constit. Benedicti XIV. „Apostolici ministerii munus" (an. 1747) vollkommenen Aufschluß; wann aber und wie die Ehe wirklich aufgelöst werde, darüber läßt nicht nur c. 8 x de divort. (in fine) keinen Zweifel, sondern Benedict XIV. sagt in der anbezogenen Constit.: „Postremo mense" ausdrücklich §. 58 „. . . ut si mulier baptismum respuat, matrimonium in Judaismo contractum omnino solvatur teste Apostolo I. Corinth. VII., quod quidem matrimonium solutum fit statim ac Judaeus ecclesiae gremio admissus transit ad alias nuptias, ut a nobis longa disputatione probatum est," und erklärt in der Const. „Apostolici ministerii munus" dieses für die gemeine Meinung, der, wie er selbst anmerkt, sogar die praxis Congregationis Interpretum Conc. Trid. folgt. Vergleicht man mit diesen kirchlicher Seits ergangenen Bestimmungen den §. 136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, so durfte sich allerdings nur hinsichtlich der Zeitbestimmung über das Aufhören der Judenehe ein Unterschied finden. Die Disharmonie wird aber vollständig ausgeglichen, wenn man den §. 136 in dieser Beziehung bloß von dem Aufhören der mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Wirkungen verstehen wollte. Der Herr Verfasser dagegen eifert wider jene canonische Bestimmungen, nach welchen die Auflösung der ersten und die Abschließung der zweyten Ehe in Einen Zeitpunct zusammen fällt. Bleibt denn aber nicht auch bey dieser, von den scharfsinnigsten Theologen aller christlichen Jahrhunderte, seit das wissenschaftliche Leben wieder rührig wurde, vertheidigten, und damit wir Alles mit einem Worte sagen, von einem Innocentius III. und Benedictus XIV. in Schutz genommener Thesis noch immer das Wesen der Monogamie aufrecht? oder ist es etwa nicht auch nach dieser Behauptung streng so, daß, wie sich das allgem. bürgerl. Gesetzbuch ausdrückt, ein Mann nur mit Einem Weibe, und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt ist? Uebrigens hätten wir an diese Bemerkungen, die, wollen wir unsere Schrift nicht gar ungebührlich ausdehnen, im Ganzen mehr angedeutet, als völlig entwickelt werden durften, gerne noch dasjenige angeschlossen, was wir gegen die vom Herrn Verfasser bey seiner Exegese des §. 136 aufgenommenen Ansicht, als sey die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe, wenigstens für den Fall des Ehebruches, keine entschiedene Glaubenslehre, zu sagen wüßten; leider müssen wir uns in dieser ohnehin schon sehr langen Recension darauf beschränken, auf das Concilium von Trient zu verweisen, nach welchem es ja durch fortwährende Lehre (also nicht etwa bloß fromme Meinung) der Kirche auf Grundlage evangelischer und apostolischer Lehre ist, daß der Ehebruch keinen Grund zur Ehetrennung abgibt. Konnte sich die allgemeine Kirchenversammlung deutlicher aussprechen? Die Kirche hat solches von jeher gelehrt, und lehrt es fortan, weil es die Evangelien und Apostel lehren, und doch sollte dabey keine dogmatische Gewißheit seyn?

Digitized by Google

Im zweyten Abſatze dieſer zweyten Abtheilung, der die Ueberſchrift führt: „B. Trennung urſprünglich chriſtlicher Ehen nach dem Abfalle eines Theiles zum Judenthume," werden die darüber entſcheidenden §§. 111 und 115 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches mit echt juridiſchem Tacte und bewunderungswürdiger Geduld auf folgende Fälle in Anwendung gebracht: 1.) Urſprünglich Beyde Katholiken, dann Einer ein Jude. 2.) Anfangs Beyde Akatholiken, dann der Eine ein Jude. 3.) Früher Einer Katholik, der Andere Akatholik, dann Einer ein Jude. 4.) und 5.) Urſprünglich Einer Katholik, der Andere Akatholik, dann Beyde Katholiken oder Akatholiken; endlich Einer ein Jude. 6.) und 7.) Anfangs Beyde Katholiken, dann Beyde Akatholiken, oder umgekehrt; endlich Einer ein Jude. Andere Fälle, die ſich noch combiniren ließen, übergeht der Herr Verfaſſer, weil ſie, wie er ſelber anmerkt, wahrſcheinlich nicht practiſch, und nach den für die ſieben herausgehobenen Verhältniſſe gegebenen Eheſcheidungen leicht zu erklären ſind. In der That, wem in Oeſterreich möchte es einfallen, ein Jude werden zu wollen? Wollte es aber auch Jemand, die Regierung würde einen ſolchen Unfug nicht dulden (ſiehe die Hofd. vom 9. Auguſt 1782, 17. März u. 10. Juny 1788, alle für Böhmen, und das Hofdecret vom 23. September 1796 für Galizien). Demnach dürfte die ganze Unterſuchung nur ſehr ſelten practiſche Bedeutung haben. Das theoretiſche Intereſſe bleibt unverkennbar. Sehr befriedigend insbeſondere iſt die zur Löſung einer ſehr ſchwierigen, weil ſehr verwickelten, Aufgabe hingeſtellte Behauptung gerechtfertiget, daß, wenn beyde Ehegatten anfangs akatholiſch waren, und der Mann nachher apoſtaſirt, er die Aufhebung der Ehe nur noch im Falle des von der Frau begangenen Ehebruches, aber auch nur auf chriſtliche Weiſe begehren dürfe; apoſtaſirt aber die Frau, ſo könnte der akatholiſch gebliebene Mann zwar aus allen im §. 115 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches genannten Gründen, aber auch nur aus dieſen allein, und wieder nur auf die den Akatholiken verſtattete Weiſe die Trennung begehren. Tritt der als Akatholik in die Ehe gekommene, nachher aber Apoſtat gewordene Theil wieder zu der verlaſſenen oder zu einer andern tolerirten akatholiſchen Confeſſion zurück, ſo erlangt er auch wieder das ihm vor der Apoſtaſie zuſtändig geweſene Recht, aus den im §. 115 des allg. bürgerl. Geſetzbuches genannten Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Damit ſind wir vollkommen einverſtanden.

In des VI. Abſchnittes dritter Abtheilung („Trennung der Ehe nach dem Uebertritte beyder jüdiſchen Gatten zum Chriſtenthume, oder nach dem Abfalle beyder chriſtlichen Gatten zum Judenthume") erklärt ſich der Herr Verfaſſer zuerſt über die Trennungsfrage, wenn beyde urſprünglich jüdiſche Ehegatten ins Chriſtenthum übergetreten ſind, und ordnet ſeine, in ſtrenger Conſequenz zu dem von ihm Geſagten, mit Genauigkeit und mit gründlicher Widerlegung abweichender Meinungen dargeſtellte Lehre nach den drey möglichen Fällen: 1.) Beyde werden katholiſch. 2.) Beyde werden akatholiſch, oder 3.) ein Theil wird katholiſch, der andere akatholiſch. Im erſten Falle entſcheidet der §. 111, und die Ehe iſt fortan unauflösbar; im zweyten Falle tritt die Anordnung des §. 115 ein; im dritten Falle kann zwar nicht der katholiſche, wohl aber der akatholiſche Theil wegen unüberwindlicher Abneigung, und wenn es der Mann iſt, auch wegen des von der Frau begangenen Ehebruches, die Aufhebung der Ehe begehren. Darauf wird die Frage beantwortet, ob die Trennung, inſoweit ſie nach dem Dargeſtellten, das mit unendlicher Mühe geſichtet und in klare Ordnung gebracht worden,

zulässig ist, gefordert werden könne, wenn der Trennungsgrund noch vor dem Uebertritte beyder Ehegatten zum Christenthume eingetreten ist. Der Herr Verfasser unterscheidet, ob der Trennungsgrund, aus welchem die Ehe aufgehoben werden soll, in einer Handlung des einen Ehegatten, oder in einem bestimmten Zustande liege. Im ersten Falle müßte die Trennungsursache erst nach dem beyderseitigen Uebertritte eingetreten seyn, es wäre denn, daß diese Ursache in einem von der Frau begangenen Ehebruche besteht, und der akatholisch gewordene Mann darum die Trennung begehren wollte; im zweyten Falle ist es ganz gleichgültig, wann der eine Trennungsursache begründende Zustand angefangen hat. Es ist diese Untersuchung (§. 148 der Abhandl.) unseres Erachtens eine der schönsten und interessantesten im ganzen Buche.

Sind aber beyde Ehegatten zum Judenthume abgefallen, so kann es wieder seyn, daß früher beyde Theile katholisch, oder beyde Theile akatholisch, oder ein Theil katholisch, der andere akatholisch war. Nach dieser Unterscheidung legt denn auch der Herr Verfasser, aber ausgehend von der Idee, daß Personen, die vom Christenthum zum Judaism apostasirten, auch wirklich Juden sind, seine Ansichten vor; die dafür entscheidenden §§. 111, 115 und 116 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, werden dabey auch nicht einen Augenblick außer Acht gelassen.

Im VII. Abschnitte wird von der Wiedervereinigung getrennter jüdischer Gatten, und von der Wiederverehelichung gesprochen. Da wird nun zuerst das Mosaische Recht aufgeführt, und als Ursache der daselbst vorkommenden Anordnung, daß der frühere Gatte sein verstoßenes Weib nicht wieder zurücknehmen dürfe, wenn sie nach der Verstoßung sich mit einem andern Manne verehelicht hatte, aber auch von diesem verstoßen, oder doch Witwe geworden ist, die legislative Vorsorge für die Sicherheit der zweyten Ehe, für die Aufrechthaltung guter Zucht und öffentlicher Ehrbarkeit angegeben. Moses aber scheint, wie die Stelle im V. Buche, 24. Capitel lautet, auf etwas ganz Anderes den Ton zu legen: „**quia polluta est etc. abominabilis facta coram domino.**" Die Frau war befleckt und ein Gräuel geworden vor dem Herrn. Wodurch? Gewiß nicht darum, weil ihr der zweyte Mann gestorben, also ganz sicher nur aus dem Grunde, daß sie sich nach ihrer Verstoßung mit einem zweyten Manne in eine Verbindung eingelassen, die zwar Moses nicht strafen wollte, die aber, weil gegen das große Gesetz der Ehe verstoßend, das Mißfallen Gottes auf sich hatte. Damit gab Moses wohl deutlich genug zu erkennen, wie wenig sein leidiges Permissiv-Gesetz das eigentliche Wesen der Ehe berühre, die aller äußern Scheidung ungeachtet, immer noch fortdauern müsse. Die Folgerungen, die sich daraus, besonders in Verbindung mit der Evangelienstelle Matth. XIX. (vergl. con. Benedicti XIV. „**apostolici ministerii munus**") für eine genau nach den Religionsbegriffen ihre Unterthanen normirende Gesetzgebung, folglich auch für die in diesem Sinne vorzugehen angewiesenen Behörden ergeben müssen, wenn zwey jüdische Ehegatten noch im Judenthume nach jüdischen Begriffen getrennt werden, hierauf aber Beyde zur katholischen Kirche übergetreten sind, fallen von selber auf. Der Herr Verfasser hat zwar diesen Fall nicht insbesondere hervorgehoben, desto sorgsamer aber (in bejahender Weise) die Frage erörtert, ob, wenn eine gemischte Judenehe getrennt worden ist, auch der katholisch gewordene Theil nach einer solchen Trennung zu einer neuen Ehe bey Lebzeiten des andern, jüdisch gebliebenen Theiles schreiten könne.

Digitized by Google

Wir fügen dieſer, wie geſagt, etwas langen, und doch, das fühlen wir recht gut, immer noch unvollſtändigen Würdigung die Erklärung bey, daß es uns, wo wir dem Herrn Verfaſſer Oppoſition zu machen Gelegenheit fanden, nicht bloß um Widerſpruch, und nur darum zu thun war, und daß wir auch bey jenen Meinungen, von denen wir in ſubjectiver Ueberzeugung nicht ohne Grund abweichen zu müſſen glauben, das hohe wiſſenſchaftliche Verdienſt desſelben nimmermehr verkennen. Wir wünſchen deßhalb ſo recht vom Herzen, daß es dem Herrn Verfaſſer, nachdem er einen neuen, ſo hervorleuchtenden Beweis ſeiner literariſchen Tüchtigkeit gegeben, gefallen möge, recht bald noch einige andere Parthien unſeres allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches auf dem betretenen Wege zur klaren und vollſtändigen Anerkennung zu bringen.

Profeſſor Pachmann.

Ausländiſche Literatur.

Die Lehre von der Widerklage nach dem gemeinen deutſchen Civilproceſſe. Von Dr. Johann Bapt. Sartorius, Profeſſor an der Univerſität in Zürich. Erlangen 1838. Bey J. J. Palm und E. Enke. (Nebſt den Regiſtern X u. 438 S., 8.)

Mit ſeltener Beſcheidenheit wählt der Herr Verfaſſer als Motto ſeiner Abhandlung das bekannte Martial'ſche Epigramm:

„Sunt bona, sunt quaedam mediocria, sunt mala plura,
Quae legis hic; aliter non fit (amice) liber."

Mit vollem Rechte läßt ſich aber in Bezug auf die vorliegende Schrift der Inhalt desſelben umkehren, und ſelbſt der ſtrengſte Richter könnte nur ſagen:

„Sunt mala, sunt quaedam mediocria, sunt bona plura"

u. ſ. w.

Seit wenigen Jahren zeigt ſich ein beſonders reger Eifer in Bearbeitung einzelner Materien des gemeinen Rechtes. So hat die Lehre von der Mora, von der bonae fidei possessio, von der Retention, von der Ceſſion der Forderungsrechte u. ſ. f. ihre Commentatoren gefunden; dieſen ſchließt ſich Herr Sartorius mit der Lehre von der Widerklage auf eine würdige Weiſe an. Da dieſes Inſtitut auch unſerer Geſetzgebung nicht fremd iſt, ſo glaube ich den Leſern dieſer Blätter keinen unangenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn ich in eine genauere Prüfung dieſes, in vielfacher Hinſicht trefflichen Werkes eingehe.

Dasſelbe zerfällt, nach der Anordnung des Herrn Verfaſſers, in vier Abſchnitte.

Der erſte Abſchnitt handelt von dem Begriffe, der Begründung, den Quellen und der Literatur der Widerklage.

Was zuvörderſt die Begriffsbeſtimmung derſelben anbelangt, ſo beleuchtet der Herr Verfaſſer bey dieſer Gelegenheit unter andern auch die Fiſcher'ſche Definition der Widerklage, wie ſie von dem geiſtreichen Verfaſſer in ſeiner bekannten Abhandlung: „über die Lehre von

der Widerklage" (Jahrg. 1827, Nr. XXXII. dieser Zeitschrift), aufgestellt worden ist. Er wendet gegen die Richtigkeit dieser Definition ein, „daß man nach derselben jede Klage Widerklage nennen müßte, die Jemand gegen einen Andern, der ihn früher verklagt hat, bey dem Richter der ersten Klage anstellt, sey es auch nach vielen Jahren in einem besondern Processe, . . was wohl auch Fischer, auf sein Gewissen gefragt, kaum zugegeben haben würde." — Darüber ist nun wohl kein Zweifel, da Professor Fischer in den §§. 10 und 11 seines Aufsatzes die durch unsere Gesetze hinlänglich eingeschränkte Dauer des Widerklagerechtes umständlich auseinandersetzt; nur hat Herr Sartorius insofern Recht, daß Professer Fischer in seine Definition auch noch das Merkmahl hätte aufnehmen sollen, „daß die Widerklage nur so lange angebracht werden kann, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist." — Der Herr Verfasser fährt nun weiter fort: „Auch ist es unrichtig, daß jedes Recht, welches man durch eine Widerklage verfolgen kann, nach der Wahl des Berechtigten mittelst einer Einrede vollständig zu erlangen ist, wie z. B. wenn die Forderung des Beklagten größer oder generisch verschieden, überhaupt nicht compensirbar ist." — Soll dieser Einwurf (wie aus seiner Verbindung mit dem vorhergehenden Satze allerdings geschlossen werden muß) gegen Fischer gerichtet seyn, so hat der Herr Verfasser unsern Rechtsgelehrten gänzlich mißverstanden, denn dieser sagt ausdrücklich im §. 2 seiner Abhandlung: „Das Recht, welches der Vorgeklagte durch die Widerklage verfolgen will, darf nicht von der Beschaffenheit seyn, daß er es mit der nämlichen Wirkung in Gestalt einer Einrede gegen die noch anhängige Vorklage hätte geltend machen können." — Doch sehen wir, welche Definition der Herr Verfasser selbst von der Widerklage aufstellt. Sie lautet folgendermaßen: „Die Widerklage ist diejenige Klage, welche einer andern, bereits rechtshängigen Klage gegenüber, in dem nämlichen Processe und vor dem nämlichen Richter, zum Behufe gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung von dem Beklagten gegen den Kläger angestellt ist."

Der Herr Verfasser behauptet, daß diese Definition nicht bloß einseitig geschichtlich römisch, sondern allgemein wissenschaftlich und practisch sey. Er stellt hierauf die Gründe dar, welchen die Widerklage ihr Daseyn und einen Titel verdankt, um die Einführung in das positive Recht zu verlangen.

Die Schlußfolge, auf welche der Herr Verfasser seine dießfällige Ansicht gründet, besteht ungefähr in Folgendem: „Es muß sich oft ereignen, daß Derjenige, welcher von einem Andern mit einer Klage angegriffen wird, auch von seiner Seite gegen diesen eine Forderung zu machen hat. Nun sind zwey Fälle dabey möglich. Die Gegenforderung des Beklagten ist 1.) kleiner, als die klägerische Forderung, oder gleich groß, und überhaupt mit dieser compensirbar, so daß, nach gepflogener Abrechnung, die Forderung des Klägers entweder vermindert, oder gänzlich aufgewogen wird. Hier kommt es dem Beklagten zu, sich nur zu vertheidigen; . . . er bedient sich daher lediglich einer Einrede. — Der Anspruch des Beklagten kann 2.) aber auch größer, als der Betrag der Klage, und seiner ganzen Ausdehnung nach mit diesem nicht compensirbar seyn. Hier kann der Beklagte mit einer Einrede allein nicht zum Ziele gelangen, er muß angreifen, und klagen; bey einer größeren, aber qualitativ gleichen

Digitized by Google

Forderung auf den Ueberſchuß, bey einer unſchätzbaren, oder generiſch verſchiedenen und nicht einmahl theilweiſe compenſirbaren Forderung aber auf das Ganze. Der Beklagte kann nun dieſe Klage gegen ſeinen Kläger in einem beſondern und getrennten Proceſſe durchführen; . . . allein es kann auch zweckmäßig und billig ſeyn, dieſe Klage des Beklagten ſogleich in dem Proceſſe über die Klage des Klägers zu erheben, und zuzulaſſen, beyde Klagen, beſonders, wenn ſie materiell conner ſind, formell durch das nämliche gleichzeitige Verfahren zu verbinden, und auf Einmahl mit einander die beyderſeitigen Anſprüche zu erledigen.»

Hierdurch iſt zwar — auf eine unverkennbare geiſtreiche Weiſe — die Entſtehung der Widerklage nachgewieſen, wir glauben aber keineswegs, daß der Herr Verfaſſer in der eben angeführten Entwickelung auch die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das poſitive Recht hinlänglich begründet habe. Unſerer öſterreichiſchen Geſetzgebung iſt die Widerklage im Sinne des Herrn Verfaſſers in der That fremd, denn nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 621, g), „muß der Prozeß der Widerklage vollkommen inſtruirt, mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden beleget ſeyn, und kann die bloße Berufung auf die in dem Hauptproceſſe vorkommenden, obſchon daſelbſt beiliegenden Urkunden nicht geſtattet werden;“ — und nach der Hofreſolution vom 31. October 1785, Nr. 489, r), „iſt wegen angebrachter Widerklage der Rechtszug und die Schöpfung des Urtheils in der Hauptſache keinerdings zu hemmen.“ Sie bewirkt alſo nach öſterreichiſchem Rechte weder eine Verhandlung in den nämlichen Acten mit dem Hauptproceſſe, noch eine gleichzeitige Entſcheidung, wie ſie doch nach S. im Weſen der Widerklage liegt, — ſondern nichts weiter als einen beſondern Gerichtsſtand, von dem der Herr Verfaſſer gerade behauptet, daß er nicht zum Begriffe dieſer Klage gehöre. Was ließe ſich nun aber zur Rechtfertigung unſerer Geſetzgebung anführen, welche die Widerklage (im Sinne des H. S.) nicht in ihr Syſtem aufgenommen hat? Ohne Zweifel mögen wichtige Gründe ſie veranlaßt haben, das in Frage ſtehende Rechtsmittel auf die oben angegebene Weiſe zu modificiren. Dieſelben finden ſich leider nirgends ausgeſprochen; nach unſerer Meinung könnte man aber etwa Folgendes zur Vertheidigung vorbringen: Die Forderung des Beklagten iſt nämlich entweder mit der klägeriſchen Forderung kompenſirbar, oder ſie iſt qualitativ von derſelben verſchieden. Im erſten Falle bedarf es keiner beſondern Widerklage, da die Compenſation als Einwendung geltend gemacht werden kann. [1]) Im zweyten Falle ſcheint kein Grund vorhanden,

1) Ohne Zweifel findet die Compenſation auch dann Statt, wenn die Forderung, die der Beklagte an den Kläger zu ſtellen hat, größer iſt, als die Forderung, um derentwillen er von dem Kläger belangt wurde; nur bleibt hier noch ein Ueberſchuß, der durch die Compenſation nicht aufgehoben wird. In dieſem einzigen Falle möchte ſich die Widerklage (im Sinne des H. S.) als vollkommen gerechtfertiget darſtellen: denn die Gegenforderung des Beklagten muß, in ſo weit ſie die Einwendung der Compenſation begründet, im Hauptproceſſe ſchon hinlänglich liquidirt werden; es iſt aber bey dieſer Gelegenheit die ganze Forderung, alſo auch der Ueberſchuß bereits zur rechtlichen Gewißheit gebracht, und es bedarf ſomit keiner neuerlichen Verhandlung und Entſcheidung in einem abgeſonderten Proceſſe.

von der allgemeinen Regel abzugehen, „daß jede Partei nur eine einzige Rolle übernehme, und jede Klage einen eigenen und ausschließenden, von dem Klagewesen des Beklagten rein gehaltenen Proceß habe;" denn die gleichzeitige Verhandlung jener heterogenen Streitgegenstände in dem nämlichen Processe muß nothwendig einige Verwickelung nach sich ziehen, und außerdem wird nur allzuleicht der Chicane Thor und Thüre geöffnet, wenn man der Widerklage einen hemmenden Einfluß auf die Entscheidung der Hauptklage zu äußern gestattet. Sieht nämlich der Beklagte, daß er sachfällig werden dürfte, so braucht er nur vor Schöpfung des Urtheils eine Widerklage gegen seinen Kläger anzubringen, um die Entscheidung des Hauptprocesses hinauszuschieben, an welchem Aufschube ihm oft mehr gelegen seyn kann, als an den Proceßkosten, die er durch die Widerklage auf sich ladet. Dem zu Folge ist es noch keineswegs eine so ausgemachte Sache, welches von beiden Systemen den Vorzug verdiene, ob jenes, welches die Widerklage im Sinne des H. S. aufgenommen hat, oder jenes, welches sie (wenigstens in diesem Sinne) verwirft.

Im §. 4 betritt der Verfasser das Feld der Rechtsgeschichte. Er beleuchtet zuvörderst die Meinungen verschiedener Schriftsteller über die Entstehung der Widerklage im älteren römischen Rechte und über die Modificationen, welche sie im Laufe der Zeiten erfahren. H. S., ein Anhänger der historischen Schule [1]), beurkundet hier auf eine höchst erfreuliche Weise sein tiefes Quellenstudium, seine innige Vertrautheit mit den römischen Institutionen, seine ausgezeichnete Geschichtskenntniß, und einen besonderen Scharfsinn in der Exegese dunkler und zweifelhafter Gesetzesstellen. Der Zweck dieser Anzeige gestattet mir nicht, die interessanten Forschungen des Herrn Verfassers Schritt für Schritt zu verfolgen. Nur so viel sey hier bemerkt, daß dieselben zu manchem schätzbaren Resultate führen, und ihrer Weitläufigkeit ungeachtet, wohl von Jedermann mit Vergnügen gelesen werden dürften. — Im §. 7 werden hierauf die wichtigsten Stellen aus den römischen Gesetzbüchern, welche von der Widerklage sprechen, oder von derselben zu sprechen scheinen, einer ausführlichen Prüfung unterzogen. Bei Weitem am deutlichsten lautet in dieser Beziehung die Verordnung Justinians in Cod. lib. 7, tit. 45, const. 14. „Cum Papinianus, summi ingenii vir, in quaestionibus suis rite disposuerit, non solum judicem do absolutione rei judicare, sed ipsum actorem, si e contrario obnoxius fuerit inventus condemnare; hujusmodi sententiam non solum roborandam, sed etiam augendam esse sancimus: ut liceat judici vel contra actorem ferre sententiam, et aliquid ei daturum vel facturum pronunciare: nulla ei opponenda exceptione, quod non competens judex agentis esse cognoscatur. Cujus enim in agendo observat ar-

1) Seite 293 spricht der Herr Verfasser die inhaltsschweren Worte: „Haben wir die alten Quellen vor uns liegen, so müssen wir uns vor dem Fehler der Practiker und eleganten Juristen hüten, jene im Geiste der neueren Zeit auszulegen, und so ganz neue Vorschriften, an welche die Gesetzgeber gar nicht dachten, aufzubringen. Jedes Gesetz muß interpretirt werden nach der eigenthümlichen Ansicht seines Jahrhunderts und seines Schöpfers. Dieß heißt in seinen wahren Geist eindringen, und bey der Auslegung mit Treue wirkliche Gesetzreformen vermeiden, die nur dem Gesetzgeber selbst zustehen." —

Digitized by Google

bitrium, cum habere et contra se judicem in eodem negotio non dedignetur.» — Später hat die Nov. 96, cap. 2 richtige Modificationen rückſichtlich der Widerklage eingeführt, welche der Herr Verfaſſer im §. 8 trefflich auseinander ſetzt.

Was das kanoniſche Recht anbelangt, ſo bemerkt der Herr Verfaſſer, daß die Widerklage durch dasſelbe keine namhafte Fortbildung gewonnen habe. Er führt zu dieſem Behufe im §. 9 zwölf Stellen aus den kanoniſchen Geſetzbüchern an, welche keinen Zweifel übrig laſſen, daß die Widerklage in denſelben „als eine bereits bekannte und hergebrachte Sache» betrachtet wurde. Im §. 10 geht H. S. auf das alte deutſche Recht über, und liefert manche intereſſante Ausbeute. Er berührt den Sachſenſpiegel, den Schwabenſpiegel, Ulrich Tengler's Laienſpiegel vom Jahre 1509, die Kammergerichtsordnungen zu Regensburg und Augsburg, den Reichsabſchied zu Regensburg von 1654, das Gerichtsbüchlein aus dem vierzehnten Jahrhunderte, Maximilian II. erneuerte Ordnung des kaiſerlichen Hofgerichtes zu Rothweil von 1572, der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation von 1578 und des hochlöblichen Stiftes Würzburg und des Herzogthums zu Franken kaiſerliche Landgerichtsordnung von 1618 [1]). Unter den neueren Geſetzgebungen geſchieht blos beyſpielsweiſe das Codex juris bavarici judiciarii do anno 1753 und der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Großherzogthum Baden Erwähnung. Der erſte Abſchnitt ſchließt (im §. 13) mit einer ausführlichen Literatur der von dem Herrn Verfaſſer behandelten Materie. Ich kann hier nicht umhin, das Urtheil, welches H. S. über den ſchon erwähnten Fiſcher'ſchen Aufſatz gefällt hat, meinen Leſern mitzutheilen. Seite 120 heißt es: „Wir erkennen in dieſer Arbeit eine lichtvolle, geordnete und ziemlich vollſtändige Darſtellung, welche, wenn ſie gleich nur das öſterreichiſche Recht behandelt, durch ihre theoretiſche Begründung auch für den gemeinen deutſchen Proceß Werth hat. Der Herr Verfaſſer hat übrigens mehr in der Weiſe eines Practikers, als eines Gelehrten geſchrieben, mit einer gewiſſen ungründlichen Leichtigkeit und Kürze. Von Literatur findet man nur Weniges, und eine Critik des poſitiven Rechtes gar nicht; die Verhältniſſe des Herrn Verfaſſers und die öſterreichiſche Cenſur würden eine freimüthige Beurtheilung der geltenden Normen auch ſchwerlich geſtattet haben.» Ich weiß nicht, was H. S. dazu berechtigt, unſerem verehrten Fiſcher das Prädicat des Gelehrten abzuſtreiten, etwa weil er ſeine Rede nicht mit lateiniſchen Floskeln und Stellen aus dem Götz von Berlichingen ausgeſchmückt, oder weil er in ſeinen Noten nicht eine Maſſe von Citaten aufgeſtoppelt, oder weil er über die Anſichten fremder Schriftſteller nicht mit wegwerfenden Worten aburtheilt? Profeſſor Fiſcher wollte die Lehre von der Widerklage nur nach öſterreichiſchem Rechte, und nur in einem Aufſatze behandeln, der die Gränzen eines Beytrages für eine Zeitſchrift in Monathsheften nicht überſchreiten durfte. Es iſt daher ganz natürlich, daß er nur auf die öſterreichiſche Literatur

1) Ich bedaure, daß ich die nieder- und oberöſterreichiſche Landtafel und die alten öſterreichiſchen Landrechts-Ordnungen nicht zur Hand habe, um vielleicht auch ein Schärflein zur Geſchichte der Widerklage beytragen zu können.

Rücksicht nahm, und seine Behauptungen nur durch österreichische Gesetze begründete, was er aber nirgends zu thun unterließ. Uebrigens muß H. S. mit den ausgezeichneten Schriften unserer bedeutendsten Juristen wenig bekannt seyn, wenn er glaubt, daß die österreichische Censur eine freimüthige Beurtheilung der in unserm Vaterlande geltenden Gesetze, wofern sie nur innerhalb der Gränzen des Anstandes bleibt, nicht gestatte. Hätte der Herr Verfasser doch nur in den Werken eines Dolliner, Wagner, Protobevera, Jenull, Kudler u. a. geblättert, so hätte er sich leicht von dem Gegentheile überzeugen können. Was insbesondere die Materie der Widerklage anbelangt, so hat nach meiner Ansicht unsere vaterländische Gesetzgebung in Bezug auf dieselbe durchaus keine Critik zu scheuen, und ich bin überzeugt, daß wenn Professor Fischer auch außerhalb des Bereiches der österreichischen Censur, an der Stelle des H. S. seinen Aufsatz geschrieben hätte, er doch kein so liebloses Urtheil gefällt haben würde!! —

Doch — gehen wir zu dem zweiten Abschnitte unseres vorliegenden Werkes über. Er handelt von den bei der Widerklage vorkommenden Personen, und zerfällt in zwei Titel, von denen der eine den Parteien, der andere dem Richter gewidmet ist.

Rücksichtlich der Parteyen stellt der Herr Verfasser im §. 15 den (auch bey uns geltenden) Grundsatz auf: „nur die Parteyen der Hauptklage sind als Parteyen der Widerklage legitimirt, aber mit Transposition ihrer Rollen, der Hauptbeklagte ist activ (als Widerkläger), der Hauptkläger passiv (als Widerbeklagter) legitimirt.“ Hieraus ergibt sich die nothwendige Folgerung, daß eine Person, die nicht klagen kann, weder selbst mit einer Widerklage auftreten, noch auch mit einer solchen belangt werden könne, und daß derjenige, gegen welchen überhaupt nach den Gesetzen keine Klage Statt findet, auch der Widerklage nicht unterliege. (§. 16.)

Ebenso können dritte und Nebenpersonen auf Seite der Parteien, weil sie nicht die Parteyen selbst sind, weder widerklagen noch widerbeklagt werden. Der Herr Verfasser erörtert hier einige interessante Fragen. I. Die erste geht dahin, ob ein Beklagter, der die nominatio auctoris unterlassen, oder zu spät angebracht hat, und demnach als ein liti se offerens betrachtet wird, gegen den Kläger mit einer Widerklage auftreten könne? Diese Frage wird von dem Herrn Verfasser, wie es scheint, mit vollem Rechte, bejaht. Lehnt dagegen der Beklagte durch die Nomination des Auctors die ihm von dem Kläger zugewiesene Rolle ab, noch ehe er sich in den Streit eingelassen, so kann er auch das durch sie bedingte Recht der Widerklage nicht ausüben. Aehnliches findet bei uns Statt; nach dem §. 375 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, kann sich derjenige, „welcher eine Sache in fremdem Namen besitzt, gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann namhaft macht (auctorem suum nominando), und sich darüber ausweiset.“ — Gebraucht er dieses Mittel, so wendet er den Streit von sich ab — „schützt sich gegen die Eigenthumsklage“—, die dann gegen den Vormann gerichtet werden muß; — er wirft die Rolle des Beklagten von sich ab, und scheint somit auch das Befugniß, eine Widerklage anzustellen, nicht für sich in Anspruch nehmen zu können. Verschweigt er dagegen dieses Verhältniß, so wird der Proceß in Ordnung gegen ihn fortgeführt, und es steht somit nichts im Wege, ihm auch das Recht der Widerklage

Digitized by Google

einzuräumen. II. Auf ähnliche Weiſe wie der Nominant, der ſich in den Streit nicht einläßt, kann auch der (acceſſoriſche) Intervenient als ſolcher weder widerklagen, noch widerbeklagt werden, da er in dem Proceſſe über die Hauptklage nicht Partei, ſondern nur eine ohne Aufforderung dazwiſchen kommende Unterperſon iſt. Daſſelbe gilt III. bei der Vertretungsleiſtung von dem Denunziaten, womit auch Fiſcher (in ſeinem obenangeführten Aufſatze §. 6, n. 5) jedoch nur zum Theile übereinſtimmt; denn nach der Meinung des Letzteren hat auch gegen den Vertretungsleiſter des Klägers die Widerklage Statt. — Der IV. Abſatz handelt von der Adcitation, welche auf einen oder den andern der ſchon früher erörterten Fälle zurückgeführt wird.

Rückſichtlich der Procuratoren gilt (nach gemeinem ſowohl als nach öſterreichiſchem Rechte) der Grundſatz, „daß ſie wegen eigener Forderungen nicht widerklagen, und wegen eigener Verbindlichkeiten nicht widerbeklagt werden können, ſondern daß die Widerklage ſich immer nur auf Rechtsverhältniſſe des Principals ſtützen könne.“ — Was aber die Vollmacht des Procurators angeht, ſo behauptet H. S., daß der Anwalt, wenn er für einen Beklagten eintritt, eine Specialvollmacht bedürfe, um für ſeinen Principal eine Widerklage wirkſam anſtellen zu können, daß aber der Procurator des Hauptklägers keine ſolche Vollmacht nöthig habe, um eine Widerklage für denſelben aufzunehmen, zu beantworten und ſich darauf einzulaſſen, ſondern daß er vielmehr ſogar verbunden ſey, ſeinen Principal auch gegen die Widerklage zu vertheidigen. Zum Beweiſe dieſer Behauptung beruft ſich H. S. vorzüglich auf Dig. lib. III. tit. 3, fr. 33, §. 3, eine Stelle, in deren Auslegung er mit vielem Scharfſinne und großer Gelehrſamkeit gegen Mühlenbruch ankämpft. In der That ſcheint auch ſeine Begründung den Vorzug zu verdienen. So ſehr man ſich aber auch durch dieſelben überzeugt finden mag, ſo kann man doch anderſeits dem Herrn Verfaſſer nicht beyſtimmen, wenn er Seite 164 behauptet, „daß, wofern auch die ſpecielle Vorſchrift des römiſchen Rechtes nicht exiſtiren würde, dennoch (nach philoſophiſchen Rechtsgrundſätzen) angenommen werden müßte, der Procurator habe die Vertheidigung des Principals gegen die Widerklage zu übernehmen.“ — Ich glaube hingegen einwenden zu können, daß ein zweiſeitig verbindlicher Vertrag keine ausdehnende Erklärung zu Gunſten eines der Paciscenten zuläßt. Dadurch, daß ſich der Procurator anheiſchig gemacht hat, ſeinen Committenten als Kläger zu vertreten, läßt ſich durchaus nicht folgern, daß ihm ohne ſeine Einwilligung noch die weitere Laſt aufgebürdet werden dürfe, denſelben auch als Beklagten zu vertheidigen. Beyde Acte ſind weſentlich von einander verſchieden, und zu jedem bedarf es einer ſpeciellen Uebereinkunft, da ſich die Vertheidigung gegen die Widerklage (durch denſelben Anwalt) keineswegs als nothwendiges Mittel zur Durchführung der Hauptklage darſtellt.

Hieraus folgt aber durchaus nicht, daß der im Hauptproceſſe Beklagte in ſeinem Widerklagerechte auch nur im mindeſten beeinträchtiget werde. Der Hauptkläger muß ſich dieſelbe allerdings gefallen laſſen, doch bleibt es ihm unbenommen, ſich zur Verhandlung derſelben eines andern Vertreters zu bedienen, als welcher im Hauptproceſſe intervenirte. — Daß dieſes nach unſeren vaterländiſchen Geſetzen gelte, unterliegt wohl keinem gegründeten Zweifel, da die Widerklage mit der Einrede gegen die Vorklage nicht vermengt werden darf,

sondern ein ganz besonderes Verfahren begründet, und eine besondere Entscheidung nach sich zieht, also mit dem Hauptproceß in gar keinem Zusammenhange steht, sondern überhaupt nur in Betreff der Competenz des Richters ihre Wirksamkeit äußert.

Im §. 19 geht der Herr Verfasser auf den procurator in rem suam über. Consequent mit seiner früheren Ansicht behauptet er auch hier, daß der procurator in rem suam, welcher wegen der übernommenen Forderung geklagt hat (gewisse Ausnahmen abgerechnet) berechtiget und verbunden sey, eine, auf Forderungen an den principal gestellte, Widerklage aufzunehmen. H. S. begründet diese Meinung unter andern auch durch den, wie es scheint, doch nicht genugsam erwiesenen Satz: „daß derjenige, welcher eine Obligation hat, zwar das aus derselben entstehende Klagerecht, nicht aber das Recht der Obligation selbst, ohne des Schuldners Einwilligung auf einen Anderen übertragen dürfe.

Nach unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche tritt der Cessionär keineswegs als Bevollmächtigter des Cedenten, sondern im eigenen Namen, als Eigenthümer der cedirten Forderung auf; er muß sich nach §. 1396 zwar alle Einwendungen gefallen lassen, welche dem Cessus gegen den Cedenten zustanden; er könnte aber mit einer Widerklage aus einer so gearteten Gegenforderung nicht belangt werden, da die Widerklage nur gegen den Kläger zusteht, als solcher aber einzig und allein der Cessionär, und nicht der Cedent, aufgetreten ist.

Der §. 20 handelt von der Widerklage, wenn eine collective Person, oder eine Streitgenossenschaft vorhanden ist, oder wenn Jemand, der nicht selbst geklagt wurde, mit dem Beklagten einen gemeinschaftlichen Anspruch gegen den Kläger zu stellen hat. In dieser letzteren Beziehung hat H. S. unsern Fischer abermals mißverstanden, oder nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gelesen. Seite 197 heißt es nämlich: „Fischer gibt einem Solchen das Recht, gemeinschaftlich widerzuklagen, weil der Gegenstand conner ist, jener legt ihm sogar die Verbindlichkeit auf, seinem Theilhaber sich anzuschließen, wenn dieser eine Widerklage erhoben hat." — Fischer behauptet dieses aber nirgends, sondern er sagt nur, „daß der eine Theilhaber, wenn er während der Anhängigkeit der Widerklage des andern Theilhabers, gleichfalls gegen den Vorkläger, wegen der ihn treffenden Hälfte der gemeinschaftlichen Forderung klagen will, seine Klage vor eben dem Richter, wo sein Genosse reconveniendo geklagt hat, anhängig machen müsse;" — und er hat hierbey (nicht vielleicht, sondern unbezweifelt) die österreichischen Gesetze im Sinne, da er auf den §. 2 seiner Abhandlung und in diesem auf den §. 40 der allgemeinen Gerichtsordnung verweis't.

Auf gleiche Weise hat Fischer ganz Recht, wenn er im §. 6, n. 1, behauptet, daß der Erbe nur dann eine Widerklage anstellen könne, wenn das einzuklagende Recht in der ihm zugekommenen Erbschaft enthalten ist, denn unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch kennt keine so vollkommene Verschmelzung der Verlassenschaftsmasse mit dem Vermögen des Erben, wie sie nach römischem Rechte Statt finden mag, nicht.

Im §. 22 entwickelt der Herr Verfasser den Grundsatz, daß dem Provocanten das Recht zustehe, der Hauptklage, welche der Provocat in Folge der Provocation gegen ihn angestellt hat, eine Wider-

Digitized by Google

klage entgegen zu ſetzen. — Nach öſterreichiſchen Geſetzen würde die Entſcheidung ohne Zweifel ebenfalls dahin lauten. Dagegen bemerkt H. S. in der Note 1) „daß im judicium provocatorium, wo es ſich erſt um die Rechtmäßigkeit der Provocation handelt, eine Widerklage nicht zuläſſig ſey, weil hier die Parteyen noch nicht als Kläger und Beklagter erſcheinen" Nicht auf gleiche Weiſe würde nach unſerer Geſetzordnung entſchieden werden können. Bey uns muß die Aufforderung in einer Klage [1]) geſchehen, über welche (wenigſtens in zwei Fallen) ein Urtheil [2]) geſchöpft werden muß.

Der Aufgeforderte iſt alſo wirklich Beklagter, der Aufforderer erſcheint als Kläger, und es iſt ſomit nicht abzuſehen, warum man in dieſem Falle von der allgemeinen Regel des §. 62 des a. G. O. abgehen ſollte. — Nur dann könnte der Aufgeforderte ſich keiner Widerklage gegen den Aufforderer bedienen, wenn er über die geſchehene Aufforderung ſogleich die aufgeforderte Klage einbrächte. Mit der Ueberreichung dieſer Klage iſt der Aufforderungsproceß ſchon geendet, und es beginnt ein neuer Proceß (man könnte ihn den aufgeforderten nennen), in welchem der früher Beklagte nun als Kläger auftritt, dieſem ſteht aber das Recht der Widerklage nicht zu, ſondern nur den Beklagten — was in dieſem (dritten) Falle der Aufgeforderte zu ſeyn ſchon aufgehört hat.

Im §. 23 ſchließt der Herr Verfaſſer den beſprochenen Titel mit einer geiſtreichen Erörterung des Satzes: reconventio reconventionis non datur, den auch Fiſcher im §. 8 ſeiner Abhandlung vertheidigt.

Der zweite Titel handelt, wie ſchon bemerkt, von dem Richter, der bei der Widerklage intervenirt. Der Herr Verfaſſer erörtert hier zuerſt die Gründe, welche für die Feſtſetzung eines beſondern Gerichtsſtandes der Widerklage ſprechen. Juſtinian drückt ſich über dieſelben in der ſchon angeführten Stelle (Cod. lib. VII. tit. 45, Const. 10) mit folgenden Worten aus: „Cujus enim in agendo observat arbitrium, cum habere et contra se judicem in eodem negotio non dedignetur." Dieſes Motiv ſcheint aber in der That nicht recht zu paſſen, da es in den bei Weitem meiſten Fällen nicht in der Willkühr des Verklägers ſteht, wo er ſeine Hauptklage anbringen wolle; dagegen dürfte in der Gemeinſchaft des Verfahrens und der Entſcheidung eine hinlängliche Veranlaſſung zu finden ſeyn, auch eine Gemeinſchaft des Richters feſtzuſetzen. Bey uns, wo dieſe Gemeinſchaft nicht Statt findet, ſcheint daher auch wirklich

---

1) „Die Aufforderungsklage findet nur Statt." Hofdecret vom 15. Jänner 1787, N. 621. — „Allerdings iſt die Aufforderungsklage vor demjenigen Gerichtsſtande anzubringen." Hofdecret vom 23. May 1793, N. 107.

2) Bringt der Aufgeforderte — über die ihm angeſchuldete Berührung ſeine Beantwortung — in der gehörigen Zeit ein, ſo iſt darüber — wie mit einer jeden andern Einrede -- zu verfahren." — (§. 70 der a. G. O.) folglich nach erſtatteter Replik und Duplik durch Urtheil zu entſcheiden. „Wenn über eine Aufforderungsklage der Aufgeforderte weder die Einrede über die angeſchuldete Berührung, noch eine Klage in der Hauptſache binnen der beſtimmten Friſt überreichet, muß der Aufforderer wie in jedem andern Proceſſe, die Inrotulirung der Acten anſuchen, und der Richter hiernach das Urtheil ſchöpfen." Hofd. vom 15. Jänner 1787, N. 620.

der besondere Gerichtsstand der Widerklage mehr ein Ueberbleibsel vorältester Institutionen, als ein durch die Natur der Sache bedingtes Rechtsinstitut zu seyn.

Seite 223 eifert H. S. dagegen, daß man den erwähnten Gerichtsstand ein forum prorogatum legale nenne, und verwirft überhaupt den Ausdruck: „gesetzliche Prorogation." Da die Sache aber am Ende auf einen Wortstreit hinausläuft, so wollen wir nicht länger dabei verweilen.

Im §. 26 werden mehrere zweifelhafte Fälle hervorgehoben, welche sich auf die Competenz des Richters zur Entscheidung der Widerklage beziehen.

I. Ob bei dem prorogirten Gerichtsstande derjenige Richter, welchem sich die Parteyen rücksichtlich der Hauptklage unterworfen, auch über die Widerklage entscheiden könne? — Der Herr Verfasser bejaht diese Frage — auf gleiche Weise entscheidet auch Fischer §. 3, n. 1.

II. Daß die Widerklage, abgesehen von einem besondern Uebereinkommen der Parteyen, bei einem Schiedsrichter nicht angebracht werden könne. (So auch Fischer §. 3, n. 2.)

III. Daß endlich in gewissen, besonders im canonischen Rechte genau hervorgehobenen Fällen, auch der delegirte Richter zur Verhandlung der Widerklage competent seyn könne. (Vergl. Fischer §. 4 f. Abhandlung.)

Daraus, daß die Gesetze überall nur hinsichtlich der Person des Widerbeklagten die Einrede der Incompetenz für unzulässig erklären, folgert unser Herr Verfasser im §. 27, (und wie uns dünkt, mit vollem Rechte) — daß der Richter, um über die Widerklage competent zu seyn, 1. jene Gattung der Gerichtsbarkeit besitzen muß, in welche der Gegenstand der Widerklage einschlägt, und 2. daß er sich innerhalb der objectiven Gränzen zu halten habe, in welche die ihm zukommende Gattung der Gerichtsbarkeit über gewisse Gegenstände eingeengt ist. (Fischer §. 3, n. 3 und 4.)

Ueber die Concurrenz des Gerichtsstandes der Widerklage mit andern besondern Gerichtsständen, stellt der Herr Verfasser in eben demselben Paragraphe folgende trefflich entwickelte Grundsätze auf: I. Wenn die Hauptklage bei dem ordentlichen Richter des Wohnortes des Beklagten anhängig ist, und der Anspruch des Letztern einen besondern Gerichtsstand für sich hat, welcher mit dem Gerichtsstande des Wohnortes electiv concurrirt (z. B. das forum contractus), so wird jener Richter über diesen Anspruch competent, wenn er widerklagend angebracht wird. II. Wenn in dem angegebenen Falle der Anspruch des Beklagten einen besondern ausschließenden Gerichtsstand (z. B. das forum rei sitae — obwohl dieß nicht eigentlich zu den besonderen Gerichtsständen gehört.) für sich hat, so entsteht keine Competenz des Richters, nachdem der Beklagte widergeklagt hat. III. Wenn die Hauptklage bey einem ordentlichen besondern Gerichtsstande angebracht ist, und die Widerklage sich als eine solche charakterisirt, welche, wenn sie eine gewöhnliche Klage wäre, bey dem Richter des gegnerischen Wohnortes hätte erhoben werden müssen, so wird der Richter der Hauptklage competent. IV. Wenn unter der gleichen Voraussetzung der Anspruch des Beklagten an einen besondern Gerichtsstand reßortirt, und dieser mit dem Gerichtsstand des Wohnorts electiv concurrirt, so wird der Richter der Hauptklage competent. V. Ist dage-

Digitized by Google

gen in dieſem Falle der Gerichtsſtand für den Anſpruch des Beklagten ausſchließend, ſo wird der Richter der Hauptklage nicht competent. — Auch nach öſterreichiſchen Geſetzen müßten wir dieſe Grundſätze als vollkommen richtig anerkennen; dagegen hat der alte Faber die Behauptung aufgeſtellt, daß ein mit einer dinglichen Klage Belangter niemals widerklagen könne, weil bey der dinglichen Klage bloß die Sache angeſprochen werde, und gar keine beklagte Perſon vorhanden ſey. Gegen dieſe gänzlich unhaltbare Meinung erweiſ't H. S. mit vielem Scharfſinne, daß allerdings auch die dingliche Klage gegen eine Perſon, aber nicht auf die Cauſalität derſelben ſondern auf eine Sache gehe. (§. 28.)

Im §. 29 wird der Grundſatz ausgeſprochen, daß auch der privilegirte Gerichtsſtand der Perſonen regelmäßig von dem Gerichtsſtande der Widerklage abſorbirt werde, ſo daß ein Privilegirter, wenn er mit einer Hauptklage aufgetreten iſt, vor dem durch ihn implorirten Richter auf die gegneriſche Widerklage ſich einlaſſen muß, ohne ſich auf ſein Privilegium wirkſam berufen zu können, und ungeachtet daß er als gewöhnlicher Beklagter dieſem Richter nicht unterworfen iſt.[1]) Daß dieſer Grundſatz auch auf die katholiſche Geiſtlichkeit Anwendung erleide, wird von dem Herrn Verfaſſer insbeſondere mit nicht genug zu würdigender Geſchichtskenntniß erwieſen. — Eine Ausnahme dagegen wird nur rückſichtlich der Geſandten und diplomatiſchen Agenten zugeſtanden, welche, da ſie aus dem Völkerrechte fließt, auch bey uns eintreten dürfte.

Im dritten Abſchnitte geht der Herr Verfaſſer auf den Gegenſtand der Widerklage über, und betrachtet denſelben hinſichtlich ſeiner Qualität und Quantität (§. 32). In qualitativer Hinſicht werden beſonders vier Eigenſchaften des Gegenſtandes hervorgehoben, nämlich 1. Die Klagbarkeit; 2. die Nichtidentität mit dem Gegenſtande der Hauptklage; 3. die Connexität mit dem letzteren; und 4. die Verträglichkeit mit dem Zwecke des Inſtitutes und den Proceßgrundſätzen.

1. Da die Widerklage nur eine proceßualiſche Form der Rechtsverfolgung überhaupt iſt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß ſie nur wegen ſolcher Gegenſtände Statt finde, welche überhaupt klagbar ſind, oder welche auch mit einer gewöhnlichen Klage verfolgt werden könnten (§. 33). — 2. Auch die Identität des Streitgegenſtandes iſt ſchon der Natur der Sache nach gar nicht denkbar. Immer würde dem Beklagten, wenn er, ſtatt gegen das Begehren des Klägers ſich mit einer negativen Einlaſſung oder mit Einreden zu ſchützen, den Klaggegenſtand ſelbſt widerklagend verfolgen wollte, nicht nur die Legitimation fehlen, ſondern auch die Rechtshängigkeit entgegen ſtehen (§. 34). Fiſcher theilt dieſe Anſicht ebenfalls, §. 2, n. 1, ſ. Abhandlung. — 3. Daß die Gegenſtände beyder Klagen mit einander materiell conner ſeyen, wird — wie der Herr Verfaſſer im §. 35 überzeugend darthut — nach der Theorie des gemeinen deutſchen Pro-

1) Auch Fiſcher entſcheidet auf dieſelbe Weiſe §. 5, ſ. Abhandlung. Eine andere nicht berührte Frage wäre die, ob eine auch als Kläger privilegirte Perſon (z. B. ein türkiſcher Unterthan) in dem Falle, als ſie, auf ihr actives Privilegium verzichtend, den Beklagten vor ſeiner Perſonalinſtanz belangt hat, vor eben dieſem Gerichte widerklagt werden könne? Ich glaube, daß auch dieſe Frage zu bejahen wäre.

Digitized by Google

ceſſes nicht erfordert, vielmehr darf auch ein Gegenſtand, welcher mit dem der Hauptklage nicht connex iſt, mit einer Widerklage verfolgt werden. Für Oeſterreich haben wir eine ausdrückliche Entſcheidung dieſer Frage in der Reſolution vom 11. September 1784, N. 336, lit. g). — H. S. fährt nun im §. 36 fort: „auf dem höheren Standpuncte der kritiſchen Betrachtung ſtellt ſich die regelmäßige Zulaſſung auch der materiell nicht connexen Widerklage nicht als empfehlungswürdig dar. Wir ſind daher der wohlbegründeten Meinung, daß eine gute Rechtspflege jedem Proceſſe, durch Wegweiſung des völlig fremdartigen Stoffes, Einheit und Reinheit bewahren, und daß jede Widerklage, um zugelaſſen zu werden, zu der Hauptklage, als dem Agens, wie ein Reagens ſich verhalten, d. h. mit ihr materiell connex und gegen ſie wirkſam ſeyn müſſe. Selbſt die radicale Aufhebung des Inſtitutes der Widerklage, ſobald jene durch Ordnung und Zweckmäßigkeit gebothen würde, wäre ein Fortſchritt zur Vervollkommnung des Proceſſes.“ — Unſere vaterländiſche Geſetzgebung hat nun längſt dieſen Schritt zur Vervollkommnung gethan, indem ſie — wie ſchon Eingangs auseinandergeſetzt wurde — die Widerklage im Sinne des Herrn Verfaſſers bereits aufgehoben hat, und nur einen darauf gegründeten beſonderen Gerichtsſtand fortbeſtehen ließ. — H. S. glaubt übrigens, daß in manchen Fällen, beſonders aus dem Grunde der materiellen Connexität, die Widerklage auch nach philoſophiſchen Rechtsgrundſätzen zuzulaſſen ſey, wogegen wir uns ebenfalls auf das ſchon im Eingange Geſagte berufen. — 4. In Bezug auf die Verträglichkeit mit den Proceßgrundſätzen ſtellt der Herr Verfaſſer im §. 37 folgende Regeln auf: I. Die übermäßige Häufung verſchiedener Widerklagen kann nicht geſtattet werden, denn dadurch würde der Proceß vereitelt und weitwendig u. ſ. w. II. Iſt auch nur eine einzige Widerklage angeſtellt, ſo iſt ſie doch nur alsdann zuläßig, wenn ſie, an und für ſich ſelbſt, im Verhältniſſe zur Hauptklage nicht zu verwickelt und weitausſehend iſt. — III. Die Widerklage iſt abzuweiſen, wenn die Gegenſtände beyder Klagen nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie in der nämlichen Proceßart verfolgt werden können, oder wenn die Widerklage nicht wirklich in der nämlichen Proceßart erhoben wurde, wie die Hauptklage 1. Zu ſolchen Inconſequenzen führt das Syſtem des gemeinen Rechtes: dagegen nach unſeren Geſetzen, wo jede Widerklage ohnehin eine abgeſonderte Ausführung erheiſcht, keine Ausnahme von der allgemeinen Regel nothwendig wird. — IV. Von beyden Klagen darf keine für die andere präjudiciell ſeyn. (Vergl. Fiſcher §. 2, n. 2, ſeiner Abhandlung.) — V. Beyde Klagen müſſen civilrechtlicher Natur ſeyn, keine darf auf ein Verbrechen oder delictum publicum gehen. Bey dem gegenwärtigen (deutſchen) Strafverfahren kann hierüber ohnedieß kein Zweifel entſtehen; nur muß, wie der Herr Verfaſſer treffend bemerkt, die ſogenannte Adhäſionsklage, mittelſt welcher der Verletzte ſein Civilintereſſe gegen den Verbrecher vor dem Strafrichter verfolgt,[1]) von der Widerklage wohl unterſchieden werden. — VI. Wenn Jemand auf den Grund einer behaupteten Verbindlichkeit aus einem Civil- oder Privatvergehen gegen einen Andern eine Klage an-

1) Vergl. §§. 522 — 524 des I. Theils und §§. 397 und 398 des II. Theils unſers Strafgeſetzes.

geſtellt hat, ſo ſoll der Beklagte ſeinen Kläger in der Regel — (die Ausnahmen werden insbeſondere erörtert) — nicht widerklagen dürfen. Bey uns haben die Klagen auf Privatſtrafen nicht mehr Statt, es iſt alſo dieſe Frage für uns eine müßige geworden. — VII. Iſt der Klaggegenſtand ein Depoſitum, und der Deponent hat gegen den Depoſitär die actio depositi directa angeſtellt, ſo wird eine Widerklage als unſtatthaft angeſehen, nach Analogie der Einrede der Compenſation, deren Gebrauch in einem ſolchen Falle dem Depoſitär geſperrt iſt. — H. S. ſtimmt dieſer Anſicht nicht vollkommen bey. Er glaubt nämlich, daß die Widerklage zuläſſig ſey, wenn die Gegenſtände der Haupt- und Widerklage generiſch verſchieden, oder zwey individuelle Species ſind. Die Begründung, die er hierfür anführt, dünkt mir aber eine der ſchwächſten Stellen in ſeinem ganzen Werke. Da nach unſern Geſetzen die Widerklage ohneweiters Statt hat [1]), ſo wollen wir uns in eine weitläufige Widerlegung des Herrn Verfaſſers nicht einlaſſen, zumahlen die Frage für uns von keinem practiſchen Intereſſe iſt. — VIII. Bey Klagen des Fiscus geht H. S. auf die in VII zu Grunde gelegte Unterſcheidung zurück, da auch gegen den Fiscus die Compenſation in manchen Fällen verbothen iſt, ohne daß jedoch von der Widerklage in den Geſetzen ausdrücklich Erwähnung geſchehe. Rückſichtlich der Quantität des Widerklage-Gegenſtandes finden wir in §. 38 den allgemeinen Grundſatz aufgeſtellt, daß die Widerklage an eine relative Quantität durchaus nicht gebunden iſt. Nur mit beſonderer Vorſicht läßt ſich dieſer Grundſatz auf generiſch gleiche und fungible Sachen anwenden. Auch in dieſem Falle kann zwar die (eigentliche) Widerklage-Quantität (nach Ausſcheidung der Compenſationspoſten) der Klagequantität gleich, oder ſelbſt noch kleiner als dieſe ſeyn; nur muß die Compenſations- und Widerklageſumme zuſammengerechnet (die ganze Gegenforderung) die Quantität der Hauptklage überſteigen, weil ein in ſeiner Totalität kleinerer oder gleicher Poſten bloß zur Compenſation geeignet iſt. Der Herr Verfaſſer geht hier freylich von der Vorausſetzung aus, daß die Compenſation ipso jure geſchehe, und daß dieſelbe in der Einrede geltend gemacht werden müſſe, wenn man ſich überhaupt auf ſie berufen will — eine Vorausſetzung, die nach römiſchem Rechte allerdings richtig ſeyn mag. Nicht ſo möchte es aber nach unſerm a. b. G. B. ſeyn. Vor dem Erſcheinen desſelben mußten die Compenſationsrechte ſogar in Geſtalt einer Widerklage angebracht werden. Hofdecret vom 15. Jänner 1787, N. 620, n. Gegenwärtig kann ſich der Beklagte zwar der Einwendung der Compenſation (§§. 1109 u. 1443 des a. b. G. B.) bedienen, er kann aber ohne Zweifel auch auf dieſes Recht Verzicht leiſten, und ſeine Gegenforderung in einer beſondern Klage, der Widerklage, liquidiren, nur hat er ſich dann ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er durch dieſes Verfahren zu Schaden kömmt, was allerdings leicht geſchehen kann, da die Widerklage bekanntermaßen den Gang des Hauptproceſſes nicht hemmt: wird demnach dieſer früher entſchieden als jener, ſo kann der ſachfällig gewordene Beklagte exequirt werden, während Er, da der Widerklageproceß der Vorausſetzung

1) Eine andere, hier nicht zu erörternde Frage wäre die, ob auch nach dem a. b. G. B. der auf Herausgabe des Depoſitums geklagte Depoſitär ſich der Einwendung der Compenſation nicht bedienen könne?

Digitized by Google

gemäß noch fortdauert, seinerseits keine Schritte gegen den Vorkläger thun kann [1]).

Der vierte und letzte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Processe oder dem Verfahren bey der Widerklage. Der Herr Verfasser characterisirt dasselbe treffend mit folgenden Worten: „Die Widerklage wird wie jede andere Klage verhandelt, jedoch in dem Processe der Hauptklage und gleichzeitig mit derselben. Darin findet sich die letzte Identität, die des Processes, der Procedur oder des Verfahrens, welche die Gleichzeitigkeit desselben in sich begreift."

„Vermöge des Princips der Identität darf über Haupt- und Widerklage nur ein einziger gemeinschaftlicher Proceß geführt werden, und zwar, um es genau zu nehmen, in den nämlichen Acten, — vermöge der Gleichzeitigkeit aber müssen die Verhandlungen beider Klagen neben einander Zug für Zug gepflogen werden, und Hand in Hand gehen, und die Decrete und Entscheidungen über beide sollen, wo immer möglich, zugleich erfolgen. Ungeachtet dieser Identität und Gleichzeitigkeit sind aber doch zwei Rechtsstreite vorhanden, und man muß also die Heterogenität des Streites und des Materiellen von der Identität des Verfahrens und des Formellen wohl unterscheiden, wenn man auf Schärfe der Begriffsbestimmungen Anspruch machen will." — Daß nach unseren vaterländischen Gesetzen durchaus keine Identität des Verfahrens über Haupt- und Widerklage Statt findet, und daß auch die Gleichzeitigkeit nur zu Anfang des Processes gefordert wird, ist aus dem früher Gesagten ohnedieß klar. — Eine weitere treffende Erläuterung über die Natur der reconventio gibt der Herr Verfasser im §. 42. „Im Zustande der Isolirung kann nur eine gewöhnliche Klage aufkommen und bestehen [2]). Die Widerklage ist eine Klage, die einer andern Klage entgegengesetzt wird. Jede Opposition aber hat zwey Faktoren, einen agirenden und reagirenden, und sie ist nicht gegeben oder sie erlöscht, wenn nur ein Factor existirt. Darum kann es nur der Hauptklage gegenüber eine Widerklage, und der Widerklage gegenüber eine Hauptklage geben. — Unter diesen beyden Klagen aber ist die Hauptklage die vorausgehende, die Widerklage die unmittelbar nachfolgende. Jene gibt die Initiative und begründet den Gerichtsstand und Proceß. . . . Die sogenannte anticipirte Widerklage des sächsischen Rechtes ist daher eine contradictio in adjecto, ein Unding."

Noch ist eine wichtige Frage zu beantworten, nämlich: „an welcher Stelle und zu welcher Zeit des Proceßes die Widerklage anzustellen sey?" Hierüber waltet unter den Rechtslehrern eine große Meinungsverschiedenheit ob. Die Ansicht des Herrn Verfassers geht dahin, „daß die Widerklage unmittelbar nach der (ausdrücklichen oder fingirten) negativen Antwort auf die Hauptklage, noch vor der Replik, wo man aber keine eigentliche Beantwortung annimmt, wie im Executionsprocesse, im ersten Termin angebracht werden müsse (§. 43)." Die Richtigkeit dieser Behaup-

---

1) Vergl. jedoch den Aufsatz des Herrn Vicepräsidenten Pratobevera in dessen Materialien. VII. Band, S. 373 — 391. „zur Erläuterung der Einwendung des Compensationsrechtes in dem ordentlichen und dem Concursprocesse."

2) Das „bestehen" fällt bey uns weg, da die Widerklage die frühere Beendigung des Hauptproceßes nicht hemmt.

Digitized by Google

tung wird ſowohl aus dem Wortlaute des Geſetzes, als aus der Natur der Sache erwieſen; und in der That, wo Klage und Widerklage eine gemeinſchaftliche Durchführung erheiſchen, kann ſich dieſe mit jener nur dann vollkommen gleichzeitig fortbewegen, wenn ſie in dem bezeichneten Zeitpuncte angeſtellt iſt. — Anders entſcheidet natürlich unſere Gerichtsordnung. — Nach dem §. 62 derſelben kann die Widerklage ſo lange, bis über die Klage ſelbſt ein Endurtheil ergangen iſt, eingereicht werden.» Hier haben wir nur einen terminus ad quem; der terminus a quo beginnt aber mit dem Momente der Litispendenz, welche bey uns durch die Zuſtellung der Hauptklage bewirkt wird (Vergl. Fiſcher, §§. 9, 10 und 11; ſ. Abh.). Nach römiſchem Rechte iſt der Anfang der Rechtshängigkeit ſtreitig. Der Herr Verfaſſer nimmt an, daß er erſt durch die negative Antwort auf die Hauptklage bewirkt werde, und verweiſ't hierüber auf ein von ihm herausgegebenes Programm: De litispendentiae vero initio Turcis 1837.

Bey dieſer Gelegenheit muß ich noch eine Behauptung des Herrn Verfaſſers einer näheren Betrachtung unterziehen. Sie geht dahin, daß das Geſtändniß der Hauptklage die Möglichkeit einer Widerklage beſeitige. »Denn eine ſolche Hauptklage iſt bey dem Mangel eines Widerſpruches gar nicht ſtreitig und rechtsbängig geworden, der in Anſpruch Genommene hat ſich der Rolle eines Gegners entſchlagen und die Rechte eines Beklagten verloren. Wenn man auch einen begründeten Proceß annehmen könnte, würde doch derſelbe als bereits entſchieden gelten müſſen, und der Beklagte nicht mehr als ſtreitende Partey, ſondern als Abgeurtheilter erſcheinen. Unſere Richter pflegen zwar die Sache nicht ſogleich als beendigt abzubrechen und die Erſchienenen nicht nach Hauſe zu ſchicken, ſobald der Beklagte unumwunden geſtändig iſt, ſondern dennoch einen Spruch zu erlaſſen; allein dieſer iſt nur ſeiner Form nach ein Urtheil, im Weſentlichen aber ein Act der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, eine ſogenannte Agnitions-Reſolution, durch welche erklärt wird, was der Beklagte ſeinem Geſtändniſſe zufolge zu leiſten habe, lediglich damit auch der Schein einer Ungewißheit ſchwinde, und das Reſultat unter gerichtlicher Autorität actenmäßig durch die Schrift fixirt ſey. Eine Protokollirung des Ganzen in Form einer Uebereinkunft würde die nämlichen Dienſte leiſten. Hier fehlt es an der Grundbedingung der Widerklage, an einem anhängigen Rechtsſtreite, da keine uneinigen Parteyen vorhanden ſind.» — Das Scharfſinnige dieſer ſchon von Geſterding vertheidigten Anſicht läßt ſich nicht verkennen; dennoch dürften ſich manche Bedenken gegen dieſelbe erheben.

Es iſt zwar allerdings wahr, daß, wenn der Beklagte eingeſteht, eigentlich kein Streit mehr obwaltet, und ſomit das Weſen des Proceſſes wegfällt; allein die Form desſelben bleibt deſſenungeachtet fortbeſtehen. Die einmahl vor den Richter gebrachte Klage muß, wofern der Kläger dieſelbe nicht zurücknimmt, vor dieſem entſchieden werden. Der Beklagte hat durch ſein Geſtändniß nichts weiter bewirkt, als daß der Richter von dem Kläger keinen fernern Beweis über die angebrachten Thatumſtände mehr fordern darf. Damit iſt aber noch nicht Alles geſchehen. Das Recht iſt die Geburt eines doppelten Principes: des Factums und des Geſetzes, welches unter Vorausſetzung des Eintrittes einer gewiſſen Thatſache Jemanden ein Recht zugeſteht. Der Richter muß alſo immer noch erwägen, und durch ſein

Urtheil aussprechen, ob das eingestandene, und somit als erwiesen anzusehende Factum, unter die Hypothese des Gesetzes subsumirbar sey, und ob somit dem Kläger auf Grundlage desselben das angesprochene Recht zuerkannt werden solle. — Es dauert also auch nach abgelegtem Geständnisse der Streit, wenigstens formell, noch bis zur Urtheilsschöpfung fort, und da die Widerklage eben auch nur eine Form des Klageweſens überhaupt ist, so scheint sie ungeachtet einer affirmativen Litiscontestation (die Herr Verfasser natürlich als ein Unding verwirft) allerdings noch Statt zu finden. So viel nach allgemeinen Grundsätzen. Daß die römischen Gesetze bey eintretendem Geständnisse des Beklagten keine Litiscontestation als möglich annehmen, erweis't der Herr Verfasser aus Cod. lib. VII., tit. 59. Const. un. „Confessos in jure pro judicatis haberi placet;" — und aus Dig. lib. XLII., tit. 2, fr. 1: „Confessus pro judicato est, quia quodammodo sua sententia damnatur." — Ich will hier ebenfalls nur zwey Stellen anführen, welche für die gegentheilige Ansicht sprechen mögen, nämlich: Cod. lib. III., tit. 9. Const. un. „Lis enim tunc contestata videtur, quum judex per narrationem negotii causam audire coeperit. — Hier ist ganz allgemein nur von einer narratio negotii, keineswegs aber von einer negativen Beantwortung des Geklagten die Rede; — und Dig. lib. XLII, tit. 2, fr. 5 „Qui Stichum debere se confessus est, sive mortuus jam Stichus erat, sive post litis contestationem decesserit, condemnandus est." — In dieser Stelle wird vorausgesetzt, daß der Beklagte eingestanden habe, und dennoch wird als möglich angenommen, daß Stichus nach der Litiscontestation gestorben sey; es scheint also hieraus offenbar zu folgen, daß die Gesetze, ungeachtet des Eingeständnisses, eine Litiscontestation als eintretend ansehen.

Nach unsern Gesetzen waltet auch hierüber kein Zweifel ob; das Eingeständniß wird von unserer Gerichtsordnung als eine Beweisart angesehen, und ungeachtet desselben der Proceß der Ordnung nach zu Ende geführt. Es findet also jederzeit auch die Widerklage Statt.

Im §. 44 bemerkt der Herr Verfasser, daß derjenige, der sich in der Lage befindet, eine Widerklage anzustellen, dessenungeachtet die freye Wahl habe, oder sie wirklich anstellen oder unterlassen wolle, daß er sohin auch die erhobene Widerklage ausdrücklich fallen lassen, oder stillschweigend von ihr abstehen und sie als eine getrennte Klage oder in einem andern Processe des Gegners als Widerklage wieder erheben dürfe. — Der §. 45 ist den bey der Widerklage eintretenden Kautionen gewidmet, und im §. 46 schließt der Herr Verfasser seine Abhandlung mit einigen schätzbaren Bemerkungen über das weitere bey der Widerklage zu beobachtende Verfahren. Am Ende fügt er den etwas seltsam lautenden Schlußsatz bey: „Weiter haben wir dieser Schrift nichts mehr beyzusetzen." Ich muß aber auch wirklich gestehen, daß sich schwerlich irgend eine bedeutendere Frage in Beziehung auf die Widerklage ersinnen ließe, welche der Herr Verfasser in seinem Werke nicht besprochen hat. Er ist einerseits nach einem so trefflichen, streng logischen Syſteme vorgegangen, und hat anderseits die Gabe, sich zweifelhafte Fälle zu idealisiren, in so reichlichem Maße, daß in dieser Hinsicht wohl kaum etwas zu wünschen übrig bleibt. Eben so wenig kann man dem gesunden, practischen Urtheile, der umfassenden Geschichtskenntniß und dem tiefen Quellenstudium des Herrn Verfassers die vollste Anerkennung versagen.

Digitized by Google

Besonders nachahmungswerth scheint mir die dem Herrn Verfasser eigenthümliche Methode, den wahren Sinn der römischen Gesetzesstellen zu entwickeln. Er nimmt stets die genaueste Rücksicht auf die Quelle, aus welcher die zu erklärende Anordnung geschöpft und in die Justinianischen Rechtsbücher übertragen wurde; vergleicht dieselbe, wo es thunlich ist, mit analogen Stellen aus den Basiliken und aus Gajus Institutionen; versucht hierauf eine lateinische Paraphrase des gesetzlichen Textes zu geben, und schickt endlich seiner Erörterung noch eine Erzählung des Falles voraus, der häufig dieser oder jener Disposition als zum Grunde liegend erscheint. — Daß auf die verschiedenen Meinungen berühmter Schriftsteller die gebührende Rücksicht genommen wird, versteht sich bey einem so gelehrten Manne, wie Herr Sartorius ist, wohl von selbst. Wir können der jungen Universität, welche diesen ausgezeichneten Rechtsgelehrten unter ihre Mitglieder zählt, nur Glück wünschen, und hoffen, daß Er seinen Fleiß und seine Kenntnisse bald wieder auf die Bearbeitung irgend einer andern Lehre des so unerschöpflichen römischen Rechtes verwenden, und auf diese Weise sich neue Verdienste sammeln werde.

Dr. Moritz von Stubenrauch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

166.

Die Kundmachung des mailändischen Guberniums vom 9. Juny 1838, Z. 15177, dann das Amtsblatt der Triestiner Zeitung vom 10. und der tyrolischen vom 19. July 1838 enthält nachstehendes allerhöchstes Patent:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836, mit unserer Mitwirkung und Beystimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzel-

Digitized by Google

nen Bundesstaaten nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweyter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beeinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestagsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestagsbeschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz, auch in Unsern zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Tage des Monathes October, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert sieben und dreyßig, Unserer Reiche im dritten.

167.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol.

Wir haben schon im Augenblicke Unserer Thronbesteigung im Jahre 1835 allergnädigst den Deputationen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns zur Annahme der Huldigung Unserer getreuen Unterthanen und zu Unserer nach dem Patente weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz I., Unsers geliebtesten Vaters glorreichen Andenkens, vom 7. April 1815, §. 3, abzuhaltenden Krönung nach dem gedachten Königreiche verfügen wollen.

Digitized by Google

Nachdem Wir nun beschlossen haben, Uns im Anfange des Monats September 1838 nach Unserer Hauptstadt Mailand zu begeben, so verordnen Wir den Central- und Provinzial-Congregationen und den Podesta's aller Städte sich in die gedachte Hauptstadt zu verfügen, um Uns die Huldigung darzubringen, und Unserer feyerlichen Krönung beyzuwohnen.

Wir befehlen weiters, daß die Würdenträger der Krone Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches nach ihrer Verpflichtung bey der Huldigung gegenwärtig zu seyn, und ihre beziehungsweisen Dienste mit den Großwürdenträgern Unseres kaiserlichen Hofes während Unserer feyerlichen Krönung zu leisten haben.

Der Eid, den die Deputirten bey dem Huldigungs-Acte zu schwören haben werden, ist in der beyliegenden Formel angezeigt.

Gegeben in Unserer Residenz zu Wien am ersten August im Jahre des Heils Tausend acht hundert dreyßig acht, Unserer Reiche im vierten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.
Carl Graf von Inzaghy,
Hofkanzler.
Franz Freyherr von Pillersdorff,
Kanzler.
Johann Limbeck, Freyherr von Lilienau,
Vice-Kanzler.
Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:
Aloys Freyh. von Kübeck,
k. k. wirkl. Hofrath.

Eidesformel.

Wir Deputirte des lombardisch-venetianischen Königreiches der einzelnen Provinzen und Städte geloben und schwören bey Gott dem Allmächtigen für uns und unsere Committenten getreu und gehorsam zu seyn Seiner Majestät

Ferdinand dem Ersten

durch die Gnade Gottes Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs; von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol.

Wir schwören Unserm allergnädigsten Herrn und seinen gesetzlichen Nachfolgern Allerhöchst Ihren und des österreichischen Kaiserthums Vortheil bey jeder Gelegenheit zu befördern, mit allen unseren Kräften jeden Ihnen drohenden Nachtheil oder Schaden zu verhindern, und uns jederzeit als treue und gehorsame Unterthanen zu betragen.

So wahr uns Gott helfe!

Digitized by Google

168.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 14., der steyrischen vom 16., der mährisch-schlesischen und der küstenländischen vom 18. und der böhmischen vom 19. Juny 1838; der ober-österr. vom 20., der tyrolischen vom 21. und der illyrisch-laibachischen vom 23. Juny 1838.

Wegen Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bey öffentlichen Versteigerungen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. April dieses Jahres wird in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 6. dieses Monaths, Z. 12,593, zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bey öffentlichen Versteigerungen erklärt:

„Verträge, wodurch Jemand bey einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungültig; und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt."

„Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden."

„Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden."

169.

Currende des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums vom 16., des küstenländischen vom 18. Juny und des ober-österr. Guberniums vom 15. Juny 1838.

In Betreff der Verhandlung zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Gefällserträgnisses für das Verwaltungsjahr 1839.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 23. May 1838, Z. $^{22010}/_{1227}$, anzuordnen geruht, daß die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertrages für das Verwaltungsjahr 1839 in derselben Art zu geschehen habe, welche für das Verwaltungsjahr 1838 mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften vorgeschrieben war.

Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, in so ferne hinfür nicht durch das Fortbestehen der im Vorjahre bedingten Weise auch auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1839 abgeschlossenen Abfindungs- und Pachtverträge schon die Vorsehung getroffen ist, werden in doppelter Art gepflogen werden, nämlich auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung und zugleich auf drey Jahre, wornach das für den Staatsschatz vortheilhaftere Anboth gewählt werden wird.

In die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, und in die Verträge auf drey Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer

Digitized by Google

eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreymonathliche Aufkündigung aufzuheben.

Mit einzelnen Gewerbetreibenden werden Abfindungsverträge nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden.

Von diesen Verhandlungen bleibt jedoch die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertrages von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von der Biererzeugung in der Provinz Steyermark und vor der Hand auch von den zur Vermahlung inner die Verzehrungssteuerlinie der Hauptstadt Grätz gebrachten Brotfrüchten ausgeschlossen.

Dieses wird mit Beziehung auf die Bestimmungen der Gubernial-Currende vom 8. July 1834, Z. 11052, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Z. 11353, wegen Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubniß- oder Steuerscheines erforderlichen schriftlichen Erklärung der Steuerpflichtigen die Frist bis 31. July l. J. festgesetzt wird. (Siehe unten Seite 410, Nr. 179.)

170.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 7. July 1838, Z. 5599.

Zuweisung einiger in dem Königgrätzer und Chrudimer Kreise gelegenen Orte in den Geschäftsumkreis des k. k. Controllamtes zu Rothwasser in Mähren.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Bewohner einiger an der Gränze von Mähren gelegenen Ortschaften ist bestimmt worden, die in dem Königgrätzer Cameralbezirke gelegenen Ortschaften Ober- und Niedererlitz, Rothschloß, Oberullersdorf und Lubnik, so wie die Orte Worliczka und Czenkowetz im Chrudimer Kreise aus dem Umkreise der hierländigen Gefällsämter auszuscheiden, und die benannten Ortschaften mit Rücksicht auf die §§. 175 und 176 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung dem Geschäftsumkreise des k. k. Controllamtes zu Rothwasser in Mähren zuzuweisen.

Welches mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 3. September 1836, Z. 44,757, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

171.

Circularverordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 5. July 1838, Z. 5600.

Bestimmung des Zeitpunctes, in welchem das ausgestossene Bier in das Ausstoßregister einzutragen sey.

In Folge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Februar d. J., Z. 5625 — 330, wird in Beziehung auf den Zeitpunct, in welchem die Bierbräuer verpflichtet sind, ausgestossenes Bier in das Ausstoßregister einzutragen, festgesetzt, daß das zur Verführung in Gebünden bestimmte Bier zu jener Zeit, in welcher die Bierladung aus dem Bräuhause weggebracht wird, in das Ausstoßregister eingetragen werden müsse.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

172.

Abdruck eines, an eine k. k. Cameral-Gefällenverwaltung erlassenen, und den anderen Cameral-Gefällenverwaltungen zur Darnachachtung herabgegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 21. April 1838, Z. $^{9507}/_{607}$.

Behandlung der getragenen Gränzwach-Monturſorten bey der Abrechnung, und ihre Evidenzhaltung in der Materialrechnung.

In Erledigung der Berichte vom 25. May 1833, Z. $^{7996}/_{719}$, und vom 8. Jänner 1834, Z. $^{19510}/_{1759}$, mit welchen die Anfrage gestellt worden ist, wie mit der Gränzwach-Mannschaft in jenen Fällen die Abrechnung zu pflegen ist, wenn zur theilweisen Deckung ihrer Ersätze die von dem Aerar erhaltenen Monturstücke, welche die gesetzliche Dauerzeit noch nicht zurückgelegt haben, bey dem Austritte des Mannes zurückbehalten werden, wird der k. k. Gefällenverwaltung Folgendes bedeutet:

1.) Die Abrechnung ist mit der Gränzwach-Mannschaft auch in diesen Fällen überhaupt nach den bestehenden Vorschriften zu pflegen. Ist jedoch bey derselben die Ersatzschuldigkeit des Mannes ausgemittelt, so hat hiervon der für die zurückbehaltenen Kleidungsstücke erhobene Schätzungswerth, dessen Ausmittelung durch die Gränzwachbeamten oder die Beamten der Bezirksverwaltung u. s. w. zu geschehen hat, wobey jedoch dem Staatsschatze keine Auslage verursacht werden darf, in Abfall zu kommen, und der Rest bildet sodann die richtig gestellte Forderung des Aerars an den ausgetretenen Mann, welche entweder durch baren Ersatz, oder durch die etwa einzuholende Abschreibungs-Bewilligung zu saldiren ist. Der durch die allenfällige Veräußerung der Gegenstände erzielte Betrag ist unabhängig von der erwähnten Vorschreibung mit Berufung auf die im Material-Journale vorgenommene Abschreibung in Empfang zu stellen.

2.) Sobald von einem austretenden Gränzwach-Individuum Kleidungsstücke als Abrechnungs-Ersatz übernommen werden, sind dieselben

a) in dem mit dem hierortigen Decrete vom 26. Februar 1836, Z. $^{4860}/_{314}$, angeordneten, von dem Compagnie-Commando zu führenden, und monathlich an die Bezirksverwaltung vorzulegenden Ausweise in Empfang zu nehmen, und gleichzeitig in dem dazu nach dem beyliegenden Formulare zu verfassenden Rechnungsacte vorzuschreiben. Langt der monathliche Compagnie-Commando-Ausweis bey der Bezirks-Rechnungsabtheilung ein, so bringt dieselbe daraus die übernommenen alten Monturen dem Compagnie-Commando in der Uebersicht G in Vorschreibung.

b) Wird ein Individuum mit alten Monturstücken betheilt, so sind dieselben in dem eben erwähnten Ausweise des Compagnie-Commando's in Ausgabe zu stellen, und zugleich ist in dem nach obigem Formulare zu verfassenden Rechnungsstücke die Wiederbetheilung ersichtlich zu machen. Auf der zu der Ausgabspost erforderlichen Betheilungsliste muß jedoch genau die noch entfallende Dauerzeit

der alten Kleidungsstücke nebst dem Namen des früheren Besitzers angegeben seyn, damit die Rechnungsabtheilung gleich beym Einlangen des monathlichen Compagnie-Commando-Ausweises in den Stand gesetzt werde, die wieder verausgabten alten Monturen in der Uebersicht G dem Compagnie-Commando in Abstattung zu bringen, zugleich aber die Betheilung dem betreffenden Individuum in der Uebersichtstabelle H vorzumerken.

c) Das gedachte Rechnungsstück ist am Schlusse des Verwaltungsjahres der Rechnungsabtheilung vorzulegen und von derselben zu überprüfen, worin sie weiter die allfälligen, nur bey ihr auszufüllen möglichen Berufungen auf die Uebersichtstabelle H und auf den Journal-Artikel der Geldrechnung, dem die Abrechnung zuliegt, anzusetzen, und dasselbe sodann mit der Jahresrechnung und mit den betreffenden Uebersichten an die mit der Censur beauftragte Hofbuchhaltung auf dem vorgeschriebenen Wege einzusenden hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Compagnie-Commando die am Schlusse des Verwaltungsjahres in Vorrath verbliebenen alten Monturen für das folgende Jahr als verbliebenen Rest wieder speciell aufnehmen müsse.

3.) Zur möglichsten Vereinfachung der Material-Verrechnung hat die k. k. Gefällenverwaltung jedoch darauf zu sehen, daß die Fälle, in welchen alte Kleidungsstücke zur Deckung eines Ersatzes übernommen werden, so selten als möglich vorkommen, was durch die genaue Beobachtung der Vorschrift des Decretes vom 6. April l. J., Z. $^{9995}/_{636}$, rücksichtlich der genauen Ausmittelung der ordentlichen Einlagen zu erzielen seyn wird. Auch ist die Veräußerung solcher als Ersatz übernommenen alten Monturstücke möglichst zu vermeiden und zu trachten, daß die Austragung derselben während der übrigen Dauerzeit durch andere Individuen, die sich dazu freywillig herbeylassen, geschehe.

Formular.

Empfang

von bereits getragenen, jedoch noch brauchbaren, und als Abrechnungs-Theilzahlung zurückgelassenen Montursorten.

Laufende Post-Nr.	Name des Rückstellers.	Laut Empfangs-Journal-Artikel des vom Compagnie-Commando monatlich zu leaenden Ausweises	Post-Nr., unter welcher der betreffende Mann in der Uebersichts-Tabelle ☞ erscheint	Gegenstand						Schätzungswerth der zurückgenommenen Montursorten		Nach dem Schätzungswerthe entfallende Dauerzeit		Journal-Artikel des Verwaltungs-Aufwandes, unter welchem die Abrechnung liegt
				Mantel	Czako	Rock	Pelz	Beinkleid	Stiefeln	fl.	kr.	Jahre	Monathe	
				Stücke				Paar						
1	Reimann Johann	17	112	1	..	..	..	..	..	1	10	..	11	E.J.N. 24. des V.A.
				..	1	..	..	..	..	2	..	3	..	
				..	..	1	..	..	..	3	..	1	2	
2	Czernowsky Johann	36	47	1	..	..	..	..	..	2	..	1	2	E.J. Art. 36. des Verwalt. Aufw.
				..	1	..	..	..	..	1	20	1	5	
				..	..	..	1	..	..	2	10	1	10	
				..	..	..	..	1	..	..	40	..	5	
				..	..	..	..	..	1	..	45	..	3	
	Summa..	..	..	2	2	1	1	1	1	..	..	..	..	

Digitized by Google

Formular.

Name des Neubetheilten	Laut Ausgabs-Journal-Artikel des vom Compagnie-Commando monatlich zu legenden Ausweises	Wiederbetheilung mit alten noch brauchbaren Monturſorten. Gegenſtand: Mantel	Czako	Rock	Pelz	Beinkleid	Stiefeln	Stücke	Paar	Poſt-Nr., unter welcher der betreffende Mann in der Ueberſichts-Tabelle erſcheint	Verbleibender Vorrath mit Ende des Militär-Jahres Gegenſtand: Mantel	Czako	Rock	Pelz	Beinkleid	Stiefeln	Stücke	Paar
Guſchelbauer Joſeph	26	1	..	..	..	..	..			69	..	..	..	..	..	..		
Pikart Alois	32	..	1	..	..	..	..			139	..	..	..	..	..	..		
											..	..	1	..	..	..		
Ecker Joſeph	65	..	1	..	..	..	..			145	1	..	..	..	..	..		
											..	..	..	..	..	..		
											..	..	..	1	..	..		
											..	..	..	..	1	..		
											..	..	..	..	..	1		
		1	2	..	..	..	..				1	..	1	1	1	1		

Digitized by Google

173.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung an die unterstehenden Cameral-Bezirksverwaltungen, Gränzwach-Compagnien und Gefällenwach-Sectionen vom 15. May 1838, Z. $^{9830}/_{1430}$.

Erzielung der gehörigen Verrichtung und Ueberwachung des Gränzwach-Patrouille-Dienstes.

Ueber die von einer Cameral-Gefällenverwaltung gemachte Anfrage, ob es nicht zweckmäßig sey, zur Erleichterung der Vorschreibung des Dienstes in den Tagebüchern und Rapporten der Gränzwache, die verschiedenen Bestreifungslinien und Hinterhalte in jedem Postenbezirke nach einem topographischen Schema mit Buchstaben oder Ziffern zu bezeichnen, und über die Art, wie die respicirenden Vorgesetzten in den Stand zu setzen sind, bey Abwesenheit des Posten-Commandanten von dem, den ausgerückten Abtheilungen vorgeschriebenen Dienste Kenntniß zu erhalten, hat die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 28. April 1838, Z. $^{10233}/_{649}$, dieser Cameral-Gefällenverwaltung die beyliegende Abschrift eines Decretes, welches wegen Erzielung der gehörigen Verrichtung und Ueberwachung des Gränzwach-Patrouille-Dienstes gleichzeitig an die k. k. böhmische Cameral-Gefällenverwaltung ergeht, herabgegeben, und weiters bedeutet, daß es in Betreff der Bestimmung der Individuen zu Abtheilungs-Anführern bey der Entscheidung vom 2. Julius 1835, Z. $^{29636}/_{2876}$, zu bleiben habe.

Diese hohe Bestimmung wird der Gränz- und Gefällenwache zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Abdruck

des an die k. k. böhmische Cameral-Gefällenverwaltung erlassenen hohen Hofkammer-Decretes vom 28. April 1838, Z. $^{10233}/_{649}$.

Durch die in dem dritten Abschnitte der Dienstvorschrift der Gränzwache enthaltenen, die Dienstordnung betreffenden Bestimmungen ist für eine zweckmäßige Vorschreibung der jedesmaligen Dienstverrichtung, für die gehörige Aufzeichnung der während derselben vorfallenden, etwa eine Abweichung von der Vorschreibung bedingenden Ereignisse, wie auch für die Mittel gesorgt, um die respicirenden Oberen von der erwähnten Vorschreibung in die Kenntniß, somit in den Stand zu setzen, die in der Dienstausübung begriffenen Abtheilungen im Freyen aufzusuchen. Eben so ist durch die §§. 156 und 157 der Dienstvorschrift den Gränzwach-Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, die Gegend, in der sie zu wirken bestimmt sind, genau kennen zu lernen, und die ihrer Leitung zugewiesenen Individuen zu unterrichten.

Schlüßlich gewähren die in der Verfassung der Gränzwache vorkommenden Strafbestimmungen die nöthigen Anhaltspuncte, um die Nachlässigkeit im Dienste, die Aufnahme falscher Angaben in die Dienstschriften und die Verlassung des anvertrauten Postens, in so ferne letztere wegen Nichtangabe oder erweislicher Unhaltbarkeit der Gründe als eigenmächtig erscheint, mit entsprechender Strenge zu ahnden. Ueber die Wahl der Signale ist unterm 2. April 1835, Z. $^{54410}/_{5243}$, die Erläuterung erflossen.

Die von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung beabsichtigten weiteren Anordnungen sind daher im Allgemeinen entbehrlich, in mancher Beziehung aber auch nicht unbedenklich, indem die practische Anwen-

Digitized by Google

bung eines topographischen Schema's mit Buchstaben oder Ziffern besonders bey Individuen von geringerer Fassungsgabe und Gewandtheit, dann eine Dienstvorschreibung, welche den Patrouille-Führer zu sehr bindet, endlich die Geheimhaltung derselben selbst vor dem vertrauten Stellvertreter des Postenleiters mittelst Versiegelung oder Versperrung eines Duplicates, zu Verwickelungen und Verwirrungen Anlaß geben, im geraden Widerspruche mit der Natur des Gränzwachdienstes dessen mechanische Vollstreckung herbeyführen, und zugleich dem Aerar nicht unbedeutende Auslagen verursachen würde.

Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung hat sonach blos darüber zu wachen, daß die schon bestehenden Vorschriften mit Eifer und Umsicht gehandhabt werden.

Es unterliegt jedoch, damit der respicirende Vorgesetzte von dem, den ausgerückten Abtheilungen vorgeschriebenen Dienste auch in der Abwesenheit des Posten-Commandanten sichere Kenntniß erlange, keinem Anstande, die Verfügung zu treffen, daß der Posten-Commandant die, rücksichtlich der Dienstleistung der Mannschaft ertheilten Befehle jederzeit sogleich in das Tagebuch eintrage, auf Posten hingegen, wo kein Tagebuch geführt wird, eine Abschrift der betreffenden Rubrik des Rapportbogens gemacht, und das Tagebuch oder die Abschrift in den Händen des Stellvertreters des Posten-Commandanten zurückgelassen werde. Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung hat daher hiernach, in so ferne dieses Verfahren nicht schon beobachtet werden sollte, mit Bezug auf die §§. 82 und 84 der Dienstvorschrift die weiteren Anordnungen zu erlassen.

Nied. österr. Cam. Gef. Ver. Z. $^{9930}/_{1430}$, GW. vom 15. May 1838.

174.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Zollämter vom 26. May 1838, Z. $^{10994}/_{2364}$. Mit hohem Hofkammer-Erlasse vom 8. May 1838, Zahl $^{11273}/_{486}$ wurde bedeutet, daß die Gebührenfreyheit, welche für den Bezug von Dampfmaschinen, deren Bestandtheilen und anderen dazu gehörigen Erfordernissen für den Zweck der Dampfschiff-Fahrt aus dem Auslande, in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar 1834 besteht, auch auf den Bezug solcher Gegenstände im inneren Verkehre zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen österreichischen Provinzen Statt finde; jedoch habe sich diese Gebührenfreyheit nur auf Dampfmaschinen, deren Bestandtheile und jene sonstigen Erfordernisse zum Zwecke der Dampfschiff-Fahrt zu erstrecken, welche aus der Eigenschaft des Fahrzeuges als Dampfschiff hervorgehen, und folglich mit den Erfordernissen anderer Wasserfahrzeuge nichts gemein haben.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

175.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die untergeordneten Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten vom 27. May 1838, Z. $^{10403}/_{773}$. Wenn in den Fällen, von denen die §§. 427 und 428 G. St. G. handeln, derjenige, der im vorschriftswidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegen-

stände betreten worden ist, den entfallenden Strafbetrag, nach dem im §. 428 vorgezeichneten Ausmaße sogleich bar erlegt, so sind die zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren wegen Uebertretungen der Postvorschriften berufenen Aemter und Behörden in der Gestattung der Ablassung und in der Einhebung der Strafe nicht auf das mit dem §. 548 G. St. G. bestimmte Maß beschränkt, daher dieselben, wenn die mit dem §. 428 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, den Strafsall nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu erledigen haben, wenn gleich der von dem Beschuldigten erlegte Betrag das mit dem §. 543 festgesetzte Maß überschreitet; da in den bemerkten Fällen das für dieselben bestimmte besondere Strafausmaß Anwendung findet, ohne daß dem Urheber der Uebertretung nachzuforschen ist, oder die Ablassung wegen obwaltender erschwerender Umstände verweigert werden kann.

Welches mit Beziehung auf das Umlaufschreiben vom 13. December 1837, Zahl $^{26477}/_{2001}$, in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. May 1838, Zahl $^{15318}/_{1036}$, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

176.

Viehbeschau-Ordnung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das flache Land vom 1. Juni 1838. Die Regierung findet sich veranlaßt, mit Berücksichtigung der bisher über die Vieh- und Fleischbeschau auf dem flachen Lande erlassenen Verordnungen über diesen für die menschliche Gesundheit wichtigen Gegenstand folgende Verfügungen zu erlassen:

Erstens. In jedem Orte sollen von der Obrigkeit Vieh- und Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Befolgung der vorliegenden Verordnungen und der sonst noch über die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden oder zu erlassenden Verfügungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Zweytens. Jeder derley Beschau-Act ist von zwey Individuen vorzunehmen. Eines derselben ist in den Städten und Märkten aus dem Bürger-Ausschusse zu wählen, an anderen Orten soll es der Richter oder ein Geschworner seyn. Das andere Individuum ist der etwa im Orte befindliche Thierarzt, geprüfte Curschmid, Wundarzt oder practische Arzt. Hiernach haben sich die Magistrate und Dominien zu richten, bey der Auswahl besonders auf unbestechliche Rechtlichkeit zu sehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Person vom Bürger-Ausschusse oder dem Ortsgerichte zur Beschau der Thiere dort verwendet werde, wo Verwandtschaft, Verschwägerung und dergl. zu einem Bedenken gegen die Unparteylichkeit Anlaß geben.

Drittens. Diese zwey zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bestimmten Männer haben den Gesundheitsstand der Thiere und die gute Beschaffenheit der geschlachteten sorgfältig zu untersuchen, und sollen beym Abnehmen der Haut, so wie bey der Oeffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig seyn; zu welchem Ende ihnen eine Belehrung über die Erkenntniß des kranken und gesunden Fleisches mitzutheilen ist.

Viertens. Der Beschau sind längstens 24 Stunden vor der Schlachtung bey den Fleischhauern, Stechviehschlächtern und allen, mit rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder gekochtem Fleische, einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber,

Digitized by Google

Schafe, Lämmer und Schweine; bey anderen Personen nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

Fünftens. Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches §. 153 die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelös'ten Geldes fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden C. M.; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Sechstens. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß nach dem 33. Paragraph des neuen Thierseuchen-Unterrichtes durch 10 Tage in einem abgesonderten Locale beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, wird mit Confiscation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde Thiere erst, wenn sie von den Beschauern innerlich gesund befunden worden sind, zur Einstellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung oder zum weiteren Verkaufe zugelassen werden.

Siebentens. Das Fleisch von Thieren, die am Milzbrande oder an der Löserdörre leiden, die von einem wüthenden Hunde oder einem anderen wüthenden Thiere gebissen wurden, so wie das Fleisch finniger Schweine, darf durchaus zum Genusse nicht zugelassen werden. Ueberhaupt darf die Beschau nur die Schlachtung von gesunden Thieren gestatten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen und dergl. kein Hinderniß der Schlachtung ausmachen.

Achtens. Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrenen für unrein und mit der Lustseuche angesteckt gehalten, bey welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckichtes in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen.

Dergleichen Gewächse werden bey dem gesündesten und gut genährten Viehe gefunden; das Fleisch ist in sich ganz gesund, und das Fett in natürlicher Consistenz und Farbe, in diesem Falle sind diese Gewächse nichts anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleisch von solchen sonst ganz gesunden Thieren kann ohne allen Anstand von Jedermann ohne den geringsten Nachtheil genossen werden.

Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere schon vom äußerlichen Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft, und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, weich, und geht leicht in Faulung über; das Fett ist verzehrt oder aufgelös't, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen schädlich, weßhalb solches Fleisch vertilgt werden muß.

Neuntens. Die zwey Viehbeschauer sind berechtiget, von dem

Digitized by Google

Eigenthümer für die Beschau eines Stück Schlachtviehes jeder die Taxe von 4 kr. C. M., vom Stechvieh aber jeder die Taxe von 1 kr. C. M. abzunehmen.

Zehntens. Der aus dem Bürger-Ausschusse oder Gemeindevorstande bestimmte Beschauer hat ein von der Obrigkeit paraphirtes Protokoll über die Viehbeschau nach dem nachfolgenden Formulare zu führen:

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Nahme des Viehhälters	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Nahme der Beschauer	Anmerkung.
1837	10. Julius Nachmittags 5 Uhr.	Carl Schwarz, Fleischer zu Bösendorf.	Schwein.	Gesund.	N. N. N. N.	
detto	11. August Mittags 12 Uhr.	Johann Herbst, Ganzlehner zu N.	Kuh.	Mit der Stiersucht behaftet.	N. N. N. N.	

In diesem Protokolle ist jeder Beschau-Act nach den verschiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, ist der Partey von den Beschauern ein mit denselben Rubriken versehener Beschauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen ist. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmahle davon bey dem Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine eigene Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachte, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

Eilftens. Wenn sich bey der Beschau, vor oder bey der Schlachtung ein Thier in hohem Grade krank zeigt, oder wenn hinsichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beschauer der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit die heimliche Schlachtung oder der Gebrauch des geschlachteten Thierfleisches verhindert werde.

Zwölftens. Wer sich durch die Erklärung der Beschauer, das Thier sey krank, und durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert findet, kann seine Beschwerde bey der Obrigkeit anbringen, welche sodann auf Kosten des Beschwerdeführers den Zustand des Thieres mit Beyziehung von unbefangenen Kunst- oder Sachverständigen zu

Digitized by Google

erheben, und unverzüglich die Bewilligung oder das Verboth der Schlachtung zu verhängen hat. Wird eine solche Beschwerde hinsichtlich eines Thieres erhoben, welches auf Begehren des Eigenthümers auf seine Gefahr geschlachtet wurde, so hat die Obrigkeit zur Verhüthung des Verderbens des Fleisches ihre Amtshandlung möglichst zu beschleunigen, für einen allfälligen Nachtheil hat aber der Beschwerdeführer keinen Ersatz anzusprechen, weil es ihm ohnehin frey stand, seine Beschwerde vor der Schlachtung anzubringen.

Dreyzehntens. Die Obrigkeit hat sich von Zeit zu Zeit über die ordentliche Führung der Beschau-Protokolle, die Vieh- und Fleischbeschauer aber haben sich alle 14 Tage durch eine in allen Verkaufs-Localitäten der Fleischer, Freyschlächter u. s. w., dann bey den sonstigen Personen, die Rindvieh geschlachtet haben, zu pflegende Nachsicht zu überzeugen, ob nur Fleisch von gesunden Thieren verkauft wird, und es ist bey etwaigem Befund einer Gesetzwidrigkeit sogleich daß Erforderliche vorzukehren, oder nach Umständen die Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten.

Vierzehntens. Der von den Beschauern erhaltene Beschauzettel berechtiget den Fleischverschleißer zum Verkaufe des rohen Fleisches nur durch eine bestimmte Zeit, und zwar in den Sommermonathen May, Junius, Julius und August durch längstens drey Tage, in den übrigen Monathen durch vier Tage.

Fünfzehntens. Wenn von andern Orten zum Verkaufe Fleisch oder geschlachtetes Vieh einlangt, so haben es die Obrigkeiten und Fleischbeschauer nur in so weit zu dulden, als sich der Verkäufer mit dem am Orte der Schlachtung nach Maßgabe obiger Vorschriften erwirkten Beschauzettel ausweisen kann, so wie auch nach Wien ohne einen solchen Beschauzettel kein geschlachtetes Vieh oder rohes Fleisch eingelassen werden wird.

Von dieser Beschau-Ordnung wird jeder Obrigkeit, Gemeinde, dann den Vieh- und Fleischbeschauern, so wie den betheiligten Gewerbsleuten ein Exemplar zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

177.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Aufsichts-Organe 7. Junius 1838, Zahl $^{11710}/_{608}$. Ueber vorgekommene Anfragen, in Betreff des für die Concurs-Eröffnungs-Edicte zu gebrauchenden Stämpels, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Decret vom 15. May 1838, Zahl $^{17179}/_{1671}$, entschieden, daß in dem Sinne der allerhöchst ausgesprochenen Befreyung von dem Stämpel für den Vertreter und Verwalter einer Concursmasse die Concurs-Eröffnungs-Edicte keinem Stämpel unterliegen.

Welches hiermit zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

178.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden und Zollämter vom 9. Juny 1838, Z. $^{11226}/_{2399}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 15. May l. J., Z. $^{16310}/_{684}$, über das zu beobachtende Zollverfahren,

Digitized by Google

wenn die Waare mit Freypässen, die auf bestimmte Waarengattungen lauten, begleitet ist, nachstehende allgemeine Erläuterung zu geben geruhet:

„Es ist in dem Wesen der Zolleinrichtung gegründet, daß der bestehende Zolltarif dem Verfahren der Zollämter bey Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zur strengen Grundlage diene. So wie die Richtigkeit jeder Waaren-Erklärung von den Zollämtern nach den Bestimmungen des Zolltarifes zu beurtheilen, und jede Waarenbenennung in der Erklärung nur in dem, durch den Zolltarif bezeichneten Sinne und Umfange zu verstehen ist, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß die ertheilten ämtlichen Bewilligungen zu zollfreyen Versendungen bestimmter Waarengattungen in Uebereinstimmung mit den Benennungen desjenigen Zolltarifes, von welchem die zur zollfreyen Behandlung ertheilte Bewilligung eine Ausnahme macht, abgefaßt seyn müssen, und daß die Zollämter diese Bewilligungen in gleicher Art, wie dieß bey den Waarenerklärungen zu geschehen hat, nach den Bestimmungen des Zolltarifes zu beurtheilen, und den in den Freypässen benannten Waaren-Artikeln keine ausgedehntere Begriffsbestimmung, als der in dem Tarife enthaltenen Benennung der Waare entspricht, zu unterlegen haben. Jede Abweichung von diesem Grundsatze ist mit den bey dem Zollgefälle zu beachtenden Interessen nicht vereinbar, weil sie zu Unterschleifen mißbraucht werden könnte."

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

179.

Circulare des laibachischen Guberniums vom 9., des ober-österr. vom 15., des tyrolischen vom 27. Juny 1838.

Die Verzehrungssteuer, Abfindungs- und Pachtverhandlungen betreffend.

Gemäß der hohen Hofkammer-Verordnung vom 23. May 1838, Z. 22010 — 1227, sind die Einleitungen zu den Sicherstellungs-Verhandlungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Militärjahr 1839 auf gleichmäßige Weise, wie solche für das Militärjahr 1838 Statt gefunden haben, zu treffen.

Es werden daher nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Bey den Verhandlungen mit einzelnen Parteyen werden die auf der Grundlage derselben zu errichtenden Verträge zwar nur auf die Dauer des Militärjahres 1839, jedoch mit dem Beysatze geschlossen, daß diese Verträge drey Monathe vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres aufgekündet werden müssen, und daß die Verträge unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung der Aufkündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. Mit Ende des Militärjahres 1841 jedoch werden diese Verträge auch ohne vorhergegangene Aufkündigung jedenfalls erlöschen.

2.) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Vereinen oder ganzen Gemeinden werden in doppelter Art gepflogen, nämlich: wie mit einzelnen Parteyen auf ein Jahr unter dem ad 1 ausgedrückten Beysatze, und zugleich auf drey Jahre, in welch letzterem Falle sich gegenseitig das Recht vorbehalten wird, bey eintretender Aenderung in den Tarifsätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmun-

Digitized by Google

gen des Verzehrungssteuer-Gesetzes den Vertrag gegen dreymonathliche Aufkündigung aufzuheben.

3.) Wie im vorigen, wird das Gefäll auch in diesem Jahre die Abfindungsverhandlungen zuerst mit den Gemeinden, dann mit den ganzen Gewerbsclassen anknüpfen, und nur dann, wenn auf diese Art kein annehmbares Resultat erzielt wird, mit den einzelnen steuerpflichtigen Parteyen verhandeln.

4.) Da gemeinschaftliche Abfindungen den Vorzug vor den parziellen verdienen, so soll die Zustandebringung derselben weder durch das Nichterscheinen einzelner steuerpflichtiger Gewerbsgenossen bey der Verhandlung, noch durch deren alleiniges Widerstreben beirrt werden, sobald die überwiegende Mehrheit der Gewerbsgenossen sich für die Solidarabfindung vereiniget, und diese als annehmbar erscheint.

In diesem Falle würde dem Vereine der Steuerpflichtigen gegen eine angemessene Erhöhung der Solidar-Abfindungssumme das Recht eingeräumt werden, von den der Abfindung nicht beygetretenen Gewerbsgenossen, so wie von den neu entstehenden Gewerbsunternehmungen gleicher Kathegorie und den einzelnen steuerbaren Acten der Private die tariffmäßige Gebühr einzuheben.

Durch den Abschluß einer gemeinschaftlichen Abfindung werden jedoch die derselben beygetretenen Parteyen eben so wenig, als die übrigen von der im §. 10 des Verzehrungssteuer-Circulars vom Jahre 1829 festgesetzten Verpflichtung entbunden, zum Betriebe ihres Gewerbes sich mit den gefällsämtlichen Erlaubnißscheinen zu versehen.

5.) Wenn Abfindungen nicht zu Stande kommen, dann wird zur Verpachtung der Verzehrungssteuerbehebung im Wege der öffentlichen Concurrenz geschritten, und hierbey wie im vorigen Jahre das gemischte Verfahren durch Abhaltung einer öffentlichen Versteigerung und durch gleichzeitige Annahme schriftlicher Offerte beobachtet werden. Die Bedingungen, unter welchen solche schriftliche Anbothe berücksichtiget werden können, so wie der bey der Annahme derselben zu beobachtende Vorgang, dann die Behörden, bey welchen dieselben zu überreichen sind, werden in den besonderen Pachtversteigerungs-Kundmachungen bekannt gemacht werden. Die Pachtverträge werden ebenfalls mit dem oben ad 1 bezeichneten Beysatze abgeschlossen werden.

6.) Will eine steuerpflichtige Partey bey den Abfindungs-Verhandlungen, oder ein Pachtlustiger bey den Versteigerungen sich durch eine dritte Person vertreten lassen, so muß diese eine in gehöriger Form ausgestellte, auf das bestimmte Geschäft lautende Vollmacht beybringen, welche dem abzuschließenden Vertrage beygelegt werden wird.

180.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die unterstehenden Behörden, Aemter und Aufsichts-Organe vom 19. Juni 1838, Zahl $^{12567}/_{927}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Beziehung auf die richtige Anwendung der Bestimmungen des §. 360 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nachstehende Weisungen ertheilt:

1. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 360 schreibt nicht vor, daß derjenige, der für die Erklärung oder Ansage haftet, zur Aufklärung des zwischen der Anweis-Bollete und der Warenerklärung oder Ansage, dann dem wirklichen Zustande der Ware wahrgenommenen Unterschiedes auch in dem Falle verhalten werden soll, wenn die

Ursache des Gewichtsunterschiedes aus dem Zustande der Ware oder der Behält .isse, der Witterung, der Beschaffenheit, der Transportart, und überhaupt den obwaltenden Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht. Die Forderung einer Aufklärung in einem solchen Falle wäre dem Zwecke eben so sehr, als den Worten des Gesetzes geradezu entgegen, da zu Folge desselben nur dann von der Forderung einer Aufklärung die Rede seyn kann, wenn nicht erhoben werden kann, auf welche Art sich der Unterschied ergab. Läßt sich die Ursache des wahrgenommenen Unterschiedes durch die Untersuchung der Waare in Verbindung mit andern ohnehin vollständig bekannten Umständen deutlich erheben, so ist eben hierin die vollständige Aufklärung selbst gelegen, und es würde die Forderung einer bereits vorliegenden und erhobenen Aufklärung eine gesetzwidrige Belästigung der Partei und unnöthige Verwickelung des Verfahrens enthalten.

2. Zu Folge des §. 360, Z. 2, G. St. G. soll, wenn eine größere Menge, als die Waarenerklärung angab, gefunden wird, der Unterschied als eine Unrichtigkeit der Waarenerklärung betrachtet, und die Vorschrift der §§. 279 und 290 angewendet werden, sofern die Ursache des Unterschiedes nicht erhoben werden kann, und derjenige, der für die Erklärung haftet, eine genügende Aufklärung nicht leistet. Hieraus folget von selbst, daß eine Bestrafung in dem bemerkten Falle nur in dem Maße Statt findet, als dieselbe verhängt werden müßte, wenn gleich ursprünglich die Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt worden wäre, und daß, da bey der Anwendung der §§. 279 und 290 die mit dem §. 12, Z. 2, 13, 14 der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzten Mengen einer Strafbemessung nicht unterliegen, in Gemäßheit des §. 260, Z. 2, derjenige Mehrbefund einer Strafanwendung nicht unterworfen ist, welcher das mit den §§. 11, 12, Z. 2, und §§. 13, 14, der erwähnten Vorschrift festgesetzte Maß nicht erreicht. Hiermit steht der zweyte Absatz des Hofdecretes vom 30. August v. J., Zahl $^{34839}/_{2026}$ (Cam. Ges. Verw. Circular vom 29. September 1837, Nr. $^{20965}/_{1625}$), nicht im Widerspruche. Die mit dem §. 360, G. St. G., gestattete Aufklärung des Unterschiedes zwischen der Anweis-Bollete und der Erklärung, dann dem Zustande der Ware, und die in Folge der ämtlichen Erhebung und genügenden Aufklärung Statt findende straffreye Behandlung ist nicht auf bestimmte Mengen beschränkt, und tritt selbst bey Mengenunterschieden, welche das bey Unrichtigkeiten in den Erklärungen straffrey zu lassende Maß überschreiten, ein, wenn die Ursache des Unterschiedes genügend aufgeklärt wurde. Ist aber diese Aufklärung nicht geleistet worden, so kömmt demjenigen, der für die Erklärung haftet, das mit der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzte Ausmaß der straffrey zu lassenden Mengenunterschiede unmittelbar blos deswegen zu Statten, weil das Gesetz §. 360, Z. 2, anordnet, daß sich nach den für die Bestrafung der Unrichtigkeiten der Erklärung geltenden Bestimmungen zu achten sey.

Bey diesen Verhältnissen werden die Oberbeamten der Hauptzollämter und Zoll-Legstätten überhaupt ermächtiget, von der Einleitung der Strafverhandlung in denjenigen Fällen abzugehen, wo bey der zollämtlichen Untersuchung angewiesener Waaren eine größere Waarenmenge, als die Anweis-Bollete und die Erklärung angibt, gefunden wird, dieser Unterschied vollständig aufgeklärt ist, und derselbe das mit den §§. 11 bis 14 der Vorschrift vom 3. März 1836 festgesetzte Ausmaß der bey Unrichtigkeiten in der Warenerklärung straffrey bleibenden Mengenunterschiede nicht erreicht.

Digitized by Google

3. In den Fällen, in denen ein Zollamt wegen eines zwischen dem Zustande einer angewiesenen Waare und der Anweis-Bollete und Erklärung entdeckten Unterschiedes von der Einleitung der Strafverhandlung kraft der eingeräumten Ermächtigung selbst abgeht, die Angelegenheit im kurzen Wege auf die mit dem §. 197 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter gestattete Art der Entscheidung der leitenden Gefällsbehörde unterzieht, braucht über den entdeckten Unterschied eine Thatbeschreibung nicht aufgenommen zu werden. Der Befund, das Ergebniß der allenfalls gepflogenen Erörterungen, und die hierauf gegründete Verfügung ist auf dem Rücken der Erklärung selbst anzusetzen, und von den Beamten, denen die Verfügung zusteht, zu unterschreiben, wenn nicht Zeugenvernehmungen oder Verhöre, welche die Aufnahme eines Protokolles voraussetzen, erforderlich sind.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

181.

Circulare der ober-österr. Landesregierung vom 17. July 1838, Z. 21,753. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. allergnädigst zu gestatten geruht, daß zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium, Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammatical-Classen dann gültig seyn sollen, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat. Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 29. v. M., Z. 4033, zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht.

182.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die unterstehenden Behörden und Zollämter vom 28. Juni 1838, Z. $^{13330}/_{2941}$.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat nach Inhall eines Decretes vom 23. May 1838, Zahl $^{18677}/_{1259}$, mit Beziehung auf den Schlußsatz des §. 299, Amts-Unterricht für die ausübenden Aemter, Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Wenn bey einem Gränzzollamte eine ausgefertigte Zahlungs-Bollete bei dem Tagesschlusse der Amtshandlungen unberichtiget und unerhoben zurück blieb, so ist dieselbe sowohl, als auch der Ansatz in der Jurta zu durchstreichen, und der letzteren die auf diese Art unbrauchbar gemachte Bollete anzuschließen; sobald aber an einem der folgenden Tage die Partei zur Erhebung der Waare und der Bollete sich bei dem Amte einfindet, eine neue Bollete auszustellen, und das Zettelgeld für beyde Bolleten einzuheben.

   Wäre die Blattseite, auf welcher sich die durchstrichene Bollete in der Jurta befindet, bereits summirt, so soll weder die Summe dieser Seite, noch der Uebertrag derselben zum Behufe des Register-Abschlusses geändert werden; sondern es ist von der Schlußsumme des Registers, in welchem die durchstrichene Bollete vorkommt, mit deutlicher Anführung der letztern der Betrag, auf den solche lautet, in Abzug zu bringen.

   Auf dieselbe Art soll auch bey den nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellten ausübenden Aemtern verfahren werden, wenn die Partey bis zum Schlusse des dem Tage der Ausfertigung der Bollete nächstfolgenden Tages die Gebühren zu entrichten und die

Bollete zu erheben unterläßt; daher sich bey diesen Aemtern nie eine unerhobene Zahlungs-Bollete von einem älteren Zeitpuncte der Ausfertigung als dem nächst vorhergegangenen Tage befinden darf.

2. Bey den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten haben die Oberbeamten unter dem Abschlusse der Register täglich den von ihnen in die Casse bar übernommenen Betrag mit Worten und den Tag der Uebernahme deutlich anzusetzen und zur Bekräftigung ihre Unterschrift beyzurücken. Wird ihnen eine unerhoben gebliebene Zahlungs-Bollete zur Aufbewahrung übergeben, so haben sie dieselbe in der, auf dem Tagesschlusse des Registers von ihnen beyzusetzenden Bestätigung ausdrücklich aufzuführen, dergestalt, daß, wenn der Tagesschluß des Registers z. B. 120 fl. ausweiset, hierunter aber eine an demselben Tage ausgestellte unberichtigt gebliebene Bollete über 20 fl. begriffen ist, die Bestätigung der Oberbeamten zu lauten hätte: „Sage Einhundert Gulden, welche in Barem und Zwanzig Gulden, die mittelst der unberichtigten Bollete Nr. — in die Casse übernommen worden sind."

3. Die Magazins-Beamten bey den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten haben nicht bloß auf der Anweis-Bollete oder Declaration bey dem Eintreffen der Waare den Tag, an welchem dieselbe in die ämtliche Verwahrung genommen wird, sondern auch für die Waaren, die der Eingangs-Verzollung unterzogen wurden, auf der Erklärung den Tag der Ausfolgnng aus der Niederlage deutlich anzumerken.

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

183.

Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an sämmtliche k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen vom 23. Juny 1838, Zahl 15,946.

Ueber eine Anfrage, wie die in hebräischer Sprache, oder mit hebräischen Buchstaben ausgestellten Urkunden und Schriften bezüglich auf den Stämpel zu behandeln seyen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 26. May 1838, Zahl 19,837, bedeutet, daß solche Urkunden und Schriften stämpelfrey sind, in so fern sie nicht als gerichtliche Beweismittel dienen können. Können sie aber als Beweise vor Gericht gebracht, und vom Gerichte als Beweis angenommen werden, so müssen sie allerdings mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel versehen seyn, und in Abgang desselben gesetzlich behandelt werden.

Hiervon werden die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

184.

Umlaufschreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung für Nieder-Oesterreich an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter, Gränz- und Gefällenwach-Organe vom 24. Juny 1838, Z. $^{12822}/_{2800}$.

Reisepässe in ungarischer Sprache allein sind nicht als gültige Reiseurkunden anzusehen.

Aus Anlaß einer an die königl. ungarische Hofkanzley erlassenen allerhöchsten Entschließung wegen wirksamer Handhabung jener Vor-

schrift, die bereits unterm 1. October 1835 durch die königl. ungarische Hofkanzley an sämmtliche ungarische Behörden im Wege der königl. ungarischen Statthalterey dahin ergangen ist, daß die Pässe für reisende Ungarn in die österreichischen Provinzen in lateinischer Sprache auszufertigen seyen, wurde von dem hohen Präsidium der k. k. Polizey- und Censur-Hofstelle mit einem Schreiben vom 28. März l. J. an die k. k. nieder-österr. Landesregierung eröffnet, daß derley in ungarischer Sprache allein ausgefertigte Reisepässe nicht als gültige Reiseurkunden anerkannt werden dürfen, und deren Inhaber hiernach behandelt werden müssen.

Die k. k. Gränz-Zollämter und k. k. Gränz- und Gefällenwach-Organe werden daher angewiesen, alle ungarischen Unterthanen, welche mit Pässen in ungarischer Sprache allein versehen, aus Ungarn nach Oesterreich über die Gränze sich begeben sollten, zurück und an ihre betreffenden ungarischen Behörden zur Lösung von Pässen entweder in lateinischer oder in ungarischer und zugleich in lateinischer Sprache zu verweisen.

185.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten, vom 26. Juny 1838, Z. $^{13429}/_{22}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine Anfrage in Beziehung auf das, wegen Einstellung des Hausirens mit Losen und Gewinst-Objecten, unterm 12. September 1836 erflossene Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung mittelst hohen Hofdecretes vom 11. laufenden Monathes, Z. $^{20364}/_{1997}$, die nachstehende Erläuterung zu erlassen geruhet:

Nach dem nieder-österr. Regierungs-Circulare vom 12. September 1836 ist der Hausirhandel mit Losen und Gewinst-Objecten verbothen, also das Hausiren, insofern dasselbe als beweglicher Kleinhandel von Haus zu Haus sich darstellet, der nur auf bestimmte Artikel beschränkt ist und als ein besonderer Erwerbszweig erscheint.

Es ist demnach den befugten Hausirern, die mit eigenen Hausirpässen versehen sind, nicht gestattet, Lose und Gewinst-Objecte zu führen und zum Verkaufe auszubiethen, und es kann eine solche Erlaubniß um so weniger unbefugten Hausirern zu Statten kommen, da schon überhaupt nach §. 10 des Hausir-Patents der Hausirhandel mit was immer für Gegenständen, also auch mit Losen, Jedermann untersagt ist, der nicht eigens mittelst eines vorschriftmäßig erwirkten Hausir-Passes denselben betreibt.

So wie jedoch nicht jedes Ausbiethen und Verkaufen eines Gegenstandes als Hausirhandel betrachtet werden kann, wobey vielmehr immer der Begriff eines als Erwerbszweig betriebenen beweglichen Kleinhandels gedacht werden muß, so kann es auch nicht als ein verbothener Hausirhandel betrachtet werden, wenn Jemand, der zu einer Ausspielung die Bewilligung erhielt, wo immer seine Lose zum Verkaufe anbiethet oder die Objecte des Gewinnes vorzeigt, oder selbst einen Anderen, ohne daß dieser einen eigenen Erwerb aus diesem Geschäfte macht, dazu ermächtiget oder anweiset.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben an den Grafen Spaur, Gouverneur der venetianischen Provinzen, folgendes allergnädigstes Handschreiben zu erlassen geruhet:

Lieber Graf Spaur!

Zum Beweise Meiner besonderen Gnade und Zufriedenheit mit dem ausgezeichneten Eifer, den Sie bey jedem Anlasse für das Beste Meines Dienstes und des Landes bewiesen haben, habe Ich beschlossen, Ihnen den Orden der eisernen Krone erster Classe, mit Nachsicht der Taxen zu verleihen, und erlasse das Erforderliche hierüber an den Ordenskanzler.

Venedig, den 12. October 1838.

Ferdinand m. p.

Se. k. k. apostol. Majestät haben, um den venetianischen Provinzen einen fernern Beweis Allerhöchstihrer Huld und Zufriedenheit zu geben, mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 17. d. M. folgende Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen an nachstehende Personen zu verleihen geruhet.

Den Orden der eisernen Krone zweyter Classe: Dem Feldmarschall-Lieutenant, Adam Retsey von Retse.

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe: Dem Vice-Präsidenten des k. k. Civil-Justiz-Tribunals und Präsidenten des k. k. Mercantil- und See-Tribunals zu Venedig, Matthäus Edlen von Soranzo; dem Abbate Philipp Giudici, k. k. Gubernialrath und geistlichen Referenten in Venedig; dem k. k. wirklichen Appellationsrathe, Georg von Maria Borich; dem Erzpriester von St. Marcus, Rizzard Robert Edlen von Balbi; dem Adjuncten der Straßenbau-Direction von Venedig, Peter Paleocopa; dem Director der philosophischen Studien in Padua, Nic. da Rio; dem Professor der Astronomie in Padua, Johann Santini.

Das Kleinkreuz des Leopold-Ordens: Dem Generalmajor und Adjutanten des Feldmarschalls Grafen Radetzky, Carl Schönhals.

Die k. k. geheime Rathswürde: Dem Vice-Admiral, Feldmarschall-Lieutenant Grafen Sylvester Dandolo; dem Provinzial-Delegaten in Venedig, Hofrath Grafen Johann Bapt. von Thurn.

Die Kammerherrenwürde: Dem Podestà von Verona, Grafen Hieronymus Orti.

Den Hofrathstitel: Dem ersten Rath des Cameralmagistrats von Venedig, Franz Edlen von Bembo; dem Kammerprocurator in Venedig, Doctor Bartholemäus Tosi.

Den Gubernialrathstitel: Dem Finanz-Intendanten von Padua, Hieronymus Castelli; dem ersten Adjuncten der General-Polizeydirection von Venedig, Carl Lancetti.

Den Gubernialrathsgehalt: Dem Gubernialrathe Franz Edlen von Contarini, der mit Regierungs-Secretärsgehalt diente.

Die Ritterwürde des österr. Kaiserstaates: Dem Banquier Jacob Treves, Edlen von Bonfili.

Den Adelstand des österr. Kaiserstaates: Dem Gubernialrath beym Cameralmagistrat in Venedig, Franz Camerata.

Außerdem haben Se. Majestät der Kaiser noch mehrere große goldene Medaillen mit dem Bande, mittlere und kleine Medaillen mit dem Bande zu verleihen geruhet.

Hr. Johann Nep. Schwarzkönig, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle, erhielt den Adelstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte und Prädicate Edler von Murfeld.

Hr. Joseph di Pauli, Freyherr von Treuheim, k. k. Gubernialrath und Delegat zu Verona, erhielt den Hofrathstitel und Charakter.

Hr. Joseph Swoboda, galizischer Gubernial- und Präsidial-Secretär, erhielt bey seinem Austritte aus dem Staatsdienste den Titel eines kaiserl. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Conto Andrea Valmarana, zum Deputirten bey der Venediger Central-Congregation für die Stadt Vicenza.

Hr. Dr. Carl Peter Villa, zum nicht-adeligen Deputirten bey der lombardischen Central-Congregation für die Provinz Mailand.

Hr. Wenzel Rzanda, Secretär der böhm. Cameral-Gefällenverwaltung, zum Vorsteher der Jungbunzlauer Bezirksverwaltung mit dem Titel und Charakter eines k. k. Cameralrathes.

Hr. Friedrich Anton, Gränz- und Gefällenwach-Ober-Inspector, zum Cameralrathe bey der k. k. galizischen Cameralgefällenverwaltung.

Hr. Franz Brabbée, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe bey der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Digitized by Google

Hr. Melchior Niedermayer, Rechnungs-Official, zum Rechnungsrathe bey der Wiener städtischen Buchhaltung.

Hr. Friedrich Swieceny, zweyter Kreis-Commissär, zum galizischen Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Die Hrn. Gabriel Ivacich, k. Rath und erster Kreis-Commissär, und Anton Sternich, erster Kreis-Commissär, zu Gubernial-Secretären in Dalmatien.

Hr. Nobile Claudio Bossi, zum überzähligen unbesoldeten Vice-Secretär bey dem lombard. Gubernium.

Die Hrn. Carl Kutschig und Eduard Griez von Ronce, Kreis-Commissäre zweyter Classe, zu Kreis-Commissären erster Classe, und die Hrn. Dominik Ivacich, und Carl von Kempter, Gubernial-Concipisten, zu Kreis-Commissären zweyter Classe in Dalmatien.

Die Hrn. Joseph Neoral, zweyter Kreis-Commissär, zum Kreis-Commissär erster Classe; Wilhelm Beinhauer, dritter Kreis-Commissär, zum Kreis-Commissär zweyter Classe; Carl Viertler von Weidach, vierter Kreis-Commissär, zum Kreis-Commissär dritter Classe, und Friedrich Ritter von Heintl, zum vierten Kreis-Commissär in Nieder-Oesterreich.

Hr. Ludwig Lasson, zum überzähligen und unbesoldeten Delegations-Adjuncten im lomb. Gub. Gebiethe.

Hr. Ferdinand Frank, zum überzähligen unbesoldetn Kreis-Commissär in Galizien.

Dienstübersetzung.

Hr. Ferdinand Graf Bubna, Hradischer Kreishauptmann, zum Kreishauptmann in Brünn.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath November 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Uebersicht der österreichischen juridisch-politischen Literatur vom Jahre 1837.

1. Juridische Werke.

Das österreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste; dargestellt vom Sebastian Jenull, k. k. Regierungsrathe (nunmehr Hofrathe), Beysitzer der Hofcommission zur Revision des Strafgesetzes ꝛc. ꝛc. I. bis IV. Band. Dritte, unveränderte Auflage. Wien, bey Gerold.

Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger außer und in Concursfällen, vom Peter Gspan, Rathsprotokollisten (nunmehr Landrathe) bey dem k. k. steyermärkischen Landrechte. I. Band. Grätz, bey Damian und Sorge. Recensirt in Gersdorf's Repertorium, J. 1837, Bd. XIV., Nr. 1920; in dieser Zeitschrift, J. 1837, Notizenblatt Seite 303.

Das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung, nach den österreichischen Civilgesetzen vorzugsweise dargestellt vom Dr. Joh. Bapt. Zugschwerdt. Herausgegeben aus Veranlassung seiner öffentlichen Vertheidigung ꝛc. ꝛc. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift, J. 1837, Notizenblatt S. 265; in Kaltenbäck's Zeitschrift J. 1837, Nr. 18 ꝛc.

Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgem. bürgerl. Gesetzbuch beziehen; bearbeitet und herausgegeben von Andreas Visini, Actuar des Wiener Magistrates. 2 Bde. Wien, bey C. Gerold. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Heft V. Notizenblatt Seite 187.

Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprocesse. Nach den Grundsätzen der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das gemeine Recht. Dargestellt vom Dr. Theobald Rizy. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und

Digitized by Google

Braumüller. Recensirt in Gerstorf's allgem. Repertorium J. 1838. Bd. XV., Nr. 475.

Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen und Abhandlungen aus dem Privat- und Strafrechte, und von wissenschaftlichen Berichten. Vom Dr. Joseph Wessely. 3. Heft. Prag, bey Gottlieb Haase's Söhnen.

Actionis Publicianae secundum principia juris Romani expositio, ejusque cum rei vindicatione ex juridice praesumto dominio actoris secundum jus civile Austriacum collatio. Specimen, quod occasione publicae defensionis annexarum ex universo jure materiarum edidit Antonius Wóycikowski. Vindobonae, typis C. Uebereuter.

Vollständiger Landadvocat, ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und wirthschaftsämtlichen Angelegenheiten, nebst einer durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hierzu erforderlichen Aufsätze und Beweisurkunden. Mit vorzüglicher Rücksicht auf das allgem. bürgerl. Gesetzbuch bearbeitet. 2 Theile. Fünfzehnte, durchaus verbesserte und viel vermehrte Auflage. Brünn, bey Gastl.

Füger's adeliges Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Provinzen der österr. Monarchie. Fünfte, neuerdings revidirte und vermehrte Auflage; vom Dr. Franz Xav. Haimerl, k. k. ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Prager, und Mitglied der juristischen Facultät an der Wiener Universität. II. Theil. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Notizenblatt S. 140. III. Theil, recensirt in dieser Zeitschrift J. 1838, Notizenbl. S. 76.

Nachträge zur zweyten Auflage des Handbuches der auf das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, enthaltend die Fortsetzung derselben bis Ende May 1837. Vom Joseph Winiwarter, k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor des österreichischen bürgerl. Rechtes an der Universität zu Wien. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Heft IX, Notizenblatt S. 312.

Abhandlung über die gerichtliche Schätzung; vom Franz Xav. Steidl, k. k. mähr. schles. Appellationsrathe und corresp. Mitgliede der k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Brünn, bey Rudolph Rohrer. Recensirt in dieser Zeitschrift, J. 1838, Heft X, Notizenblatt Seite 348.

Das bürgerliche Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militär-Gränz-Provinzen. Vom Ignaz Franz Bergmayer, k. k. Militär-Appellationsrathe. Dritter Theil. Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte mit einem Anhange neuerer Verordnungen und einem ausführlichen alphabetischen Register. Wien, bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Heft IV, Notizenblatt Seite 105.

Versuch einer Abhandlung über den Inhalt der Beyurtheile und Endurtheile nach der allerh. Entschließung vom 23. May 1835; vom Franz Pankraz, wahlfähigem Richteramts-Candidaten und Magi-

Digitized by Google

ſtrats-Acceſſiſten in Pilſen. Prag, bey Gottlieb Haaſe's Söhnen. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift J. 1838, Heft II, Notizenblatt S. 36.

Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal-Rechte. Vom Joſeph Tauſch, k. k. inneröſterr. küſtenländ. Appellationsrathe. Heft III, womit der erſte Band geſchloſſen wird. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Die Annahme an Kindesſtatt nach den Grundſätzen des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuches, und mit Rückſicht auf die Vorſchriften des königl. preußiſchen allgemeinen Landrechtes. Vom A. Schuller, der Rechte Doctor, nieder-öſterr. öffentl. Agenten und Geſchäftsträger Sr. Durchlaucht des Herzogs Don Carmine Muscetola di Spezzano, Mitglied der juridiſchen Facultät zu Wien ꝛc. Wien, bey J. P. Sollinger. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift J. 1838, Heft VII, S. 247.

Die Grundbuchsverfaſſung, das geſetzliche Verfahren in Grundbuchsſachen und die Grundbuchsführung in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen. Zweyter Theil: Die Grundbuchsführung in Böhmen, Mähren und Schleſien. Vom J. F. Schopf, Juſtiziär und Güter-Inſpector, auch Mitglied mehrerer gelehrter Geſellſchaften. Wien, bey Gerold.

Il diritto minerale dell' Impero Austriaco, sistematicamente compilato ed illustrato dal Dottore Giuſ. Tausch, I. R. Consigliere d'Apello. Prima traduzione italiana di A. C. M., con annotazioni ed aggiunte. Padova, coi tipi del Seminario. Vol. I., V. Annali universali di Statistica; Gennajo 1838, pag. 7.

Diritto naturale, privato e publico del Dott. Pietro Baroli, professore di filosofia nell' I. R. Università in Pavia. Cremona, presso Giuseppe Feraboli. Vol. VI.

Del contratto di donazione secondo il codice universale austriaco. Opusculo di Piero Barinetti (per la laurea in legge). Pavia, presso Pietro Bizzoni.

Module per le note delle inscrizioni ipotecarie e delle rinnovazioni di esse, da farsi giusta la sovrana patente del 19. giugno 1826 per gli anni 1837 e 1838. Dell' avvocato Giuseppe Antonio Castelli. Quarta edizione, riveduta ed accresciuta di altre module. Milano, dalla tipografia Motta, ora di M. Carrana.

Raccolta delle leggi e disposizioni relative all' attuale regime ipotecario, lavoro di Giuseppe Verda. Padova, tipografia e fonderia Cartallier. Parte I. e II.

Dictionarium juris civilis, canonici et feudalis, nec non delectus legum feudalium. Auctore Thoma Mauritio Richeri. Venetiis, ex typis Molinari.

Il diritto civile austriaco, sistematicamente esposto ed illustrato dal Dottore Giuseppe Winiwarter, I. R. Consigliere effettivo di governo e professore di diritto nella università di Vienna. Parte prima, Fasc. I. al — Venezia, coi tipi dell' editore Giuseppe Antonelli.

Digitized by Google

Cenni ad illustrazione dei §§. 163, 1019 e 1024 del Codice civile generale austriaco. Versione dal tedesco (dalle „Effemeridi" pubblicate in Vienna). Verona, coi tipi di Paolo Libanti.

Manuale del regolamento generale del processo civile austriaco, i di cui paragrafi sono coordinati e confrontati colle leggi ed ordinanze, che vi si riferiscono, sieno esse penali o politiche, amministrative, commerciali o civili, emergenti dal codice civile generale, dal codice di commercio, dal codice penale e delle gravi trasgressioni politiche, dalle notificazioni delle sovrane patenti ecc. Compilata da A. A. Milano, da Placido Maria Visaj.

Settimo supplemento alla seconda edizione dei paragrafi del codice civile della monarchia austriaca, messi in armonia tra loro ed in riscontro col regolamento generale del P. C. ecc. Del g. c. Giuseppe Ant. Castelli. Aggiuntivi due commenti interessantissimi: uno sulla valutabilità di centi oggetti per la porzione legittima, del chiarissimo signor dottore Dolliner, I. R. consigliere aulico attuale, e l'altro sul modo di articolare le prove testimoniali e penitali e di emanare le relative sentenze, dell' signore cav. Minasiewicz, ora pubblicati in Vienna. Milano, per Mansilio Carrara.

Regole di diritto, estratte dalle leggi romane, dalle glosse e dai libri dei giureconsulti, e dilucidate dal giureconsulto Francesco Foramiti. Venezia, presso Pietro Milesi, tipografia Molinari.

Explicatio casuum reservatorum et censurarum in ecclesia veronensi, ex mente legislatoris. Veronae, apud Paulum Libanti.

Comento sul codice civile generale austriaco, con ispeciale riguardo alla pratica, di Francesco Nippel, I. R. consigliere d' Apello ecc., recato per la prima volta dall' origine tedesco in italiano. Tom. I., fasc. II. Pavia, nella tipografia di Fusi e Comp.

Dizionario universale, ossia repertorio ragionato di giurisprudenza e questioni di diritto. Di Merlin, antico procuratore generale presso la corte di cassazione in Francia. Versione italiana e prima editione veneta. Fasc. XXV. al XLVI.

Collezione delle scelte consultazioni forensi di G. D. Romagnosi. Fasc. IV. al IX. Milano, per M. Carrara.

Corpus juris civilis romani. Venetiis, typis Josephi Antonelli. Puntata X e XI.

Commento alle Pandette. Di Giovanni Voet. In Venezia, coi tipi di Antonio Bazzarini. Vol. I., Fasc. 1. al 8.

Osservazioni intorno al trattato delle prenotazioni del consigliere di prima istanza Nippel, ed aggiunte a compimento del medesimo, del nobile dottore Gius. Benoni, consigliere aulico; a cui segue il giudizio critico del traduttore Cotta

Digitized by Google

Morandini Natale sulle dottrine e sulla proposta tesi dagli illustri consiglieri, e decisione di essa giusta le leggi vigenti nel regno lombardo-veneto. Milano, tipografia di Placido Visaj.

Della interpretazione delle leggi. Cenno di Alfredo Cervini, Padova, tipografia di Cartallier.

Logica giudiziaria, o trattato degli argomenti legali, del signor Ortensio di Saint-Albin, giudice supplente presso il tribunale della Senna. Recato in italiana favella dal g. c. Gius. Ant. Castelli. Milano.

Cenni dell' origine, de' progressi, della importanza e dei precipui offizii del notariato. Pavia, presso Pietro Bizzoni.

---

2. Politische Werke.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle nach dem gemeinen und dem österreichischen Kirchenrechte; vom Dr. Joseph Helfert, k. k. Professor des Kirchen- und römischen Civilrechtes an der Universität zu Prag, fürst-erzbischöfl. Consistorialrathe ꝛc. ꝛc. Zweyte Auflage. Prag. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Heft XII, Notizenbl. S. 412, und J. 1838, Heft I, S. 1.

Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthume Oesterreich; vom Franz Herzog, Secretär bey dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien, bey Ant. Edlen v. Schmid. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1838, Heft IV, Notizenblatt S. 161.

Erster Anhang zu der Auseinandersetzung der k. k. österr. Ein-, Aus- und Durchfuhrszölle, in durchaus alphabetischer Ordnung. Zur Bequemlichkeit des Handels; durch k. C. S. Steinheil. Wien, bey Wallishausser.

Erläuterungen über die Militär-Gränz-Verwaltung des österreichischen Kaiserthums. Vom Mathias Stopfer, k. k. Gränz-Verwaltungs-Hauptmanne. Wien, bey C. Gerold.

Handbuch zur Geschäftsführung der Wirthschaftsämter überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf Illyrien und Inner-Oesterreich. Von Johann v. Lindenbichel. Klagenfurt, bey Ferdinand Edlen v. Kleinmayr. Recensirt in dieser Zeitschrift J. 1837, Heft VII, Notizenblatt Seite 219.

Der Arzt als Sanitätsbeamter, oder Anleitung zum Geschäftsstyl und zur Geschäftsführung nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Physicate in dem österreichischen Kaiserstaate für angehende Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Landphysiker; vom Dr. A. Kratky, k. k. Kreisphysicus ꝛc. Znaym, bey Fournier.

Grundrisse eines vollständigen Systems der Staatsarzeneykunde für Aerzte, Sanitätsbeamte und Rechtsgelehrte. Von Georg Math. Sporer, Med. Dr., Magister der Geburtshülfe, Kreisphysicus ꝛc. ꝛc. Klagenfurt, bey Edlen v. Kleinmayr.

Digitized by Google

Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung ꝛc. Herausgegeben vom Franz Xav. Pichl, Registratur-Directions-Adjuncten der vereinigten k. k. Hofkanzley. I. Band: enthaltend die Gesetze vom März 1835 bis Ende 1835. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der geistlichen Curat-Pfründen während der Vacatur. Nach den darüber bestehenden Normen systematisch bearbeitet von Johann W. Rainer von Lindenbichel. Klagenfurt.

Manuale legum urbarialium anni 1836. Scripsit Joannes Csaplovics Honthensis, plurr. i. i. comitatuum tabulae judiciariae assessor. Viennae, impensis viduae equitis a Mösle et Braumüller.

Gemeinfaßliche und erläuternde Darstellung der k. k. Zoll- und Staats-Monopolsordnung vom Jahre 1835 für den Handel- und Gewerbstand. Mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer verfaßt vom Hermann Leitenberger, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-gesellschaft in Wien. Wien, in Commission der C. Gerold'schen Buchhandlung. Recensirt in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1837, Heft X., Notizenblatt Seite 343.

Das Eisenbahnwesen nach allen Beziehungen kritisch beleuchtet. Für den Gebildeten jeden Standes, und ein vollständiges Handbuch für Eisenbahn-Comitéen, Privat-Unternehmer, Mitinteressenten, Architekten, Ingenieurs und Mechaniker. Mit erläuternden Tabellen und Abbildungen. Vom Dr. Victor Mekarsky, Edlen von Menk. Wien, bey Tendler. Recensirt in Kaltenbäck's Zeitschrift 1837, Nr. 44, und in Gersdorf's Repertorium Jahrg. 1837, Nr. 1560, ferner in der allg. lit. Zeitung 1837, Nr. 208.

Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange und mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten. 4. Abtheilung: Grundzüge der Forstverwaltung und Darstellung des Forstwesens als Staatsaufgabe; dargestellt von Rudolph Feistmantel, Bergrath und Professor. Wien, bey Beck.

Vergleichung der Zuckerfabrication aus in Europa einheimischen Gewächsen mit der aus Zuckerrohr in Tropenländern, mit Bezug auf Staats- und Privatwirthschaft; vom Carl Aug. Neumann, k. k. wirkl. Gubernial- und Commerzrathe. Herausgegeben vom Vereine zur Ermunterung des Gewerbfleißes in Böhmen. Prag, bey Haase's Söhnen.

Das Ganze der österreichischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt von Johann Ludwig Ehrenreich, Grafen von Barth-Barthenheim. Dritte und vierte Lieferung. Wien, bey Mösle's Witwe und Braumüller.

Anleitung zur Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren in Gefälls-Uebertretungen für die ausübenden Gefällsämter; von Wilhelm Theodor Koneczny. I. Abtheilung. Prag.

Vorſchrift über die Anwendung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die ſich auf die Verzehrungsſteuer beziehen. Wien 1836, in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

Chronologiſch-ſyſtematiſche Sammlung der Berggeſetze der öſterr. Monarchie. II. Abtheilung: Berggeſetze der Königreiche Ungarn, Croatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürſtenthums Siebenbürgen. Band 20 bis 22. Vom Franz Anton Schmidt, Doctor der Rechte ꝛc. Wien, in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

Sr. k. k. Majeſtät weil. Franz des Erſten, dann Sr. k. k. Majeſtät Ferdinand des Erſten politiſche Geſetze und Verordnungen für ſämmtliche Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Auf allerhöchſten Befehl, und unter Aufſicht der höchſten Hofſtellen herausgegeben. Wien, in der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

Quadro sinottico delle contravvenzioni di finanza e delle pene relative. Di Giovanni Eduardo Schilling, consigliere presso l'imp. reg. amministrazione camerale per la Boemia. Tradotto da Francesco de' conti del Majno. Milano, coi tipi dell' I. R. Stamperia.

Guida a' possidenti e coltivatori, o raccolta d'importanti e sperimentate massime di pratica agricoltura per ogni terreno d'Italia, e nuovo manuale legale amministrativo pegli agenti di città e di campagna, corredato di modelli per ogni registro, contratto e per ogni atto giudiziario; compilato da Giovambattista Lucchini, socio di varie accademie scientifiche e agrarie. Venezia, tipografia di Gius. Molinari.

Dell' origine e dello scopo delle scuole infantili di carità, e della loro connessione colle pubbliche scuole elementari. Milano, coi tipi di A. S. Brambilla.

Osservazioni di G. A. Scopoli sopra la moderna economia politica e specialmente su quella dettata da G. B. Say (estratto dagli annali universali di statistica). Milano, presso la società degli editori degli annali universali delle scienze e dell' industria.

Della influenza della filosofia nella legislazione, discorso di Gius. Ant. Berti, pubblicato all' occasione, che gli viene conferita la laurea in ambe le leggi. Padova, coi tipi della Minerva.

---

3. Statiſtiſche Werke.

Handbuch der Statiſtik und Geographie des Großfürſtenthums Siebenbürgen. Von J. H. Benigni Edlen von Mildenberg, k. k. Feldkriegs-Secretär. I. bis III. Heft. Hermannſtadt.

Das Herzogthum Salzburg, hiſtoriſch-ſtatiſtiſch-topographiſch bearbeitet von F. J. Schweickhardt. I. Band, I. Heft. Wien, bey Wallishauſſer. Recenſ. in Kaltenbäck's Blätt. für Lit. J. 1837, Nr. 97.

Digitized by Google

Das Oppaland oder der Troppauer Kreis ꝛc. ꝛc. Vom Professor Enns ꝛc. Vierter und letzter Band: enthaltend die Topographie. Recensirt in Kaltenbäck's Blättern für Lit. Jahrg. 1837, Nr. 104.

Ausführliche Beschreibung der Erbhuldigung, welche dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Herrn Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich, von den Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns am 14. Junius 1835 geleistet wurde. Mit historisch diplomatischen Bemerkungen als Beyträgen zu dem österreichischen Staatsrechte. Auf Anordnung der löbl. nieder-österr. Stände verfaßt von J. F. Castelli, nieder-österr. Landschafts-Secretär. Wien bey A Strauß's Witwe. Recensirt in Kaltenbäck's Blättern für Literatur, 1837, Nr. 32.

Das Königreich Böhmen, statistisch-topographisch dargestellt vom Johann Gottfried Sommer, Ehrenmitgliede der Gesellschaft des vaterländischen Museums. V. Band. Chrudimer Kreis. Prag. Recensirt in Gersdorf's Repertorium, J. 1838, Nr. 54, S. 66.

Neuestes Gemälde von Wien, in topographischer, statistischer, commercieller, industrieller und artificieller Beziehung. Nach eigenen Forschungen und den bewährtesten Quellen ganz neu bearbeitet von Carl August Schimmer. Bey Sollinger. Recensirt in Gersdorf's Repertorium, J. 1837, Nr. 63, S. 75.

Detaillirte Darstellung der Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und deren Vorstädte, nach den letzten Erhebungen im J. 1837. Wien, im Verlage des Leopold Grund. In Einem Blatte.

Ethnographisch-geographische Statistik des Königreichs Ungarn und dessen Nebenländern. Nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen bearbeitet und herausgegeben von Ladislaus v. Bielek, beeidetem ungarischen Landes- und Gerichts-Advocaten, und mehrerer löbl. Gespanschaften Gerichtstafel-Beysitzer. Erster Band. Wien, bey Anton Benko.

Das Land Tyrol. Mit einem Anhang: Vorarlberg. Ein Handbuch für Reisende. I. Band. Einleitung. Innsbruck, bey Wagner.

Saggio di topografia-statistico-medica della provincia di Brescia, aggiuntevi le notizie storico-statistiche sul cholera epidemico, che la desolò l'anno 1836, dell' I. R. medico provinciale W. Menis. Brescia, tipografia della Minerva. Volumi 2. V. Biblioteca italiana, Novembre 1837, pag. 189 — 195. Annali universali di Statistica, Novembre 1837, pag. 113 — 116.

Algeri, Tripoli, Tunisi e Marocco, ossia Descrizione geografica, fisica, storica, statistica della Barberia, seguita da alcuni cenni intorno il deserto di Sahara, di G. P. Carta. Seconda edizione. Milano, Marini. V. Annali universali di Statistica, Gennajo 1838, pag. 11.

Statistica medica di Milano e Statistica del cholera morbus asiatico dell' anno 1836; di Giuseppe Ferrario. Milano, Molina. V. Annali universali di Statistica. Febbrajo 1838, pag. 189.

Almanacco statistico della Provincia di Como per l'anno 1838. Presso i figli di C. A. Ostinelli a Como.

Digitized by Google

Ausländische Literatur.

Die amerikanischen Besserungssysteme, erörtert in einem Sendschreiben an H. W. Crawford, General-Inspector der großbritannischen Gefängnisse, von Dr. Julius. Leipzig, 1837. Bey Brockhaus (S. 50. 8.).

Mit Unrecht wirft man unserer Zeit vor, daß sie nur allein die materiellen Bedürfnisse der Menschheit am Herzen trage, und daß über diesem hastigen Streben nach Gütern und Genüssen — des Menschen besserer Theil, sein Geist und sein Gemüth, vernachlässigt werde. Nicht bloß, daß zufolge einer schönen Harmonie in der Weltordnung jede Verbesserung der materiellen Lage eines Volkes zugleich an sich oder in ihren Folgen eine moralische Veredlung desselben wird, muß ein unparteyischer Beobachter eingestehen, daß kaum je in einem Jahrhunderte so viel direct zur moralischen Emporhebung des Menschen geschah, als in den letzten 50 Jahren. Man betrachte die Abschaffung des Negerhandels, welche der Wiener-Congreß aussprach, und die Sclavenemancipation im brittischen Westindien verwirklichet; die Sänftigung der Ständeverhältnisse im Innern der europäischen Staaten; die wohlthätigen Wirkungen der diplomatischen Conferenzen, welche an die Stelle der Kriege traten; die vielen Missions- und Bibelgesellschaften und einzelnen Missionäre, welche das göttliche Licht des Christenthumes den rohen Völkern fremder Erdtheile mit Lebensgefahr zuführen; die vielen Reisenden von allen Ländern und Völkerstämmen Europa's, die theils von ihren Regierungen gesendet, theils aus eigenen Mitteln diese fremden Welttheile mit ungeheuren Anstrengungen durchreisen, und uns aus allen Breitengraden die reichsten Früchte ihrer Forschungen mitbringen; man betrachte das großartige Ineinanderwirken der Akademien der Wissenschaften, der Versammlungen der Naturforscher, Aerzte, Philologen, die unsichtbare Gewalt der uns in dem Zeitungswesen überströmenden geistigen Thätigkeit, endlich das in das Türkenreich und die Levante neu einbrechende Licht der Civilisation. — und mache dann nicht mehr so viel Lärmen über den Materialismus der Eisenbahnen und Dampfmaschinen, die, wie gesagt, selbst vielleicht zu den wirksamsten Pädagogen unseres Geschlechtes gehören. Neben allen diesen großartigen und zugleich auch schimmernden Ereignissen gibt es aber auch noch andere stille und geräuschlos wirkende, aber darum für die Menschheit nicht minder wohlthätige Bewegungen, die nicht durch den lauten Zuruf der Mitwelt, sondern nur durch das Bewußtseyn ihrer Vortrefflichkeit belohnet, dahin streben, selbst die gefallene Menschheit zu veredeln. Ich spreche hier von dem in Europa immer mehr Boden gewinnenden Pönitentiarsysteme oder Besserungssysteme der Sträflinge.

John Howard, William Crawford, Lord Russel, Beaumont, Tocqueville, Lucas, Ducpetiaux [1]), vorzüglich aber Julius, sind jene,

1) Der amerikanische Gesetzgeber Livingston.

von allen menschenfreundlichen Staatsmännern des gebildeten Europa's geachtete Namen, durch deren rastlosen Eifer wir allmählig eine völlige Umgestaltung des so lange barbarisch gebliebenen Gefängnißwesens erwarten dürfen.

Das Verdienst, auch in diesem Zweige des menschlichen Fortschrittes die Ersten gewesen zu seyn, kommt wieder den Britten zu; denn John Howard war es, welcher die Gefängnisse Europa's bereis'te, und dann seiner Regierung einen so schauderhaften Bericht über seine allerortigen Erfahrungen machte, daß man seinen Verbesserungsvorschlägen Aufmerksamkeit schenkte, und endlich bis in die Nacht der Kerkergrüfte ein Dämmerlicht der Humanität sich Bahn zu brechen begann. In's Leben gerufen wurden seine Anträge, aber nicht in Europa zuerst, sondern in Nordamerika von einer Quäkergesellschaft, deren Devise wurde: »Friede auf Erden und Wohlwollen den Nebenmenschen.« Das Pönitentiarsystem begann in Pensilvanien und New-York, und wurde nach 30jährigem Zusehen in Nordamerika dergestalt accreditirt, daß man gegenwärtig daselbst gar keine anderen als Pönitentiargefängnisse errichtet.

Nun sendeten auch die europäischen Regierungen Männer nach Amerika, um diese Anstalten zu studiren. Von England kam nebst Andern insbesondere Crawford, seit dem Jahre 1817 Geschäftsführer der englischen Gefängnißgesellschaft und Generalinspector der großbritannischen Gefängnisse, und erstattete nach seiner Rückkehr im Jahre 1834 einen ausführlichen, durch den Druck bekannt gemachten Bericht.

Von Frankreich wurden im Jahre 1830 zwey Pariser Advocaten, Beaumont und Tocqueville, dahin gesendet, deren Bericht ebenfalls durch den Buchhandel verbreitet wurde, und neben ihnen schrieb der durch seine Bekämpfung der Todesstrafe berühmte Carl Lucas sein Systeme pénal und die Theorie de l'emprisonnement.

In der Schweiz (Genf) ist von Grellet Wammy, einem Mitgliede jener Gefängnißgesellschaft des Pönitentiarhauses zu Genf, welche für Unterbringung der aus dem Gefängnisse entlassenen Sträflinge sorget, eine historische, theoretische und practische Darstellung des Pönitentiarsystemes im Jahre 1838 zur Hälfte erschienen.

In Belgien gab E. Ducpetiaux, Generalinspector der Gefängnisse und der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, in den Jahren 1837 und 1838, ein Werk in drey Bänden mit 1224 Seiten heraus: **Des progrés et de l'état actuel de la reforme penitentiaire et des institutions présentées aux Etats-unis en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique.**

Es erschienen über denselben Gegenstand eine sehr werthvolle Monographie vom Grafen Thun in Prag im Jahre 1836 (angezeigt in dieser Zeitschrift Jahrg. 1836, 6. Heft), dann geistreiche Aufsätze in Malten's Weltkunde 4., 5., 6. Theil 1837, 4. Theil 1838, ferner im Archive des Criminalrechtes, dann in Mittermaier's Archive für ausländische Gesetzgebung, November 1836, in den letzten Jahrgängen der in Paris erscheinenden Revue de la legislation française et étrangére von Fölix, in dem Tageblatte »das Ausland« May 1838 ꝛc.; — aber Niemand hat sich wohl so außerordentliche Verdienste erworben als — Julius.

Wir besitzen von ihm folgende Werke:

1.) Vorlesungen über die Gefängnißkunde, Berlin 1828.

2.) Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armensürsorge und andere Werke christlicher Liebe. 10 Bände, Berlin 1829—1833 (angezeigt in dieser Zeitschrift, J. 1830, Heft 5).

3.) Eine Uebersetzung von Beaumont's und Tocqueville's Werken über das amerikanische Besserungssystem mit Erläuterungen und Zusätzen herausgegeben in Berlin im Jahre 1834; und als er hierauf von der preußischen Regierung nach Amerika gesendet wurde, um diese Anstalten durch eigene Anschauung kennen zu lernen, erschien

4.) das hier angezeigte Sendschreiben an Crawford, und endlich

5.) verläßt so eben die Presse ein größeres Werk in zwey Bänden: Nordamerika's sittliche Zustände.

Schon die bloße Aufzählung dieser vielen Werke ist ein Beweis, daß der Herr Verfasser zu jenen seltenen Menschen gehört, die ihr ganzes Leben freywillig und ungetheilt einem großen und edlen Zwecke widmen. Wenn man nimmt, welche unermüdete Belesenheit aus Zeitungen, officiellen Berichten und anderen Werken dazu gehört, um 14 Bände über einen so wenig bekannten, ja nicht bloß bisher geheim gehaltenen, sondern von Regierungen und Völkern gar wenig beachteten Gegenstand auszufüllen, welche Anstrengung eine solche gewissermassen inquisitorische Reise von $1^1/_2$ Jahren durch die ungeheuer ausgedehnten Staaten der nordamerikanischen Union von Norden bis zum Süden, und dann durch den größten Theil des gebildeten Europa's fordern, welches fleißige Sammeln von Privatmittheilungen und welches mühevolle trockene Durchlesen und Vergleichen von alten und neuen Jahresberichten, von denen zuletzt kaum $^1/_{1000}$ Theil die Mühe des Lesens dadurch belohnt, daß es dem vorgesetzten Zwecke dienet, wenn man so alle Freuden und Bequemlichkeiten des Heimath- und Familienlebens opfert, um vielleicht einst Sträflingen eine humanere Behandlung zu verschaffen, so muß man den edlen Mann bewundern, aber man möchte fragen, ist denn der Zweck wohl solcher Opfer werth? Wenn der Naturforscher Amerika durchwandert, und eine Beschreibung oder eine Pflanze des Kuhbaumes oder bisher unbekannter Vogelgeschlechter bringt, lies't ganz Europa mit Interesse seine anziehenden Berichte; wer sich aber durch Jahre in europäischen und amerikanischen Gefangenhäusern vergräbt, dem dankt es weder ein Sträfling, welcher den Namen des Wohlthäters nie erfährt, oder dessen Gemüth für Regungen der Dankbarkeit vielleicht unempfänglich ist, oder den früheren härteren Zustand nie überleget, noch vielleicht die Gesellschaft überhaupt, wenn sie nach seinem Plane, dem Resultate eines ganzen darangesetzten Lebens, vielleicht ein kostspieligeres Strafhaus bauen soll! Jener wird gelesen und beneidet; wie gering dagegen ist die Zahl der Menschen, die eine Vorlesung über Gefängnißkunde hören wollen? Und doch ist des Letzteren Ziel um so vieles edler, und das Verdienst dornenvoll, unbelohnt — und eben darum ohne allen Vergleich um so vieles größer.

Man bezweifle ja die weitverbreiteten wohlthätigen Wirkungen einer allgemeinen Einführung des Pönitentiarsystemes nicht. Es scheinen nur die Auswürflinge der Gesellschaft zu seyn, Einer von vielen Tausenden, den untersten Ständen angehörig, mit deren sittlicher Veredlung man sich wohl, als sie im Kindesalter standen, hätte beschäftigen

Digitized by Google

müssen, wo es aber eine müßige, ja vielleicht lächerliche, wenn gleich fromme Idee sey, sie im späten Alter, nach verübten Verbrechen und verhärtetem Gemüthe noch bessern und zu nützlichen Bürgern umschaffen zu wollen. Die Leute würden sich selbst wundern, daß man so viel Aufhebens mit ihnen mache, und mancher aus den Sträflingen könne vielleicht auf den Gedanken kommen, der Staat verwandle sich auf einmahl in ein Kircheninstitut, dem nach den Worten der Schrift 1 Gefallener mehr Sorgfalt koste als 99 Gerechte (die in diesem Falle überdieß das Geld hergeben müßten). — Solche Gegenargumente werden am schnellsten vor den Thatsachen verschwinden. Wenn man erwäget, daß im Durchschnitte auf 1000 Menschen 1 Sträfling kommt, also in Europa etwa 200,000 Individuen jährlich in die Gefängnisse wandern, und folglich bey mehrjähriger Dauer der gewöhnlichen Strafzeit mehrere Hunderttausende zugleich eingesperrt sind, daß jedes Decennium über zwey Millionen Europäer durch die Gefängnißthüren schickt, und daß diese Freyheit, Bewegung, Familie, Menschenumgang und Beschäftigung entweder auf viele Jahre oder lebenslang entbehren, wo es dann ihrer selbst willen zu bedenken ist, wie sie diese schrecklich lange Zeit durchschleppen, oder daß sie nach einigen Jahren wieder unter die Gesellschaft zurückkehren, wo es dann auch für ihre Mitbürger von größtem Interesse ist, ob sie in jener Zwischenzeit nicht bloß eingesperrt, sondern gebessert, oder ob sie im Gegentheile zu vollendeten Bösewichtern eben erst im Gefängnisse ausgebildet wurden; — wenn man also statt oberflächlichem Absprechen alle die Gefängnisse, die über ganz Europa verbreitet sind, und die Zahl der Unglücklichen zählet, die in diesen Gefängnissen, von Gott und der Welt verlassen, schmachten, und wenn uns der kurze Zeitraum von 10 Jahren die ungeheure Zahl von zwey Millionen nachweiset, dann kann wohl Niemand mehr zweifeln, daß Julius und ähnliche Förderer der Humanität zu jenen großen moralischen Aerzten gehören, deren Wirken, wenn gleich unbeachtet in den ersten Jahren, gewiß unter dem Schutze und nach den Rathschlüssen der Vorsehung segenbringend für die menschliche Gesellschaft werden wird.

England und Wallis haben ja allein jährlich 14,000 Verurtheilte wegen Verbrechen, ohne Schottland und Irland, und ohne die Polizeyvergehen, woraus sich schließen läßt, welche große Zahl oft zusammen in den brittischen Gefängnissen schmachtet; Frankreich hatte im Jahre 1837 gleichzeitig 7000 Galeerensclaven in den 3 Bagnos und 17,500 Gefangene in den Centralgefängnissen; in Preußen hat die tägliche Durchschnittszahl der bloß allein in den beyden Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg Verhafteten 1215 Züchtlinge im Jahre 1837 betragen, und in dem einzigen Berliner Stadtvogteygefängnisse sind bloß vom 1. Jänner bis 31. December 1835 genau 7232 männliche und 2902 weibliche, also überhaupt 10,134 Arrestanten eingebracht worden. In Oesterreich's nicht ungarischer Länderhälfte mit etwa 21 Millionen Menschen sind zu Ende jeden Jahres durchschnittlich über 6500 Personen in den Strafhäusern, wobey aber weder die in den Inquisitionshäusern, noch die bey den Patrimonialgerichten verhafteten Sträflinge, noch die politischen und polizeylichen Sträflinge gerechnet sind; und überdieß waren in den Militärstrafhäusern zu Ende des Jahres 1834, 1907 Militärsträflinge. In Rußland fanden von 64 im J. 1834 bestehenden Gefängnißfürsorge-Comités die 50 älteren Gelegenheit, überhaupt für 144,222 Gefan-

gene Sorge zu tragen; darunter befanden sich 68,878, die theils nach Sibirien verschickt, theils nach andern Orten gebracht wurden, und 9830 Weiber und Kinder, welche solchen freywillig folgten [1]).

Aus solchen Zusammenstellungen, die ich nur gemacht habe, weil Zahlen oft viel beredter sind, als declamatorische Phrasen, mag sich die Wichtigkeit der Bemühungen zur Einführung eines zweckmäßigen Gefängnißwesens deutlich genug herausstellen; man vergleiche aber dazu überdieß noch die Summen, welche sie in ihrem jetzigen Zustande dem Staatsschatze kosten, und dann ihre jetzige innere Beschaffenheit!

In England kostete im Jahre 1832 eine einzige neu errichtete Straf-Arbeitsanstalt 680,000 fl. C. M., und der Ertrag der Arbeit war nur 480,000 fl. Im Durchschnitte kostet ein Gefangener in den brittischen Strafhäusern (z. B. zu Petsworth, Kent, Lincoln, Berk, Abington) über 30 Pfd. St., also jährlich mindestens 300 fl. C. M., so daß ein geistreicher Mann meinte, man soll das Geld, welches so ein Sträfling während seiner z. B. 10jährigen Strafzeit kostet, ihm lieber auf die Hand geben, und er thue wahrscheinlich künftighin gut! — Frankreich kosteten die 17,000 Gefangenen in den Centralgefängnissen jährlich . . . . . 3,615,000 Francs, und die 7000 Galeerensclaven jährlich . . . 2,105,000 „ folglich die 24,000 Sträflinge zusammen . . . 5,720,000 Francs, oder 2,800,000 fl. C. M.; nebstdem, daß die Errichtung der Centralgefängnisse aus alten Klostergebäuden, vom J. 1817 bis 1825, zusammen 10,487,000 Francs gekostet hat. Der Ertrag der Arbeit der Galeerensträflinge war kaum den zehnten Theil ihrer Kosten werth. — In Preußen betrugen nur die Unterhaltskosten in der einzigen Strafanstalt zu Spandau 45,024 Reichsthaler, während der Ertrag der Arbeit nur 20,174 Reichsthaler machte, so daß für jeden Kopf noch 28 Reichsthaler und 12 g. Groschen darauf gezahlt wurden; und noch viel höher beliefen sich diese Aufzahlungen in den Strafanstalten zu Brandenburg, Sonnenburg ꝛc. ꝛc. — Oesterreich wendet für den Unterhalt der oben bemerkten Strafanstalten in den nicht ungarischen Ländern jährlich eine Million Gulden Conventions-Münze auf.

Andere Staaten wenden freylich so viel Geld zum Unterhalte der Sträflinge nicht auf; allein in welchem Zustande findet man auch ihre Gefangenhäuser? Newgate war bis zum Jahre 1834 ein Sumpf aller Laster, eine Schule der Liederlichkeit, die man nicht ohne Abscheu besuchen konnte. Da, wie im Saladero in Madrid und in den meisten Gefangenhäusern Spaniens, waren Männer und Weiber untermischt, schliefen in dem gleichen Zimmer, und waren weder nach ihrem Ver-

1) Nicht bloß Privatvereine, auch die Regierung sucht in Rußland das Loos der Angehörigen der Sträflinge zu mildern, wie es nachstehende, zu den russischen Wohlthätigkeitsanstalten gezählte Einrichtung darthun mag. Den jährlich in das Exil nach Sibirien wandernden Verurtheilten folgen oft freywillig ihre Weiber und Kinder, unter welchen letztern sich bisweilen Säuglinge befinden. Nicht selten ereignet es sich, daß die Mütter auf dem harten weiten Wege sterben, wo dann für die Säuglinge kein Gesetz sorgt. Ein höchst bestätigter Rathschluß des Reichsrathes verordnet jetzt: Säuglinge, deren Mütter auf dem Wege nach Sibirien sterben, sollen den Findelhäusern zur Versorgung übergeben werden; an Orten aber, wo solche nicht vorhanden sind, übernehmen die Verpflegung die Collegien der allgemeinen Fürsorge.

Digitized by Google

brechen, noch nach ihrem Alter von einander geschieden. Der Knabe, der einige Früchte entwendete, wurde zu einem Straßenräuber oder Mörder eingesperrt; der Schleichhändler und politischer Vergehen wegen Angeklagte sahen sich mit der Hefe der Gesellschaft gemischt, die man ohne Beschäftigung, ohne irgend eine Zerstreuung sich selbst und ihren üblen Neigungen überläßt, welche dadurch in beständiger Gährung erhalten werden. Nirgends wurde bisher aller Schicklichkeit ungestrafter Hohn gesprochen, als in Newgate in London, da ist keine Spur religiöser Unterweisung. Man sah vielmehr alle Leidenschaften entfesselt: Spiel, Trunkenheit, Mord; es war eine Hölle, die unaufhörlich durch Zuflüsse von Außen bevölkert wurde; wo man Zeitungen las, und schwelgerische Saufgelage an der Tagesordnung waren; wo die Erziehung der Jugend in Verbrechen vollendet wurde, und die empörendsten Gewohnheiten dergestalt in Gesetze umgewandelt waren, daß der Kloak nicht mehr zu reinigen, sondern nur zu zerstören war. — In Frankreich hat der Minister des Innern unter dem 7. Aug. 1838 in Betreff der Departementsgefängnisse ein Circular an die Präfecten erlassen, worin es unter andern heißt: „Nach den Berichten der Inspectoren wird für die Gefangenen mit größter Kargheit gesorgt, so daß sie Hungers sterben würden, wenn nicht die Mildthätigkeit ihnen zu Hülfe käme [1]). Es darf aber in dieser Beziehung nichts der Mildthätigkeit überlassen bleiben; denn es ist die Pflicht der in der Verwaltung repräsentirten Gesellschaft, selbst dafür zu sorgen. Es gibt noch Gefängnisse, wo den bestimmten Vorschriften des Gesetzes zuwider, nach welchen die Nahrung genügend und gesund seyn soll, die Gefangenen aus den Departementsfonds nichts als ½ Pfd. Brot ohne Suppe, und manchmahl selbst das Brot in schlechter Qualität erhalten. In anderen müssen sie auf kaltem, zuweilen feuchtem Boden schlafen, der kaum mit etwas Stroh bedeckt ist, und dieses wird häufig so selten erneuert, daß es von Ungeziefer wimmelt. Zuweilen fehlt es selbst im Winter an Decken, wenn nicht auch hier die Privat-Mildthätigkeit eintritt, deren Hülfsquellen aber unsicher und selten zureichend sind. Auch die Kleidung der Angeklagten läßt Vieles zu wünschen übrig." Und doch sind dieß nur erst die Angeklagten (da die Abgeurtheilten in die Centralgefängnisse kommen), bey denen es also immer möglich ist, daß sie ganz unschuldig seyen! — Von den Portugiesischen Gefängnissen endlich lies't man, daß es Kammern gebe, Segredos genannt, wo Unschuldige eingekerkert wurden, die nie wieder an das Tageslicht kamen, oder aus denen sie mindestens auf ein Schiff oder nach Afrika, auch oft ohne Wissen ihrer Verwandten, gebracht wurden, ja es soll sogar ein Mittel gewesen seyn, sich lästige Verwandte vom Halse zu schaffen durch Einverständniß mit einem Intendanten. Der Staat trage die Aetzungskosten nicht, die Eingesperrten nähren sich selbst aus ihren Mitteln oder durch Almosen, daher das Betteln an den Gefängnißgittern, das Anschreyen der Vorübergehenden, die Bettelkörbe und Schüsseln unter diesen Fenstern [2]) ꝛc. ꝛc. Hundert fünfzig Züchtlinge in Einem Saale, oft ohne Wasser, ihren Durst zu löschen, ohne Reinigung, ohne Heitzung im Winter. In einem solchen Elende haben Leute 10 bis 20 Jahre geschmachtet, ohne daß man ihnen den Proceß machte, und als z. B. bey

1) Man vergleiche mit dieser ministeriellen Angabe die Kosten der Gefängnisse.
2) Aehnliches wird auch bey den italienischen Gefängnissen bemerkt.

Ankunft des Dom Pedro die Gefangenen durch einen Staatsstreich alle entlassen wurden, fand man einen, der 30 Jahre gesessen, weil die Proceßacten verloren gingen, man ihn also nicht verurtheilen konnte, und doch auch nicht freylassen wollte u. s. f. Wie man eingesperrt ist, sey man dem Egoismus der Gefängnißwärter auf Gnade und Ungnade übergeben, und muß immer geben, wenn man menschlich behandelt werden will; Gefängnißordnung kenne man nicht. — Wenn nun auch, wie zu hoffen stehet, bey diesem Bilde die Farben zu lebhaft aufgetragen waren, so ist doch in vielen europäischen Staaten so viel wahr, daß immer 3, 4 oder noch mehr Sträflinge zusammen in einem Zimmer, obschon mit größerer Humanität, aber im dumpfen Müssiggange verwahret werden, und daß daher diese unsere jetzigen Gefängnisse nicht mit Unrecht Unterrichtsanstalten des jungen, und Versorgungsanstalten des alten Lasters genannt werden. Junge Verbrecher kommen nicht gebessert heraus, und alte gehen sogar gerne, wenigstens mit vieler Gleichgültigkeit wieder hinein. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß jetzt das Spital mehr gefürchtet wird, als der Kerker [1]).

Nach diesen traurigen Zusammenstellungen, zufolge welchen es sich um so viele Menschen handelt, so viel Geld aufgewendet und sogar nichts Gutes bisher damit begründet wird, dürfte die große Wichtigkeit des Gegenstandes hinreichend dargethan seyn, und ich gehe nach diesen Abschweifungen zu dem an die Spitze der Anzeige gestellten Sendschreiben des Dr. Julius zurück.

Der Herr Verfasser sagt (Seite 2): „Schon die oberflächlichste Betrachtung des sogenannten amerikanischen Besserungssystemes, von welchem seit länger als 40 Jahren in Europa viel Redens gewesen ist, zeigt zwey ganz verschiedene Wege, die man dort sowohl in der Bauart als in der Verwaltung der Gefängnisse versucht und eingeschlagen hat, um den rühmlichen Zweck, bessernde Bestrafung der Missethäter zu erreichen. Die unterscheidenden Hauptzüge dieser beyden Systeme sind, bey dem einen, welches gewöhnlich das New-York'sche oder Auburn'sche genannt wird, Trennung der Gefangenen bey Nacht, und gemeinschaftliche mit Stillschweigen gepaarte Arbeit derselben bey Tage; bey dem andern Systeme, dem sogenannten pensilvanischen oder philadelphischen, vollständige Trennung bey Tag und Nacht und einsame Arbeit."

Der Herr Verfasser wurde nach seiner Rückkunft aus Amerika von H. Crawfort aufgefordert, bey der großen practischen Verschiedenheit dieser in Amerika nun seit 15 Jahren allmählig ausgebildeten beyden Systeme, sich noch vor Veröffentlichung des großen oben angeführten Werkes über Amerika's sittliche Zustände speciell darüber auszusprechen, welches der beyden genannten Systeme ihm als das vorzüglichere erscheine, und diese für den Erfolg und Nutzen der Anstalten, so wie für die Behandlung der darin verhafteten Sträflinge unendlich wichtige Frage, worüber zugleich alle Regierungen, falls sie Pönitentiarien einführen wollen, vorläufig im Reinen seyn müssen, weil schon der

1) Wie unvernünftig ist die englische Tretmühle; wie lächerlich aber und beynahe unglaublich ist die Angabe, daß in dem Centralhause zu Poissy in Frankreich von 630 Gefangenen 102 nichts als Schlüssel verfertigen!

Digitized by Google

Grundbau der Gefangenhäuser verschieden aufgeführt werden muß [1]); — diese Frage zwischen den beyden Systemen aus der Erfahrung zu entscheiden, ist der eigentliche im Vorworte ausgesprochene Zweck dieses Sendschreibens.

Wir ersehen aus derselben, daß in Nordamerika bereits 15 Strafhäuser nach dem milderen Auburn'schen Systeme, und 8 nach dem strengern Philadelphischen nebst zwey andern Pönitentiarien existiren, daß aber die erstere Art schon im Jahre 1820 sich auszubreiten begann, während das Philadelphische Strafhaus erst im Jahre 1829 bevölkert wurde, nun aber alle neueren, selbst im Staate New-York, welchem das ältere System angehört, nach dem neueren, strengeren und kostspieligeren Muster beschlossen und ausgeführt werden.

Der Herr Verfasser erkennet nun zwar (Seite 7) in dem Auburnschen Systeme einen mächtigen Schritt der Verbesserung gegen das Wechselverderbniß der Gefangenen in den älteren Haft- und Strafanstalten, wie sie theilweise noch in Amerika, und fast überall noch in Europa beständen; er erklärt sich aber aus sieben Gründen für das jüngere Pensilvanische System der völligen Isolirung bey Tag und Nacht.

1.) Im Auburn'schen Systeme ist zu wenig Strafe und zu wenig Besserung, da die Mittheilung der gemeinsam, wenn gleich schweigend arbeitenden Sträflinge, dann der Wechsel zwischen Schlafzelle, Tagstube, Spazier- oder Arbeitshof, Kirche, Betsaal, Krankenstube, Schule ꝛc. zu viel Abwechselung und Zerstreuung geben.

2.) Das Philadelphische System völliger Isolirung sey allein im Stande, nicht bloß an äußere Ordnung zu gewöhnen, sondern das Gemüth zu erschüttern und moralisch zu bessern.

3.) Das Auburn'sche System läßt bey dem engen Beysammenseyn allezeit eine Mittheilung durch Zischeln oder Zeichen zu, insbesondere da dieselben Menschen oft Jahrelang in so naher Berührung zu einander arbeiten; die Londner Diebe hatten schon vorhinein sich auf ein Fingeralphabet eingeübt.

4.) Schläge seyen in Amerika in allen nach dem Auburn'schen Systeme eingerichteten Pönitentiarien das nothwendig erkannte, allein wirksame Mittel, um das Stillschweigen während der gemeinsamen Arbeit aufrecht zu halten, und jeder Wärter müsse dieses jus flagelli haben; welche Besserung ließe sich bey solcher Prügelgeläufigkeit erwarten?

5.) Im Philadelphischen Systeme bleibt der Sträfling auch im Erkrankungsfalle in seiner einsamen Zelle; man benöthiget also keinen Krankensaal, der in den Auburn'schen Anstalten der Lieblingssitz und das Hauptquartier zur Anzettlung von Unfug aller Art ist.

6.) Im Auburn'schen Systeme sey es bey den gemeinsamen Arbeitssälen, Kirchen ꝛc. kaum möglich, die Geschlechter ganz zu son-

---

1) Diese Vorfrage des Baues nach Benthams oder Dumonts Idee entscheidet natürlich über die ganze innere Anwendbarkeit des Hauses. Nach dem panoptischen Bausysteme werden aus dem Centralkabinete des Directors alle Theile des Hauses, Corridore, Werkstätten und Arbeitssäle übersehen, und von diesem Kabinete aus durch Sprachröhren in den Mauern in einem Augenblicke Bemerkungen und Befehle, ungehört von den Sträflingen, an die Unteraufseher und Werkmeister erlassen.

Digitized by Google

dern; im Philadelphischen dagegen können Theilnehmer desselben Verbrechens jahrelang in den angränzenden Zellen sitzen, ohne je etwas von einander zu erfahren.

7.) Das Philadelphische System schützt jeden Sträfling davor, daß er, falls er nach Jahren gebessert aus der Anstalt in das bürgerliche Leben zurückkehrt, dort nicht von ehemahligen Mitsträflingen erkannt und entweder wieder verführt, oder durch Bekanntmachung seiner ehemahligen Verirrung um jeden ehrlichen Erwerb gebracht wird. Ueber diesen letzteren Punct wird ein interessanter Fall erzählt, wie ein an sich guter Mensch durch solche Sträflingskabalen dahin kam, die meiste Zeit seines Lebens in Zuchthäusern zubringen zu müssen.

Julius gibt dann (Seite 28) Auszüge aus einem Berichte von Abgeordneten, welche die Regierung Nieder-Canada's im Jahre 1834 nach der Union gesendet hatte, um dort die Pönitentiaren zu studieren, und die sich ebenfalls zu Gunsten des Philadelphischen Systemes aussprächen, weil alle andern die Strafhäuser doch nur zu Sammelplätzen von schlechtem Gesindel machten, von denen aus sie wie von einem Centralplatze sich wieder über das Land verbreiteten, nachdem sie, wenn gleich keine Verschlimmerung während der Strafzeit Statt fände, doch vielfach neue Bekanntschaften von schlechten Leuten gemacht hätten.

Nicht bloß Crawford sey gleich dem Herrn Verfasser ein entschiedener Anhänger des Philadelphischen Systemes, sondern selbst mehrere Vorsteher von Auburn'schen Pönitentiarien hätten sich gegen die so eben genannten beyden Herren offen dahin erklärt, daß sie, wenn sie ihre eigene Anstalt umzubilden vermöchten, dem Pensilvanischen Systeme den Vorzug geben würden. Auch Ducpetiaux, Sibly, Chesterton, Russell, Clelaud, welche sämmtlich aus Erfahrung urtheilten, seyen für das System völliger Isolirung bey Tag und Nacht, und ein unwiderlegliches Argument für dessen Vorzüglichkeit bestehe auch darin, daß unter den Sträflingen selbst die Verdorbenen dasselbe sehr verabscheuten, während jene, in denen noch etwas Besseres lebt, bald wahrnehmen, welche nachtheilige Folgen das, wenn gleich schweigsame Beysammenseyn mit schlechten Leuten habe. Endlich spreche auch die erste und größte Autorität in dieser Angelegenheit, die Stimme Howard's es aus: „daß, je einsamer die Gefangenschaft sey, desto besser, und daß eine kurze Zeit völliger Isolirung, so daß selbst in einigen Fällen auch den Gefangenwärtern nur im Nothfalle gestattet würde, mit den Gefangenen zu reden, das Beste seyn würde."

Nun geht Julius an die Prüfung der Einwürfe gegen das Philadelphische System über:

1.) Daß bey diesem Systeme eine unverhältnißmäßig große Zahl von Krankheitsfällen, Geisteszerrüttung und Sterbefällen vorkommen. Dagegen führt der Herr Verfasser an, daß von 455 Sträflingen in dem Jahre 1835 — 337 erkrankt, aber nur $2\,^6/_{10}$ % gestorben, und die 26 in diesem Jahre entlassenen Sträflinge sämmtlich gesund entlassen worden seyen. An den vielen Erkrankungen sey aber das Klima Philadelphia's, nicht die Gefangenschaft Schuld, denn in der ähnlichen Anstalt zu Glasgow sey unter 320 Gefangenen zur Zeit des Besuches Ducpetiaux's kein einziger Kranker gewesen.

2.) Der Einwurf, daß die Strafe völliger Absperrung nach der Verschiedenheit der Charaktere mit furchtbarer Ungleichmäßigkeit auf den

Sträflingen laste, treffe theils jede Kerkergattung, theils habe der Vorsteher der philadelphischen Strafanstalt von Wood voll tiefer Menschenkenntniß selbst den Ausspruch gethan, daß es auf Erden vielleicht keinen Platz gebe, wo eines Menschen Charakter, Neigung, Gemüthsstimmung und Geisteskraft vollständiger erforscht werden könne, als in einer Einzelzelle; ein kluger Aufseher könne sehr bald seine guten und bösen Neigungen, die Stärke und Schwäche seines Geistes ergründen, und ihn darnach nehmen.

3.) Das Bedenken, daß mit dem Philadelphischen Systeme die Gewohnheiten der Geselligkeit zerstört werden, bedeute gar nichts; denn in dem ebenfalls unnatürlichen bloßen Anschauen von Verbrecher-Gesichtern mit tantalischer Schweigsamkeit, deren Uebertretung augenblicklich mit der Peitsche bestraft wird, bestehe die Geselligkeit nicht; besser seyen die regelmäßigen Besuche der Gefängnißbeamten, der Inspectoren, der Lehrer, des Arztes.

4.) Im Ganzen wird vielleicht in den gemeinsamen Werkstätten des Auburn'schen Systems *mehr* gearbeitet werden, allein von größerem sittlichen Werthe sey die freywillige Arbeit, zu welcher der philadelphische Sträfling begierig in der einsamen Zelle greifen wird.

5.) Die geheimen Laster seyen in den nahestehenden Schlafstellen des Auburn'schen Systems gewiß nicht wirksamer beseitigt, als bey der völligen Isolirung.

6.) Die Lehren der Besserung aber dürften bey den durch anstrengende gemeinsame Arbeit Zerstreuten und Ermüdeten weniger Eingang finden, als in dem gedrückteren Gemüthe des Vereinzelten.

7.) Die Kosten seyen bey dem Baue einer philadelphischen Anstalt größer, indessen sey der Unterschied nicht gar so groß, da man die für Auburn'sche Anstalten nöthigen Werkstätten, Eßsäle, Krankenabtheilungen, Capelle, Schulzimmer ꝛc. erspare. Viele Gewerbszweige fallen freylich bey dem isolirenden Systeme weg, indessen bleiben immer noch Schuster, Schneider, Weber, Spinner u. s. f. Die Glasgower isolirende Anstalt hat 85% ihrer Kosten mit Weben und Spinnen gedeckt. Ueberdieß erfordere das philadelphische System eine geringere Zahl Unteraufseher, als das Auburn'sche.

Diese Gründe, sagt Dr. *Julius* zum Schlusse, hätten ihn bewogen, dem Systeme trennender Einsperrung bey Tag und Nacht vor dem Auburn'schen mit bloßen Nachtzellen und schweigender Gemeinschaft bey Tage allenthalben den Vorzug einzuräumen: sie seyen ein reines Ergebniß der Beobachtungen in Amerika und der Studien und des Nachdenkens seit der Rückkehr. Endlich theilt uns der Herr Verfasser noch das Bekenntniß eines deutschen Predigers, Demme, in Philadelphia mit, der ebenfalls Schwächung der Gesundheit, thierische Gefühllosigkeit, Verzagtheit und zu Schwermuth herabsinkendes Angstgefühl, oder boshaftes Schmieden von einstigen Rache-Entwürfen an der Gesellschaft, als die nothwendigen Folgen einsamer Haft angesehen habe; und nun, nachdem er *Erfahrungen* darüber gemacht, sie jetzt als die Ausführung eines Gedankens betrachte, der, durch die weiseste und thätigste Menschenliebe eingegeben, eine Maßregel darbiethet, welche die glücklichsten Folgen für den sittlichen Charakter und den Gesammtzustand der bürgerlichen Gesellschaft herbeyzuführen verspricht. — So weit das oben angezeigte Sendschreiben, von dem ich noch bemerken

Digitized by Google

muß, daß der Herr Verfasser gleich anfangs das Institut der Inspectoren, welche, 5 bis 12 an der Zahl, auf mehrere Jahre aus den angesehensten, menschenfreundlichsten, keinen Staatsdienst bekleidenden Männern des Ortes gewählet werden, und häufig die Gefängnisse zu besuchen haben, als das Lebensprincip ihres Gedeihens betrachtet.

Als Anhang zu dieser Anzeige werde ich nur noch eine kleine statistische Andeutung geben, wie das Pönitentiarsystem in dem gebildeten Europa allmählig sich ausbreitet. Großbritannien hat solche Anstalten bereits in Westminster, Middlesex, Wackefield, Millblank [1]), Glasgow, und zwar zum Theile nach dem philadelphischen Systeme; die Schweiz nach dem Auburn'schen Systeme zu Lausanne, Genf und Bern; Belgien hat 5 Pönitentiarien im Antrage, 3 für Männer, 1 für Weiber und 1 für junge Leute; das zu St. Bernhard bereits bestehende ist nach dem Auburn'schen Systeme; in Frankreich ist seit dem Jahre 1837 die Aufhebung der drey Bagnos, und an deren Statt die Errichtung von 5 Pönitenzhäusern auf Kosten des Staates im Plane, worin zu Zwangsarbeit angehalten, aber keine Kette getragen, und ein eigenes Haus für die lebenslänglich Verurtheilten errichtet werden soll [2]). Im Jahre 1838 erging ein dießfälliges Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten, und die Großräthe (Abgeordneten) der Departements sollen über ihre Ansichten in Bezug auf das beste Pönitentiarsystem vernommen werden, zu welchem Zwecke das Umlaufschreiben die zu stellenden Hauptfragen entwickelt. In Deutschland beschäftigen sich damit nach Angabe des Sendschreibens (S. V) die Regierungen von Preußen, Meklenburg, Hannover, Hamburg, Sachsen, Baaden und der Canton Zürch. In der Nähe von Fulda, in Churhessen, sollte noch im Jahre 1837 eine Strafanstalt für weibliche Sträflinge nach amerikanischem Muster gemacht werden, wozu die Ständeversammlung 36,000 Thaler votirte; beym Landtagsschluß des Jahres 1837 äußerte der Großherzog von Baaden, daß nun sein Wunsch durch Errichtung einer Centralstrafanstalt, zu deren Erbauung die Stände die verlangten Mittel bewilligten, in Erfüllung gehe; und in Kaiserslautern in Rheinbayern bestehet schon mehrere Jahre eine Pönitentiarie nach dem Auburn'schen Systeme. — Weil endlich die Behandlung junger Verbrecher ganz besondere Vorsichten erfordert, man hier einerseits bey der größeren Empfänglichkeit des jungen Gemüths mehr Hoffnung auf gründlichere Besserung hat, andererseits aber durch Vermischung derselben mit andern Verbrechern ihren Charakter vollends zu Grunde richtet, hat man eigens für sie zuerst in Amerika sogenannte Rettungshäuser zu bauen angefangen, die sich dann über England, Belgien, Frankreich bis nach Deutschland erstreckten. In Frankreich begründeten im J. 1831 in Paris mehrere Menschenfreunde ein Haus, das ausschließlich zur Aufnahme junger Uebelthäter bestimmt wurde, und bald nachher entstand in Lyon eine ähnliche Anstalt u. s. f. — Besonders merkwürdig aber und als höchst wohlthätig haben sich jene Privatgesellschaften erwiesen, deren Streben dahin gehet, mit ihren Fonden und durch

1) Das zu Millblank in London nach Benthams Grundsätzen im Jahre 1810 begonnene Gefängniß kann jetzt 800 Personen fassen.

2) Ich erlaube mir zu bemerken, daß gerade in Frankreich, bey der lebhaften geschwätzigen Natur des Franzosen, dieses Auburn'sche System ein Spott werden dürfte, während gerade hier das pensilvanische sich am wirksamsten bewiese!

Digitized by Google

persönliche Verwendung und Ueberwachung die entlassenen Sträflinge auf gerechten Wegen unterzubringen. Solche Gefängnißgesellschaften bestanden zuerst zu Boston und Philadelphia. Die Londoner Gesellschaft allein hat nach Julius Angabe innerhalb 20 Jahren 2974 Individuen untergebracht, die ohne den Beystand dieses höchst löblichen Vereines vermuthlich größtentheils und sehr bald wieder den Gerichten anheimgefallen wären. Die englische Gesellschaft der Kinderfreunde, welche seit 1830 besteht, hatte im Jahre 1834 bereits 807 Kinder (davon 681 Knaben) aufgenommen, und seit 1804 bestehen auch zu Horton und Hakney Rettungsanstalten für freygelassene junge Verbrecher. Seit 1825 bestehen solche Vereine zur Unterbringung verbrecherischer Kinder zu New-York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Washington. Diese Privatgesellschaften, welche die Vervollständigung des Pönitentiarsystemes sind, bestehen auch in Deutschland, in Weimar seit 1813, Düsseldorf 1822, Berlin 1819, Erfurt und Aschersleben 1820. In Overdyk seit 1819, in Belgien seit 1819. In Belgien ist man noch um einen Schritt weiter gegangen, indem die Regierung mit Gesetz vom 4. December 1835 dieses Système du patronage zur Staatssache gemacht hat, und nun von Staats wegen daselbst für Unterbringung entlassener Sträflinge gesorgt wird.

Ich kann es nicht unterlassen, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte, wo durch den allmächtigen Einfluß der Civilisation allen gebildeten Staaten eine Umwandlung des Gefängnißwesens bevorsteht, auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welchen bey dieser wichtigen Angelegenheit die katholischen Länder vor den protestantischen voraus haben. Die bestehenden Klosterinstitute, welche in den früheren Jahrhunderten die einzigen Zufluchtsörter der Wissenschaften und Künste waren, welche allein damahls Humanität und Wohlthätigkeitsanstalten gründeten, und nach und nach besserer Bodencultur in den verwilderten Ländern Eingang verschafften, sie wären in unserer Zeit am besten geeignet, die in Pönitentiarien beabsichtigte Besserung der Sträflinge zu bewerkstelligen. Die verschiedenen Abstufungen der strengen Ordensregeln wären zweckmäßig auf die verschiedenen Gattungen der Verbrechen anzuwenden, so daß z. B. die schwersten Verbrecher den Trappisten, die geringern Verbrecher den Dominicanern und Franziskanern, die weiblichen eben so den Klosterfrauen nach den verschiedenen Regeln anvertraut würden. Es wäre doch unglaublich, daß, wenn ein Mörder durch zwanzig Jahre Niemanden in seinem Kerker sieht, als den ihn besuchenden ernsten Bruder von La Trappe, der nur spricht, wenn er mit ihm bethet, der ihn allein in seiner Krankheit tröstet, und jahrelang unabänderlich zu gewissen Tagesstunden Gottes Gericht, und alle Schauder seiner bösen That und der Ewigkeit zu Gemüthe führet, mit dem der Sträfling sonst auch zum trappistischen Schweigen und zur Einsamkeit verurtheilt, durch 20 Jahre alle religiösen Pflichten eines Trappisten bis zum Graben des eigenen Grabes unerbittlich mitmachen muß; — es wäre unglaublich, wiederhole ich nochmahls, daß diese Behandlung nicht auch den verstocktesten Mörder erschüttern und allmählig erweichen sollte. Wenn man aber berechnet, daß es in großen Staaten doch nur einige Hundert solche schwerste Verbrecher gibt, und daß Ein Trappistenbruder zwey bis drey derselben abgesondert in Behandlung nehmen kann, und daß man dafür die jetzigen Gefängnißwärter erspart, so ist an der Ausführbarkeit dieser zeitgemäßen Maßregeln nicht zu zweifeln; die Klosterbrüder aber würden damit Gott dienen und ihm wohlgefällig seyn, und die Gegner

Digitized by Google

solcher Institute würden ihnen hohe Achtung bey so schwerem und edlem Wirken nicht versagen! Mit weltlichen Menschen, die durch Familien-Interessen an tausend Außendinge gebunden sind, kann man in großen Staaten solche Pönitentiarien unmöglich allgemein machen, denn es finden sich nicht genug so aufopfernde Menschen, und wenn selbst der erste Gründer es war, so hat man oft keinen ihm gleichgesinnten edlen Nachfolger! Alles beruht hier auf subjectiver Gemüthsanlage, selbst mit einer Beymischung von ascetischer Schwärmerey; dieß sind aber Eigenschaften, die sich bey dem mechanischen Administrationswesen der Staatsgewalt nicht erzielen oder dauernd machen lassen. Die Kirche kann hier Vieles thun, denn sie wird immer solche aufopfernde Männer in sich aufnehmen, und sie kann durch ihre Ordensregeln den Geist der christlichen Liebe auch dauernd machen.

Welches von den beyden Pönitentiarsystemen das zweckmäßigere sey, wird eine längere Erfahrung wohl hinreichend aufklären, vielleicht wird man einst theilen, und für geringere Straffälle die Auburn'sche, für schwerere die philadelphische Behandlung wählen. Ueber die letztere äußerte sich freylich ein gebessert entlassener Sträfling des Auburn'schen Pönitentiarhauses in Genf: „Wenn man mich vom Anfange bis Ende meiner Strafzeit in eine einsame Zelle gebannt hätte, so wäre mir dieß nur als eine grausame Rache vorgekommen, und hätte man mir gesagt, die Tortur immerfort dauernder Isolirung soll dazu dienen, mich zu bessern und einen andern Menschen aus mir zu machen, so hätte ich dieß der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur nicht verziehen, sondern mir auch fest vorgenommen, sie bey meiner Entlassung aus dem Strafhause für ihre grausame Anmaßung dadurch zu strafen, daß ich ihr so viel Uebel als möglich zufügte.“ — Während es wirklich unpassend seyn würde, Knaben, die ein Verbrechen begingen, durch langes einsames Einsperren bessern zu wollen, und hier einige tüchtige Züchtigungen mit Ruthenstreichen besser am Platze sind, und während es ungerecht wäre, dieselbe verbrecherische That eine gleiche vom Gesetze ausgesprochene Strafzeit hindurch hier in einer Auburn'schen, dort in einer philadelphischen Strafanstalt büßen zu lassen, wird man anderseits von der Vortrefflichkeit des philadelphischen Systemes für schwere Verbrechen oder für Individuen mit verhärtetem Gemüthe oder bey häufigen Rückfällen — durch die klare einfache Sprache des oben berührten, an Erfahrung und Studien reichen Sendschreibens vollends überzeugt. Ich kehre noch einmahl zu dem verdienstvollen Herrn Verfasser dieses Sendschreibens, zu unserem deutschen Howard zurück. Wie von diesem Burke sagte, daß er die Entdeckungsreise und Weltumseglung der christlichen Liebe begann, um die Tiefe des menschlichen Elendes in Europa's verpesteten Kerkern zu messen, so kann man von Julius sagen, daß er dieselbe Reise unternahm, um die Tiefe dieses Elendes zu mildern. Möge sein edles Anerbiethen, allen Staaten unentgeldlich, gegen bloße Vergütung der Reisekosten, sowohl die jetzigen Gefängnisse zu untersuchen, als die Errichtung von Pönitentiarien mit seiner reichen Erfahrung zu leiten, eine recht vielseitige Annahme finden, mögen diese strengen und doch so wohlthätigen Institute bald überall an die Stelle verfallender Kasamatten treten, und die rohe, zwecklose Barbarey, wenn sie selbst aus dem tiefsten Kerkerwinkel vertrieben wird, bald keinen Platz mehr in dem gebildeten Europa finden!

Fränzl.

Digitized by Google

Fortsetzung der Gesetzchronik.

186.

Hofdecret an das galizische Appellationsgericht vom 3. April 1838, Z. 1971. Dem Appellationsgerichte wird zur Verständigung der drey galizischen Landrechte und des Bukowiner Stadt- und Landrechtes bekannt gegeben, daß, einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, der von der galizischen Cameral-Gefällenverwaltung bezielten Maßregel, wornach die Advocaten und sonstigen Vertreter armer Parteyen die Taxabschreibungs- und Vormerkungsgesuche, welche bisher bey der Gefällenverwaltung eingereicht wurden, künftig unmittelbar bey jener Bezirksverwaltung einzureichen hätten, in deren Bezirke die betreffende Partey ihren Wohnsitz hat, keine Folge gegeben, sondern es bey der bisherigen Uebung, zufolge welcher derley Gesuche bey der Cameral-Gefällenverwaltung eingereicht werden müssen, belassen werde; übrigens die galizische Cameral-Gefällenverwaltung von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 24. März 1838 auf die wegen Prüfung der Glaubwürdigkeit solcher Armuthszeugnisse bestehenden Vorschriften gewiesen wurde.

187.

Hofdecret an das tyrolisch-vorarlbergische Appellationsgericht vom 9. April 1838, Z. 2072. Dem Appellationsgerichte wird aufgetragen, auf dieselbe Weise, wie es durch Hofdecret vom 28. Februar 1824, Nr. 1991, der Justiz-Gesetzsammlung hinsichtlich der Wahlfähigkeitsdecrete für das Richteramt vorgeschrieben ist, auch in den Wahlfähigkeitsdecreten für Auscultantenstellen jedesmahl bestimmt auszudrücken, ob der Geprüfte hinlängliche gute oder ausgezeichnete Fähigkeit bezeigt habe.

188.

Hofdecret an das galizische Appellationsgericht vom 17. April 1838, Z. 2153. Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichtes bekannt gemacht, daß die k. k. allgemeine Hofkammer, nach gepflogener Rücksprache mit dieser obersten Justizstelle, am 24. März 1838 den Antrag der galizischen Cameral-Gefällenverwaltung, damit die Taxämter nach den Vorschriften der Taxamtsinstruction vom Jahre 1807, §§. 9 und 10, hinsichtlich der Ausscheidung der specifisch zu buchenden und summarisch zu berechnenden Taxposten vorgehen, genehmiget habe; daher wird dem Appellationsgerichte zur eigenen Wissenschaft und zur Verfügung an die galizischen Landrechte, an das Bukowiner Stadt- und Landrecht und an das Suczawer Districtsgericht bedeutet, daß die Expedite der galizischen Gerichtsbehörden bey Verfassung der Expeditstabellen die nach den bestehenden Vorschriften im Taxamte zu erhebenden Expeditionen, Vidimirungen und Abschriften nicht mehr mit den übrigen Erläßen vermengen sollen, sondern mittelst besonderer Expeditstabellen dem Taxamte zu überreichen haben.

Digitized by Google

189.

Hofdecret an das nieder-österr. Appellationsgericht vom 17. April 1838, Z. 2044. Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 26. Jänner 1838 hinsichtlich des bey den magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wien's in Betreff des Beweises durch Zeugen zu beobachtenden Verfahrens zur weiteren Verfügung bedeutet: „Seine k. k. Majestät haben mittelst allerh. Entschließung vom 3. April 1838 zu genehmigen geruht, daß es für die magistratischen Gerichtsverwaltungen allhier hinsichtlich des Beweisverfahrens und der Form der dießfälligen Erkenntnisse bey der Instruction derselben vom Jahre 1792 und der darauf gegründeten Uebung sein Verbleiben habe."

190.

Hofdecret an das böhmische Appellationsgericht vom 24. April 1838, Z. 2324. Dem Appellationsgerichte wird die mit Bericht angesuchte Belehrung in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 14. April 1838 dahin ertheilt, daß die Hofdecrete vom 24. December 1817, Nr. 1898, dann vom 6. October 1821, Nr. 1806 der Justiz-Gesetzsammlung, die Beweiskraft des Geständnisses in Criminalsachen betreffend, auf die Dominicalgerichte und Magistrate in Böhmen keine Anwendung finden.

191.

Hofdecret vom 30. April 1838, Z. 2440.

An sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge allerh. Entschließung vom 21. April 1838 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die zu den Berathschlagungen der Appellationsgerichte erforderliche Zahl der Stimmführenden wird hiermit, zufolge allerh. Entschließung vom 21. April 1838, nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1. In voller Rathsversammlung müssen vorgetragen werden:

a) Neue Gesetze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Actenstücke, welche dem Appellationsgerichte zur Belehrung und Darnachachtung dienen, oder auf die Amtsverrichtungen oder Dienstverhältnisse der Beamten desselben Einfluß nehmen.

b) Allerhöchste Entschließungen Seiner Majestät und Beschlüsse des obersten Gerichtshofes, wodurch landesfürstliche oder Magistratsbeamte ernannt, pensionirt, suspendirt, entlassen, übersetzt oder degradirt, Advokaten oder Notarien ernannt, suspendirt, oder von der Advocatur oder dem Notariate entfernt werden, insoferne sich diese Verfügungen auf dem Appellationsgerichte untergeordnete Personen beziehen.

c) Referate über die Anstellung, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung und andere wichtige Dienstangelegenheiten der eigenen Beamten und Diener des Appellationsgerichtes, oder über Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften des Appellationsgerichtes, und Hofdecrete, welche eine Entscheidung über Gegenstände dieser Art enthalten.

d) Verhandlungen über die eigene Jurisdiction des Appellationsgerichtes.

§. 2. In Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsitzenden sind in Vortrag zu bringen:

a) Gegenstände der Gesetzgebung, worüber ein Gutachten des Appellationsgerichtes dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, oder einer andern Behörde mitgetheilt werden soll; Berichte untergeordneter Behörden, worin eine allgemeine Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz.
b) Dienstverleihungen bey den dem Appellationsgerichte untergeordneten landesfürstlichen und anderen Justizbehörden, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung der Beamten dieser Behörden, Bewilligung zeitlicher Aushilfen in den Dienstverrichtungen der Beamten; das Appellationsgericht mag über alle diese Angelegenheiten aus eigener Macht verfügen oder ein Gutachten abgeben.
c) Referate über die Ernennung oder Suspendirung der Advokaten und Notare, oder über ihre Entfernung von der Advocatur oder dem Notariate.
d) Ertheilung der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richter, Auscultanten, Advocaten oder Notar; Abnahme der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richteramte.
e) Erledigung der Berichte über Visitation der Gerichte erster Instanz.
f) Jurisdictions-Streitigkeiten österreichischer Gerichte mit ausländischen Behörden.
g) Referate über die Verhandlungen über Ungültigkeit oder Trennung der Ehe.
h) Todeserklärungen, die zum Behufe der Wiederverehelichung angesucht werden.
i) Referate über Criminalacten, wenn von dem Appellationsgerichte auf Todesstrafe erkannt werden soll, oder wenn in erster Instanz darauf erkannt worden ist.

§. 3. Bey Appellationsgerichten in Brünn, Innsbruck und Zara sind die in dem §. 2 erwähnten Gegenstände sämmtlich in voller Rathsversammlung zu verhandeln. Jedoch können bey dem mährisch-schlesischen und tyrolischen Appellationsgerichte die Berathschlagungen über die Ernennung der nicht bey einem landesfürstlichen Collegialgerichte dienenden Beamten, und über alle Dienstangelegenheiten derselben, in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden vorgenommen werden.

§. 4. Die in den vorhergehenden Paragraphen für Dienstangelegenheiten der Beamten ertheilten Vorschriften gelten auch für Berathschlagungen über provisorische, oder mit einem Taggelde verbundenen Dienste, und über eine auf bestimmte Zeit beschränkte Praxis.

§. 5. In den in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen größeren Rathsversammlungen muß der Präsident des Appellationsgerichtes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führen.

Bey Appellationsgerichten, die mit einem Vice-Präsidenten versehen sind, hat auch dieser, falls er nicht verhindert ist, an der Berath-

Digitized by Google

schlagung Theil zu nehmen, und wird, wenn er nicht den Vorsitz führt, in die festgesetzte Zahl der Stimmführenden gerechnet.

§. 6. Alle in gegenwärtiger Verordnung an den vollen Rath oder an einen größeren Senat nicht verwiesenen Geschäfte der Appellationsgerichte können in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden erledigt werden.

Zusatz für das galizische Appellationsgericht.

Die in dem §. 55 der Instruction vom 27. November 1801, Nr. 543 der Justiz-Gesetzsammlung, erlaubte Berathschlagung in Senaten von drey Räthen und einem Vorsitzenden findet nicht mehr Statt.

§. 7. Dem Ermessen des Präsidenten bleibt vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Zahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen, oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiederbringlichen Nachtheiles, oder aus anderen wichtigen Gründen, vorhinein, oder während der Berathschlagung, an einen zahlreicher besetzten Senat, oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen. Der Vice-Präsident, der in einem Senate den Vorsitz führende Appellationsrath und selbst der Referent können, wenn sie diese Vorsicht nöthig finden, auf die Zuziehung mehrerer oder aller Räthe zur Berathschlagung bey dem Präsidenten antragen, welcher darüber die Bestimmung treffen wird.

192.

Hofdecret an das böhmische Appellationsgericht vom 29. May 1838, Z. 3131. Seine k. k. Majestät haben, gemäß der Mittheilung der k. k. vereinigten Hofkanzley, über von Seite derselben, nach gepflogener Rücksprache mit dieser obersten Justizstelle, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 19. May 1838, die vorgelegten Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Advocaten und Mitglieder der dortigen juridischen Facultät zu genehmigen, und die Befreyung der in Frage stehenden Versorgungsbeyträge von gerichtlichen Verbothen, Cessions-Vormerkungen, Pfändungen und anderen Executionen zu bewilligen geruht; wovon das Appellationsgericht zur weiteren geeigneten Verfügung hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

193.

Hofdecret an sämmtliche Appellationsgerichte vom 26. Juny 1838, Z. 3337. In Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verboths, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staats-Cassen und Cameral-Behörden wird dem Appellationsgerichte mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdecrete vom 22. November 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. May 1804, Nr. 669, und vom 9. September 1831, Nr. 2528 der Justiz-Gesetzsammlung, Folgendes hiermit eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder

Digitized by Google

durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilliget oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bey welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher die Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bey deponirten öffentlichen Obligationen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staats-Casse und Cameral-Behörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten: sie findet jedoch keine Anwendung bey Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

Das Appellationsgericht hat die gegenwärtige Verordnung den ihm untergeordneten Gerichten zur Nachachtung bekannt zu machen.

194.

Hofkammer-Decret an die nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung vom 27. Juny 1838, Z. $^{28040}/_{1808}$. Circ. d. n. ö. Cam. Gef. Verw., Z. $^{15327}/_{2238}$. G. W. vom 21. July 1838.

Die Hauptberichte der Gränz- und Gefällenwache sind künftig ganzjährig, die Dienst-Rapporte der Gränzwache vierteljährig zu erstatten. — Ganzjährige Verfassung der Stand- und Eigenschafts-Ausweise. — Monathliche Vorlegung von Standes-Ausweisen der Gränz- und Gefällenwache. — Abstellung der Aufnahms-Rapporte.

Um die Schreibgeschäfte in Bezug auf die Erstattung der Rapporte und Hauptberichte über die Gränz- und Gefällenwache möglichst zu vermindern, insoweit es nur immer ohne Nachtheil für die Erzielung des nöthigen Ueberblickes über den Zustand und die Leistungen dieser beyden Wachanstalten geschehen kann, und dadurch den höheren Vorgesetzten die Erfüllung ihrer vorzüglichsten Pflicht, nämlich jener der ununterbrochenen Nachschau und unmittelbaren Ueberwachung zu erleichtern, wird die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung von folgenden Bestimmungen zur Darnachachtung und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt:

1.) Statt der halbjährigen Hauptberichte sind sowohl von den Ober-Commissären der Gränzwache, dann den Inspectoren der Gefällenwache an die Bezirksverwaltungen, und von diesen an die Gefällenverwaltungen, als auch von den Letzteren an die allgemeine Hofkammer, bloß ganzjährige Hauptberichte, welche den Stand und die Leistungen des vollen Militär-Jahres zu umfassen haben, zu erstatten.

2.) Die Ausweise und Darstellungen, welche den Hauptberichten vorschriftmäßig beyzufügen sind, haben sich daher gleichfalls auf den Zeitraum eines ganzen Jahres zu erstrecken.

Hiervon werden bloß ausgenommen: Die Verzeichnisse über die verhängten Strafen und die eingeleiteten Untersuchungs-Verhaftungen, dann über die zu löschenden Strafen, welche jedoch nur der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung mittelst Anschließung dieser Nachweisungen an die Dienstes-Rapporte auszuweisen seyn werden. Insoferne aber die Nachweisung der Ersteren, so wie der bereits gelöschten Strafen hierher zu geschehen hat, sind die Verzeichnisse ganzjährig zu verfassen, und insoferne es sich um Strafen handelt, deren Löschung der allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist, sind die Anträge mit besonderen Berichten hierher vorzulegen.

Bey der Vorlegung der halbjährigen Verzeichnisse über diejenigen Individuen, die in den bevorstehenden

nächsten sechs Monathen die erste fünfjährige Frist der Aufnahme, oder den zweyten fünfjährigen Zeitraum der Verlängerung zurücklegen werden, mittelst eines abgesonderten Berichtes an die k. k. Gefällenverwaltung (§. 136 der Gränzwach-Verfassung) hat es auch künftig zu verbleiben.

In so weit jedoch diese Ausweisung hierher zu erstatten ist, hat sie ebenfalls nur ganzjährig zu geschehen.

Die Standrollen der Führer und Respicienten, der Commissäre und Unter-Inspectoren, dann der Ober-Commissäre und Inspectoren, sind überhaupt nur einmahl, nämlich bey der Ernennung zu einer der genannten Stellen vorzulegen. Die Stand- und Eigenschafts-Ausweise sind zwar künftig ganzjährig zu verfassen und vorzulegen; sollten sich jedoch rücksichtlich eines in denselben gut geschilderten Individuums im Laufe des der Ausfertigung dieser Ausweise folgenden Jahres wesentliche Aenderungen zum Nachtheile desselben ergeben, so sind die gemachten Wahrnehmungen unter näherer Angabe der sie unterstützenden Gründe alsogleich hierher anzuzeigen.

Die Führer, welche die Gränzwach-Commissärs-Prüfung zur Zufriedenheit ablegten, sind vierteljährig hierher auszuweisen.

Sollten endlich Anträge auf Aenderungen in den bestehenden Vorschriften, auf Verbesserungen u. s. w. als nothwendig sich darstellen, und diese ohne Nachtheil für den Dienst nicht bis zur Erstattung des ganzjährigen Hauptberichtes aufgeschoben werden können, so bleibt es der k. k. Gefällenverwaltung und den untergeordneten Behörden und Organen überlassen, dieselben mittelst besonderer Berichte vorzulegen.

3.) Von den Commandanten der Gränzwach-Compagnien sind künftig eben so, wie es für die Inspectoren der Gefällenwache bereits angeordnet ist, vierteljährige statt der monathlichen Dienstes-Rapporte zu erstatten, welchen die Reinschriften der Tagebücher beyzulegen seyn werden, die sie über die während der Rapport-Periode vorschriftmäßig vorzunehmenden Bereisungen zu führen verpflichtet sind. Die vierteljährigen Dienstes-Rapporte der Gränzwach-Compagnie-Commandanten haben künftig nur dieselben Abtheilungen zu enthalten, welche für die Rapporte der Inspectoren der Gefällenwache durch den §. 138 der Dienstvorschrift der Gefällenwache vorgezeichnet sind.

4.) Die vierteljährigen Dienstes-Rapporte bey der Gränzwache sind eben so, wie bey der Gefällenwache, im Laufe des dem abgewichenen Vierteljahre nächstfolgenden Monaths, und die ganzjährigen Hauptberichte für die Gränz- und die Gefällenwache von den Compagnie-Commandanten und den Leitern der Sectionen im Laufe des Monathes November, von den Bezirks-Verwaltungen im Laufe des Monathes December desselben Jahres, und von den Gefällenverwaltungen im Laufe des Monathes Januar des nächsten Jahres an die allgemeine Hofkammer vorzulegen.

5.) Die erwähnte Aenderung in Bezug auf die Dienstes-Rapporte bey der Gränzwache hat mit dem nächsten Quartale des Militärjahres 1838, und rücksichtlich der Hauptberichte für die Gränz- und Gefällenwache vom Verwaltungsjahre 1838 zu beginnen.

6.) Von der Anordnung, daß den Dienstes-Rapporten für die Gränzwache besondere Standes-Ausweise beyzulegen sind, hat es abzukommen. Dafür jedoch, und statt der monathlichen Aufnahms-Rapporte sind von den Compagnie-Commandanten und Sections-Leitern Standes-Ausweise mit beygesetzter Zergliederung nach den beyliegenden Formu-

Digitized by Google

larien A und B am Ende eines jeden Monathes einzusenden, aus welchen sodann der Zusammensatz nach den angeschlossenen Mustern C und D für den hierortigen Gebrauch zu geschehen hat.

Wenn durch diese Anordnungen wesentliche Erleichterungen in den Schreibgeschäften gewähret werden, so erwartet man andererseits, daß künftig die Termine in Erstattung der Hauptberichte besser als bisher eingehalten werden, und daß es sich die k. k. Gefällenverwaltung als eine vorzügliche Pflicht angelegen seyn lassen wird, in die der k. k. Gefällenverwaltung vorzulegenden vierteljährigen Dienstes-Rapporte die genaueste Einsicht zu nehmen, und alle Verfügungen sogleich zu treffen, oder hierher in Antrag zu bringen, welche sich auf der Grundlage jener Rapporte als nothwendig darstellen.

Bey der Eröffnung dieser Verordnung an die untergeordneten Behörden und Organe ist denselben zugleich im hierortigen Namen zu bedeuten, daß jede Nachlässigkeit in Erstattung der Dienstes-Rapporte und Hauptberichte, jede Oberflächlichkeit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes als eine Pflichtvernachlässigung betrachtet, und auf das Strengste geahndet werden wird.

Zur Z. $^{15827}/_{2238}$. **Belehrung**

über die richtige Eintragung der monathlichen Standesausweise und der zergliederten Nachweisung bey den Gränzwach-Compagnie-Commanden und Gefällenwach-Sectionen.

A. Standes-Ausweise der Gränzwache.

Mit Ende (des vorigen Monathes) verblieb der Stand.

Hier ist der im Standesausweise von dem vorhergegangenen Monathe verbliebene wirkliche (effective) Stand getreu in alle eilf Colonnen überzutragen, indem das erste und unerläßliche Erforderniß zur Richtigkeit einer Standeseingabe der treue Uebertrag des verbliebenen Standes ist. Wenn daher auch in dem vorher eingereichten Standesausweise eine Irrung vorgegangen seyn sollte, so darf dieselbe nicht durch die Aenderung des Uebertrages gehoben, sondern es muß der vorgefallene Fehler in der Rubrik: „auf andere Art" im Zuwachse oder Abfalle gehörig ausgeglichen werden.

Zuwachs: Durch neue Aufnahme.

Alle aus dem Civil- oder Militärstande neu Aufgenommenen, so wie Manipulations-Practikanten, welche in die Gränzwache eintreten, mit Einem Worte, Alle, welche nicht einem der beyden Wachkörper bereits angehören, sind hier in Zuwachs einzutragen, auch wenn sie gleich bey ihrem Eintritte als wirkliche Oberjäger oder Führer in die Gränzwache aufgenommen werden sollten. Ueberzählige Oberjäger können, — was auch für alle folgenden Rubriken des Standesausweises ohne Ausnahme gilt, — nicht in die Colonne der Oberjäger, sondern nur in jene der Gränzjäger gesetzt werden, weil es sich bey Standeseingaben nur um die wirklichen Chargen handeln kann.

Durch Versetzung aus der Gränzwache anderer Provinzen.

Sobald dem Compagnie-Commando der aus einer andern Provinz dahin versetzte Mann namentlich durch die Verordnung der vorgesetzten

Digitized by Google

Stelle bekannt wird, ist derselbe auch in Zuwachs zu nehmen, und bis zu seiner Einrückung in der zergliederten Nachweisung unter den Undienstbaren, als auf dem Anmarsch begriffen, aufzuführen.

Durch Versetzung aus hierländigen Compagnien.
Durch Versetzung aus der Gefällenwache.

Ergibt sich von sich selbst.

Durch Beförderung.

Wird ein Individuum aus einer Compagnie in eine andere befördert, so tritt zugleich eine Versetzung ein. Zur gleichmäßigen Behandlung in den Standeseingaben wird angeordnet, daß in diesem Falle die Beförderung in derjenigen Compagnie ersichtlich gemacht werde, in welcher der Beförderte bis dahin stand, und daß derselbe dann in dem nämlichen Standesausweise als in der höheren Charge zu der andern Compagnie versetzt, in Abfall gebracht werde.

Dieselben Individuen, welche als zum Führer oder Oberjäger befördert, in Zuwachs genommen werden, müssen auch wieder von den Oberjägern und Gränzjägern „durch Beförderung" in Abfall gebracht werden, und es muß die Zahl der Beförderungen im Zuwachse und Abfalle in der Summe übereinstimmen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Führer zum Commissär befördert wurde.

Durch Degradirung.

Hinsichtlich dieser Rubrik findet Alles bey der Beförderung Gesagte nur zum Theile im umgekehrten Sinne Anwendung.

Durch bereits außer Stand gebrachte Entwichene.

In dieser Rubrik sind nur diejenigen Individuen in Zuwachs zu nehmen, welche in Folge des Hofkammerdecretes vom 4. Junius 1832, Z. $^{15714}/_{1410}$, nach einer zweymonathlichen unbefugten Abwesenheit bereits außer Stand gebracht worden sind, später aber eingeliefert werden, oder selbst wieder zur Compagnie einrücken, sey es nun, daß sie ihre Abwesenheit zu rechtfertigen vermögen, oder nicht.

Durch Rearbitrirung aus dem Ruhestande.

Provisionisten und Quiescenten aus dem Stande der ehemaligen Aufsicht, der Gränz- und Gefällenwache; auch solche, die mit der Abfertigung austraten, aber noch vor Ablauf der Abfertigungsperiode rearbitrirt und zur Gränzwache eingereiht werden. Patental- und andere Militär-Invaliden gehören nicht hierher.

Auf andere Art.

Aus Versehen in Abgang gebrachte, und alle jene, welche in den vorhergehenden Rubriken nicht in Zuwachs genommen werden konnten.

Durch die Bewilligung zur Vereheligung.

Durch diese Rubrik wird der Stand der Mannschaft nicht geändert, und es werden damit auch nur die vier letzten Colonnen: „Hierunter sind Verheirathete ꝛc. ꝛc." ausgefüllt. Ueberhaupt sind in dem Standes-Ausweise nur solche Verheirathete nachzuweisen, welche entweder schon vereheligt aus der Aufsicht oder einem andern Wachkörper übertraten, in der Gränzwache die Bewilligung zur Vereheligung erhielten, oder

denen von der allgemeinen Hofkammer Behufs ihrer Aufnahme aus anderen Ständen in die Gränzwache der vereheligte Stand vollständig und unbedingt nachgesehen worden ist.

Es sind ferner in diesen Colonnen diejenigen Witwer mit Kindern, ohne Unterschied, ob die Letzteren versorgt sind oder nicht, auszuwerfen, bey denen dieselben Bedingungen, deren so eben bey den Verheiratheten erwähnt wurde, vorhanden sind.

Dagegen können in den Standes-Ausweisen Witwer ohne Kinder, dann solche Verheirathete nicht in den Colonnen der Letzteren aufgeführt werden, denen von der allgemeinen Hofkammer die Bewilligung zur Aufnahme nur unter der Bedingung ertheilt wurde, daß sie und ihre Gattinnen durch einen auszustellenden Revers so lange auf die Vortheile, welche das Gesetz den verheiratheten Gränzwach-Individuen zusichert, Verzicht leisten, bis sie, wenn sie als ledig eingetreten wären, die Bewilligung zur Vereheligung erhalten haben würden. Diese sind daher in allen Standeseingaben nur unter den Ledigen aufzuführen.

Als neu verheirathet sind in der in Rede stehenden Rubrik nur solche Individuen in Zuwachs zu nehmen, welche seit der letzten Standeseingabe in Folge erhaltener Erlaubniß ihre eheliche Verbindung wirklich vollzogen haben.

Abfall: Durch Versetzung in andere Gefällendienste.

Hier werden alle jene in Abfall gebracht, welche, sey es in der eigenen oder in einer andern Provinz, eine Stelle als Amtsdiener, Manipulations-Practikant, Amtsschreiber, Kanzellist, Official, Controlor, Einnehmer, oder was immer für einen Gefällsposten außer dem Körper der Gränz- oder Gefällenwache definitiv erhalten.

Durch die Versetzung in die Gränzwache anderer Provinzen.
Durch Versetzung in hierländige Compagnien.
Durch Versetzung in die Gefällenwache.

Sie werden mit dem Tage in Abfall gebracht, bis zu welchem sie von ihrer bisherigen Compagnie mit dem Auftrage, an ihre neue Bestimmung abzugehen, mit der Löhnung verpflegt worden sind.

Durch Beförderung.
Durch Degradirung.

In beyden Rubriken ist sich dasjenige vor Augen zu halten, was hierüber bereits im Zuwachse vorgeschrieben wurde. Führer, welche zu Gränzwach-Commissären oder Gefällenwach-Unter-Inspectoren, sowohl in der eigenen als in anderen Provinzen, befördert werden, sind hier ebenfalls, und zwar mit dem Tage in Abfall zu bringen, wie solches oben bey den Versetzungen vorgeschrieben wurde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihre Stelle nicht früher wieder besetzt werden kann, bis sie nicht in der neuen Eigenschaft den Eid abgelegt haben.

Durch Enthebung vom Dienste.

Hierher gehören diejenigen, welche nach vollstreckter erster oder zweyter Dienstperiode austreten, oder nicht länger beybehalten werden;

die vor Ablauf dieser Period: aus rücksichtswürdigen Gründen Enthobenen, worunter auch diejenigen zu zählen sind, welche eine Anstellung in einem andern Staatsdienste außer der Gefällen-Branche erhielten; die nach vorhergegangenem Superarbitrio wegen körperlichen Gebrechen Enthobenen, in sofern sie nicht in einen normalmäßigen Genuß eintreten oder die Abfertigung erhalten; endlich diejenigen, bey denen erst während ihrer Dienstleistung ein Gebrechen entdeckt wird, das sie ursprünglich von der Aufnahme zur Gränzwache nach dem Gesetze ausgeschlossen haben würde, und die daher von dem Stande der Gränzwache wieder ausgeschieden werden müssen, in sofern sie sich nicht eines Vergehens schuldig machten, welches zugleich ihre strafweise Entlassung herbeyführt. In der zergliederten Nachweisung sind diese verschiedenen Arten der Dienstenthebung abtheilig ersichtlich zu machen.

Durch Versetzung in den Ruhestand.

Diejenigen, welche provisionirt, quiescirt und mit Abfertigungen betheilt werden.

Durch den Tod.

Ergibt sich von selbst.

Durch Entlassung.

Durch strafweise, nach geschöpftem Urtheile, daher auch die Entwichenen, welche eingebracht wurden, oder sich selbst stellten, und nach abgeführter Untersuchung strafweise entlassen wurden.

Durch Entweichung.

Nur solche, welche entwichen sind, und ohne eingebracht und abgeurtheilt worden zu seyn, nach zweymonathlicher Abwesenheit außer Stand gebracht werden.

Auf andere Art.

Wie beym Zuwachse.

Durch den Tod der Gattin, oder bey Witwern des letzten Kindes.

Die vorkommenden Fälle sind ebenfalls nur in den letzten vier Colonnen der „Verheiratheten" auszuwerfen. Uebrigens erklärt sich diese Rubrik durch die ähnliche im Zuwachse.

Die sieben Colonnen unter der Hauptüberschrift: „Hierunter sind" müssen, so weit es zulässig und erforderlich ist, durch alle Rubriken des Standes-Ausweises durchgeführt und ausgefüllt werden, damit sich auch in dieser Beziehung der verbleibende Stand durch Zuwachs und Abfall richtig darstelle.

In der zergliederten Nachweisung müssen, mit Ausnahme der Versetzten und der Militär-Assistenz, welche nur summarisch anzugeben sind, alle Individuen, mit denen sich eine Standesveränderung in diesem Monathe ergab, mit Charge, Vor- und Zunamen aufgeführt werden. Die Abtheilungen des Zuwachses und Abfalles müssen mit dem ziffermäßigen Ansatze des Standes-Ausweises genau

übereinstimmen, und die in dem Letztern enthaltenen Unter-Rubriken, in sofern sie in dem betreffenden Monathe vorkommen, in der zergliederten Nachweisung als Ueberschriften, die dann zu unterstreichen sind, beybehalten werden. Für jede solche Unterabtheilung ist dann die Zahl der Köpfe zu summiren.

In der Abtheilung: „Undienstbare," sind die im Spitale, auf den Postirungen, oder in der Heimath krank gewesenen; die Beurlaubten; die im Untersuchungs- oder Straf-Arrest Gewesenen; die wegen Untersuchungen bey Obrigkeiten Eingezogenen oder Suspendirten; die eigenmächtig Absenten; die auf Anmarsch aus anderen Provinzen Befindlichen; die bey anderen Compagnien Zugetheilten, und überhaupt Alle, die aus was immer für einer Ursache dem Dienste entgingen, namentlich mit Beysetzung der Zeit, seit welcher sie undienstbar waren, und jener, wann sie wieder dienstbar wurden, aufzuführen.

In der Nachweisung über die Veränderungen im Stande der Verheiratheten ist sich nach der dießfälligen Erläuterung über die betreffende Rubrik des Zuwachses zu benehmen.

Die aus anderen Compagnien Zugetheilten endlich können in der Regel nur aus Führern bestehen, welche aus anderen Compagnien zur Substituirung eines abgängigen oder sonst undienstbaren Commissärs bestimmt worden sind. Dieselben sind namentlich mit der Ursache ihrer Zutheilung aufzuführen.

B. Standes-Ausweise der Gefällenwache.

Die vorstehende Belehrung über die Standes-Ausweise der Gränzwache findet auch durchaus analoge Anwendung auf jene der Gefällenwache, in sofern für die Letzteren gleiche oder ähnliche Rubriken wie für die Ersteren vorgeschrieben sind. Es wird daher für die Gefällenwache nur noch speciell bemerkt, daß in der Rubrik des Zuwachses: „durch Aufnahme aus dem ausübenden Gefällendienste," diejenigen Individuen aufzunehmen sind, deren die §§. 9, 12, 45 und 46 der Verfassung der Gefällenwache erwähnen; und daß in der Rubrik des Abfalles: „durch Enthebung vom Dienste," auch diejenigen Individuen außer Stand zu bringen sind, welche im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bey der Gefällenwache, nach §. 15 der Verfassung derselben aus dem Dienste entfernt werden, weil man ihre Beybehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet.

195.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 30. Juny 1838, Z. 5450. Die hohe k. k. Hofkammer hat vermöge eines herabgelangten Decretes vom 22. November 1837, Nr. 49,215, beschlossen, die zu Außig am Dresdner Thore bestehende Landmauth von dem Beginne der nächsten Wegmauth-Pachtperiode angefangen, in eine Wegmauth II. Classe umzuwandeln, und die beyden andern in Außig bestehenden Landmäuthe nach Ablauf gegenwärtigen Pachtes aufzuheben.

Dieß wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Mauthumwandlung und Aufhebung der gedachten Außiger Landmäuthe mit 1. November l. J. in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

196.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes im V. U. W. W. vom 1. July 1838, Nr. 48.

Die Verpflegung zahlungsunfähiger Kranken und Irren aus Ungarn betreffend.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 6. Juny 1838, Z. 31,280, Folgendes hierher bekannt gemacht:

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1838, herabgelangt mit dem hohen Hofdecrete vom 12. May 1838, Z. 10,743, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Krankenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen unentgeldlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe. — Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es bey dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irrenanstalt bestehet, bey den mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 6. Februar 1834, Z. 2316 (Regierungsdecrete vom 1. März 1834, Z. 10,081), herabgelangten, durch allerh. Entschließung vom 19. Jänner 1834 festgesetzten und mit dem kreisämtlichen Circulare vom 17. März 1837, Z. 20, bekannt gemachten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben, und es ist in dieser Beziehung die k. k. ungarische Hofkanzley von Seiner Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizey- oder Sanitätsrücksichten in die Irrenanstalt aufgenommen werden, insoferne diese Individuen zur Classe der Contribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist, aus den Domestical-Cassen der betreffenden Jurisdictionen bestritten werden.

197.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 2. July 1838, Z. 45,200.

Wegen Einhebung und Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem kommenden Verwaltungsjahre 1839.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 24. May 1838, Z. 22,010, angeordnet, die Sicherstellung des Verzehrungssteuerertrages für das Verwaltungsjahr 1839 in derselben Art zu pflegen, welche für das Verwaltungsjahr 1838 mit Kreisschreiben vom 6. July 1837, Z. 42,144, vorgeschrieben wurde.

Dieses wird mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, und zugleich auf drey Jahre, wobey sich der Staatsschatz die Wahl des vortheilhafteren Anbothes vorbehält, werden gepflogen werden.

Bey Verpachtungen oder Abfindungen auf drey Jahre wird sich gegenseitig das Recht vorbehalten, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreymonathliche Aufkündigung aufzuheben.

Digitized by Google

198.

Umlaufschreiben an die der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Behörden, ausübenden Aemter und Angestellten vom 3. Julius 1838, Nr. $^{13490}/_{987}$. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 6. Junius dieses Jahres, Z. $^{15230}/_{1033}$, aus Anlaß einer Anfrage über die Vertheilung der Gebühren für den Beystand bey Erhebungen oder Untersuchungen über Gefällsübertretungen Folgendes zu bedeuten geruht:

Die mit dem §. 17 der Vorschrift vom 3. März 1836 für den Beystand bey Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen bewilligten Gebühren sind ausdrücklich für jede Sitzung, welche nicht über drey Stunden dauert, und für jede Stunde, um welche die Anwesenheit der als Beystand beygezogenen Person den Zeitraum von drey Stunden überschreitet, ohne Unterschied, ob dabey das Verhör oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen geschieht, bestimmt. Es kann daher keine Rede davon seyn, wenn bey einer Sitzung zwey oder mehrere Straffälle verhandelt werden, die volle Gebühr einer ganzen Sitzung für jeden derselben zu verrechnen. Die nach dem vorschriftsmäßigen Ausmaße entfallende Gebühr muß vielmehr in einem solchen Falle auf alle Strafverhandlungen, welche die in Gegenwart des Beystandes vollzogenen Verhöre und Vernehmungen betreffen, vertheilt werden.

Den Maßstab der Vertheilung unter die einzelnen Straffälle kann nur die für jeden derselben in Gegenwart des Beystandes stattgefundene Zeitverwendung abgeben, wobey es aber nicht auf eine, bis zu Viertelstunden herabsteigende Genauigkeit, sondern nur auf eine dem Verhältnisse des Zeitaufwandes möglichst nahe kommende Vertheilung ankommt; daher auch die für jeden einzelnen Straffall anzurechnenden Beträge nie mit Bruchtheilen eines Kreuzers zu bestimmen sind. Dem Beamten, der die Untersuchung oder Erhebung leitet, liegt ob, wenn nicht in der Quittung der als Beystand beygezogenen Person der für jeden Straffall empfangene Theilbetrag abgesondert ersichtlich gemacht wurde, auf der Quittung deutlich zu bestätigen, welcher Theilbetrag für jeden der einzelnen verhandelten Straffälle zu verrechnen sey. In dem Ausgabs-Journale und für geringe Straffälle in dem dießfälligen Register müssen die einzelnen Theilbeträge für jeden Straffall abgesondert aufgeführt werden.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

199.

(Justizhofdecret vom 5. Juny 1838 an sämmtliche Appellationsgerichte und) Verordnung der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an sämmtliche k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen vom 4. July 1838, Z. 15,847. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 15. May 1838, Z. $^{17179}/_{1671}$, über vorgekommene Anfragen in Betreff des für die Concurs-Eröffnungs-Edicte zu gebrauchenden Stämpels im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß in dem Sinne der Allerhöchst ausgesprochenen Befreyung von

Digitized by Google

dem Stämpel für den Vertreter und Verwalter einer Concursmasse die Concurs-Eröffnungs-Edicte keinem Stämpel unterliegen.

Wovon die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zur Darnachachtung bey vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt wird.

200.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällenverwaltung an sämmtliche ihr untergeordneten Zoll-Legstätten, Zollämter und Gränz- und Gefällenwach-Anstalten vom 3. Julius 1838, Z. $^{13329}/_{2940}$.

Zur Erleichterung des Viehhandels zwischen Ungarn und Nieder-Oesterreich hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem hohen Erlasse vom 6. v. M., Z. $^{19993}/_{1344}$, zu gestatten geruhet, daß das Hülfszollamt in Landegg zu den Verzollungen des Schlachtviehes nach den für Commercial-Zollämter geltenden Befugnissen ermächtigt werde.

Diese Erweiterung des Expeditions-Befugnisses des genannten Amtes wird hiermit zur Benehmungswissenschaft bekannt gemacht.

201.

Kundmachung der k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 6. July 1838, aufgenommen in das Amtsblatt der Wiener Zeitung von demselben Tage, der Prager Zeitung vom 20., der Brünner Zeitung vom 23. September, der Laibacher und Tyroler Zeitung vom 4., der Linzer Zeitung vom 8. und der Triester Zeitung vom 25. October 1838. Mit Beziehung auf die §§. 7, 9, 17 unter 2, und 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837, werden zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Juny 1838, Z. $^{16842}/_{763}$, mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benützung der von der Staats-Postanstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt, wobey die Postanstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den im 3. Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpostordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteyen), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Postanstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Postanstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen Beyder darnach zu beurtheilen.

Fahrpost-Ordnung.

I. Theil.

Sachen-Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 dem Staate vorbehalten ist, in soweit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpost-Ordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände.

a) Mit Rücksicht auf die Gattung.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere;
b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineralsäuren, Chlor-Präparate u. dergl.

Diejenigen, welche derley Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahr-Post aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

b) Mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte, aber größerem Umfange, werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bey dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bey den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derley Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter ge-

Digitized by Google

sendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3. Obliegenheiten des Versenders.

a) Allgemeine.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4.

b) Besondere, mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bey Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten.

Bey Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conventionsmünze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bey Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);

b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beyzugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5), aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beygefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5.

Siegelung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4. bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a), und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendungen nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beyzugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort der Bestimmung,
c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,
e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration und
f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bey Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeyzuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2. Bey Sendungen von Gold und Geldvorstellenden Effecten:

a) Silbergeld und Goldmünzen.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bey höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt und mit dem Parteysiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derley Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann im Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Postanstalt aufgenommen.

Derley Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteysiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 9.

b) Kupfergeld.

Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beygeschlossen worden, ist bey der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§. 4 und 5), zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden muß, mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

§. 11.

d) Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterieloose und dergl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Postanstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derley abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmahle zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten (38).

§. 12.

e) Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bey Geldsendungen von größerem Gewichte und bey Frachtstücken anderer Art wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4. Strafe der falschen Declaration.

Wird bey der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a, dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tariffmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabey eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtlich höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen, auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5. Aufgabs-Recepisse.

Ueber jede der Postanstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bey mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bey welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15.

6. Retour-Recepisse.

Auf besonderes Begehren bey der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beygegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisse) bey diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a und §. 22) übergeben worden sind.

Bey jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bey

Digitized by Google

dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt werden ist, auszuweisen.

Wird eine derley Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen, gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bey dem Postamte zu verbleiben hat, beyzubringen.

§. 17.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Postcasse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

§. 18.

2. Zeitpunct der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frey, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebiethes bey der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3. Sendungen, wofür das Porto bey der Aufgabe bezahlt werden muß.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bey der Aufgabe bezahlt werden:

a) Mit Rücksicht auf die Empfänger:

1. Für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreyt sind.

2. Für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Polen und in Rußland.

b) Mit Rücksicht auf den Inhalt:

1. Für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. C. M. beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);

2. für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthal-

Digitized by Google

ten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Postanstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukommt;

3. für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

§. 20.

4. Vorgang bey unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bey Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partey zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung der Partey von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeygeführt zu haben (§. 13), weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellet, oder ist bey der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabspostamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Post-

Digitized by Google

anstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2. Vorgang bey der Abgabe.

a) Zustellung.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24.

b) Aviso.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

§. 25.

3. Obliegenheiten des Empfängers.

a) Allgemeine.

1. Abgabs-Recepisse.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese Letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bey dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bey dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in

Digitized by Google

Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bey anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27.

b) Besondere.

1. Bey Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen, auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derley Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

§. 28.

2. Bey Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partey-Siegel.

Bey der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bey Werthpapieren (§. 11) bey der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29.

b) Sendungen unter postämtlichem Controllsiegel.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12), ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

Digitized by Google

§. 30.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost, Sendungen hingegen, welche 2 Monathe nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monathen mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5. Vorgang bey Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhaltes und Werthes zur Kenntniß des Publikums gebracht, und 3 Monathe nach dieser Verlautbarung bey der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drey Jahren) an den Bestbiether veräußert.

Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabey befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derley Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, soweit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beytrages zu den Unkosten der Postanstalt bey der Postcasse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bey der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Postanstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

§. 32.

1. Umfang der Haftung.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteyen in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeygeführt worden seyn.

Bey Sendungen, deren Werth bey der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conventions-Münze von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conventions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bey einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bey Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2. Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpostordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§§. 11 und 38).

§. 34.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Postanstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;
b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und
c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

Digitized by Google

§. 35.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assecuranz) der Postanstalt besteht:

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bey Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26).

b) Gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweyten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bey der Postanstalt anzubringen.

§. 36.

5. Die Haftung erlischt:

a) Bey anstandsloser Annahme der Sendungen.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) Bey Versäumung der Frist zur Reclamation.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drey, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monathen festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37.

c) Bey Auslieferung der Sendung an eine ausländische Postanstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In soweit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bey jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38.

6. Vorgang beym Schadenersatze.

A. Bey Verlust.

Bey Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bey

Digitized by Google

der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Postanstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bey Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Abgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf österreichische derley Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bey der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bey allen übrigen Gegenständen steht es der Partey frey, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrey für den Reclamanten; und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beym Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41.

B. Bey Abgang.

Bey Abgang ersetzt die Postanstalt:

a) Bey Waaren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bey Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bey Barsendungen unter Partey-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bey der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bey Werthpapieren (§ 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beym Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bey Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabey keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) Flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen.

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bey der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden, so leistet die Postanstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bey der Aufgabe angegebenen Werth.

Bey minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partey der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bey der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partey mit der ihr von der Postanstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobey von der Postanstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung

Digitized by Google

überhaupt nur auf den bey der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partey (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7. Zeitpunct der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partey mittelst der die Verwaltung des Post-Gefölles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partey mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungssumme nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recursfrist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende.)

§. 47.

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizeyvorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizeyvorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bey der Ausfahrt ein Passierschein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sey denn, daß derley Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

Digitized by Google

§. 49.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bey den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bey versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 53).

§. 50.

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51.

e) Ausschließung von der Weiterreise bey Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bey welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bey Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpostordnung volle Anwendung.

§. 53.

b) Zeitpunct der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bey dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein.

Bey der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die

erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonals vorgezeigt werden.

§. 55.

d) Trinkgelder.

Conducteure und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunct der Aufgabe.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bey dieser Nachsendung gleich anderen, der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden, nebst dem Bestimmungsorte und dem Beysatze „Bagage" versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Postanstalt für das Gepäcke.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im III. Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beyseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

Digitized by Google

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäckes im Inneren des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bey Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

Die Conducteure sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Conducteure.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Inneren des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verboth des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stationen.

Den Conducteuren und Postillons ist bey strenger Ahndung verbothen, auf der Straße, zwischen den Post-Stationen, bey Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, derley Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bey dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge gebothen, sich gegen die Reisenden gefällig, beschei-

Digitized by Google

den und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

202.

Currende des Triestiner Guberniums vom 7. July, der nieder-österr. Landesregierung vom 3., des steyrischen Guberniums vom 4., des mährischen vom 6., des Laibacher vom 18., des tyrolischen vom 22. August und des ober-österr. vom 20. September 1838.

(Justizhofdecret vom 29. May 1838, Z. 2863, an sämmtliche Appellationsgerichte.)

Betreffend die Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richterprüfungen bey den Civil-Appellationsgerichten.

Die hohe Hofkanzley hat auf Ansuchen der k. k. obersten Justizstelle folgende allerhöchste Entschließung bekannt gegeben, welche unterm 12. May d. J. über die Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richterprüfungen bey den Civil-Appellationsgerichten erflossen ist:

„Auditoriats-Practikanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminalpraxis zu den Richterprüfungen zuzulassen.

„Bey den mit diesem Prüfungszeugnisse des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Practikanten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten.

„In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. July 1808 unverändert."

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiermit in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 3. July d. J., Z. $^{16269}/_{2506}$, mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unten beygedruckt auch eine Abschrift des in obiger allerhöchster Entschließung bezogenen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 16. July 1808 mitfolge.

Abschrift

des von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808 unter Nr. $^{2654}/_{223}$ an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte erlassenen Decretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditoren einer neuen Prüfung bey den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civil-Justizdienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß a) General-Auditor-Lieutenante und wirkliche Stabs-Auditoren, dann jene Regiments-Auditoren, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bey den Civil-Appellationsgerichten; hingegen b) Regiments-Auditoren aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellationsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bey einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben.

Digitized by Google

Bey niedrigeren Justiz-Categorien und bey der Concurrenz um ein Criminalamt überhaupt bedürfen auch Regiments-Auditoren keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justizstande mit Rücksicht auf die anderen Mitconcurrenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind. Wornach das Appellationsgericht das Weitere an die unteren Behörden zu erlassen haben wird.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz Graf Colloredo-Walsee, k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. baierischen Hofe, erhielt die Würde eines k. k. wirklichen geheimen Rathes.

Hr. Anton Kogler, k. k. Polizey-Ober-Commissär in Innsbruck, erhielt den k. k. Rathstitel.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Peter Edler von Salzgeber, Hof-Commissionsrath des k. k. Generalrechnungs-Directoriums, zum Hofrathe und Steuer-Referenten bey der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Hr. Giuseppe Nobile Manzoni, Podestà der Stadt Belluno, zum Deputirten dieser Stadt bey der Central-Congregation in Venedig.

Hr. Sylvester Hamerer, Hof-Secretär, zum Kreishauptmanne in Botzen.

Hr. Dr. Anton Haimberger, k. k. Rath und Professor des römischen und Kirchenrechtes an der Lemberger Universität, erhielt eine überzählige unbesoldete Rathsstelle bey dem Landrechte in Lemberg, mit Beybehaltung seiner Professur und der damit verbundenen Bezüge.

Hr. Giacomo Sala, Rathsprotokollist des Civil-Tribunales erster Instanz zu Mailand, zum Rathe desselben Tribunales.

Die Hrn. Dr. Franz Puszet und Dr. Joseph Baygar, Beyde Actuare, und Hr. Dr. Anton Treitler, Concepts-Practikant, zu Fiscal-Adjuncten bey dem galizischen Fiscalamte.

Digitized by Google

Hr. Anton Frank, erster Kreis-Commissär, zum mährisch-schlesischen Gubernial-Secretär.

Hr. Anton Lechthaler, Amtsverweser-Adjunct des Land- und Criminal-Untersuchungsgerichtes Hopfgarten, zum Landrichter zweyter Classe zu Fügen.

Hr. Ludwig Freyherr von Accurti, zum überzähligen unbesoldeten Vice-Secretär beym Gubernium in Venedig.

Hr. Erwin Graf Schönborn, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär für Böhmen.

Hr. Eugen von Adda, zum überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissär in Böhmen.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurde:

Hr. Georg von Fraß, Bau-Director von Laibach, nach Grätz.

Todesfall.

Hr. Michael Ritter von Eichenfeld, k. k. wirkl. Hofrath und Ritter des k. k. Leopold-Ordens, 87 Jahre alt, starb den 13. November an der Lungenlähmung.

Die Redaction und der Verlag dieser Zeitschrift geben sich die Ehre, dem verehrten juridischen Publicum bekannt zu machen, daß die Zeitschrift, wie bisher, auch im Jahre 1839 fortgesetzt werden wird.

Digitized by Google

Notizenblatt

für den Monath December 1838.

Recensionen inländischer Werke.

Das österreichische bürgerliche Recht systematisch dargestellt und erläutert vom Dr. Joseph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Dritter Theil. Des dinglichen Sachenrechts zweyte Abtheilung. (XVII. S. 439 in gr. 8.).

So gemein das Sprichwort: „Wer A sagt, muß auch B sagen," befunden werden mag, so läßt sich doch kaum gegen die Richtigkeit desselben etwas einwenden; denn nicht leicht entschließt sich Jemand, dasjenige fortzusetzen, was ein Anderer begonnen hat.

Ich müßte unbescheiden seyn, einen andern Grund anzunehmen, aus welchem auch die gegenwärtige Redaction dieser Zeitschrift mir die Beurtheilung der Fortsetzung des gegenwärtigen Werkes auftrug [1]).

Fürwahr verdient auch dieser Theil die achtungsvolle Anerkennung einer gründlichen gediegenen Bearbeitung; weßwegen meine hie und da abweichende Ansichten wohl als Resultate eines freymüthigen Strebens nach Wahrheit anerkannt, keineswegs aber dahin mißdeutet werden dürfen, als masse ich mich einer Berichtigung oder Belehrung an. „Nemini praescribo," sagt Quinctilian, „dum sententias meas exprimo."

Seite 10 bis 30 werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbunfähigkeit erörtert, und dabey vertheidigt:

a) daß von der Bestimmung des §. 540 Verletzungen der Freyheit nicht als ausgeschlossen anzunehmen sind, indem sie nur darum mit Stillschweigen übergangen zu seyn scheinen, weil sie gewöhnlich mit Verletzungen an Ehre, Leib oder Vermögen verbunden sind;

1) Absichtlich vermeide ich die Benennung „Recensent," weil sich daran gehässige Nebenbegriffe knüpfen. Auch bediene ich mich, der beliebten Uebung entgegen, des einfachen „Ich," statt des „Wir," weil das Letztere eine von Andern erhaltene Authorisation, ihren Sprecher zu machen, voraus zu setzen scheint, deren ich mich nicht rühmen kann.

Digitized by Google

b) daß der §. 540 nach der offenbaren Absicht des Gesetzgebers voraussetze, der Untersuchte sey der Uebertretung vom competenten Strafgerichte wirklich schuldig erklärt worden;

c) daß der Zwang, von welchem der §. 542 spricht, ein ungerechter seyn müsse;

d) daß das Repräsentationsrecht ein bloß idealisirtes Recht sey, und die Bestimmung des §. 541 nicht nur in den Fällen des §. 540, sondern auch in jenen des §. 542 ihre Anwendung finde;

e) daß der Zeitpunct des Todes des Erblassers außer dem Falle einer Erbseinsetzung unter einer aufschiebenden Bedingung den Zeitpunct des wirklichen Erbanfalles selbst dann ausmache, wenn gleich ein Miterbe vermöge des Zuwachsrechtes den erledigten Erbtheil des nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft ausschlagenden Miterben erhält, oder der Fall einer Substitution eintritt;

f) daß der Zeitpunct der Erbunfähigkeit im Falle der Auswanderung immer erst dann eintrete, wenn das Urtheil der unbefugten Auswanderung in Rechtskraft erwachsen ist.

Den letzteren zwey Behauptungen e und f pflichte ich eben so aufrichtig bey, als dieses aus den vom Herrn Verfasser angegebenen Gründen auch bey den vier ersten geschehen würde, wenn es mir bereits gelungen wäre, über folgende Bedenken zu siegen.

Ad a) Im §. 540 geschieht von der Verletzung der Freyheit keine Erwähnung, wohl aber im §. 948 bey dem groben Undanke des Beschenkten. — Warum nun nur im Letztern? — Gesetzt auch, daß gewöhnlich in den Fällen beyder Paragraphe die Verletzung an der Freyheit mit einer der andern Verletzungsarten verbunden sey, so ist doch dieses nicht nothwendig. Warum sollte gerade nur im §. 948 das Gesetz für einen ungewöhnlichen Fall vorgedacht haben? — Am wenigsten aber kann ich mich mit Schuster (übrigens dem Verdienste seine Krone und Ruhe der Asche dieses ausgezeichneten Gelehrten) vereinigen, das Gegentheil von dem zu lesen, was ausdrücklich im Gesetze steht; denn es kommt mir vor, als würde man so — den Knoten nicht lösen — sondern zerhauen.

Ad b) Zunächst ist es mir doch immer noch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber im Privatrechte die Strafwürdigkeit der Handlungsweise selbst berücksichtigte, oder ob er sie nur als Erkennungsmerkmal festsetzte, um genauer jene Handlungen zu bezeichnen, bey deren Unternehmung die veränderte Gunst und Neigung des Erblassers gegen den Erben gesetzlich vermuthet wird? Gesetzt, dem Erblasser sey jene mit bösem Vorsatze unternommene Handlung gänzlich unbekannt geblieben, wegen welcher gegen den Erben auf Verlangen des Erblassers nach den Strafgesetzen hätte verfahren werden können; nach dem Tode des Erblassers aber werde diese Handlung seines Erben nach den Vorschriften der bürgerlichen Gerichtsordnung vollständig erwiesen: sollte auf diesen Fall der §. 540 nicht anwendbar seyn? Als eine Ergänzung der Strafgesetzgebung scheint diese privatrechtliche Bestimmung gar nicht betrachtet werden zu dürfen, sondern nur als eine gesetzliche Vermuthung, die den Beweis des Gegentheils aus dem erkennbaren Willen des Erblassers zuläßt, die aber so lange wirksam bleibt, als dieser Beweis nicht geführt wird, der im Falle der Nichtkenntniß des Erblassers von der gedachten Handlung auch gar nicht geführt werden kann.

Ad c) Es ist wohl ganz gewiß, daß der Zwang gerecht ist, insofern dadurch das Recht selbst durchgesetzt wird. Kann er aber auch dann

Digitized by Google

gerecht genannt werden, wenn er von dem Berechtigten benützt wird, um etwas zu erzielen, was dem freyen Willen des Verpflichteten heimzustellen ist? Sollte es gerecht seyn, den Schuldner nicht etwa nur zu disponiren, sondern eigentlich zu zwingen, wegen einer bedeutend kleineren Forderung an ihn, den Berechtigten zum Erben eines beträchtlich größeren Vermögens einzusetzen? Wenn ich aber selbst einen gerechten Zwang in diesem Falle zugeben würde, so scheint mir doch derselbe dem Principe des Schutzes des wahren innern Willens des Erblassers bey seiner letztwilligen, keinem gebiethenden noch verbiethenden Gesetze zuwider laufenden Anordnung nicht minder, als der ungerechte entgegen zu stehen; und doch halte ich gerade dieses Princip bey den gesetzlichen Bestimmungen über die Erbunfähigkeit, und nicht die Strafwürdigkeit der Handlungsweise des Erben, für entscheidend.

Ad d) Was das Repräsentationsrecht betrifft, so ist zwar dasselbe nicht in den Worten unseres Gesetzes, doch aber der Sache nach, wie mir scheint, in allen sechs Linien der gesetzlichen Erbfolge im freyvererblichen Vermögen gegründet, indem durch und durch entferntere Descendenten der zunächst Berufenen mit Näheren zur gesetzlichen Erbfolge gelassen werden, da sie sonst — von dieser ausgeschlossen erklärt seyn müßten.

In der Anmerkung 1, Seite 21, wird sich mit Folgerichtigkeit auf den § 770 des b. G. B. berufen. — Ich erlaube mir aber überdieß dieselbe Berufung zu benützen, um zu zeigen, wie das Gesetz die Freyheit des Erblassers in der Aeußerung seines letzten Willens nach dem Maße des Bedürfnisses schützt. Fand nämlich der Erblasser nicht mehr Gelegenheit, frey letztwillig zu verfügen, so schließt das Gesetz selbst geradezu den Erben von dem Erbrechte aus; fand aber der Erblasser die gedachte Gelegenheit (in welchem Falle zwar nicht die Handlung selbst, aber doch gewiß ihre Tendenz nur versucht ist, weil der wahre innere Wille des Erblassers dennoch zum Vorschein kam), so stellt es ihm das Gesetz frey, entweder den Erben zu enterben, oder ihm auf eine erkennbare Weise zu vergeben. — Daß übrigens diese Vergebung nicht bloß aus dem wieder erlangten Zustande der Freyheit letztwillig zu verfügen, sondern nur aus concludenten Handlungen erschlossen werden könne, gebe ich gerne zu, besonders da nur zu leicht ein Erblasser sich vom Tode überraschen läßt, bevor er seinen wahren letzten Willen erkennbar gemacht hat. Allein, wenn nach dem mit dem Erblasser besprochenen Zwange oder der ihm bekannt gewordenen Verleitung derselbe frey, ernstlich und beweisbar sich geäußert hätte: „Es bleibt bey meiner Erklärung," so scheint mir doch die Anordnung des §. 542 wegzufallen.

Das neunte Hauptstück: „Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere" hat der Herr Verfasser, der bessern Uebersicht wegen und einer systematischen Darstellung entsprechend, in 5, und so auch die Hauptstücke 10, 12, 13 und 14 in mehrere Abschnitte untergetheilt.

Seite 41 heißt es: Ist Jemand bloß auf eine einzelne Sache eingesetzt, so ist er bloß Vermächtnißnehmer, — außer, es würde Jemand mit der ausdrücklichen Benennung: „Erbe" zum Nachfolger in einer einzelnen Sache berufen, indem es z. B. hieße: „A soll mein Erbe seyn, und soll mein Landgut bekommen;" denn dieser Fall müßte nach der zweyten Verfügung des §. 556 beurtheilt werden, und der eingesetzte Erbe wäre Universalerbe, weil sonst der Beysatz: „Erbe" ohne Wirkung wäre. — Indessen scheint mir diese Behauptung nicht so ganz

Digitized by Google

zweifelfrey zu seyn; denn nach den §§. 532 und 535 scheint der Gesetzgeber die Begriffe Erbschaft und Vermächtniß, Erbe und Vermächtnißnehmer nicht von den Ausdrücken, deren sich der einzelne Erblasser bedient, sondern von dem, was zugedacht wird, abhängig zu machen. Die Berufung auf das Hofdecret vom 12. Juny 1789, als einer ältern privatrechtlichen Verordnung, scheint nach dem K. M. P. weder dafür, noch dawider Statt zu finden. In dem obigen Beyspiele wird freylich A das ganze Vermögen erhalten, weil es daselbst nicht nur heißt: A soll mein Landgut bekommen, sondern auch: A soll mein Erbe seyn. Wie aber, wenn der Erblasser gesagt hätte: A soll mein Landgut erben, oder: er soll Erbe meines Landgutes seyn? Wenigstens müßte immer ein von dem gesetzlichen abweichender Sprachgebrauch des einzelnen Erblassers gründlich von Jenem nachgewiesen werden, der sich darauf zu seinem Vortheile berufen wollte.

Seite 48 wird bey Gelegenheit der Widerlegung der Meinung, daß der übrig bleibende Erbe den erledigten Theil seines wegfallenden Miterben annehmen müsse, — gesagt, daß das Zuwachsrecht gleiche Wirkung mit der Substitution hervorbringe, und beyde nur dem Begriffe nach verschieden seyen. — Allein auch der Wirkung nach scheinen sich beyde zu unterscheiden, wie aus folgendem Beyspiele erhellen dürfte. Setzen wir, A, B und C seyen unbestimmt zu Erben eingesetzt, und einander nicht substituirt; A trete die Erbschaft an, und bleibe am Leben; B trete ebenfalls die Erbschaft an, sterbe aber bald nach der Erbschaftsantretung mit Hinterlassung der Kinder D und E; nach dem Tode des B schlage C die Erbschaft aus; so wird der erledigte Erbtheil desselben zur Hälfte dem A, zur Hälfte den hinterlassenen Kindern des B, d. i. dem D und E zuwachsen. — Setzen wir dagegen, der Erblasser habe die nämlichen drey Miterben einander wechselweise substituirt, und es träten eben die früher erwähnten Umstände ein, so wird der erledigte Erbtheil des C dem A allein zufallen, weil B den Fall, für welchen er substituirt war, nicht erlebte, und folglich auch als Substitut, der er nicht geworden ist, nichts an seine Erben übertragen konnte.

Seite 56 wird eben so richtig als begründet behauptet, daß ein gerichtlich erklärter Verschwender selbst dann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen könne, wenn keine gesetzlichen Erben desselben vorhanden sind, und daß der Nachlaß den zur Einziehung erbloser Güter Berechtigten zufalle.

Eben so wird Seite 58, auf Beystimmung Anspruch machend, behauptet, daß ein Minderjähriger vor zurückgelegtem 18. Jahre auch vor einem andern Gerichte mündlich testiren könne, wenn die Umstände es nicht wohl zulassen, vor dem Personalgerichte zu testiren.

Nicht minder hat Seite 61 die Behauptung des Herrn Verfassers überwiegende Gründe für sich, daß, wenn man nicht wüßte, welche von mehreren Personen bedacht sey, die Verfügung ohne Wirkung bliebe; da in diesem Falle ein wesentliches Erforderniß, nämlich die Bestimmtheit des Willens (§. 565 des G. B.) fehlen würde, und der Grundsatz der möglichsten Aufrechthaltung des letzten Willens nur auf den bestimmt erkennbaren Willen bezogen werden kann.

Sehr beachtungswerth dürfte Seite 70 die Warnung seyn, daß sich ein Erblasser aller Ausdrücke enthalte, deren Bedeutung ihm nicht vollkommen bekannt ist, weil er sonst Gefahr läuft, durch die buchstäbliche

Digitized by Google

Erfüllung seiner Worte die wahre Absicht gänzlich zu verfehlen, oder den Samen zu Streitigkeiten zu streuen.

Eben so beachtungswürdig ist auch Seite 77 bey dem letzten Willen eines Taubstummen die Empfehlung der größten Behuthsamkeit, um seinen Willen richtig aufzufassen, und genau darüber Rechenschaft geben zu können.

Seite 78 bis einschließig 100 stellt sich nicht nur eine Reihe gründlicher Erörterungen, sondern auch sehr schätzbarer Bemerkungen, sowohl für die Erblasser, als für diejenigen dar, die von ihnen zu Rathe gezogen werden.

Seite 108, bey Erörterung des §. 613 des b. G. B., behauptet der Herr Verfasser, daß auch der nachfolgende (fideicommissarische) Erbe die Einantwortung seines bedingten Erbrechtes bewirken müsse, um dasselbe geltend zu machen; denn da das Recht des Fiduciarben ein beschränktes ist, so müsse von Seite des fideicommissarischen Erben ein wirksames Recht bereits vorhanden seyn, durch welches eben jene Beschränkung bewirkt wird.

Seite 115 wird in Ansehung des Majorates (§. 619) gesagt: „In demselben succedirt also der älteste Abstämmling des Stifters; nach dem Tode desselben geht aber das Fideicommiß in dem Falle, wo ein Bruder des letzten Besitzers vorhanden ist, nicht auf die Nachkommen des letzten Besitzers, sondern auf den ältesten Bruder desselben über, weil dieser dem Stifter dem Grade nach näher ist, als die Descendenten des letzten Besitzers." — Dieser Stelle scheint jedoch die Voraussetzung zum Grunde zu liegen, daß der Stifter ausdrücklich denjenigen berufen habe, welcher ihm (dem Stifter) dem Grade nach der nächste ist, weil sonst nach §. 623 mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer zu nehmen wäre.

Seite 117 und 118 wird gesagt: Im Falle der Anordnung, daß das Fideicommiß immer auf den Nächsten aus der Familie übergehen soll, würden, wenn nebst dem Enkel von einem verstorbenen Bruder des letzten Besitzers noch ein Bruder eben dieses Besitzers vorhanden wäre, beyde zugleich nach dem Schlusse des §. 624 zu dem Genusse des Fideicommisses gelangen. — Meiner Meinung nach würde hier der Bruder des letzten Besitzers den Enkel (ja selbst den Sohn) von einem verstorbenen Bruder des letzten Besitzers ausschließen, weil der Bruder des letzten Besitzers diesem nicht nur der Linie, sondern auch dem Grade nach der nächste ist, und der §. 624 nur von dem nächsten nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge spricht, nicht aber die Rücksicht auf die Linie für den einzigen Maßstab der Nähe der Verwandtschaft erklärt, worüber vielmehr der §. 41 des b. G. B. die passendste Bestimmung enthält, wo dagegen die gemeine gesetzliche Erbfolge wohl die Ordnung der gesetzlichen Erben, nicht aber die Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser bestimmt.

Seite 124 wird gesagt: den ehelichen sind die legitimirten Kinder gleich zu setzen, welche gleiche Rechte mit den ehelichen erlangen (§§. 160 und 161). — Demnach nimmt der Herr Verfasser, und zwar richtig an, daß die Legitimation eines männlichen Nachkommens durch nachfolgende Hebung des nicht in den §§. 62 — 64 gegründeten Ehehindernisses, oder durch die nachfolgende Ehe, nicht aber auch durch die schuldlose Unwissenheit eines Aelterntheiles, oder durch die Begünstigung des Landesfürsten als ein Widerruf des Willens des Fideicommißstifters nach dem Gesetze (§. 628) angesehen werden könne, weil die

Digitized by Google

auf die letztern zwey Arten legitimirten Kinder nicht durchaus gleiche Rechte mit den ehelichen erlangen, vielmehr die Rechte beyder Arten ausdrücklich nur auf das frey vererbliche Vermögen beschränkt werden.

Seite 136 wird als zweifelhaft erklärt, ob auch Pensionen, oder das, was zum Unterhalte der Gattin oder der Kinder angewiesen worden ist, depurirt werden müssen? — und mit gutem Grunde behauptet, daß sie nicht depurirt werden zu müssen scheinen.

In der sehr gründlich und gediegen erörterten Lehre von den Vermächtnissen wird Seite 152 bemerkt, daß, da bey den Vermächtnissen eine Antretung nicht nothwendig ist, es doch bey dem Umstande, daß Vermächtnisse der Regel nach erst nach einem Jahre von dem Tode des Erblassers gefordert werden können (§. 685), nützlich seyn würde, daß der Vermächtnißnehmer, ungeachtet sonst von ihm eine Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses nicht gefordert werden könne, sobald als möglich eine solche Erklärung überreiche, indem er dadurch den aus dem Vermächtnisse entspringenden Vortheil seinen Erben für den Fall sichern kann, wenn er vor der Zeit, als das Vermächtniß gefordert werden kann, sterben würde. — Dieser Rath würde hauptsächlich seine Anwendung finden, wenn dem Legatar überlassen wird, Eine von den mehreren Sachen zu nehmen oder zu wählen, in welchem Falle er nach dem §. 656 des b. G. B. auch die beste wählen kann; wo dagegen, wenn der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist, nach dem §. 659 des b. G. B. die gerichtliche Bestimmung mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß des Legatars, somit mit einer Beschränkung, eintreten würde. Uebrigens erwirbt der Legatar in der Regel (§. 699) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß, so daß dasselbe nicht an den Zahlungstag, sondern nur an den Anfallstag geknüpft ist (§. 684 des b. G. B.).

Seite 169 wird gegen Herrn Professor Schuster meiner Meinung nach mit siegenden Gründen vertheidiget, daß das einer Frauensperson ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe vermachte Heirathsgut nicht als ein bedingtes Vermächtniß anzusehen sey.

Ebenso wird Seite 171 richtig und gründlich vertheidiget, daß die Anordnung des §. 671, vermöge welcher ein von den Aeltern den Töchtern vermachtes Heirathsgut, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet wird, Statt findet, es mögen die übrigen Kinder bey Lebzeiten des Erblassers etwas, was nach dem §. 788 der Anrechnung unterliegt, von ihm bekommen haben oder nicht.

Seite 172 wird gesagt: „Ob diese Vermächtnisse (nämlich des Unterhalts, der Erziehung und der Kost) in Natur oder im Werthe geleistet werden sollen, hängt, wenn der Erblasser hierüber nichts bestimmt hat, von dem Uebereinkommen der Parteyen ab. — Sollten aber die Parteyen hierüber sich nicht vereinigen, so scheint mir dieses von dem Willen des mit diesen Vermächtnissen Belasteten abzuhängen, weil dieser überhaupt nur insofern belastet scheint, als die Begünstigung der Vermächtnißnehmer durch den erkennbaren Willen des Erblassers nachgewiesen werden kann."

Außer den fortlaufenden gehaltvollen Erörterungen muß man wohl auch Seite 195 der Stelle vollen Beyfall zollen, daß, wenn ein zur Bestreitung des Unterhaltes hinreichendes Stammcapital nicht ausgemittelt werden könnte, dem Legatar zwar die vorhandene Verlassenschaft — nicht aber geradezu als Eigenthum abgetreten werden müsse; denn

Digitized by Google

offenbar würde sonst dem Legatare in dem Falle des früheren Todes desselben mehr geleistet werden als ihm gebührt, und dagegen eine Verkürzung der übrigen Legatare herbeygeführt, wie es das gegebene Beyspiel deutlich darstellet.

Unter den gehaltvollen Erörterungen über die Bedingungen und Zeitbestimmungen wird Seite 216 mit gutem Grunde herausgehoben, daß nach unserm Gesetze (§. 704) der Zeitpunct nur dann als ungewiß und somit nur dann als eine Bedingung anzusehen ist, wenn es ungewiß ist, ob? dieser Zeitpunct kommen oder nicht kommen werde; wo dagegen nach römischem Rechte auch jener Zeitpunct ein ungewisser genannt werden müßte, von dem es nur ungewiß ist, wann? obschon gewiß, daß er kommen werde.

Ebenso wird Seite 218 sehr zweckmäßig herausgehoben, daß die erfüllte Bedingung nach unserem Rechte nicht so wie nach dem römischen auf den Todestag des Erblassers zurückbezogen werde (§. 704).

Seite 220 wird gesagt, daß sich der §. 708 des b. G. B. nur auf auflösende Bedingungen beziehen könne, welche wieder bejahend oder verneinend seyn können, nicht aber auch auf aufschiebende, denn diese wären, sie mögen bejahend oder verneinend seyn, unter die gesetzliche Bestimmung des §. 707 zu subsumiren. — Hier muß ich gestehen, daß ich nach meiner Auffassung der angeführten Gesetzesstellen auf ein etwas abweichendes Resultat gelange. — Nach meiner Ansicht nämlich begreift der §. 707 die Fälle unter sich, in welchen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zunächst nicht an den vom Erblasser damit Bedachten, sondern an die gesetzlichen oder an den eingesetzten Erben, und in der Folge erst an einen der vom Erblasser zunächst damit Bedachten gelangt. Umgekehrt enthält der §. 708 die Fälle unter sich, in welchen die Erbschaft oder ein Vermächtniß zunächst an die vom Erblasser damit Bedachten, und in der Folge erst an die gesetzlichen oder an den eingesetzten Erben kommt. Demnach erhält in den Fällen des §. 707 einstweilen der gesetzliche oder der eingesetzte Erbe — in den Fällen des §. 708 dagegen einstweilen der eingesetzte Erbe oder der Vermächtnißnehmer das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers; denn die Worte: „im ersten Fall" (§. 707) drücken den Fall aus, wo das Recht des Erben — und die Worte: „im zweyten Falle" (eben daselbst) den Fall, wo das Recht des Legatars — verschoben bleibt. — Die Fälle des § 707 treten nun nach der Natur der Sache dann ein, wenn der Erblasser einen Erben oder Legatar a) unter einer aufschiebenden bejahenden Bedingung, oder b) von einer gewissen Zeit an benennt; — die Bestimmung des §. 708 aber, wann der Erblasser einen Erben oder Legatar a) unter einer verneinenden (aufschiebenden oder auflösenden), oder b) unter einer auflösenden (bejahenden oder verneinenden) Bedingung, oder c) nur auf eine gewisse Zeit benennt. — Im Falle einer verneinenden aufschiebenden Bedingung ist es zwar freylich möglich, daß es sich in der Folge zeigt, daß der unter einer solchen Bedingung Bedachte nach dem Willen des Erblassers nie ein Recht auf die Erbschaft oder auf das Vermächtniß erhalten haben sollte; allein, da die Ereignung, bey deren Eintritte der so — bedingt Bedachte gar kein Recht nach dem Willen des Erblassers erhalten sollte, so lange der Bedachte lebt, geschehen kann; von der andern Seite aber, wenn die Ereignung nicht eintritt, gar nie ein Moment von dem Tode des Erblassers an vorhanden ist, in welchem die Erbschaft oder das Vermächtniß dem so — Bedachten nicht gebührte, so scheint es dem

Principe der möglichsten Aufrechthaltung des letzten Willens im geachten Falle am angemessensten zu seyn, wenn der unter einer verneinenden aufschiebenden Bedingung eingesetzte Erbe oder Legatar die Erbschaft oder das Vermächtniß sogleich erhält, da noch immer für den Fall der eintretenden Ereignung, die nach dem Willen des Erblassers nicht eintreten soll, die nach den Umständen erforderlichen Sicherstellungsmittel dem gesetzlichen oder eingesetzten Erben vorbehalten bleiben. Im Falle einer auflösenden Bedingung, mag sie dann bejahend oder verneinend seyn, wird ohnehin nicht bezweifelt, daß der so eingesetzte Erbe oder Legatar die Erbschaft oder das Vermächtniß sogleich — so erhält, als wäre er unbedingt bedacht, und die eine oder das andere für immer behält, wenn die Bedingung erfüllt ist; jedoch wieder verliert, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird.

Seite 227 wird am Ende der Erörterung des §. 713 gesagt: „Daher hebt ein späteres Testament auch das frühere Codicill auf, wenn dieses nicht ausdrücklich in dem spätern Testamente bestätiget worden ist.“ — Allein ich halte dafür, daß dasjenige, was der §. 713 nur in Ansehung eines früheren Testamentes bestimmt, auf ein früheres Codicill nicht bezogen werden dürfe, weil bey einem Codicille der Erblasser nicht die Absicht hat, über sein ganzes Vermögen, oder auch nur über einen relativen Theil desselben zu verfügen; es müßte denn offenbar der Inhalt des früheren Codicills mit dem Inhalte des spätern Testamentes unvereinbarlich seyn, dergestalt, daß dieses zugleich einen Widerruf des früheren Codicills in sich enthielte.

Seite 233 — 234 wird bey Erörterung der Wirkung des Verbothes des Erblassers, den letzten Willen zu bestreiten, diese gesetzliche Wirkung nur auf ungegründete Bestreitungen eingeschränkt, damit es nicht in das Belieben des Erblassers gesetzt werde, gesetzwidrige Verfügungen aufrecht zu erhalten. — Ich verkenne nicht die achtungswürdigen Gründe, mit welchen diese Ansicht vertheidigt wird, jedoch erscheinen sie mir mehr nur als Bedenken, gegen welche ich folgende Bemerkungen zur Beurtheilung vorzutragen wage: 1.) Daß durch die Bestimmung des §. 720 des G. B. das Recht eines Notherben, seinen Anspruch auf den ihm gebührenden Pflichttheilsbetrag geltend zu machen, nicht nur allein nicht beirrt werde, sondern daß ihm auch eine in der Folge als ungegründet erkannte Bestreitung in Ansehung des Pflichttheiles nicht schaden könne, setze ich ohnehin als unbestreitbar voraus. 2.) Was aber alle übrigen, oder selbst die Notherben außer dem Pflichttheile betrifft, so hängt es von dem Belieben des Erblassers ab, ob, und unter welchen Beschränkungen er sie bedenken wolle; also auch unter der Beschränkung der ihnen verbothenen Bestreitung seines letzten Willens, welches Recht des Erblassers der §. 720 des G. B. demselben nicht so viel einräumt, als vielmehr ohne Unterscheidung anerkennt, weil es schon in dem, unserer Gesetzgebung zum Grunde liegenden Principe der möglichsten Aufrechthaltung des letzten Willens enthalten ist. 3.) Die Sorge, daß auf diese Art gesetzwidrige Verfügungen des Erblassers durchgesetzt, und die Gesetze umgangen werden würden, scheint sich mir dadurch zu beheben: entweder ist eine gesetzliche Bestimmung des Privatinteresses wegen, oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen rechtlichen Ordnung gegeben; im ersten Falle ist es die Sache der Privaten, ihr Recht zu verfolgen, oder auf dasselbe zu verzichten; im zweyten Falle die Sache des Fiscus, die öffentliche Ordnung zu wahren. Der Fiscus ist es auch, der jenen Theil der Verlassenschaft, welcher

Digitized by Google

einer gesetzlich unfähigen Person zugedacht ist, und weder von dem Erben oder Legatar, noch einem Substituten oder Mitbedachten, noch von den Intestaterben in Anspruch genommen werden kann oder will, nach §. 760 des G. B. als ein erbloses Gut einziehen würde, welches selbst im Falle der Aufrechthaltung der übrigen Einsetzungen bey uns, wo der Grundsatz: **nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest**, nicht anerkannt ist, allerdings Statt finden könnte. 4.) Im Allgemeinen dürfte wohl das Verboth der Bestreitung unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles, als Bedingung betrachtet, weder von Seite des Erblassers in Ansehung der Erlassung, noch von Seite des Erben oder Legatars in Ansehung der Erfüllung unerlaubt seyn; nicht von Seite des Erblassers, indem der §. 720 selbst die Ausnahmsfälle angibt, in welchen ein solches allgemeines Bestreitungsverboth keine Wirkung haben soll, also in den übrigen Fällen dasselbe anerkennet, und der Erblasser wohl meistens dabey die gute Absicht haben mag, weitläufigen, kostspieligen, und oft zu Gehässigkeiten und Chikanen führenden Rechtsstreiten vorzubeugen; nicht von Seite des Bedachten in Ansehung der Erfüllung, weil nebst diesen Gründen die Bestreitung nicht wohl als Pflicht, sondern mehr nur als Perrissivrecht betrachtet werden muß. 5.) Gesetzt aber, ein Erblasser bediene sich des gedachten Bestreitungsverbothes wirklich in der Absicht, um die Wirksamkeit der Gesetze zu vereiteln, so, daß sein Verboth eine von seiner Seite unerlaubte Bedingung in sich fasse, so berücksichtigt ja selbst hier die Gesetzgebung die Aufrechthaltung des Willens des Erblassers, in sofern sie im §. 698 die Anordnung, wodurch Jemanden unter einer aufschiebenden unmöglichen (oder unerlaubten) Bedingung ein Recht ertheilt wird, für ungültig erklärt, da sie sonst zu Gunsten des unschuldigen Bedachten wider Willen des Erblassers die Bedingung als nicht beygesetzt erklärt haben müßte. Warum sollte nun im Falle des Bestreitungsverbothes von dieser zugegebenen Tendenz die Gesetzgebung abgewichen seyn, und nicht das obige Princip beybehalten wissen wollen, da es doch gewiß scheint, daß der Erblasser demjenigen den Vortheil gar nicht zugedacht habe, dem er das Bestreitungsverboth beyfügte, und der demselben zuwider doch den letzten Willen bestritt? 6.) Es wird zwar Seite 232 gesagt: „Man kann diese Beschränkung (durch das Bestreitungsverboth) als eine auflösende Bedingung ansehen." Von einer auflösenden unmöglichen (oder unerlaubten) Bedingung aber heißt es im §. 698, daß sie als nicht beygesetzt angesehen werde. Allein ich führte auch bey meiner vorhergehenden Bemerkung die gesetzliche Bestimmung über eine aufschiebende unmögliche oder unerlaubte Bedingung nur in Beziehung auf das erkennbare Princip der möglichsten Berücksichtigung des Willens des Erblassers und rücksichtlich des gegenwärtigen Punctes der Sorge, daß nicht wider seinen Willen Jemanden ein Recht oder Vortheil zuerkannt werde, an, ohne hier eine weitere Auseinandersetzung meiner Ansicht mir anzumassen, als zur Andeutung derselben geradezu mir nothwendig scheint.

Seite 237 wird erörtert, daß der Beweis des Inhaltes der (die letzwillige Anordnung enthaltenden) Urkunde im Falle der zufälligen Verletzung oder des Verlustes derselben *nur durch die in dem letzten Willen selbst beygezogenen Zeugen* hergestellt werden könne, weil der §. 722 des G. B. denjenigen Beweis fordert, welcher bey mündlichen letzten Anordnungen vorgeschrieben ist. — Vielleicht dürfte doch für die Meinung, daß hierzu drey fähige Zeugen, die den

Inhalt eines solchen bestimmten letzten Willens aus eigener Wahrnehmung desselben wissen, genügen, wenn sie gleich nicht bey Errichtung des letzten Willens selbst beygezogen wurden, angeführt werden können, daß der §. 723 keine schriftliche letzte Willenserklärung, also auch nicht die bloß ohne allen Zeugen eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen vom gedachten Beweise ausschließt; daß ferner selbst bey den Zeugen, die zu einer schriftlichen Willenserklärung zugezogen werden, keine vollkommen beruhigende Aufmerksamkeit auf den Inhalt vorausgesetzt werden kann, weil sie eigentlich nur überzeugt seyn müssen, daß die Urkunde, die sie unterfertigen, den Willen des Erblassers enthalte; daß somit der Gesetzgeber selbst keine strengeren Erfordernisse in Anspruch zu nehmen scheine, als jene, die in den Worten des §. 722 ausdrücklich enthalten sind.

Ob, wie es Seite 242 heißt, bey dem Befreyungsvermächtnisse das bloße Eintreiben, ohne wenigstens zur Erhebung geeigneten Schritten einen Widerruf andeute, ist mir zweifelhaft, weil denn doch das Unterlassen dieser Schritte als ein Abstehen von der Eintreibung angesehen werden dürfte, und der §. 724 auf diese Ausnahme nicht hindeutet.

Seite 245 scheint mir sehr wahr und richtig bemerkt, daß in dem Falle des Wegfallens aller eingesetzten, und des Entsagens der gesetzlichen Erben, die verhältnißmäßig als Erben betrachteten Legatare um die Errichtung eines Inventariums ansuchen, und demnach bedingt sich als Erben erklären müßten, wenn sie sich nicht bey dem Mangel eines vorhandenen Inventars dem Nachtheile preis geben wollen, die Gläubiger, die aus der Verlassenschaft nicht befriediget werden können, aus ihrem eigenen Vermögen befriedigen zu müssen.

Daß in der Erläuterung der gesetzlichen Erbfolge das harmlose Repräsentations- oder Vorstellungsrecht der Nachkommen keine Gnade finden werde, darauf ist man schon aus der Erörterung des §. 542 des b. G. B., Seite 21, vorbereitet, wo dasselbe für ein Ideal einiger Commentatoren des römischen Rechtes erklärt wird. Ob nicht ein kräftigerer Beschützer dieses Rechtes, als die Andeutungen meiner schwachen Feder, noch auftreten werde, muß die Zeit lehren. Doch bekenne ich mich zu demselben nur unter den Schranken der Gesetze, in welchen ich es der Sache nach gegründet halte; denn abgesehen von diesen Schranken würde ich mich sogar versucht fühlen, bey der Beerbung der Geschwister ein unehelich gebliebenes Kind an jener Hälfte theilnehmen zu lassen, die bey dem Tode eines Bruders oder einer Schwester nach der gesetzlichen Erbfolge an die Nachkommen der Mutter des unehelich gebliebenen Kindes fällt, wovon mich bloß die in den §§. 754 und 756 unbestritten gegründeten gesetzlichen Beschränkungen zurückhalten. — Uebrigens gebührt dem Herrn Verfasser durchgängig die aufrichtigste Anerkennung der Gediegenheit und Umsicht seiner Erörterungen auch in dieser Materie. Insbesondere scheint mir die Frage, wie die Einrechnung in den Erbtheil des überlebenden Ehegatten dann zu geschehen habe, wenn heterogene Größen abzuziehen sind, d. i. das Eigenthum in die Fruchtnießung oder umgekehrt, eingerechnet werden soll, Seite 285 — 286 sehr befriedigend beantwortet. — Besteht hierüber gleich kein besonderes Gesetz, so dürfte doch seine Einrechnungsmethode zur Ausgleichung der sich gegenüber stehenden Interessen die geeigneteste seyn.

In der Materie vom Pflichttheile hält sich der Herr Verfasser genau an den §. 763 des Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatz, daß Kin-

Digitized by Google

dern und Aeltern nur dann ein Pflichttheil gebührt, sobald für die einen oder die andern dieser Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde, und behauptet demnach gegen von Scheidlein (Seite 288), daß die Großältern nicht nur durch einen noch lebenden Aelterntheil, sondern auch durch die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen ausgeschlossen werden, obschon diese als Seitenverwandte kein Recht auf den Pflichttheil haben. Es scheint zwar sonderbar zu seyn, daß diejenigen, die im Allgemeinen ein Recht auf den Pflichttheil haben, durch solche darin sollten gestört werden, welchen kein solches Recht zusteht. Allein mit gutem Grunde wird dagegen Seite 299 angeführt, daß dieses Recht bloß dem positiven Gesetze seinen Ursprung verdankt, weßwegen auch der Umfang und die Beschränkungen desselben nur nach dem positiven Gesetze beurtheilt werden müssen.

Seite 302 wird gesagt: „Da der Gatte in der Concurrenz mit den Kindern seinen gesetzlichen Erbtheil nur zum lebenslangen Genusse erhält, das Eigenthum desselben aber den Kindern gehört (§. 757 des Gesetzbuches), so ist dieß eine Beschränkung der Kinder in der gesetzlichen Erbfolge, welche bey der Erbfolge in den Pflichttheil wegfallt, weil dem überlebenden Gatten in dem Falle einer letzten Anordnung kein Fruchtgenuß zusteht; es bleibt also ihr Pflichttheil unverändert, wenn auch ein Gatte des Erblassers vorhanden ist. — Hier scheint mir nach der Meinung des Herrn Verfassers der Pflichttheil der Kinder in dem Maße zu groß angenommen zu werden, als der Fruchtgenuß des überlebenden Ehegatten nach dessen jedesmahliger Lebensdauer beträgt. Auch der Fruchtgenuß des überlebenden Ehegatten gehört doch immer zur Verlassenschaft des Verstorbenen, und gebührt dem ersteren in der Concurrenz mit den Kindern des letzteren nach der gesetzlichen Erbfolge; nun bestimmt ja der §. 765 als Pflichttheil jedem Kinde nur die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, nach der gesetzlichen Erbfolge aber wäre ihm nur die Hälfte der Verlassenschaft mit Abrechnung des lebenslangen Fruchtgenusses des überlebenden Ehegatten auf einen relativ bestimmten Theil zugefallen; demnach scheint mir dadurch auch der Betrag des Pflichttheiles der Kinder ebenso vermindert zu werden, wie der gesetzliche Erbtheil, von welchem der Pflichttheil nur einen Theil ausmacht. — Der Grund, daß dem überlebenden Gatten in dem Falle einer letzten Anordnung kein Fruchtgenuß zusteht, scheint mir deßwegen nicht zureichend, weil auch den Seitenverwandten in diesem Falle kein gesetzliches Erbrecht zusteht, und diese dennoch nach der eigenen Ansicht des Herrn Verfassers (Seite 298) bewirken, daß der Anspruch der Großältern auf den Pflichttheil wegfällt, den diesen im Allgemeinen das Gesetz einräumt. — Gleiche Ansicht habe ich auch in Ansehung des Pflichttheiles der Kinder, die ein bepfründeter Geistlicher des römisch-katholischen Ritus aus einer früheren Ehe hinterlassen hat, und auch in Ansehung des Pflichttheiles der Aeltern eines solchen Geistlichen, eben weil das Gesetz (§§. 765 und 766) ausdrücklich den Pflichttheil nur für einen Theil dessen erklärt, was einem Notherben nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, und mir keine gesetzliche Einschränkung dieser gesetzlichen Bestimmung bekannt ist. Auch hier läßt sich noch immer sagen, daß das Recht auf den Pflichttheil überhaupt ein von dem positiven Gesetze eingeräumtes Recht ist, dessen Umfang und Beschränkungen nur nach dem positiven Gesetze beurtheilt werden müssen. Der Herr Verfasser sagt zwar (Seite 303): „Es wäre

Digitized by Google

sonderbar, wenn die Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes der Verwandten eines Geistlichen, welche offenbar nur zum Vortheile der Kirchen und der Armen besteht, auch dann gelten sollte, wenn ein Erblasser sich seiner Befugniß zu testiren bedient, um die Kirchen und die Armen von seiner Verlassenschaft ganz auszuschließen; und es ließe sich auf keine Weise rechtfertigen, wenn man einem solchen Geistlichen rücksichtlich seiner Notherben eine größere Freyheit einräumen wollte, als er gehabt hätte, wenn er kein Geistlicher gewesen wäre, indem er nämlich den Kindern statt der Hälfte nur ein Sechstheil, und den Ascendenten statt eines Drittheiles nur ein Neuntheil zu hinterlassen schuldig wäre.»

Allein ich glaube, daß die Abweichungen von der gemeinen gesetzlichen Erbfolge bey Verlassenschaften geistlicher Personen eben so wenig, als die Befugniß der Geistlichen zu testiren, als eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes der Verwandten eines Geistlichen, sondern vielmehr als eine Beschränkung dessen, was nach dem vor diesen gesetzlichen Abweichungen geltenden gemeinem Kirchenrechte den Kirchen zufallen würde, angesehen werden müssen. Demnach erscheint mir die angegebene Beschränkung des Erbrechtes der Verwandten eines Geistlichen eigentlich als eine Begünstigung der Verwandten desselben, die nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es die Gesetze und die daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen zulassen. Die rechtlichen Folgen lassen sich nun durch das Gesetz, das Gesetz selbst aber läßt sich dadurch rechtfertigen, daß es nur das Gewöhnliche berücksichtigte. Gewöhnlich aber wurden durch die Testatoren früherer Zeiten die Kirchen ohne Berücksichtigung der Verwandten bedacht. — Wenn nach dem Gesetze der Pflichttheil der Kinder bey dem Vorhandenseyn des Gatten keine Verminderung erleiden sollte, oder die gedachten Abweichungen von der gemeinen gesetzlichen Erbfolge bey Verlassenschaften geistlicher, mit Hinterlassung von Kindern aus einer früheren Ehe, oder auch nur von Aeltern versterbender Personen auf den Betrag des Pflichttheiles keinen Einfluß haben dürften, so möchte es wohl schwierig seyn, zu bestimmen, was Rechtens wäre, wenn der vorauszusetzende Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung gerade diejenigen für seine Erben erklärte, die nach der gesetzlichen Erbfolge seine Erben seyn würden. Hier wären die gesetzlichen von dem Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung berufene, folglich testamentarische Erben. Nach der von der meinigen abweichenden Meinung nun könnten entweder die Kinder gegen den überlebenden Ehegatten, oder die Kinder oder die Aeltern des verstorbenen Geistlichen gegen die Kirche und die Armen auf einen höheren Betrag ihres Pflichttheiles klagen, weil sich hier die gesetzliche Erbfolge in eine testamentarische umwandelt. Wie soll nun die gesetzliche Erbfolge als der zum Grunde gelegte ausdrückliche Wille des Erblassers aufrecht erhalten werden? — Wird mir dagegen eingewendet, daß der Pflichttheil der Notherben eine Schuld des Erblassers gegen dieselben sey, so glaube ich antworten zu dürfen, daß er eine von dem positiven Gesetze auferlegte Schuld sey, deren Umfang und Beschränkungen nur nach dem positiven Gesetze beurtheilt werden müssen; nun sind ja eben die gedachten Beschränkungen im positiven Gesetze gegründet.

Unter die reichhaltigen gediegenen Erörterungen des Herrn Verfassers gehört wohl auch die Seite 314 herausgehobene eigene Wirkung, wenn der Erblasser einen Notherben, welcher nach den §§. 540 und 542 ohnehin zu erben unfähig gewesen wäre, von dem Pflichttheile ausdrücklich ausgeschlossen hat, welche eigene Wirkung darin besteht, daß

Digitized by Google

der ausdrücklich enterbte unfähige Notherbe selbst dann von dem Pflichttheile ausgeschlossen bleibt, wenn er auch nach dem §. 540 eine stillschweigende Vergebung darthun könnte. — Doch glaube ich, um meiner anderswo ausgesprochenen Ansicht getreu zu bleiben, bemerken zu dürfen, daß ich die im §. 540 des b. G. B. angeführten Handlungen von jenen, die im §. 542 daselbst vorkommen, als gesetzliche Ursachen der Unfähigkeit trenne, indem das Gesetz dort, nicht aber auch hier eine aus den Umständen entnehmbare Vergebung des Erblassers Platz greifen läßt, und zwar aus dem Grunde, weil dort das Gesetz zunächst die Verletzung des Erblassers berücksichtigt, und deßwegen vermuthet, daß der Erblasser den unwürdigen Erben ausgeschlossen wissen wolle, dagegen bey der Bestimmung des §. 542 keine gesetzliche Vermuthung zum Grunde liegt, sondern vielmehr die Ausschließung des unwürdigen Erben zur Aufrechthaltung eines anerkannten Principes der Gesetzgebung, nämlich der Freyheit des Willens des Erblassers festgesetzt wird, welcher Ausschließung nicht durch die Nachsicht des Erblassers, sondern nur durch den wieder erlangten Zustand seiner freyen Willensäußerung derogirt werden kann. Als im §. 770 aufgenommene Enterbungsursachen jedoch vereinigen sich beyde Arten von Handlungen in den rechtlichen Folgen.

Seite 331 wird scharfsinnig und richtig der Unterschied zwischen bloßen Enterbungsursachen (§§. 768 und 769 des G. B.) und den Unfähigkeitsursachen (§§. 540 und 542 des G. B.), die im §. 770 ebenfalls unter die Enterbungsursachen aufgenommen werden, bemerkt, daß bey den letzteren der Notherbe von der Verlassenschaft überhaupt, also auch von dem Pflichttheile ausgeschlossen wird, er mag wissentlich oder unwissentlich übergangen, ausdrücklich oder stillschweigend enterbt seyn, wo dagegen bey der ersteren vorausgesetzt werden muß, daß der Erblasser von der Existenz des Notherben und der bloßen Enterbungsursache Kenntniß hatte, wie auch, daß die Enterbungsursache vor der Erklärung des letzten Willens eingetreten, und dem Erblasser bekannt geworden sey, weil sonst die Absicht des Erblassers, den Notherben auszuschließen, nicht als vorhanden gedacht werden kann, die doch bey einer stillschweigenden, also aus recludentiven Handlungen zu erschließenden rechtlichen Enterbung unerläßlich gedacht werden muß.

Für eine der trefflichsten und ausgezeichnetsten Erörterungen halte ich die des §. 783, Seite 332 bis 334 über die Frage, wer zur Entrichtung des dem Notherben gebührenden Theiles beytragen müsse? welche Frage überzeugend dahin beantwortet wird, daß nicht etwa die Legatare bloß subsidiarisch, sondern die Legatare zugleich mit den eingesetzten Erben sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen müssen; und sehr befriedigend wird hierbey angegeben, daß das Verhältniß der Vermächtnißnehmer zu den Notherben ganz ein anderes ist, als jenes zu den von dem Erblasser willkührlich berufenen Erben. — Eben so gründlich wird gezeigt, daß die Anordnung des §. 783 sich gar nicht auf die Fälle beziehe, wo einem Kinde nach den §§. 777 und 778 mehr als der Pflichttheil gebührt [1]).

---

1) Der Herr Verfasser des Aufsatzes XLIV des Jahrg. 1837, S. 315 dieser Zeitschrift, der die Legatare nur aushülfsweise beyzutragen verbunden hält, beachtet insbesondere den scharfsinnigen Grund des Unterschiedes des Verhältnisses der Legatare zu den Notherben, und zu den von dem Erblasser willkührlich berufenen Erben gar nicht.

Digitized by Google

Seite 336 wird eben so befriedigend zwischen Schulden und andern Lasten unterschieden. Es werden als Schulden jene Verpflichtungen erörtert, welche aus einem gegen den Erblasser wirksamen persönlichen Rechte, sey es aus einem Vertrage, aus der Verbindlichkeit zu einem Schadenersatze, aus der Verurtheilung zu einer Geldstrafe, oder unmittelbar aus dem Gesetze entstanden sind; als Lasten dagegen jene, welche dem Erblasser als Besitzer eines Gutes oblagen, z. B. Steuern, Zehente, Grundzinse ꝛc.

Die Materie von der Anrechnung beginnt mit der Erörterung der Begriffe Anrechnung, Einrechnung und Vorschuß. — Die Anrechnung scheint nach dem, was Seite 340 hierüber gesagt wird, vorauszusetzen, daß Jemand vor diesem Acte bereits das Ganze empfangen habe, was ihm gebührt; die Einrechnung aber, daß in diesem Momente noch ein Theil abgängig sey. Ist das, was aus einem gewissen Titel geleistet worden ist, schon früher gegeben worden, als man es schuldig war, so wird dieses früher Geleistete daselbst Vorschuß genannt. — Uebrigens wird bemerkt, daß in unserm b. G. B. die Ausdrücke anrechnen und einrechnen als gleichbedeutend angenommen werden. — Ferner wird bemerkt, daß in Folge der gesetzlichen Verfügung die Anrechnung nur bey den Erben Statt finden könne, weil die Vermächtnißnehmer das, was ihnen von dem Erblasser zugedacht worden ist, insoweit das Vermögen, über welches der Erblasser verfügen konnte, zureicht, ohne Rücksicht dessen erhalten, was ihnen der Erblasser sonst zugewendet hat. — Endlich wird aus den vorausgeschickten Begriffen gefolgert, daß bey dem keine Anrechnung Statt finde, welcher Erbe nicht seyn kann, oder nicht seyn will.

Seite 341 und 342 wird folgerichtig nach §. 786 vertheidiget, daß, wenn der Erblasser z. B. verfügt: „Mein Sohn soll das Gut X bekommen, wenn ich es in der bevorstehenden Ziehung gewinne;" und das Gut vor der Zutheilung der Erbschaft wirklich durch das Los des Erblassers gewonnen wurde, allerdings eine Anrechnung Statt finden würde, weil dießfalls nicht bloß auf die Zeit des Todes des Erblassers, sondern auch auf die Zeit der wirklichen Zutheilung der Verlassenschaft gesehen werden muß.

Seite 344 wird mit gutem Grunde behauptet, daß die im §. 788 erwähnten Leistungen nicht nur insoweit, als die Aeltern rechtlich zu denselben verpflichtet waren, sondern überhaupt anzurechnen sind; denn nach §. 788 wird auch dasjenige (ohne eine gesetzliche beschränkende Bestimmung) in den Pflichttheil eingerechnet, was der Erblasser zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, und doch war er hierzu, abgesehen von einem besonderen Rechtsgrunde, gewiß nicht rechtlich verpflichtet. Auch ist es, wie der Herr Verfasser fortfährt, schwer, bey den übrigen Leistungen zu bestimmen, in wiefern sie aus strenger Schuldigkeit oder aus freyem Willen gegeben wurden.

Seite 345 wird bemerkt, daß Vorschüsse, welche eine eigentliche Schuld gründen, nicht der Anrechnung bey dem Pflichttheile der Aeltern unterliegen, weil eigentliche Schulden, um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, zur Verlassenschaft geschlagen werden müssen (§. 784), und somit nicht erst in den Pflichttheil einzurechnen sind.

Digitized by Google

Was die Methode der Anrechnung in den Pflichttheil betrifft, so gebührt wohl der Leistung des Herrn Verfassers nicht nur im gegenwärtigen Werke, sondern auch im fünften Bande der Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, unter den achtungswürdigen Vorschlägen, die dießfalls von mehreren tiefdenkenden Rechtsgelehrten gemacht wurden, ein ausgezeichneter Rang. — Indessen halte ich noch immer dafür, daß außer dem bestimmten Falle, für welchen der §. 793 die Art der Anrechnung vorschreibt, nämlich, wenn Kinder unter sich als gesetzliche Erben concurriren, der bloße Abzug des der Einrechnung unterliegenden Empfanges von dem vorschriftmäßig berechneten Pflichttheile des einzelnen Empfängers der Absicht des höchsten Gesetzgebers am sichersten entspreche. — Meine Meinung mit allen Gründen und mit Beantwortung aller möglichen Gegengründe auseinander zu setzen, überschreitet die Gränzen der mir anvertrauten Beurtheilung eines Werkes, dessen Verfasser einen kampfgeübtern Gegner als meine schwache Feder in Anspruch nehmen darf. Nur sey es mir gegönnt, einige Andeutungen zu geben, die allenfalls den Vorwurf eines leichtsinnigen Widerspruchsgeistes und einer bequemen Oberflächlichkeit von mir zu entfernen im Stande sind. — Acht Paragraphe sind es, die in unserm allg. b. G. B. Bestimmungen über die vielbesprochene Anrechnung enthalten. — Wer? sich etwas anrechnen zu lassen habe und — was? anzurechnen sey, bestimmen die §§. 787, 788 und 789. Wann? die Anrechnung Statt finde und wann? sie wegfalle, ersieht man aus den §§. 790, 791, 792. Wie? die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile der Kinder geschehe, ordnet der §. 793 an, nach welchem Zeitpuncte endlich der Werth des Anzurechnenden zu bestimmen sey, schreibt der §. 794 vor.

Was nun die Frage betrifft, wie die Anrechnung zu geschehen habe, beschränkt sich die Vorschrift des §. 793 auf den einzigen Fall der Concurrenz der Kinder in der gesetzlichen Erbfolge, und demnach scheint mir diese Bestimmung auf die Art der Anrechnung in den Pflichttheil nicht anwendbar zu seyn, da der Pflichttheil seinem Wesen nach kein Erbtheil (§. 774), sondern nur der Betrag des Pflichttheiles in dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse zum gesetzlichen Erbtheile auszumessen ist. Auch ist es bey dem Pflichttheile nicht um Gleichstellung der Kinder, sondern um Begünstigung der eingesetzten Erben vor den auf den Pflichttheil beschränkten Notherben nach den dem Erblasser vom Gesetze freygelassenen Willen zu thun, wo dagegen der §. 793 auf die Gleichstellung der in der gesetzlichen Erbfolge concurrirenden Kinder berechnet ist.

Ist einmahl der Pflichttheil richtig ausgemessen, über dessen Ausmessung ohnehin keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, so scheint mir durch den einfachen Abzug des der Anrechnung unterliegenden Empfanges des einzelnen Notherben von dem für ihn richtig bemessenen Pflichttheilsbetrage der Vorschrift des Gesetzes Genüge geleistet zu werden, eben, weil dasselbe außer dem Falle, worauf sich der §. 793 beschränkt, keine besondere Anrechnungsmethode vorschreibt, und der gedachte Abzug wirklich auch eine Anrechnung in sich enthält. Es wird meines Wissens nicht bestritten, daß nach dem §. 787 Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, bey Bestimmung ihres Pflichttheils durch einen einfachen Abzug von dem Betrage desselben in Rechnung gebracht werde; warum sollte nun bey den Anrechnungsgegenständen des §. 788 etwas Anderes gelten? Schon die

bedeutend verschiedenen Resultate der verschiedenen in Vorschlag gebrachten Anrechnungsmethoden bestärken mich in meiner ursprünglichen Ansicht, daß der höchste Gesetzgeber die dießfalls im allg. b. G. B. gegebenen Bestimmungen buchstäblich aufgefaßt wissen wolle, denn sonst würde er durch eine umständlichere Anweisung der Ungleichheit des Verfahrens vorgebeugt haben. Sind der Pflichttheil und die Anrechnung positive Rechtsinstitute, so dürften wohl auch die in beyden liegenden Beschränkungen des Erblassers und der bey seinen Lebzeiten von ihm durch bestimmte Gaben begünstigten Notherben nicht weiter sich beziehen, als auf die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen, die außer dem Falle der als gesetzliche Erben concurrirenden Kinder keine eigene Art und Weise der Anrechnung vorschreiben, und eben deßwegen durch einen einfachen Abzug des Empfangenen vom richtig ausgemessenen Pflichttheile des einzelnen Notherben am sichersten beobachtet werden. Daß der Art und Weise der Anrechnung zum gesetzlichen Erbtheile concurrirender Kinder die Absicht der Gleichstellung derselben zum Grunde liege, scheint mir nicht bezweifelt werden zu dürfen; dagegen glaube ich in allen übrigen Anrechnungsfällen die Absicht annehmen zu dürfen, die Masse dessen zu vermehren, was der nur durch den Pflichttheil eingeschränkten Dispositionsfähigkeit des Erblassers unterliegt. Die Gesetzgebung scheint mir dießfalls der genaueren Kenntniß des Erblassers in Ansehung der individuellen Verhältnisse und Umstände seiner Notherben und den natürlichen Trieben des ersteren zu den letzteren zu vertrauen, da diese individuellen Verhältnisse und Umstände zu unbestimmbar und mannigfaltig seyn mögen, um nicht durch das Streben nach einer wohlgemeinten Gleichstellung bey unbekannten und nur vorausgesetzten Umständen und Verhältnissen wenigstens der Gefahr einer größeren Unbilligkeit sich auszusetzen als diejenige ist, der man wohlmeinend vorzubeugen beabsichtiget. Können die Aeltern nicht wohl gehindert werden, durch manchen nicht zu billigenden Aufwand die Zukunft ihrer Notherben unberücksichtigt zu lassen, warum sollte man ihrer wohlberechneten Begünstigung des einen Kindes vor dem andern, die oft gerade auf das Beste des letztern berechnet seyn kann, eine Gränze setzen wollen? — doch! **nemini praescribo, dum sententias meas exprimo.**

Die letzten zwey in dem vorliegenden Bande erörterten Hauptstücke: »Von der Besitznehmung der Erbschaft« und „Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte» sind mit jener Umsicht und Gründlichkeit erörtert, die überhaupt den Herrn Verfasser auszeichnet, und wegen welcher ihm das regste Dankgefühl selbst dort gebührt, wo im redlichen Streben nach Wahrheit die unvermeidliche Verschiedenheit der Denkart, Ansicht und Auffassung der Gesetzesstellen sich wirksam äußert. Nur geben diese beyden Hauptstücke ihrem Gegenstande nach keine so erhebliche Gelegenheit zu literarischen Gegenansichten und Gegenbemerkungen.

v. Gapp.

Digitized by Google

Ausländische Literatur.

Der Mehlhandel Deutschlands nach Amerika. Vom Assessor Dr. von Reden, Secretär des Gewerbevereins für das Königreich Hannover. Hannover 1838. Helwing's Hofbuchhandlung (132 Seiten. 8. Preis: 36 kr. C. M.).

Der Mensch lebt nicht allein vom Brote; allein das Brot spielt eine so einflußreiche Rolle bey dem Wohlbefinden der Familien, bey dem Nationalreichthume der Staaten, bey ihrem Handel und dem Zustande der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, daß der Kaiser China's, wie männiglich bekannt, mit jedem neuen Jahre es zu seiner ersten öffentlichen Handlung macht, den Pflug des Bauers mit eigener Hand zu führen, und daß die brittischen Korngesetze gleichsam ein Fundamentalgesetz Großbritanniens bilden, indem ihre Aufhebung die Lords um ihren Reichthum, die Pächter um ihren Wohlstand bringen, auch den auswärtigen Handel in den Hauptzweigen umgestalten, und auf die wichtigsten socialen Verhältnisse einen revolutionirenden Einfluß üben würde [1]). — Es ist daher der Gegenstand, den sich der Herr Verfasser im vorliegenden Werkchen zur Bearbeitung gewählt hat, schon an und für sich wichtig genug; er wird es aber um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Natur den Deutschen sowohl durch seinen Charakter, als nach der Beschaffenheit seines heimathlichen Bodens vorzugsweise zur Urproduction bestimmt zu haben scheint; daß er ferners so viel von der neuen Welt zu seiner jährlichen Consumtion bedarf, wogegen er — bey der Concurrenz Britanniens und Frankreichs in Ausfuhrgegenständen der Gewerbsindustrie — vorzugsweise nur mit Urproducten die einträglichsten Tauschgeschäfte machen kann; daß insbesondere in neuester Zeit durch die endlich zu Stande kommenden besseren Ausfuhrwege zur Nordsee und zum adriatischen Meere die bisherigen Hindernisse der Getreideausfuhr verschwinden werden, und daß wir selbst für unsere heimathliche Gewerbsindustrie kein wirksameres Beförderungsmittel auffinden können, als: — den Bauer reich, und das Brot (den Arbeitslohn) wohlfeil zu machen.

Der Herr Verfasser macht uns freylich für Deutschlands Zukunft gleich in dem Vorworte ein wenig bange; denn nachdem er zuerst von dem schnellen Aufblühen des deutschen Handels mit dem freygewordenen Amerika begonnen, glaubt er, daß diese schönen Hoffnungen keinen sehr langen Bestand haben werden, von Amerika werde in nicht zu langer Zeit die Vernichtung des Wohlstandes Deutschlands ausgehen; ein großer Theil dieses Welttheiles sey fähiger zur Erzeugung der Producte unseres Vaterlandes, als Deutschland selbst, durch die vortrefflichsten großartigen Beförderungsmittel der Industrie und des Handels überflüge der Amerikaner unsere langsameren Bestrebungen, und der Augenblick dürfte nicht ferne seyn, wo deutsche Linnen durch amerikanische zuerst auf den atlantischen Märkten, zuletzt aber in Deutschland selbst verdrängt werden würden, und eben so könne es mit Bley, mit Schafwolle ꝛc. werden; man bedenke in Betreff des letztern Artikels nur das außerordentliche Aufblühen der Schafzucht in Australien.

1) Die Aufhebung der Korngesetze würde das Brot, den Arbeitslohn und folglich fast alle Artikel wohlfeiler, andererseits aber eben dadurch das Geld theuerer, und folglich die Last der Staatsschuld noch drückender machen.

Digitized by Google

(Diesen Angaben sind interessante statistische Notizen als Belege angehängt.)

Dann geht der Herr Verfasser auf den Getreide- und Mehlhandel über, und der Hauptzweck seines ganzen Werkchens ist, zu beweisen, daß die Zeit für die Getreideausfuhr Deutschland's vorüber sey, und, wie es bereits der preußische Verein für Industrie längst ausgesprochen, der (eingegangene) Elberfelder Actien-Handelsverein aber zuerst versucht hat, nur durch Ausfuhr von Mehl in Zukunft gewonnen werden könne, daß aber auch zur Realisirung dieser Hoffnung eine vollständige Reform sowohl in der Vermahlung des Mehles, als in seiner Verpackung und Behandlung auf den Schiffen, als in der deutschen Schifffahrt überhaupt, vorgehen müsse.

Es sey bekannt, daß im Allgemeinen Südamerika, Westindien und selbst einige Theile Nordamerika's bedeutende Mehlzufuhren sowohl jetzt, als vielleicht noch Jahrhunderte lang nöthig haben, da der Boden sich viel besser zu Colonialproducten als zur Getreideerzeugung eignet, diese ganze Getreidelieferung für so viele große Staaten habe aber jetzt vorzugsweise die nordamerikanische Union, die z. B. im Jahre 1830 über 1,225,000, und im Jahre 1831 über 1,805,000 Fässer Getreide dahin verführt hat; der Hafen Baltimore liefert jährlich über eine halbe Million, der von New-York an 300,000, der von Orleans an 200,000 Fässer, und schon im Jahre 1805 seyen 10,000 Mühlen im Gebiethe der Union in Thätigkeit gewesen. — Das Mehl wird in Nordamerika viel kunstmäßiger bereitet, so daß es sich länger haltet, besser aussieht, ein geschmackvolleres Brot gibt, und daher auch lieber gekauft wird als das deutsche, ja selbst als das englische oder belgische (der Herr Verfasser gibt von Seite 118 an sehr ausführliche Regeln über die Art und Einrichtung der Kunstmühlen, das früher vorzunehmende Darren des Kornes, das zu unterlassende bisher übliche Befeuchten vor der Vermahlung ꝛc.); auch dürfe eine Einrichtung nicht unberührt bleiben, die vielleicht das Meiste dazu beytrage, bis jetzt dem nordamerikanischen Mehle ein so entschiedenes Uebergewicht auf den südamerikanischen und westindischen Märkten zu verschaffen (Seite 17 ꝛc.), nämlich: Alle Gattungen auszuführenden Mehles unterliegen daselbst zuvor der Prüfung eigens zu diesem Zwecke angestellter Beamten. Das Gesetz bestimmt, daß die Tonnen, in welchen es verschickt wird, von bestimmter Größe und in jeder ganzen Tonne 196 Pfund amerikanisches Handelsgewicht Mehl, in jeder halben Tonne 98 Pfund Mehl enthalten seyn sollen. Nachdem der Aufseher sich überzeugt hat, daß die Tonnen mit den Anordnungen des Gesetzes in Betreff der Größe, des Gewichtes ꝛc. übereinstimmen, entscheidet er über die Qualität des Mehles. Auf die Tonnen, welche die beste Sorte enthalten, wird eingebrannt: **Superfine**, auf die mit zweyter Sorte: **Fine**, mit dritter Sorte: **Fine Middlings**, mit vierter Sorte: **Middlings**, mit fünfter: **Shipstufs**. Tonnen, welche Waaren enthalten, die als nicht gut erkannt werden, enthalten das Zeichen **Bad** (schlecht), und dürfen so wenig ausgeführt werden, als Tonnen, welche das gehörige Gewicht nicht enthalten. Mehl für den einheimischen Bedarf unterliegt gar keiner Aufsicht, während das auszuführende bey 5 Dollar (10½ fl. C. M.) Strafe der Prüfung unterzogen werden muß.

Es erreget wirklich Nachdenken, hier die jungen des Handels so wohl kundigen Amerikaner, um einen Vortheil des Ausfuhrhandels den

Digitized by Google

Europäern gegenüber zu behaupten, von selbst zu den berufenen altchinesischen Qualitätenordnungen zurückkehren zu sehen.

Es wird gleich auf der ersten Seite erzählet, wie der hannöverische Gewerbverein bereits im Jahre 1836 Proben einer Mehlversendung nach Amerika veranlaßt habe, wobey eine Ladung, in Eichenholz verpackt und sorgfältig verwahret, die Hin- und Rückreise nach Bremen ganz gut ausgehalten habe, die andere in Buchenholz, aber minder sorgfältig verwahrte Ladung, jedoch verdorben sey.

In den Werkchen treffen wir von England, Dänemark, den Hanseestädten, allen amerikanischen Staaten und den amerikanischen Colonien der Europäer Preistabellen des Getreides und Mehles, dann Berechnungen der verschiedenen Schifffahrts- und Hafengebühren und der bezüglichen Frachtkosten, ja selbst Auszüge aus den Zolltariffen der mittel- und südamerikanischen Länder, um uns Deutschen das Material zur Berechnung zu geben, ob und mit welchen Hoffnungen der Mehlhandel dahin betrieben werden könne. Leider hat der Herr Verfasser nur zu viel statistisches Tabellenwesen aufgenommen, und durch diese zahlreichen, zum Gegenstande der Frage nicht direct gehörigen Handelslisten die Uebersicht erschwert. Es ist an und für sich interessant, in Einer Tabelle zusammengestellt zu sehen, wie viel aus Haiti von den Jahren 1789 bis 1832 an Zucker, Kaffeh, Baumwolle, Kakao, Syrup, Tabak, Oel, Holz ꝛc. ausgeführt war, aus welchen Ländern die niederländischen Colonien in Amerika bestehen, wie viel Colonialproducte sie erzeugen, und was sie dafür an Fleisch, Speck, Butter, Käse, Bier, Branntwein ꝛc. von Holland kaufen, welche Häfen in Brasilien und Mittelamerika dem überseeischen Verkehre geöffnet oder geschlossen seyen, welche Schifffahrtsgesetze in Uruguai bestehen; allein was hat dieß zunächst mit den deutschen Handelsinteressen und unserem Mehlexporte zu thun? Wenigstens ist dieser Zusammenhang nirgends dargestellt. — Man würde dieses Werkchen mit noch viel großerem Nutzen lesen, wenn sich der an statistischem Wissen gleichsam überreiche Verfasser strenger auf den Gegenstand des Mehlhandels beschränkt hätte.

Uebrigens wäre es sehr zu wünschen, wenn die vielen, sehr vielen wichtigen Andeutungen, die in diesem kleinen Buche enthalten sind, auch in unserm Süddeutschland und in Ungarn, welche Länder doch einen ungleich größeren Naturreichthum an Getreide haben, als der ärmere Norden, beherziget würden. Sprengt man das Thor der Alpen, brechen sich die Eisenbahnen den Weg aus Süddeutschland und aus dem Herzen Ungarns zum adriatischen Meere, so hat Oesterreich mit Einem Mahle Griechenland, Italien, die pyrenäische Halbinsel, Mittel- und Südamerika als Markt für seinen Mehlhandel gewonnen; es würden dann auch bey uns 10,000 Mühlen, Dampfmühlen und meinetwegen auf Actien gegründet, thätig seyn, und man wäre nicht in der traurigen Lage, aus Mangel an Wasser in trockenen Jahren das Brot wegen Unmöglichkeit des Mahlens bis zur Unerschwinglichkeit theuer werden zu sehen. Welchen ungeheuern Einfluß würde aber dieser neue Handelszug auf die Lage des Bauern und des Gutsbesitzers, und zuletzt der ganzen Industrie in Ungarn und Süddeutschland üben!

Wenn die jetzige Zeit des Aufschwunges ungenützt von meinen Mitbürgern vorübergeht, oder sie ihre Millionen nicht für obige Commerzialhauptstraßen, die Nationalbedürfniß sind, sondern für Parti-

cularzwecke von Actiengesellschaften hergeben, so haben sie nicht bloß den günstigen Augenblick zur Gründung einer völlig neuen unberechenbar reichen Zukunft versäumt, sondern bey der jetzigen Crisis in Betreff des Handels die andern Staaten einen Vorsprung von Generationen gewinnen lassen.

Fränzl.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

203.

Circulare des steyrischen Guberniums vom 11., der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12., der böhmischen vom 14., der küstenländischen vom 15., der galizischen vom 16., der tyrolischen vom 18., der illyrischen vom 19. July, der mährischen 10., des ober-österreichischen vom 14. August 1838. (Justiz-Hofdecret vom 11. Juny 1838, Z. 2166, an sämmtliche Appellations-Gerichte.)

In wiefern die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 21. v. M. (Juny), Z. 15,017, über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne, mit allerh. Entschließung vom 3. April l. J., für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in sofern dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminal-Strafe erkannt wird.

204.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, dann der steyrischen, galizischen und mährischen vom 13., der böhmischen vom 16., der tyrolischen vom 23. July, der ober-österreichischen vom 13. August 1838.

Anwendung der in den §§. 284 und 285 St. G. B. II. Theils festgesetzten Ausnahme, auch auf die, aus einem landesfürstlichen, oder sonst einem öffentlichen Amte in den Pensions- oder Quiescenten-Stand übergetretenen Personen.

Seine k. k. Majestät haben laut k. k. Hofkanzleydecretes vom 4., empfangen den 10. July d. J., Hofzahl 16,441, mit allerh. Entschließung vom 30. Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß die in den §§. 284 und

Digitized by Google

285 St. G. B. II. Theils hinsichtlich des zu dem Verfahren in schweren Polizeyübertretungen berufenen Gerichtes für die in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Personen, festgesetzte Ausnahme, auch nach deren Versetzung in den Pensions- oder Quiescenten-Stand einzutreten habe.

205.

Auszug

aus dem hohen Hofkammer-Decrete vom 12. April 1838, Z. $^{3709}/_{262}$.

Inspectoren dürfen nur zwey Individuen zum Schreibgeschäfte verwenden. — Vereinfachung der Schreibgeschäfte bey der Gefällenwache. — Ausbildung und Belehrung der Mannschaft.

2. Wenn auch die Gefällenwach-Inspectoren stark beschäftiget sind, so kann doch nicht zugegeben werden, daß dieselben mehr Gefällenwach-Individuen dem ausübenden Dienste entziehen, und zum Schreibgeschäfte verwenden, als es die bestehenden Vorschriften gestatten. Die Inspectoren dürfen daher ihr Befugniß in dieser Beziehung unter keinem Vorwande überschreiten.

3. Aus den Relationen über die Musterung im Jahre 1837 geht hervor, daß nicht bloß die Inspectoren, sondern auch die übrigen Gefällenwach-Beamten und selbst die Respicienten mit Schreibgeschäften überhäuft sind, wodurch ihre Thätigkeit für den ausübenden Dienst gelähmt wird. Dieß kann nur daher rühren, daß die Bestimmungen nicht gehörig beobachtet werden, welche in der Dienstvorschrift für die Gefällenwache deutlich vorgeschrieben sind.

Der §. 179 setzt fest, daß bey den Verhandlungen, welche die Gefällenwache oder den Dienst derselben betreffen, alle Weitläufigkeiten vermieden werden sollen, daher den Bezirksverwaltungen zur Pflicht gemacht werde, im Falle als der Inspector im Sitze der Bezirksverwaltung seinen Standort hat, sich auf die im §. 178 vorgeschriebene Art zu benehmen.

In dem §. 178 wird aber angeordnet, daß in allen Fällen, in denen es nur zulässig ist, dem Schriftenwechsel die mündliche Rücksprache vorzuziehen, und wo es erforderlich ist, nur durch die Beyfügung des „Gesehen" die Uebereinstimmung in den Ansichten auszudrücken sey.

Wenn diese Bestimmungen zweckmäßig, und, wie es das wohlverstandene Interesse des Dienstes erheischt, ausgeführt werden, so muß für die Inspectoren schon vor Allem eines der wichtigsten Geschäfte, welches sie sonst bedeutend in Anspruch nehmen würde, nämlich die Erstattung von schriftlichen Gutachten über Systemal-Fragen u. s. w. entweder gänzlich entfallen, oder doch wesentlich vereinfacht werden, denn entweder können diese Fragen von den Bezirksverwaltungen selbst gelöset werden, oder sie bedürfen dazu des Gutachtens des Inspectors, wenn nämlich die Lösung der Fragen von besonderen Verhältnissen, die nur diesem bekannt sind, abhängt. Im ersten Falle ist die Abforderung einer Aeußerung von dem Inspector ohnehin nicht nothwendig, und jede solche Abforderung würde nur zu erkennen geben, daß es der Bezirksverwaltung nicht darum zu thun sey, den Gegenstand zu erledigen, sondern bloß ihn aufzuschieben. Selbst aber im letztern Falle ist der

Digitized by Google

Bezirkvorsteher verpflichtet, mit dem Inspector mündlich Rücksprache zu pflegen, um das Gutachten im Einverständnisse mit demselben entweder bey der Bezirksverwaltung, oder nach §. 174 der Dienstvorschrift für die Gefällenwache und §. 180 der Dienstvorschrift für die Gränzwache, welcher auch auf die Gefällenwache Anwendung findet, im Namen der Bezirksverwaltung durch den Inspector verfassen zu lassen, wo sodann die Abforderung einer schriftlichen Aeußerung von dem Inspector und die Rückäußerung desselben als ganz entbehrlich sich darstellen.

Eben so wenig können Inspectoren, die im Sitze der Bezirksverwaltung ihren Standort haben, insofern es sich um Aufklärungen und Beseitigungen von Meinungsverschiedenheiten handelt, mit Schreibgeschäften überbürdet werden, da der Inspector verpflichtet ist, jede Aufklärung mündlich zu geben, und insofern er seine Meinung abzugeben hat, und hierauf vorschriftmäßig Rücksicht zu nehmen ist, in dem Falle, als der Inspector, ungeachtet der gepflogenen mündlichen Rücksprache, bey seiner entgegengesetzten Meinung beharret, hiervon in dem Berichte der Cameral-Bezirksverwaltung die gehörige Erwähnung gemacht, und diesem Berichte von dem Inspector das „Gesehen" beygefügt werden kann.

Wenn es übrigens auch als Regel gilt, daß der Inspector von allen Gegenständen, welche seine Section betreffen, in vollständiger Kenntniß bleiben muß, damit er auch seiner Bestimmung entsprechen könne, so ist doch hierdurch nach der Anordnung des §. 173 der Dienstvorschrift für die Gefällenwache nicht ausgeschlossen, daß nicht auch die dem Inspector untergeordneten Individuen, wenn es die ihnen obliegenden oder insbesondere aufgetragenen Dienstverrichtungen erforderlich machen, mit der Cameral-Bezirksverwaltung den unmittelbaren Schriftenwechsel pflegen.

Alle diese Bestimmungen sind nach dem erwähnten §. 178 der Gefällenwach-Dienstvorschrift im Wesentlichen auch auf die Dienstverhältnisse zwischen den Respicienten, Unterinspectoren und Inspectoren anzuwenden, wobey im Auge zu behalten ist, daß in der Regel der Schriftenwechsel zwischen denselben und ihren Untergebenen mittelst der Rapporte und Tagebücher, dann mittelst der Erledigungen hierüber vorschriftmäßig Statt zu finden hat, und daß durch eine genaue und vollständige Führung dieser zweckmäßig eingerichteten Dienstschriften ohne Zweifel eine große Anzahl von Eingaben, welche durch eine unrichtige Anwendung der Vorschriften hervorgerufen wurden, entbehrlich werden würde.

Es handelt sich daher nur darum, daß jene Bestimmungen wegen möglichster Vereinfachung der Geschäfte bey der Gefällenwache gehörig ausgeführt werden.

5. Für die Ausbildung in den Kenntnissen der Finanzgesetze ist besonders bey der Gefällenwache eine eifrigere und nachdrucksamere Belehrung erforderlich. Die Gefällenwach-Oberen sind demnach anzuweisen, die Mannschaft mit Rücksicht auf ihre Fassungskraft theils theoretisch mittelst mündlichen Vortrages, theils gelegenheitlich von ämtlichen Verrichtungen practisch, mit Ausdauer und so oft es nur möglich ist, zu belehren.

Nieder-österr. Cam. Gef. Verw. Z. $^{8647}/_{1258}$, den 7. Julius 1838.

Digitized by Google

206.

Umlaufschreiben an die sämmtlichen Zollämter und an die an den Linien Wien's aufgestellten Verzehrungssteuer-Aemter und an die Gefällenwach-Anstalten vom 9. Julius 1838, Nr. 398/V. P. In Gemäßheit des hohen Erlasses vom 6. Julius l. J., Zahl 3683/P. P., wird den Zollämtern und den in Wien an den Linien aufgestellten Verzehrungssteuer-Aemtern die Weisung ertheilt, daß sie nicht nur den Bothschaftern, Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Minister-Residenten und Geschäftsträgern bey ihrem Eintreffen aus dem Auslande mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und sich in Absicht auf die Behandlung der zu dem eigenen Gebrauche der Ankommenden bestimmten Effecten, welche diese diplomatischen Personen mit sich führen, nach den bisherigen Beobachtungen und Anordnungen, die auch künftig in voller Wirksamkeit bleiben, zu benehmen, sondern auch gegen die Bothschaftsräthe und Bothschafts-Secretäre bey ihrem Eintreffen aus dem Auslande die der Stellung derselben gebührende Rücksicht zu beobachten, und die zu dem eigenen Gebrauche derselben bestimmten, ihren Verhältnissen angemessenen Effecten, die sie mit sich führen, gebührenfrey zu behandeln, insbesondere aber, wenn unter diesen Effecten eine geringe Menge Tabak oder anderer Monopols-Gegenstände oder zollbarer Sachen begriffen wäre, diese Gegenstände von der gebührenfreyen Behandlung nicht auszuschließen haben.

Bestimmungen
hinsichtlich der Zollfreyheit der fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe.

Erstens. Den aus dem Auslande eintreffenden fremden Bothschaftern, Gesandten und diplomatischen Personen überhaupt wird, in Uebereinstimmung mit den bisherigen Beobachtungen und Anordnungen, die in dieser Beziehung auch künftig in voller Wirksamkeit bleiben, von den k. k. Zollbehörden mit aller gebührenden Rücksicht begegnet, und die zollfreye Einfuhr der zum eigenen Gebrauche bestimmten Effecten, welche sie mit sich führen, in keiner Weise beanständet.

Zweytens. Bothschafter und Gesandte, Minister-Residenten und von ihren Regierungen unmittelbar und dauernd, accreditirte Geschäftsträger, wenn sie aus dem Auslande übersiedeln, können zum eigenen Bedarfe, als zu ihrer ersten Hauseinrichtung gehörig, folgende Gegenstände frey, von dem für die Einfuhr aus dem Auslande und über die Steuerlinie von Wien bestehenden Gebühren, insbesondere Zoll-Verzehrungssteuer-Licenz-Gebühr, Nebengebühren und Gemeindezuschlägen, innerhalb eines Jahres von dem Zeitpuncte ihrer Ankunft in Wien an gerechnet, aus dem Auslande beziehen, und zwar: Wagen, Pferde, Pferdgeschirr, Reitzeug, Zimmergeräthschaften, Spiegel, Teppiche, Leuchter, Lampen, Küchengeräthe, Tischgeschirr, Eßgeräthe, Verzierungsgegenstände für die Tafel, Uhren, Haus- und Tischwäsche, Uniformen und Livreen, Bücher, Landkarten, Gemälde, Zeichnungen, Kupfer-, Stein- und Stahlstiche, Bildhauerarbeiten, musikalische Instrumente und Musikalien, Alles im fertigen Zustande.

Digitized by Google

Jeder Herr Bothschafter oder Gesandte, Minister-Resident oder Geschäftsträger hat binnen des Zeitraumes von drey Monathen von dem Tage seiner Ankunft in Wien gerechnet, der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley ein Verzeichniß derjenigen hier aufgezählten Gegenstände, die er gebührenfrey zu beziehen wünscht, nach dem beygeschlossenen Formulare zu überreichen. Im Grunde dieses Verzeichnisses wird ihm ein Freypaß zum Behufe des gebührenfreyen Bezuges der unter der gegenwärtigen Bestimmung begriffenen Gegenstände ertheilt.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Herr Bothschafter, Gesandter, Minister-Resident oder Geschäftsträger das Verlangen der gebührenfreyen Behandlung nur für die eigene Einrichtung und im Verhältnisse seines Ranges stellen werde.

Drittens. Alle anderen, in der vorhergehenden Bestimmung nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, insbesondere neue Kleider und Leibwäsche, Mode-Artikel, Putzsachen, Parfümerien, Stoffe was immer für einer Art auf Kleidungen, Möbeln oder andere Einrichtungsgegenstände, Comestibilien und Verbrauchsgegenstände u. s. w., dann die zwar in der vorhergehenden Bestimmung ausdrücklich genannten Gegenstände, rücksichtlich welcher jedoch die vorgezeichnete Jahresfrist verstrichen ist, kann jeder Bothschafter, Gesandte, Minister-Resident oder von seiner Regierung unmittelbar und dauernd accreditirte Geschäftsträger für seinen eigenen Gebrauch vor dem Ablaufe der ersten zwey Jahre, von dem Zeitpuncte seiner Accreditirung gerechnet, in so ferne frey von den, für die Einfuhr aus dem Auslande und über die Steuerlinie von Wien nach den bestehenden Tariffen für diese Gegenstände entfallende Gebühren aus dem Auslande beziehen, als der Gesammtbetrag der gedachten Gebühren von den vor Ablauf des erwähnten zweyjährigen Zeitraumes bezogenen Gegenständen nicht den Betrag von 5000 Gulden für einen Bothschafter, von 2500 Gulden für einen Gesandten oder bevollmächtigten Minister, von 1000 Gulden für einen Minister-Residenten und von 600 Gulden für einen gehörig accreditirten Geschäftsträger überschreitet.

Viertens. Nach Ablauf dieses zweyjährigen Zeitraumes kann jeder der vorerwähnten diplomatischen Abgesandten oder Agenten Gegenstände aus dem Auslande zu seinem eigenen Gebrauche insoferne frey von den bemerkten Gebühren beziehen, als der Gesammtbetrag der letzteren von den im Laufe eines Jahres bezogenen Gegenständen für einen Bothschafter 500 Gulden, für einen Gesandten 250 Gulden, für einen Minister-Residenten 100 Gulden und für einen Geschäftsträger 60 Gulden nicht übersteigt.

Fünftens. Von den Gegenständen, welche aus dem Auslande bezogen werden, nachdem der für den Zeitraum, in welchem der Bezug erfolgt, festgesetzte Betrag bereits erschöpft worden ist, sind die gesetzmäßigen Gebühren zu entrichten.

Sechstens. Der in einem früheren Zeitraume unbenützt belassene Betrag darf nicht auf einen späteren Zeitraum zur Begründung der Gebührenfreyheit übertragen werden.

Siebentens. Zu dem Bezuge der solchergestalt gebührenfrey zu behandelnden Gegenstände, welche nicht unter der im zweyten Absatze

Digitized by Google

enthaltenen Bewilligung begriffen sind, bedarf es keiner anderen Förmlichkeit, als:

a) Ueber außer Handel gesetzte oder in der Einfuhr verbothene Gegenstände der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley ein Verzeichniß zur Mittheilung an die allgemeine Hofkammer zu überreichen;

b) über andere Gegenstände bloß eine von den betreffenden diplomatischen Agenten zu unterschreibende und mit dem Gesandtschaftssiegel zu versehende Erklärung, daß die Gegenstände, deren gebührenfreye Behandlung gefordert wird, zu dem eigenen Gebrauche desselben bestimmt sind, unmittelbar an das Wiener Hauptzollamt gelangen zu lassen.

Achtens. Eine Erneuerung der oberwähnten Gebührenbefreyungen findet bey einer neuen Accreditirung, die ohne Aenderung in der Person des Abgesandten in Folge eines Regierungs-Wechsels oder eines ihm bloß vorübergehend übertragenen Geschäftes eintritt, nicht Statt; so wie auch bey Cumulirung mehrerer Missionen in einer Person keine Ausdehnung der diesem Abgesandten seinem höheren diplomatischen Grade nachzukommenden Gebührenfreyheit zugestanden werden kann.

Wenn aber ein bereits an dem allerhöchsten Hofe stehender Diplomat in einem höheren diplomatischen Grade accreditirt würde, so hat derselbe auf die seinem neuen Range entsprechenden, in dem dritten und vierten Absatze erwähnten höheren Zollfreyheitsbeträge in dem von seiner neuen Accreditirung angefangen zu berechnenden Zeitraume Anspruch.

Neuntens. Die bereits an dem allerhöchsten Hofe stehenden fremden Bothschafter und Gesandten, welche von den bisherigen Zollbefreyungen entweder mit oder ohne Freypaß bereits vollen Gebrauch gemacht, und die ersten zwey Jahre ihres hiesigen Aufenthaltes zurückgelegt haben, treten mit dem 1. Julius des laufenden Jahres nach §. 4 in den Genuß des jährlichen, ihrem diplomatischen Charakter entsprechenden Zollbefreyungs-Aversums. Mit jenen Herren, Bothschaftern und Gesandten, wo solches nicht der Fall wäre, wird über die Art der Anwendung gegenwärtiger Verfügung eine besondere Verständigung Statt finden.

Ebenso wird endlich den an dem allerhöchsten Hofe anwesenden Minister-Residenten und förmlich accreditirten Geschäftsträgern die in dem Artikel 4 erwähnte Begünstigung, vom 1. Julius laufenden Jahres angefangen, zugestanden, und auch jene des Artikels 3, insoferne sie seit ihrer Accreditirung eine zweyjährige Residenz nicht vollendet hätten.

Verzeichniß

der Gegenstände, welche der Unterzeichnete: . . . . . für seine erste Hauseinrichtung innerhalb eines Jahres vom Tage seiner Ankunft an gerechnet, gebührenfrey aus dem Auslande einzuführen gesonnen ist.

	Stücke.	Anzahl.
Wagen	Stücke	
Pferde	detto	
Pferdgeschirr	Zahl d. Pferde, f. welche dieselben bestimmt sind	
Reitzeug		
Spiegel	Stücke	
Teppiche	detto	
Uhren (Stock- oder Häng-) . . .	detto	
Uhren (Taschen-)	detto	
Musikalische Instrumente	detto	
Zimmergeräthschaften, Leuchter und Lampen	Kisten od. Päcke	
Küchengeräthe	detto	
Tischgeschirr	detto	
Eßgeräthe	detto	
Verzierungsgegenstände für die Tafel	detto	
Haus- und Tischwäsche	detto	
Uniformen und Livreen	detto	
Bücher, Landkarten, Musikalien, Gemälde, Zeichnungen, Kupfer-, Stein- und Stahlstiche	detto	
Bildhauer-Arbeiten	detto	

Digitized by Google

207.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die untergeordneten Behörden vom 11. July 1838, Nr. $^{14345}/_{1058}$. Die im Anschlusse beyliegende Weisung, welche die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, vermöge Decretes vom 20. Juny d. J., Nr. $^{21361}/_{1427}$, über die Nothwendigkeit des Schlußvorhaltes und der Schlußvertheidigung in den Fällen, wo ein förmliches Geständniß des Beschuldigten vorliegt, an eine Cameral-Gefällenverwaltung erlassen hat, wird der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zum angemessenen Gebrauche bekannt gegeben.

Nachdem übrigens die betreffenden Bestimmungen des Gefällen-Strafgesetzes sich deutlich aussprechen, so ist jene Weisung keineswegs als eine Erklärung oder Erläuterung des Gesetzes zu betrachten: in derselben wurde sich vielmehr bloß darauf beschränkt, auf den bestimmten Wortlaut der gesetzlichen Anordnung und auf die Betrachtungen, welche derselben zum Grunde liegen dürften, aufmerksam zu machen.

Nr. $^{21361}/_{1427}$.

Die Schlußvorhaltung wird mit dem §. 647 des G. St. G. in dem fünften Hauptstücke, das von der ordentlichen Untersuchung handelt, ausdrücklich mit folgenden Worten angeordnet: „Am Schlusse des ordentlichen Verhöres . . . . . hat die untersuchende Behörde die erhobenen wesentlichen Thatumstände ꝛc. in Kürze, jedoch klar zusammenzufassen, und dem Beschuldigten nochmahls mit der Frage vorzuhalten, ob und was er nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu seiner Vertheidigung anführen könne. Die Schlußvertheidigung gestattet das Gesetz (§. 648) dem Verhörten, „nachdem ihm zufolge des §. 647 das Schlußergebniß der Untersuchung vorgehalten wurde.“ Nach diesen klaren Worten des Gesetzes macht die Schlußvorhaltung und die Schlußvertheidigung nur einen Bestandtheil des ordentlichen Verhöres aus, und bildet den Schluß desselben, was auch der Amtsunterricht für die Anwendung des Strafgesetzes (§. 80) mit den Worten deutlich erklärte: „Ein wichtiger Schritt des ordentlichen Verhöres ist die mit dem §. 647 des G. St. G. angeordnete Schlußvorhaltung.“ Aus diesen Worten kann ein Zweifel darüber nicht abgeleitet werden, daß sowohl die Schlußvorhaltung als auch die Schlußvertheidigung nach den §§. 647 und 648 des G. St. G. in den Fällen, in denen das ordentliche Verhör nicht Statt findet, gleichfalls nicht Platz greifen kann. Da nun zufolge des §. 594, Z. 3, die ordentliche Untersuchung über einen anhängig gemachten Straffall nur dann vorzunehmen oder fortzusetzen ist, wenn nicht durch ein auf gesetzmäßige Art abgelegtes förmliches Geständniß die Angelegenheit so vollständig erschöpft wurde, daß weder zur Aufklärung des Thatbestandes, noch zur Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses die weitere Untersuchung erforderlich ist, so fließt hieraus von selbst, daß, wenn ein bey dem summarischen Verhöre abgelegtes Geständniß vorliegt, welches die Angelegenheit mit der im §. 594, Z. 3, vorausgesetzten Vollständigkeit erschöpft, mit der Unterlassung des ordentlichen Verhöres auch die Schlußvorhaltung und die Schlußvertheidigung als Bestandtheile desselben hinwegfallen. Ob aber das abgelegte förmliche Geständniß in dem Maße erschöpfend sey, daß die mit dem §. 594, Z. 3, festgesetzte Be-

dingung der Unterlassung des ordentlichen Verhöres als vorhanden betrachtet werden könne oder nicht, muß in jeder einzelnen Verhandlung nach der Beschaffenheit der den Straffall bestimmenden Umstände beurtheilt werden. Es läßt sich daher nicht unbedingt behaupten, daß jedes im summarischen Verhöre abgelegte förmliche Geständniß, die Schlußvorhaltung und Schlußvertheidigung entbehrlich mache. Wird aber das Geständniß von der mit dem §. 594, Z. 3, vorausgesetzten Beschaffenheit gefunden, so würde es den gleichfalls deutlichen Bestimmungen der §§. 593 und 595, Z. 2, 635 und 790 widersprechen, wenn nicht zur Entscheidung geschritten, sondern ein Theil des ordentlichen Verhöres, nämlich die Schlußvorhaltung und Schlußvertheidigung vorläufig veranlaßt würde.

Die entgegengesetzte Meinung, daß auch bey einem vollkommen erschöpfenden förmlichen Geständnisse, das im summarischen Verhöre abgelegt worden ist, stets der Schlußvorhalt auf die im §. 647 angeordnete Art zu geschehen habe, und der Beschuldigte zur Schlußvertheidigung aufzufordern sey, wird nicht auf die Worte des Gesetzes gestützt. Derselben liegt vielmehr bloß die Ansicht zum Grunde, daß das im §. 646 ausgedrückte Recht der Vertheidigung ein allgemeines, jedem Beschuldigten zustehendes Recht sey, daß also dieses Recht auch dem Beschuldigten, der ein förmliches Geständniß abgelegt hat, nicht benommen werden könne, was darauf hinausläuft, daß durch die Worte des Gesetzes für die Vertheidigung des Beschuldigten nicht hinreichend gesorgt sey, daß dieselben daher aus dem Geiste des Gesetzes ergänzt werden müssen. Diese Ansicht bezweckt also eine wesentliche Aenderung des Wortlautes der gesetzlichen Anordnung und die Bestimmung, daß die Vorschrift der §§. 647, 648, die ausdrücklich bloß für das ordentliche Verhör erlassen wurde, auch auf Fälle ausgedehnt werde, in denen das ordentliche Verhör nicht Platz greift, stellt sich als eine neue, den Wortlaut des Gesetzes und die Gränzen der Anwendung desselben, die allein den Behörden zugewiesen ist, überschreitende Verfügung dar. Ihr stehen aber auch noch andere aus dem Wesen des Vertheidigungsrechtes, den Bestimmungen über die Art der Abschließung eines jeden Verhöres, und dem Zwecke des summarischen Verhöres hervorgehende Betrachtungen entgegen; das Recht der Vertheidigung kann, eben weil dasselbe ein Recht, und nicht eine Pflicht des Beschuldigten ist, von ihm ausgeübt, oder dessen Ausübung unterlassen werden. Nachdem nun das Gesetz mit bestimmten Worten ausgesprochen hat, daß, wenn der Beschuldigte bereits bey dem summarischen Verhöre ein förmliches Geständniß abgelegt hat, und wenn dasselbe die Angelegenheit vollständig erschöpft, ein weiteres Verhör nicht vorzunehmen ist, und nachdem Niemand gezwungen wird, ein Geständniß abzulegen, so verzichtet derjenige, der gleich bey dem summarischen Verhöre freywillig ein förmliches vollkommen erschöpfendes Geständniß abgelegt hat, auf diejenigen Vertheidigungsmittel, die ihm das ordentliche Verhör darbiethen kann. Das Gesetz hat ihm selbst in diesem Falle, auch nach dem abgelegten Geständnisse, das Mittel, Alles, was er zu seiner Vertheidigung geltend machen zu können glaubt, anzugeben, dadurch offen gelassen, daß zu Folge des §. 670 das Protokoll über das summarische Verhör ihm nochmahls vorgelesen, und er ausdrücklich befragt werden muß, ob er nicht etwas zu ändern oder beyzufügen habe. Hat er nun die Absicht, eine Schlußvertheidigung einzubringen, oder überhaupt noch weitere Erörterungen zu fordern, so kann er dieses in der Beant-

wortung der erwähnten Frage zu erkennen geben, und verlangen, daß über dasjenige, was er noch zu seiner Vertheidigung geltend machen wird, das ordentliche Verhör gepflogen werde. In derselben Lage befindet sich derjenige, der zufolge des §. 616 zum Verhör bedingt vorgeladen wird.

Unterläßt er, bey dem Verhöre zu erscheinen, so leistet er eben dadurch auf das Recht einer weitern Vernehmung Verzicht. Die Voraussetzung ist also nicht gegründet, daß, wenn der Schlußverhalt unterbleibt, und die Schlußvertheidigung von dem Beschuldigten nicht besonders gefordert wird, für dessen Vertheidigung nicht hinreichend gesorgt sey. Das allgemeine Strafgesetzbuch ordnet weder für Verbrechen, noch für schwere Polizeyübertretungen den Schlußvorhalt in der Art, wie der §. 647 G. St. G. denselben vorschreibt, an. A. St. G. B. §. 372, Theil I., und §. 347, Theil II., der Schluß des Verhöres über schwere Polizeyübertretungen erfolgt stets, auf die mit dem §. 670, G. St. G. übereinstimmende Art. Gleichwohl wird Niemand behaupten, daß es dem Beschuldigten in dem Verfahren, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche an hinlänglichen Mitteln der Vertheidigung fehle, um so weniger kann dieses für einen Beschuldigten geltend gemacht werden, der wegen einer Gefällsübertretung freygelassen wurde, sich des Mittels der Schlußvertheidigung zu bedienen, und der sich dessen selbst begibt.

Der Zweck des summarischen Verhöres ist nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 588 G. St. G., dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, durch das Geständniß das Verfahren abzukürzen. Denselben Zweck bezielt offenbar die bedingte Vorladung, und das auf dieselbe gegründete stillschweigende Geständniß (§§. 616, 682). Mit diesem Zwecke würde es im Widerspruche stehen, wenn man einen Beschuldigten, der durch das Geständniß deutlich die Absicht an den Tag gelegt hat, das Verfahren abkürzen zu wollen, doch zur Schlußvertheidigung wieder vorladen, den Unannehmlichkeiten eines Verhöres, die er zu vermeiden wünschte, unterwerfen, und überhaupt mit neuen Weitläufigkeiten belästigen wollte. Bey den Bestimmungen über den Abschluß des summarischen Verhöres mit dem Geständnisse, und über das bey bedingten Vorladungen zulässige stillschweigende Geständniß, scheint der Gesetzgeber nicht so sehr die Beschleunigung des Verfahrens, als ganz vorzüglich die möglichste Schonung des Beschuldigten, berücksichtiget zu haben, dem besonders, wenn es sich um Personen höherer Stände, oder um Uebertretungen von geringem Belange handelt, es nur sehr willkommen seyn kann, sich eines Mittels bedienen zu dürfen, um allen Weitläufigkeiten zu begegnen und lästigen Verhören zu entgehen.

Eben diese Absicht würde aber durch wiederholte Vorladungen, Schlußvorhalte und Aufforderungen zur Schlußvertheidigung vereitelt.

In manchen Fällen wäre ein solcher Vorgang gar nicht ausführbar, z. B. wenn ein Reisender oder Fuhrmann bey seinem Austritte in das Ausland eine unrichtige Waarenerklärung überreicht, jedoch um die Reise fortsetzen zu können, im summarischen Verhöre sogleich ein förmliches Geständniß ablegt, und die vollständige Sicherheit für die entfallende Strafe leistet, oder wenn Jemand, der im Eingange aus dem Auslande eine unrichtige Erklärung einbrachte, sich auf dieselbe Art benimmt, und an einen der Behörde unbekannten Ort begibt.

Als ein Anlaß zu der gestellten Anfrage wird die hierortige Verordnung vom 21. September v. J., Zahl 47,809, erwähnt.

Digitized by Google

Weder durch diese Verordnung, noch durch die derselben beygeschlossene Abschrift einer Weisung ist irgend eine Aenderung oder Erläuterung des Gefälls-Strafgesetzes bezweckt worden. Durch den neunten Absatz der erwähnten Weisung wurde den Behörden bloß die Beobachtung der §§. 647 und 648 des G. St. G., dann des §. 80 des Amtsunterrichtes über die Anwendung dieses Gesetzes eingeschärft. Es widerspricht aber den Worten und der Absicht dieser Weisung, anzunehmen, daß durch dieselbe angeordnet worden sey, die §§. 647 und 648 auch in Fällen anzuwenden, von denen diese gesetzlichen Bestimmungen, nicht handeln.

208.

Circularverordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 12. July 1838, Nr. 5911.

Bestimmung, in wiefern der von Privaten und dem Militär-Fuhrwesen mit sich geführte Futterhafer von der allgemeinen Verzehrungssteuer frey sey.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bey Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden, daß den Privaten der mit sich geführte Futterhafer, wenn derselbe mit Häckerling vermischt ist, in einer der Bespannung und den sonstigen Umständen zur Verpflegung der Pferde auf einen Tag angemessenen Menge steuerfrey zu lassen sey.

Was dagegen das Militär-Fuhrwesen betrifft, so ist von der zur Verpflegung auf einen Tag der Bespannung angemessenen Menge ungemischten Hafers und vom Heu, zehn Pfund auf ein Pferd gerechnet, gegen Nachweisung der Fassung aus Aerarial-Magazinen keine Verzehrungssteuer einzuheben, in so ferne die gesammte Menge Heu, welche die Aerarial-Bespannung mit sich führt, nicht ohnehin schon nach den allgemeinen Bestimmungen die Steuerfreyheit genießt.

Diese mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 6. Juny l. J., Z. 14752 — 827 herabgelangte Bestimmung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

209.

Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 13. July 1838, Z. 972, Nr. 1241, wegen Errichtung eines wöchentlich zweymahligen Mallepostcourses von Laibach nach Agram. Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat beschlossen, zwischen Laibach und Agram einen wöchentlich zweymahligen Mallepostcours zu errichten. — Dieser Fahrpostcours wird am 4. August d. J. in Laibach unter folgenden Bestimmungen beginnen:

1) Mit dieser Mallepost werden jedesmal drei Reisende, deren Gepäcke, dann Geld- und Frachtsendungen nebst der Briefpost, befördert werden.

2) Die Abfahrt des Wagens erfolgt in Laibach jeden Dienstag und Samstag Nachmittags um 3 Uhr, und die Ankunft in Agram jeden Mittwoch und Sonntag Mittags um 12¾ Uhr. Von Agram wird derselbe jeden Montag und Freytag Abends abgesendet werden, und sonach in Laibach Dienstag und Samstag Nachmittags einlangen.

Digitized by Google

3) Jeder Reisende hat an Personengebühr zwanzig Kreuzer C. M. für die Meile zu entrichten, wobey demselben gestattet ist, an Gepäcke bis 40 Pfund im Gewichte und bis 80 fl. C. M. im Werthe gebührenfrey mitzunehmen. — Für das Mehrgewicht und für die höhere Werthesangabe ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

4) Eine Einschreibgebühr ist nicht zu bezahlen, ebenso auch kein Postillionstrinkgeld, da den Postillions das gesetzliche Trinkgeld ab Aerario verabfolgt wird. — Uebrigens treten die in Ansehung der Fahrpostanstalt im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen auch für diesen Mallepostcours in Anwendung.

210.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden und Aemter vom 18. Julius 1838, Nr. 13527/2984.

Bestimmung der Diäten-Classen für die Einnehmer und Controllore der provisorischen Waaren-Controllsämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 30. May l. J., Zahl 16451/1104, festzusetzen gefunden, daß die Einnehmer und Controllore der provisorischen Waaren-Controllsämter in Absicht auf das Diäten-Ausmaß, sofern denselben die Führung einer Bezirks- oder Filial-Casse nicht zugewiesen ist, den Oberbeamten der Hülfs-Zollämter; wenn sie aber zugleich eine Bezirks- oder Filial-Casse führen, den Einnehmern und Controlloren der Commerzial-Zollämter gleichzustellen sind, daher die Einnehmer der ersten Art Controllsämter in die XI., die Controllore in die XII. Classe, die Einnehmer der Aemter der andern Art in die X., die Controllore derselben aber in die XI. Diäten-Classe gereiht werden.

211.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Julius 1838.

Ueber künftige Verzollung des Schlachtviehes bey dem k. k. Hülfszollamte Landegg.

In Folge des hohen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. Junius 1838, Zahl 19993/1344, ist das k. k. Hülfszollamt Landegg an der ungarischen Gränze ermächtiget worden, in Zukunft die Verzollungen des Schlachtviehes nach den, für die k. k. Commercial-Zollämter geltenden Befugnissen unter genauer Beobachtung der angeordneten Sanitäts-Vorschriften vorzunehmen.

212.

Circulare des k. k. Landesguberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 14. July 1838. Auf Ansuchen der königl. bayerischen Regierung von Oberbayern zu München, vom 12. Juny d. J., wird nachstehende, am 1. April 1839 in Wirksamkeit tretende königl. bayerische allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837, Abschnitt I., lit. L. III. 5., nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verbothen, mit Radfelgen zu fahren:

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Artikel II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweyrädriges bey einer Bespannung von ein oder zwey Pferden vier Zoll rheinisch; bey einer Bespannung von drey oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;
2. vierrädriges bey einer Bespannung von drey oder vier Pferden vier Zoll rheinisch; bey einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Artikel III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwey und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Artikel IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Artikel V.

Es ist verbothen, zweyrädrige Karren mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Digitized by Google

Artikel VI.

Bey einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bey zwey- und mehrspännigen aber werden zwey Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Artikel VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeylicher Bestrafung, und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurück zu fahren.

Artikel VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freyherr v. Giese. Freyherr v. Schrenk.
v. Wirschinger. Freyherr v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

der Staatsrath Egid v. Kobell.

213.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Julius 1838.

Wegen der Jurisdiction über Eisengußwerke.

Die hohe Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat über eine vorgekommene Anfrage: ob die Eisengußwerke der Montan-Jurisdiction unterstehen oder nicht? unterm 4. May 1837 zu beschließen befunden, daß die Eisengußwerke, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen und in Gußwaaren umstalten, ebenso wie andere Werke, welche das Roheisen umarbeiten, der Jurisdiction der Berggerichte unterstehen.

214.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Julius 1838.

Ueber den Verkauf der Schwämme.

Sowohl in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als außer derselben auf dem Lande dürfen künftig auf den Märkten nur folgende eßbare Schwämme verkauft werden:

1. Champignons, und zwar:
   a) Der Garten-Champignon (Agaricus Pratella campestris).
   b) Der Wiesen-Champignon, Gugumuke (Agaricus Pratella edulis).
2. Die Morcheln (Morchella), und zwar:
   a) Die Maurache (Morchella esculenta).
   b) Die Spitzmorchel (Morchella conica).
   c) Die Bastardmorchel (Morchella patula).
   d) Die große Morchel (Morchella gigas).

e) Die Stockmorchel (Helvella esculenta).
f) Die Herbstmorchel (Helvella leucophaea).

3. Der Bilzling (Boletus edulis).
4. Der Halimasch (Lepiota polymices), auch Stockschwamm, Winterschwamm, Spätling, Heckerschwamm genannt.
5. Der Goldprätling (Agaricus lactifluus ruber), Prätling, Milchschwamm, rother Prätling, Breitling, Bratbülz, Brückling, Süßling.
6. Der Röthling (Merulius Cantharelus), Pfiffer, Pfefferling, Chantarelle, Rehgeist, Eyerschwamm, Röhling, Rehling, Rübling, Rödling, Ziegenbart, Himling u. s. w.
7. Die schwarze Trüffel (Tuber cibarium), Erdnüsse, Erdschwämme, Erdmorcheln.
8. Die weiße Trüffel (Tuber album).

Die Bilzlinge, Morcheln, Trüffeln und Champignons dürfen auf den Märkten sowohl frisch als getrocknet, die übrigen obbenannten Gattungen aber nur im frischen Zustande und unzerstückelt zu Markt gebracht und verkauft werden.

215.

Convention, in Betreff der zu beobachtenden Reciprocität in der Auslieferung der Deserteure und Vagabunden, kundgemacht durch das steyermärkische Amtsblatt zur Grätzer Zeitung vom 26. July 1838.

I. Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen den zu Seiner k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Moldau eine gegenseitige Auslieferung der Militär-Deserteure und der in dem Artikel VI dieser Convention als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

II. Alle Civil- und Militärbehörden im Innern und an den Gränzen der gedachten Provinzen sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militär-Deserteur, oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Gränze überschreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürstenthume Siebenbürgen, so wie in dem Fürstenthume Moldau, Schutz und Zuflucht finden könne.

III. Diesem zufolge soll jede Militärperson, ohne Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer anderen Militärbranche der k. k. Truppen, so wie jedes Individuum aus der moldauischen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Officiere, welche in dem gegenseitigen Gebiethe betreten werden, oder sich nach Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben sollten, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines anderen Souverains oder eines anderen Staates entwichen,

Digitized by Google

so ist dasselbe nichts destoweniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat und entwichen ist.

IV. Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beyden contrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen und als solche von der Gränze zurückgewiesen werden. Auf die Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

V. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebieth einzuschleichen oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebiethes ansäßig gemacht hätte, nichtsdestoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden contrahirenden Theiles reclamirt wird.

VI. Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen und auch ohne vorausgegangene Reclamation ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebieth sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derley Individuen nur in sofern reclamirt werden, als dieselben in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen: paßlose Individuen, welche im fremden Gebiethe sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiethe dem Ackerbaue oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters, sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reclamation nicht Statt zu finden; sie werden jedoch dadurch von den Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freygesprochen.

VII. Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen: Diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebieth derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die contrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Desertion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

VIII. Die Unterthanen des einen contrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militärdienst des andern aufgenommen worden sind, sollen die freye Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art

Digitized by Google

zu wählen, soll sich darüber innerhalb sechs Monathen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf Rückkehr ins Vaterland, so soll seine Dienstesentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frey zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhigt werden kann, worunter jedoch die Strafloſigkeit für andere, außer der Desertion etwa begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile von freyen Stücken erklärt, in dem Militärdienste des andern Theiles verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens, noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letztern Wohlthat bleiben jedoch Diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angebothen wird, um frey in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Da übrigens dieses Zugeständniß der freyen Wahl nur jene Unterthanen der contrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich in fremdem Militärdienste stehen, so sollen diejenigen Deserteure der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth entwichen sind, und daselbst unter was immer für andern Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reclamation ausgeliefert werden. Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz nicht angehören, und die noch vor der Publication dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth sich begeben haben, hat jedoch diese letztere Bestimmung, in soferne deren Auslieferung nicht etwa freywillig in einzelnen Fällen angebothen und angenommen wird, keine Anwendung.

IX. In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Officiere zu rechnen ist, wird festgesetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung, werden für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Conv. Münze oder zwanzig Para, und an Brotgeld zwey Kreuzer Conv. Münze oder zehn Para, zusammen sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreyßig Para, auf den Tag bemessen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Ration, bestehend in sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu nieder-österreichischen Gewichtes, oder zwey Occa zwey hundert acht und sechzig Drachmen Hafer, dann vier Occa und Einhundert achtzig Drachmen Heu moldauischen Gewichtes, mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreyßig Para bemessen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur, vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung, dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd, nie über den Zeitraum von einem Monathe erstrecken.

X. Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunete seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer Conv. Münze oder fünf und vierzig Para, die im vorigen Artikel bemessene

Digitized by Google

Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreyßig Para einbegriffen, festgesetzt worden.

XI. Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conv. Münze oder sechzig Piaster für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conv. Münze oder neunzig Piaster für einen Cavalleristen mit einem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste zur Uebernahme solcher Deserteure bestimmte Militär- und Civilbehörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Civilbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich einzuschicken und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kömmt, zuzusenden seyn wird.

Schulden oder andere von einem Deserteure eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in sofern er ein Privatvermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

XII. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so soll er demungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

XIII. Die Vergütung der unter den Artikeln IX und X bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel XI bewilligten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der auslieferndn Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

XIV. Für einen ergriffenen Unterthan der contrahirenden Theile,

Digitized by Google

welcher nicht Soldat ist, und der, ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu seyn, betreten, und in Gemäßheit des VI. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung, noch eine Taglia zu leisten.

XV. Um die pünctliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beyderseits gewisse Puncte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und wo selbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodomerien: **Bojan**, **Sinoutz** und **Suczawa**, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der **Ojtozer** und **Csik-Gyimeser** Paß, ferner von moldauischer Seite die Orte: **Mamornica**, **Mihaileni** und **Burduzeni** an der Gränze gegen die Bukowina, und zwar Ersterer gegenüber und zunächst dem österreichischen Orte **Bojan**, der Zweyte gegenüber von **Sinoutz** und der Dritte gegenüber von **Suczawa**, endlich die Orte: **Ojtóz** und **Komanestie** an der Gränze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den österreichischen **Ojtózer** und **Csik-Gyimeser** Pässen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Ablieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beyderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

XVI. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten.

XVII. Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppen-Commandant oder die Civilbehörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppen-Commandanten oder die Civilbehörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteure oder Vagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten und insbesondere die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seyen, welche, um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern contrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Commando eingefunden haben wird, gebracht, und Letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Commandant des Postens oder die Civilbehörde, welche einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel XIII eine ordentliche Quittung auszustellen.

XVIII. Ein jeder Officier der beyden contrahirenden Theile, welcher sich beygehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

XIX. Eben so soll auch ein jeder Officier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beytragen, seine Entweichung befördern oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Provinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bey sich nicht aufnehmen. Die moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere, die Isprawnik's und alle sonstigen Militär- und Civilbehörden anzuweisen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Vagabund in die moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen oder irgend unter einem Vorwande verheimlicht und zurückbehalten, sondern daß ein jeder österreichischer Deserteur oder jeder in dem Artikel VI. als Vagabund bezeichneter Unterthan, wenn er als solcher anerkannt oder von einer k. k. Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agentie-Staroſten reclamirt worden ist, nach vorausgegangener, von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sey, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls, und zwar alsogleich nach geschehener Reclamirung, bis zur Beendigung dieser Untersuchung in sicherer Haft behalten werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

XX. Allen Unterthanen der beyden contrahirenden Theile ist es untersagt, von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effecten sind überall, wo sie gefunden werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteure mitgebrachten Aerarial-Effecten sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des VII. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche Aerarial-Effecten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wiedergefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen.

XXI. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit, und zwar am 1. April 1888 neuen Styls (20. März 1838 alten Styls) zur genauesten Befolgung und möglichsten Publicität in den betreffenden Provinzen verlautbart werden, und ist vom Tage dieser Publication auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf drey nacheinander folgende Jahre, gültig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beyden contrahirenden Theilen ein Jahr voraus freysteht.

Digitized by Google

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph Oberhauser, k. k. Hofrath und Cameral-Gefällen-Administrator, erhielt den österreichischen Ritterstand.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Franz Spurny, Gubernialrath und erster Rath der böhmischen Gefällenverwaltung, zum ob der ennsischen Cameral-Administrator mit dem Charakter eines k. k. Hofrathes.

Hr. Ritter von Pitreich, k. k. nied. österr. Regierungsrath, zum Hofcommissions-Rathe bey dem Generalrechnungs-Directorium.

Hr. Benedikt Pini, Rath des Collegialgerichtes in Zara, zum Präses des k. k. Collegialgerichtes in Ragusa.

Hr. Ignaz Freyherr von Kulmer, Aushülfsrath bey dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte, zum wirklichen Appellationsrathe daselbst.

Hr. Johann Cazzaniga, Secretär des Provinzial-Tribunals zu Cremona, zum Rathe dieses Tribunales.

Hr. Cajetan Arrivabene, Prätor zu Verola nuova, zum Rathe des Provinzial-Tribunales in Vicenza.

Hr. Luigi Villa, Stadtprätor zu Venedig, zum Rathe des Civil-Tribunales daselbst.

Hr. Bartolomeo Rigo, Rathsprotokollist des Criminal-Tribunales zu Venedig, zum Rathe des Provinzial-Tribunales zu Belluno.

Hr. Friedrich Kolbe, Cameralrath und Vorsteher der Wiener Cameral-Bezirksverwaltung, zum Gremialrathe der niederösterr. Cameral-Gefällenverwaltung.

Hr. Johann Graf Lazansky, überzähliger Kreis-Commissär, zum überzähligen und unbesoldeten Gubernial-Secretär in Böhmen.

Digitized by Google

Hr. Emerich Graf Wreuner, zum überzähligen unbesoldeten Hof-Concipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Die Hrn. Franz von Segenschmid, zweyter Kreis-Commissär, zum ersten Kreis-Commissär; Vincenz Schimann, dritter Kreis-Commissär, zum zweyten Kreis-Commissär, und Eduard Listneder, Gubernial-Concipist, zum dritten Kreis-Commissär in Steyermark.

Die Hrn. Joseph von Pizzamano und Eduard von Scheuchenstuel, zu überzähligen unbesoldeten küstenländischen Gubernial-Concipisten.

Hr. Johann Kiechl, zum k. k. Landrichter dritter Classe im Sarnthale, Kreisbezirkes Botzen, in Tyrol.

Die Hrn. Valentin Bortolan, Nobile Hieronymus Grimani, Cajetan Pietra, Desendente Crosio, Modesto Armanni, Carlo Anelli, Felix Messa, Peter Veronesi, Annibale de Martini, Giovanni Giordanni, sämmtlich zu Prätoren, oder zu Prätoren höherer Classe.

Hr. Doctor August Redl, zum Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Hr. Johann Polivka, zum zweyten Registraturs-Director des obersten Gerichtshofes.

Dienstübersetzung.

Uebersetzt wurden:

Hr. Joseph Oberhauser (wie oben), von der böhmischen zur küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällenverwaltung.

Hr. Stephan May, Hofrath und ob der ennsischer Cameral-Gefällen-Administrator, in derselben Eigenschaft nach Böhmen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte [1]).

(Die beygefügten römischen Zahlen bezeichnen die Nummer des Heftes, die arabischen die Seiten des Notizenblattes.)

A.

Abfahrtsgeld; Aufhebungsvertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg; I. 31.

Ablassung vom weiteren Verfahren der Strafgerichte; II. 58.; VII. 280 und 283.

Ablassung im Gefällsstrafverfahren; VII. 266.

Ablassung vom Gefällsstrafverfahren bei Postübertretungen; VIII. 316; IX. 354.

Agenten-Cautionen; Devinculirung derselben; II. 60.

Aktuare der Hofkammerprocuratur können statt Adjuncten bei Gericht erscheinen; IV. 154.

Amts-Correspondenz; der Bezirksobrigkeiten mit dem Auslande; IV. 151.

Albrecht's Ausbildung des Eventualprincips im gemeinen Civilprozesse. Anzeige darüber; I. 22.

Amnestie über politische Verbrechen im lomb. venet. Königreiche; IX. 357.

Amts-Correspondenz der politischen Unterbehörden mit den Militärbehörden; VI. 226.

Apotheker Gewerbsgränze; VI. 227.

Appellationsgericht k. k.; Vorschrift über die zu den Berathschlagungen erforderliche Zahl der Stimmführenden; XI. 441.

Arzneiconten; Grundsätze bei Prüfung chirurgischer Arzneiconten; IV. 136.

Arzneirechnungen für Kranke auf Rechnung der Bezirks- oder Gemeinde-Cassen, oder der Armeninstitute. Vorschrift über deren Adjustirung; IV. 127.

Arzneiwaaren-Verkauf; dießfällige Gewerbsrechte der Apotheker und Materialisten; VI. 227.

Auditore; deren Uebertritt in die Civil-Justizdienstleistung betreffend; XI. 472.

Auditoriatspractikanten;

[1]) Bey diesem alphabetischen Register wurde es zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke und die Gesetzchronik genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen, Beförderungen u. s. w. werden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte, mit Beyfügung der Zahl der betreffenden Hefte und Seiten, angezeigt; die einzelnen Namen der Geadelten, Beförderten, Gestorbenen u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solchen Notizen zu vorübergehend ist, und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

deren Zulassungen zu den Rechtsprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten betreffend; XI. 472.

Auslieferung der Deserteure und Vagabunden, Vertrag zwischen Oesterreich, wegen Galizien und Siebenbürgen einerseits, und der Moldau andererseits; XII. 508.

Auswanderung nach Krakau wird bedingt; IV. 157.

Auswanderung; Vorlegung des Urtheiles über Adelsverlust; VI. 226.

Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, und Ausweisung der beobachteten Anordnungen der Waarencontrolle und Bedingungen der Bestrafung der unterlassenen Ausweisung; V. 174.

B.

Beförderungen; I. 34; II. 61; III. 104; IV. 159; V. 198; VI. 244; VII. 284; VIII. 325; IX. 362; X. 417; XI. 473; XII. 514.

Betheilung armer Contribuenten durch die Herren Stände Niederösterreichs; II. 57.

Bezirkswundärzte sind nicht militärpflichtfrei; IV. 152.

Bienenstöcke; zollfreier Weideverkehr über die Zwischenzolllinie; IX. 344.

Blutegeltaxe wird für Mähren festgesetzt; VI. 231.

Bothenlöhne und deren Verrechnung für Zustellung gerichtlicher Verordnungen in den königlichen Bergstädten Böhmens; IV. 130.

Brandassecuranz; tyrolische, Verstärkung des Vorschußfondes; I. 27.

Brückenmauth; neue, wird einzuheben befohlen; VI. 243.

C.

Censur; die, der von den Ordinarien an den Clerus zu erlassenden Verordnungen wird aufrecht erhalten; IV. 140.

Combattans; unobligate, deren Eintritt in die k. k. Armee; III. 90.

Commerzial-Stempel- und Waaren-Controllämter-Errichtung; VI. 231.

Concurs-Eröffnungs-Edicte sind stempelfrei; X. 409.

Criminal-Gesetzgebung; neueste Erscheinungen; VII. 257.

Criminalprozesse (im); die Beweiskraft des Geständnisses betreffend, bei Dominicalgerichten und Magistraten in Böhmen; XI. 441.

Criminal-Untersuchung; landesfürstl. Beamte haben ihre Verpflegsgebühren im Inquisitionsarreste von der ihnen bewilligten Alimentation zu bestreiten; IX. 347.

Criminalverfahren; Ablassung davon; II. 58; VII. 280, 283.

Curpfuscherei; beschränkte Anwendung des §. 98 St. G. B. II. Thl.; IV. 137.

D.

Dampfmaschinen zur Dampfschiffahrt sind auch von der Zwischen-Zollgebühr befreit; X. 405.

Depositenämter; der den Städten gehörigen Landgüter, Vorschrift zu deren Ueberwachung; IV. 158.

Deserteure; Auslieferung derselben, Vertrag mit Moldau; XII. 508.

Deserteure, fremde; werden bedingungsweise von Militärbehörden zur Fortschaffung übernommen; IV. 154.

Diäten der landesfürstl. Pflegsgerichtsbeamten in Criminal-Angelegenheiten; IV. 132.
Diärenklasse der Einnehmer und Controllore bei provisorischen Waaren-Controllsämtern; XII. 505.
Dienstcautionen; Erleichterung in deren Erlegung; V. 177.
Dienstübersetzungen; I. 35; II. 62; V. 198; VI. 245; VII. 286; VIII. 326; X. 418; XI. 474; XII. 515.

E.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen; I. 33; II. 61; III. 104; IV. 159; V. 197; VI. 241; VII. 284; VIII. 324; IX. 358; X. 416; XI. 473; XII. 514.
Einquartirungs-Entschädigung in Tyrol; IX. 353.
Eisengußwerke; Jurisdiction über dieselben; XII. 507.
Erwerbsteuerstrafe trifft auch unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuer entziehen; VI. 230.
Expropriation zum Straßenbaue, ob Verzugszinsen zu bezahlen seien; IV. 147.

F.

Fahrposten k.k.; provisorische Maßregeln über deren Haftung für das Gepäcke der Reisenden; III. 97.
Forstindividuen werden binnen 2 Jahren zur Prüfung in Maria Brunn zugelassen; IV. 150.
Frachtwagen; schmalfelgige, welche gesetzwidrig überladen sind, müssen ungeachtet des ämtlichen Rathschlusses die Waare unter Vorsicht das Zuvielgewicht abladen; V. 195.
Freiwillige; deren Engagirung als Obligate; III. 90.
Frohnfreiheit; dingliche Natur derselben; IV. 130.
Füger's adeliges Richteramt. 5te Auflage von Dr. Haimerl. III. Theil. Recension darüber; III. 76.

G.

Gefällsämter; welche in Steiermark zur Thaterhebung und Untersuchung der Gefällsübertretungen ermächtiget werden; V. 187.
Gefällsämter; Bestimmung ihres Wirkungskreises; VII. 283.
Gefälls-Controllämter; Bestimmung ihres Geschäftsumkreises; X. 399.
Gefälls-Controllverfahren; Ermittlung des Abganges an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bei Baumwollenwaaren; VIII. 315.
Gefällengesetz-Lehrkanzel wird provisorisch in Innsbruck errichtet; V. 186.
Gefällengesetze-Lehrkanzel; provisorisch errichtet an der Hochschule zu Olmütz; I. 32.
Gefällengesetze-Lehrkanzel; provisorisch errichtet an der Hochschule zu Grätz; II. 56.
Gefällenwache; Vereinfachung der Schreibgeschäfte und des Personales. Ausbildung und Belehrung der Mannschaft; XII. 495.
Gefällenwach-Unterinspector; Aufstellung mit den Befugnissen der ausübenden Gefällsämter; I. 30.
Gefällenwache; Anrechnung der provisorischen Dienstzeit in der früheren Gefällenaufsicht; VIII. 316.
Gefällsorgane; Berechtigung derselben zur Beiziehung von Militärassistenz; VIII. 314.
Gefällspächter können nicht

Digitized by Google

unmittelbar Militärassistenz in Anspruch nehmen; VIII. 314.
Gefällsverfahren mit unerhobenen Volleten am Tagesabschlusse; X. 413.
Gefällsstrafverfahren; Belehrung über die gewöhnlich bei demselben vorkommenden Mängel; VII. 271.
Gefällsstraf-Untersuchungen können von den §. 511 des G. St. G. B. erwähnten Beamten in der Regel nicht erlediget werden; VII. 269.
Gefälls-Strafgesetzbuch; Erläuterung des §. 360; X. 411.
Gefälls-Strafverfahren über Anwendbarkeit des Schlußvorhaltes und der Schlußvertheidigung; XII. 501.
Gefälls-Strafverfahren; Vertheilung der Gebühren für den Beistand bei Erhebungen oder Untersuchungen über Gefällsübertretungen; XI. 452.
Gefälls-Waaren-Controllsämter. Diätenklasse der Einnehmer und Controllore; XII. 505.
Gefälls-Strafverfahren wird nach der bisherigen Uebung einstweilen mit den Militärpersonen gepflogen; VII. 267.
Geldsendungen an die Kreisamtskassen, über das Benehmen bei denselben; IV. 134.
Gerichtsdiener sollen in Amtskleidung Assistenz leisten IV. 156.
Gerichtsverfahren, abgekürztes; in Tyrol, wegen Schuldforderungen von nicht mehr als 20 Gulden C. M.; V. 189.
Gesandtschaften, fremde; am k. k. Hofe, über ihre Zollfreiheit; XII. 497.
Gesetzgebung, ausländische; über Abkürzung von Verjährungsfristen in Preußen; V. 196.
Getreideschüttböden in Böhmen; über Gebohrung mit dem Getreideüberschuß; IV. 142.
Gewerbefreiheit wird ausgesprochen für Verfertigung und Verschleiß von Faßdauben, Holzschuhen und anderem kleineren hölzernen Hausgeräthe; IV. 150.
Gewerbslehrlinge; die bei unzünftigen Meistern lernten, wie sie Freisprechung und Meisterrecht erlangen können; VI. 232.
Gewerbsprodukten-Ausstellung; Ankündigung derselben für das J. 1839 in Wien; I. 33.
Gewerbsprodukten-Ausstellung im Jahre 1839, Aufforderung zu derselben; VIII. 313.
Gränzwache; I. 30; II. 57; Behandlung der getragenen Monturstücke, und Evidenzhaltung in der Materialrechnung; X. 400.
Gränzwache; Dienste, welche bei der früheren Gefällenaufsicht provisorisch geleistet wurden, können nicht eingerechnet werden, obschon es bei der Gefällenwache gestattet ist; V. 185.
Gränzwache; Kosten der Arrestbeheitzung, wie sie bestritten und verrechnet werden; V. 178.
Gränzwache; Vorschriften über den Patrouillendienst; X. 404.
Gränzwache; wie das Anbiethen eines Geschenkes zu ahnden sei; V. 181.
Gränz- und Gefällenwache; Begrüßungsvorschrift, wechselseitige, mit dem Militär; V. 182.
Gränz- und Gefällenwache; Conscription derselben und Verständigung des Kreisamtes über deren Personal-Wechsel; VI. 325.
Gränz- und Gefällenwache; Ehrenbezeigungen gegen Civilbehörden; V. 180.
Gränz- und Gefällenwache; Hauptberichte, Stand- und Eigenschafts-Ausweise; XI. 444.
Gränz- und Gefällenwache hat zur Aufrechthaltung der Post-

straßensicherheit und Ergreifung der Ruhestörer mitzuwirken; IV. 152.
Gränz- und Gefällenwache hat nach dem allgem. Strafgesetzbuche verdächtige Personen anzuhalten; V. 178.
Gränz- und Gefällenwache; Zulagen an gestrafte Individuen; IX. 344.
Gränzzollamt wird übersetzt; VI. 232.
Graßl's; das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich. Recension darüber; X. 364.
Grundzerstückungen in Steiermark, erweiterter Wirkungskreis der Bezirksherrschaften; IV. 145.

H.

Härdtl's Anrechnung in den Pflichttheil und Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben. Recension darüber; IV. 105.
Hausiren mit Loosen, unbefugtes, ist nach dem Hausirpatente zu behandeln; IV. 151.
Hausirhandel (der) mit Loosen und Gewinnstobjecten ist verbothen, das Herumtragen von Loosen im Namen eines zur Ausspielung Berechtigten ist aber kein Hausirhandel; X. 415.
Helfert's Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle nach gemeinem und österreichischen Kirchenrechte. — Recension darüber; I. 13.
Herzog's Sammlung österreichischer Gesetze über das politische Domicil. Recension darüber; V. 161.
Hofmann's Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichts-Instruction. Recension darüber; IX. 327.
Hostien, consecrirte; welche bei der Thatbestandserhebung im Strafprocesse vorkommen, wie sich mit denselben zu benehmen; I. 26.
Huldigung in Tyrol; a. h. Patent über dieselbe; VII. 264.
Huldigung und Krönung im lomb. venet. Königreiche. A. h. Patent über dieselbe; X. 396.
Hülfszollamt; Erweiterung des Wirkungskreises; XI. 453.
Hülfszollamt wird errichtet; VI. 243.

I.

Industrieverein für Steiermark, Kärnthen und Krain (Innerösterreich) wird errichtet; IV. 157.
Italienische Verordnungen; VIII. 317.
Juden getaufte; ob sie bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten wieder heirathen können; IV. 142.
Judenkinder; unerlaubt getaufte; IV. 142.
Judensteuern; welche Geschäfte hierbei den Cameral- und welche den politischen Behörden zukommen; IV. 131.
Julius; die amerikanischen Besserungssysteme. Anzeige darüber; XI. 427.

K.

Kappler's Supplement zu dessen juristischem Promtuarium. Anzeige darüber; VIII. 295.
Kranke und Irren-Zahlungsunfähige aus Ungarn betreffend; XI. 451.
Körner aller Art als Kaffehsurrogate unterliegen dem Einfuhrverbothe; V. 178.
Kremer's; das longobardisch-österreichische Lehenrecht. Recension darüber; VIII. 279.

L.

Legstätte in Monfalkone wird aufgehoben; VII. 283.

Lehrbücher für öffentliche Vorträge werden in den höheren Studien vorgeschrieben; IV. 148.

Lehrkanzel ist in der Regel durch die Ernennung des Professors zum Domherrn erledigt; IV. 142.

Lehrkanzel über Gefällsgesetze I. 32; II. 56; V. 186.

Leichenreden; auf katholischen Friedhöfen sind unzulässig; IV. 133.

Literatur; österreichische, juridisch-politische vom Jahre 1837. Uebersicht derselben; XI. 420.

M.

Marktprivilegien sollen auf den Namen der bedachten Ortschaft und nicht ihres Dominiums ertheilt werden; IV. 145.

Materialisten; Gewerbsgränzen; VI. 227.

Michelsen; über Zunftzwang und Gewerbefreiheit Anzeige darüber; III. 90.

Militärassistenz; Berechtigung der Gefällsorgane zu deren Beiziehung; VIII. 314.

Militärdepositen; über die Behandlung derselben; VII. 275.

Militäraushebung; Studierende sollen am Studienorte assentirt werden; VI. 325.

Militärgesetze; die bis zur Exercirzeit und die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft, sowohl der Feldbataillone als der in der aktiven Dienstleistung stehenden Landwehrbataillons stehet sowohl in Rücksicht der Entweichung als der Heirathsbewilligungen unter den Militärgesetzen; IV. 139.

Militärpersonen und Sachen betreffend; I. 27 und 97; II. 57; III. 90, 95, 100; IV. 144, 152; VII. 267; VIII. 296.

Militär-Sanitätscorps wird zur Dotirung der Spitäler in Friedens- und Kriegszeiten organisiret; IV. 138.

Minderjährige; Aufnahme derselben in den Militärdienst ohne Nachforschung um den Consens, Entlassung derselben über Ansuchung der Väter oder Vormünder, Ausdehnung auf Gränzwache; II. 57.

Minderjährige; Entlassung der ohne väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung in die Gränzwache Eingetretenen; I. 30.

Minderjährige; III. 100.

Mittermaier's de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo. Anzeige darüber; VI. 209.

Müller's Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalprocesses. Anzeige darüber; V. 164.

N.

Nebenbeschäftigungen öffentlicher Beamten und Diener sind theilweise noch immer verbothen; IV. 146.

Nebenius; Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden. Anzeige darüber; IX. 335.

Neueste Erscheinungen in der Criminalgesetzgebung. Anzeige darüber; VII. 257.

Nippel Fr. X.; Erläuterung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. 7. Band 1. Abtheilung. — Recension darüber; I. 1.

Normalschußfond; über den Sinn des Wortes, Familienhaupt bei den Verlassenschaftsabgaben für den Normalschulfond; IV. 128.

Notariats- und andere öffentliche Urkunden; Be-

weiskraft ihrer Legalisirung durch die Gesandtschaft oder Consuln; II. 59.

O.

Obligate ex propriis; nähere Bestimmungen über dieselben; III. 95.

Obligationen; Auszahlung der am 1. Juni 1838 S. 19 verlos'ten 5proc. Bancoobligationen; IX. 354.

Obligationen; Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischer Seits unliquidirt gelassenen hypothecirten, auf den Villacher-Kreis überwiesenen kärnthnerischen und krainerischen Schuld; VII. 279.

Obligationen; gerichtliche Verbothe, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche vinculirte oder auf bestimmte Namen lautende Obligationen sind den Kassen und deren vorgesetzter Behörde mitzutheilen; XI. 443.

Obligationen; über Verrechnung und Journalisirung der zur Vinculirung und Devinculirung zu übernehmenden Obligationen; IV. 131.

Obligationen; Wiener-Domestical-Oberkammeramts-Obligationen werden gegen Aerarialobligationen umgewechselt; V. 194.

Obligationen; Zurückbezahlung der am 1. März 1838, Serie 115 verlos'ten 5proc. Banco-Obligationen; II. 60.

Oefen; Entscheidung des Streites zwischen Hafnern und Maurern, über das Recht, Oefen zu setzen; III. 98.

P.

Pankraz; über den Inhalt der Beiurtheile und Endurtheile. Recension darüber; II. 36.

Pensionirung; Anrechnung der in provisorischen besoldeten Anstellungen mit Dekret und Eid zugebrachten Jahre; IV. 138.

Pensionirung; Grundsätze über die Pensionirung der von fremden Regierungen bei Territorial-Abtretungen mitübernommenen und nachher definitiv angestellten Beamten und deren Familien; IV. 129.

Pensionisten und Quiescenten genießen den privilegirten Gerichtsstand in schweren Polizeiübertretungen; XII. 494.

Pensions-, Provisions- u. Substitutions-Vorschriften (die); sind in der Regel auf die Beamten aller Anstalten auszudehnen, deren Fonde unter unmittelbarer Administration der Staatsverwaltung stehen, oder aus dem Staatsschatze unterstützt werden, daher sie als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind; VI. 282.

Personalgewerbe dürfen bei unnachsichtlichen Gewerbverluste nicht verpachtet werden; III. 99.

Pohlen-Flüchtlinge; Verfügung über dieselben; IV. 156.

Postanstalt; Fahrpostverbindung wird im Nonsthale hergestellt; VI. 238.

Postbehörden; Ablassungsrecht der Oberpostverwaltungen in Postgefällsübertretungen; VIII. 316.

Postbehörden; Ablassung vom Strafverfahren: IX. 354.

Postdistanz-Ausmaß zwischen Sternberg und Olmütz; III. 101.

Postgesetz neues; wird mit a. h. Patent ddo. 5. Nov. 1837 erlassen; VI. 235.

Postportofreiheit der obligaten Militärmannschaft in Privat-Angelegenheiten; I. 27.

Postrittgeld; Bestimmung desselben vom 1. März 1838 angefangen; II. 59.

Poststreckenausmaß zwischen Möttling und Netretich wird festgesetzt; V. 183.
Postwesen; Cariolpost wird zwischen Troppau und Zukmantel eingeführt; IX. 355.
Postwesen; Errichtung eines wöchentlich zweimaligen Malleposteurses von Laibach nach Agram; XII. 504.
Postwesen; Haftung der Fahrposten; III. 97.
Postwesen; neue Fahrpostordnung wird erlassen; XI. 453.
Privatwegmauth wird im Czaslauer-Kreise errichtet; V. 196.
Privatmauth wird provisorisch zu Zabiehlitz eingeführt; I. 32.

R.

Rabiner; Religionsweiser und Schulsinger müssen die philosophischen Studien, insbesondere auch Pädagogik absolvirt haben; IV. 133.
Radfelgen; bayerische Verordnung über Einführung breiter Radfelgen; XII. 506.
Ratten- und Mäusevertilger; Verboth giftartiger Substanzen hierbei; III. 101.
Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3. Auflage. Anzeige darüber; IV. 121.
Reclamationsrecht der Väter und Vormünder bei dem Eintritte Minderjähriger in den Militärdienst, und Verständigung über solchen Eintritt, sowohl der Geburts- als der Conscriptionsobrigkeit durch das Militär; III. 100.
Reden's Mehlhandel Teutschland's nach Amerika. Anzeige darüber; XII. 491.
Reisepässe in ungarischer Sprache allein sind nicht als gültige Reiseurkunden anzusehen; X. 414.
Rekrutirungs-Befreiung; zeitliche, in wie ferne sie von dem, auf dem Assentplatz delegirten Kreiscommissär provisorisch ertheilt werden kann; IV. 144.
Rekruten-Untersuchung, ärztliche; Instruction über die Art und Weise derselben; VIII. 296.
Reverse über geheime Gesellschaften werden nur beim Eintritte in den Staatsdienst eingelegt; IV. 154.
Revision der Beschlüsse der Criminalgerichte; wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wurde; II. 58.
Richter in schweren Polizeiübertretungen; welche Behörde das Befähigungsdekret eines solchen abzunehmen das Recht hat; IV. 254.
Rinderklauen-Einfuhr aus Ungarn wird gestattet; IX. 356.
Robothpflicht der Gemeinden zur Schneeausschauflung bei Straßen wird in Erinnerung gebracht; IV. 158.
Rumpf's Organismus der preussischen Staatsbehörden. Anzeige darüber; II. 41.

S.

Sartorius; Lehre von der Widerklage. Anzeige darüber; X. 379.
Scheidemünzen der deutschen Zollvereinsstaaten, Geltung derselben im Zollvereine und in Oesterreich, bei öffentlichen Kassen und im Privatverkehre; I. 28.
Schuldienstbesetzung; bei den unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsherrschaften stehenden Schulen; IV. 137.
Schulgelder rückständige; mit Hülfe der pol. Obrigkeit einzutreiben; IV. 147.
Schullehrer-Congrua wird für Salzburg, Innviertel und Hausruckviertel bestimmt; IV. 150.

Schuller's Annahme an Kindesstatt. Recension darüber; VII. 248.
Schwämme; über den Verkauf derselben; XII. 507.
Schwere Polizeiübertretungen; IV. 254; XII. 494.
Staatsrechnungswissenschaft; Zulassung zum Studium derselben; II. 58.
Stämpelbefreiung obrigkeitlicher Certificate zur Erlangung von Hausirpässen; IV. 127.
Stämpelfreiheit der Concurs-Eröffnungsedicte; X. 409; XI. 452.
Stämpelfreiheit der Erklärungen der Parteien, zum Behufe von Verzehrungssteuer-Rückvergütungen, so wie der Quittungen über die Letzteren; I. 30.
Stämpelclasse für Wundärzte; IV. 127.
Stämpelpflichtigkeit wohlthätiger Privatanstalten; IV. 152.
Stämpelung unclassenmäßig gestämpelter Urkunden binnen 4 Wochen; IV. 155.
Stämpelverschleißer; Evidenzhaltung über das denselben hinausgegebene Materiale; IX. 348.
Stämpelvorschrift für hebräisch geschriebene Urkunden; X. 414.
Steuerbefreiung; Beschränkung derselben auf die Amtsubication der Bischöfe; IV. 134.
Steuer-Erhebungs- und Abfuhrpauschale der Dominien wird von Staatswegen in seiner bisherigen Vertheilung belassen; IV. 128.
Stiftungs-Besetzung; Verfahren der Privat-Patrone beim Besetzungsvorschlage; IV. 140.
Stock- und Ruthenstreiche im Gefällsstrafverfahren werden in Betreff ihrer Anwendung näher bestimmt; IV. 140 u. 141.
Studienzeugnisse; Beschränkte Gültigkeit der Grammatical-Privat-Studienzeugnisse zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium; X. 413.
Studierende; über den Ort der Assentirung derselben; VI. 325.

T.

Tabakkleinverschleißer; Pflichten derselben; VII. 281.
Tax-Abschreibungs- und Vormerkungsgesuche sind bei der Cameralgefällen-Verwaltung zu überreichen; XI. 440.
Taxämter; die Expedite der Gerichtsstellen haben in ihren Tabellen die im Taxamte zu erhebenden Expeditionen, Vidimirungen und Abschriften nicht mehr mit den übrigen Erlässen zu vermengen; XI. 440.
Taxbeschwerden und Nachsichtsgesuche haben keinen effectum suspensivum; IV. 155.
Taxen; in wie ferne die Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminalunterſuchung seyn könne; XII. 494.
Taxenpflichtigkeit wohlthätiger Privatanstalten; IV. 152.
Tell-Pouſſin; die amerikanischen Eisenbahnen, übersetzt von Lehritter; Anzeige darüber III. 77.
Todesfälle; I. 35; II. 62; IV. 160; VI. 245; XI. 474.

U.

Uebersiedlungen nach Ungarn in die Banater Cameralgüter; VI. 230.

V.

Verbothe auf Pensionen vorgemerket, können auf den Gehalt

des inzwischen wiederangestellten Pensionisten nicht übertragen werden; V. 196.
Verbrechen gegen den deutschen Bund. Bestrafung derselben; X. 395.
Verjährung von Pachtzinsen und Pachtschillingen; IV. 155.
Verlassenschafts- und Licitations-Gebühren; Vorschrift über Verrechnung derselben für Dominien und Magistrate; IV. 128.
Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Advokaten und Mitglieder der bonnischen juridischen Fakultät, erhält die a. h. Sanction ihrer Statuten und Befreiung von Verboten, Pfändungen ꝛc.; XI. 443.
Versteigerungen, öffentliche; Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei derselben; X. 398.
Versuch, die Staatswissenschaften auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen; Recension darüber; VI. 199.
Verurtheilte zum Tode; Beschränkung des Zutrittes zu denselben während der drei Tage ihrer Aussetzung; I. 26.
Verzehrungssteuer-Abfindung; Bedingung derselben mit Grundbesitzern bei Brennen geistiger Flüssigkeiten; V. 180.
Verzehrungssteuer-Brückenwagen; Vorschriften über deren Anwendung an den Linien Wien's; III. 101.
Verzehrungssteuer; daß den im Sitze der Steuerbezirksobrigkeit befindlichen Gefällsämtern, deren Erhebung übertragen sei; I. 29.
Verzehrungssteuer; Entschädigungskapitale für die durch deren Einführung eingezogenen Consumtionsgefälle; V. 183.
Verzehrungssteuerfreiheit des mitgeführten Futterhafers; XII. 504.
Verzehrungssteuer; für Honigwasser, gleich dem Honig; IX. 345.
Verzehrungssteuer: Führung der Revisionsbögen über dieselbe; IX. 345.
Verzehrungssteuer; Verhandlungen zur Sicherstellung dieses Gefälls-Erträgnisses für das Jahr 1839; X. 398 u. 410; XI. 451.
Verzehrungssteuer; Zeit der Eintragung des ausgestoßenen Bieres in das Ausstoßregister; VI. 231; VII. 282; X. 399.
Verzinnung und Verglasung; schlechte, der Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Strafe derselben, Visitation durch Ortsobrigkeiten; I. 28.
Verzollung des Schlachtviehes bei Landegg; XII. 505.
Viehbeschauordnung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das flache Land; X. 406.
Viehseuchenordnung; das Verscharren gefallener Thiere kann nur durch vertraute Individuen Statt finden; IV. 149.
Vogelfang und Schießen wird nach der Jahreszeit beschränkt; VI. 233.
Vorspann; Krankheitszeugnisse hierbei bei Militär und Gränzjägern; VI. 225.

W.

Waaren-Erklärung; Exemplar ist bei dem Eintrittsamt nicht zurückzubehalten; V. 176.
Wahlfähigkeitsdecrete für Auskultantenstellen sollen dreifache Classification enthalten; XI. 440.
Wegmauth-Verfügungen; XI. 450.
Wildner's Beweis durch in- und ausländische Handels- und Handwerksbücher vor österr. Civilgerichten. Recension darüber; III. 63.
Winiwarter's; das österreichi-

sche bürgerliche Recht systematisch dargestellt und erläutert. III. Thl. Recension darüber; XII. 475.

Wohlthätige Privatanstalten genießen keine Befreiung von Abhandlungsgebühren, Taxen und Stämpeln; IV. 152.

Wohlthätigkeits-Anstalten in Grätz, Verpflegsgebühren vom 1. Mai 1838 an; V. 179.

Z.

Zeugenbeweis; Vorschrift hinsichtlich desselben für die magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wien's; XI. 441.

Zillenaufschlag bei den Wiener-Donauwasser-Aemtern ist nur einmahl abzunehmen; IX. 347.

Zollfreyheit der fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe; XII. 497.

Zoll- und Staatsmonopolsordnung; Adaptirung einiger Vorschriften auf den Bereich der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameralgefällen-Verwaltung; IX. 350.

Zoll- und Verzehrungssteuerämter haben ein allgemeines, andere Gefällsämter nur ein specielles, ihr eigenes Gefäll betreffendes Ablassungsrecht in der Strafuntersuchung; VII. 266.

Zollverfahren bei Waaren mit Freipässen; X. 410.

Zollverfahren; wenn bei dem angewiesenen Amte ein Abgang in der Menge der Waaren entdeckt wird; VII. 267.

Digitized by Google

Digitized by Google

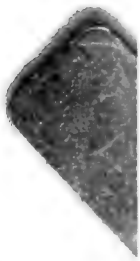

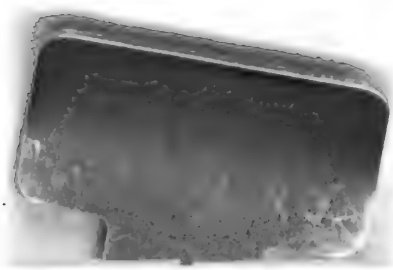

Digitized by Google

Digitized by Google

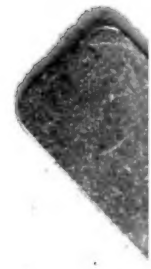

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google